Knopp, Nic,

Vollständiges katholisches

Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht

auf

die practische Seelsorge

bearbeitet

von

Nikolaus Knopp,

Doctor der Rechte.

Erster Band.

Regensburg, 1850.

Verlag von G. Joseph Manz.

Seiner Bischöflichen Gnaden,

dem

Hochwürdigsten Bischofe,

Herrn

Dr. Wilhelm Arnoldi,

zum Zeichen

der unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Indem der Verfasser hiermit den ersten Band seiner Bearbeitung des katholischen Eherechts, bei welcher besonders Katholicität und Vollständigkeit angestrebt worden, der Öffentlichkeit übergibt, erlaubt derselbe sich noch die folgenden wenigen Worte vorauszuschicken.

Die besondere Art und Weise der vorliegenden Bearbeitung hat sich bei dem tiefern Eingehen in das reiche, zuweilen sehr ungeordnete Material von selbst und gleichsam mit gebieterischer Nothwendigkeit dargeboten. Um nämlich die verschiedenen Materien und wiederum in diesen die einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Gesammtgeiste der kirchlichen Gesetzgebung zu verstehen, war es nothwendig, den principiellen Grund jeder einzelnen Hauptlehre vorerst festzustellen, und über diesem alsdann das Ganze in seinen einzelnen Gliederungen zu construiren. In der Darstellung findet sich nun dieser natürliche Gang unserer Arbeit, welcher zum richtigen Verständnisse vieler höchst wichtigen Punkte einzig zu führen geeignet ist, auf's Getreueste wiedergegeben, jedoch ist aus Rücksicht auf die vorherrschend

practische Tendenz derselben der rein theoretisch rationelle Theil in möglichster Kürze gefaßt.

Noch ein anderer, ungleich wichtigerer Grund, als der eben angegebene, bestimmte den Verfasser, den Geist tiefer Weisheit und hohen Ernstes, wie er durch die ganze kirchliche Ehegesetzgebung hindurchgeht, besonders hervorzuheben. Abgesehen davon, daß er dadurch den seiner Kirche geschuldeten Tribut darbringen wollte, erschien ihm seine Sache in den vielen Hauptpunkten grade am sichersten vom Geiste des Gesetzgebers gehalten und getragen, wo er in offenen Widerspruch mit so manchen gangbaren, einer verflachten, dem Rechte der Kirche überall feindlichen Zeitrichtung erwachsenen Ansichten zu treten sich genöthigt sah.

Letztere Rücksicht ließ auch den Abdruck der wichtigsten Gesetzesstellen, sowie die Berufung auf die namhaftesten Kirchenrechtslehrer nothwendig erscheinen, indem nur Wenigen die Quellenwerke der Wissenschaft des Kirchenrechts zugänglich sind.

Trier, am 6. August 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehindernissen insbesondere.

Ausführliche Darstellung

der

kirchlichen Lehre

von den

Ehehindernissen,

sowie aller für die

praktische Seelsorge wichtigen Materien

des

Eherechts.

Von

Nikolaus Knopp,

Doctor der Rechte.

Erste Abtheilung.

Regensburg, 1850.

Verlag von G. Joseph Manz.

Vorbemerkung.

Katholicität und Vollständigkeit, rücksichtlich welcher die in unserer Zeit gangbaren Werke über das Kirchenrecht Vieles zu wünschen übrig lassen, sind bei dieser Bearbeitung des kirchlichen Eherechtes vorzüglich angestrebt worden.

Trier, den 6. Dezember 1849.

Der Verfasser.

§. 1.

Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Faßt man die Ehe auch nur unter dem ganz allgemeinen Gesichtspunkte als die auf gegenseitiger Einwilligung beruhende, möglichst innige Gemeinschaft zwischen Mann und Weib hinsichtlich aller, einer solchen Gemeinschaft fähigen persönlichen Lebensverhältnisse auf [1]), so ist schon damit die natürliche Unfähigkeit Vieler zur Eingehung einer wahren ehelichen Verbindung von vornherein ausgesprochen.

Geht nämlich Manchen die nothwendige geistige Fähigkeit rücksichtlich der zur Eheschließung wesentlichen Einwilligung in diese, rücksichtlich des die Ehe schlechthin be-

1) „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio." L. 1. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2. „Cum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens." Cap. Illud 11, X. De praesumptionib. II, 23. Conf. Catech. Rom. Cap. VIII, qu. 3. De matrim. sacram.

dingenden consensus matrimonialis ab [2]), Andern aber die zum Bestande einer Ehe wesentliche körperliche Befähigung [3]), so muß noch Andern die natürliche Ehefähigkeit, sowohl in der ersten, als in der letzten Beziehung schlechthin abgesprochen werden.

Der Eingehung einer Ehe von Seiten aller Dieser steht also, auf Grund ihres natürlichen Unvermögens für dieselbe, ein wesentliches Hinderniß, ein Ehehinderniß entgegen. Es ist zwischen allen Diesen und mit allen Diesen keine Ehe möglich, so lange überhaupt dieses Hinderniß besteht, und eben weil dieses seinen Grund in der natürlichen Eheunfähigkeit der betreffenden Personen hat, so wird ein solches Ehehinderniß ein natürliches genannt, im Gegensatze zu einem durch positive Gesetze festgestellten Ehehindernisse, was man eben darum auch ein positives zu nennen pflegt [4]).

Das große Interesse nämlich, welches für Kirche und Staat an die Ehe geknüpft ist, hat diese beiden Gewalten

---

2) »Defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.« Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Conf. Cap. Cum apud 23. eod. tit. Cap. Accessit 5, X. De desponsat. impub. IV, 2. can. Sufficiat 2, C. XXVII. qu. 2.

3) »Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio, sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur.« Cap. Quod sedem 2, X. De frigidis et malef. IV, 15. Conf. Cap. A nobis 8. et Cap. Puberes 3, X. De despons. impub. IV, 2.

4) Guil. Estius in IV. libr. Sent. dist. XXXIV, §. 1. André Cours de droit can. Tom. I. pag. 1136.

schon gleich im Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, auch diese und vor Allem diese in den Kreis ihrer gesetzlichen Bestimmungen hineinzuziehen, und die Bedingungen festzusetzen, unter denen allein sie einer geschlossenen Ehe ihre Sanction verleihen und derselben für alle Verhältnisse ihren besondern Schutz angedeihen lassen wollten. Fand sich der Staat zu einer solchen Handlungsweise aufgefordert, um sich wenigstens einige Gewährschaft für das materielle Wohl der Familie und in dieser der ganzen Gesellschaft zu verschaffen; so richtete die Kirche dabei hauptsächlich ihr Augenmerk auf den höhern Charakter der Ehe im neuen Bunde, ohne jedoch die Rücksicht auf den materiellen Bestand derselben ganz aus dem Auge zu verlieren; eben weil zum segenreichen sittlichen Bestande der Ehe im Allgemeinen der materielle Bestand derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, gesichert sein muß.

Aus diesem letzten Gesichtspunkte hat die Kirche denn auch stets in ihrer Gesetzgebung billige Rücksicht auf die Bedingungen genommen, an welche der Staat die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe knüpfte, ohne sich jedoch dadurch zu einer ihr Dogma über die Ehe verletzenden Connivenz für die Staatsgesetze verleiten zu lassen. Sie hat stets vor Abschließung von Ehen die Gesetze der betreffenden Staaten in Weisheit berücksichtigt, in wie weit dies, wir wiederholen es, unbeschadet ihres innern Lebens und Wesens geschehen konnte; aber sie darf nie und hat nie, gegen ihr Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe, einmal nach ihren Principien giltig geschlossene Ehen, auf Grund der bürgerlich ausgesprochenen Annullation derselben, auch ihrer Seits für aufgelöst betrachtet; so daß der eine der bürgerlich geschiedenen Gatten noch bei Lebzeiten des an-

dern kirchlich eine zweite Ehe hätte eingehen können [5]). Und gerade darum hat dieselbe denn auch, als ihr in Folge der großen und gewaltsamen Umgestaltung der frühern socialen Ordnung in den meisten Ländern die Ehegerichtsbarkeit in foro externo gänzlich entzogen worden war, zwar die bürgerlich ausgesprochene wirkliche Ehescheidung ignorirt, aber die also Geschiedenen selbst zu einem Leben verpflichtet, als wäre zwischen denselben nur die separatio quoad thorum et mensam ausgesprochen worden.

Nach dem Vorhergehenden wird es einleuchten, daß alle durch die bürgerliche Gesetzgebung festgestellten Ehehindernisse, inwieweit sie nicht mit den kirchlichen im Einklange sind, auch nur als aufschiebende Ehehindernisse (§. 3.) auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung zur Sprache kommen können, und daß es also bei vollkommener Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche und des Staates rücksichtlich der Gesetzgebung in Ehesachen wohl vorkommen kann, daß eine bürgerlich vollgiltige Ehe von kirchlichem Standpunkte als Concubinat oder Ehebruch betrachtet werden muß, und daß anderseits eine vor der Kirche giltige Ehe von dem Staate nicht als eine solche mit bürgerlichen Wirkungen angesehen werden kann. Dieser Widerspruch der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung mußte sich in der Sache schon gleich Anfangs finden, wo erstere selbstständig neben letzterer auftrat: wogegen die Bezeichnung dafür durch eigene technische Ausdrücke, wor-

---

5) »Quia Sacramenta Ecclesiae, quale etiam est matrimonium, humanis legibus non subduntur.« S. Thom. in IV. Dist. 42. qu. 2. art. 2. ad 4. Conf. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. und die Bulle Pius VI. vom 28. August 1794, incip. Auctorem fidei.

nach man unter matrimonia legitima bürgerlich giltige Ehen, unter matrimonia rata kirchlich giltige Ehen, unter matrimonia legitima et rata aber sowohl kirchlich als bürgerlich giltige Ehen versteht [6]), erst einer viel spätern Zeit angehört.

Nach der bisherigen Darstellung sind also die Ehehindernisse theils in dem Wesen der Ehe selbst begründet, sind nothwendig mit dem Begriffe der Ehe gesetzt, theils aber sind sie aus Rücksicht auf den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe durch positive kirchliche oder bürgerliche Gesetze festgestellt [7]). Da nun aber die Kirche sowohl die

---

6) „Item illud Augustini, non est ratum conjugium, quod sine Deo est, non negat conjugium esse inter infideles. Conjugium enim aliud est legitimum et non ratum, aliud ratum et non legitimum et aliud legitimum et ratum. Legitimum conjugium est, quod . . . Can. Si quis Judaicae 17. C. 28. qu. 1.

7) Es liegt außer dem Zwecke dieser Arbeit, auf die reinwissenschaftliche Frage über das Recht der Kirche und des Staates, Ehehindernisse festzustellen, näher einzugehen. Was dieses Recht der Kirche betrifft, so genügt für jeden Katholiken die Hinweisung auf den Ausspruch des Concils von Trient. Can. 4. Sess. XXIV. de sacram. matr. „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta Matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.“

Inwieweit dem Pabste aber, als verantwortlichem Träger einer heilsamen Disciplin für die ganze Kirche, und dem einzelnen Bischofe, mit gleicher Würde und Last für seine Diöcese von dem Herrn betrauet, das Recht zusteht, Ehehindernisse festzusetzen, darüber wird hinsichtlich des Erstern in der Lehre von dem Ehehindernisse auf Grund eines päbstlichen Verbots, und hinsichtlich des Letztern in der speciellen Ausführung der Lehre von den blos aufschiebenden Ehehindernissen das Nähere erörtert werden.

natürlichen, als auch die in der bürgerlichen Gesetzgebung enthaltenen Ehehindernisse, inwieweit diese letztern, wie bereits oben bemerkt, nicht gegen eine ihrer Grundlehren verstoßen, berücksichtigt, so kann man die Regel aufstellen, daß Jeder vor der Kirche eine giltige Ehe eingehen könne, dem nicht ein in der kirchlichen Gesetzgebung enthaltenes Ehehinderniß entgegensteht. Denn indem das Kirchengesetz über Eheunfähigkeit ein Prohibitivgesetz ist (edictum prohibitorium), so ist nach allgemeinen Rechtsprincipien Jeder per consequentiam ehefähig, dem die Eingehung einer Ehe durch dasselbe nicht ausdrücklich untersagt ist [8]). Hiernach wird also der Begriff eines Ehehindernisses ganz im Allgemeinen also gefaßt werden können: Unter einem Ehehindernisse versteht man die gesetzliche Unfähigkeit einer Person zur Eingehung einer Ehe überhaupt, oder nur auf Grund besonderer bestehender Verhältnisse. Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß auch die kirchliche Gesetzgebung die Gewohnheit als Quelle von verbindenden Rechtsnormen und insbesondere auch als Quelle von Ehehindernissen anerkennt, und müssen wir hier, der Vollständigkeit halber, auf diesen Punkt in's Einzelne eingehen.

---

8) „Ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur." Cap. Cum apud 23, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. Conf. Summa Sylvest. verb. Lex. Num. 21.

§. 2.

Von der Gewohnheit als Quelle von Rechtsnormen und insbesondere als Quelle von Ehehindernissen.

Einzig auf Grund des Jedem inwohnenden natürlichen Rechtsbewußtseins bildet sich zuweilen innerhalb größerer oder kleinerer Gemeinschaften (communitas) unter denselben Verhältnissen eine Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, so daß in einem spätern Abgehen von den also überkommenen Normen eine schwere Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls liegen würde. Diese Normen sind in der That nur der reine Willensausdruck der betreffenden Gesammtheit, welchem natürlich der Einzelwille unbedingt unterworfen ist — es haben die also festgesetzten Normen für Jeden verbindende Kraft, und sehr bezeichnend wird daher der Inbegriff derselben Gewohnheitsrecht genannt. Diesem also in dem allgemeinen Rechtsgefühle wurzelnden und durch wiederholte Übung, durch Gewohnheit, bekundeten Rechte, wird in den Quellen des gemeinen Rechtes innerhalb gewisser Grenzen mit dem ausdrücklich positiven, mit dem geschriebenen Rechte gleich verbindende Kraft beigelegt [1]).

---

1) »Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum.« L. De quibus causis 32. Dig. De legibus I, 3; conf. l. 33. 34. 35 u. 36 eod. »Diuturni mores consensu utentium approbati legem imitantur.« C. 6. Dist. XII. Conf. C. 7. und C. 8. eod. loc. und Cap. 8. und Cap. 9, X. De consuetudine. I, 4. „Gute gewonheyt ist als gut als gute geschribne recht."

Vorerst ist aber hier wohl zu unterscheiden zwischen

1) einer Gewohnheit, welche weder einem Gesetze entspricht, noch gegen ein Gesetz verstößt, consuetudo praeter legem,
2) einer Gewohnheit, die einem positiven Gesetze entspricht, consuetudo secundum legem, und
3) einer Gewohnheit, welche mit einem positiven Gesetze in directem Widerspruche steht, consuetudo contra legem.

Daß der consuetudo praeter legem, eben weil sie, ohne gegen ein positives Gesetz verstoßend, grade in Ermangelung eines solchen, „ubi lex deficit," dem Gesammt-Rechtsbewußtsein, sowie dem wahren Gesammt-Bedürfnisse den reinen Ausdruck gibt, volle Gesetzeskraft inwohne, ist die übereinstimmende Meinung aller Kirchenrechtslehrer und Moraltheologen, und ist dies auch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen anerkannt [2]).

Was die consuetudo secundum legem betrifft, so ist im Allgemeinen darüber nur Das zu bemerken, daß sie in der Regel der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nachfolgt, und daß sie also im Grunde nichts anders als das im Leben ausgeprägte Gesetz selbst ist. Jedoch kann es auch vorkommen, daß die Gewohnheit als solche dem entsprechenden Gesetze vorausgeht, und daß demzufolge die

---

Schwäbisches Landrecht Cap. VI. Num. 4. Conf. Cap. 269, Num. 10. dess. Rechtes. Schwäbisches Lehnrecht Cap. 116. Num. 4. u. s. w.

2) „Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt; merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes." L. De quibus 32. Dig. De legib. I, 3.

schon bestehende Rechtsgewohnheit von dem Gesetzgeber blos aufgegriffen, und als wirkliches Gesetz formell ausgesprochen wird. Von eigentlich practischer Bedeutung ist die consuetudo secundum legem nur in den Fällen, wo sie für das entsprechende, dunkel und unbestimmt gefaßte Gesetz interpretative Natur annimmt; denn alsdann ist, nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, die vorliegende Gewohnheit für den Sinn des Gesetzes entscheidend [3]).

Was endlich die consuetudo contra legem anbelangt, so ist es einleuchtend, daß eine solche, wenn sie volle Kraft eines Gesetzes hat, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen unbestritten ist, auch das ältere ihr widersprechende Gesetz gerade eben so außer Kraft setzt, wie dies, ganz nach allgemeinem Rechtsprincipe [4]), durch ein späteres positives Gesetz von gleichem Inhalte mit der Rechtsgewohnheit geschehen würde.

Damit jedoch einer Gewohnheit Gesetzeskraft beigelegt werden könne, sind mehre Requisite rechtlich erfordert, welche sich in Cap. Cum tanto 11, X. de consuetudine I, 4. in die folgenden zwei:

1) daß die consuetudo rationabilis, und

2) daß sie legitime praescripta sein müsse,

zusammengefaßt finden [5]).

---

3) Si de interpretatione legis quaeratur, inprimis inspiciendum est, quo jure civitas retro in ejusmodi casibus usa fuit. Optima enim est legum interpres consuetudo.« L. 37. Dig. De legibus. Conf. Cap. Cum dilectus 8, X. De consuetud. I, 4.

4) Lex posterior derogat legi priori. Conf. Lex Aquilia 1. Dig. Ad legem Aquil. IX, 2.

5) »Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri

Es bleibt demnach zunächst zu untersuchen, wann von einer Gewohnheit gesagt werden könne, daß sie in dem Sinne des Gesetzes rationabilis sei. Einzelne, zerstreut vorkommende, gesetzliche Bestimmungen müssen zur Feststellung dieses so wichtigen Punktes die nothwendigen Anhaltspunkte bieten.

Eine consuetudo kann aber nach diesen nur als rationabilis betrachtet werden, wenn sie folgende Requisite für sich hat:

1) Sie muß in Wahrheit den Charakter einer Rechtsgewohnheit an sich tragen; muß also, wie wir oben gesehen haben, in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der betreffenden Communität wurzeln; so daß ein Abgehen von derselben eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgefühls enthalten würde [6]). Die consuetudo ist hiernach wohl zu unterscheiden von einer durch einen Einzelnen oder auch durch Mehre gesetzten Reihenfolge gleichförmiger Handlungen, wodurch im Wege der Präscription die verschiedenartigsten privatrechtlichen Verhältnisse begründet werden können.

2) Die Gewohnheit darf weder dem Naturrechte, noch

---

positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis, et legitime sit praescripta.« Cap. cit.

6) »Unde in hac parte consultius duximus multitudini et observatae consuetudini deferendum, quam aliud in dissensionem et scandalum populis statuendum, quadam adhibita novitate.« Coelestin. III. in Cap. Quod dilecto 3. in fin. X. De consang. et affinit. IV, 4. »Nisi consuetudo Ecclesiae, quae scandalum generet, aliter se habere noscatur.« Alex III. in Cap. Utrum autem 1, X. De cognat. spirit. IV, 11.

positiven göttlichen Gesetzen zuwiderlaufen [7]; darf also vor Allem nicht die guten Sitten verletzen, oder dem Gemeinwohl offenbar zum Nachtheile gereichen. Es kann ferner demnach auch kein in der göttlichen Gliederung der kirchlichen Hierarchie untergeordnetes Glied die wesentlich einem höhern Gliede in derselben, kraft seines Amtes, ausschließlich zustehende Gewalt und Befugniß durch Gewohnheit, d. h. durch eine, wie lange auch dauernde, unbefugte Ausübung derselben erwerben [8], sowie auch keine Gewohnheit als gesetzlich giltige angesehen werden kann, worunter die heilsame Zucht und allgemeine Disciplin der Kirche nur leiden könnte [9].

Wenn außerdem

3) noch von einigen Rechtsgelehrten und Moralisten gefordert wird, daß Derjenige, von welchem das positive Gesetz emaniren müßte, falls die Gewohnheit durch ein solches formell sanctionirt werden sollte,

---

7) »Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari.« Cap. 11, X. De consuetud. I, 4. Vergl. die Glosse daselbst.

8) Sehr lehrreich ist über diesen Punkt das ganze Caput II. lib. IX. De Synod. Dioec. von Benedict XIV. Vergl. außerdem Cap. Quanto 4, X. De consuetud. I, 4. und Cap. Aqua 9, X. De consecrat. Eccles. III, 40.

9) »Nos igitur cognito, quod ex tali consuetudine, si qua foret, disrumperetur nervus Ecclesiasticae disciplinae, ipsam de consensu fratrum Nostrorum duximus irritandam.« Innoc. III. in cap. Cum inter 5, X. De consuetud. I, 4.

Kenntniß von dieser haben, und dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt haben müsse; so ist allerdings Dies in dieser Ansicht unbezweifelt richtig, daß eine Rechtsgewohnheit an und für sich ohne den Consens des betreffenden Gesetzgebers keine gesetzliche Kraft haben könne; dagegen ist aber auch ebenso gewiß, daß dieser Consens in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen unter gewissen Bedingungen eine Gewohnheit Gesetzeskraft haben soll, ausdrücklich, wenn auch ganz allgemein, ausgesprochen ist [10]).

In allen Fällen, wo der Gesetzgeber nicht speciell eine Gewohnheit verworfen hat [11]), ist also nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die allgemeinen gesetzlichen Requisite vorhanden sind, wobei außerdem noch zu bemerken ist, daß unter einem allgemeinen Gesetze, oder unter einer generellen abrogatorischen Clausel, v. g. „non obstante quacunque consuetudine," die consuetudo immemorabilis nicht begriffen ist: will der Gesetzgeber, daß diese auch aufgehoben sein soll, so muß ausdrücklich davon in der betreffenden gesetzlichen Disposition Meldung geschehen [12]).

---

10) Pirhing Jus canon. l. I. Tit. IV. Sect. I. §. 3. Num. 15. Cherub. Mayr Jus canon. lib. IV. Tit. I. §. 4. De impedim. matrim. in genere.

11) Die in dem Corpus jur. canon. sowie durch spätere päbstliche Erlasse und Decrete der verschiedenen Congregationen als Mißbräuche abrogirten einzelnen Gewohnheiten finden sich bei Geraldi Expositio Jur. Pontif. Pars I. lib. I. Decretal. Tit. IV. De consuetud. Sect. XXXVI. vollständig zusammengetragen.

12) Siehe Fagnan. in cap. Ad haec 4, X. De religiosis domibus III, 36, wo dieser Autor auch ein Decret der S. Congreg. Conc. hinsichtlich des vorliegenden Punktes allegirt.

Was nun die zweite Forderung des Gesetzes betrifft, daß nämlich die consuetudo legitime praescripta sein müsse, falls sie Gesetzeskraft haben soll, so ist vorerst zu bemerken, daß in dem canonischen Rechte sich keine genaue Bestimmung darüber findet, wie lange Zeit eine Gewohnheit bestanden haben müsse, auf daß sie als ausgesprochene Rechtsgewohnheit betrachtet werden und als solche für sich Gesetzeskraft in Anspruch nehmen könne; auch sind die Kirchenrechtslehrer und Moralisten in Feststellung dieser Zeitdauer keineswegs einig.

Die oben angezogene Gesetzesstelle, welche der Forderung, daß die consuetudo zu ihrer gesetzlichen Kraft legitime praescripta sein müsse, zu Grunde liegt, scheint uns in ihrer Fassung einen unzweideutigen Fingerzeig zu enthalten, daß zur richtigen Beurtheilung dieses Punktes die verschiedenen Arten von Gewohnheit wohl auseinander zu halten seien. Es ist nämlich in dieser Stelle nur die Rede von der consuetudo contra legem, und der Gesetzgeber bestimmt ganz einfach darin, daß die Kraft einer Gewohnheit nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, daß sogar aus derselben ein Präjudiz für das positive Recht entstehe, „ut vel juri positivo debeat praejudicium generare," es sei denn, daß sie rationabilis und legitime praescripta sei.

Auf Grund dieser unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung muß also als Regel aufgestellt werden: Soll die consuetudo contra legem gesetzliche Kraft haben, so muß sie, außer daß sie im Sinne des Gesetzes rationabilis ist, auch legitime präscribirt sein. Diese gesetzliche Präscription geschieht aber in zehn Jahren [13]).

13) „Decem annos requiri, est communis sententia Doctorum." Leon. Lessius De Justitia et jure. Lib. II. Cap. VI. Num. 46.

Anders verhält es sich dagegen mit der consuetudo praeter legem und der consuetudo secundum legem.

Denn es ist einleuchtend, daß nach dem innern Wesen der consuetudo praeter legem es bei Beurtheilung derselben hauptsächlich darauf ankommt, ob der Richter aus den vorliegenden gleichförmigen Handlungen auf eine aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und dem wahren Gemeindebürfnisse hervorgegangene und daher in dem vernünftigen Gesammtwillen der betreffenden Gemeinschaften wurzelnde Norm mit Sicherheit schließen könne; auch findet sich nirgendwo eine gesetzliche Bestimmung, welche Anlaß geben könnte, die gesetzliche Kraft dieser Gewohnheit durch eine bestimmte Zeitdauer zu bedingen.

Die consuetudo secundum legem kann hier nur insofern zur Sprache kommen, als sie interpretativer Natur ist, d. h. als durch dieselbe der dunkle Sinn eines Gesetzes gegen jede spätere abweichende Interpretation festgestellt werden soll. Auch diese consuetudo interpretativa oder observantia bedarf zu ihrer rechtlichen Geltung keines bestimmten Zeitverlaufes, sondern es genügt schon, wenn sie einigemale, ja selbst, je nach den besondern Umständen, wenn sie nur ein einziges Mal beobachtet worden ist [14].

Steht es nach dem Vorhergehenden nun aber unumstößlich fest, daß einer Gewohnheit unter den nachgewiesenen Voraussetzungen Gesetzeskraft beigelegt werden müsse, so werden wir demzufolge hinsichtlich unserer Lehre von den Ehehindernissen folgende Regeln aufstellen müssen:

Conf. Reiffenstuel Jus. Can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 105.

14) Decis. Rotae 419, vom 8. Juni 1612. Num. 6. Decis. 448, vom 16. Januar 1613. Num. 4. Part. I. Recent. u. m. a.

Erstens: In Kraft einer Rechtsgewohnheit können Ehehindernisse eingeführt und also Personen zur Eingehung einer Ehe unfähig werden, welche nach natürlichem und positivem göttlichem und menschlichem Rechte zur Eingehung derselben allerdings fähig sein würden.

Zweitens: Ebenso können in Kraft einer solchen Gewohnheit bestehende Ehehindernisse aufgehoben und also Personen ehefähig werden, denen nach positivem menschlichem Rechte ein Ehehinderniß entgegenstehen würde.

Es ist jedoch hier nicht zu übersehen, daß, wenn man von der Aufhebung eines Ehehindernisses durch gesetzlich präscribirte Gewohnheit spricht, dies nach dem Begriffe und Wesen einer Gewohnheit nur von der Abrogation eines Ehehindernisses entweder innerhalb der ganzen Kirche oder innerhalb einer Particularkirche verstanden werden kann, keineswegs aber von einzelnen, auf Grund eines Ehehindernisses nichtigen Verbindungen, nämlich als wenn durch eine bestimmte Zeitdauer einer solchen Verbindung das ihr entgegenstehende Ehehinderniß präscribiren könnte. Denn eine auf Grund eines Ehehindernisses nichtige Verbindung bleibt nichtig, wie lange dieselbe auch immer bestehen mag, wenn nicht das Ehehinderniß selbst gehoben wird [15].

Die so eben angegebenen, aus dem innersten Wesen des Gewohnheitsrechtes für unsere Lehre nothwendig her-

---

15) „Cum ergo jam usque ad quartum gradum prohibitio conjugalis copulae sit restricta, eam ita volumus esse perpetuam, ... ut si quis contra prohibitionem hujusmodi praesumpserit copulari, nulla longinquitate defendatur annorum: cum diurnitas temporum non minuit peccatum, sed auget." Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.

vorgehenden, allgemeinen Rechtsregeln finden sich auch in positiven Bestimmungen ausdrücklich anerkannt.

So wird in einer Constitution des Pabstes Alexander III., in cap. Super eo 3, X. De cognat. spirit. IV, 11., auf Grund eines durch Gewohnheit eingeführten Ehehindernisses die Nichtigkeitserklärung der Ehe angeordnet [16]), und ganz dem Geiste dieser und noch mehrer andern gesetzlichen Bestimmungen [17]) entsprechend, will das Concil von Trient die Beibehaltung aller in einzelnen Kirchenprovinzen vorkommenden löblichen Gewohnheiten bezüglich der Eheschliessung [18]). Auch wird sich bei der speciellen Darstellung der einzelnen Ehehindernisse die Gelegenheit darbieten, zu bemerken, wie mehre derselben unbestreitbar durch Gewohnheit eingeführt worden sind, was der gelehrte Pabst Benedict XIV. in seiner Bulle an den Cardinal von York [19])

16) „Ita quod si ejusdem Ecclesiae consuetudo habet, inter eos non sustinere conjugium fieri, nec factum firmitatis robur habere: tu simili modo in Ecclesia tibi commissa conjugium hujusmodi fieri non permittas; et si quos taliter conjunctos inveneris, juxta earundem Ecclesiarum consuetudinem ipsos separare abinvicem non omittas.“

17) Cap. Cum olim 6, X. De clericis cong. III, 3. Cap. Quod dilecto 3, X. De consang. et affinit. IV, 14.

18) „Si quae Provinciae aliis, ultra praedictas, laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri sancta synodus vehementer optat.“ Sess. XXIV. Cap. 1. in fine de reformat. matrim.

19) Dieser Cardinal hatte nämlich dem Pabste die Frage vorgelegt, ob die Ehe eines Juden mit einer Protestantin, da ersterer zur katholischen Kirche übertrete, als kirchlich giltige angesehen werden könne? Benedict, indem er auf Grund des impedimentum cultus disparitatis die Nichtigkeit dieser Ehe ausspricht, erklärt sich also über den Ursprung dieses Ehehindernisses: „Omnes

hinsichtlich des impedimentum cultus disparitatis besonders hervorhebt. Sehr interessante Belege für unsere Lehre finden sich außerdem noch in der Geschichte einzelner Particularkirchen [20].

Wenn einige Moraltheologen und Rechtsgelehrte gegen die aufgestellte Regel, daß durch Gewohnheitsrechte auch vernichtende Ehehindernisse eingeführt werden könnten, den Umstand geltend machen, daß die Ehe nach göttlichem Rechte unauflösbar sei, und also, nach allgemeiner Rechtsregel, eine Gewohnheit, welche diesem zuwiderlaufe, keinerlei Kraft habe [21]), so kann dies nur in einer ganz verkehrten Auffassung des vorliegenden Verhältnisses seinen Grund

---

nunc sentiunt ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure S. canonum, sed generali Ecclesiae more, qui a pluribus saeculis vim legis obtinet.«

20) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in libr. IV. Decretal. Tit. I. Cap. I. Num. 8. Conferences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 49 et seqq., wo unter andern historischen Thatsachen auch die folgende angeführt ist.

Gaston, Herzog von Orleans, einziger Bruder und präsumtiver Thronerbe König Ludwigs XIII. von Frankreich, heirathete ohne königlichen Consens die Prinzessin Margaretha von Lothringen, im Widerspruche mit einer seit Carl dem Kahlen stehend gewordenen Gewohnheit, wornach die königlichen Prinzen und selbst die ersten Adeligen des Reiches zu ihrer Ehelichung die Einwilligung des Königs nachzusuchen gehalten waren. Gestützt auf diese Gewohnheit erkannte König Ludwig die Ehe seines Bruders nicht an, und brachte diese Angelegenheit i. J. 1635 vor ein National-Concil zur Entscheidung, und von diesem wurde, nach reiflicher Erwägung und Prüfung der angezogenen Gewohnheit, diese Ehe als nichtig erklärt.

21) Siehe Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. I. §. 4. De impedim. matrim. in genere. Num. 515.

haben. Es ist allerdings unumstößliche Wahrheit, daß eine Ehe auf Grund eines Herkommens, wie gesetzlich dies auch immerhin sonst sein möge, nicht aufgelöst werden könne, wie dies ja auch nicht durch irgend ein Gesetz geschehen kann. Es handelt sich aber auch bei den im Gewohnheitsrechte begründeten Ehehindernissen ebenso wenig, wie bei den übrigen Ehehindernissen um Auflösung einer Ehe, indem ja beim Vorhandensein eines vernichtenden Ehehindernisses keine Ehe zu Stande kommt (§. seq.).

Eine Gewohnheit wird gesetzlich nie präsumirt, sondern als etwas Factisches muß sie bewiesen werden [22], außer wenn dieselbe notorisch ist, in welchem Falle die einfache Berufung auf dieselbe genügt, ja selbst der Richter ex officio dieselbe zu berücksichtigen gehalten ist [23]. In allen Fällen, wo der Beweis für eine Gewohnheit erbracht werden muß, fällt, nach allgemeiner Rechtsregel, Demjenigen, der sich darauf beruft, die Beweislast zu [24].

Der nothwendige Inhalt dieses Beweises ist in den vorhin nachgewiesenen, gesetzlichen Requisiten einer Rechtsgewohnheit gegeben, und kann derselbe durch schriftliche Beweisstücke, durch Privat-Documente und öffentliche Urkunden, sowie durch Zeugen erbracht werden, wobei noch besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die erforder-

---

22) Reiffenstuel Jus. can. Lib. I. Tit. IV. De consuetud. §. 7. Num. 170 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. Juris canon. Praxis consuetudinis. Num. 39.

23) Reiffenstuel loc. cit. Num. 172. Cardin. de Luca De Feudis in Controvers. Boscoli. Num. 12.

24) Reiffenstuel l. c. Num. 171. Begnud. Bassi l. c. Num. 39. Cardin. de Luca De Feudis. Discurs. 53. Num. 4.

liche Präscription keine gesetzliche Unterbrechung erlitten habe [25].

Was den Beweis für eine unvordenkliche Gewohnheit, consuetudo immemorabilis, insbesondere betrifft, so ist dazu die eidliche Erhärtung der nachstehenden Punkte durch Zeugen, welche vor der Litiscontestation wenigstens das Alter von 54 Jahren erreicht haben müssen [26], erforderlich:

1) daß nach ihrer eigenen Erfahrung von wenigstens vierzig Jahren die fragliche Gewohnheit immer bestanden;
2) daß auch ihre Eltern und älteren Bekannten dieselbe durch ihre Aussage bestätigt, und diese selbst auch hinwiederum von ihren Eltern und Bekannten diese Gewohnheit überkommen hätten;
3) daß sie endlich niemals gehört oder gesehen hätten, daß das Gegentheil beobachtet worden sei [27].

Es bedarf schließlich dieser Lehre kaum erinnert zu werden, daß in angemessener Berücksichtigung seiner hohen Bedeutung, indem es sich ja um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, der Beweis für die volle Gesetzlichkeit des allegirten Gewohnheitsrechtes auf's strengste erbracht werden muß [28], und daß, wo irgend ein Zweifel obwaltet, ob das im Gewohnheitsrechte begründete und gerichtlich er-

---

25) Reiffenstuel Jus can. loc. cit. Num. 170. Begnud. Bassi Bibliotheca Juris can. l. c. Num. 40. Engel Collegium Univ. Jur. can. Lib. I. T. IV. N. 20.

26) Reiffenstuel loc. cit. Num. 180. Begnud. Bassi loc. cit. Num 42.

27) Siehe die Glosse ad verb. »memoria« in Cap. Episcopum 1. in VIto. Schmalzgrueber Jus Eccles. Univ. Pars I. Tit. IV. De consuetud. §. 4. Num. 34. Begnudelli Bassi l. c.

28) Schmalzgrueber loc. cit.

wiesene Ehehinderniß ein vernichtendes oder blos aufschiebendes sei, schon nach dem sichern allgemeinen Grundsatze: „Standum est pro valore actus, donec constet de ejus nullitate,“ letzteres nur angenommen werden dürfe[29]).

§. 3.

Eintheilung der Ehehindernisse.

Bereits oben §. 1. ist der Unterschied zwischen natürlichen und positiven Ehehindernissen hervorgehoben und ausreichend dargelegt worden. Derselbe ist für die Lehre von der Dispensation über Ehehindernisse von besonderer practischer Bedeutung, indem, wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, eine solche über die natürlichen Ehehindernisse unmöglich ist. Rücksichtlich der natürlichen Ehehindernisse insbesondere ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß sie, eben weil sie im Naturrechte begründet sind, ihre vernichtende Wirkung auf alle Ehen, gleichviel, ob sie von Christen oder Heiden geschlossen sind, ausüben.

Ein anderer und zwar der wichtigste Unterschied, welcher unter den Ehehindernissen besteht, hat seinen Grund in der verschiedenen Wirkung derselben, indem man mit Rücksicht auf diese alle Ehehindernisse

in aufschiebende oder auch verbietende (impedimenta impedientia oder prohibentia) und

in vernichtende oder trennende (impedimenta dirimentia) eintheilt.

Während jene nur die Eheschließung unter den gerade obwaltenden besondern Verhältnissen unerlaubt machen und

---

29) Van Espen Jus canon. Univ. Pars II. Tit. XIII. Cap. 1. De impedim. matrimon. Num. 21.

dieserhalb die Contrahenten und beziehentlich der mitwirkende Geistliche einer Strafe verfallen, ohne daß darum jedoch der Rechtsbestand der illicite geschlossenen Ehe im Fernsten geschwächt würde, kommt beim Vorhandensein dieser keine Ehe zu Stande, und entspricht daher die Bezeichnung vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß, impedimentum dirimens, durchaus nicht dem damit bezeichneten sachlichen Verhältnisse, wenn man nicht mit einigen Schriftstellern diese Ausdrucksweise auf die rein factische Schließung der Ehe beziehen will [1]).

Hinsichtlich der Wirkung der vernichtenden Ehehindernisse ist aber wohl zu bemerken, daß dieselbe nicht etwa blos auf den sacramentalischen Charakter der Ehe Beziehung hat, sondern es wird dadurch der contractus naturalis selbst, die Grundbedingung jeder Ehe, vernichtet [2]), so daß also von kirchenrechtlichem Standpunkte Diejenigen, welche, ungeachtet eines solchen Ehehindernisses eine Verbindung contrahiren, nicht als in einer Ehe lebend angesehen werden können, und also auch die aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen Kinder als unehelich betrachtet werden müssen [3]).

---

1) So Bellarmin Cap. XVIII. De matrim. sacram. Lib. I. Controv. V. in princ.

2) „Qui aliter, quam praesente parocho . . . . . matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reform. matrim. Conf. loc. seq. sub 3.

3) „Quare . . . perspicuum est matrimonium ab ipsis (catholicis) invicem initum non coram proprio alterutrius contrahentium parocho et duobus testibus, neque in ratione Sacramenti, neque in ratione contractus susti-

Die hier und dort sich findende Unterabtheilung der vernichtenden Ehehindernisse

in absolut vernichtende, wo eine nachträgliche Revalidation der Ehe in keinerlei Weise möglich ist, und

in relativ vernichtende, wo durch nachträgliche Dispens oder durch nachgeholten Eheconsens die Ehe später zu Stande kommen kann,

ist von keiner besondern practischen Bedeutung, da erstere nach der heutigen Praxis kaum vorkommen dürften *).

Betrachtet man im Allgemeinen nach der eben erwähnten Haupteintheilung die verschiedenen Ehehindernisse, so fallen alle natürlichen, sowie alle in dem positiv göttlichen Rechte begründeten unter die vernichtenden Ehehindernisse, während denjenigen, welche in der kirchlichen und in der bürgerlichen Gesetzgebung oder im Gewohnheitsrechte ihren Grund haben, je nach der ihnen durch das Gesetz oder das Gewohnheitsrecht beigelegten Wirkung, auch ihre Stelle angewiesen werden muß.

---

neri, aut ullo pacto validum reputari posse.... Sciant itaque catholici . . . nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se, neque coram Deo, neque coram Ecclesia, veros et legitimos conjuges fore . . . sciant denique, si qua ex hujusmodi conjunctione oriretur soboles, eam, utpote ex non legitima uxore natam, in oculis Dei fore illegitimam, et nisi conjuges consensum ex Ecclesiae praescripto renovaverint, illegitimam perpetuo futuram etiam in Ecclesiae foro. Benedict. XIV. ad P. Paulum Simonem a S. Joseph, missionarium in Hollandia. Datum Romae 17. Sept. 1746.

*) Eine Ausnahme hievon macht das impedimentum impotentiae. Siehe §. 10 und §. 11.

Practisch von großer Bedeutung ist auch die Eintheilung der Ehehindernisse

in öffentliche, impedimenta publica, d. h. in solche, welche theils die Heilighaltung der christlichen Ehe als Sacrament bezwecken, oder als ebenso viele kräftige Mittel erscheinen, dieselbe im Leben in ihrer Reinheit darzustellen, und an welchen daher auch die ganze Kirche das höchste Interesse hat, und

in privatrechtliche, impedimenta privata, welchen einzig die Rücksicht auf das Wohl einzelner Personen zu Grunde liegt.

In den wenigen Andeutungen über den vorliegenden Unterschied zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Ehehindernissen ist zugleich schon dessen practische Bedeutsamkeit ausgesprochen. Denn während gerade auf Grund des allgemeinen hohen Interesses, welches die öffentlichen Ehehindernisse haben, nicht nur Jeder, welcher Wissenschaft von denselben hat, berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, die Anzeige davon betreffenden Ortes zu machen, und selbst die Klage auf Annullation einer mit einem solchen Ehehindernisse geschlossenen Verbindung anzustellen, und ferner der betreffende Pfarrer, resp. der Richter, ex officio zu den nothwendigen Erforschungen und eventualiter zu den weitern amtlichen Schritten verbunden ist [4]), können dagegen die privatrechtlichen

4) »Praeterea de H. qui cognatam suam duxit uxorem: respondemus, quod non apparentibus accusatoribus, et parentela manifesta, seu publica existente, tui officii interest, matrimonia illa, adhibita gravitate, dissolvere, quae illicite contracta noscuntur.« Cap. Porro 3, X. De divortiis IV, 19. Sehr richtig bemerkt die Glosse zu »interest«: »Id est ad Ecclesiam pertinet.«

Ehehindernisse nur von den dabei zunächst Betheiligten geltend gemacht werden, bei welchen es also auch steht, auf dieses ihr Recht Verzicht zu leisten, worüber das Nähere bei der Darstellung der einzelnen privatrechtlichen Ehehindernisse ausgeführt werden muß.

Wohl auseinanderzuhalten sind die so eben erwähnte und die für die Lehre über Dispensation besonders wichtige Eintheilung der Ehehindernisse

in öffentliche und geheime, impedimenta publica et occulta.

Unter einem geheimen Ehehindernisse versteht man bei dieser Eintheilung ein solches, welches de facto überhaupt nicht, oder doch nur sehr wenigen Personen bekannt ist, während man als ein öffentliches ein solches betrachtet, welches den Charakter der Notorietät an sich trägt. Die nähere Feststellung dieses Unterschiedes kann erst in der einschlagenden Lehre von der Dispensation gegeben werden. Ein Ehehinderniß, welches in dem angegebenen Sinne seiner Natur nach ein öffentliches ist, z. B. das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, kann durch Eintreffen von besondern Umständen zu einem geheimen werden, e. g. wenn Jemand als Kind aus seiner Verwandtschaft in's Geheim, etwa durch Aussetzung, fortgebracht worden wäre; wie denn auch anderseits ein Anfangs geheimes Ehehinderniß später sehr leicht den Charakter eines öffentlichen annehmen kann.

In practischer Beziehung von geringerer Bedeutung, als die vorhergehenden, ist die Eintheilung der Ehehindernisse

in absolute, impedimenta absoluta, nämlich in solche, welche die betreffende Person zur Ehe überhaupt, gleichviel mit welcher Person, unfähig machen, und

in relative Ehehindernisse, impedimenta relativa, durch welche Jemand nur zur Ehe mit einer oder mehren bestimmten Personen unfähig ist.

Es mag endlich hier noch der Eintheilung der Ehehindernisse

in vorhergehende, impedimenta antecedentia, und

in nachfolgende, impedimenta supervenientia,

gedacht werden, je nachdem sie nämlich vor der Eheschließung schon vorhanden, oder während derselben erst eingetreten sind. Nimmt man Absehen von dem impedimentum superveniens, welches aus der Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes (votum solemne) für den dasselbe ablegenden Ehetheil entspringt, und unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der Lehre von dem Ehehindernisse auf Grund eines feierlichen Ordensgelübdes näher angegeben werden müssen, die Ehe zu lösen vermag, so kann als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß, vom Standpunkte des kirchlichen Dogmas und der darauf beruhenden kirchlichen Gesetzgebung, nur vorhergehende Ehehindernisse den Rechtsbestand einer Ehe berühren können, während alle einer giltigen Ehe nachfolgenden Ehehindernisse auf deren Bestand nicht den geringsten Einfluß ausüben [5]), sondern nur auf die Leistung der ehelichen Pflicht von größerm oder geringerm Einfluß sein können.

---

5) »Hi, qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia, aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excaecantur, aut membris truncantur, aut a Barbaris exsecti fuerint.« Can. Hi qui 25, C. XXXII. qu. 7. Conf. Cap. Quoniam 2, X. De conjugio lepros. IV, 8.

Von den trennenden Ehehindernissen.

§. 4.

Allgemeine Übersicht über dieselben.

Wir werden bei dieser Übersicht der trennenden Ehehindernisse die Eintheilung derselben in privatrechtliche und öffentliche zu Grunde legen, weil dadurch nicht nur der Überblick über dieselben sehr erleichtert, sondern dieselben zugleich auch nach dem, wie man in der Folge sehen wird, in practischer Hinsicht wichtigsten Unterschiede geordnet werden. Ganz besonders haben wir uns aber für diese Classification derselben entscheiden zu müssen geglaubt, weil wir eine besondere Behandlung jeder dieser beiden Classen rücksichtlich der practisch wichtigsten Punkte über Revalidation oder Annullation einer auf Grund eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe für unumgänglich nothwendig erachten.

I. Privatrechtliche Ehehindernisse.

1) Error, Irrthum.
2) Vis et metus, Gewalt und Furcht.
3) Conditio, Bedingung.
4) Impotentia, geschlechtliches Unvermögen.

II. Öffentliche Ehehindernisse.

1) Aetas, Alter.
2) Ligamen, Verbindung in einer Ehe.
3) Ordo, höhere Weihe.
4) Votum solemne, feierliches Ordensgelübde.

5) Cultus disparitas, Religions-Verschiedenheit.

6) Cognatio { a. naturalis, natürliche, b. spiritualis, geistliche und c. legalis, gesetzliche Verwandtschaft.

7) Affinitas, Schwägerschaft.

8) Honestas publica, öffentliche Ehrbarkeit.

9) Crimen, Verbrechen.

10) Raptus, gewaltsame Entführung [1]).

11) Clandestinitas, Verheimlichung.

12) Verbot des Pabstes cum clausula irritante.

Zum Schlusse dieser Übersicht sei an das oben §. 2. Gesagte erinnert, wornach durch eine gesetzliche Gewohnheit ein trennendes Ehehinderniß eingeführt werden kann. Alle vorhin angegebenen Ehehindernisse sind innerhalb der ganzen Kirche in Kraft. Für den Fall, daß sich im Wege des Gewohnheitsrechtes in einer Particularkirche ein trennendes Ehehinderniß eingeführt fände, müßte natürlich dasselbe, je nach seiner Natur, der einen oder der andern der vorhin genannten Categorien zugewiesen werden.

---

1) Die bis jetzt aufgezählten trennenden Ehehindernisse sind beim heiligen Thomas und bei Scotus (Joannes Duns, natione Scotus) in folgenden Versen zusammengestellt:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen;
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas;
Si sis affinis, si forte coire nequibis;
Si Parochi aut duplicis desit praesentia testis,
Raptaque sit mulier, nec parti reddita tutae,
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.“

Wie man sieht, sind in dem „si forte coire nequibus“ das impedimentum impotentiae und aetatis zusammengefaßt. —

Von den privatrechtlichen Ehehindernissen insbesondere.

§. 5.

Über Irrthum, error, als Ehehinderniß.

Man sagt von Jemand, daß er sich im Irrthume befinde, wenn er von Etwas eine falsche Vorstellung hat [1]). Ein solcher Irrthum kann sich auf die Sache selbst beziehen. Der im Irrthum Befangene kann, gleichviel aus welchem Grunde, eine bestimmte Sache für eine ganz andere halten, sein Irrthum kann, nach dem technischen Ausdrucke, ein error in corpore sein. Der Irrthum kann sich aber auch nur auf unwesentliche Eigenschaften des Gegenstandes beziehen — auf Eigenschaften, welche ihn von andern Gegenständen nicht bestimmt ausscheiden, und alsdann ist also nur ein error qualitatis, ein error in qualitate vorhanden.

Es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß der Wille desjenigen, der in corpore irrt, in Wahrheit nicht auf den Gegenstand, hinsichtlich dessen er in solchem Irrthum befangen, gerichtet ist, und daß also jeder seiner Acte, welcher zu seiner Giltigkeit diese Richtung seines Willens wesentlich erfordert, in allen Fällen, wo ein solcher Irrthum rücksichtlich des Gegenstandes selbst, wo ein error in corpore obwaltet, als null und nichtig betrachtet werden muß [2]); wo hingegen ein Irrthum hinsichtlich unwesentlicher

---

1) »Errare, id est, aliud pro alio putare.« Can. In quibus 6. C. 21. qu. 2.

2) »Cum errantis voluntas nulla sit.« L. 8. Cod. De Juris et facti ignorantia I, 18. »Cum nullus sit errantis consensus.«

Eigenschaften diese Willensrichtung des Irrenden auf den Gegenstand selbst keineswegs ausschließt — der Wille ist und bleibt dabei auf den Hauptgegenstand des Willensactes gerichtet, wenn derselbe auch nebenbei solche unwesentliche Eigenschaften irrig umfaßt, und wird also auch der von dem nur in qualitate Irrenden vollzogene Act dadurch keineswegs vitiirt werden können.

Diesen aus der Natur der Sache abgeleiteten Grundsätzen vollkommen entsprechend, finden wir in positiven Gesetzesbestimmungen alle Rechtsgeschäfte, bei welchen ein Irrthum in Betreff des Gegenstandes selbst nachgewiesen werden kann, als rechtlich ungiltig erklärt, während der Rechtsbestand derselben durch einen hinsichtlich unwesentlicher Eigenschaften des Gegenstandes vorgekommenen Irrthum nicht berührt wird [3].

Gehen wir jetzt zu unserer Lehre über, wo es sich nämlich

L. 9. Cod. eod. loc. »Item si quis promitteret, se venditurum mihi aurum, et pro auro offerret mihi aurichalcum, et ita me deciperet, nunquid dicerer consensisse in aurichalcum? Nunquam volui emere aurichalcum: nec ergo aliquando in illud consensi, quia consensus non est nisi voluntatis. Causa XXIX. qu. 1.

3) »In omnibus negotiis contrahendis, sive bona fide sint, sive non sint, si error aliquis intervenit, ut aliud sentiat, puta qui emit aut qui conducit, aliud, qui cum his contrahit, nihil valet, quod acti sit.« L. 57. Dig. De obligationib. et action. XLIV, 7. Conf. Causa XXIX. qu. 1., wo Gratian mit großer Ausführlichkeit über diesen Punkt handelt: »Error qualitatis non excludit consensum; utpote si quis emerit agrum vel vineam, quam putabat esse uberrimam, quamvis iste erraret in qualitate rerum, rem minus fertilem emendo, non potest tamen venditionem rescindere.« D. Gratiani loc. cit.

um einen bei Eingehung einer Ehe obwaltenden Irrthum Seitens eines oder beider Contrahenten handelt, so werden wir nach den vorhin aufgestellten, in der Natur der Sache und im positiven Rechte begründeten, allgemeinen Grundsätzen folgende Regeln aufstellen müssen:

1) Bezieht sich der fragliche Irrthum auf die Person selbst, betrifft derselbe die Identität der Person (error in persona, error substantialis), so ist keine Ehe vorhanden, weil dieser Irrthum den consensus personalis conjugum) schlechthin ausschließt [4]), welcher die natürliche Grundbedingung, die causa efficiens, jeder Ehe ist [5]).

2) Bezieht sich aber der Irrthum nur auf unwesentliche Qualitäten, d. h. auf Eigenschaften, welche die betreffende Person mit jeder andern gemein haben kann, und die sie also keineswegs als solche kenntlich machen — ist der obwaltende Irrthum ein error qualitatis, error accidentalis [6]), so ist nach der Natur der Sache

---

4) „Cum non consentiant, qui errant. Quid enim tam contrarium consensui est, quam error?“ L. Si per errorem 15. Dig. De jurisdict omnium judic. II, 1. „Sic ergo error materiae excludit consensum, sic et in conjugio error personae. Non enim consensit in hunc, sed in eum, quem putabat esse.“ Causa XXIX. qu. 1.

5) „Matrimonium autem solo consensu contrahitur.“ Cap. Cum locum 14, X. De sponsal. et matrim. IV, 1. „Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, caetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.“ Can. Sufficiat 2. C. 27. qu. 2. Conf. Cap. Cum apud 23. et Cap. Tua nos 26, X. loc. cit. „Il n'y a pas de mariage, lorsqu'il n'y a point de consentement.“ Code Civil. Art. 146. u. s. w.

6) Wie man sieht, sind hier alle persönlichen Eigenschaften einer Person, einbegriffen ihre äußeren Verhältnisse, unter dem Aus-

und nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen die Ehe giltig, indem der die Ehe bedingende consensus mutuus conjugalis hier vorhanden ist [7]).

Nach der ersten Regel war also die Ehe Jacobs mit der Lia, bis er, nach gewahrtem Irrthume, in dieselbe nach-

---

drucke „Qualität" zusammengefaßt, wogegen man nach dem Vorgange Gratians (Causa XXIX.) meist die Unterscheidung macht zwischen

»error fortunae, quando hic putatur esse dives qui est pauper vel e converso:
error conditionis, quando putatur esse liber, qui servus est;
error qualitatis, quando putatur esse bonus, qui malus est.«

Eine andere für die Wissenschaft und Praxis gleich irrelevante Eintheilung des error quoad matrimonium ist:

In error antecedens und in error incidens sive concomitans. Antecedens est, qui dat causam contractui, ita ut eo non existente, actus nequaquam fieret; concomitans seu incidens dicitur, qui non inducit ad contrahendum, sed ita comitatur actum, ut eo etiam non existente, actus adhuc fieret.« Cherub. Mayr Jus can. L. IV. Tit. I. §. 3. Num. 429. Der error concomitans quoad personam ist gleich dem error personae antecedens in allen Fällen bei der Eheschließung von vernichtender Wirkung. Vergl. Conferences eccl. de Paris: Sur le mariage. Tom. II. p. 112.

7) »Error fortunae et qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam, vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere.« Causa XXIX. ead. quaest.

träglich [8]) einwilligte, ungiltig [9]), eben weil er in der verschleierten Lia die ihm wohlbekannte Schwester derselben zu ehelichen glaubte, und somit sein Consens durchaus nicht auf die Lia gerichtet war, während seine Ehe mit der Rachel giltig gewesen wäre, wenn er denselben Act mit dieser vollzogen hätte, selbst wenn er sich rücksichtlich ihrer persönlichen Eigenschaften und anderer sie betreffenden äußeren Verhältnisse getäuscht gesehen hätte; wenn sie z. B. arm, voll körperlicher Häßlichkeit und in sittlicher Hinsicht ganz verkommen gewesen, während er sie reich, ein Bild leiblicher Schönheit und innerer Tugend glaubte.

Zur glücklichen Überwindung der großen Schwierigkeiten, welche vielfach diese Materie für die Praxis bietet, ist es vor Allem nothwendig, sich stets lebendig bewußt zu bleiben, daß das impedimentum erroris seinen Grund in dem Mangel des die Ehe schlechthin bedingenden mutuus consensus matrimonialis der Contrahenten hat, daß also der Irrthum nur in dem Falle als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden darf, wo es unbezweifelt feststeht, daß dem Eheconsens gerade durch ihn sein Hauptobject abgeht.

Die kirchliche Gesetzgebung und Praxis kennt nur zwei Fälle, in denen der error qualitatis diese Wirkung hat und also ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, nämlich wenn

8) »Consensus alius est praecedens, alius subsequens.« Praecedit consensus, quando ante carnalem copulam in individuam vitae consuetudinem uterque consentit: subsequitur, quando post concubinalem, sive fornicarium coitum consentiunt in idem.« Decret. Gratiani loc. cit.

9) »Jacob ergo et Liam non fecit conjuges praecedens consensus, sed subsequens.« Gratian eod. loc.

ein Irrthum rücksichtlich der Unfreiheit einer Person, error conditionis servilis (§. 6), oder wenn zwar nur ein Irrthum hinsichtlich einer bloßen Qualität vorliegt, welcher aber durch die ganz besondere Gestaltung der Umstände, als auf die Person selbst zurückfallend, gedacht wird, error qualitatis in personam redundans, worüber das Nähere in §. 7. ausgeführt werden soll.

Außer den angegebenen Fällen kommt der error qualitatis als vernichtendes Ehehinderniß nur dann in Betracht, wenn derselbe ausdrücklich zur Bedingung der Ehe gemacht worden ist[10].

Wo aber immer der Irrthum als Ehehinderniß nicht berücksichtigt werden kann, da macht es keinen Unterschied, ob dabei dolus im Spiele war, oder nicht[11]. Wenn derselbe dagegen rechtlich in Betracht kommt, so dauert dessen vernichtende Wirkung rücksichtlich der Ehe, so lange er selbst nicht gehoben ist[12].

---

10) Siehe §. 9. über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß.

11) Glosse zu Cap. Cum. dilectus 6, X. De iis quae vi metusve causa fiunt I, 11., worin es heißt: Sic patet, quod licet dolus interveniat in hujusmodi spiritualibus, non tamen subvenitur dolum passo, licet dolus det causam contractui. .... Idem in matrimonio.“ Conf. Covarruvias De matrimonio. Pars II. Cap. 3. Num. 4.

12) Siehe über diesen Punkt Barbosa in Collect. Doctor. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. Cap. 2. Num. 7.

Wenn Kirchenrechtslehrer, wie z. B. Permaneder in seinem Handbuche des Kirchenrechts, §. 612. Num. 4, auch den Betrug (dolus), wenn er die Eingehung der Ehe zum Zwecke hatte, und von einem der beiden Contrahenten selbst, oder auf dessen Veranstaltung ausging, als besonderes trennendes Ehehinderniß aufstellen; so wird man sich dafür vergeblich um einen gesetzlichen Anhaltspunkt umsehen, und möchten wir sehr bezweifeln, ob irgend ein

§. 6.

Von der Knechtschaft als Ehehinderniß (impedimentum conditionis servilis).

Mit der ganz rechtlosen Stellung der Sklaven im Heidenthume [1]) war selbstredend die Unmöglichkeit der Ehe eines dieser Unglücklichen mit einem freien Bürger gegeben, und in ältern deutschen Gesetzen finden wir diese Härte gegen die Sklaven bis zu dem Punkte gesteigert, daß es dem freigewordenen Sklaven erlaubt wird, die Sklavin, mit der er bis zu seiner Freilassung in einer giltigen Verbindung lebte, zu entlassen und eine Freie zu heirathen [2]).

Selbst die Ehen zwischen Sklaven waren höchst beschränkt, indem sie Anfangs schlechthin durch die Einwilligung der Herrn bedingt waren, so daß also die Opposition der Herrn gegen die Ehe ihrer Sklaven lange Zeit ein wahres vernichtendes Ehehinderniß bildete [3]). Als aber die Kirche im Laufe der Zeit einen größern und durchgreifenden Einfluß auf die socialen Verhältnisse gewann, mußte sie mit Nothwendigkeit darauf hinwirken, jene gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, welche den Sklaven in eine Lage versetzten, die nicht nur im schreiendsten Widerspruche mit

---

katholisches geistliches Gericht je es wagen wird, auf Grund eines solchen Betruges allein, wenn derselbe nicht zugleich ein anderes gesetzliches Ehehinderniß involvirt, eine sonst giltig geschlossene Ehe als nichtig zu erklären.

1) „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur." L. 32. Dig. De divers. regul. jur.

2) Vergl. v. Moy Geschichte des christlichen Eherechtes. I. Theil. Seite 321.

3) Siehe E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. L. IV. Tit. IX. Cap. fin. Num. 3.

seiner natürlichen Würde als Mensch [4]) und mehr noch mit seiner Begnadigung als Kind der Kirche stand, sondern die auch vielfach gegen ihr Dogma von dem sacramentalischen Charakter jeder Ehe im neuen Bunde verstießen. Eine ihrer ersten Thätigkeiten zur Milderung des traurigen Looses der Sklaven war die Aufrechthaltung der ehelichen Verbindung derselben als wahre, unauflösliche Ehe selbst in den Fällen, wo sie gegen den Willen der Herrn eingegangen war [5]), wiewohl sie anderseits es auch nicht an ernsten Ermahnungen an die Sklaven fehlen ließ, daß dieselben, um ihres eigenen Looses willen, den Eheconsens ihrer Herren nachsuchen möchten. Von diesem Zeitpunkte ab konnte also die Einsprache der Herren gegen die Ehe ihrer Sklaven nur mehr als ein aufschiebendes Ehehinderniß in der kirchlichen Gesetzgebung in Betracht kommen.

Daneben blieb aber der error conditionis servilis, der Irrthum rücksichtlich der Unfreiheit einer Person, als trennendes Ehehinderniß bestehen, indem der Gesetzgeber mit Recht annahm, daß der Irrthum über die Unfreiheit einer Person den erforderlichen Eheconsens ausschließe [6]), jedoch

---

4) Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist L. Quod attinet 32. Dig. De divers. regul. jur., wo es heißt: „Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur: non tamen et jure naturali, quia quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt.“

5) „Sane juxta verbum Apostoli, sicut in Christo Jesu, neque liber, neque servus est a Sacramentis Ecclesiae removendus; ita nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi, et si contradicentibus dominis et invitis contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda.“ Cap. Dignum est 1, X. De Conjugio servor. IV, 9.

6) Dies geht deutlich aus Cap. Proposuit 2, X. tit. cit. hervor,

nur, wenn in dieser Ehe für den Irrenden und dessen Familie eine schwere Ehrenkränkung angenommen werden mußte [7]. Denn gerade die Rücksicht auf den letztern Umstand, daß der Freie durch die Heirath mit einer unfreien Person unter bestimmten Voraussetzungen selbst die Freiheit verlor [8]), oder, wenn dies auch nicht der Fall war, seiner ganzen Familie durch eine solche Ehe, nach der unwürdigen

---

worin Pabst Alexander III. folgende Entscheidung gibt: „Mandamus, quatenus si constiterit, quod idem vir praefatam mulierem, postquam illam audivit esse ancillam, carnaliter cognovit, ipsum monitione praemissa compellatis, ut eam sicut uxorem maritali affectione pertractet. Si vero aliter fuerit, et sententiam divortii proferri contingat.“ ... Der Gesetzgeber nimmt also hier an, daß, bei obwaltendem Irrthume hinsichtlich der Unfreiheit des einen Contrahenten, der nothwendige Consens des Irrenden nicht vorhanden sei, und erklärt folgerichtig die Ehe für nichtig, wenn nicht derselbe, nach gewahrtem Irrthume, stillschweigend durch eheliche Beiwohnung nachträglich erfolgt sei. Conf. Cap. Ad nostram 4. eod. loc. „Error vero personae, et conditionis conjugii consensum non admittit.“ Causa XXIX. qu. 1.

7) „Quia ratio, quae induxit Ecclesiam ad hoc impedimentum statuendum, ea est, ut resarciat injuriam irreparabilem illatam libero ignoranti conditionem alterius servilem et ob gravem contractus inaequalitatem; at ubi conditio alterius, in qua erratur, est dignior opinione, aut par conditioni errantis, cessat ea injuriae gravitas, et inaequalitas contractus: nil igitur valori matrimonii obstabit is error.“ Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. De impedim. Disput. 19. Num. 23., wo sich die reiche Literatur über diesen Punkt zugleich zusammengestellt findet.

8) Vergl. die ausführliche Darstellung dieses Punktes bei E. Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. IX. in Cap. fin. Num. 4.

Stellung des Sklaven in der bürgerlichen Gesellschaft, eine Schande zufügte [9]), und daß endlich die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder beinahe ausschließlich der Knechtschaft anheimfielen [10]), hat die Kirche veranlaßt, den error conditionis servilis als impedimentum dirimens festzuhalten, weil man nicht annehmen konnte, daß eine freie Person eine mit so manchfachen großen Nachtheilen verbundene Ehe habe eingehen wollen.

Aus diesem Grundsatze aber, daß nur der error conditionis unter der angegebenen Voraussetzung ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, ergeben sich für unsere Lehre folgende Resultate:

1) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist nichtig [11]). Willigt aber nachträglich die freie Person auch in diese ungleiche Verbindung ein, so ist die unfreie Person, „quia ipsa fuit in deceptionis culpa," rechtlich anzuhalten, den Eheconsens zur Revalidation der Ehe zu erneuern [12]).

2) Die Ehe einer unfreien Person mit einer unfreien, welche sie aber frei glaubte, ist, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß entgegensteht, giltig, weil durch diese Ehe die Lage des Irrenden keineswegs verschlimmert wird [13]).

---

9) „Quoniam servitus eorum ad dolorem nostrum injuriamque nostram porrigitur." L. 2. Dig. De liberali causa. XL, 12.

10) Vergl. E. Gonzalez loc. cit.

11) Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X.; siehe Not. 6.

12) Glosse ad Cap. Ad nostram 4. cit. ad „Nec facto" gegen Ende.

13) S. Thomas in 4. Dist. 36. Art. 1. ad 1. Conf. Ferraris

3) Die Ehe einer freien Person mit einer freien, die sie aber für unfrei hielt, ist offenbar giltig, weil hier die Lage des Irrenden weit besser sich gestaltet, als er irrthümlich es erwartete [14]).

4) Die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie aber für frei hielt, ist giltig, wenn diese Ehe unangefochten bis zu dem Zeitpunkte gedauert, wo die Anfangs unfreie Person im Wege der Präscription die Freiheit erlangt [15]), was also um so mehr der Fall sein wird, wenn die früher unfreie Person noch vor Eingehung der Ehe die Freiheit gewonnen hat [16]).

5) Da nur der error conditionis servilis ein vernichtendes Ehehinderniß bildet, so ist also die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, die sie als solche kannte, zu Recht bestehend, gleichviel welche Folgen sie für die freie Person haben mag [17]).

Die vorhin aufgestellten Rechtsgrundsätze gelten nur von den eigentlichen Unfreien, von servi und ancillae im engern Sinne des Wortes; keineswegs aber dürfen sie auf die sogenannten adscriptitii, originarii und coloni ausgedehnt werden; denn diese wurden von dem Gesetze als Freie, liberi, betrachtet, und hatten auch, außer dem Abhängigkeitsver-

---

Prompta Bibliothec. Jurid. Impedim. matrimon. Art. I. Num. 20.

14) Siehe Not. 7. gegen Ende.

15) Cap. Licet 3, X. De conjugio servorum, und die Glosse daselbst.

16) Barbosa in Collectan. Doctor. in Decretal. ad Cap. Licet 3. cit.

17) Si femina ingenua acceperit servum, sciens, quod servus esset, habeat eum.« can. 5. C. XXIX. qu. 2. Conf. Cap. Proposuit 2. und Cap. Ad nostram 4, X. h. t.

hältnisse, in welchem sie durch die Verpflichtung zu bestimmten Dienstleistungen zu ihren Herren standen, gleich den Freien selbstständige Rechte und gesetzlichen Schutz für dieselben [18]).

§. 7.

Von dem Irrthume rücksichtlich einer Qualität, welche auf die Person selbst zurückfällt, insbesondere (error qualitatis in personam redundans).

Wie wir oben §. 5. gesehen haben, gilt der Irrthum nur alsdann als vernichtendes Ehehinderniß, wenn es unbezweifelt feststeht, daß gerade durch ihn dem Eheconsens sein directes, sein Hauptobject abgeht.

Daß dies der Fall ist, wo Jemanden eine andere Person unterschoben worden ist, als diejenige, welche er genau kannte und zu heirathen beabsichtigte, ist in positiven Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, und steht ebenso unbestritten in der Wissenschaft als in der Praxis fest, wie es auf der andern Seite unbestritten ist, und ebenso durch ausdrückliche Gesetze sanctionirt, daß dies nicht angenommen werden könne, wenn der Irrthum sich einzig auf Qualitäten der Person bezieht, wenn er nur als error qualitatis betrachtet werden kann [1]).

Es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß der Eheconsens stets nur eine bestimmte Person zum directen Objecte haben kann, und können einzelne Eigen-

---

18) Cap. Multorum 2, X. De Judaeis V, 6. und die Glosse zu dieser Stelle.

1) Die betreffenden Gesetzesstellen sind bereits in §. 5. angezogen worden.

schaften einer Person als solche schlechterdings nicht als Hauptobject des consensus conjugalis gedacht werden, außer in dem Falle, wo die Qualitäten auf die Person selbst zurückfallen (qualitates, qui in personam redundant), d. h. wo dieselben für den Consentirenden die Hauptanhaltspunkte darbieten, sich von der Person, welche er nicht näher kennt, und die er dennoch zu heirathen gedenkt, eine Anschauung zu bilden, wo sie also für ihn einzig und allein das Personenbild vermitteln. In diesem Falle ist dann auch natürlich der fragliche Consens von diesem Personenbilde getragen: es ist dies sein Hauptobject; und ein Irrthum rücksichtlich desselben ist für den Consentirenden und also für die Beurtheilung des Consenses selbst im Grunde gleichbedeutend mit dem eigentlichen Irrthume rücksichtlich der Person, mit dem error in persona.

Der eigentliche error in persona und der error qualitatis in personam redundans haben also Das mit einander gemein, daß bei beiden dem Irrenden eine ganz andere Person, als er heirathen will, unterschoben wird; darin sind sie jedoch wesentlich verschieden, daß bei dem error in persona der Irrende die Person, welche er zu heirathen beabsichtigt, genau kennt, während bei dem error qualitatis in personam redundans dieselbe ihm nicht näher bekannt ist, und er sich nur mittelst der combinirenden Einbildungskraft aus deren individuellen Qualitäten ein vollkommen klares Personenbild entworfen hat. Es ist übrigens einleuchtend, daß der erstere, bei der genauen Kenntniß der Person von Seiten des Irrenden, eine weit größere Täuschung als der letztere voraussetzt, wo die Personen-Vorstellung Seitens des Irrenden nur auf mehren individuellen Qualitäten, ja zuweilen nur auf einer einzigen Qualität beruht.

Nach dem Vorhergehenden wird also die Entscheidung, ob ein Irrthum hinsichtlich einer auf die Person zurückfallenden Qualität mit seiner die Ehe vernichtenden Wirkung vorliege, von zwei Umständen besonders abhangen:

1) ob der irrende Theil den andern nicht vorher von Angesicht genau gekannt habe;

2) ob demnach die Vorstellung von den Eigenschaften, welche er irrthümlich unterstellt, für ihn die Anschauung dieser oder jener individuell bestimmten Person vertritt, so daß gerade diese Eigenschaften, zu deren Personenbild geeint, seiner Einwilligung in die Ehe mit derselben als Hauptobject zu Grunde gelegen haben, und also bei obwaltendem Irrthume eine wahre Personenverwechselung angenommen werden muß.

Indem die vorliegende Lehre zweifelsohne, namentlich in der neuern Zeit, eine der schwierigsten und zugleich auch für die Praxis eine der wichtigsten auf dem weiten Gebiete des Eherechts ist, so glauben wir, nach dem Vorgange aller etwas ausführlichen Werke über das Kirchenrecht und in Berücksichtigung des practischen Zweckes dieser Arbeit, keinerlei Bedenken tragen zu müssen, dieselbe in dem Folgenden durch Anwendung auf mehre Fälle noch deutlicher zu entwickeln.

Wir wollen mit einem den Unterschied zwischen dem einfachen error qualitatis und dem error qualitatis in personam redundans scharf bezeichnenden Falle beginnen.

Ein Glücksritter aus Frankreich wußte sich in einer sehr vornehmen Familie Eingang zu verschaffen, und in Folge längern Umgangs mit derselben die Neigung der Tochter des Hauses zu gewinnen. Diese nun heirathet ihn, in der Meinung, er sei, wie er vorgab und durch falsche Papiere auch

nachwies, aus einem der ersten adeligen Geschlechter des Landes. Kurze Zeit nach geschlossener Verbindung aber liegen der Familie die zuverlässigsten Beweise vor, daß derselbe nicht nur nicht aus dem vorgeblichen adeligen Geschlechte abstamme, sondern daß er in jeglicher Hinsicht sehr niedriger Herkunft sei.

Nach den oben ausgeführten Grundsätzen ist es klar, daß hier nur ein einfacher error qualitatis vorliegt, und daß also die abgeschlossene Ehe giltig ist; wie denn auch die Sorbonne, der dieser Fall vorgelegt wurde, ganz richtig entschieden hat [2]). Denn die Irrende hat in Wahrheit die Person geheirathet, welche sie heirathen wollte, dieselbe nimmt nur nicht in der bürgerlichen Gesellschaft die Stellung ein, welche sie fälschlich vorgegeben hat; aber es ist keineswegs eine Personenverwechselung vorgekommen, und somit kann die Ehe auch nicht auf Grund des impedimentum erroris ungiltig sein.

Anders freilich hätte das Urtheil über diese Ehe lauten müssen, wenn gerichtlich hätte bewiesen werden können, daß die Qualitäten, hinsichtlich deren der Irrthum vorgekommen, zum Inhalte einer der Ehe ausdrücklich beigefügten Bedingung gemacht worden wären. Denn alsdann hätte auf Grund dieser Bedingung auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden müssen (§. 9.).

Denken wir nun aber den vorhergehenden Fall etwa also:

---

2) Collet Instit. theolog. Tract. de Matrim. Cap. VII. §. 2. Tom. V. pag. 565. Entgegengesetzter Ansicht ist Stapf: Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. I. Irrthum. §. 5. 7te Aufl. S. 114.

Die Familie habe in der Absicht, die Tochter zu verehelichen, Erkundigungen nach einer passenden Partie für dieselbe eingezogen, und nun habe sie gehört, daß der Sohn einer bestimmten Familie N., welche zu dem höchsten Adel und zu den reichsten Familien des Landes gehöre, eine Frau suche, und daß diesem die Verbindung mit ihrer Tochter willkommen sein würde. Nachdem man alsdann in Folge schriftlich gepflogener Unterhandlungen rücksichtlich der gewünschten Heirath sich über die Abschließung derselben ebenfalls schriftlich geeinigt und der vorgebliche Bräutigam später in der Familie, die ihn bis dahin nie gesehen, eingetroffen, seien die beiden jungen Leute sofort ehelich verbunden worden. Und wie in dem ersten Falle, sei es darauf, gleichviel wie lange später, der Familie zur schrecklichen Gewißheit gebracht worden, daß der ihrer Tochter Angetraute keineswegs der Sohn der Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger sei.

Ebenso gewiß als unter den obwaltenden Umständen in dem ersten Falle die Ehe giltig war, ist sie unter den vorliegenden Verhältnissen in diesem zweiten Falle nichtig, und mit Recht würde in diesem letzten Falle die Betrogene auf Grund des bei der Eheschließung ihrerseits vorgekommenen Irrthums hinsichtlich einer auf die Person selbst zurückfallenden Qualität die Annullation dieser ihrer Verbindung beantragen können. Der hier vorgekommene Irrthum hat alle Requisite, die zur Annahme des error qualitatis in personam redundans als nothwendig oben nachgewiesen worden sind. Denn wurde hier nicht die Einwilligung der Irrenden in die Ehe schlechterdings von dem Bilde getragen, was dieselbe sich einzig aus den persönlichen Eigenschaften des Unbekannten und dessen sonstigen äußeren Verhältnissen, die sie nur aus Relationen kannte, construirt

hatte? Und werden nicht die vornehme Abkunft und das Ansehen, sowie der Reichthum der unbekannten Person gerade die Hauptzüge dieses Bildes dargestellt haben? Von diesen Hauptzügen war also auch die Willensrichtung der Einwilligenden gelenkt, gerade sie bildeten das Hauptmotiv ihres Eheconsenses.

Der berühmte Canonist Johannes Clericatus gibt nach Bernardus Bissus den Unterschied der beiden vorhergehenden Fälle ebenso kurz als deutlich, indem er zur leichtern Unterscheidung folgenden Rath ertheilt: „Attende sensum duarum propositionum sequentium: Petrus contrahit cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis. Alio modo: Petrus contrahere vult cum primogenita N. comitis, putans eam esse Antoniam hic praesentem“ [3]).

Von den vielen ähnlichen Fällen, welche sich sonst noch in größern kirchenrechtlichen Werken [4]) aufgeführt finden, wollen wir nur noch die folgenden, für unsere Lehre höchst interessanten Fälle mittheilen:

In Rom war, nach einer Mittheilung des als Casuisten bekannten Jesuiten Gobat, eine öffentliche Dirne, Namens Dalila, als die Tochter des deutschen Grafen von Liebenstein aufgetreten, indem sie vorgab, daß die Grausamkeit ihres Vaters sie zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen habe. In kurzer Zeit gelang es ihr, die Neigung eines gewissen Sempronius, eines sehr reichen, aber

---

3) Decisiones sacramentales theolog. canon. et legal. Lib. VI. De sacram. matrim. Decis. 19. N. 30.

4) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 18. Clericatus loc. cit.; Kugler De imped. erroris Num. 1100 et seqq.; Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 45 et seqq.

nicht adeligen Deutschen für sich zu gewinnen, und da dieser wußte, daß der Graf von Liebenstein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlassen hatte, so trug er kein Bedenken, dieselbe zu heirathen. Nachdem Sempronius später die wahre Sachlage erfahren, klagte er auf Annullation seiner Ehe; aber die Richter hielten die Ehe aufrecht, indem der dabei untergelaufene Irrthum nur als ein einfacher Irrthum rücksichtlich einer Qualität betrachtet werden könne.

Nach den bereits vorangehenden Fällen dürfte es hier kaum mehr nothwendig sein, noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach den oben dargelegten Grundsätzen zur Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans die von den Richtern in dem vorliegenden Rechtsfalle erlassene Entscheidung die allein richtige ist. Hätte der Kläger Sempronius den Beweis erbringen können, daß er nur unter der Bedingung, daß die Dalila die Tochter des Grafen von Liebenstein sei, die Ehe mit ihr geschlossen habe, so würden die Richter auf Grund dieser Bedingung auf Nullität der Ehe erkannt haben, auf Grund des impedimentum erroris konnten sie dies aber nicht; denn dieses lag nicht vor, eben weil keine Personenverwechselung geschehen war. — Sempronius war der Person seiner Wahl angetraut; freilich war sie nichts weniger, als die Gräfin von Liebenstein, wofür sie sich ausgegeben hatte.

Der mit Recht geschätzte Kirchenrechtslehrer Fr. Schmalzgrüber beurtheilt, ganz nach denselben Grundsätzen, nachstehenden Fall, den wir in Berücksichtigung der Klarheit und Präcision, welche diesen Autor in hohem Grade auszeichnen, hier wortgetreu wieder zu geben, keinen Anstand nehmen:

„Si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designetur animoque concipiatur, quae visu prius ignota est, tunc error redundat in substantiam personae, ut si quis animo consentiat contrahere cum filia primogenita Titii, offeratur autem postea secundogenita aut alia, quae primogenitam se esse simulat, tunc enim nullum fit matrimonium; quia contrahens apprehendit certam et individuam personam, cum qua hic, et nunc vult contrahere, et non cum alia. Secus est, si illa, quae oblata est, tanquam primogenita, visu prius nota erat contrahenti, et ad matrimonium determinata fuisset; tunc enim valebit matrimonium, etsi per errorem putet, illam esse primogenitam Titii, modo non habeat actualem intentionem non accipiendi illam, nisi sit primogenita“ [5]).

In dem zweiten Falle hat der Autor, wie man sieht, ganz richtig die Ehe als giltig erklärt; indem unter den obwaltenden Umständen keine Personenverwechselung angenommen werden kann, und nur in dem Falle, wo der Irrende ausdrücklich seinen Consens von der Qualität der Erstgeburt der ihm übrigens persönlich bekannten Tochter des Titius abhängig gemacht, wofür er jedoch den gerichtlichen Beweis hätte erbringen müssen, wie dies wiederholt oben bereits bemerkt worden ist, wäre die Ehe nichtig gewesen.

Durch die bis jetzt vorgekommenen Fälle halten wir den Zweck, der uns zur Mittheilung derselben veranlaßt hat, vollkommen erreicht, und lassen wir dieserhalb auch nur noch nachstehenden höchst interessanten Fall folgen, weil dieser nicht nur Veranlassung gibt, unsere Lehre in

---

5) Schmalzgrueber Jus Eccles. Univers. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 451.

einer ganz besondern Anwendung zu zeigen, sondern weil sich auch in ihm gleichsam alle vorhergehenden Fälle zusammengedrängt finden, und somit aus der in demselben von der Congregatio Concilii Trid. erfolgten, und für die ganze Kirche verbindenden Entscheidung *) ein Jeder leicht abnehmen kann, ob die hinsichtlich unserer Lehre vorhin entwickelten Rechtsgrundsätze wahrhaft in dem katholischen Kirchenrechte begründet und die auf Grund derselben gegebenen verschiedenen Entscheidungen vollkommen den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in der katholischen Kirche entsprechen.

Cassandra Luci heirathete am 28. November 1798 unter dem falschen Namen Vincentius Bellonch, und in der festen Überzeugung, daß derselbe der Sohn einer sehr reichen spanischen Familie sei, wofür er sich fälschlich ausgab, einen italienischen Abenteuerer aus Castro novo Farfensi, Namens Vincentius Venturinus. Da natürlich diese Ehe keine der glücklichsten war, so wünschte die Betrogene nichts sehnlicher, als daß sie als nichtig erklärt werden möchte, und in einer wiederholten Annullationsklage beantragte sie bei der Congregatio Concilii die Nichtigkeitserklärung derselben ex capite impedimenti erroris qualitatis in personam redundantis. In einer Sitzung vom 27. Mai 1820 entschied jedoch die Congregation für die Giltigkeit dieser Ehe, weil nämlich keine Personenverwechselung vorgekommen, also weder ein error in persona noch ein error qualitatis in personam redundans vorlag, in welchen Fällen allein der Irrthum ehevernichtende Wirkung hat [6]).

---

*) Siehe die folgende Note 13.

6) Nach Stapf loc. cit. §. 6. Fall VI. hätte, im Widerspruche

Im Allgemeinen bietet demnach dieser Fall keine besondere Verschiedenheit von den vorhergehenden, aber auf den ganz besondern Umstand in demselben, daß nämlich die Person, rücksichtlich deren der Irrthum vorgekommen, einen fremden Namen getragen, und daß der irrende Theil sie unter diesem Namen auch geheirathet hat, müssen wir hier besonders aufmerksam machen, um daran die ganz allgemeine Rechtsregel anzuknüpfen, daß der Irrthum rücksichtlich des Namens bei gegenseitigen Verträgen rechtlich nicht in Betracht kommt, wenn nur in Betreff des Hauptgegenstandes, also in dem Falle, wo von dem Irrthume als Ehehinderniß

---

mit der obigen Entscheidung der Congregatio Concilii, auf Nichtigkeit dieser Ehe erkannt werden müssen.

Es findet sich ein ganz ähnlicher Fall, welcher zu seiner Zeit großes Aufsehen gemacht hat, bei dem bereits citirten Casuisten Gobat.

Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenia hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da dies Kind in Folge dieses Falles auffallend mißgestaltet war, so fürchtete Trutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von Seiten der Mutter desselben dieserhalb bevorstehen, und substituirte ihr eigenes Töchterchen, welches später, als die Tochter des adeligen Geschlechtes, einem Manne von sehr vornehmer Abkunft vermählt wurde, während Eugenia arm unter Feldarbeiten ihr Leben hinschleppen mußte. Auf das Sterbebett niedergeworfen wurde Trutra von lebendiger Reue über ihre ungerechte That ergriffen, und entdeckte in Gegenwart von Zeugen ihrem Pfarrer die ganze Sache, und diese setzten ihrerseits die Eltern der Eugenia und den adeligen Mann der unterschobenen Tochter Trutra davon in Kenntniß.

Ganz richtig entscheidet Gobat für die Giltigkeit der Ehe in dem vorliegenden Falle, indem dabei keine Personenverwechselung, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen ist.

die Rede ist, wenn nur hinsichtlich der Person selbst kein Irrthum vorgekommen ist [7]).

In dem Vorhergehenden sind die Rechtsgrundsätze, welche im Allgemeinen bei Beurtheilung des error qualitatis in personam redundans als leitend festzuhalten sind, nachgewiesen worden, und für unsere Lehre erübrigt nur noch die höchst wichtige Nachweise, ob etwa ausnahmsweise von der Regel nach einzelnen positiven Bestimmungen dem Irrthume rücksichtlich besonderer, ganz bestimmter, persönlicher Qualitäten und sonstiger Personenzustände eines der Contrahenten die Wirkung eines vernichtenden Ehehindernisses beigelegt werden müsse. Sollte dies aber der Fall sein, so ist es nach dem Vorhergehenden einleuchtend, daß alsdann die ehevernichtende Wirkung des Irrthumes über diese besondern Qualitäten ausschließlich in dem besondern positiven Gesetze beruht, welches ihm diese Wirkung beilegt; keineswegs aber in dem Umstande, daß er dem error personae subsummirt werden könnte, welchem nämlich das Gesetz diese Wirkung im Allgemeinen beigelegt hat.

Und grade in dieser Hinsicht ist die bei den meisten Kirchenrechtslehrern der neuern Zeit geläufige Aufzählung von einer großen Menge einfacher persönlicher Qualitäten und sonstiger Personenzustände, rücksichtlich deren ein Irrthum ehevernichtende Wirkung haben soll, auf den ersten Blick außerordentlich verdächtig. Ohne Bedenken werden alle dieselben in die Lehre von dem Irrthume als vernichtendes Ehehinderniß zusammengeworfen, und vergeblich

7) „Nihil enim facit error nominis, cum de corpore constat.“ Ulpian in L. Alioquin 11. Dig. XVIII, 1. Conf. Resolut. S. Rotae Rom. vom 13. März und 1. Juli 1615.

sieht man sich dabei nach irgend einem gesetzlichen Anhaltspunkte um. Wahrlich eine auffallende Erscheinung auf dem Gebiete einer rein positiven Wissenschaft! Ohne irgend eine gesetzliche Unterlage, und baar aller wissenschaftlichen und gerichtlichen Tradition, tritt uns plötzlich gegen das letzte Decennium des vorigen Jahrhunderts in unbedeutenden Compendien des Kirchenrechts eine Menge Fälle entgegen, in welchen auf Grund des gesetzlichen impedimentum erroris die Ehe nichtig sein soll, wovon die Meister und Bezeuger des Rechtes der Kirche in ihren umfangreichen kirchenrechtlichen Werken nichts wissen.

Um sich dies plötzliche Hereinbrechen dieser, den wohlthätigen Rechtsbestand der ehelichen Verbindungen so unheilvoll gefährdenden Lehre zu erklären, bedarf es nur eines flüchtigen Blickes in die Zeit, wo sie aufgetaucht. Als in Folge der gänzlichen Umgestaltung des Gerichtswesens in unserm Vaterlande mit dem Untergange der geistlichen Gerichte zugleich die hehre Tradition in denselben plötzlich unterbrochen wurde, welche, bezeugt durch den Mund der weisesten, in der Wissenschaft und in der Anwendung jeglichen Rechtes ergrauten Männer, bis dahin den Inhalt und das wahre Verständniß des kirchlichen Rechtes gegen jede fremdartige Beimischung oder Verkümmerung eifersüchtig beschlossen hielt, wurde leider auch die Wissenschaft des Kirchenrechts in die bekannte, den Kern jeder wahren Wissenschaft zersetzende, seichte und verflachte Zeitrichtung hineingezogen, und also von keinem Damm mehr behindert, fing man an, sich in, allen positiven Gehaltes baaren, Theorien zu ergehen, worin die Accommodation an die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung zum führenden Irrwische wurde. Und was die Ersten bei dem irreleitenden Scheine desselben niedergeschrieben, haben die Nach-

folgenden sonder Prüfung wieder gegeben [8]), und heute wird es meist als das Resultat der neuern Wissenschaft und als getragen von der Praxis, umgeboten.

Wem immer es also um katholisches Kirchenrecht in unserer Lehre in Wahrheit zu thun ist, für Den ist es unerläßlich, zu den Quellen desselben zurückzugehen, und gelehrig sich zu den Füßen der großen Meister einer, für unsere Wissenschaft, bessern Zeit niederzulassen, und aus jenen, sowie durch diese, Dessen sind wir gewiß, wird ihm die Überzeugung werden, daß nach katholischem Kirchenrechte nur der error in persona, resp. der error qualitatis in personam redundans, und der letztere nur in den Grenzen der obigen Begriffsbestimmung als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, und daß also der Irrthum rücksichtlich jeder andern Qualität oder jedes andern äußeren Zustandes einer Person in dieser Hinsicht nur insofern in Betracht kommen kann, als ihm diese Wirkung durch ein positives Gesetz ausdrücklich beigelegt, und er also für sich ein gesetzliches Ehehinderniß begründet.

In den folgenden Fällen ist dem Irrthume durch keine specielle kirchenrechtliche Bestimmung vernichtende Wirkung auf die Ehe beigelegt, und, im Widerspruche mit den meisten neuern Kirchenrechtslehrern, wird demnach jedes geistliche Gericht in der katholischen Kirche auf Giltigkeit der Ehe erkennen müssen, wenn dieselben zu seiner Cognition gebracht würden.

„Wenn Jemand den Beweis erbringt, daß er in errore invincibili et antecedente sich

8) Vergl. über diesen Punkt Dr. München: Über Irrthum als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 31stes Heft. Seite 73 u. flgde.

1) mit einer gemüthskranken,
2) wegen eines peinlichen Verbrechens bestraften [9]),
3) mit einer eckelhaften, unheilbaren oder zum Beischlaf unfähig machenden Krankheit behafteten u. s. w. (!) Person verheirathet habe." *)

Wie schmerzlich sich auch immer der irrende Theil enttäuscht sehen, und welche unabsehbare Leiden für ihn der Irrthum in sich beschließen mag, die Ehe kann in allen genannten und ähnlichen Fällen gesetzlich nicht ex capite erroris substantialis als nichtig erklärt werden; denn es ist in denselben keine Personenverwechselung von Seiten des irrenden Contrahenten, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen [10]).

---

9) F. Walter gibt in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts diesen Grund allgemeiner, indem er den Irrthum hinsichtlich eines vor der Ehe begangenen peinlichen Verbrechens als ehevernichtend bezeichnet, also ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits bestraft, oder noch abzubüßen ist. Und grade in letzterer Beziehung ließe sich dieser Nullitätsgrund abgeschlossener Ehen erst recht fruchtbar machen. Denn der Fall, daß der eine Theil rücksichtlich eines bereits bestraften, peinlichen Verbrechens des andern Theiles im Irrthume ist, wird der Natur der Sache nach nicht so leicht vorkommen, als der andere Fall, wo ein vor der Ehe bereits begangenes peinliches Verbrechen erst nach Abschließung derselben an's Tageslicht kommt, was dem unschuldigen Ehetheile also auch nicht bekannt werden konnte.

*) In allen diesen Fällen soll, nach Stapf loc. cit. Fall I. S. 116, die Ehe nichtig sein.

10) Ganz richtig hat daher das Officialat, sowie das Parlament von Paris im Jahre 1700 den folgenden Rechtsfall entschieden, worüber in dem Werke Conferences de Paris sur le mariage. Tom. II. §. 4. Num. 3. die nachstehende Mittheilung enthalten ist:

Was den Fall sub 1. noch insbesondere betrifft, wo Jemand im Irrthume eine gemüthskranke Person geheirathet haben soll, so lassen die Umstände sich kaum der Art gestaltet denken, daß Jemand im Irrthume eine Person geehelicht, welche bis zu dem Grade geisteskrank gewesen, daß sie zum giltigen Eheconsens nicht den erforderlichen Vernunftgebrauch besessen habe. Sollte jedoch ein solcher Fall vorkommen, so ist die Ehe freilich nichtig, aber nicht auf Grund des impedimentum erroris, sondern ex defectu consensus conjugalis im Allgemeinen, und der Fall gehört also gar nicht hierher.

Ebenso verhält es sich mit der sub 3. erwähnten Krankheit, welche den ehelichen Beischlaf unmöglich mache. Soll eine solche als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden können, so muß sie unter den gesetzlichen Begriff der Impotenz (§. 10.) fallen, und gehört demnach ebenfalls nicht hierher.

Was aber die unter derselben Rubrik aufgeführten, eckelhaften und unheilbaren Krankheiten betrifft, so kennt das katholische Kirchenrecht dieses weite Feld für Annullation von Ehen nicht, und um nur Eins noch in dieser Hin-

---

Ein Verbrecher, der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt und aus der Strafanstalt entkommen war, heirathete gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eine gewisse N. Nachdem diese die wahre Lage der Dinge in Erfahrung gebracht hatte, klagte sie bei dem Official der Erzdiöcese Paris auf Nullität ihrer Ehe auf den Grund hin, daß sie bei ihrer Heirath von der Lage ihres Bräutigams keine Kenntniß gehabt habe. Die Klage aber wurde von dem Officialate als unbegründet zurückgewiesen, und da dieselbe sich dennoch an einen Dritten wieder verheirathete, so wurde grade auf Grund der Giltigkeit der ersten Ehe diese zweite von dem Officialate und von dem Parlamente von Paris als nichtig erklärt.

sicht hier zu bemerken: nach katholischem Kirchenrechte begründet selbst der Irrthum in Betreff der von der menschlichen Gesellschaft ausscheidenden Krankheit des Aussatzes kein vernichtendes Ehehinderniß [11]).

Wir müssen zum Schlusse dieser Lehre noch ganz besonders einen Fall, in welchem der Irrthum ebenfalls, nach der Ansicht der meisten neuern Kirchenrechtslehrer, ehevernichtende Wirkung haben soll, einer nähern Erörterung unterwerfen, nämlich den für die Praxis höchst wichtigen Fall, wo der Mann sich im Irrthume befindet, rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Es ist unstreitig die Annahme eines vernichtenden Ehehindernisses in dem vorliegenden Falle von unabsehbar verderblichen Folgen für den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe. Einer weitern Ausführung dieses Punktes, wo die Sache ja selbst für Jeden so deutlich spricht, wird es hier nicht bedürfen. Ebenso wird es genügen, auf die Schwierigkeiten des in diesem Falle zu erbringenden gerichtlichen Beweises nur mit Einem Worte hinzuweisen, indem, mit äußerst seltenen Ausnahmen, derselbe nur in den wenigen Fällen gelingen wird, wo der verletzte Theil unumstößlich nachweisen kann, daß er während der ganzen Zeit, in welche die Conception des fraglichen Kindes nothwendig fallen muß, in keine persönliche Berührung mit seiner Braut habe kommen können. Wahrlich ein Umstand, welcher allein einen weisen Gesetzgeber hätte bestimmen müssen (wir unterstellen hier, daß das vorgebliche impedimentum weder

---

11) „Matrimonium valet etiam, si conjux ignoret, conjugem leprosum esse, quia error circa salutem non irritat matrimonium." Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. T. VIII. Cap. 2. Num. 3.

in jure divino positivo noch in jure naturali seinen Grund habe), in unserm vorliegenden Falle kein vernichtendes Ehehinderniß festzusetzen. Denn wie wollte man es mit einer weisen Gesetzgebung in Einklang bringen, auch nur den Weg zu einer Klage zu eröffnen, deren Zweck, ich möchte fast sagen, nie erreichbar, deren schreckliche Folgen jedoch unausbleiblich sind?

Die kirchliche Gesetzgebung bietet auch nicht den geringsten Anhaltspunkt zu der Annahme, daß der Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden könne, und nach Allem, was bereits vorausgeschickt worden, bedarf es kaum mehr der besondern Hervorhebung, daß, da wahrlich in dem vorliegenden Falle von keiner Personenverwechselung die Rede sein kann, auch derselbe nicht unter das gesetzliche impedimentum erroris gebracht werden könne, dem man denselben, in Ermangelung eines andern Auskunftsmittels, in neuerer Zeit zugeworfen hat.

Für diese Behauptung aber, daß dem katholischen Kirchenrechte die ehevernichtende Wirkung des Irrthums über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten durchaus fremd ist, wollen wir nachstehend einen für alle verbindenden Beweis folgen lassen, und halten wir es für unsere Pflicht, das Beweisstück selbst, in Berücksichtigung seiner hohen Wichtigkeit, wortgetreu und vollständig wieder zu geben. Es enthält dasselbe eine der Entscheidungen der S. Congregatio Concilii Tridentini, welche selbst der höchste Gerichtshof in der Kirche, die Rota Romana [12]), in seinen Urtheilen

---

12) Rota autem Romana est auriga et magistra omnium Tribunalium, Felin. in Cap. 2. Num. 48. De rescriptis. Eminent. Card. Albicius in tract. X. De inconstantia.

gleich den päbstlichen Constitutionen betrachtet: „absque ulla controversia et disputatione, ut Praxis ostendit. Et quamvis declaratio sit facta ad instantiam alicujus, seu in casu particulari, tamen facit jus quoad omnes, et in universum“ [13]).

Diese Entscheidung, in Causa Novariensi, am 24. Februar 1720 erlassen, ist getreu nach dem Wortlaute folgende:

Joannes Joannonus anno 1711 matrimonium per verba de praesenti contraxit cum Anna Ghinzona, cum protestatione tamen, quod suum praestabat assensum, sub conditione et praesupposito, quod Anna esset virgo.

Nec prima, nec secunda nocte Joannes rem habuit cum Anna, tum quia in eodem cubiculo, licet in alio lecto cubabant Mater et Soror praedictae Annae, tum quia de

---

Qu. 37. Num. 451. Et nemo debet declinare a placitis Rotalibus propter Eminentiam tantorum Patrum, ut ait Menochius, consultat. 1196. Num. 2. et Loterius de Re benefic. in Praelud. Num. 86. Conf. Clericati Discord. Forens. civil. Discord. 52. Num. 10. »Decisiones Rotales sunt splendor et Lucerna totius juris et quasi radii solis, a quibus multa obscura juris loca illuminantur et illustrantur.« Loterius in apparat. Num. 84. Clericat. De beneficiis Discord. III. Num. 10. u. s. w.

13) Siehe über diesen Punkt Fagnani Jus canon. in I. Libr. Decretal. de constitut. Cap. Quoniam. Num. 70., wo dieser Autor auch mehre desfallsige Erklärungen der Rota selbst allegirt. Wollte sich aber ein geistliches Gericht in praxi über die klaren Entscheidungen der Congregatio Concilii oder der Rota in Ehesachen hinwegsetzen, so würde es zu gewärtigen haben, daß die verletzte Partei, wenn sie in appellatorio nicht schon durchdringen würde, ihre Causa in letzter Instanz an eines dieser höchsten Gerichte brächte, in welchem Falle alsdann kein Zweifel über den Ausgang des Rechtsstreites obwalten könnte.

ejus virginitate dubium habebat; sed cum admonitus fuisset, quod Anna erat gravida, eam tertia nocte serio de praegnantia interpellavit, eademque confessa est se esse praegnantem, et se fuisse a suo Genitore stupratam.

Hoc audito, Joannes nedum dicta tertia nocte a copula abstinuit, sed ulterius noluit amplius cum Anna dormire, licet in eadem domo cum ipsa cohabitaverit, ne factum innotesceret, quod tamen innotuit, statim ac Anna peperit, vix elapsis quinque mensibus a die initi matrimonii, ita ut Pater in alienas Regiones se contulerit, eidemque subinde data fuerit facultas ad Patriam redeundi, exbursata notabili pecuniae quantitate.

In hoc rerum statu, Joannes Annam dereliquit, nec amplius voluit cum ipsa habitare, precesque huic Sacrae Congregationi exhibuit pro declaratione nullitatis matrimonii.

Scriptum fuit Eminentissimo Episcopo pro informatione, et voto, cumque consensum conditionatum a Joanne praestitum, una cum exclusione copulae, Eminentia Sua asserat probari ex dicto utriusque conjugis, proposita fuit Joannis instantia inter Summaria precum, et dictum fuit, quod proponeretur in folio, et quod Annae praefigeretur terminus ad sua jura deducenda in Sacra Congregatione, quae termini praefixio fuit executioni mandata.

Error qualitatis non facit conjugium irritum, juxta Canones a Gratiano collectos in Causa 29. qu. 1., sed id limitatur in casu, quo quis expresse protestetur, se contrahere sub conditione, quod talis qualitas insit personae, cum qua init matrimonium, tunc etenim cessante conditione, cui consensus innititur, deficit et ipse consensus essentialiter ad matrimonium requisitus, juxta late tradita per Cabassut. in Theor. et praxi Juris Canon. Lib. III. Cap. XXIII. Num. 2.

In re, de qua nunc agitur, defectus qualitatis plene, et sufficienter deduci non potest ex editione Prolis post sextum mensem a die initi matrimonii, cum legitimus, et vitalis censeatur partus, nedum editus sexto, sed etiam quinto mense, uti late probant Caranza de partu naturali Cap. 9. Fol. 432. Num. 2 et Num. 46.; Carpzov. in jurisprud. eccles. Lib. 2. Definit. 22. Num. 3. Armannus in Medica Critica Cas. 1. Fol. 13. Rota in Avenionen. Dotationis 3. Martii 1692. §. sed cum hodie coram clar. mem. Cardinali Caprara, sed bene deducitur ex actis judiciariis per localem Praetorem factis contra Patrem Annae tanquam reum nefarii sceleris, ita ut Eminentissimus Ordinarius in sua relatione dicat, quod concubitus Paternus certus est atque notorius.

Sola ergo difficultas stat in probationibus, cum conditio apposita in contractu matrimoniali quoad virginitatem Annae, et abstinentia a copula, quae fuisse dicitur in hisce conjugibus, eorum tantummodo dictis innitatur, quod non videtur esse sufficiens, juxta Decretalem Coelestini Tertii in Cap. Super eo. Tit. De eo, qui cognovit.

His stantibus, quaeritur:

An constet de nullitate matrimonii, in casu etc.

Sacra Congregatio respondit:

Negative, et amplius.

Wie man sieht, läßt der Tenor dieser Entscheidung hinsichtlich unserer Lehre auch nicht mehr den geringsten Zweifel übrig. Der Irrthum des Joannonus rücksichtlich der Schwangerschaft seiner Braut Anna von einem Dritten ist mehr denn gerichtlich constatirt, concubitus Paternus certus est atque notorius; aber Das kann keinen Grund zur Nullitätserklärung seiner Ehe mit Anna abgeben.

Denn der einfache error qualitatis, und der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten kann nur als ein solcher betrachtet werden, hat gesetzlich keine ehevernichtende Wirkung. Sollte also der Kläger Joannonus mit seiner Klage durchdringen, so mußte er gerichtlich den Beweis erbringen:

1) für seine Behauptung, daß er nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Virginität Anna's mit derselben die Ehe eingegangen (§. 9.);
2) daß er nicht, da er noch lange Zeit nach der Eheschließung mit Anna unter demselben Dache gewohnt, auf diese Bedingung durch nachfolgenden Beischlaf verzichtet habe (§. 11.).

Für Beides aber lagen nur die keineswegs gerichtlich beweisenden Aussagen der beiden Contrahenten vor, und somit mußte nothwendig die richterliche Entscheidung auf Giltigkeit der Ehe lauten.

Durch diese Entscheidung der Congregatio Concilii, welche zu Recht besteht, „quoad omnes et in universum," ist nun natürlich auch die unfruchtbare Controverse, inwieweit der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als vernichtendes Ehehinderniß gelten könne, als peremtorisch beendigt anzusehen.

Wir wüßten diese Lehre nicht besser zu schließen, als mit dem auch bei der Lehre über die folgenden Ehehindernisse gleich anwendbaren ernsten Worte des trefflichen Clericat, welches zugleich eine Würdigung der Richtung der Wissenschaft des Kirchenrechts in der neuern Zeit in sich begreift, indem in demselben auf's Klarste ausgesprochen ist, wie wenig es der Gesellschaft gedient ist, wenn man, aus allzugroßer Humanität, dem unter dem allgemeinen Gesetze in möglichen Fällen leidenden Einzelnen gegen den ausge-

sprochenen Geist und den ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes um jeden Preis zu helfen sucht.

Dieser Autor sagt gegen das Ende der 19. Decision über das Sacrament der Ehe und insbesondere über das impedimentum erroris:

„Illud autem est notandum, quod in foro fori difficillimum est obtinere sententiam nullitatis matrimonii ob errorem in qualitate personae; ea ratione, quia ut scribit Eminentiss. Cardin. de Lauraea d. Disp. 21. Num. 50., juste et prudenter decrevit Ecclesia, ut legitur in C. Unic. 29. qu. 1., quod error in qualitate non invalidet matrimonium, ne confunderetur societas fidelium, pax communis turbaretur et familiae remanerent expositae odiis et rixis, prout incessanter contingeret, si super hoc impedimento qualitatis non cognitae dissolverentur conjugia; quilibet enim post initas nuptias, facti poenitens, assereret, se credidisse in corde suo qualitatem aliquam in conjuge, quam adesse non reperit et ex ejus defectu praetenderet ob errorem qualitatis a matrimonio resilire."

§. 8.

Über Furcht und Gewalt (vis et metus) als trennendes Ehehinderniß.

Der zu jeder Ehe wesentlich nothwendige consensus conjugalis muß frei gegeben sein[1]). Was also diese Freiheit des Eheconsenses

---

1) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur. Matrimonium

1) entweder ganz aufhebt, oder

2) bis zu einem solchen Grade verkümmert, daß der durch die innere Wesenheit des Ehecontracts und durch positive Gesetze ausdrücklich geforderte Grad von Freiheit bei der Einwilligung in die Ehe Seitens eines oder beider Contrahenten nicht mehr vorhanden ist,

verhindert natürlich das Entstehen der Ehe, und begründet somit ein vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß eine gänzliche Aufhebung dieser Freiheit rücksichtlich der Erklärung des Eheconsenses nur bei physischem oder absolutem Zwange denkbar ist, in welchem Falle jedoch auch überall nicht mehr von einer Einwilligung in die Ehe die Rede sein kann. Denn der Wille des also Gezwungenen tritt dabei ganz zurück [2]), und es kann der auf Grund eines solchen Zwanges vorgekommene, rein äußere Act für denselben ebenso wenig irgend eine Verpflichtung involviren, als die Schuldverschreibung für Denjenigen, dessen Hand als willenloses Werkzeug einer überwiegenden physischen Gewalt nur die Namenschiffre gezeichnet hat.

---

autem solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus, ne per timorem« etc. Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

2) »Distinguimus autem, utrum is, qui communicat excommunicatis invitus, si per coactionem adstrictus aut per metum inductus. In primo casu talem non credimus excommunicatione teneri, cum magis pati quam agere convincatur.« Cap. Sacris 5, X. De iis quae vi metusve causa fiunt. I, 40.

Es ist klar, daß bei solcher Ermangelung jedes Willensactes von Seiten des Gezwungenen keine Ehe entstehen kann, eben weil der beiderseitige Consens in die Ehe, wie dies bereits früher nachgewiesen worden [3]), die Grundbedingung für jedes eheliche Verhältniß bildet, und dieser hier offenbar gänzlich fehlt. Die Fälle, in denen der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden kann, daß bei einer vorgeblichen Eheabschließung gegen einen oder gegen beide Contrahenten zugleich, physischer oder absoluter Zwang, vis absoluta, angewendet worden ist, können daher auch nicht die geringste Schwierigkeit bieten.

Anders aber verhält es sich hinsichtlich des zweiten Punktes, in den Fällen nämlich, wo bei Anwendung blos compulsiven Zwanges, vis conditionata, oder von Furcht die Willensfreiheit des in die Ehe Einwilligenden nicht als gänzlich aufgehoben betrachtet werden kann. In allen diesen Fällen erhebt sich nämlich die schwierige Frage, welcher Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe hier erfordert sei, auf daß dieselbe noch als hinreichend zum gesetzlichen Eheconsense angesehen werden könne, oder bei welcher Verkümmerung der Freiheit des Einwilligenden in die Ehe dieselbe als nichtig erklärt werden müsse?

Wenn es auf der einen Seite unbezweifelt feststeht, daß nichts dem innersten Wesen einer Einwilligung so diametral entgegensteht, als Furcht und Gewalt [4]), so ist es anderseits ebenso gewiß, daß auch Derjenige, welcher aus compulsivem Zwange oder aus Furcht seine Einwilligung zu Etwas gibt, darin einwilligt; indem diese seine Einwilligung

---

3) Siehe §. 1. und Not. 2 daselbst.

4) »Nihil consensui tam contrarium est, quam vis atque metus.« L. 116. Dig. De divers. regul. jur. antiqu. L, 17.

doch immer, wie groß auch die in ihm erregte Furcht sein möge, der Ausfluß eines, auf einer gewissen Überlegung beruhenden, Willensactes ist. Denn grade dadurch, daß der Einwilligende vorzieht, den von ihm geforderten Consens eher zu geben, als sich dem ihm drohenden, oder bereits wirklich für ihn eingetretenen Übel zu unterziehen oder länger darin auszuhalten, bestimmt er sich ja mit Überlegung zum Einwilligen, willigt also in der That ein [5]), obgleich diese seine Einwilligung, eben weil sie durch Furcht erzwungen ist, nur als sehr mangelhaft angesehen werden kann, und es somit, nach den Umständen, als eine nicht zu rechtfertigende Härte, ja als Ungerechtigkeit erscheinen müßte, den also Einwilligenden für alle Consequenzen einer solchen Einwilligung ebenso verantwortlich zu erklären, als wenn er dabei mit voller Freiheit gehandelt hätte.

Nach der Natur der Sache selbst und nach positiven Gesetzesbestimmungen ist aber zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer solchen mangelhaften Einwilligung im Allgemeinen auf folgende Punkte ganz vorzüglich zu rücksichtigen:

1) Auf die Größe des angewendeten compulsiven Zwanges, oder der erregten Furcht, wodurch die Einwilligung erwirkt worden ist, wobei vorzüglich die geringere oder größere subjective Empfänglichkeit des Ein-

---

5) „Si metu coactus adii haereditatem, puto me heredem effici, quia, quamvis si liberum esset, noluissem: tam coactus volui. . . . . Sed per praetorem restituendus sum." L. Si mulier 21. §. Si metu Dig. Quod metus causa (IV, 2.), und die Glosse ad verb. „volui": „Et sic nota, quod coacta voluntas, voluntas est. Unde versus: Sicque volens factus, quod nollem velle coactus."

willigenden für Erregung von Furcht und Angst, sowie für Anwendung von compulsivem Zwange wird in Betracht kommen müssen.

2) Auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat.

3) Auf die geringere oder größere objective Bedeutsamkeit der gegebenen Einwilligung.

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die nothwendige Rücksichtsnahme auf die Größe des zur Erwirkung der Einwilligung angewendeten compulsiven Zwanges, oder der zu demselben Zwecke erregten Furcht, so hat grade die Nothwendigkeit dieser Rücksichtsnahme zu der gangbaren Eintheilung der Furcht in große (metus gravis) und in geringe (metus levis) geführt, welche theils durch bloße Drohungen oder auch durch Anwendung wirklicher äußerer Zwangsmittel rein compulsiven Charakters hervorgerufen werden können. Da nun aber die Anwendung wirklicher Zwangsmittel hier nur insoweit zur Sprache kommen kann, als grade durch die Furcht, es möge der äußere Zwang und das dadurch bewirkte Übel fortgesetzt werden, auf die Willensbestimmung des zu Zwingenden einwirken soll, so fällt demnach für unsere Lehre der compulsive Zwang unter den Begriff der Furcht im Allgemeinen, so daß es in dem Nachfolgenden auch nicht mehr der Auseinanderhaltung beider bedarf[6]).

---

6) »Vis et metus sunt correlativa, et quod de uno dicitur, etiam intelligitur de altero; in hoc enim tantum differunt inter se, quod vis consistit in inferente metum, et se habet per modum agentis; metus vero stat in persona, quae patitur vim, et se habet per modum patientis.« Clericatus De sacram. matrim. Decis. XXVII. Num. 4.

Unter Furcht versteht man eine Erschütterung des Geistes wegen drohender Gefahr [7]. Es kann jedoch hier, wo es sich um die Giltigkeit von Rechtsgeschäften handelt, nur eine Furcht, insofern sie gesetzlich als eine große angesehen werden kann, in Betracht kommen, da nur einer solchen ein Einfluß auf den Rechtsbestand derselben von dem Gesetzgeber beigelegt ist [8]. Ob eine Furcht aber in dem Sinne des Gesetzes als eine große mit den gesetzlichen Folgen angesehen werden könne, muß allerdings im Allgemeinen, aus aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden Gründen, welche wir erst später werden kennen lernen, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben [9], wobei sich jedoch von selbst versteht, daß derselbe, in der Bildung seines Urtheils darüber, streng an die positiven Bestimmungen gebunden ist, welche sich über diesen Punkt in der Gesetzgebung finden.

Nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist nur diejenige Furcht als eine große, als metus gravis zu betrachten, welche geeignet ist, auf einen Mann von ruhigem und besonnenem Charakter einen erschütternden Eindruck

---

7) „Metus fiebat instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatione." L. Ait praetor 1. Dig. h. t. IV, 2.

8) „Non obstante violentia, quae proponebatur illata, cum neque metum mortis, neque cruciatum corporis contineret, et ideo non debuerat cadere in constantes." Cap. Cum dilectus 6, X. h. t. Conf. die Glosse daselbst ad verb. „violentia".

9) „. . . . Unde videtur relinquendum arbitrio judicis, an verba, vel minae, vel potentia hominis sit justa causa metus." Glosse in Cap. Cum dilectus cit. ad verb. „Metum mortis".

zu machen [10]), und da eine solche, wie bereits bemerkt, rechtlich nur in Betracht kommen kann, so ist unter „metus“ ohne nähern Zusatz in den Rechtsquellen stets nur eine große Furcht zu verstehen [11]).

Mit diesem allgemeinen in der Gesetzgebung aufgestellten Principe, daß eine Furcht, um rechtlich berücksichtigt zu werden, „metus in constantem virum cadens“ sein müsse, sind zugleich, als nothwendige Folgerung aus demselben, folgende rechtliche Requisite zur Annahme einer großen Furcht gegeben:

1) Daß das befürchtete Übel in sich, also objectiv betrachtet, ein großes sei, und nicht blos in der ungegründeten Anschauung des Fürchtenden [12]);
2) daß der Fürchtende einen vernünftigen Grund hatte, falls ihm das Übel nur angedroht war, das Eintreten desselben zu gewärtigen, und daß somit [13])
3) die Ausführung der gemachten Drohung wenigstens in der Gewalt des Drohenden lag, und

---

10) »Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in homine constantissimo cadat ad hoc edictum pertinere dicemus.« L. 6. Dig. h. t. »Nisi metu coactus, qui posset in virum constantem cadere.« Cap. Veniens 15, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

11) »Metum accipiendum, Labeo dicit, non quemlibet timorem, sed majoris malitatis« (calamitatis). L. 5. Dig. h. t.

12) Vergl. L. Isti 8. Dig. De eo quod metus causa IV, 2.

13) Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in Libr. I. Decretal. Tit. 40. Cap. I. Num. 13. Instructions de l'administration des sacremens par le Cardinal de la Luzerne, 3. édition par Mgr. Affre. Tom. III. pag. 204. Conferences d'Angers par Mgr. l'Archevèque Gousset, XII. confer. sur le mariage, 3. question.

4) nach dem Charakter des Drohenden mit Grund zu befürchten stand,

5) daß dem Fürchtenden keine Mittel zu Gebote standen, sich dem gedrohten Übel zu entziehen [14]).

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß es nicht selten vorkommen wird, daß factisch die zur Annahme einer großen Furcht genannten Requisite im strengen Sinne des Wortes nicht vorhanden waren, der Furcht Leidende aber von diesem Umstande nicht nur keine Kenntniß hatte, sondern grade von dem Gegentheile sich fest überzeugt hielt. Offenbar hat in diesen Fällen der Fürchtende unter demselben Grade von Willensunfreiheit gehandelt — worauf es ja in unserer Lehre grade ankommt — als wenn die Verhältnisse in der That die von ihm gedachten gewesen wären [15]).

---

14) „Non est verisimile compulsum in urbe inique indebitum solvisse eum, qui claram dignitatem se habere praetendebat: cum potuerit jus publicum invocare et adire aliquem potestate praeditum, qui utique vim eum pati prohibuisset.“ L. 23. Dig. Quod metus c. IV, 2.

15) „Iterum interrogatus est, si quis timoris causa emigrasset, deberet mercedem necne? Respondit: Si causa fuisset, cur periculum timeret, quamvis periculum vere non fuisset, tamen non debere mercedem.“ L. Habitatores 27. Dig. Locati et conduct. XIX, 2., und die Glosse daselbst ad verb. „vere“: „Sufficit ergo justus timor, quamvis malum non contingat.“ Mit Recht sagt daher auch die Glosse zu Cap. Cum dilectus X. h. t. I, 40. unter Beziehung auf die allegirte Digestenstelle: „Item quandoque non tantum metus, sed suspicio metus excusat.“ Conf. Clericatus Discordiae Forens. civil. Discord. L. V. Num. 10., wo dieser Autor mehre Decisiones Rotae über diesen Punkt zusammengetragen hat, unter welchen auch die folgende: „Ut

Da jedoch die gesetzliche Präsumtion gegen das Vorhandensein von solchen besondern factischen Umständen steht, so muß natürlich der dieselben Vorschützende dafür den gerichtlichen Beweis erbringen [16]).

Was nun die nähere Beurtheilung und Anwendung der zur rechtlichen Annahme einer großen Furcht aufgestellten Requisite insbesondere betrifft, so liegt es tief in der Natur der Sache begründet, daß dabei besonders auch Rücksicht auf die besondere Individualität der Person zu nehmen ist, welche unter dem Eindrucke von großer Furcht die in Rede stehende Verpflichtung übernommen zu haben vorschützt. Denn die Giltigkeit oder Nichtigkeit der in Rede stehenden Verpflichtung hängt ja von der größern oder geringern Willensfreiheit Desjenigen ab, der diese Verpflichtung übernommen haben soll, und zur richtigen Schätzung dieser Freiheit ist es namentlich nothwendig, das Geschlecht, Alter und die bekannte größere oder geringere Charakterstärke, sowie die besondern Temperaments-Anlagen des Betreffenden, so viel dies mit voller Sicherheit geschehen kann, in Anschlag zu bringen. Wird doch dieselbe Drohung, welche bei einem ruhigen und gesetzten Manne nicht den geringsten Eindruck zu machen im Stande ist, und also dessen Willensfreiheit nicht im Fernsten berührt, bei einer schwachen und leicht reizbaren Person des weiblichen Geschlechtes eine solche Geisteserschütterung bewirken, daß bei ihr keine Über-

---

inducatur talis metus sat est, quod aliquid fuerit opinatum, nam haec opinio liberum arbitrium excludit.«

16) Siehe L. Non est verisimile 23. Dig. h. t., wo es am Schlusse heißt: »Sed hujusmodi praesumtioni debet apertissimas probationes violentiae opponere.«

legung und selbstständige Willensbestimmung mehr angenommen werden kann [17]).

Und was hier von dem Unterschiede zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes gilt, findet aus gleichem Grunde auch seine Anwendung bei Personen verschiedener Altersstufen, wobei es genügt, nur an den Unterschied zwischen einer Person jugendlichen und unerfahrenen Alters und zwischen einer Person gereiften und mit reichen Erfahrungen ausgerüsteten Alters zu erinnern [18]).

Welche bedeutungsvolle Unterschiede für die Beurtheilung der größern oder geringern Willensfreiheit unter dem Eindrucke von Furcht und Schrecken!

Diese in der Natur der Sache selbst tief begründete und durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochene Forderung, daß man zur richtigen Beurtheilung des

---

17) »Minor tamen metus magis excusat feminam, quam virum.« So die Glosse zu Cap. Cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. ad verbum »metus« unter Berufung auf Can. Indignatur 6. C. XXXII. qu. 6. und auf Cap. Sicut dignum 6, X. De homicid. volunt. (V, 12.), in welcher letztern Gesetzesstelle es heißt: »Sane cum vir discretus existas, plenius nosti, quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti; sed aetas, scientia, sexus atque conditio delinquentis sunt attendenda. . .«

»Ad effectum annullandi matrimonium metu contractum a muliere, non tantum timoris in ista, ratione imbecillioris sexus, quantum in viro requiritur.« Vergl. Decis. Rotae Rom. in Roman. Nullitat. matrim. vom 24. Mai 1655.

18) »Maxime si femina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis.« Siehe Decis. Rotae in Roman. Nullitat. matrim. cit.

größern oder geringern Grades der Willensfreiheit einer unter dem Eindrucke von Furcht handelnden Person auch der besondern Individualität derselben billige Rechnung tragen müsse, hat in der Wissenschaft die Unterscheidung veranlaßt zwischen einer absolut großen Furcht (metus absolute gravis), worunter man die Furcht vor einem Übel versteht, was seiner Natur nach auf jeden Menschen einen erschütternden Eindruck zu machen im Stande ist, und zwischen einer relativ großen Furcht (metus relative gravis), nämlich der Furcht vor einem Übel, was seiner Natur nach einen solchen Eindruck nicht auf jede Person, sondern nur auf eine ihrer besondern Individualität wegen ganz besonders den Eindrücken von Furcht und Schrecken leicht zugänglichen Person auszuüben pflegt.

Es ist einleuchtend, daß der Gesetzgeber nur metus absolute gravis im Auge hat, wenn er von metus in virum constantem cadens [19]) spricht, ohne daß er dabei, wie dies schon vorher bemerkt, die andern Fälle, wo nur metus relative gravis vorgekommen ist, von jeder rechtlichen Berücksichtigung ausschließen wollte.

---

19) »Adverte haec verba magis proverbii loco pro eo metu, qui non levis et vanus est, accipienda esse, quam ut verbis inhaerendum sit, unde sufficiet metus, qui cadat in feminam constantem, quare pensandum est ad annullandum matrimonium, aut alios contractus a femina metu celebratos, quid femina constans tunc metueret, pensata naturali feminarum inconstantia, quibus a natura inest minor animi vigor, corporisque fortitudo.« Barbosa in Collectan. Doctor., Lib. IV. Decretal. Tit. I. in Cap. Consultationi, Num. 5. Siehe Sanchez De Sacram. matrim. Lib. IV. Disput. III. Num. 3. und die daselbst hinsichtlich dieses Punktes zusammengestellte reiche Literatur.

In den Quellen des gemeinen Rechts ist ausdrücklich als absolut große Furcht anerkannt:

1) Die Furcht vor dem Tode, metus mortis [20]);
2) die Furcht vor schweren körperlichen Peinigungen und Leiden, metus cruciatus corporis [21]), worunter namentlich zu rechnen sind:
   a) Furcht vor Verstümmelung des Körpers, metus mutilationis corporis [22]),
   b) Furcht vor Kerker und Banden, metus carceris [23]), und metus vinculorum [24]),
   c) Furcht vor körperlichen Mißhandlungen, namentlich vor Schlägen, metus verberum [25]);
3) die Furcht vor Knechtschaft, metus servitutis [26]);
4) die Furcht vor gewaltsamer Schändung, metus stupri inferendi [27]) (sive viro, sive feminae, praecipue si sit bonae famae);

---

20) L. Continet 3. Dig. Quod metus causa (IV, 2.). Const. Si donationis 7. Cod. De his quae vi (II, 20.). Cap. Perlatum est 1. u. Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

21) Const. Si donationis 7. Cod. eod. tit. Cap. Cum. dilectus 6, X. eod.

22) Clericatus De matrim. Decis. XXVII. Num. 16. Reiffenstuel Lib. I. Decret. Tit. XL. §. 2. Num. 20. et omnes autores unanim.

23) L. Qui in carcerem 22. Dig. h. t. (IV, 2.)

24) L. Nec timorem 7. Dig. eod.

25) L. Continet 3. Dig. eod. Glosse zu Cap. Cum dilectus, welche folgenden Vers des berühmten Hostiensis (Henricus de Segusia, Cardin. et Episc. Hostiensis) anzieht:
„Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.“

26) L. Ego puto 4. Dig. eod.

27) L. Isti quidem 8. Dig. eod.

5) Furcht vor Verlust des Vermögens, metus amissionis patrimonii, vel confiscationis bonorum [28]); wozu selbstredend der drohende Verlust des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes [29]), wie auch die Verbannung, exilium, besonders wenn sie mit dem Verluste des Vermögens verbunden ist, gehört;

6) Furcht vor dem Landesfürsten oder sonst einem Gewalthaber, metus gravis regis vel alicujus Potentis [30]);

7) Furcht vor der Excommunication, metus excommunicationis [31]);

8) Furcht vor Verlust der öffentlichen Ehre, metus infamiae [32]).

Indem wir eine nähere Erörterung der aufgezählten Fälle nicht für nothwendig erachten *), verdient hier noch Zweierlei, was allen diesen Fällen gemeinsam ist, besondere Berücksichtigung:

---

28) Cap. Abbas 2, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

29) Siehe Clericatus De Sacram. matrimon. Decis. XXVII. Num. 16. und Discord. Forens. civil. Discord. Ll. Num. 7., wo dieser Autor sich in Betreff dieses Punktes auf die Rota Rom. beruft.

30) Cap. Ad audientiam 4, X. h. t. L. Venditiones 12. Cod. h. t. (II, 20.)

31) „Nota, timorem excommunicationis aequiparari metui, qui cadit in constantem virum, unde non praejudicat." Glosse zu Cap. Olim 17, X. De restitut. spoliat. II, 13.

32) „Excusat quandoque metus . . . . honoris, vel sui ipsius vel filiorum." Glosse zu Cap. Cum dilectus 6, X. De iis quae vi metusve (I, 40.).

*) Ebenso gründlich als ausführlich findet sich dieser Punkt behandelt in der cit. Bonner Zeitschrift: „Über Gewalt und Furcht als Ehehinderniß von Dr. München, 29stes Heft, Seite 61 u. flgde.

1) Die Drohung einer Handlung, welche nothwendig eines der genannten großen Übel zur Folge haben würde, involvirt gleich der directen Drohung des Übels selbst eine große Furcht im Sinne des Gesetzes, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn Jemand einem Freigelassenen drohte, die einzigen Beweisstücke seiner Freilassung, in deren Besitz er ist, zu vernichten [33].

2) Die gesetzliche Präsumtion ist nicht nur für die Existenz einer großen Furcht, wenn das Übel der Furcht leidenden Person selbst angedroht worden, sondern auch dann, wenn die Drohung seinen nächsten Verwandten geschehen ist [34]. Die meisten Canonisten, welche diese Bestimmung auf Personen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft beschränkt wissen wollen, fordern mit Recht, daß auch der Richter auf Grund der ratio legis und in Berücksichtigung der Stellung, welche ihm das Gesetz in Rechtsstreitigkeiten über diesen Punkt ausdrücklich anweist, Personen, welche dem Furcht Leidenden ganz besonders theuer sind, hier berücksichtigen müsse [35].

---

33) Vergl. Glosse zu Const. Si donationis 7. Cod. h. t. (II, 20.) ad verb. »capitales«.

34) »Haec quae diximus ad edictum pertinere, nihil interest, in se quis veritus sit, an in liberis suis; cum pro affectu parentes magis in liberis terreantur.« L. Isti quidem 8. Dig. h. t., und die Glosse zu dieser Stelle ad verbum »magis«, worin es heißt: »Nota quod pater plus diligit filium quam se ipsum.« Conf. Not. 32.

35) Vergl. über diesen Punkt Sanchez De Sacram. matr. L. IV. Disp. 4 tot.

Da nun aber in allen erwähnten Fällen die gesetzliche Präsumtion für die Annahme einer großen Furcht ist, und also auch die Nichtigkeit aller, unter dem Eindrucke einer solchen eingegangenen Obligationen keinem Zweifel unterliegt, insofern nämlich die Furcht noch außerdem die zu ihrer rechtlichen Berücksichtigung nothwendigen, anderweitigen gesetzlichen Requisite hat, so besteht demnach die ganze Schwierigkeit solcher Fälle in der Erbringung des gerichtlichen, rein factischen Beweises von Seiten des auf Grund erlittener großer Furcht auf Rescission einer obligatorischen Übereinkunft Klagenden, daß er durch Androhung eines oder mehrer der aufgezählten großen Übel, also durch Capital-Drohungen (minae capitales) [36]) zur Übernahme der in Rede stehenden Obligationen gebracht worden sei.

Größere Schwierigkeiten scheinen sich jedoch rücksichtlich der Anwendung der oben aufgestellten Rechtsgrundsätze zur richtigen Beurtheilung einer großen Furcht in mehrfacher Beziehung zu erheben.

Aus den vorhin allegirten Gesetzesstellen erhellt es deutlich, daß der Gesetzgeber nirgend die Absicht gehabt hat, eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine große Furcht gesetzlich angenommen werden müsse, zu geben, sondern er hat, abgesehen von den zu seiner Entscheidung gelangten, speciellen Fällen, den einzig richtigen Weg

---

36) „Si donationis, vel transactionis, vel stipulationis vel cujuscunque alterius contractus obligationis confectum instrumentum, metu mortis, vel cruciatu corporis extortum, vel capitales minas pertimescendo, adito praeside provinciae probare poteris: hoc ratum haberi secundum edicti formam non patietur." Const. Si donationis 7. Cod. h. t.

betreten, indem er ganz allgemein die gesetzliche Forderung zur Annahme einer großen Furcht formulirte, wornach die in der äußern Erscheinung so unendlich verschiedenartig gestalteten einzelnen Fälle jedesmal zur Beurtheilung kommen sollten. Dieses allgemeine Princip, unter welches, wie auf den ersten Blick einleuchten wird, alle oben einzeln aufgezählten Fälle fallen, ist in L. Interpositas 13. Cod. De transactionibus II, 4. ausgesprochen, indem es darin heißt: „Nec tamen quilibet metus ad rescindendum ea, quae consensu terminata sunt, sufficit, sed talem metum probari oportet, qui salutis periculum, vel corporis cruciatum contineat," wornach also principiell nur die Furcht vor einem solchen Übel rechtlich in Betracht kommen soll, durch welches das Wohl einer Person im Allgemeinen ernstlich gefährdet ist, oder ein bedeutendes körperliches Ungemach für dieselbe herbeigeführt wird.

Wer wird hiernach nun in den vielen einzelnen, von dem Gesetze nicht speciell vorgesehenen Fällen, über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Principes auf dieselben, rechtlich verbindend entscheiden, sowie ferner in den Fällen, auf welche bereits früher aufmerksam gemacht worden ist, wo, obgleich in Wahrheit das große Übel nur in der Einbildung der fürchtenden Person existirte, unter gewissen Voraussetzungen auch diese bloße „suspicio metus" gesetzlich berücksichtigt werden muß [37]), oder endlich auch in jenen Fällen, wo keine, nach gesetzlichen Bestimmungen zur Erregung großer Furcht ausreichende Capital-Drohungen vorliegen, wohl aber solche, welche allerdings geeignet sind, eine ihrer besondern Individualität halber für Eindrücke von Furcht

---

37) Siehe oben Note 15.

und Schrecken sehr empfängliche Person gewaltig zu erschüttern, und somit eine rechtlich wohl zu berücksichtigende [38]), relativ große Furcht zu begründen?

Nach der Natur der Sache selbst, sowie nach positiven Bestimmungen ist die Entscheidung in allen diesen Fällen dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, wornach es also diesem obliegt, in jedem einzelnen Falle auf Grund des angegebenen gesetzlichen Princips oder mittels analogischer Schlußfolgerung aus den vom Gesetze speciell anerkannten Einzelfällen zu entscheiden, ob die vorgeschützte Furcht rechtlich zu berücksichtigen ist, oder nicht. So heißt es in L. Metus autem 3. Dig. Ex quibus causis majores (IV, 6.) gegen Ende: „Sed non sufficit quolibet terrore adductum timuisse, sed hujus rei disquisitio Judicis est, und die allgemein recipirte Glosse [39]) zu der vorhin allegirten Constit. Interpositas 13. Cod. De transact. sagt ad verb. „cruciatum" unter ausdrücklicher Berufung auf die vorliegende Digestenstelle „L. metus autem": „Quod judicis discernitur arbitrio." Indem wir außerdem auf die bereits früher citirte Glossenstelle zu Cap. Cum dilectus 6, X. h. t. zurück verweisen [40]), wird es genügen, hier nur noch an die rücksichtlich dieses Punktes besonders deutliche Decretale Pabstes Honorius III. in Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. zu erinnern, worin es heißt: „Sed de illato metu est cum diligentia inquirendum."

---

38) Siehe die vorige Note 17.

39) Vergl. Covarruvias De matrimon. Pars II. Cap. III. §. 4. Num. 15.

40) Siehe die vorhergehende Note 9.

Hinsichtlich des zweiten Hauptpunktes, nämlich der nothwendigen Rücksichtsnahme auf das Unerlaubte und Ungesetzliche der angewendeten Zwangsmittel, resp. der Handlung, welche die Furcht veranlaßt hat, gilt die ganz allgemeine Rechtsregel, daß nur die Furcht rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß angesehen werden kann:

1) wenn sie metus injustus, d. h. injuste seu injuriâ incussus ist, so daß also die derselben zu Grunde liegende Handlung in sich eine unmoralische und ungesetzliche sein muß [41]), „nam juris executio non habet injuriam“ [42]);

2) wenn die die Furcht erzeugende unmoralische oder ungesetzliche Handlung grade die Eingehung der fraglichen Ehe bezweckte, ut metus inferatur in ordine ad matrimonium.

Aus der sub 1. aufgestellten einfachen Rechtsregel folgt aber unmittelbar für unsere Lehre, daß eine Furcht, welche sonst alle übrigen gesetzlichen Requisite hat, rechtlich nur in Betracht kommen kann:

a) wenn dieselbe durch eine unmoralische oder widerrechtliche Handlung erregt worden ist, wenn also dadurch der Handelnde ein Unrecht begangen, und der Furcht leidenden Person ein wirkliches Unrecht zugefügt worden ist.

---

41) »Sed vim accipimus atrocem et eam, quae adversus bonos mores fiat, non eam, quam magistratus recte intulit, scilicet jure licito et jure honoris. L. Continet 3. Dig. h. t. IV, 1. Es bedarf nach der obigen Ausführung nicht mehr besonders angemerkt zu werden, daß das hier von »vis« Gesagte auch von »metus« verstanden werden muß.

42) Vergl. die Glosse zu L. 3. cit. und die daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

Diese Regel ist so einfach, daß wir uns jeder Anwendung derselben auf einzelne Fälle, zum Zwecke der nähern Erläuterung derselben, enthalten zu dürfen glauben, und bemerken wir rücksichtlich derselben nur noch im Allgemeinen, daß in allen, auf Grund dieser Regel nicht zu berücksichtigenden Fällen die vorgeblich unter dem Eindrucke von Furcht gegebene Einwilligung in die Ehe nur als reine Pflichterfüllung von Seiten der Furcht leidenden Person, also in deren eigenem Pflicht- und Rechtsgefühle wurzelnd, betrachtet werden kann, während auf der andern Seite die Person, welche die Furcht veranlaßt hat, entweder nur in ihrem Amte handelnd aufgetreten, wie dies bei dem Seelsorger durch moralische Erschütterung, oder bei dem Richter durch gesetzliche Mittel[43]) der Fall ist[44]), oder auch nur von ihrem wohlbegründeten Rechte auf gesetzlichem Wege Gebrauch zu machen angedroht hat.

b) Wenn dieselbe als die Folge der freithätigen Handlung eines Dritten betrachtet werden kann, nicht aber die Wirkung einer unabwendbaren physischen Ursache ist, wie dies z. B. bei ungewöhnlichen Naturereignissen, bei großen moralischen oder physischen Unglücksfällen der Fall sein kann. Denn in allen solchen Fällen liegt der Furcht weder eine

---

43) Es ist von selbst einleuchtend, daß, nach der aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, die Ehe ex capite metus injuste incussi nichtig ist, welche ein Unschuldiger mit der Tochter des Richters eingeht, weil dieser gedroht, ihn seiner Unschuld ungeachtet zu einer schweren oder entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er seine Tochter nicht zur Ehe nehme. Conf. Schmalzgrueber, De sponsalib. et matrim. Tit. I. Num. 400.

44) Cap. Ex litteris 10, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Cap. Pervenit 2, X. De adulteriis V, 5.

unmoralische oder eine widerrechtliche Handlung zu Grunde, noch ist der Furcht leidenden Person dadurch, wie groß auch sonst das bereits zugestoßene oder drohende Übel sein mochte, ein reelles Unrecht zugefügt worden.

Der vorliegende Umstand hat in der Wissenschaft zu der Eintheilung der Furcht in metus intrinsecus, worunter man eine solche versteht, welcher keine freithätige Handlung eines Dritten zu Grunde liegt, und in metus ab extrinseco incussus, nämlich in solche, welche durch die freithätige Handlung eines Dritten erregt worden, Veranlassung gegeben. Hiernach wird also die so eben aufgestellte Rechtsregel auch formulirt werden können: Nur metus ab extrinseco incussus kann rechtlich als Ehehinderniß in Betracht kommen.

Wenn z. B. eine von einer schweren Krankheit heimgesuchte Person in der Überzeugung, daß sie nur in der Ehe ihre Gesundheit wieder erlangen könne, also aus Furcht, dieser Krankheit zu unterliegen, eine Ehe eingeht; so ist dieselbe, nach unserer Regel, giltig und kann also später nicht ex capite metus mortis angefochten werden [45]. Denn die conditio sine qua non, daß die Furcht in der freithätigen Handlung eines Dritten ihren Grund haben („ut metus inferatur a causa libera“), daß sie metus ab extrinseco incussus sein müsse, wenn sie als vernichtendes Ehe-

45) „Sicut nobis fuit propositum, quidam clericus cum aegritudine nimia laboraret, quasi de morte securus, et de recuperanda sanitate desperans, habitum canonicorum regularium petiit et accepit . . . . respondemus, quod si regularem habitum se postulante suscepit, et ad observationem religionis canonicae, sua se professione ligavit, ad resumendum habitum ecclesiastica est districtione cogendus.“ Cap. Sicut nobis 17, X. De regularib. III, 31.

hinderniß rechtlich in Betracht kommen soll, ist nicht vorhanden.

Rücksichtlich der andern Hälfte der sub 2. aufgestellten allgemeinen Rechtsregel, daß nämlich die Furcht, falls sie auf den Rechtsbestand einer unter ihrem Eindrucke abgeschlossenen Ehe Einfluß haben soll, grade in der Absicht, die Abschließung der fraglichen Ehe dadurch zu erzielen, erregt worden sein müsse, ist mit einigen der angesehensten Kirchenrechtslehrern [46]) streng zu unterscheiden:

ob der eine der Contrahenten selbst die Furcht in dem andern erweckt hat, oder

ob dies, ohne dessen Veranlassung und Zustimmung, von einem Dritten geschehen ist.

In dem ersten Falle involvirt immer die Furcht, falls sie alle andern gesetzlichen Requisite hat, ein vernichtendes Ehehinderniß. Denn es ist offenbar, daß, wenn auch ursprünglich nicht die Absicht bei der Furchterregung auf Abschließung der Ehe gerichtet gewesen sein sollte, dieselbe jedoch von dem Zeitpunkte angenommen werden muß, wo die Ehe als einziges Rettungsmittel von der drohenden Gefahr dem Furcht Leidenden hingestellt wurde.

In dem zweiten Falle ist wieder zu unterscheiden:

ob die dritte Person, von welcher die Drohung

---

46) Conf. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Lib. IV. Tit. I. Num. 399. und die daselbst citirten Autoren. Schmier Jus canon. Univers. Lib. III. Tract. III. Cap. I. Num. 367 et seqq. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Sect. II. §. 1. Num. 42. Boeckhn Jus canon. Lib. IV. Tit. I. De sponsalib. et matrim. Num. 53. Carrière De matrimonio §. III. Sect. II. C. II. De impedim. vis et metus. Num. 774 et seqq.

ausging, einzig und allein durch die eingegangene Ehe sich bestimmen ließ, von dieser ihrer Drohung abzustehen, oder

ob die Furcht leidende Person einzig die Ehe schloß, weil sie darin ein kräftiges Mittel zur Abweisung des ihr von einem Dritten drohenden Übels für sich erkannte.

In jenem Falle, welcher z. B. eintritt, wenn diesem Dritten ein Nutzen aus dieser erzwungenen Eheschließung erwächst, ist die Ehe nichtig, weil hier die Präsumtion für seine Absicht, diese Verbindung herbeizuführen, steht; während in dem zweiten Falle aber, wo der Fürchtende mit einer Person, die in keinerlei Nexus zu der die Furcht erzeugenden Handlung des Dritten steht, die Ehe eingeht, um darin Schutz gegen das ihm von dem Dritten drohende Übel zu finden, die Ehe unbezweifelt giltig ist.

Oben wurde bei der Sprache über die nothwendige rechtliche Berücksichtigung einer blos relativ großen Furcht die gesetzliche Bestimmung hervorgehoben, daß das Urtheil darüber in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei. Ein weit größeres und fruchtbareres Feld für dies richterliche Ermessen eröffnet sich in Anbetracht des oben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes, nämlich, daß zur richtigen Beurtheilung der verpflichtenden Kraft einer vorgeblich mangelhaften Einwilligung auch besonders auf die größere oder geringere objective Bedeutsamkeit derselben Rücksicht zu nehmen sei.

Denn es liegt tief in der Natur der Sache selbst begründet, daß, wie einerseits schon eine geringe Furcht hinreicht, Jemanden zur Einwilligung in etwas an und für sich Unbedeutendes zu bestimmen und auch der also Verpflichtete schon wegen der unbedeutenden Folgen der Rescission der

also eingegangenen Obligation leichter von derselben entbunden werden kann, anderseits zur Erzwingung der Einwilligung in etwas Wichtiges und Folgenreiches eine weit größere Furcht vorausgesetzt werden muß, wie denn auch mit Rücksicht auf die bedeutenden Folgen, welche aus der Rescission einer solchen, angeblich unter dem Eindrucke von Furcht eingegangenen, Obligation nothwendig entspringen würden, nur mit großer Klugheit und Vorsicht in der Entscheidung über die Giltigkeit oder Nullität derselben vorangeschritten werden darf.

Wenden wir diese allgemeinen, in der Natur der Sache selbst liegenden Grundsätze, auf die speciellen Fälle an, wo es sich um Rescission einer Ehe handelt, so ist es klar, daß dieselben hier im höchsten Grade zur Anwendung kommen müssen [47].

Welche unberechenbare Nachtheile würden nicht nur für ganze Familien, sondern auch für das Gemeinwohl nothwendig entstehen, wenn man leichtsinnig und ohne die wichtigsten Gründe Ehen auflösen wollte, welche vorgeblich von einem der Contrahenten oder auch von beiden zugleich

---

47) Confer. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalibus et matrim. (IV, 1.) und die Glosse daselbst zu »cum diligentia inquirendum«: »Nota, quod dicit cum diligentia, quia ubi maius periculum vertitur, cautius et diligentius agendum est. . . . Unde causae matrimoniales non sunt committendae nisi Juris peritis.« Die Glosse beruft sich auf Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. (IV, 14.), worin es gegen Ende heißt: »Caeterum tuam prudentiam volumus non latere, quod non sunt causae matrimonii tractandae per quoslibet, sed per Judices discretos, qui statuta canonum non ignorent.«

(welcher letztere Fall ja immer denkbar ist) unter dem Eindrucke von Furcht und Zwang geschlossen worden sind!

Wenn zwar auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Ehe nothwendig die Willensfreiheit der Contrahenten in einem so hohen Grade erheische, wie dies bei sonst keinem andern Contracte der Fall ist, weil die Contrahenten hier nicht etwa blos einen Theil ihres Vermögens, oder selbst ihr ganzes Vermögen, sondern sich selbst einander gegenseitig hingeben; so ist aber auch anderseits wohl in Anschlag zu bringen, daß grade diese hervorgehobene höhere objective Bedeutsamkeit der Einwilligung in eine Ehe schlechthin zur Annahme nöthigt, daß nur unter dem Eindrucke einer absolut oder relativ großen Furcht eine erzwungene Einwilligung in dieselbe vernünftigerweise angenommen werden kann. Und hier hat also das weise Ermessen des Richters, unter Zugrundelegung der darüber bestehenden positiven Bestimmungen, alle obwaltenden Umstände genau und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen, um einerseits den heiligen und unverletzlichen Charakter des Ehebundes und anderseits Frieden und Wohl ganzer Familien durch seine Entscheidungen nicht widerrechtlich zu verletzen.

Nach dieser ausführlichen Darlegung der nothwendigen Requisite der Furcht, insofern sie als vernichtendes Ehehinderniß rechtlich in Betracht kommen soll, bietet die specielle, wegen ihrer practischen Wichtigkeit in unserer Lehre in allen etwas ausführlichen Werken des Kirchenrechts ventilirte Frage, inwieweit die Furcht vor dem Mißfallen der Eltern oder der unmittelbaren Vorgesetzten, metus reverentialis, ein vernichtendes Ehehinderniß begründen könne, keine besondere Schwierigkeit mehr.

Es ist klar, daß diese Furcht im eigentlichen Sinne des Wortes als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen könne, indem dieselbe nur als das Erzeugniß reinen Pflichtgefühls, auf der den Eltern oder den Vorgesetzten geschuldeten Pietät im weitesten Sinne beruhend, betrachtet werden kann, und also in keinerlei Hinsicht irgend ein Unrecht in sich schließt.

Wo dagegen die Einwilligung des Kindes, resp. des Untergebenen, einzig von wahrer Furcht vor dem eisernen, gewisses Unheil drohenden Willen der Eltern oder der Vorgesetzten getragen wird, da kann keine Rede mehr von, in reiner Pietät wurzelnden, Ehrfurcht, von metus reverentialis sein, sondern in allen solchen Fällen liegen Furcht und Zwang im gemeinen Sinne des Wortes vor, und sind diese demnach auch nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen [48]), nur daß hierbei dem ganz besondern, wichtigen Umstande Rechnung zu tragen ist, daß der Furcht Leidende grade durch seine Lage unausgesetzt und meist schutzlos den körperlichen und geistigen Peinigungen von Seiten des Drängers anheimgegeben ist — ein Umstand, der bei Abwägung, ob das angedrohte, oder wirklich zugefügte Übel als großes rechtlich in Betracht kommen könne, ein sehr

48) In ganz gleichem Sinne findet sich die vorliegende Frage von der Rota Romana stets entschieden, so unter andern in Decis. 463. vom 10. Juni 1613, worin es heißt: „Non obstant, quod Renatus consenserit propter metum reverentialem Patris, quia metus non praesumitur. Unde est probandus per Dominum Renatum juniorem, qui metum allegat, et quidem cum qualitatibus, nempe quod pater minatus fuerit, quod sit solitus exequi minas.“ Pars II. Resol. Rotae Rom. Recent. pag. 341.

schweres Gewicht in die richterliche Wagschaale werfen wird [49]).

Die hier und dort in der neuern Zeit ausgesprochene Ansicht, daß nach der nachtridentinischen kirchlichen Praxis bei Eheabschließungen die ganze Lehre über das impedimentum vis et metus nur mehr ein wissenschaftliches Interesse biete, ist völlig grundlos, indem in Wahrheit auch noch dort, wo die Vorschriften des Concilii Tridentini rücksichtlich der Eheabschliessungen nicht nur publicirt sind, sondern, wo auch in der kirchlichen Praxis streng darnach verfahren wird, dieses Ehehinderniß allerdings seine practische Anwendung findet. Was Frey in seinem Kritischen Commentar über das Kirchenrecht, 3. Theil, S. 383., sagt: „Inzwischen wird heut zu Tage, wo der Eheconsens vor Pfarrer und zwei Zeugen erklärt und die öffentliche Einsegnung vorgenommen wird, nicht leicht dieses Hinderniß angeführt werden können, weil jedem Theile Gelegenheit gegeben wird, durch eine freie Erklärung sich, re integra, vom Zwange zu befreien. Thut der Zwang leidende Theil dieses nicht, so verzichtet er auf sein Recht, und die äußerlich frei gegebene Erklärung hat pro foro eine rechtliche Wirkung," ist weder in der Natur der Sache selbst, noch in dem katholischen Kirchenrechte begründet.

Wie wenig diese Ansicht der kirchlichen Praxis entspricht, erweist schon der Umstand auf's Schlagendste, daß fast in jedem Bande des Thesaurus resolutionum S. Congregationis Concilii mehre Fälle vorkommen, in welchen die Nichtigkeitserklärung von Ehen, welche coram parocho et testibus

49) „Ad metum arguendum in matrimonio bene erit inspicere qualitates personae, illum inferentis, et patientis metum." In Decis. Rotae Rom. vom 24. Mai 1655.

abgeschlossen worden, auf Grund des impedimentum vis et metus verlangt wird.

Freilich ist durch die von dem Concil von Trient vorgeschriebene Form der Eheschließung Bedeutendes zur Verhütung von erzwungenen Ehen geleistet; aber dieselben sind dadurch keineswegs gänzlich beseitigt. Denken wir uns z. B. nur den Fall, Braut oder Bräutigam hätten aus wohlbegründeter Furcht sich dazu bereit erklärt, irgend eine Ehe einzugehen; so ist es wahrlich nicht schwer, einzusehen, daß dieselben, mit wenigen Ausnahmen, weil unter demselben Eindrucke der Furcht, auch am Altare die Einwilligung in die verhaßte Verbindung geben, und wenn nun der verletzte Theil, wie lange nachher dies auch sein möge, gerichtlich den Beweis erbringen kann, daß er in allen seinen Handlungen von dem Zeitpunkte ab, wo er die Einwilligung in die vorgebliche Ehe erklärt, bis zu dem Augenblicke, wo er deren Giltigkeit bestreitet, unter demselben Eindrucke einer vom Gesetze berücksichtigten Furcht gehandelt [50]), so ist er nach katholischem Kirchenrechte wahrlich mit seiner Klage zuzulassen [51]). Denn es gilt hier die ganz allgemeine Regel, daß, so lange derselbe Grund zur Furcht besteht, auch die

50) „Durante causa metus omnia censentur ex eodem metu facta, etiam quod fiant aliqui actus, qui videantur spontanei, nisi is, cui fuit illatus metus, constitutus fuerit in plena libertate.“ In Decis. Rotae Rom. vom 23. Januar 1589 und vom 19. Dezember 1614.

51) „Sane illis, quae benedictione accepta, mox a sponsis aufugiunt ante carnis copulam subsecutam, asserentes, se nunquam in illos veraciter consensisse, sed metu illato compulsas, verba protulisse consensus, licet animo dissentirent, non statim est audientia deneganda.“ Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim.

Furcht selbst mit ihren Wirkungen als fortbestehend angenommen werden müsse. Diese auf ausdrücklichen positiven Bestimmungen beruhende Rechtsmaxime [52]) haben die S. Congregatio Concilii und die Rota Romana bei allen ihren Decisionen in ähnlichen Fällen zu Grunde gelegt [53]).

Zum Schlusse dieser Lehre mögen die ernsten Worte des Concils von Trient hinsichtlich der Personen, welche ihr Amtsansehen und höhere Stellung in der Gesellschaft zur Erzwingung von Ehen in ihrem Privatinteresse mißbrauchen, hier noch ihre Stelle finden:

---

52) Siehe Cap. Cum locum 14, X. De sponsalib. et matrim. Cap. Accedens 10, X. De procuratorib. I, 38. Die anscheinend mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehende Verordnung des Pabstes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. spricht nur von der freiwilligen Cohabitatio. Vergl. hierüber E. Gonzalez Tellez Comment. in hoc cap. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt. — Über die gesetzliche Präsumtion des consensus conjugalis auf Grund längerer freiwilliger Cohabitation oder bei freiwillig gepflogenem concubitus siehe §. 11.

53) Die S. Congregatio Conc. hat z. B. in causa Romana am 15. September 1629 die Ehe als nichtig erklärt, welche eine Tochter aus Furcht vor dem, von der eigenen Mutter ihr angedrohten, Tode eingegangen hatte, obgleich dieselbe noch sieben Jahre nach dem Tode der Mutter in dieser Verbindung geblieben und inzwischen mehre Kinder geboren hatte.

„Rota apud Ludovis, Decis. 392. per totam, ubi in terminis durationis metus agit et docet, quod adhoc ut metus durare praesumatur, sufficit quod eadem cogendi et nocendi potestas;" und in Decis. 579. vom 18. April 1614, Num. 6. (Pars I. Recent. pag. 515.) heißt es: „Praesertim cum metus ille reverentialis duraret usque ad mortem aviae, qui semper vigebat metus futurae malae tractationis."

Sessio XXIV. Cap. IX. De reform. matrim. heißt es: „Quare cum maxime nefarium sit matrimonii libertatem violare, et ab eis injurias nasci, a quibus jura exspectantur: praecipit s. Synodus omnibus, cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos, vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant.“

Diese Strafbestimmung findet nach dem allgemeinen Rechtsprincip: „odiosa sunt stricte interpretanda,“ keine Anwendung auf Privatpersonen, z. B. auf Eltern und Vormünder, wie dies auch nachträglich durch Pabst Gregor XIII. entschieden worden ist [54]).

§. 9.

Über die Bedingung (conditio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter Bedingung versteht man in unserer Lehre jeden Umstand, von dessen Existenz die Giltigkeit einer Disposition abhängig ist.

Es kann eine Bedingung nothwendig mit der Setzung einer Disposition gegeben sein, indem sie in dem innersten Wesen derselben begründet ist, so daß sie also in der Disposition nicht ausdrücklich ausgesprochen werden muß — sie ist stillschweigend in derselben begriffen [1]), daher sie auch

54) Siehe die Declarationes sub 1. zu der allegirten Stelle des Concils von Trient in der Ausgabe von Joan. Gallemart, Aug. Vindel. 1746.

1) „Quae tacite inesse videatur.“ L. Conditiones 99. Dig. De conditionib. et demonstrat. XXXV, 50. Daß durch solche conditiones tacitae Dispositionen nicht als eigentlich

eine stillschweigende Bedingung, conditio tacita oder auch conditio intrinseca, genannt wird. So enthält z. B. jedes Eheverlöbniß seiner innersten Wesenheit nach, also stillschweigend, die Bedingung: „Wenn kein Ehehinderniß eintritt.“ Es ist daher auch überflüssig, solche Bedingungen einer Disposition noch ausdrücklich beizufügen, indem dies nur hinsichtlich solcher Bedingungen nothwendig ist, welche nicht in der Natur der Disposition selbst liegen, und von welchen man dennoch die Giltigkeit und den Erfolg derselben abhängig machen will; daher pflegt denn auch eine Bedingung der letztern Art eine ausdrückliche, „conditio expressa“ oder conditio extrinseca, genannt zu werden.

In Rücksicht auf die Zeit, auf welche eine Bedingung Beziehung haben kann, ist dieselbe entweder [2]):

1) Conditio de praeterito, wenn die Giltigkeit und der Erfolg der Disposition davon abhängig ist, ob der dieselbe bedingende Umstand schon vor der Zeit, in welcher die Disposition geschehen, existirte. Z. B.: ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. gemacht hast; oder

2) conditio de praesenti, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition davon abhängig ist, ob der sie bedingende Umstand in dem Augenblicke schon vorhanden ist, in welchem die Disposition selbst getroffen

---

bedingte zu betrachten seien, darüber vergl. L. conditiones cit.; L. Ita demum 31. Dig. De receptis qui arbit. (IV, 8.) und die Glosse daselbst ad verb. „conditione.“

2) „Multum autem interest, qualis conditio posita fuerit. Nam aut in praeteritum concepta ponitur, aut in praesens aut in futurum.“ L. Cum in secundo 16. Dig. De injusto testam. XXVIII, 3.

wird, z. B. ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß du Erbe des N. bist;

3) conditio de futuro, wenn die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition von dem zukünftigen Eintritte des Umstandes, den die Bedingung bezeichnet, abhängig ist. Ich heirathe Dich, unter der Bedingung, daß Du die Erbschaft des N. machen wirst.

Es liegt in der Natur der conditio de praesenti und der conditio de praeterito, daß sie keinerlei aufschiebende Wirkung auf die Dispositionen, denen sie beigefügt sind, haben können. Diese sind ungeachtet derselben rechtlich gleich von Anfang giltig oder ungiltig, nur bleibt die anfängliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben bis zur erlangten zuverlässigen Kenntniß über die beigefügten Umstände in Ungewißheit [3]), aus welchem Grunde denn auch nur die conditio de futuro als eigentliche Bedingung betrachtet werden kann [4]).

In Hinsicht auf den Inhalt der Bedingung ist dieselbe ferner:

---

3) Conditiones, quae ad praesens vel praeteritum tempus referuntur, aut statim infirmant obligationem, aut omnino non differunt; veluti, si Titius consul fuit, vel si Maevius vivit, dare spondes? Nam si ea ita non sunt, nihil valet stipulatio: sin autem ita se habent, statim valet. Quae enim per rerum naturam sunt certa, non morantur obligationem, licet apud nos incerta sint.« L. un. Instit. Justin. De verborum obligat. III, 16. Conf. L. Cum ad 37. Dig. De rebus cred. Si certum petetur (XII, 1.).

4) »Cum nulla sit conditio, quae in praeteritum confertur, vel quae in praesens.« L. Institutio 10. Dig. De condit. institut. XXVIII, 7.

1) eine mögliche oder unmögliche Bedingung, conditio possibilis vel impossibilis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach den Gesetzen der Natur möglich ist oder nicht, oder da auch Dasjenige, was unerlaubt ist, oder gegen das Recht verstößt, rechtlich als unmöglich betrachtet wird [5]), je nachdem die Erfüllung derselben nach göttlichem und menschlichem Rechte statthaft ist oder nicht.

Mit der conditio impossibilis ist nicht die conditio difficilis zu verwechseln; denn während die Erfüllung jener nach den Gesetzen der physischen oder moralischen Weltordnung unmöglich resp. unerlaubt ist, ist die Erfüllung dieser in beiden Beziehungen wohl möglich, aber so schwierig, daß dieselbe nicht wahrscheinlich ist, daher sie denn auch sehr bezeichnend in der Wissenschaft conditio impossibilis de facto genannt wird [6]).

---

5) Cum quis sub hac conditione stipulatus sit, si rem sacram aut religiosam Titius vendiderit, vel forum aut basilicam, et hujusmodi res, quae publicis usibus in perpetuum relictae sunt, ubi omnino conditio jure impleri non potest, vel id facere ei non liceat, nullius momenti fore stipulationem, proinde ac si ea conditio, quae natura impossibilis est, inserta esset.« L. Continuus 138. §. Cum quis Dig. De verbor. obligat. (XLV. 1.), und die Glosse daselbst ad verb. »natura«: »Nam non interest, sive de natura, sive de jure impossibilitas sit.«

6) Über Bedingungen dieser Art handelt L. Cum haeres. 4. Dig. De statu lib. XL, 7., und es heißt unter andern darin: »Non est statu liber cum libertas in tam longum tempus collata est, ut eo tempore is, qui manumissus est, vivere non possit: aut si tam difficilem, immo pene impos-

2) **Eine ehrbare oder unehrbare, schändliche Bedingung**, conditio honesta vel inhonesta, conditio turpis, je nachdem nämlich die Erfüllung derselben nach göttlichen und menschlichen Gesetzen als erlaubt angesehen werden kann oder nicht.

Vergleicht man diese Eintheilung der Bedingungen mit der sub 1. angegebenen, so ergibt sich, daß jede im Sinne des Gesetzes mögliche Bedingung, jede conditio possibilis, zugleich auch eine ehrbare, eine conditio honesta und jede unehrbare, schändliche Bedingung eine im Sinne des Gesetzes unmögliche, conditio impossibilis ist.

Die Bedingung kann ihrem Inhalte nach endlich

3) in directem Widerspruche mit der Natur und dem innersten Gehalte, mit der Substanz der durch sie bedingten Disposition stehen, in welchem Falle man sie „conditio contra substantiam" nennt [7]).

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Wirkungen der Bedingungen pflegt man dieselben noch einzutheilen:

1) in **suspensive**, conditiones suspensivae, worunter man solche versteht, welche die Giltigkeit und den Erfolg der durch sie bedingten Disposition hinausschieben,

---

sibilem conditionem adjecerit, ut aliunde ea libertas obtingere non possit, veluti si haeredi millies dedisset.«

7) Ein Beispiel dieser Art findet sich L. Sub hac 8. Dig. De obligat. et action. XLIV, 7., indem es daselbst heißt: »Sub hac conditione, si volam, nulla fit obligatio. Pro non dicto enim est, quod dare, nisi velis, cogi non possis. Nam nec haeres promissoris ejus, qui nunquam dare voluerit, tenetur; quia haec conditio in ipsum promissorem nunquam extitit.«

so daß erst bei deren Eintreffen die Disposition giltig und rechtskräftig ist [8]);

2) in resolutive, conditiones resolutivae, d. h. solche, bei deren Eintritt die gleich Anfangs giltige und rechtskräftige Disposition nichtig und ohne alle Rechtskraft ist [9]).

Was oben hinsichtlich der conditiones de praeterito und de praesenti gesagt worden ist, nämlich daß sie als eigentliche Bedingungen nicht betrachtet werden können, da sie de jure die Rechtsgiltigkeit der betreffenden Disposition durchaus nicht hinausschieben, gilt gleichermaßen von den conditiones resolutivae.

In Anbetracht des vorherrschend practischen Zweckes dieser Arbeit wollen wir mit Übergehung der rechtlichen Grundsätze über Zuläßigkeit und Wirkung der verschiedenen Arten von Bedingungen bei den einzelnen bürgerlichen Rechtsgeschäften, hier sofort nur deren rechtliche Bedeutung, wenn sie einem Ehecontracte beigefügt sind, in's Auge fassen.

Die kirchliche Gesetzgebung vor dem Concil von Trient, nach welcher bedingte Ehen statthaft waren, ist in diesem Punkte durch die Beschlüsse dieses Concils nicht abgeändert worden. Die kirchliche Ehe, wie sie bis dahin bestanden, sollte aus den wichtigsten, auf dem sacramentalischen Charakter der Ehe vorzüglich beruhenden Gründen, wie dies später nach-

---

8) Siehe Cap. Super eo 5. und Cap. Per tuas literas 6, X. De conditionib. appos. (IV, 5.)

9) „Si res ita distracta sit, ut si displicuisset, inempta esset, constat non esse sub conditione distractam, sed resolvi emptionem sub conditioue. L. 3. Dig. De contrah. emptione XVIII, 1.

gewiesen wird, fortan den Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen, und grade in dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die Ehe bedingt oder unbedingt in der vorgeschriebenen Weise eingegangen wird.

Da nun auch durch keine spätern positiven Bestimmungen die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte eine Modification erlitten hat, so kann also die Ehe nach katholischem Kirchenrechte auch noch heute bedingungsweise eingegangen werden, so zwar, daß, wie dies vor dem Concil von Trient auch der Fall war, die Bedingung ein vernichtendes Ehehinderniß involviren kann.

Es bleibt daher in dem Folgenden näher nachzuweisen, welche Bedingungen auf den Rechtsbestand einer Ehe Einfluß haben können, und in welcher Weise sich dieser äußert, wobei es des leichtern Überblickes halber zweckmäßig scheint, die Zulässigkeit und eventualiter die Wirkung jeder einzelnen Art der verschiedenen Bedingungen bei Eheverträgen in der obigen Reihenfolge besonders zu erörtern.

Was oben bereits über die conditiones de praeterito und de praesenti im Allgemeinen gesagt worden ist, daß durch sie nämlich keineswegs die Giltigkeit und der Erfolg einer Disposition rechtlich hinausgeschoben werden könne, und daß sie deshalb auch nicht als eigentliche Bedingungen betrachtet werden könnten, gilt auch in gleichem Maße hinsichtlich ihrer Wirkungen bei Eheabschließungen. Eine Ehe, welche unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangen wird, ist in allen rechtlichen Beziehungen von Anfang an als giltig oder ungiltig zu beurtheilen. Eine Entscheidung über einen in dieser Hinsicht sehr interessanten Rechtsfall findet sich bei Clericatus in Discord. Forens. civil. Discord. XLIII.

„Andreas N. heirathete die wegen ihrer körperlichen Schönheit berühmte und von Amasius, der sie vordem verführt hatte, reich dotirte Bertha X. Nachdem Andreas in kurzer Zeit die Mitgift seiner Frau durchgebracht, verschwindet er plötzlich und läßt seine Frau allein und in voller Ungewißheit über seinen Aufenthalt zurück. In Folge dessen wanderte auch Bertha aus ihrem Vaterlande aus, und unter der feierlichen Betheuerung, daß sie niemals geheirathet gewesen sei, verehlicht sie sich, einige Jahre später, mit einem gewissen Anastasius. Nach Verlauf von mehren Jahren offenbart Bertha, von steter Gewissensangst getrieben, dem Anastasius ihre frühern Verhältnisse, worauf dieser eine Entscheidung über die Giltigkeit seiner Ehe verlangt; indem er behauptet, daß er nur unter der Bedingung, wenn Bertha nicht verheirathet sei, dieselbe zur Frau genommen habe.“

Die verlangte Entscheidung bietet nach dem vorhin aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatze hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung einer conditio de praeterito und de praesenti nicht die geringste Schwierigkeit. Die vorliegende Ehe des Anastasius mit Bertha war in allen rechtlichen Beziehungen im Augenblicke ihrer Eingehung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem nämlich der erste Mann der Bertha, Andreas, in demselben noch lebte, oder bereits gestorben war. Daher denn auch die beiden Contrahenten in Bezug auf ihre Lage schlechterdings keinen entscheidenden Entschluß zu fassen im Stande waren, bis über das Leben oder den bestimmten Zeitpunkt des Todes des ersten Mannes die nothwendigen Beweise vorlagen, eben weil bis zu dieser zuverlässigen Constatirung keine gerichtliche Entscheidung über den Rechtsbestand ihrer Ehe möglich war. Darum war es denn auch zweifelsohne,

im Hinblick auf das periculum peccati, das Sicherste, denselben das fernere eheliche Zusammenleben ernstlich abzurathen [10]), wenn dabei auch wiederum nicht übersehen werden darf, daß, nach der Ansicht sehr bewährter Autoren, dem Ehetheile, der bona fide eine solche Verbindung eingegangen, die Forderung und Leistung der ehelichen Pflicht in foro interno nicht als schwere Sünde angerechnet werden könne [11]), welches Letztere jedoch wohl auf die Fälle zu beschränken sein dürfte, wo die Ungewißheit der Ehe geheim ist, und also aus dem fortgesetzten ehelichen Zusammenwohnen beider Theile kein Ärgerniß zu befürchten steht.

Die conditiones de futuro, welche, wie wir oben gesehen, nur als eigentliche Bedingungen betrachtet werden können, bewirken, wenn sie Eheverträgen beigefügt sind, daß diese vor der Erfüllung derselben, resp. vor dem Verzichte auf die Erfüllung derselben, welches, wie wir noch später sehen werden, entweder ausdrücklich oder durch freiwillig gepflogenen Beischlaf stillschweigend geschehen kann, nicht zu Stande kommen. Es sind aber beide Contrahenten rechtlich verpflichtet, den Eintritt oder den Ausfall der Bedingung abzuwarten [12]); jedoch wird durch die später von einem der Contrahenten gegen diese seine rechtliche Verpflichtung pure eingegangene Ehe, oder durch eine zweite

---

10) Clericat. loc. cit., wo dieser Autor auch mehre Decisionen der Rota für diese Ansicht allegirt.

11) Clericat. loc. cit. und Sanchez de matrim. Lib. II. Disput. XLI. Num. 12., wo die Literatur über diesen Punkt zum großen Theile zusammengestellt ist.

12) Cap. Super eo 5. und Cap. Per tuas 6, X. De condit. apposit. (IV, 5.) Vergl. E. Gonzalez Tellez Comment. und Barbos. Collect. Doctor. über diese beiden Gesetzesstellen.

ebenfalls bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung, oder durch nachträglichen freiwilligen Verzicht auf dieselbe puri-ficirte Ehe (§. 11.) die sub conditione geschlossene ipso facto aufgehoben, und von zwei gleichzeitig unter einer conditio de futuro geschlossenen Ehen hat rechtlich die frühere den Vorzug, wogegen bei nicht zu hebendem Zweifel, welche derselben die Priorität für sich habe, beide rechtlich als nichtig betrachtet werden [13].

Sowohl bei der practischen Anwendung der zuerst auf-gestellten allgemeinen Rechtsregel, daß eine unter einer conditio de praeterito oder de praesenti eingegangene Ehe mit dem Augenblicke der Eheschließung selbst, in allen rechtlichen Beziehungen, giltig oder nichtig sei, je nachdem nämlich der factische Umstand, den die Bedingung näher bezeichnet, wahr oder falsch ist; als auch bei der Anwen-dung dieser zweiten Regel hinsichtlich der conditiones de futuro sind die folgenden allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Zulässigkeit und Wirkung einiger besonderer, oben näher bezeichneten Arten von Bedingungen wohl zu berück-sichtigen, indem dadurch die genannten Regeln bedeutende Modificationen erleiden.

1) Alle unmöglichen Bedingungen, conditiones impos-sibiles, wozu, wie wir oben gesehen, im Sinne der Gesetzgebung, auch alle Bedingungen gehören, welche etwas Unerlaubtes und Ungesetzliches enthalten, also auch alle unehrbaren und schändlichen Bedingungen, conditiones turpes et inhonestae, werden, mit Aus-nahme der folgenden unter sub 2. begriffenen Fälle,

---

13) Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. V. Disput. VIII. Num. 11 et seqq. Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. V. loc. cit. Num. 4.

gesetzlich „propter favorem matrimonii“ als der Ehe nicht beigefügt, pro non adjectis gehalten, und die unter solchen Bedingungen eingegangene Ehe ist rechtlich zu beurtheilen, als wenn sie pure abgeschlossen worden wäre [14]).

Rücksichtlich der conditiones impossibiles de facto insbesondere, ist zu bemerken, daß der Richter sich ein sicheres Urtheil darüber zu bilden hat, ob die Erfüllung derselben, nach den obwaltenden Verhältnissen, in der That als unmöglich angesehen werden müsse, oder nicht.

In dem ersten Falle sind dieselben ebenfalls pro non adjectis zu halten; dagegen müssen sie in dem zweiten Falle, nach den aufgestellten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Zulässigkeit und Wirkung der conditiones de futuro bei Eheverträgen beurtheilt werden.

Diese aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätze beruhen auf der gesetzlichen Präsumtion, daß es den Contrahenten, Angesichts einer so ernsten Angelegenheit, mit allen derartigen Bedingungen unmöglich ernstlich gemeint sein könne. Da aber diese gesetzliche Präsumtion keineswegs als praesumtio juris et de jure [15]), d. h. als solche, gegen welche rechtlich der Beweis des Gegentheils nicht zuläßig ist, betrachtet werden kann; so ist also der Rechtsbestand der Ehen, denen auch solche Bedingungen beigefügt sind, und hinsichtlich deren der gerichtliche Beweis

---

14) ». . . . Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.« Cap. Si conditiones 7, X. De condit. apposit.

15) Engel Collegium Jur. canon. Lib. IV. De conditionibus appos. Num. 13.

erbracht worden ist, daß sie in der That in dem ernsten Willen der Contrahenten ihren Grund haben, streng nach dem Inhalte dieser Bedingungen zu beurtheilen [16]. Es darf hier nicht erst angemerkt werden, daß es in allen diesen letztern Fällen zur Nichtigkeit dieser Ehen dieses Beweises für das forum internum nicht bedarf.

2) Alle Bedingungen, welche der Wesenheit, dem innern und wesentlichen Gehalte der Ehe widerstreiten, „conditiones contra substantiam matrimonii," machen den Ehevertrag selbst, dem sie beigefügt werden, rechtlich nichtig [17], wie sie denn auch diese Wirkung hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte haben [18].

Hiebei ist jedoch wohl zu beachten, daß diese Bedingungen bei Eheverträgen nur ehevernichtende Wirkung haben, wenn beide Contrahenten ausdrücklich hinsichtlich derselben übereingekommen sind. Denn wenn einer derselben dagegen protestirt, oder auch nur dazu geschwiegen hat —

---

16) Covarruvias De matrimonio Pars II. Cap. III. §. II. Num. 7. Reiffenstuel Jus. can. Lib. IV. Tit. De conditionib. appos. Num. 44. und die daselbst citirten Autoren. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. III. Num. 76.

17) »Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: Contraho tecum, si generationem prolis evites: vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus ditiorem: aut si pro quaestu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu.« Cap. 7, X. De conditionib. appos. IV, 5.

18) L. Per servum 14. Dig. De usu et habitat. (VII, 8.); L. Pacta conventa 72. Dig. De contrahend. emptione. XVIII, 1.; L. Qui actu 1. Dig. De adim. leg. XXXIV, 4.; L. Stipulatio 17. Dig. De verbor. obligat. XLV, 1.

indem sein Stillschweigen in diesem Falle propter favorem matrimonii als Protestation gegen diese Bedingung gesetzlich betrachtet wird —, so werden auch diese Bedingungen pro non adjectis gehalten, und die Ehe ist sofort giltig, als wenn sie pure eingegangen worden wäre [19]).

Einige Kirchenrechtslehrer wollen von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme hinsichtlich der conditio de praeterito gemacht wissen, indem sie behaupten, daß diese selbst in dem Falle, wo sie dem innern Wesen der Ehe widerstreite, als dem Ehevertrag nicht beigefügt, pro non adjecta, betrachtet werden müsse. Insofern ist diese Forderung richtig, als meistens eine solche, auf die Vergangenheit sich beziehende, Bedingung im Grunde der Wesenheit der gegenwärtig erst abzuschließenden Ehe nicht widerstreitet [20]); wo dies aber ausnahmsweise der Fall ist,

---

19) Can. Aliquando 7. C. XXXII. qu. 2. Cap. Tua nos 26, X. De sponsalib. et matrim. Vergl. hierüber Covarruv. De matrimonio. Pars II. C. III. §. 1. Num. 14. Barbosa in Collectan. Doctor. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. fin. Num. 9. Fagnan. Comment. in eod. loc. Num. 3 et seqq. Pirhing Jus can. in eod. loc. Num. XIV. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. 5. Num. 116. u. s. w.

20) So z. B. findet sich in der Lehre über die Bedingniß II. §. 6. S. 132 bei Stapf als Beispiel einer solchen Bedingung: „Wenn Du einen abortum procurirt hast." Es ist klar, daß diese Bedingung dem Wesen der jetzt erst abzuschließenden Ehe in keinerlei Weise widerstreitet. Setzen wir aber etwa folgende conditio de praeterito: „Wenn Du Dich zeugungsunfähig gemacht hast," oder jede ähnliche, dann gilt von diesen wahrlich, was Stapf am angeführten Orte rücksichtlich der conditio de praesenti sagt: „wo etwa auch zugleich ein anderes impedimentum dirimens darunter begriffen ist."

da wird derselben gewiß auch, auf Grund der allgemeinen Regel, eine den Ehevertrag vernichtende Wirkung beigelegt werden müssen.

In der Gesetzgebung ist auch durchaus kein Anhaltspunkt gegeben, in dieser Hinsicht zwischen den conditiones de praesenti et de praeterito einen Unterschied zu machen. Denn will man mit mehren Canonisten [21]) die Decretale Gregors IX.: „si conditiones" stricte interpretiren, und also nur eigentliche Bedingungen unter „conditiones" in derselben begreifen, dann muß man, wenigstens consequent, mit diesen Autoren auch die conditiones de praesenti mit den conditiones de praeterito, insoweit sie nämlich gleichmäßig gegen die Wesenheit der Ehe verstoßen, von der allgemeinen Regel ausschließen.

Denn wie bereits bemerkt, die conditiones de praeterito, welche man bei der Aufstellung dieser Ausnahme im Auge hat [22]), sind conditiones turpes, und müssen, als solche, ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, bei Eheverträgen pro non adjectis gehalten werden; dieselben widerstreiten aber keineswegs der Wesenheit, dem wesentlichen Inhalte der erst zu schließenden Ehe, und gehören also auch gar nicht hierher.

Als conditiones contra substantiam matrimonii sind nach katholischem Kirchenrechte alle Bedingungen zu betrachten, welche einem der drei Güter der Ehe im neuen Bunde [23]),

---

21) Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. §. 1. Num. 12. Sanchez Lib. V. Disput. IX. Num. 6. Pirhing Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 3. Num. 14. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. V. §. V. Num. 115.

22) Siehe z. B. Note 20.

23) C. 10. C. XXVII. qu. 2. „Substantiae matrimonii repugnat

nämlich fides, eheliche Treue [24]), proles [25]) und sacramentum [26]), widerstreiten. Damit aber diese Bedingungen ihren vernichtenden Einfluß auf den Rechtsbestand der Ehe ausüben, ist es keineswegs nothwendig, daß sie in sich unehrbare und schändliche sind, wie man nach mehren Kirchenrechtslehrern wohl anzunehmen versucht sein könnte, und freut es uns, in dieser, aber auch noch in einer unvergleichlich wichtigern Beziehung, wie sich später zeigen wird, folgenden interessanten Rechtsfall mittheilen zu können, der, nachdem er bereits in zwei Instanzen abgeurtheilt, zuletzt der S. Congregatio Concilii zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Am 6. Mai 1718 fand in der Stadt Lissabon die kirchliche Trauung des Senators Ludovicus Guiffel Barberinus mit Johanna Agnes von Almada nach der Vorschrift des Concils von Trient statt. Beide Contrahenten hatten vorher die ausdrückliche Übereinkunft getroffen, daß die Braut, vierzehn Tage nach geschehener Trauung, sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziat das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse; daß sie ferner sich

---

id, quod repugnat triplici bono matrimonii, bono prolis, bono fidei conjugalis, bono sacramenti.« Eugen IV. in seinem Decrete an die Armenier.

24) Solche Bedingungen würden z. B. sein: »Si mulier dicat viro, consentio in te, ut non cognoscas me.« »Duco te in uxorem sub hac conditione: »»si generationem prolis evites; vel si prolem ex nobis nascituram suffocaveris«« vel si poculum sterilitatis sumpseris« etc.

25) Z. B. »Duco te in uxorem, si pro quaestu ad adulterandum te tradas.« Conf. Cap. Si conditiones cit.

26) Z. B. »Duco te in uxorem, donec inveniam aliam te ditiorem seu pulchriorem.«

jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht consummiren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete denn auch die Braut auf jedes Recht, was ihr aus der Eheschließung über die Person des Senators Barberinus zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, daß, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe sofort betrachtet werden solle, als wäre sie nie geschlossen worden.

Außerdem daß man diese Übereinkunft schriftlich vollzogen, hatte man auch den betreffenden Pfarrer und die Zeugen am Abende des Tages vorher, an welchem die Trauung stattfand, davon in Kenntniß gesetzt. Der Senator Barberinus willigte nämlich nur in diese Trauung zu dem Zwecke, der Johanna von Almada dadurch eine Art von Genugthuung zu leisten, weil deren Ruf, durch seine häufigen Besuche derselben, in der Stadt sehr gelitten hatte; keineswegs aber war es ihm um eine ernstliche Verbindung mit derselben zu thun, wie dies auch schon aus der mit derselben getroffenen Übereinkunft klar hervorgeht. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna von Almada Klage bei dem General-Vicar des Patriarchats Lissabon gegen Barberinus auf Vollziehung der Ehe, und durch Urtheil vom 18. Juli 1718 erklärte dieser sowohl, als der Gerichtshof in zweiter Instanz, durch Urtheil vom 11. August 1719, auf denselben Grund hin, „daß nämlich, da die Bedingungen in dem Augenblicke der Eheschließung nicht wiederholt worden seien, rechtlich, wenigstens für das „forum externum“, angenommen werden müsse, daß man dieselben aufgegeben habe,“ die Ehe giltig und zu Recht bestehend.

Gegen diese beiden Urtheile ergriff Barberinus den Recurs an den Apostolischen Stuhl, und hier wurde diese Sache, in Berücksichtigung ihrer außerordentlichen Wichtig-

keit, der Congregatio Concilii zur Entscheidung überwiesen, von welcher, durch Urtheil vom 8. Juli 1724, unter Cassation der beiden vorhergehenden Urtheile, die Ehe für nichtig erklärt wurde.

Es ist einleuchtend, daß die Bedingung, welche die Contrahenten in dem vorliegenden Falle ihrem Ehevertrage ausdrücklich zu Grunde legten, der Wesenheit, dem wesentlich innern Gehalte der Ehe widerstreitet, und darum lag denn auch die ganze Schwierigkeit der gerichtlichen Entscheidung in dem Controverspunkte, ob die Ehebedingungen, über deren Existenz der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden kann, ausdrücklich im Augenblicke der Eheschließung wiederholt werden müssen, damit sie rechtlich in Betracht kommen können.

Die Richter der beiden ersten Instanzen waren, wie wir gesehen, dieser Ansicht, und mußten demnach für den Rechtsbestand der Ehe entscheiden, während die Congregatio Concilii die entgegengesetzte Ansicht festhielt, und folgerichtig auf Grund der dem innern Wesen der Ehe zuwiderlaufenden beigefügten Bedingung die Ehe für nichtig erklärte.

Mit dieser Entscheidung der Congregatio Concilii ist die Lösung der angeführten Controverse gegeben, indem dieselbe ein streng verbindendes Präjudiz für alle geistlichen Gerichte in der Kirche bildet.

Damit also die einer Ehe beigefügten Bedingungen rechtlich in Betracht kommen, ist es einzig nothwendig, daß dafür der gerichtliche Beweis vollständig erbracht werden könne; keineswegs bedarf es aber, weder im Augenblicke der Eheschließung, noch überhaupt vor der Ehe, einer Mittheilung derselben an den betreffenden Pfarrer.

Im Hinblicke auf die Heiligkeit des Sacraments und auf die sonstigen, aus bedingten Ehen in der Regel her-

vorgehenden großen Übelstände, wird der Pfarrer jedoch stets darauf hinzuwirken bestrebt sein, daß solche Ehen ohne sein Vorwissen nicht geschlossen werden, und wenn er von der beabsichtigten Schließung solcher Ehen Kenntniß erhält, wird er dieselben bis zur Erfüllung der Bedingungen, von welchen man die Existenz der Ehe abhängig machen will, wo immer möglich, hinausschieben müssen.

Die Bedingung, welche der Ehe in dem vorhergehenden Rechtsfall beigefügt war, gehört zu den sogenannten Resolutiv-Bedingungen, und es wird genügen, hier auf den Umstand einfach aufmerksam zu machen, daß alle diese Bedingungen der Wesenheit der Ehe, dem sacramentalischen Charakter der Unauflöslichkeit derselben, sowie der ehelichen Treue widerstreiten, und somit bei Eheverträgen unzuläßig sind, und daß sie, wenn sie denselben beigefügt werden, als „conditiones contra substantiam conjugii“ den Ehevertrag selbst vernichten.

Von der conditio ist der modus, welcher wechselseitigen Verträgen, und somit auch der Ehe beigefügt werden kann, wohl zu unterscheiden.

Unter modus versteht man die Beifügung einer Verpflichtung oder Last, welche der eine Contrahent dem andern mit Rücksicht auf den abzuschließenden Vertrag auferlegt. Z. B. Ich heirathe dich, mache dir aber zur heiligen Pflicht, daß du meine alten Eltern gut pflegest, und dergl.

Ist der einer Ehe beigefügte modus possibilis et honestus, dann tritt die Ehe sofort ein, als wäre sie pure geschlossen worden, und die einzige Wirkung des beigefügten modus ist, daß dem einen Theile auf die Erfüllung

des modus ein Klagerecht zusteht [27]), es sei denn, daß die durch den modus gemachte Auflage einzig zu Gunsten desjenigen geschehen, dem sie auferlegt ist, in welchem Falle das Klagerecht fortfällt, nach der allgemeinen Rechtsregel: „Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum" [28]).

Ein modus impossibilis aut turpis kommt bei Eheverträgen rechtlich nicht in Betracht [29]); dagegen vernichtet ein der Wesenheit der Ehe widerstreitender modus, wenn derselbe einem Ehevertrage beigefügt ist, die Ehe selbst [30]).

§. 10.

Über geschlechtliches Unvermögen (impotentia) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter geschlechtlichem Unvermögen versteht man die Unfähigkeit einer Person, eine Ehe zu consummiren, oder die copula carnalis zu pflegen [1]).

Diese geschlechtliche Unfähigkeit, welche bei dem Manne

---

27) Constit. Si doceas 1. Cod. De donationib. quae sub modo (VIII, 56.).

28) L. 61. De regul. jur. in VIto. Conf. L. Titio 71. Dig. De conditionib. et demonst. XXXV, 50.

29) Boeckhn Comment. in Jus canon. Lib. IV. Tit. V. §. 1. Num. 20. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. V. §. IV. Num. 125.

30) Siehe Reinh. Baumgartner Conclusiones ex V. libris Decretal. deduct. Lib. IV. Tit. V. Conclus. V., und die daselbst über diesen Punkt angegebene Literatur.

1) „Sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio; sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur." Cap. Quod sedem

und dem Weibe vorkommen kann, und nicht mit der Unfruchtbarkeit (sterilitas) verwechselt werden darf, wird in der Wissenschaft eingetheilt:

1) In natürliche und zufällige, impotentia naturalis vel intrinseca, und impotentia accidentalis oder extrinseca.

Unter der ersten versteht man eine solche, welche in einem natürlichen Fehler, sei es des Temperaments oder der Geschlechtstheile u. s. w. ihren Grund hat; unter letzterer dagegen eine solche, welche von einer Krankheit, von einer Operation oder von einer ähnlichen Ursache herrührt.

Diese Eintheilung ist von besonderer practischer Bedeutung bei der gerichtlichen Entscheidung, ob in einem speciellen Falle das impedimentum impotentiae anzunehmen sei, oder nicht (§. 14.).

2) In beständige, bleibende, weil unheilbare, oder in vorübergehende, weil heilbare, geschlechtliche Unfähigkeit, impotentia perpetua et temporalis.

Nur die erste ist rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß anzusehen, wobei jedoch wohl zu bemerken ist, daß dahin auch alle Fälle der letztern zu rechnen sind, in denen die Hebung der Impotenz nur unter Lebensgefahr oder durch unerlaubte Mittel bewirkt werden kann [2]).

2, X. De frigidis IV, 15., und die Glosse daselbst ad verb. „impotentes.“

2) „Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum, quod praeter divinum miraculum per opus humanum absque corporali periculo potuit removeri: Sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam.“ Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. Das corporale periculum

3) In absolutes und relatives geschlechtliches Unvermögen, impotentia absoluta und impotentia relativa.

Unter jenem versteht man ein solches, durch welches die betreffende Person überhaupt zur Consummation einer Ehe, mit welcher Person dies auch sei, unfähig ist, wogegen dieselbe durch dieses nur rücksichtlich einer oder mehrer bestimmten Personen die copula carnalis zu pflegen nicht im Stande ist.

Es ist einleuchtend, daß hiernach nur die impotentia absoluta ein allgemeines Ehehinderniß bildet, d. h. die unter solcher Impotenz leidende Person allgemein und absolut eheunfähig macht, während die Eheunfähigkeit Desjenigen, bei welchem nur eine relative Impotenz stattfindet, nur durch ganz bestimmte individuelle Verhältnisse umschrieben wird.

Endlich wird die Impotenz noch eingetheilt:

4) In solche, welche vor der Eheschließung schon existirte, und in solche, welche erst später eintrat, impotentia antecedens et impotentia subsequens.

Ganz nach allgemeiner Rechtsregel kann nur die impotentia antecedens ein vernichtendes Ehehinderniß bilden; jedes geschlechtliche Unvermögen, welches erst nach der Ehe-

---

erklärt der Gesetzgeber selbst etwas später, wo er sagt: »Per haec autem quaestionem illam noveris esse solutam, qua quaeritur, utrum ea, quae adeo arcta est, ut nulli possit carnaliter commisceri, nisi per incisionem, aut alio sibi modo violentia inferatur, non solummodo levis, sed forte tam gravis, ut ex ea mortis periculum timeatur, ad matrimonium contrahendum debeat idonea perhiberi.« Conf. Can. Fraternitatis 15. Caus. XXII. qu. 2., und die Glosse daselbst ad verb. »potest.«

schließung eintritt, gleichviel ob die Ehe bereits consummirt ist, oder nicht, kann das matrimonium nicht lösen [3]).

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so werden wir die allgemeine Regel aufstellen müssen:

Nur das der Eheschließung vorhergehende, beständige, weil unheilbare, oder doch nur mit Lebensgefahr und unerlaubten Mitteln zu hebende, geschlechtliche Unvermögen, nur impotentia perpetua et antecedens kann rechtlich als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden.

Liegt eine solche Impotenz vor, so ist, wenigstens nach katholischem Kirchenrechte, eine Ehe unmöglich, und kommt es hierbei durchaus nicht auf den Willen der Contrahenten an, oder etwa auf den Umstand, ob diese Impotenz vor der Ehe dem einen Theil bekannt war oder nicht.

Über den vorliegenden Punkt der kirchlichen Disciplin fehlt es, und zwar wegen seiner in jeder Beziehung so äußerst delicaten Natur, grade in den bessern Zeiten der Kirche an durchgreifenden gesetzlichen Bestimmungen. Wiewohl wir in allen Gesetzesstellen [4]) die Nichtigkeit solcher Ehen principiell festgehalten sehen, so schreckte man doch vor der practischen Durchführung des strengen Rechtsprincips, Angesichts der großen Schwierigkeiten und der mit

---

3) Clericat. De Sacramento matrim. Decis. XXXII. Num. 6.

4) Can. Requisisti 2. C. XXXIII. qu. 1., welche Stelle irrthümlich Pabst Gregor dem Großen zugeschrieben ist, indem sie sich nirgend in seinen Schriften findet; Cap. Consultationi 4, X. h. t. u. s. w.

derselben unausbleiblich verbundenen großen Übelstände, mit Recht zurück [5]).

Nachdem aber in der Folge, grade unter dieser, rücksichtlich dieses Disciplinar-Punktes, wohlbegründeten Unentschiedenheit der kirchlichen Gesetzgebung die raffinirte Schlechtigkeit eines verderbten Zeitalters eine sichere Zufluchtsstätte für sich suchte, sah der kirchliche Gesetzgeber sich genöthigt, mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Ernste, sowie der Größe des Übels entsprechender Strenge einzuschreiten. Von diesem Standpunkte aus ist das Breve Pabstes Sixtus V. vom 27. Juni 1587 an den Bischof von Novara, Apostolischen Legaten für Spanien, zu beurtheilen, welches wir hier vollständig folgen

---

5) „Quapropter longe verius est respondere antiquos Pontifices propter rei difficultatem, quia probationes hujus impedimenti incertae sunt, et incertum Ecclesiae judicium de illis, propter quod saepe contingebat, ut separati conjuges propter hoc impedimentum postea habiles reperirentur, ut constat ex Cap. Fraternitatis, de frigid. item saepe conjuges hac occasione arrepta in legitimum matrimonium conspirabant, sicque vera et rata conjugia saepe dirimebantur, in hoc dubio antiqui Canones judicabant satius esse, ut conjuges sic manerent, et eas haberent ut sorores, quamvis dissoluto matrimonii vinculo efficeret, ut aliquando legitimum conjugium dirimatur, quia videbatur minus periculum matrimonium sub ea forma retinere, quam per errorem solvere. Postea vero noviores Pontifices animadvertentes grave periculum esse matrimonium retinere dato impedimento." .... Barbosa in Collectan. Doctor. in Part. II. Decreti, Can. Quod autem 1. Caus. XXXIII. qu. 1. Num. 2.

lassen zu müssen glauben, indem es für unsere Lehre die Quelle des noch jetzt geltenden Kirchenrechts bildet [6]).

„Cum frequenter in istis regionibus eunuchi quidam, et spadones, qui utroque teste carent et ideo certum, et manifestum est, eos verum semen emittere non posse, quia impura carnis tentigine, atque in immundis complexibus cum mulieribus se commiscent, et humorem forsan quendam similem semini,

---

6) »Certum est hodie, perpetuam impotentiam matrimonium antecedentem, recenseri inter impedimenta illud dirimentia. Neque admitti conjugum cohabitationem tamquam inter fratrem et sororem; potissimum, si cum scientia hujusmodi impotentiae contraxerint, in quo casu omnino prohibenda est, ut prohibuit Sixtus V. per literas in forma Brevis Episcopo Novariensi« etc. Ubaldi Giraldi: Expositio juris pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, nova Romana editio accuratior, Romae 1830. Tom. II. pag. 533. Vergl. außerdem Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 10. Num. 2., und besonders Ferraris »Prompta Bibliotheca, sub verb. Impedim. matrim. Art. II. Num. 38., wo es heißt: »Unde post dictam Sixti V. constitutionem Eunuchi, et quicumque perpetuo impotentes nequeunt contrahere matrimonium cum impedimenti, seu impotentiae consciis, neque ad societatem vitae, et caste vivendum per modum fratris et sororis.« Sanchez Lib. VII. Disput. 97, ubi hanc sententiam vocat certissimam; Dicastill. Disput. 7. dub. 43, ubi vocat omnino veram; Tannerus Disp. 9. qu. 4. Num. 136, ubi vocat certam; Perez Disput. 37. Sect. 1, ubi hanc dicit esse communem sensum totius scholae; La Croix Lib. 6. P. 3. Num. 785, ubi vocat communissimam; Sporer Tom. 3. Part. 4. C. 1. Sect. 1. Num. 123, ubi dicit sic sentire Doctores communissime contra Pontium apud Dianam.

licet ad generationem, et ad matrimonii causam minime aptum effundunt, matrimonia *cum mulieribus praesertim hunc ipsum eorum defectum scientibus*, contrahere praesumant, idque sibi licere pertinaciter contendant, et super hoc diversae lites et controversiae ad tuum, et ecclesiasticum forum deducantur, requisivit a nobis Fraternitas tua, quid de hujusmodi connubiis sit statuendum:

§. 1. *Nos igitur attendentes quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes, iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur *), quodque praedicti eunuchi, aut spadones, quas tamquam uxores habere non possunt, easdem habere ut sorores volunt, quia experientia docet, tam ipsos, dum se potentes ad coeundum jactitant, quam mulieres quae eis nubunt, non ut caste vivant, sed ut carnaliter invicem conjungantur, prava et libidinosa intentione sub praetextu et in figura matrimonii turpes hujusmodi commixtiones affectare, quae cum peccati, et scandali occasionem praebeant, et in animarum damnationem tendant, sunt ab ecclesia Dei prorsus exterminandae **). Et insuper considerantes quod ex spadonum hujusmodi, et eunuchorum conjugiis nulla utilitas provenit, sed potius tentationum illecebrae, et incentiva libidinis oriuntur; eidem fraternitati tuae per praesentes committimus, et mandamus, ut conjugia per dictos et alios quoscunque eunuchos, et spadones, utroque teste carentes cum quibusvis mulieribus defectum praedictum, sive ignorantibus, sive etiam scientibus contrahi prohibeas, eos-*

---

*) Wörtliches Citat aus Cap. Quod sedem 2, X. h. t.

**) Wie leichtsinnig erscheint hiernach die Begründung der falschen Ansicht, daß die Ehe giltig sei, wenn der eine Contrahent vorher Kenntniß von der Impotenz gehabt habe, durch die allgemeine Rechtsregel: „Volenti et scienti non fit injuria." Vergl. Note 6.

que ad matrimonia quomodocunque contrahenda inhabiles auctoritate nostra declares, et tam locorum Ordinariis, ne hujusmodi conjunctiones de caetero fieri quoquomodo permittant, interdicas, quam eos etiam, qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita, et invalida esse decernas.

§. 2. *Eos etiam, qui sic jam contraxerunt, si appareat illos, non ut caste simul vivant, contraxisse, sed actibus carnalibus, et libidinosis operam dare, simul in uno, et eodem lecto cum praedictis mulieribus dormire convincantur, omnino similiter separari cures.*

§. 3. Nos enim ita in praemissis, et non aliter per quoscunque Judices et Commissarios, quacunque auctoritate et dignitate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, in quacunque causa et instantia judicari et definiri debere, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter attentatum forsan est hactenus, vel attentari in posterum contigerit, irritum et inane decernimus.

§. 4. Non obstantibus cujusvis civitatis, Provinciae aut Regni statutis, legibus municipalibus aut consuetudinibus, quae abusus potius et corruptelae censendae sunt, etiamsi ab immemorabili tempore observatae dicantur, caeterisque contrariis quibuscumque."

Hiernach ist also offenbar jede bleibende Impotenz als vernichtendes Ehehinderniß anzusehen — „nos igitur attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et naturae rationem, qui frigidae naturae sunt, et impotentes; iidem minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur" — und zwar hätte dasselbe rücksichtlich seiner rechtlichen Natur und der demselben zu Grunde liegenden höhern sittlichen Tendenz der Classe der öffentlichen Ehehindernisse überwiesen

werden müssen (§. 3.), wenn nicht dasselbe wegen seines innersten, in der Regel für jeden Dritten unzugänglichen Gehaltes, allerdings de facto schlechthin von dem Privatwillen der Contrahenten getragen würde. Und darum muß denn auch die Impotenz in allen Fällen, wo sie aus dem, ihrem Wesen entsprechenden, Dunkel in die Öffentlichkeit hinaustritt, in allen kirchenrechtlichen Beziehungen, als wahres öffentliches Ehehinderniß betrachtet und behandelt werden.

Auf den vorhin angegebenen ausdrücklichen Bestimmungen des heute in der Kirche geltenden Rechtes über den vorliegenden Punkt ihrer Disciplin beruht unmittelbar die Pflicht des geistlichen Richters ex officio gegen die Eheschließungen solcher Personen einzuschreiten, deren Impotenz notorisch ist, oder durch einen öffentlichen Act feststeht, sowie ferner darin die rechtliche Vorschrift ihren Grund hat, daß der (geistliche) Richter in der, auf Grund eines impedimentum impotentiae, zu erlassenden Nullitätssentenz ausdrücklich dem geschlechtlich unvermögenden Theile die Eingehung einer Ehe für die Zukunft untersagen muß [7]), wie

---

7) Diese Vorschrift gilt natürlich nur für den Fall, wo die Impotenz eine absolute ist; denn ist dieselbe nur eine relative, so hat jeder Theil das Recht, eine andere, seinen individuellen Zuständen entsprechende Ehe einzugehen.

In der Sammlung von Rechtsentscheidungen: „Dictionnaire des Arrêts" findet sich unter dem Worte „Impuissant" ein Urtheil vom 8. Februar 1610, wodurch die Sentenz eines Officials auf Nichtigkeit einer Ehe bestätigt wird, welche eine Person wissentlich mit einem geschlechtlich unvermögenden Manne geschlossen hatte, indem nämlich schon die frühere Ehe desselben, auf Grund seiner erwiesenen absoluten Impotenz, gerichtlich als nichtig erklärt worden war.

denn auch der Seelsorger auf Grund derselben kirchenrechtlichen Grundsätze, sobald er zuverlässige Kenntniß erhält, daß eine geschlechtlich unvermögende Person eine Ehe zu schließen beabsichtige, alle in seinem Amte, zur Verhütung kirchlich ungiltiger Eheschließungen, liegende erlaubte Mittel, worüber später das Nähere besonders ausgeführt werden wird, gewissenhaft und mit allem Eifer seinerseits zur Anwendung bringen muß [8]).

Wenn es demnach auf der einen Seite strenge Pflicht des Beichtvaters ist, bei voller Gewißheit hinsichtlich eines vorliegenden impedimentum impotentiae, die gesetzliche Trennung der Contrahenten, so viel an ihm liegt, sobald als thunlich zu veranlassen, so kann derselbe anderseits in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin nicht mit zu großer Vorsicht und Ängstlichkeit vorangehen.

In seinen Busen wird in der Regel die erste Ahnung und späterhin die erschreckliche Gewißheit von der Existenz dieses Ehehindernisses niedergelegt, und alsdann gilt es, alles Ansehen seines geheiligten Amtscharakters aufzubieten, um in dieser, in so vielfacher Beziehung äußerst wichtigen und delicaten Angelegenheit, jeden übereilten Schritt zurückzuhalten. Mit allem Ernste seines Amtes muß er zu diesem

---

8) Einen höchst interessanten Rechtsfall in dieser Hinsicht enthält das „Journal des Audiences." Tom. II. Livre 7. Chap. 2. Durch Urtheil vom 8. Januar 1665 billigte das Parlament von Paris die Handlungsweise eines Pfarrers, welcher die kirchliche Trauung einem Manne, der selbst seine Impotenz eingestand, verweigerte, obgleich die Braut ihn ungeachtet dessen ehelichen wollte. Conf. Conferences d'Angers sur le mariage, per Mgr. l'Archevêque Gousset, Tom. XV. Conference XII. pag. 318.

Zwecke auf die Schwierigkeiten des Beweises für das vorliegende Ehehinderniß (§. 14.) hinweisen, sowie auch auf die unabsehbaren Folgen der, auf Grund eines solchen, wirklichen Anhebung einer Klage auf Nichtigkeit der Ehe, wenn der Beweis nicht vollständig erbracht, und somit die Ehe nicht als ungiltig erklärt werden könne. Und grade in dieser Hinsicht mag die frühere Unentschiedenheit der kirchlichen Praxis rücksichtlich des vorliegenden Disciplinar-Punktes dem Seelsorger zum ernsten Fingerzeige dienen.

Die meistens in dieser Lehre noch ventilirte Frage, inwieweit das Greisenalter oder eine tödtliche Krankheit zur Eingehung einer Ehe rechtlich unfähig mache, wird in der Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium) ihre geeignete Stelle finden.

Zum Schlusse dieser Lehre erachten wir es für ausreichend, rücksichtlich der in derselben bei verschiedenen Autoren behandelten Ehen der sogenannten Hermaphroditen folgende Stelle aus André's Cours de droit canon. Paris 1844. Tom. II. Pag. 165., hier folgen zu lassen, besonders da das canonische Recht keine näheren Bestimmungen darüber enthält.

„Ein Pfarrer darf sich nie zur Trauung von Hermaphroditen herbeilassen, priusquam ecclesiasticus judex, ex expertorum inspectione, dijudicaverit, quis sexus praevaleat; et declarationem juramento firmatam exegerit, qua spondeant androgyni se nunquam usuros altero sexu, etiamsi aequaliter utriusque compotes essent, quod raro aut nunquam contingere docent peritiores medici. Quin hodie censent recentiores plerique androgynos nullos esse; et hermaphroditi nomen perperam inditum fuisse mulieribus alio penes hanc partem modo constitutis, quam esse con-

sueverint, uti videris in Dictionario Trevoltiensi. Verum praeterquam oculos habuit antiquitas, quibus in re obvia credi possit: si natura iisdem humeris duplex aliquando caput superponat, quidni et errando, utrumque in eadem persona sexum ingeminet?"

§. 11.

Über Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe.

Was wir in der Lehre von der Impotenz rücksichtlich der Natur dieses Ehehindernisses gesagt, daß es de jure in die Classe der öffentlichen Ehehindernisse gehöre, findet hier auf's vollkommenste seine Bestätigung. Es muß nämlich die Impotenz als Ehehinderniß in der vorliegenden Lehre von den vorhin behandelten privatrechtlichen Ehehindernissen von vornherein streng ausgeschieden werden; indem dieselbe im eigentlichsten Sinne des Wortes ein absolut vernichtendes Ehehinderniß bildet, und somit von Revalidation einer auf Grund desselben nichtigen Ehe überall nicht die Rede sein kann.

Was aber die Revalidation einer, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses, nichtigen Ehe betrifft, so ist vor Allem hierbei festzuhalten, daß, wie dies in dem Vorhergehenden nachgewiesen worden ist, alle privatrechtlichen Ehehindernisse in dem Mangel des, schon nach dem Naturrechte zur Ehe unbedingt nothwendigen, mutuus consensus conjugalis einzig ihren Grund haben, und daß es also zur Revalidation einer, auf Grund eines solchen Ehehindernisses, nichtigen Ehe, nur darauf ankommt, den Mangel rücksichtlich des die Ehe bedingenden Consenses in gesetzlicher Weise zu heben.

Nach der vortridentinischen kirchlichen Gesetzgebung über diesen Punkt konnte dieses sehr einfach geschehen, indem nach dieser der Eheconsens gesetzlich an keinerlei äußere Form gebunden war. Es genügte vor dem Concilium von Trient zur Revalidation einer solchen Ehe jede nachträgliche Erneuerung des consensus conjugalis, welche entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch copula carnalis geschehen konnte [1]).

Diese einfachen Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Revalidation einer auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses nichtigen Ehe finden noch überall Anwendung, wo das Decret des Concils von Trient über die nothwendige Form der Eheschließung nicht in Kraft ist.

Wo dagegen dieses Decret Gesetzeskraft hat, kommt es für unsere Lehre darauf an, ob das vorliegende Ehehinderniß als geheimes oder öffentliches (§. 3.) rechtlich betrachtet werden muß.

Ist die Ehe nach der Vorschrift des Tridentinum geschlossen worden, und ist das obwaltende Ehehinderniß ein geheimes, so bedarf es zur Revalidation der Ehe nicht der Wiederholung der vom Concil vorgeschriebenen Form; es genügt die ausdrückliche oder durch Beischlaf oder längere Cohabitation stillschweigende Erneuerung des Eheconsenses zwischen den Contrahenten.

Denn durch die erste öffentliche Abschließung der Ehe ist der Zweck der Vorschrift des Concils, die matrimonia clandestina wegen der vielfachen an dieselben unausbleiblich

---

1) Conf. Cap. Ad id 21. Cap. Consultationi 28, X. De sponsalib. et matrim. (IV, 1.) Cap. Continebatur 6. Cap. A nobis 8, X. De desponsat. impub. IV, 2. u. v. a.

geknüpften Übelstände für alle Zukunft zu beseitigen, vollkommen erreicht; indem der Umstand, daß die Ehe wegen eines geheimen Ehehindernisses nichtig ist, in dieser Hinsicht gar nichts verschlägt. Daß diese einfache Weise der Revalidation in allen Fällen, wo das die Ehe vernichtende privatrechtliche Hinderniß rechtlich als geheimes gilt, ausreichend ist, findet sich kirchlicherseits vielfach ausdrücklich ausgesprochen [2]).

Größere Schwierigkeit bietet jedoch nach dem Tridentinischen Ehedecret diese Revalidation, wenn dies Ehehinderniß den Charakter der Öffentlichkeit an sich trägt. Denn in diesem Falle muß die Erneuerung des Eheconsenses streng nach der Vorschrift des Concils coram parocho et testibus geschehen, der Wiederholung der kirchlichen Proclamationen bedarf es aber auch in diesem Falle nicht [3]).

Für alle Fälle, wo eine Erneuerung des Eheconsenses Behufs Revalidation einer nichtigen Ehe vorzunehmen ist, ist im Allgemeinen wohl zu bemerken, daß dieselbe

a) von beiden Contrahenten im Bewußtsein der Nichtigkeit des frühern Eheconsenses und der darauf beruhenden Nichtigkeit der Ehe selbst, und

---

2) Siehe über die Declaration Pabstes Pius V., sowie über die Entscheidungen der Congregatio Concilii und der Rota Romana hinsichtlich dieses Punktes Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. De condit. apposit. Cap. Super eo 5. Num. 4 et seqq. Bened. XIV. Institut. Eccl. Institut. 87.

3) Congreg. Conc. in Resolut. in Panormitana nullitatis matrimonii vom 30. September 1719, in Constantinopolitana vom 16. Dezember 1634. Fagnan. et Bened. XIV. loc. cit. Giraldi Expositio juris Pontif. Tom. II. pag. 495.

b) daß sie mit voller Freiheit geschehen muß.

Die erste sub a aufgestellte Forderung ist tief in der Natur der Sache selbst begründet. Denn wenn von beiden Contrahenten oder auch nur von einem derselben der Consens ohne alle Beziehung auf die Nichtigkeit des ersten erneuert worden ist; so kann dieser neue Consens auch eben nur als eine Erneuerung des frühern, also des nichtigen Consenses betrachtet werden.

Vollkommen hiermit entsprechend hat Pabst Clemens VIII. entschieden, daß es zur Revalidation einer wegen von Seiten des Weibes mangelhaften Consenses nichtigen Ehe nicht genüge, daß das Weib in diese Ehe nachträglich wahrhaft einwillige, sondern daß es schlechthin nothwendig sei, daß auch der Mann, und zwar nachdem er vorher von der Nichtigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt sei, die Einwilligung in diese Ehe erneuere [4]).

Aus derselben sub a aufgestellten allgemeinen Rechtsregel ist es nur eine nothwendige Consequenz, daß von der Revalidation einer auf Grund des impedimentum erroris nichtigen Ehe überhaupt nicht Rede sein kann, so lange der irrende Theil nicht vollkommen über seinen Irrthum aufgeklärt ist, weil bei fortgesetztem Irrthum jeder spätere Eheconsens an demselben Mangel, wie der frühere, leiden würde (§. 5.).

Rücksichtlich der sub b aufgestellten allgemeinen Forderung, daß nämlich die Erneuerung des Eheconsenses von Seiten der Contrahenten mit voller Freiheit geschehen müsse,

---

4) Reiffenstuel Jus Can. Appendix de Dispensatione §. 13. Num. 589 und 609. Schmalzgrueber De sponsalib. et matrim. Tit. XVI. Num. 263. Siehe auch Lessius De Justitia et Jure Lib. II. Cap. XVII. Num 75 und 76.

bedarf es hier keiner weitern Ausführung, und beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß hiernach also, wenn es sich darum handelt, eine ex capite impedimenti vis et metus nichtige Ehe zu revalidiren, der Furcht Leidende vor Allem von jeder Furcht, welche die zum Eheconsens gesetzlich nothwendige Freiheit aufhob, in der That befreit sein müsse (§. 8.).

Was die Bedingung, conditio, als privatrechtliches Ehehinderniß betrifft, so sind hier noch insbesondere folgende allgemeine Rechtsregeln zu bemerken:

1) Tritt die einer, nach Vorschrift des Concils geschlossenen, Ehe beigefügte Bedingung ein, so ist die Ehe ipso facto giltig, und bedarf es keiner weitern Förmlichkeit mehr; indem in diesem Falle der ursprünglich gegebene bedingte Consens als virtualiter ununterbrochen bis zum Eintritt der Bedingung dauernd rechtlich angesehen wird [5].

2) Fällt dagegen die der Ehe beigefügte Bedingung aus, so ist die Ehe ipso facto nichtig, und der nach diesem Zeitpunkte erst stattgehabte Beischlaf der Contrahenten kann rechtlich auf dieselbe keinen Einfluß mehr ausüben, da dieselbe, wie gesagt, defecta conditione nicht mehr existirt [6].

3) Die Ehe, der eine zuläßige conditio de futuro beigefügt ist, kann vor dem Eintritte dieser Bedingung

---

5) Siehe hierüber die Entscheidungen der Päbste Pius V. und Clemens VIII., sowie der Congregatio Concilii bei Fagnan. loc. cit. Num. 5 und 6. Conf. Reiffenstuel in Lib. IV. Decret. Tit V. Num. 18 et seqq.

6) Vergl. hierüber Fagnan. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. C. VII. Num. 24.

durch ausdrücklichen, oder durch Pflegung der copula carnalis stillschweigenden Verzicht auf dieselbe rechtsgiltig werden, wobei noch zu bemerken ist, daß die gesetzliche Präsumtion, daß in dem, im vorliegenden Falle, stattgehabten Beischlafe stillschweigend ein Verzicht auf die der Ehe beigefügte conditio de futuro liege, eine praesumtio juris et de jure ist, und daß also die Contrahenten sogar mit der Einwendung, daß sie vor der copula carnalis ausdrücklich erklärt, daß sie derselben durchaus nicht diese Bedeutung beigelegt wissen wollten, in foro externo nicht zugelassen werden können [7]).

Es muß hier noch an das in §. 9. über die durch conditiones de praeterito oder de praesenti bedingten Ehen Gesagte erinnert werden — nämlich daß solche Ehen im Grunde nicht bedingt, sondern de jure gleich Anfangs giltig oder ungiltig seien. Es kann also auch bei solchen nur uneigentlich bedingten Ehen von einem stillschweigenden Verzichten auf diese Bedingungen Seitens der Contrahenten keine Rede sein, und kann also auch der von Seiten der Contrahenten gepflogene Beischlaf rechtlich keinen Einfluß auf eine solche Ehe ausüben [8]).

Bei Fagnanus loc. cit. findet sich in dieser Hinsicht folgender Rechtsfall mitgetheilt:

Ein gewisser Casimo heirathete coram parocho et testibus die Anna N. unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn

---

7) Vergl. Barbosa in Collectan. Doctor. in Lib. IV. Decretal. Tit. De conditionib. apposit. Cap. Per tuas 6. Num. 4.

8) Fagnan. Comment. in IV. Libr. Decret. Tit. V. Cap. Si conditiones 7. Num. 13 et seqq. Reiffenstuel loc. cit. Num. 12 et seqq.

dieselbe legitima sei. Darauf lebte er mit ihr ehelich zusammen, und bereits war ein Kind aus dieser Verbindung vorhanden, als die uneheliche Geburt der Anna entdeckt wurde. Diese Ehe war also von Anfang an ungiltig (§. 9.), und mußte die richterliche Entscheidung für Nichtigkeit derselben ausfallen, da der spätere Beischlaf bei Beurtheilung der Giltigkeit dieser Ehe rechtlich nicht in Betracht kommen konnte.

Zur Revalidation der nichtigen Ehe ist der Contrahent, welcher durch seine Schuld das Ehehinderniß herbeigeführt hat, wenn der unschuldige Theil zu derselben bereit ist, auf's strengste anzuhalten [9]); es kann dieselbe aber auch, auf Grund der obwaltenden Verhältnisse, z. B. pro bono prolis, oder auch zur Verhütung des öffentlichen Ärgernisses, was namentlich, wenn das Ehehinderniß geheim ist, aus der Nullitäts-Erklärung der Ehe entstehen könnte, für beide Theile heilige Pflicht sein, und hat daher der Seelsorger, sobald ihm von der Nichtigkeit einer solchen Ehe Kunde wird, darauf mit aller Klugheit und mit allem Eifer hinzuwirken, gleich Anfangs die Reconciliation der Contrahenten zu vermitteln; indem diese, bei der in der Regel mit der Zeit wachsenden gegenseitigen Erbitterung und Abneigung solcher Verbundenen, später unmöglich, vielleicht zum zeitlichen und ewigen Verderben derselben werden könnte.

---

9) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Jur. Pontif. Lib. IV. Tit. I. §. 3. Num. 466 et seqq.

§. 12.

Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen.

Wir haben schon im Vorhergehenden vielfach Gelegenheit gehabt, auf den hohen Ernst, mit welchem die Kirche vorzüglich alle causae matrimoniales behandelt, hinzuweisen. Allen kirchenrechtlichen Bestimmungen über Ehesachen liegt die zarteste Rücksicht auf den sittlichen und materiellen Bestand des Ehebundes zu Grunde, und kann es daher gewiß nicht auffallend erscheinen, wenn alle kirchliche Verordnungen, wo es sich um die Richtigkeit einer Ehe handelt, vom Geiste bewunderungswürdiger Vorsicht und großer Strenge getragen werden.

Nach katholischem Kirchenrechte ist nur dem Bischofe, und sede vacante dem Diöcesancapitel, die Entscheidung über den Rechtsbestand der Ehen innerhalb der Diöcese anheimgegeben [1]). Und zwar ist diese Entscheidung auch nicht

---

1) Cap. Accedentibus 12, X. De excessib. Praelat. V, 31.; Cap. Ex literis 1, X. De consanguin. et affinit. IV, 14. Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 20. De Reformat.; wo es heißt: „Causae omnes ad forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes. . . . Ad haec causae matrimoniales et criminales, non Decani, Archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur." Jedoch ist rücksichtlich dieser Concil-Bestimmung folgende Declaration der S. Congregatio Concilii vom 5. Juli 1599 zu bemerken: „Congregatio Concilii censuit, non sustulisse concilium immemorabilem consuetudinem, et ideo, si archipresbyter legitime probaverit se admittendum, hanc jurisdictionem exerceat."

des Bischofs oder des mit der jurisdictio contentiosa von demselben betrauten Officials Einsicht und Gewissenhaftigkeit allein überlassen, sondern der Bischof muß zu dem dieserhalb angestellten, förmlichen Ehescheidungsprocesse einen eigenen defensor matrimonii committiren, welcher, in quolibet actu judiciali hinzugezogen, aus den Aussagen der Zeugen und den mündlichen Verhandlungen, sowie aus den Proceßacten gewissenhaft und mit aller Sorgfalt Alles entnehmen muß, was für die Aufrechthaltung der in Frage gestellten Ehe irgend einen Grund abgeben kann. Auch in dem Falle, wo der defensor matrimonii für alle vorkommenden Ehescheidungsprocesse bestellt ist, muß er dennoch für jede Ehescheidungssache besonders den Eid getreuer Erfüllung seiner Amtspflicht leisten.

In der Amtspflicht des defensor matrimonii liegt es, wie wir gesehen, die Ehe, wo möglich, aufrecht zu halten. Er ist daher auf's strengste verbunden, jedem gerichtlichen Acte in dem Ehescheidungsprocesse beizuwohnen, wobei die strenge gesetzliche Bestimmung wohl zu beachten ist, daß alle Gerichtsverhandlungen in Betreff einer Ehescheidungssache, wozu

---

Auch ergibt sich aus dem Concil von Melun vom Jahre 1599, daß noch um die Zeit dieses Concils alle causae matrimoniales in einzelnen Particularkirchen auf den Provinzial-Concilien verhandelt und abgeurtheilt wurden, wie dies, besonders bei außerordentlichen Fällen, in früherer Zeit immer nur in Versammlungen von mehren Bischöfen zu geschehen pflegte. Einen sehr interessanten Beleg hierfür liefert unter andern die berühmte Ehescheidungs-Angelegenheit zwischen König Lothar II. und dessen unglücklicher Gattin Dietberg im Jahre 860. Vergl. hierüber Gesta Trevirorum. Edit. J. H. Wyttenbach. Vol. I. Cap. XLI. pag. 82. und Histoire de Luxembourg par Bertholet, Tom. I. Livre XVIII. Chap. XIX. pag. 397.

derselbe nicht nach Vorschrift des Gesetzes hinzugeladen worden, ipso facto nichtig sind. Ferner ist der defensor matrimonii von Amtswegen gehalten, gegen das die Nichtigkeit der Ehe erkennende Urtheil erster Instanz Berufung einzulegen, wenn nicht einer der streitenden Theile es seinerseits thut, wogegen es sich von selbst versteht, daß derselbe nie gegen ein Urtheil, was auf Giltigkeit der Ehe erkennt, Appellation einlegen darf.

Bevor zwei, die Nichtigkeit der Ehe erkennende Sentenzen vorliegen, darf keiner der Contrahenten eine andere Ehe eingehen, indem eine solche kirchlich als Polygamie betrachtet und behandelt wird. Dieses Verbot, eine neue Ehe einzugehen, besteht selbst auch noch in dem angegebenen Falle, wenn einer der streitenden Theile oder der defensor matrimonii auch gegen das in zweiter, ja selbst noch in einer spätern Instanz gleichlautende, auf Nichtigkeit der Ehe erkennende, Urtheil Recurs ergreift. „Potestas autem post alteram sententiam conformem, conjugibus facta intelligatur, et locum habeat, salvo semper et firmo remanente jure, seu privilegio causarum matrimonialium, quae ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam; sed si nova res, quae non deducta, vel ignorata fuerit, detegatur, resumi possunt, et rursus in judicialem controversiam revocari“ [2]).

---

2) Vergl. über die aufgestellten Rechtsgrundsätze die Constitution Benedict XIV. »Dei miseratione« vom 3. November 1741. Über die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Streitverfahrens nach canonischem Rechte wird später das Nothwendige nachgetragen werden. Siehe ferner Thesaurus resolut. S. Congregatio Concilii Tom. 82. in Bracharen matrimonium. pag. 206.

Außer diesen allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungsprocessen sind hier noch folgende einzelne Bestimmungen besonders hervorzuheben:

1) Die Contrahenten dürfen in keinem Falle, wie dies auch schon aus dem Vorhergehenden sich ergibt, das unter sich de facto geschlossene Ehebündniß eigenmächtig lösen [3]), so zwar, daß, wenn dies geschehen ist, der Richter vor Allem dieselben zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft anzuhalten hat: selbst in dem Falle, wo ihm auf der Stelle ausreichende Beweise für die Nichtigkeit der Ehe vorliegen, hat derselbe dennoch diese Restitution der ehelichen Gemeinschaft, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der copula carnalis, anzuordnen [4]), wenn nicht ganz be-

3) »Porro de comite Pontini, qui B. uxorem suam absque judicio Ecclesiae dimisit, quia eam cognatam fuisse uxoris defunctae proponit, prudentia tua cognoscat, quod si etiam parentela esset publica et notoria, absque judicio Ecclesiae ab ea separari non potuit: quare ipsum ad eam recipiendam, quae petit restitutionem ipsius, districte compellas.« Cap. Porro 3, X. De Divortiis IV, 19. Conf. die Glosse zu dieser Stelle in der folgenden Note 4.

4) »Quod si non habeat probationes in continenti paratas, sed dilationes exspectat longiores, quia praesumitur contra eam, quae sine judicio Ecclesiae, sua tantum temeritate recessit a viro, ad restitutionem plenariam Ecclesiastica debet censura compelli, quam tamen ipsa tori negando consortium debet humiliter tolerare donec probationes offerat praeparatas; et tunc, absolutione petita, secundum formam Ecclesiae absolvetur.« Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliat. II, 13. in Verbindung mit der in der vorhergehenden Note mitgetheilten Gesetzesstelle, und der Glosse in

sondere Verhältnisse eine solche nicht räthlich erscheinen lassen, in welchen letztern Fällen der Richter selbst gehalten ist, wenn die vorläufige Trennung quoad thorum et mensam noch nicht geschehen ist, dieselbe ohne Verzug ex officio anzuordnen [5]).

2) Das Geständniß der Ehegatten allein hat im Ehescheidungsverfahren keinerlei Beweiskraft [6]).

3) Eine Eidesdelation ist in Ehescheidungsprocessen nicht zulässig, insofern dieselbe nur als eine Art von Vergleich (species transactionis) betrachtet werden kann, welcher überhaupt, schon nach der Natur der Sache selbst, sowie nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen,

---

dieselbe ad verb. »Petit restitutionem«, worin es heißt: »Ubi dicit, quod si probationes in continenti sunt paratae, non est facienda restitutio: ergo multo minus est facienda, ubi notorium est impedimentum, ubi hic. Dic, quod facienda est praeterquam ad carnalem copulam, ut intelligas istam dcer. secundum illam.«

5) Wie z. B. dies in Cap. Literas 13, X. De restitut. spoliatorum vorgesehen ist, worin es gegen Ende heißt: »Si vero tanta sit viri saevitia, ut mulieri trepidanti non possit sufficiens securitas provideri, non solum non debet illi restitui, sed ab eo potius removeri.« Vergl. die Glosse daselbst ad »Offeruntur in continenti,« wo es unter Anderm heißt: »Hic patet, quod licet spoliator velit probare in continenti exceptionem consanguinitatis, tamen spoliatus prius est restituendus, si periculum animae non immineat.«

6) »Tuae fraternitati respondemus, quod propter eorum (conjugum) confessionem tantum, vel rumorem viciniae, separari non debent, cum et quandoque nonnulli inter se contra matrimonium velint colludere.« . . . Cap. Super eo 5, X. De eo qui cognovit. IV, 13.

wo es sich um den Rechtsbestand einer Ehe handelt, nicht statthaft ist[7].

4) Auf Nichtigkeit der Ehe kann der Richter nur nach vollständig erbrachtem Beweise derselben erkennen[8]. Dieser wird übrigens durch die übereinstimmende persönliche Deposition zweier giltiger Zeugen rechtlich genügend hergestellt[9], während das schriftliche Zeugniß abwesender Personen für sich allein, nach canonischem Rechte, keine Beweiskraft hat[10].

5) Durch die gerichtliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe werden, in der Regel, die Contrahenten in dieselben Verhältnisse zurückversetzt, worin sie sich vor der Abschließung der vermeintlichen Ehe befanden[11].

---

7) „Super eo, quod quaesivisti, utrum . . . possit fieri transactio? Tale damus responsum, quod transigi super re sacra non potest.“ Cap. Super eo 7, X. De transactionib. I, 36. Conf. Cap. Ex parte 11. eod.

8) Siehe die Stelle in Note 6, worin es zum Schlusse heißt: „Rumor autem viciniae non adeo est judicandus validus, quod nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari.“

9) Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

10) „A nobis est quaesitum, utrum aliqui super accusatione matrimonii, nihil voce propria depromentes, debeant per solam chartulae conscriptionem admitti? Ad hoc respondemus, quod in talibus, nisi quantum ad praesumtionem, nullius momenti est conscriptio, quoad sententiam proferendam, nisi alia legitima adminicula suffragentur.“ Cap. A nobis 2, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18.

11) Vergl. Richter, Kirchenrecht. 3te Aufl. §. 267. S. 549. Permaneder, Kirchenrecht. 2ter Band. S. 335. Gitzler, Kirchenrecht. 2te Abtheilung. S. 169 u. f. w.

Eine bedeutende Modification dieser Regel tritt ein, wenn diese an und für sich nichtige Verbindung als putative Ehe, matrimonium putativum, rechtlich betrachtet werden kann, wozu erfordert ist, daß wenigstens einer der Contrahenten bei der Eheabschließung in gutem Glauben war, und daß die Abschließung nach kirchlicher Vorschrift geschah. Denn in diesem Falle hat, ungeachtet der Annullation derselben als Ehe, diese Verbindung alle gesetzlichen Wirkungen einer wahren Ehe bis zum Zeitpunkte der gerichtlichen Nullitätssentenz, sowohl für die in bona fide gewesenen Gatten, als namentlich auch in Beziehung auf die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder [12]).

6) Findet sich später, daß eine Ehe irrthümlich als nichtig erklärt worden ist, so muß dieselbe, wie viel Zeit auch inzwischen verflossen sein mag, wieder hergestellt werden, selbst in dem Falle, wo bereits einer der geschiedenen Gatten oder auch beide eine andere Ehe eingegangen, indem diese selbstredend, da die erste giltig war, de jure nichtig ist [13]), aber stets als matrimonium putativum zu betrachten sein wird [14]).

---

12) „Intelligentes, quod pater praedicti R. matrem ipsius in facie Ecclesiae ignaram, quod ipse aliam sibi matrimonialiter copulasset, duxerit in uxorem, et dum ipsa conjux ipsius legitima putaretur, dictum R. susceperit ex eadem: in favorem prolis potius declinamus, memoratum R. legitimum reputantes.“ Cap. Ex tenore 14, X. Qui filii sint legit. IV, 17. Conf. Cap. Perlatum 8. und Cap. Referente 10 eod.

13) Cap. Laudabilem 5. und Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef. IV, 15. Cap. Lator 7. und Cap. Consanguinei 11, X. De sentent. et re jud. II, 27.

14) Siehe Richter und Permaneder, Kirchenrecht, loc. cit.

7) Das Recht der betheiligten Ehegatten, die Nullitätsklage anzustellen, erlischt nur mit dem Fortfallen des Klagegrundes. Rücksichtlich dritter Personen präscribirt diese Klage aber in 30 oder 40 Jahren von dem Tode der Contrahenten an gerechnet [15].

§. 13.

Über die Nichtigkeitserklärung einer auf Grund eines privatrechtlichen Hindernisses nichtigen Ehe insbesondere.

Ist eine Ehe wegen eines privatrechtlichen Hindernisses nichtig, so hängt es einzig von den betheiligten Ehegatten ab, dieselbe in gesetzlicher Weise zu revalidiren (§. 11.), oder auf Grund dieses Hindernisses die gerichtliche Nichtigkeitserklärung derselben (sententia nullitatis matrimonii) zu veranlassen. Hierzu muß die Nullitätsklage (accusatio matrimonii) eingeleitet werden, und sind hierbei die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die bis zum Ausspruche der Nullitätssentenz nothwendige Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft (§. 12.), sowie über die gesetzliche Revalidation der Ehe durch ausdrücklichen oder durch Beischlaf oder freiwillige Cohabitation stillschweigend gegebenen, nachträglichen consensus conjugalis (§. 11.) wohl zu beachten.

Was diesen letztern Punkt betrifft, so ist es natürlich, daß mit dem Augenblicke der also nachträglich geschehenen gesetzlich giltigen Revalidation der Ehe jedes Klagerecht der betheiligten Gatten auf Annullation derselben erlischt.

---

15) Reiffenstuel Jus can. in IV. lib. Tit. Qui matrim. accusare poss. Num. 8 et seqq. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 26 et seqq.

Wird also gleich Anfangs in einem, auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses erhobenen, Ehescheidungsprocesse die Exception, daß in einer der vorhin vom Gesetze als giltig anerkannten Weisen die ursprünglich nichtige Ehe nachträglich revalidirt worden sei, vorgeschützt, so ist diese Exception peremtorischer Natur im engern Sinne des Wortes (exceptio peremtoria in sensu stricto, proceßaufhebende Einrede), eben weil sie den Klagegrund selbst bestreitet, und wenn also für dieselbe ein genügender Beweis erbracht wird, so muß die Klage sofort abgewiesen werden [1]).

Hinsichtlich der gesetzlichen Präsumtion, daß durch freiwillige Cohabitation der Contrahenten eine nachträgliche Einwilligung in die anfänglich, wegen Mangels der Einwilligung, nichtige Ehe stillschweigend gegeben sei, ist hier noch ganz besonders auf das Irrthümliche in der Ansicht

---

1) »Nec de caetero recipiendi sunt testes, si quos memorata mulier ad probandum, quod non consenserit in eundem nominaverit producendos: cum mora tanti temporis hujusmodi probationem excludat.« Cap. Ad id cit.

»In hoc itaque casu sentimus, quod adversus matrimonium audiri non debet, quae ante cognitionem sui, legitimum annum attingens, cum potuit, minime reclamavit: sicut enim ante legitimum consensum (qui in duodecimo anno spectatur) potuit dissentire: sic postquam legitimo tempore accedente, semel etiam copulae carnali consensit, ex ratihabitione, sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse.« Cap. Insuper 4, X. Qui matrim. accus. poss. IV, 18. Es darf nach dem früher Gesagten wohl hier kaum mehr bemerkt werden, daß die erste Stelle nur von der freiwilligen Cohabitation spricht, wie dies in der zweiten Stelle hinsichtlich des Beischlafs ausdrücklich hervorgehoben ist.

mancher Kirchenrechtslehrer aufmerksam zu machen, wornach die freiwillige Cohabitation, versteht sich nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe, wenigstens 1½ Jahre (oder doch überhaupt eine ziemlich lange Zeit) soll gewährt haben müssen, damit daraus auf eine stillschweigende Einwilligung in die Ehe geschlossen und somit die Revalidation der Ehe gesetzlich angenommen und das Klagerecht auf Annullation der Ehe rechtlich als erloschen angesehen werden könne. Dieser Forderung liegt die Constitution des Pabstes Clemens III. in Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. zu Grunde, indem es nämlich darin heißt: „Tamen quia postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur.“ Es ist augenscheinlich, daß diese Entscheidung sich an die dem Pabste vorgelegte specielle Thatsache anlehnt, und wie wenig es in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, durch diese Entscheidung eine allgemeine Bestimmung über die Dauer der freiwilligen Cohabitation geben zu wollen, auf daß darin die nachträgliche, stillschweigende Einwilligung in die Ehe gesetzlich präsumirt werden könne, geht auf's deutlichste aus Can. Constat 111. C. I. qu. 1. hervor, worin ganz in derselben Weise, nämlich nach den grade vorliegenden factischen Verhältnissen, die Dauer von Einem Monate als genügend zur Begründung unserer gesetzlichen Präsumtion ausdrücklich bezeichnet wird [2]).

---

2) „Caeterum qui post mensem aut amplius redierunt.“ Conf. die Glosse daselbst ad verb. „mensem“, wo es heißt: „Arg. quod si aliqua alicui invita tradita fuerit et aliquanto tempore cum eo in domo manserit, et cum potuerit, non effugerit: si postea virum dimiserit, poterit revocari ab eo; quia ex tanto temporis consensu ratum fuit matrimonium;“ daher auch die Verse in der Glosse zu Cap. Ad id 21, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.:

Es findet sich, der Natur der Sache vollkommen entsprechend, diese Präsumtion durch keine positive Bestimmung von einer nothwendigen Dauer der Cohabitation abhängig gemacht, und es ist daher, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, dem Ermessen des Richters anheimgegeben [3]), in richtiger Erwägung der in jedem speciellen Falle obwaltenden Verhältnisse, über die Statthaftigkeit derselben zu entscheiden [4]).

Der nothwendige Inhalt des gerichtlichen Beweises für das Vorhandensein eines der privatrechtlichen Ehehindernisse ist in der speciellen Darstellung eines jeden einzelnen ausreichend gegeben.

Es wird nicht selten vorkommen, daß, obgleich das Ehehinderniß in der That vorliegt, der nothwendige Beweis dafür nicht erbracht werden kann, und daß also die Ehe in foro externo aufrecht erhalten werden muß, während sie pro foro interno nichtig ist. In allen derartigen Fällen

---

„Effuge, cum poteris, ne consensisse puteris;
Nam si perstiteris, illius uxor eris.“

3) „Cum dicit tempus, nec adjicit diem, sine dubio ostendit esse in jus dicentis potestate, quem diem praestituat.“ L. Si servus 1. Dig. De jure delib. XXVIII, 8. Vergl. Cap. De causis 4, X. De officio jud. deleg. I, 29. Conferences de Paris sur le mariage. Tom. II. Livre V. §. 7. Cherub. Mayr Trismeg. Pontif. L. IV. Tit. I. Num. 478.

4) „Unde recte dicit prudentis arbitrio diffiniendum esse hoc tempus, qui in dubio considerabit fugiendi opportunitatem, habitationisque moram; nam quando constat de spontanea cohabitatione, tunc data opportunitate si illico, et in continenti non fugit, satis esse momentaneam cohabitationem.“ Barbos. in Cap. Ad id X. De sponsalib. et matrim. Conf. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Num. 339. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 421.

hat der Beichtvater, zur Vermeidung unsäglichen Unheiles, die große Aufgabe, die Ehegatten zur Revalidation ihrer Ehe sobald als möglich zu bestimmen.

§. 14.

Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf Grund geschlechtlichen Unvermögens.

In der speciellen Darstellung der Lehre über das impedimentum impotentiae ist bereits besonders hervorgehoben worden, daß dieses Ehehinderniß zwar in der Regel wegen seines innersten, für jede dritte Person unzugänglichen Inhalts, nur von den betreffenden Ehegatten selbst gerichtlich durch Anstellung der Annullationsklage geltend gemacht werden könne, daß aber in allen Fällen, wo ausreichende Beweise von dem Vorhandensein desselben vorliegen, und wo dasselbe den Charakter der Notorietät im Sinne des Gesetzes an sich trägt, jeder Dritte diese Klage anstellen könne, und der Richter von Amtswegen, wie bei jedem andern öffentlichen Ehehindernisse, einzuschreiten gehalten sei.

Wir können hinsichtlich dieser Punkte auf das in §. 10. ausführlich Vorgetragene verweisen und sofort zur möglichst kurzen Darstellung der besondern Grundsätze übergehen, welche nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte in, auf Grund vorgeblicher Impotenz erhobenen, Ehescheidungsprocessen zur Anwendung kommen [1]).

---

1) Über die noch in Can. 1. und 2. Caus. XXXIII. qu. 1. und in Cap. 1, X. De frigidis et malef. vorkommenden Beweisformen des germanischen Prozesses vergl. „Über Unvermögen

Aus dem oben §. 10. aufgestellten, gesetzlichen Begriffe des geschlechtlichen Unvermögens als Ehehinderniß ergibt sich als unmittelbare nothwendige Folgerung, daß die Nichtigkeit einer Ehe auf Grund dieses Ehehindernisses nur ausgesprochen werden kann, wenn ein ausreichender Beweis

1) für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens,
2) für dessen Unheilbarkeit, welche, wie wir oben gesehen, auch rechtlich angenommen wird, wenn die Hebung desselben nur mit Lebensgefahr herbeigeführt werden kann, und
3) für dessen Vorhandensein vor der Eingehung der Ehe

erbracht worden ist.

In allen Fällen, wo die impotentia absoluta und perpetua rechtlich als notorisch angesehen werden muß, wie dies z. B. rücksichtlich der Eunuchen der Fall sein kann, oder wo dieselbe bereits früher durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen worden ist, bietet der vorliegende Punkt nicht die geringste Schwierigkeit dar, indem es in allen diesen Fällen keines weitern Beweisverfahrens bedarf [2]).

Wo dagegen die vorgebliche Impotenz nicht diesen Charakter der Notorietät hat, oder wo dieselbe etwa nur als relative auftritt, ist die Herstellung des nothwendigen gerichtlichen Beweises meist sehr schwer, und mit eben so nothwendigen, als für die Betheiligten unangenehmen Wei-

---

als Ehehinderniß" von Dr. München in der bereits citirten Zeitschrift, Neue Folge, 1ster Jahrg. 3tes Heft. S. 56 u. flgd.

2) „Quae manifesta sunt, id est notoria, probatione non indigent." Siehe L. Si vero 5. Dig. Qui satisdare cogantur II, 8. und die Glosse daselbst ad verb. „evidentissime".

terungen verbunden. Denn da, wie bereits oben nachgewiesen worden ist, selbst die eidlichen Aussagen der Gatten allein, wo es sich um den Rechtsbestand ihrer Ehe handelt, gerichtlich nicht beweisend sind [3]), so kann der Beweis für die nicht notorische Impotenz nur im Wege wirklicher Untersuchung des körperlichen Zustandes, also durch inspectio ocularis hergestellt werden.

Es liegt aber in der Natur der Sache selbst, wie es auch durch ausdrückliche positive Bestimmungen gefordert ist, daß nur Personen, welche mit bekannter Rechtlichkeit die nothwendige Sachkenntniß verbinden, zu dieser Ocularinspection gerichtlich committirt werden dürfen [4]); auch ist die Vorschrift, alle diese Personen für jeden einzelnen Fall besonders eidlich zu verpflichten [5]), tief in dem allgemeinen Geiste der kirchlichen Gesetzgebung begründet. Wenn der Richter unter angemessener Rücksichtsnahme auf die Verschiedenheit des Geschlechtes die nothwendige Untersuchung der Impotenz bei Männern approbirten Ärzten und bei Frauen geprüften Geburtshelferinnen übertragen muß, so

---

3) Siehe Cap. Literae 7, X. De frigidis et malef. IV, 15.

4) So heißt es z. B. in Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19.: »Volumus et mandamus, ut adhuc honestas matronas, providas et prudentes deputare curetis;« in Cap. Literae 7. h. t.: »Vos vero, ne id confiterentur in fraudem, a matronis bonae opinionis, fide dignis, ac expertis in opere nuptiali dictam fecistis inspici mulierem« u. m. a.

5) »Districte illis injungens sub periculo animarum, ut« ... Cap. Fraternitatis 6, X. h. t. und die Glosse daselbst in verb. »districte«, wo es heißt: »per juramentum. Hoc juramentum non est remittendum istis testibus, ne aliquid in fraudem matrimonii dicerent.«

ist es jedoch einleuchtend, daß ausnahmsweise in sehr schwierigen Fällen dieselbe auch bei Frauen durch Ärzte vorzunehmen ist [6]).

Als Resultat dieser Untersuchung Seitens der Sachverständigen, der sich der Natur der Sache selbst entsprechend, bei blos relativer Impotenz beide Theile, bei absoluter aber in der Regel nur der vorgeblich impotente Theil zu unterziehen hat [7]), wird sich ergeben, daß die Impotenz, sowie deren Unheilbarkeit

a) auf Grund der vorgefundenen, untrüglichen physischen Zeichen als unzweifelhaft und evident, oder
b) als höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß, oder endlich
c) als zweifelhaft

angesehen werden muß.

Da in dem ersten Falle der Richter die möglichst große materielle Gewißheit von dem Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens und dessen Unheilbarkeit hat, so muß er sofort, versteht sich, wenn das Ehehinderniß vor der Eheschließung schon vorhanden war, und wenn nicht einer der Gatten das Gutachten der Sachverständigen als irrthümlich und falsch angreift, in welchem Falle nämlich eine zweite Untersuchung durch andere Sachverständige anzuordnen ist [8]), die Nullität der Ehe aussprechen und dem absolut geschlechtlich unvermögenden Theile in dem Urtheile

---

6) Vergl. hierüber „Darstellung der katholischen Kirchendisciplin" u. s. w. von Dr. C. Seitz. S. 542.

7) Siehe hierüber J. H. Boehmeri Jus Eccl. Protest. Lib. IV. Tit. XV. §. 26.

8) Vergl. Cap. Causam 14, X. De probationibus II, 19. und die Glosse daselbst. —

selbst die Eingehung einer andern Ehe ausdrücklich untersagen [9]).

In dem zweiten Falle, wo die Zeichen für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens nicht physisch, sondern nur moralisch gewiß sind, liegt die zur Nichtigkeitserklärung der Ehe gesetzlich erforderliche materielle Gewißheit nicht vor, und daher wird, zur Ergänzung des nicht ausreichenden Beweises, in diesem Falle gefordert, daß die Ehegatten schwören, daß sie die Pflegung des Beischlafes versucht, aber nicht vermocht hätten, und daß außerdem noch sieben glaubwürdige Personen aus der Verwandtschaft eines jeden der Ehegatten, oder in Ermangelung dieser, aus der Nachbarschaft deren Glaubwürdigkeit eidlich bekräftigen [10]). Erst hierauf kann der Richter in dem vorliegenden

---

9) „Quae (obstetrices) tandem in fide sua tibi asseruere constanter, quod eadem nunquam poterat esse mater, aut conjunx, tanquam cui naturale deerat instrumentum: unde inter ipsam et virum divortium celebrasti, mulierem inducens, ut ad religionem aliquam se transferret, perpetuam continentiam servatura: et viro licentiam tribuisti, ut uxorem duceret.“ Cap. Fraternitatis 6, X. De frigid. et malef.

10) „Ipsis cum septima propinquorum manu firmantibus juramento, se commisceri carnaliter nequivisse, proferatis divortii sententiam inter eos.“ Cap. Literae 7, X. h. t. Den Grund dieser gesetzlichen Vorschrift enthält die Glosse daselbst, worin es unter Anderm ad verb. „Septima manu“ am Schlusse heißt: „Ideo juramenta propinquorum requiruntur: omnis enim cautela, quae adhiberi potest in talibus, est adhibenda, propter periculum animae: et ideo circa majora cautius est agendum;“ und in Cap. Laudabilem 5, X. eod. heißt es: „Cum Septima manu propinquorum, vel

Falle die Nichtigkeit der Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae aussprechen [11]), und zwar ist hierbei noch vorausgesetzt, daß die Sachverständigen in dem Urtheile, daß nach den vorgefundenen Zeichen das geschlechtliche Unvermögen höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß sei, einstimmig sind; denn bei obwaltender Verschiedenheit der Ansichten Seitens der committirten Sachkundigen muß auch hier dasselbe gerichtliche Verfahren eintreten [12]), wie in dem

folgenden dritten Falle, wenn nämlich die Sachverständigen ihr Urtheil dahin abgeben, daß das geschlechtliche Unvermögen zweifelhaft und ungewiß sei.

In diesem letztern Falle muß der Richter auf die Triennalprobe erkennen, d. h. er muß die Eheleute verpflichten, drei Jahre, vom Tage des richterlichen Decrets

---

vicinorum bonae famae, si propinqui defuerint« etc., und die Glosse daselbst, worin es heißt: »Uterque, vir et mulier jurare debent, quod fide bona dederunt operam copulae carnali per triennium, nec una caro effici potuerunt; propinqui jurabunt, quod credunt, eos verum jurasse.« Vergl. auch Can. Requisisti 2. C. 33. qu. 1. und die Glosse daselbst.

11) Siehe das ganze Cap. Literae 7, X. h. t., aus welchem in der vorhergehenden Note eine Stelle citirt ist. Conf. Pichler Jus canon. Lib. IV. Tit. De frigid. et malef. Num. 8. Schmalzgrueber Jus canon. eod. loc. Num. 83. A. Vallensis Paratitla juris canon. Lib. IV. Tit. XV. Num. 7. et omnes DD. communiter.

12) Siehe Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 152. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 79. und die von diesem Autor angegebene Literatur.

an [13]), ehelich zusammen zu wohnen, und die Ausübung der copula carnalis zu versuchen [14]. In Betreff dieses dreijährigen ehelichen Zusammenwohnens ist noch besonders zu bemerken, daß diese Frist bürgerlich und nicht streng

13) Siehe über diesen Punkt die Praxis der Rota Rom. bei Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXXII. Num. 13 et seqq., wornach ausnahmsweise, wenn vorher die Cohabitation bereits mehre Jahre unter der Ehe besonders günstigen Verhältnissen gedauert hat, die Bestimmung der Dauer der Probezeit dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. Vergl. E. Gonzalez Tellez Commentar. in Cap. Laudabilem 5. Num. 8. h. t. (s. Not. 14.), welche Gesetzesstelle der Ansicht namentlich mehrer Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit, daß das Triennium von dem Tage der Eheschließung laufe, zu Grunde liegt. Vergl. ferner Barbos. Collect. Doctor. in hoc Cap. Num. 2. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 110. Num. 1 et seqq. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Num. 156 Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. XV. Num. 85. Pirhing Lib. IV. Tit. XV. Num. 16. Begnudelli Bassi, Bibliotheca jur. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 122. u. s. w.

14) „Nos vero in praesenti consultatione sentimus, ut a tempore celebrati conjugii, si frigiditas prius probari non possit, cohabitent per triennium.“ Cap. Laudabilem 5. h. t. Siehe über diese Stelle die in der vorhergehenden Note angegebene Literatur. Übrigens ist es für den Zweck unserer Arbeit ganz gleichgiltig, wie immer das Cap. Laudabilem interpretirt werden mag, indem in dem Obigen die heute in der Kirche herrschende Praxis hinsichtlich des vorliegenden Punktes enthalten ist, worauf es ja grade hier ankommt.

Aus dem angezogenen Texte „si frigidas prius probari non possit“ geht klar hervor, daß der Richter nie auf die Triennalprobe erkennen darf, wenn ein ausreichender Beweis für das impedimentum impotentiae vorliegt.

mathematisch zu berechnen ist [15]. Wenn nämlich eine sehr bedeutende Unterbrechung in dem Zusammenwohnen vorgekommen ist, so muß das Triennium nicht wieder von Neuem angefangen werden, sondern die Zeit der Cohabitation, welche nach der Unterbrechung fällt, wird zu der vor der Unterbrechung hinzugezählt; dagegen kommt eine geringe Unterbrechung von mehren Tagen und selbst von mehren Wochen bei der Berechnung des Trienniums gar nicht in Betracht. Überhaupt kann als Regel aufgestellt werden, daß hier ein Zusammenwohnen, wie es im Allgemeinen im Gange des gewöhnlichen Lebens unter Eheleuten sich findet, als genügend betrachtet werden muß [16].

Tritt während der gegebenen Probezeit eine Besserung in dem Zustande des leidenden Gatten ein und ist ausreichende Heilung zu hoffen, so muß der Richter die anfänglich festgesetzte Zeit verlängern, indem er die Nichtigkeit der Ehe, wie bereits oben erwähnt, erst dann aussprechen

---

15) Über die in Cap. Literae 7, X. h. t. aufgestellte Forderung: „Quocirca mandamus, quatenus, si ita est, et constiterit vobis, praefatum virum et mulierem .... per continuum triennium insimul habitasse," vergl. die Glosse in Cap. Sicut nobis 5. De verborum signific. in VIto. V, 12., worin es heißt: „Continue. Civili modo intelligendum est verbum. Dig. L. Si cui. De consecratione. Distinct. V. C. Nunquam. Sicut et servitus dicitur continua et aqua quotidiana. Dig. De Serv. urb. praed. L. Foramen. Dig. De aqu. quotid. et aest. L. 1. §. Quod autem; et fluvius dicitur continuus, qui quandoque exarescit. Dig. De fluminib. ne quid in flum. L. Ait praetor 1.

16) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De frigidis et malef. Num. 87. und die von diesem Autor daselbst citirten Kirchenrechtslehrer.

kann, wenn er die größtmögliche materielle Gewißheit gewonnen hat, daß das geschlechtliche Unvermögen ein unheilbares, daß die impotentia perpetua ist, welche Gewißheit bei der Hoffnung auf Heilung schlechthin nicht bestehen kann *).

Ist aber am Ende des Trienniums der Zustand rücksichtlich der Ausübung der copula carnalis noch derselbe, so wird das fernere gerichtliche Verfahren durch die Aussagen der Ehegatten bestimmt, je nachdem nämlich

beide Gatten die Unmöglichkeit der Ausübung der copula carnalis behaupten, oder

nur der auf Annullation der Ehe klagende Theil, während der andere Gatte dieselbe in Abrede stellt.

In dem ersten Falle muß der Richter beide Theile mit ihren sieben Eideshelfern, in dem letztern Falle jedoch nur den, auf Grund vorliegender Impotenz, die Annullation der Ehe fordernden Theil mit seinen sieben Eideshelfern den in dem Vorhergehenden bereits näher angegebenen Eid leisten lassen, ehe er die Nullitätssentenz aussprechen darf [17]).

---

*) Es wird nicht selten vorkommen, daß der schwierige gerichtliche Beweis für die in der That vorhandene impotentia perpetua nicht hergestellt werden kann, und daß also die in foro interno allerdings absolut nichtige Ehe in foro externo als rechtsbeständig aufrecht erhalten werden muß. In diesem Falle ist es des Seelsorgers schwere Pflicht, die betreffenden Eheleute zu einem Leben, wie es zwischen Geschwistern besteht, mit allen Mitteln, welche ihm sein Amt und seine Stellung bieten, anzuleiten.

17) Siehe hierüber Sanchez De sacramento matrim. Lib. VII. Disput. 109. Ferraris Prompta biblioth. jurid. Impedim. matrim. Art. II. Num. 44 und 45.

Rücksichtlich des oben hervorgehobenen dritten Hauptpunktes im nothwendigen Inhalte des gerichtlichen Beweises, wenn es sich um Annullation einer Ehe auf Grund des impedimentum impotentiae handelt, daß nämlich die Impotenz vor der Eheabschließung vorhanden gewesen sein müsse, gelten folgende Rechtsgrundsätze:

1) Ist das vorliegende geschlechtliche Unvermögen ein natürliches, impotentia naturalis vel intrinseca, so wird im Zweifel rechtlich präsumirt, daß dasselbe vor der Ehe bereits vorhanden gewesen sei, gleichviel wie lange Zeit nach der Eheschließung dieserhalb die gerichtliche Klage erhoben worden ist[18].

2) Ist das geschlechtliche Unvermögen aber ein zufälliges, impotentia accidentalis vel extrinseca, so kommt es darauf an, ob die Annullations-Klage auf Grund desselben kurze Zeit nach der Eheschließung, oder erst eine geraume Zeit später angestellt worden ist. In dem ersten Falle wird ebenfalls im Zweifel präsumirt, daß dasselbe schon vor der Eheschließung existirt habe *); dagegen steht in dem zweiten Falle die Prä-

---

18) Conferences de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 105 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. juris. Tom. I. Praxis dispensationis. Num. 116. »Et ratio est, quia, quod a natura inest, semper inesse videtur.« Ferraris Prompta biblioth. loc. cit. Num. 51.

*) Folgender merkwürdiger Fall in dieser letzteren Beziehung findet sich in Tom. III. des Conferences eccles. de Paris sur le mariage, pag. 106. und in De Lacombe Recueil de Jurisprudence unter dem Worte »Empêchement«, Sect. V. Num. 4 und 5.:

„Maria Planson, welche sich mit Herbin, einem hochgestellten Beamten (greffier en chef du Grand-Conseil), nach kirch-

sumtion für die Giltigkeit der Ehe, indem gesetzlich, in Ermangelung des Beweises vom Gegentheil, hier angenommen werden muß, daß das geschlechtliche Unvermögen erst während der Ehe eingetreten sei, weil sonst die Klage auf Grund desselben nach aller Wahrscheinlichkeit früher angestellt worden wäre [19]).

Aus dem oben §. 12. nachgewiesenen, allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsatze, daß eine gerichtliche Sentenz in Ehesachen nie die Rechtskraft beschreite (quae causae matrimoniales ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam), ergibt sich als nothwendige Folgerung die gesetzliche Vorschrift, daß eine Ehe, welche auf Grund vorgeblicher Impotenz irrthümlich durch richterliches Urtheil annullirt worden ist, wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig, von einem der geschiedenen Gatten, einge-

---

licher Vorschrift in Paris verehlicht hatte, stellte wenige Tage nach der Trauung bei dem Officialate, auf Grund zufälliger, weil von einer venerischen Krankheit herrührenden, Impotenz des xc. Herbin, die Klage auf Annullation ihrer Ehe mit demselben an. Das Ordinariat ordnete sofort die gesetzliche Ocularinspection des xc. Herbin an, und erklärte, gestützt auf das Gutachten der committirten Sachverständigen, die Ehe für nichtig. Diese Nullitätssentenz wurde durch Urtheil des Parlaments von Paris vom 10. April 1666 bestätigt, obgleich der Beklagte Herbin auf Untersuchung der Maria Planson antrug, indem dieselbe sich, nach ihrer eigenen Aussage, in schwangerem Zustande befinde."

19) „Quia si proclamare voluit, cur tamdiu tacuit? Cito enim et in parvo tempore scire potuit, si secum coire potuisset." ... Cap. Accepisti 1, X. h. t. Vergl. Conferences eccles. de Paris sur le mariage l. c. Ferraris l. c. Sanchez Lib. VII. Disp. 103.

gangene Ehe nichtig ist [20]), obgleich dieselbe in der Regel als putative Ehe rechtlich zu betrachten sein wird (§. 12.).

---

20) „Nos tamen perspicaciter attendentes, quod impedimentum illud non erat perpetuum . . . sententiam divortii per errorem, licet probabilem, novimus esse prolatam: cum pateat ex postfacto, quod ipsa cognoscibilis erat illi, cujus simili commiscetur: et ideo inter ipsam et primum virum, dicimus matrimonium extitisse: quare inter eam et praefatum G. (virum secundum) matrimonium non esse censemus, eosque praecipimus abinvicem separari." . . . Cap. Fraternitatis 6, X. De frigidis et malef. IV, 15.

Arten von Geschäftsaufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amtsverwaltung vorkommen: zunächst für katholische Geistliche. 7te, verb. und vermehrte Aufl. Lex. 8. geh. 4 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. 18 gr.

Müller, Dr. A., Lexikon des Kirchenrechts u. der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen u. die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. 2te, umgearbeitete, sehr verm. Aufl. 5 Bde. (oder 25 Hefte). gr. 8. n. 15 fl. od. 9 Thlr. 8 gr.

(Jedes Heft einzeln, so weit der Vorrath reicht, à n. 36 kr. od. 9 gr.)

Perrone, d. G. J., Joh., **ist die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria dogmatisch definirbar?** Eine theologische Untersuchung. Aus dem Latein. von Dr. A. Dietl und B. Schels. gr. 8. geh. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Reuter, J., der **Beichtvater** in allen seinen Amtsverrichtungen. Aus dem Latein. von einem kathol. Geistlichen. 2te, gänzlich umgearb. u. sehr verm. Aufl. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Sattler, M., die **Diözesansynoden:** ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit, nebst einer vollständigen Praxis und einem Anhange der üblichen Formularien. Eine i. J. 1849 von der k. theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München einstimmig mit dem Accessit belohnte **Preisschrift**, nach Quellen bearbeitet. gr. 8. geh. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Seitz, Dr. E., Darstellung der katholischen Kirchendisciplin in Ansehung der **Verwaltung der Sakramente.** Eine Anleitung zur geistlichen Amtsverwaltung in Beziehung auf die Taufe, die Firmung, die Buße, den Ablaß, das Abendmahl, das Meßopfer, die letzte Ölung, die erste Tonsur, die Weihe, das Verlöbniß und die **Ehe.** gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

Ausführliche Darstellung

der

kirchlichen Lehre

von den

Ehehindernissen,

sowie aller für die

praktische Seelsorge wichtigen Materien

des

Eherechts.

Von

Nikolaus Knopp,

Doctor der Rechte.

Zweite Abtheilung.

Regensburg, 1850.

Verlag von G. Joseph Manz.

Von den öffentlichen vernichtenden Ehehindernissen insbesondere. Impedimenta dirimentia publica.

§. 15.

Über das Alter (der Unmündigkeit) als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum aetatis, scil. impuberis).

In allen positiven Gesetzgebungen wird, dem innersten Wesen der Ehe entsprechend, ein bestimmter Grad körperlicher und geistiger Entwickelung der Ehecontrahenten gefordert. Der Mangel dieser zur Ehe gesetzlich nothwendigen körperlichen und geistigen Reife bildet das impedimentum aetatis, und liegt also zunächst die ganze Schwierigkeit der vorliegenden Lehre in der richtigen Bestimmung des Lebenszeitpunktes, von welchem ab dieser zur Eingehung einer Ehe nothwendige Grad körperlicher und geistiger Entwickelung rechtlich angenommen werden kann.

Es ist vorerst unbestritten und durch positive Bestimmungen ausdrücklich festgestellt, daß die zur Ehe nothwendige körperliche Entwickelung mit dem Eintritte der Pubertät

vorhanden ist [1]. Wiewohl auch die zur Ehe wegen des dieselbe bedingenden consensus matrimonialis erforderliche geistige Reife zugleich mit der körperlichen, also auch beim Eintritte der Pubertät, in der Regel angenommen werden muß [2], so gibt doch das Leben täglich die Erfahrung an die Hand, daß ausnahmsweise bei manchen Individuen, meist unter dem verderblichen Einflusse besonderer Lebensverhältnisse, die geistige Reife in der vorliegenden Beziehung viel früher eintritt, als die körperliche Entwickelung es erwarten und wünschen läßt. Diese anomale ungleichzeitige Entwickelung des Körpers und des Geistes, was die Befähigung zur Eingehung einer Ehe betrifft, ist, wie wir später sehen werden, für die vorliegende Lehre von besonderer practischer Wichtigkeit. Die Beurtheilung aber, ob die geistige Reife (discretio rationis) zur Ehe vorhanden sei, ist, nach der Natur der Sache, in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben [3].

---

1) »Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt: masculi quidem puberes, feminae autem viripotentes.« In princip. Tit. De nuptiis, I, 10. Institut. Justin.

2) »A nobis tua discretio requisivit, utrum iis, qui intra annos nubiles matrimonii nomine conjunguntur, vel eorum alteri, antequam ad annos aptos matrimonio perveniant, liceat a matrimonio tali discedere. Ad quod respondemus, quod pro eo, quod ante nubiles annos conjugalem consensum non habent, usque ad legitimam aetatem exspectare tenentur.« Cap. A nobis 8, X. De desponsatione impuberum, IV, 2.

3) Vergl. E. Gonzalez Tellez in Libr. V. Decretal. Tit. XXXVIII. Cap. XII. Not. 2.

Wenn wir einstweilen von der erwähnten Anomalie Absehen nehmen, so werden wir nach dem Vorhergehenden die allgemeine Rechtsregel aufstellen können:

> Jede Person, welche noch nicht die Pubertät erreicht hat, ist gesetzlich eheunfähig; denn es steht der Eheschliessung Seitens derselben das gesetzliche impedimentum aetatis entgegen.

Wie einfach auch diese Rechtsregel auf den ersten Blick erscheint, so ist jedoch die practische Durchführung derselben im strengen Sinne des Wortes, wegen der de facto rücksichtlich des Eintritts der Pubertät und der dieser entsprechenden geistigen Entwickelungsstufe unter den einzelnen Individuen und in den besondern Länderstrichen bestehenden großen Verschiedenheit, schlechthin unmöglich.

Und grade die als nothwendige Folge dieser Verschiedenheit in den einzelnen Fällen überall hervortretende factische Ungewißheit rücksichtlich der zur Ehe erforderlichen geschlechtlichen und geistigen Reife und der damit nothwendig verbundenen Unsicherheit des Rechtsbestandes aller in dem jugendlichen Alter geschlossenen Ehen hat die einzelnen Gesetzgeber zur Beseitigung dieser Übelstände mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, den Zeitpunkt des Eintritts der Pubertät präsumtive festzustellen.

Nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte, in welchem hinsichtlich des vorliegenden Disciplinarpunktes die Bestimmungen des canonischen Rechts unverändert festgehalten worden sind, wird der Eintritt der Pubertät bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 14ten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte aber mit dem vollendeten 12ten Jahre

gesetzlich präsumirt [4]), und ist hierbei noch besonders zu

---

4) Cap. Puberes 3. Cap. Attestationes 10. und Cap. Tuae nobis 14, X. h. t.

Nach den einzelnen Landesgesetzgebungen wird zur gesetzlichen Ehemündigkeit ein verschiedenes Alter gefordert:

Nach dem französischen Rechte bei Jünglingen das vollendete 18te Jahr, bei Mädchen das vollendete 15te Jahr; jedoch ist aus sehr wichtigen Ursachen Dispens Seitens des Staatsoberhauptes zuläßig.

Nach östreichischem Rechte das vollendete 14te Jahr ohne Unterschied des Geschlechtes, und ist keine Dispens gestattet.

Nach preußischem Rechte das vollendete 18te, resp. 14te Jahr. Die Ehe wird aber giltig, wenn die Eltern, resp. der Vormund und das Vormundschaftsgericht, einwilligen und Dispensation erfolgt ist. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, die Ehe innerhalb der nächsten sechs Monate ohne Angabe eines Grundes aufheben.

Nach bayerischem Rechte bei Jünglingen das vollendete 14te Jahr, bei Mädchen das vollendete 12te Jahr.

In Sachsen muß der Mann das 21ste Jahr vollendet haben; doch ist Dispens zuläßig, und der Mangel des gesetzlichen Alters bildet kein vernichtendes Ehehinderniß.

In Würtemberg ist der gesetzliche Termin der Großjährigkeit das 25ste Jahr, zugleich der der Ehemündigkeit; jedoch kann dispensirt werden.

In Baden ist die Ehemündigkeit auf das zurückgelegte 18te Jahr für Männer und das 15te Jahr für Mädchen gesetzlich festgestellt; jedoch sind Erstere bis zum 25sten und Letztere bis zum 21sten Jahre an den elterlichen Consens gebunden. Mit dem 6ten Monate nach dem Eintritte des gesetzlichen Heirathsalters oder wenn die Frau bereits schwanger ist, fällt aber jede Einsprache wegen mangelnden Alters gegen die Ehe weg.

In Kurhessen tritt die Ehemündigkeit bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 22sten Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 18ten Jahre ein. Jedoch ist Dispens zuläßig und der Mangel des gesetzlichen Alters kein vernichtendes Ehehinderniß.

bemerken, daß dieses Alter streng physisch zu berechnen ist, so daß also erst mit dem vollen Ablauf dieser Zeit das gesetzliche Heirathsalter vorhanden ist [5]).

Der Gesetzgeber konnte, wie wir gesehen, den Zeitpunkt des Eintritts des mündigen Alters nur präsumtive feststellen, und wird es ausnahmsweise nicht selten vorkommen, daß bei Einzelnen die Pubertät und die derselben entsprechende geistige Reife in einem weit frühern, als in dem gesetzlichen Zeitpunkte eintreten [6]). Es ist diese Ausnahme in dem canonischen Rechte zu wiederholten Malen ausdrücklich anerkannt. So heißt es z. B. in Cap. De illis 9, X. De desponsat. impub. IV, 2.: „Si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint carnali copula conjungi, minoris aetatis intuitu separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in

---

5) »Inde coram observationem in examinanda marium pubertate resecantes, jubemus quemadmodum feminae post impletos duodecim annos omnimodo pubescere judicantur, ita et mares post excessum quatuordecim annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante.« Const. 3. Cod. Quando tutores esse desinant, V, 60. Conf. Cap. Puberes 3, X. h. t., worin es heißt: »qui quatuordecim annos implevit.«

6) Als ein sehr merkwürdiges Beispiel frühzeitiger körperlicher Reife erzählt der heilige Hieronymus in seinem Briefe an Vitalis: »Quod quaedam muliercula cum expositum nutriret infantem, et instillaret cibos, ac nutricis officio fungeretur, cubaretque cum ea parvulus, qui usque ad decimum jam pervenerat annum accidit, ut, plusquam pudicitia patitur, se mero ingurgitaret: accensa libidine obscoenis motibus ad coitum induceret infantem. Prima ebrietas alterius noctis, et ceterarum deinceps fecit consuetudinem: necdum duo fuerant menses et ecce feminae uterus intumuit.«

eis aetatem supplevisse malitia videatur," wozu die Glosse daselbst bemerkt: „Nota quod malitia supplet aetatem in matrimonio, quod intelligo sapientiam, discretionem, doli capacitatem," und in Cap. Tuae nobis 14, X. eod. heißt es: „Si puella nobilis non erat aetatis (cum dicatur, quod circa duodecim annos habebat), cum saepefatus vir desponsavit eandem, et aetatem in ea prudentia non supplebat, procul dubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt," wozu die Glosse ad verbum „prudentia" bemerkt, „id est carnalis concupiscentia."

Diesen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend hat die S. Congregatio Concilii mehre Entscheidungen erlassen. Bei Fagnanus in Lib. IV. Decretal. De desponsatione impuberum, Cap. De illis, Num. 47., ist z. B. folgendes in Causa Januensi von dieser Congregation erlassene Decret angezogen:

„S. Congregatio censuit, matrimonium inter adolescentem duodecim annorum, et puellam tredecim esse nullum, nisi malitia suppleat aetatem. Malitiam vero in duobus consistere et in discretione ad conjugalem consensum et in potentia ad copulam."

Dieselben oben hervorgehobenen Gründe aber, welche die gesetzliche Feststellung des Heirathsalters mit Nothwendigkeit forderten, mußten den Gesetzgeber zu der entsprechenden Bestimmung veranlassen, daß nur in höchst seltenen Fällen und nur aus den wichtigsten Ursachen, wie z. B. pro bono communi pacis, der Beweis von dem Gegentheile der gesetzlichen Präsumtion rücksichtlich des Zeitpunktes der Ehemündigkeit zugelassen und darauf die Eingehung der Ehe selbst gestattet werden solle [7]).

---

7) „Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque, vel alter

Die Cognition über das Vorhandensein der vom Gesetze anerkannten Ausnahme kann nur von dem Bischofe, dem ordentlichen Richter in allen Ehesachen, resp. dem apostolischen Stuhle, geschehen [8]), wobei wohl zu bemerken ist, daß in der, auf Grund dieser Cognition Seitens des Bischofs ertheilten Erlaubniß, vor dem gesetzlichen Heirathsalter eine Ehe einzugehen, keineswegs eine Dispensation über die betreffende gesetzliche Bestimmung gesehen werden darf; denn das kirchliche Gesetz über die präsumtive Ehemündigkeit ist ein allgemeines, und die Dispensation über ein solches gehört keineswegs zu den Attributen des einzelnen Bischofs. Es liegt im Grunde in dieser bischöflichen Erlaubniß nur die auctoritative Erklärung, daß die in dem Gesetze selbst vorgesehene rein factische Ausnahme in der That vorliege, und daß also auf Grund der, in dem grade vorliegenden Falle, obwaltenden höchst dringenden Verhältnisse nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet sei [9]).

Das innerste Wesen des vorliegenden Ehehindernisses weist selbst der über dem rein positiven kirchlichen Rechte stehenden Gewalt des apostolischen Stuhles sehr enge Grenzen an, und sind die päbstlichen Dispensen, welche über dasselbe

---

ad aetatem legibus, vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur: nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente: utpote pro bono pacis talis conjunctio toleretur.« Cap. Ubi 2, X. h. t.

8) Siehe die Bulle Benedicts XIV. »Magnae Nobis« vom 29sten Juni 1748, Bullar. magn. Rom. Tom. XVII, Luxemburg. 1753. pag. 232. Resol. S. Congregationis Concilii in Causa Januensi bei Fagn. loc. cit.

9) Vergleiche die cit. Bulle des Pabstes Benedict XIV. »Magnae Nobis«.

ertheilt worden sein sollen [10]), meist auch nur solche Erklärungen rein factischer Natur, daß nämlich der in dem Gesetze selbst vorgesehene Ausnahmsfall vorhanden und aus den wichtigsten Gründen die betreffende Ehe zulässig sei [11]).

Wenn nach dem Gesagten die auctoritative Erklärung des zuständigen kirchlichen Richters in den von dem Gesetze anerkannten Ausnahmsfällen frühzeitiger geistiger und geschlechtlicher Reife zur Eingehung der Ehe nachgesucht werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies nur zur erlaubten, aber nicht zur giltigen Eheschließung erfordert ist, so daß also die Ehen geschlechtlich und geistig vor dem gesetzlichen Zeitpunkte zur Ehe reifer Personen, obgleich sie ohne alle vorgängige Cognition des geistlichen Richters geschlossen worden sind, vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts als giltig und zu Recht bestehend angesehen werden müssen [12]).

---

10) Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Decretal. Tit. II. Num. 52.; Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. II. Num. 35.

11) „Dispensatio erat super aetate, favore cujusdam puellae, quae sex mensibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita supplebat aetatem, ut de jure matrimonium contrahere posset. Qua propter Declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispositione proveniat.“ Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis“.

12) „Respondemus, quod si ita fuerint aetati proximi, quod potuerint copula carnali conjungi, minoris aetatis intuitu

Es ist demnach das gesetzliche impedimentum aetatis nur ein bedingt vernichtendes (nisi malitia non suppleat aetatem); indem in allen Fällen, wo gegen die gesetzliche Präsumtion rücksichtlich der Ehemündigkeit der gerichtliche Beweis für das Vorhandensein der zur Ehe nothwendigen geistigen und körperlichen Reife erbracht werden kann, das impedimentum aetatis kirchenrechtlich nur als aufschiebendes Ehehinderniß beurtheilt werden darf.

Wie wir oben gesehen, beruht das impedimentum aetatis auf einer zweifachen Grundlage:

auf dem Mangel der zum Eheconsense nothwendigen geistigen Reife, und

auf dem Mangel der zur Ehe erforderlichen körperlichen Entwickelung.

Da die Ehe schon nach natürlichem Rechte durch den Eheconsens schlechthin bedingt ist, so kann von keiner Dispens über das impedimentum aetatis, wo demselben zugleich die geistige Unreife zu Grunde liegt, die Rede sein — der Mangel des zum Eheconsense nothwendigen Vernunftgebrauchs macht absolut eheunfähig.

Ganz anders verhält es sich dagegen in Betreff der zweiten Hälfte der Grundlage des vorliegenden Ehehindernisses, nämlich rücksichtlich der zur Ehe gesetzlich erforderlichen körperlichen Entwickelung. Denn da die Giltigkeit

---

separari non debent, si unus in alium visus fuerit consensisse, cum in eis aetatem supplevisse malitia videatur.« Cap. De illis 9, X. h. t. Conf. Sanchez De sacrament. matrimon. Lib. VII. Disput. 104. Num. 105. E. Gonzalez Tellez in Libr. IV. Decret. Cap. Ubi 2, X. h. t. Num. 7. Reiffenstuel Lib. IV. Tit. II. Num. 9. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 56.

der Ehe nach dem Naturrechte keineswegs durch die Fähigkeit, dieselbe zur Zeit der Eingehung consummiren zu können, bedingt ist, sondern nur die impotentia perpetua nach demselben ein vernichtendes Ehehinderniß bildet [13]), so beruht also die Bedingung eines bestimmten Grades körperlicher Entwickelung zur giltigen Eingehung einer Ehe auf rein positivem Rechte, und es kann demnach allerdings in den oben angedeuteten Fällen, wo die zum Ehe-consense nothwendige geistige Reife früher als die körperliche eintritt, schon vor dem Eintritte dieser letztern mit Dispens des apostolischen Stuhles eine giltige Ehe geschlossen werden [14]). In diesen Fällen ist jedoch das eheliche Zusammenwohnen vor dem Eintritte der nothwendigen körperlichen Entwickelung nicht gestattet [15]).

Als eine fernere nothwendige Folgerung aus der allgemeinen Rechtswahrheit, daß das Erforderniß der körperlichen

---

13) Vergl. §. 10. Über das geschlechtliche Unvermögen als vernichtendes Ehehinderniß.

14) „Privativum vero (docent) Apostolicae Sedis jus esse concedendi Dispensationem ad contrahendum matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali et Divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo Canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus Canonicum. Die wiederholt citirte Bulle Benedicts XIV. „Magnae Nobis“ gegen Ende.

15) Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. II. Num. 56. Cherub. Mayr Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 38.

Reife zur giltigen Eingehung einer Ehe in rein positivem, menschlichem Rechte seinen Grund habe, möge hier noch Zweierlei besonders hervorgehoben werden:

1) Eine Ehe, welche nach dem Eintritte des gesetzlichen Heirathsalters abgeschlossen worden ist, kann auf Grund vorgeblicher körperlicher Unreife, also auf Grund des impedimentum aetatis, gerichtlich nicht angefochten werden, wenn die zum Eheconsense nothwendige geistige Entwickelung vorhanden war [16].

2) Die Ehen körperlich unreifer, aber geistig hinreichend entwickelter Personen, welche nicht dem rein positiven Rechte der Kirche unterworfen sind, wie z. B. die Ehen der Heiden, müssen als rechtsgiltig betrachtet werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen [17].

Für den Fall, daß eine Ehe auf Grund des impedimentum aetatis nichtig ist, gelten folgende Rechtsregeln:

a) Ist die nichtige Ehe nach der Vorschrift des Concils von Trient eingegangen worden, so ist dieselbe rechtlich als verbindendes Eheverlöbniß zu betrachten [18]; ist

---

16) Vergl. Schmalzgrueber Jus canon. Lib. IV. Tit. II. Num. 51. und die daselbst citirten Autoren.

17) Vergl. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 49. Carrière De sacram. matrim. §. 904.

18) Cap. Si infantes, unic. in 6to, De desponsat. impub. IV, 2. „Hic quaeri posset, an matrimonium contractum per verba de praesenti inter mulierem et impuberem, adhibitis solemnitatibus, transeat in Sponsalia de futuro, S. Congregatio Concilii in una Viterbien. de mense Julii 1587 respondit: pendere ex dispositione juris communis, quod quantum ad hunc casum nihil prorsus correxit, aut immutavit Conc. Tridentinum.“ Siehe Giraldi

aber die Ehe zugleich auch wegen des impedimentum clandestinitatis nichtig, so hat das als Ehe nichtige Verhältniß in rechtlicher Beziehung keinerlei Wirkung [19]).

b) Wollen die Contrahenten die wegen des impedimentum aetatis nichtige Ehe nach eingetretener gesetzlicher Pubertätszeit revalidiren, so müssen sie dieselbe nach wiederholten Entscheidungen der Congregatio Concilii, unter andern nach einer Declaration vom 10ten März 1583, streng nach der Vorschrift des Concils von Trient von Neuem eingehen, obgleich sie bei der frühern ungiltigen Schließung diesem Concil vollständig genügten [20]).

Ganz verschiedener Natur mit allen Fällen, in welchen nach dem Vorhergehenden auf Grund vorliegender, zur Ehe ungenügender geistiger Entwickelung das impedimentum aetatis vorliegt, sind die nicht seltenen Fälle, in welchen Personen sich in geistiger Beziehung in einem krankhaften und abnormen Zustande befinden, der sie zu der die Ehe schlechthin bedingenden Einwilligung in dieselbe und also auch während der ganzen Dauer dieses Zustandes zur Eingehung der Ehe selbst absolut unfähig macht.

Hierhin sind zu zählen alle von Geburt aus wahrhaft

Expositio Jur. Pontif. Pars I. ex Libr. IV. Decret. Tit. II. Sect. 672. Ferraris Prompta biblioth. jurid. . . . sub. verb. matrimonium, Art. II. Num. 26.

19) „Matrimonium sine praesentia Parochi per verba de praesenti contractum, etiam copula subsecuta, et irritum et nullum esse, et in sponsalia de futuro minime resolvi." Declarat. S. Congreg. Concilii vom 18ten Juni 1595. Siehe Ferraris loc. cit., wo hinsichtlich des genannten Punktes noch mehre Erklärungen der Congregatio Conc. angezogen sind.

20) Siehe Giraldi Expositio juris pontif loc. cit.

und im engern Sinne des Wortes stumpf- und blödsinnige Personen, sowie Geistesirre und Rasende, bei welchen keine lucida intervalla eintreten [21]); ebenso alle Personen, welche sich in einem solchen Grade der Berauschung befinden, daß ihnen die nothwendige Überlegung zur Einwilligung in die Ehe abgesprochen werden muß [22].

Hinsichtlich der Geistesirren ist noch besonders zu bemerken, daß in den Fällen, wo der Geisteskrankheit nur eine, auf einen ganz bestimmten Gegenstand gerichtete fixe Idee zu Grunde liegt, während der Kranke sonst den vollen und gesunden Gebrauch seiner geistigen Kräfte besitzt, die Ehe von kirchenrechtlichem Standpunkte zulässig und giltig ist [23]), gleichwie die Ehen, welche geisteskranke Personen in lucidis intervallis abschließen [24]), wobei noch zu bemerken ist, daß die Dauer der Geistesverrücktheit rechtlich präsumirt wird, bis das Gegentheil bewiesen ist [25]).

Obgleich die Ehen aller dieser Personen wegen sehr nahe liegenden Gründen nicht zu begünstigen sind, und auch deshalb, wo nicht besondere Diöcesan-Statuten dies vorschreiben, es die Pastoralklugheit schon verlangt, daß der betreffende Pfarrer sich in allen solchen Fällen um Verhaltungsregeln an die bischöfliche Behörde wende [26]),

---

21) Vergl. Carrière De sacram. matrimonii, Num. 827, wo dieser Autor sub. XI. das besondere impedimentum amentiae behandelt.

22) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. I. Disp. VIII. Num. 19.

23) Sanchez loc. cit. Num. 22. u. 23. Carrière loc. cit. Num. 3.

24) Can. Quamvis 14. C. VII. Qu. 1. Sanchez loc. cit. Num. 16.

25) Barbosa in Collect. Doctor. in Part. II. Decreti C. Quamvis 14. C. VII. Qu. 1. Num. 1.

26) Siehe Carrière loc. cit. Num. 2. und die daselbst angezogenen Autoren.

so können dieselben jedoch in einzelnen Fällen als strenge Gewissenspflicht erscheinen, wie z. B. zur Ehrenrettung, Legitimation u. s. w.

Das Gesagte gilt fast in gleichem Maße von den Ehen stummer, tauber, taubstummer, blinder und mit ähnlichen körperlichen Übeln heimgesuchter Personen, welche übrigens kirchenrechtlich erlaubt sind, indem alle diese Personen den zur Ehe nothwendigen consensus conjugalis in gesetzlicher Form zu geben im Stande sind [27].

§. 16.

Über die Verbindung in einer Ehe als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ligaminis).

Das impedimentum ligaminis beruht unmittelbar auf dem kirchlichen Lehrbegriffe, nach welchem die Ehe im neuen Bunde schlechthin Monogamie ist [1]), und während der Lebzeit beider Gatten nicht gelöst werden kann [2]).

27) „Sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari, ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur; videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari: cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.“ Cap. Cum apud 23, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

1) „Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Conc. Trid. Can. II. De sacram. matrim.

2) „Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus

Beide Ehegatten sind bis zum Eintritte des natürlichen Todes eines Theiles unzertrennlich miteinander verbunden, alligati — „Mulier alligata est legi quanto tempore vir ejus vivit, quod si dormierit vir ejus liberata est“ 3) — und wenn daher einer derselben bei Lebzeiten des andern eine Ehe mit einer dritten Person eingehen wollte, so würde dieser Ehe ein Hinderniß auf Grund des bestehenden Ehebandes, das impedimentum ligaminis, entgegenstehen.

Das Ehehinderniß der Verbindung in einer Ehe tritt gesetzlich ein, sobald die Ehe durch rechtsgiltigen consensus conjugalis abgeschlossen ist, und bedarf es dazu keineswegs der Consummation derselben 4). Das matrimonium mere ratum und das matrimonium ratum et consummatum sind jedoch darin für unsere Lehre sehr verschieden, daß das impedimentum ligaminis nur auf Grund des letztern als absolut vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, da in dem Falle, wo die Ehe nicht vollzogen, matrimonium ratum et non consummatum, ist, das Eheband allerdings durch den Eintritt eines oder beider Theile in einen von der Kirche approbirten Orden (§. 18), oder auch, was jedoch nur in äußerst seltenen und außerordentlichen Fällen geschieht, im Wege päbstlicher Dispensation gelöst wird 5).

---

humani generis parens divini spiritus instinctu pronuntiavit.« In princip. doctrinae de Sacram. matrim. Sess. XXIV, Conc. Trid. Conf. ejusd. Conc. Can. V. VI. und VII. De Sacram. matrim.

3) I. Cor. 7, 39.

4) Cabassutii Jur. Can. Theor. et Praxis, Lib. III. Cap. XXIV. Num. 14. Maur. de Schenkl Institutiones juris Eccles. Edit. IX, autore Scheill, §. 679, III.

5) Vergl. Benedict. XIV. Quaestiones canon. et morales

Aus dieser, im Dogma der Kirche begründeten, einfachen Lehre über das impedimentum ligaminis ergeben sich unmittelbar nachstehende einzelne Rechtsregeln:

(Bassan. 1767). Quaest. XXIV. CVIII. u. m. a. Thesaurus resolutionum Sacr. Congregationis Conc. Tom. 82, in causa Forolivien. nullit. seu dispensat. matrim. vom 30sten März 1822. Unter den vielen Fällen, worin, nach kirchenfeindlichen Schriftstellern, der Apostolische Stuhl über das impedimentum ligaminis dispensirt haben soll, liegt nur einigen wenigen etwas Wahres zu Grunde, indem in diesen allerdings aus höhern, meist staatspolitischen Rücksichten, und wenn die Nichtconsummation der fraglichen Ehe auf's strengste nachgewiesen und dieser letztere Umstand einen von Anfang an mangelhaften Eheconsens mit Grund unterstellen ließ, Seitens des apostolischen Stuhles über das impedimentum ligaminis Dispens ertheilt worden ist. Die meisten Fälle sind jedoch reine Erfindungen, und dürfte in dieser letzten Beziehung die Mittheilung des nachstehenden Schreibens des Großpönitentiarius Antonelli an den Weihbischof von Kolborn, dessen Veranlassung aus dem Inhalte desselben im Wesentlichen erhellet, gerechtfertigt erscheinen:

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis Ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhibetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae uni cuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias veniam largitus fuerit. Equidem, etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic apostolicae sedi; nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula S. Poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quandam veluti ansam praebere potuisset.

1) Die Ehe, welche eine bereits giltig verheirathete Person bei Lebzeiten ihres Gatten eingeht, ist kirchenrechtlich ex capite impedimenti ligaminis ipso jure nichtig, gleichviel, ob diese zweite Ehe bereits vollzogen, matrimon. consummatum, und die erste nicht vollzogen, matrimon. mere ratum, ist [6].

2) Diese vernichtende Wirkung hat das Band der ersten

Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem, nec uspiam alibi extare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apogryphi diplomatis stylus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens, plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent; ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae cum ita sint . . . .

Romae die 25. maji 1807."

6) „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, . . . non liceat alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum, etiamsi sit carnalis copula subsecuta, separari debet, et primum in sua firmitate manere." Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Dieselbe gesetzliche Bestimmung enthalten Cap. Licet 3, Cap. Tua 4. und Cap. Tuas 5, X. De sponsa duorum IV, 4. Hinsichtlich der letzten Gesetzesstelle ist noch besonders zu bemerken, daß der Gesetzgeber in derselben die in der Kirche von Modena geltende Gewohnheit ganz richtig verwirft, nach welcher nämlich durch die später consummirte Ehe die frühere, giltig geschlossene, aber noch nicht consummirte Ehe als aufgehoben betrachtet wurde. Denn diese Gewohnheit verstieß offenbar gegen das positiv göttliche Recht, und konnte ihr dieserhalb keine rechtliche Geltung beigelegt werden.

Ehe, das impedimentum ligaminis, auf die spätere Verbindung auch in dem Falle, wo diese letztere von einem der Contrahenten oder selbst von beiden bona fide eingegangen worden ist [7]), was z. B. vorkommen konnte, wenn man den ersten Gatten todt glaubte.

3) In allen Fällen, wo eine Ehe auf Grund des impedimentum ligaminis nichtig ist, muß das fernere Zusammenleben in dieser nichtigen Verbindung sofort aufgegeben werden, weil die Fortsetzung dieses Verhältnisses selbst in dem Falle, wo die Contrahenten anfänglich in bona fide waren, kirchenrechtlich als öffentlicher fortwährender Ehebruch betrachtet und behandelt werden müßte [8]).

4) Haben die Contrahenten bona fide die ungiltige Verbindung eingegangen, so sind sie erst straffällig, wenn sie von dem Zeitpunkte ab, wo ihr guter Glaube hinsichtlich ihrer Verbindung aufhört, das darauf beruhende Verhältniß fortsetzen. Bis zu diesem Zeitpunkte muß auch die Verbindung derselben als putative Ehe beurtheilt werden (§. 12.).

5) Diejenigen aber, welche eine zweite Ehe einzugehen

---

7) Boeckhn Jus can. Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 27. Ferraris Prompta Biblioth. Impedim. matrim. Art. II. Num. 17. Carrière De Sacram. matrim. Tom. II. Num. 808.

8) „Quodsi post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus ad priorem conjugem revertatur." Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., und die Glosse daselbst ad verbum „adulterinis", wo es heißt: „Hoc intellige, si postquam intellexerit pro certo, de vita prioris mariti, cum secundo remaneat; quia statim est adulterium, et non ante."

wagen, obgleich sie von dem obwaltenden impedimentum ligaminis Kenntniß haben, machen sich des schweren Verbrechens der Polygamie schuldig [9]), und außerdem entsteht noch für dieselben das impedimentum criminis aus dieser Verbindung.

6) Alle Personen, welche wissentlich in einer auf Grund des impedimentum ligaminis nichtigen Ehe leben, sind von dem Empfange der Sacramente und von der Theilnahme an allen speziellen Segnungen der Kirche [10]) bis zu dem Zeitpunkte schlechthin auszuschließen, wo sie reumüthig für das gegebene öffentliche Ärgerniß die vorschriftsmäßige Genugthuung, wozu vor Allem das gänzliche Aufheben des sündhaften Verhältnisses gehört [11]), geleistet haben. Außerdem sind

---

9) Vergl. über diesen Punkt die Bulle des Pabstes Urban VIII. „Magnum in Christo" vom 20sten Juni 1637; Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. IX. Cap. VI. Num. 8.; Ferraris Prompta Biblioth. in verb. Polygamia, Num. 27—30.

10) Wenn sich also die in einer solchen Verbindung lebende Frauensperson zur kirchlichen Aussegnung einfände, müßte ihr dieselbe schlechthin verweigert werden, oder wenn dieselbe oder der mit ihr lebende Mann sich am Tische des Herrn einstellten, müßte der Priester bei der Austheilung der heiligen Communion an denselben vorübergehen, ohne ihnen das heilige Sacrament zu reichen u. s. w. Wer endlich in einer solchen Verbindung unbußfertig stirbt, kann kirchlich nicht begraben werden.

11) Wird eine in einem solchen sündhaften Verhältnisse lebende Person von einer schweren Krankheit ergriffen, so muß sie vor dem Empfange der heiligen Sacramente ihr vergangenes Leben in Gegenwart von Zeugen reuevoll verwerfen, und das Versprechen abgeben, falls sie die Gesundheit wieder erlange, in die frühere sündhafte Verbindung nicht mehr einzutreten.

7) die Kinder, welche aus ihrer Verbindung hervorgehen, kirchlich als uneheliche zu betrachten, auf welchen Umstand der betreffende Pfarrer bei Eintragung derselben in's Taufregister besonders Rücksicht zu nehmen hat. Diese Makel der Unehlichkeit wird, wie wir später in der Lehre von der Legitimation sehen werden, nicht einmal durch die nachfolgende gesetzliche Revalidation dieser Verbindung gehoben, welche selbstredend erst nach erfolgtem Tode des ersten Gatten und nach erlangter Dispens über das impedimentum criminis möglich ist.

Das impedimentum ligaminis beruht auf dem primitiven Charakter der Ehe, in jure naturali [12]), und müssen daher die wesentlichen Bestimmungen darüber nicht nur auf alle christlichen Ehen ohne Unterschied, sondern auch auf die Ehen der Juden und Heiden Anwendung finden. Die Kirche ist von diesem Standpunkte bei Erlassung der folgenden Bestimmungen ausgegangen:

a) Die Verbindung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen erster Gatte noch lebt, ist gleich der unter denselben Verhältnissen eingegangenen Verbindung eines Katholiken mit einem bürgerlich geschiedenen Katholiken zu beurtheilen [13]).

---

12) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis IV, 19. Conc. Trid. Sess. XXIV. De matrim. in princip. Benedict. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. Cap. 22. Num. 3.

13) Über diesen Punkt, welcher übrigens in dem katholischen Lehrbegriffe begründet ist, hat Pabst Pius VII. durch ein an den Erzbischof Karl Dalberg von Mainz erlassenes Breve vom 8ten Oktober 1803 eine ausdrückliche Entscheidung erlassen, wovon wir den nachfolgenden Auszug folgen lassen zu müssen glauben, weil

b) Die Ehe eines Protestanten, eines Juden oder Heiden, der zur Kirche überzutreten wünscht, ist streng

darin zugleich für jeden Seelsorger eine treffliche autoritative Anweisung gegeben ist, wie er sich in Matrimonialfällen der vorliegenden Art zu benehmen habe.

„Quaerebas, quid agendum sit a parochis catholicis, cum aliquis ex conjugibus per sententiam Consistorii acatholici solutus a priori matrimonio ac suae libertati restitutus, si velit cum catholico aut catholica nubere, possitne parochus his nuptiis assistere et benedictionem nuptialem impertiri, quod bis tentatum fuisse in ipsa dioecesi narrabas? At Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Ven. Frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Perstat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici consistorii relaxari ac dissolvi non potuit, quo durante ac persistente impedimento, si vir feminae conjungitur, adulterium est. Quapropter suavibus verbis ac blandis et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne tantum facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam Idem ab ipso mundi primordio tulit inquiens: „Quod Deus conjunxit, homo non separet.“ Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque aleae ac periculi plenum ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere et contraniti: silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multo minus benedictionem impertiri. . . . . . . Ad plenam propositae abs Te quaestionis explanationem restat nunc declarandum,

nach dem katholischen Dogma über den monogamischen und unauflöslichen Charakter der Ehe zu beurtheilen. Lebt derselbe in einer Verbindung, welche kirchlich nicht als Ehe betrachtet werden kann, so muß er vor Allem aus derselben ausscheiden; ist dagegen seine Verbindung eine wahre Ehe im Sinne der Kirche, so wird dieselbe durch den Übertritt des einen Gatten zur Kirche keineswegs gelöst [14]).

Von dieser allgemeinen Vorschrift anerkennt die Kirche nur eine Ausnahme rücksichtlich der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind. Will nämlich der jüdische oder heidnische Gatte die ehliche Gemeinschaft nicht mit dem christlich gewordenen Gatten fortsetzen, oder willigt er darin ein, „non tamen absque

---

an ii conjuges catholicae religionis cultores, qui sola acatholici consistorii autoritate excusso prioris matrimonii vinculo ad secundus nuptias coram ministro acatholico properaverint, deinde admissi sceleris poenitentes veniam humiliter petant, possint ad sacramentorum participationem admitti? Sed nulla in hac re potest esse dubitatio, siquidem veros poenitentiae fructus faciant, quorum primum illum esse oportet, ut a secundo conjuge separentur, si prior vivat adhuc; sin vero decesserit et uterque conjux sit catholicus, Episcopus statuat, quid factu opus fuerit, ut rite sancteque matrimonium contrahi possit.« . . . . Siehe Roskovany De matrimoniis mixtis, Tom. II. pag. 91 et seq.

14) »Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem: cum tale repudium veritas in Evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente, licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere.« Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis, IV, 19. Vergl. Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XXII.

contumelia creatoris, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum“ [15]), wohin namentlich der Versuch, den bekehrten Gatten wieder der Wahrheit zu entfremden, gerechnet werden muß [16]), so ist der christliche Gatte an diese Ehe nicht mehr gebunden [17]); jedoch wird dieselbe erst als gelöst betrachtet, wenn der christlich gewordene Gatte in der That zu einer zweiten Ehe geschritten ist [18]). Bevor

15) Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis. Conf. Cap. Quanto 7, X. eod.

16) »Non sine contumelia Creatoris, hoc est non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae religionis despicientia.« Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 3. Conf. Cap. Quanto 7, X. loc. cit.

17) »Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi.“ Et canonem etiam, in quo dicitur: „Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur.“« Cap. Quanto cit. Conf. Cap. Gaudemus cit. Vergl. die berühmte Abhandlung „Über die Lösbarkeit der Ehen zwischen Ungläubigen“ von Dr. Binterim, aufgenommen im 3ten Theil, 7ten Bd. der Denkwürdigkeiten.

18) »Quod si conversus ad fidem, et illa conversa sequatur, antequam propter causas praedictas legitimam ille ducat uxorem, eam recipere compelletur.« Cap. Gaudemus 7. cit.

Folgenden, für den vorliegenden Punkt höchst interessanten Matrimonialfall hat die S. Congregatio Concilii in Causa Florentina am 1sten Juli 1679 und am 13ten April 1680 entschieden.

Eine Jüdin, Stella Enriquez, Frau des Isaac Pinto von Florenz, bekehrte sich zur katholischen Kirche und erhielt in der Taufe den Namen Maria Rosa. Die gesetzliche Requisition rücksichtlich der fernern Cohabitation, welche sie an ihren Mann

diesem jedoch die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen, ertheilt wird, muß er den Beweis für das Vorhandensein der factischen Bedingungen, an welche das Gesetz dieselbe geknüpft hat, erbringen, — er muß also beweisen, daß er den ungläubigen Gatten um die Fortsetzung der ehlichen Gemeinschaft ersucht, daß dieser aber dieselbe überhaupt abgelehnt, oder sie doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen werde [19]).

Ist diese gesetzliche Requisition des ungläubigen Gatten unmöglich, etwa weil dessen Aufenthalt nicht zu erforschen ist, so muß Dispens über dieselbe beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden [20]).

---

erließ, blieb ohne Erfolg, und der geistliche Richter ertheilte ihr daher die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Maria Rosa machte jedoch von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, indem sie die Hoffnung hegte, daß ihr Mann später ebenfalls die Wahrheit erkennen werde, und alsdann ihre Ehe rehabilitirt werden könne. Inzwischen heirathete jedoch dieser seine Nichte Esther, mit welcher er, kurze Zeit nachher, gemeinschaftlich zur Kirche übertrat. Jetzt verlangte Maria Rosa die Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther, indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe desselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation dieser letztern. Conf. Bened. XIV. De Synod. dioec. Lib. VI. Cap. IV. Num. 4.

19) Sanchez De Sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 74. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. canon. Praxis Conjugum, Num. 7. Ein vollständiges Formular der Interpellation Seitens des geistlichen Gerichtes an den ungläubigen Gatten rücksichtlich der Fortsetzung der Ehegemeinschaft mit dem zur Kirche übergetretenen findet sich bei Clericatus De Sacram. matrim. Decis. XI. Num. 24.

20) Bened. XIV. De Synod. dioec. loc. cit. Num. 3.

Das in dem vorhergehenden Falle angegebene Verfahren wird natürlich auch eintreten müssen, wenn der zur Kirche bekehrte jüdische oder heidnische Gatte noch während der Lebzeit des ersten Gatten eine zweite Ehe eingegangen hat, und dieser Letztere die Rehabilitation der ersten, allein giltigen Ehe ablehnt, oder die gesetzliche Requisition desselben dieserhalb unmöglich ist.

Wenn es hiernach unbezweifelt feststeht, daß kirchenrechtlich die Ehe unter den angegebenen Bedingungen durch den Übertritt eines der ungläubigen Gatten als gelöst betrachtet werden muß, so ist jedoch wohl zu bemerken, daß dies keineswegs der Fall ist, wenn einer der christlichen Gatten vom Glauben abfällt. Denn nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen [21]) bleibt auch nach dem

---

21) „Si vero alter fidelium conjugum, vel labatur in haeresim vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu, is qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit: quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan objicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari: cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum incidatur. Per hanc responsionem quorundam malitiae obviatur, qui in odium conjugum, vel quando sibi invicem displicerent, si eas possent in tali casu dimittere, simularent haeresim, ut ab ipsa (nubentibus conjugibus) resilirent. Per hanc ipsam responsionem illa solvitur quaestio, qua quaeritur, utrum ad eum, qui ab haeresi, vel infidelitate revertitur, is, qui permansit,

Abfalle das Eheband in voller Kraft, und es darf der christliche Gatte bei Lebzeit des apostasirten unter keiner Voraussetzung zu einer andern Ehe schreiten, und wenn der abgefallene Theil sich mit der Kirche wieder aussöhnt, so ist die ehliche Gemeinschaft wiederherzustellen.

Die in dem Vorhergehenden aufgestellten allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Ehen von Ungläubigen bei deren Übertritt zur Kirche beurtheilt werden müssen, sind nur ein unmittelbarer Ausfluß aus der in jure naturali und in dem katholischen Dogma begründeten allgemeinen Wahrheit von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.

Ein anderer, höchst wichtiger Punkt, welcher einzig auf das rein positive kirchliche Recht Beziehung hat, und der bei Conversionen von Eheleuten nothwendig zur Sprache kommt, muß hier noch besonders erörtert werden.

Es wird nämlich nicht selten vorkommen, daß die Ehen von Convertiten mit einem einzig in rein positivem kirchlichem Rechte begründeten trennenden Ehehindernisse abgeschlossen sind, und natürlich erhebt sich in solchen Fällen die Frage über die Giltigkeit dieser Ehen, oder inwieweit die von der Kirche festgestellten Ehehindernisse auch für Andersgläubige verbindend und also auch auf deren Ehen von Einfluß seien?

Zur richtigen Beantwortung dieser für das Leben äußerst bedeutungsvollen Frage ist die folgende allgemeine kirchliche Anschauungsweise als leitend festzuhalten:

Mitglied der Kirche wird Jeder durch den Empfang der Taufe, und inwieweit die Kirche also durch ihre Gesetze alle

---

in fide, redire cogatur.« Cap. Quanto 7, X. De Divortiis. Vergl. die Glosse daselbst.

ihre Mitglieder verpflichten will, sind dieselben für alle Getauften verbindend [22]).

Aus diesem allgemeinen Principe ergeben sich in nothwendiger Folgerung die nachstehenden einzelnen Rechtsregeln:

1) Die Juden und Heiden sind dem rein positiven kirchlichen Rechte nicht unterworfen, und somit haben auch alle kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in diesem Rechte ihren Grund haben, auf die Ehen derselben keine Anwendung [23]).

---

22) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. »Singulari nobis« §. 11 et seqq. vom 9ten Februar 1749. In §. 13. heißt es daselbst: »Deinde id etiam compertum est, eum, qui baptisma ab haeretico rite suscepit, illius vi Ecclesiae Catholicae membrum effici« . . und §. 14.: »Postremo exploratum habemus, ab Haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes, non tamen ab ejus auctoritate, et legibus liberari.«

23) »Utrum Pagani uxores accipientes in secundo vel tertio vel ulteriore gradu sibi conjunctas, sic conjuncti debeant post conversionem suam insimul remanere, vel ab invicem separari, edoceri per scriptum apostolicum postulasti. Super quo taliter respondemus, quod . . . . et in praemissis gradibus a Paganis quoad eos matrimonium licite sit contractum, qui constitutionibus canonicis non arctantur, (quid enim ad nos, secundum Apostolum, de his, quae foris sunt, judicare?) in favorem praesertim Christianae Religionis et fidei, a cujus perceptione per uxores se deseri timentes viri possunt facile revocari: fideles hujusmodi matrimonialiter copulari libere possunt et licite remanere conjuncti.« Urban III. in

2) Alle nach der Vorschrift der Kirche getauften Personen der verschiedenen christlichen Confessionen sind im Allgemeinen den kirchlichen Gesetzen unterworfen [24]), und daher müssen alle Ehen derselben, welche mit einem kirchlichen vernichtenden Ehehindernisse abgeschlossen worden sind, als nichtig betrachtet und behandelt werden, wenn sie auf dem kirchenrechtlichen Gebiete zur Sprache kommen [25]). Wenn also einer oder beide akatholische Gatten, deren Ehe aus dem angegebenen Grunde kirchlich als nichtig betrachtet werden muß, zur Kirche übertreten, so muß dieselbe,

---

Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis. Vergl. die allegirte Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis" §. 2. Petri Leurenii Forum eccles. Tom. I. Lib. I. Tit. De Constitutionib. Quaest. 107.

24) P. Leurenii Forum eccl. loc. cit. Quaest. 109. und die daselbst citirten Autoren.

25) Ausführlich über diesen practisch äußerst wichtigen Punkt handelt die Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis", deren Veranlassung schon bei einer frühern Gelegenheit (S. 20, Not. 19.) angegeben worden ist. Der Pabst erklärt in derselben die Ehe eines Juden mit einer Protestantin für nichtig, weil nämlich diese letztere den kirchlichen Gesetzen im Allgemeinen unterworfen und daher ihrer Ehe das kirchlich trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit entgegen gewesen sei. Eben so klar erhellt die vorliegende Lehre aus einer Declaration desselben Pabstes vom Jahre 1741 in Betreff der Ehen von Akatholiken, namentlich in Holland, indem darin ausdrücklich solche Ehen, obgleich der Vorschrift des Concils von Trient bei deren Eingehung nicht genügt worden sei, als kirchlich giltige erklärt werden: „dummodo aliud non obstiterit impedimentum canonicum." Ferner gehört hierhin die Bulle desselben Benedict an die Bischöfe Polens, incip. „Ad tuas manus" vom 8ten August 1748.

nach eingeholter Dispens über das grade vorliegende Ehehinderniß [26]) entweder revalidirt oder selbst nach Umständen ganz aufgegeben werden.

Von dieser allgemeinen Regel sind aber nach demselben aufgestellten Prinzipe ausgenommen:

Alle Gesetze und Bestimmungen, welche die Kirche seit der ausgesprochenen Trennung im 16ten Jahrhunderte erlassen hat, indem dieselbe von diesem Zeitpunkte ab keineswegs mehr die Intention hat, auch die Andersgläubigen durch ihre Gesetze zu verbinden, und für unsere Lehre ist es daher als kirchenrechtlich gewiß anzunehmen, daß das neueste kirchliche Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis keinerlei Anwendung auf die Ehen von Nichtkatholiken finden könne [27]).

---

26) In den Quinquennal-Facultäten der Bischöfe findet sich F. III. Num. 3. ausdrücklich die folgende: »Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero, cum haereticis conversis, etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.« Wie man sieht, läßt diese den Bischöfen von dem apostolischen Stuhle ertheilte Facultät schon allein hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Punktes der kirchlichen Disciplin keinen Zweifel mehr aufkommen.

27) Siehe Declaratio Benedicti XIV. vom 4ten November 1741. Magn. Bullar. Rom. Tom. XVI. pag. 52. Edit. Luxemburg. 1752. und die wiederholt citirte Bulle desselben Pabstes „Singulari nobis“ vom 9ten Februar 1749, worin es §. 17. heißt: „Ex verissimis siquidem argumentis conjecturisque probatum est, Concilium Tridentinum, quum novum illud dirimens impedimentum constituit, decretum suum ad ea matrimonia non extendisse.“ Bullar.

Der monogamische und unauflösliche Charakter der Ehe beruht, wie wir dies in dem Vorhergehenden gesehen haben, in jure naturali, in der primitiven Institution derselben [28]), und daher beurtheilt denn auch die Kirche in diesen wesentlichen Beziehungen den Rechtsbestand aller Ehen ohne Unterschied, selbst den der Ehen der Juden und Heiden, obgleich für dieselbe, was diese letztern betrifft, grade der Hauptgrund zur strengen Festhaltung dieses primitiven, reinen Charakters der ehlichen Verbindung nicht vorliegt. Es ist nämlich die nothwendige Rücksichtsnahme auf die Heilighaltung des Ehesacraments, welche die Kirche vorzüglich zu der strengen Vorschrift veranlaßt hat, daß Niemand eine neue Ehe eingehen dürfe, bevor nicht wenigstens die moralische Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten vorliege. Und gleichwie der Gatte ohne diese Gewißheit zu keiner neuen Ehe schreiten darf, so soll auch kein Priester, wenn ihm kein hinreichender Beweis von dem Tode des frühern Gatten vorliegt, dieser neuen Ehe die kirchliche Weihe zu Theil werden lassen. Das Gesetz der Kirche ist in diesem Punkte ganz formell. So heißt es z. B. in Cap. In praesentia 19, X. De sponsalib. et matrim.: „Consultationi ergo tuae taliter respondemus, quod quantocunque annorum numero ita remaneant viventibus viris suis (captivitatis vel peregrinationis causa absentibus), non possunt ad aliorum consortium canonice convolare; nec auctoritate Ecclesiae

---

Tom. XVIII. pag. 8. Vergl. Carrière De matrimonio §. 610—613 incl.

28) Vergl. Cap. Gaudemus 8, X. De Divortiis und die Glosse daselbst. E. Gonz. Tellez Comment. in Cap. Accepisti X. De sponsa duorum.

permittas contrahere, donec certum nuncium recipiant de morte virorum.“ Hiermit ganz entsprechend ist eine Constitution des Pabstes Lucius III. in Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis, IV, 21., worin es heißt: „Sane super matrimoniis, quae ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus, ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus.“

Wie entschieden die Kirche auch in diesen positiven Bestimmungen ihre Lehre von der Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe für das Leben selbst ausprägte, sie konnte nimmer damit gegenüber einem zum großen Theile dem wahren kirchlichen Geiste und jeder kirchlichen Zucht und Sitte entfremdeten Zeitgeschlechte zum erwünschten Ziele kommen, so lange sie die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) als wahre sacramentalische Ehen anerkannte und aufrecht erhielt[29]. Denn nach der vortridentinischen kirchlichen Disciplin rücksichtlich der Eheschließungen hing offenbar der ganze Erfolg dieser Bestimmungen von der Gewissenhaftigkeit der Einzelnen ab.[30]), und wie es um diese in

---

29) „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. Decret. de reformat. matrim.

30) „Verum cum S. Synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia

der Zeit, welche dem Concil von Trient unmittelbar vorhergeht, bestellt gewesen, lassen, neben den vielen bekannten öffentlichen Entheiligungen des Ehebundes in jener Zeit, auch die strengen Bestimmungen dieses Concils in Betreff der Form der Eheschließung, über welche das Nähere in der Lehre von dem impedimentum clandestinitatis vorkommen wird, nicht undeutlich erkennen.

Tief durchdrungen von dem Pflichtgefühle, der in der Polygamie enthaltenen Entheiligung des Sacraments, soviel es menschlicher Weise möglich sei, für alle Zukunft vorzubeugen, begnügten sich die zu Trient versammelten Väter nicht damit, daß sie, in der durchgreifendsten Weise, der Ehe den Charakter der Öffentlichkeit beilegten, sondern ihre Fürsorge umfaßte auch noch ganz besonders die Ehen der eigentlichen Heimathlosen, matrimonia vagorum, weil selbst die, allerdings im Allgemeinen zureichende, Öffentlichkeit der Eheschließungen keine genügende Garantie rücksichtlich des status liber solcher Contrahenten darzubieten im Stande ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das 7te Kapitel der 24sten Sitzung zu erklären, worin im Allgemeinen große Vorsicht bei Eheschließungen der Heimathlosen auf's Dringendste empfohlen und darauf speziell allen Pfarrern untersagt wird:

> den Eheschließungen Solcher beizuwohnen, bevor sie eine sorgfältige Untersuchung [31]) angestellt und das Resultat

---

palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt." Conc. Trid. loc. cit.

31) Um jede Wiederholung zu vermeiden, übergehen wir hier die Punkte, auf welche diese Untersuchung gerichtet sein muß; indem dieselben in dem in dem Anhange eingereihten Formular eines

derselben an den Diöcesanbischof eingereicht und von diesem die Erlaubniß zur Trauung der fraglichen Heimathlosen erhalten hätten [32]).

In Betreff dieser Concilbestimmung ist noch im Einzelnen zu bemerken, daß dieselbe nach der ratio legis auch auf Ehen, wo nur einer der Contrahenten als Heimathloser, als vagus [33]), betrachtet werden kann, Anwendung

---

Protocolls zur vorschriftsmäßigen Untersuchung bei vorkommenden Ehen von Heimathlosen vollständig angegeben werden müssen.

32) Hinsichtlich dieses Punktes ist die nachstehende, allgemein verbindliche Vorschrift wohl zu beachten. Dieselbe findet sich in einer »Instructio S. Congregationis universalis Inquisitionis« vom 21sten August 1670, welche, durch Pabst Clemens X. ausdrücklich genehmigt, an alle bischöflichen Curien erlassen worden ist. In dieser Instruction heißt es nämlich in Cap. XV. also: »Si contrahentes sunt vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fides Ordinariorum suorum, esse liberos, et in aliis servata forma Conc. Trid. in Cap. Multi, Sess. XXIV.

Fides aliaque documenta, quae producuntur de partibus, non admittantur, nisi sint munita sigillo, et legalitate Episcopi ordinarii, et recognita saltem per testes, qui habeant notam manum et sigillum, et attente consideretur, quod fides seu testimonia bene et concludenter identificent personas, de quibus agitur.«

33) »Vagus autem est, et dicitur, qui nullum certum habet domicilium.« Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis vagorum, Num. 4. »Item qui post relictum corpore et animo pristinum domicilium iter facit, quaerens ubi domicilium figat.« Ferraris Prompta biblioth. in verb. vagus, Num. 1. Diese letztere Begriffsbestimmung kann für die vorliegende Lehre natürlich nur von Bedeutung sein, wenn nach dem Aufgeben des frühern festen Wohnsitzes bereits eine bedeutende

findet [34]), und daß der Pfarrer durch Nichtachtung derselben sich einer schweren Sünde schuldig macht, obgleich der Rechtsbestand der Ehe selbst durch Unterlassung der vom Concil vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen keineswegs in Frage gestellt werden kann [35]. Ferner ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer die Proclamationen solcher Ehen erst vornehmen darf, wenn ihm die bischöfliche Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zugegangen ist [36].

Es ist nach der bisherigen Darstellung der kirchlichen Lehre von dem impedimentum ligaminis klar, daß Niemand im Zweifel über den Tod seines Gatten eine neue Ehe eingehen darf, ohne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen. Es fragt sich nun aber zunächst, wann die vom Gesetze geforderte Gewißheit von dem Tode des frühern Gatten angenommen werden könne?

Nach den beiden oben angezogenen Gesetzesstellen steht es unbezweifelt fest, daß rechtlich diese Gewißheit nicht angenommen werden kann, wenn der eine Gatte, gleichviel wie lange Zeit, abwesend ist, ohne daß man die geringste Nachricht von ihm erhalten konnte. Es ist zu der vom Gesetze erforderlichen Gewißheit schlechthin ein positiver

---

Zeit unter unstätem Umherziehen verflossen ist. Wichtiger ist diese Begriffsbestimmung, wie wir sehen werden, für die Lehre über das impedimentum clandestinitatis.

34) Siehe Begnud. Bassi loc. cit. und die daselbst citirten Autoren.

35) Vergl. die Note in verb. „Et re ad Ordinarium delata“ zu Cap. Multi 7. Sess. XXIV. Conc. Trid. Edit. Joann. Gallemart, August. Vindel. 1746., und Conférences d'Angers par l'Archevêque de Reims. Tom. XV. pag. 83 et seq.

36) Siehe die oben allegirte Instruction der Congregatio univers. Inquisitionis bei Giraldi Expos. Juris. Pontif. Edit. Rom. 1830. Tom. II. pag. 492.

Beweis nothwendig, und dieser wird, je nach den obwaltenden Verhältnissen, natürlich auch mittels manchfaltiger Beweismittel hergestellt werden müssen.

Im Allgemeinen wird aber dieser Beweis erbracht:

a) Durch öffentliche Urkunden, wie z. B. durch ein authentisches Zeugniß des Vorstehers des Krankenhauses, in welchem der Gatte gestorben, oder des Befehlshabers, unter welchem er in der Schlacht gefallen, des Pfarrers, in dessen Pfarrei er gestorben und begraben worden ist, oder durch einen von einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Sterbact u. s. w. [37])

Hinsichtlich aller dieser Documente ist noch besonders zu bemerken, daß sie zu dem vorliegenden Zwecke von der zuständigen höhern weltlichen, resp. der bischöflichen Behörde, legalisirt sein müssen.

b) Durch glaubwürdige Zeugen, deren wenigstens zwei zur Herstellung des Beweises erforderlich sind [38]). Ausnahmsweise kann jedoch auch das glaubwürdige Zeugniß eines Einzigen als ausreichend betrachtet werden, wenn nämlich noch andere, besonders wichtige Umstände zugleich für die Wahrheit seiner Aussage sprechen [39]).

Der Pfarrer darf hier, wie überhaupt in allen Matrimonialfällen, nie vergessen, daß nur dem Bischofe das Urtheil in Ehesachen zusteht, und daß er selbst also zur Entscheidung eines zweifelhaften Ehefalles durchaus nicht

---

37) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 491.

38) Giraldi loc. cit. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 290.

39) Carrière De sacram. matr. Tom. II. §. 807. und die daselbst citirten Autoren.

competent ist, sondern daß er in vorkommendem Falle dieserhalb an den Bischof Recurs ergreifen muß, wie dies z. B. jedesmal der Fall sein wird, wenn der Beweis des Todes des frühern Gatten durch Zeugen hergestellt werden muß [40]).

Ungeachtet aller möglichen Vorsichtsmaßregeln, welche man treffen mag, um sich von dem in der Ferne angeblich erfolgten Tode eines Gatten Gewißheit zu verschaffen, werden dennoch Fälle vorkommen, wo sich alle Zeugnisse und sonstigen Indicien nachgehends als trügerisch erweisen, indem später unerwartet der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte noch am Leben ist. Mit der Gewißheit dieses Letztern ist selbstredend die Gewißheit von der Nichtigkeit der spätern Ehe gegeben, und es muß sofort den vermeintlichen Eheleuten aufgegeben werden, aus der nichtigen Verbindung auszuscheiden [41]), wobei nach Allem, was früher

---

40) Mit Recht findet sich daher in einzelnen Diöcesan-Agenden dieser letztere Fall besonders vorgesehen. So bestimmt z. B. das Rituale Trevir. pag. 230.: »Si testibus solum mors conjugis probari queat, juridica inquisitio facienda et definitiva exspectanda est sententia.«

41) Ein sehr merkwürdiges Beispiel in der vorliegenden Beziehung findet sich in den Gerichtsannalen Frankreichs, Tom. III. du Journal des Audiences. Ein gewisser Johann Maillard erschien plötzlich wieder nach einer Abwesenheit von 43 Jahren. Seine Frau erkannte ihn nicht mehr, oder gab wenigstens vor, ihn nicht mehr zu erkennen. Sie hatte sich inzwischen wieder verheirathet, indem bald nach dem Verschwinden des J. Maillard ein amtliches Attest, daß derselbe gestorben sei, eingegangen war. Durch Urtheil vom 4ten August 1674 wurde ihre neue Ehe als nichtig erklärt, und die Rehabilitation der ersten angeordnet. Es lassen sich übrigens solche Fälle, wo irrthümlich selbst ein amtliches Zeugniß über den Tod von Jemand ausgestellt wird, leicht denken. In einem Kriege wird z. B. nach einem hitzigen

über das impedimentum ligaminis gesagt worden ist, wohl nicht erst angemerkt werden darf, daß durch den Willen der Parteien hierin keine Modification eintreten kann.

Kehrt der todtgeglaubte Gatte zurück, so muß die erste Ehe rehabilitirt werden [42]), es sei denn, daß hinreichende Gründe zur Duldung der separatio quoad thorum et mensam vorlägen, in welchem Falle auf diese gerichtlich erkannt werden müßte.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß nach der Schließung der neuen Ehe der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte zur Zeit der Eingehung derselben noch gelebt habe, daß er jedoch inzwischen gestorben sei. Auch in diesem Falle ist die Ehe nichtig [43]), und muß dieselbe, falls sie fortbestehen soll, in gesetzlicher Form revalidirt werden, indem es ja einzig zur Beurtheilung der Giltigkeit derselben darauf ankommt, ob in dem Augenblicke der Eingehung derselben die frühere Ehe bestand, gleichviel wie kurze Zeit nachher der Tod des ersten Gatten erfolgte. Sowohl in diesem, als in dem unmittelbar vor-

---

Gefechte ein Soldat vermißt, und auf die Aussage der Kampfgenossen, daß derselbe auf dem Schlachtfelde gefallen sei, stellt der Befehlshaber den Sterbact aus, oder nach einem Schiffbruche bescheinigt der Schiffscapitän den Tod eines Vermißten u. s. w.

42) „Quod si post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus, ad priorem conjugem revertatur.“ Cap. Dominus 2, X. De secundis nuptiis. Conf. Cap. Inquisitioni 44, X. De sententia excomm. V, 39.

43) Vergl. Cap. Dominus 2, X. cit. und Cap. 18. in VIto. De regulis juris, wo es heißt: „Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit.“ Conf. J. B. Dantoine Les règles du droit canon. Bruessel 1742. pag. 111 et seqq. Vergl. §. 2. Von der Gewohnheit, S. 19.

hergehenden Falle wird die nichtige Verbindung in der Regel als putative Ehe rechtlich betrachtet und behandelt werden müssen [44].

Es ist bei der Beurtheilung der vorhergehenden Fälle vorausgesetzt, daß der Beweis, daß der frühere Gatte bei Eingehung der neuen Ehe noch gelebt habe, vollständig erbracht worden ist. Es kann aber auch sein, daß dieser Beweis keineswegs als genügend betrachtet werden kann. In diesem Falle ist wieder wohl zu unterscheiden, ob die vorliegenden Gründe für die Annahme, daß der frühere Gatte noch zur Zeit der Eheschließung gelebt habe, ausreichend sind, um wenigstens einen vernünftigen Zweifel dieserhalb zu erwecken. Ist dies nicht der Fall, wie etwa wenn dafür nur ein vages, allen haltbaren Grundes entbehrendes Gerücht vorliegt, so ist der dieserhalb im Gewissen beängstigte Ehetheil durch angemessene Belehrung zu beruhigen [45]. Sind jedoch die vorliegenden Gründe allerdings ausreichend, einen vernünftigen Zweifel rücksichtlich des Todes des frühern Gatten zu erzeugen, so darf er von dem Augenblicke an, wo in ihm der Zweifel entstanden

---

44) Pothier Traité du contrat de mariage. Paris 1771. Tom. I. pag. 112.

45) »In secundo distinguimus, utrum habeat conscientiam hujusmodi ex credulitate levi et temeraria: an probabili et discreta; et quidem ad sui pastoris consilium (conscientia levis et temerariae credulitatis explosa) licite potest non solum reddere, sed exigere debitum conjugale.« Cap. Inquisitioni 44, X. De sentent. excomm. V, 39. Vergl. die Glosse daselbst, wo es in verb. »Levi et temeraria« heißt: »Quam dicit conscientiam levem? puta, si audivit impedimentum a levibus, et forte a paucis, quibus credere non tenetur.«

ist, die Leistung der ehlichen Pflicht nicht veranlassen, wenn aber der andere Ehetheil noch in bona fide ist und dieselbe fordert, so ist er zur Leistung derselben verpflichtet [46]).

In gleicher Weise muß der Ehetheil, welcher im vernünftigen Zweifel über den Tod des ersten Gatten eine neue Ehe eingegangen ist, hinsichtlich des debitum conjugale in sede confessionali behandelt werden [47]). Es versteht sich hiernach von selbst, daß in dem Falle, wo beide Ehetheile in einem vernünftigen Zweifel über den Tod des frühern Gatten sich befinden, auch beide sowohl von der Forderung, als auch von der Leistung der ehlichen Pflicht abstehen müssen.

Es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß Alles, was im Vorhergehenden über die Wirkung des impedimentum ligaminis gesagt worden, nur Anwendung finden kann, wenn die frühere Ehe kirchlich giltig ist. Denn in allen Fällen, wo der Beweis für die Nichtigkeit derselben erbracht wird, kann von keiner Polygamie und also auch nicht von dem impedimentum ligaminis die Rede sein, und muß demnach die neue Ehe in allen solchen Fällen als

---

46) »Verum cum conscientia pulsat animum ex credulitate probabili et discreta; quamvis non evidenti et manifesta; debitum quidem reddere potest, sed postulare non debet: ne in alterutro vel contra legem conjugii, vel contra judicium conscientiae committat offensam.« Cap. Inquisitioni cit.

47) »Si vero aliquis vel aliqua, id hactenus non servavit et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti: quod a se tamen noverit nullatenus exigendum.« Cap. Dominus X. cit.

giltige aufrecht erhalten werden, wenn derselben kein anderes vernichtendes Ehehinderniß entgegensteht [48]).

Es erübrigen zum Schlusse dieser Lehre noch wenige Worte über das Trauerjahr der Wittwe (tempus luctus), indem diese Materie von den meisten Kirchenrechtslehrern, welche über dieselbe sich verbreiten, nicht ganz unpassend an dieser Stelle besprochen wird.

Es steht unbestritten fest, daß das canonische Recht die strengen Strafen aufgehoben [49]), welche nach dem römischen Rechte die Wittwe trafen, wenn sie innerhalb des Trauerjahrs zu einer zweiten Ehe schritt [50]). Auch ist es

---

48) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De sponsa duorum, Num. 2. Vergl. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. II. Art. 4. Num. 107.

49) „Cum (secundum Apostolum) mulier mortuo viro suo ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult tantum in Domino, liberam habeat facultatem: non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae licet post viri obitum, intra tempus luctus (scilicet unius anni spatium) nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate, cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros canones imitari.“ Cap. 5, X. De secund. nuptiis. Conf. Cap. Super 4, X. eod. tit. Inwieweit aber kirchenrechtlich andere, geringere Strafen des Civilrechts als Verlust alles dessen, was sie der Liberalität des verstorbenen Gatten verdankt, als fortbestehend angesehen werden müssen, darüber ist zu vergleichen die Glosse zu den angezogenen Gesetzesstellen; ferner Covarruvias De matrim. Pars II. Cap. III. Num. 7 et seqq. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. civ. Praxis viduarum, Num. 10. Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 110. Giraldi loc. cit. Sect. 741. pag. 545.

50) Vergl. Constit. 1. und 2. Cod. De secundis nuptiis V, 9. u. m. a.

unbezweifelt, daß das Trauerjahr für die Wittwe kirchenrechtlich kein impedimentum dirimens bildet. Mit Rücksicht jedoch auf die wichtigen Gründe [51]), wodurch auch die verschiedenen Civilgesetzgebungen der neuern Zeit der Wittwe die Eingehung einer neuen Ehe während einer bestimmten Zeit untersagen [52]), muß auch kirchenrechtlich diese Trauerzeit als aufschiebendes Ehehinderniß festgehalten werden.

---

51) „Caeterum a muliere ita festinanter secundo nubente non contemnenda est praecipua ratio, ob quam lex (civilis) eidem prohibuit transitum ad secunda vota, ut scilicet evitaretur sanguinis turbatio, et ne frequenter incertum fieret, quis natae prolis pater esset, an primus, an secundus maritus? Nec itidem contemnenda haec altera, quod si mox a morte mariti alteri nuberet, non levem suspicionem ingereret perpetrati adulterii, viro adhuc vivente, vel saltem jam pridem cogitasse de secundis nuptiis, cui nubere festinat.“ Giraldi loc. cit.

52) Im Allgemeinen ist hier noch zu bemerken, daß auch mehre Civilgesetzgebungen dem Manne eine bestimmte Trauerzeit vorschreiben.

Nach dem französischen Rechte ist die Trauerzeit für die Wittwe auf zehn volle Monate festgesetzt. Code civil, Art. 228. Nach preußischem Landrechte kann der Wittwer nach Verlauf von sechs Wochen, die Wittwe aber erst nach Verlauf von neun Monaten eine neue Ehe eingehen. Nach bayerischem Rechte soll der Wittwer ein halbes, dagegen die Wittwe ein ganzes Jahr unverehlicht bleiben; dieselbe Zeit ist im sächsischen Rechte festgestellt. In Hannover ist die Trauerzeit für die Wittwe auf neun Monate, für den Wittwer auf drei Monate bestimmt; ebenso in Baden.

Jedoch kann rücksichtlich aller dieser Bestimmungen Dispensation eintreten.

§. 17.
Über die höheren Weihen, ordines majores, als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum ordinis).

Der Zweck der vorliegenden Arbeit gestattet es nicht, auf eine tiefere Begründung der kirchlichen Disciplin rücksichtlich des Priester-Cölibats, welcher die Grundlage des impedimentum ordinis bildet, hier näher einzugehen [1]). Die practische und gleichsam Außenseite desselben möge hier nur mit zwei Worten des Apostels Paulus angedeutet werden, mit jenem: „Allen bin ich Alles geworden, um Alle selig zu machen" [2]), worin der hohe Beruf des katholischen Priesters im Allgemeinen vorgezeichnet ist, und mit jenem andern Worte: „Wer aber ein Weib hat, sorget für Das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und er ist getheilt" [3]), aus welchem die Incompatibilität des priesterlichen und des ehlichen Standes auf's Unzweideutigste hervorgeht.

Schon diese, in ihrem innersten Wesen begründete gegenseitige Ausschließung dieser beiden Stände mußte die Kirche nothwendig darauf hinweisen, nur Solchen den Zutritt zu den höheren Weihen zu gestatten, welche die in denselben auferlegten heiligen Obliegenheiten mit ungetheilter Seele zu übernehmen bereit sind. Durch die gesetzliche Feststellung des impedimentum ordinis hat die Kirche ihrerseits

---

1) Sehr gründlich handelt hierüber: „Der Cölibat." 1ste und 2te Abtheilung. Regensburg, 1841. Bei G. J. Manz.

2) I. Corinth. IX, 22.

3) I. Corinth. VII, 33.

die größtmögliche Fürsorge dieserhalb getroffen. Denn wer immer sich derselben zum Empfange einer der höhern Weihen präsentirt, begibt sich dadurch selbst des Rechtes, in einem spätern Zeitpunkte in den Ehestand zu treten [4]), eben weil er dadurch mit freier Selbstbestimmung einen schon seiner Natur nach mit diesem unverträglichen Stand für sein ganzes Leben erwählt, dessen Ertheilung die Kirche noch ausdrücklich von der strengen Verpflichtung der beständigen Entsagung des Ehestandes abhängig macht [5]).

---

4) Von diesem Standpunkte sind denn auch die ernsten väterlichen Worte, welche der ordinirende Bischof unmittelbar vor Ertheilung der Subdiaconatsweihe nach dem Pontificale Romanum an die zu Weihenden richtet, zu beurtheilen, indem er spricht: „Filii dilectissimi ad sacrum subdiaconatus ordinem promovendi, iterum atque iterum considerare debetis attente, quod onus hodie ultro appetitis. Hactenus enim liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad saecularia vota transire; quod si hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed Deo, cui servire regnare est, perpetuo famulari et castitatem, illo adjuvante, servare oportebit; atque in Ecclesiae ministerio semper esse mancipatos. Proinde dum tempus est, cogitate, et si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite.“

5) „Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis et Monachis . . . . . matrimonia contrahere penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum diffinitiones judicamus.“ Can. 8. Dist. XXVII. „Sed si in subdiaconatu et aliis superioribus ordinibus uxores accepisse noscuntur, eos uxores dimittere et poenitentiam agere de commisso, per suspensionis et excommunicationis sententiam compellere procuretis.“ Cap. Si qui 1, X. De clericis conjugatis, III, 3. Bis zu dem

Will also ein Solcher späterhin eine Ehe eingehen, so steht diesem seinem Vorhaben auf Grund der empfangenen Weihe ein Hinderniß, das impedimentum ordinis, entgegen, und wenn er nichtsdestoweniger die Ehe schließt, so kann diese sacrilegische Verbindung [6]) vom kirchlichen Standpunkte nicht als Ehe betrachtet werden, sondern er muß sub poena suspensionis et excommunicationis, ferendae quidem sententiae, zur Entlassung seiner Frau und zur Buße angehalten werden, und selbst der Priester, welcher wissentlich zur Schließung einer solchen Ehe die Hand bietet, verfällt dadurch der größern Excommunication [7]).

Wie aus dem Vorhergehenden erhellet, beruht das impedimentum ordinis auf dem kirchlichen Gesetze, wodurch

---

Zeitpunkte, in welchen die beiden angezogenen Gesetze fallen, also bis zur Zeit des Concil. Lateran. II. im Jahre 1139, welches Concil can. 7. eine gleiche Verordnung enthält, wurde die höhere Weihe nur als aufschiebendes Ehehinderniß behandelt; jedoch mußte Derjenige, welcher in einer Ehe lebte, sich jeder Ausübung des Ordo auf's Strengste enthalten. Von diesem Zeitpunkte ab wurde aber die höhere Weihe stets als impedimentum dirimens matrim. festgehalten, und zuletzt hat die Kirche dieselbe Disciplin auf dem Concil von Trient auf's Feierlichste bestätigt. Siehe über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 115 et seqq. Devoti Institut. canon. Tom. II. §. 128. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 789.

6) „Cavendum tamen est his, ne quando suae sponsionis immemores ad terrenas nuptias recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii Rei ab Ecclesia habeantur extranei.“ Conc. Tolet. in Can. De iis 5, Dist. XXVIII.

7) Cap. Si 1, X. De clericis conjug. Conf. Giraldi in hoc cap. Tom. I. pag. 231. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 4.

der Empfang einer der höheren Weihen, wozu nach der neuern kirchlichen Disciplin auch die Subdiaconatsweihe gehört [8]), als vernichtendes Ehehinderniß festgesetzt ist. Die Schulcontroverse, ob dasselbe insbesondere aber „immediate a lege ecclesiastica“ oder „mediante voto“ entstehe, welche das Concil von Trient unentschieden gelassen hat [9]), ist wenigstens für die Praxis von keinerlei Bedeutung, indem die vorliegenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidung aller Fälle, wo dieselbe zur Sprache kommen könnte, ein sicheres Princip an die Hand geben.

Es steht nämlich kirchenrechtlich fest:

1) Die von einem Kinde empfangene höhere Weihe ist giltig [10]), obgleich der Bischof durch die Vornahme einer solchen Ordination sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht; jedoch wird dadurch dem Kinde keine Pflicht oder Last auferlegt [11]).

---

8) Bis in die 1ste Hälfte des 12ten Jahrhunderts wurde der ordo subdiaconatus noch zu den ordines minores gezählt. Vergl. über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin: Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. 1ster Bd. 1ster Thl. S. 324 u. flgde.

9) „Si quis dixerit, clericos in sacris Ordinibus constitutos . . . posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto.“ Conc. Trid. Sess. XXIV., canones de sacram. matrim. Can. IX.

10) „Ut quemadmodum in Ecclesia occidentali valide conferuntur Ordines sacri etiam infantibus. . .“ Benedicts XIV. Bulle „Eo quamvis“ vom 4ten Mai 1745.

11) Vergl. die eben citirte Bulle Benedicts, worin es §. 20. heißt: „Aeque tamen certum et exploratum est, per hanc Ordinum collationem non subjici promotos obligationi servandae castitatis, nec aliis oneribus ab Ecclesia impositis.“

2) Dasselbe gilt in dem Falle, wo der Ordinirte noch nicht das Pubertätsalter erreicht hat [12]).

3) Ebenso ist Derjenige, welcher aus großer, gesetzlich qualificirter (§. 8.) Furcht (metus gravis) eine höhere Weihe empfängt, giltig ordinirt; aber er ist keineswegs zur Übernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet [13]).

4) Dasselbe muß von Demjenigen gelten, welcher, ohne alle Selbstverschuldung, beim Empfange der Weihe in gänzlicher Unwissenheit war rücksichtlich der mit dem Ordo nach den kirchlichen Bestimmungen verbundenen Pflichten [14]).

5) Die Verpflichtung zur Übernahme der mit der Weihe in der Regel verbundenen Obliegenheiten tritt in allen vorgenannten Fällen aber ein, wenn der Ordinirte

---

12) Vergl. Benedict XIV. in der citirten Bulle »Eo quamvis« §. 23 et seqq. Carrière De Sacram. matrimonii. §. 796.

13) »Obsolevit enim vetus illa Ecclesiae disciplina, quae coacte, aut per vim promotos ad Sacerdotium et Episcopatum, duro subjiciebat jugo servitutis, et observationis onerum et legum cuicunque Ordini impositarum, spreta quavis protestatione Ordinati vel Promoti, contra vim illatam, spretaque declaratione animi a suscepto ordine abhorrentis.« Bened. loc. cit. §. 21. Und in dessen Werke De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. IV. §. 2. heißt es: »Si quis gravi veroque metu coactus ad Ordinationem accedat et Ordines suscipiat, valida quidem habeatur illius Ordinatio et character Ordinis ipsius animae impressus; sed nihilominus eadem Ordinatio illicita reputetur, nec Ordinatus adstrictus remaneat continentiae voto, quod adnexum est Ordini eidem collato.«

14) Siehe Carrière De Sacram. matrim. §. 797. und die daselbst angezogenen Autoren.

späterhin dieselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Ausübung der Functionen des Ordo [15]) freiwillig übernimmt [16]).

Es ist nicht schwer, das leitende gemeinsame Princip aus diesen einzelnen Rechtsbestimmungen herauszufinden. In allen darin vorgesehenen Ausnahmsfällen fehlt es gänzlich an freier Selbstbestimmung des Ordinirten, und mit vollem Rechte wird derselbe daher auch aller, der empfangenen Weihe annexen, Obliegenheiten entbunden; aber auf der andern Seite darf er auch so wenig die Rechte, welche aus derselben fließen, für sich in Anspruch nehmen, daß in Ausübung dieser letztern, wie wir gesehen, seine nachträgliche, stillschweigende Einwilligung gesetzlich präsumirt wird.

Gehen wir von diesem Standpunkte aus, so werden wir zur Entscheidung aller vorkommenden einzelnen Fälle den allgemeinen Grundsatz aufstellen können:

> Das impedimentum ordinis entsteht insofern mediante voto castitatis, als kirchenrechtlich die höhere Weihe nur als vernichtendes Ehehinderniß betrachtet werden kann, wenn dieselbe durch freie Selbstbestimmung Seitens des Ordinirten übernommen worden ist.

In allen diesen Fällen wird nämlich, der Natur der Sache vollkommen entsprechend, gesetzlich präsumirt, daß der

---

15) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 13. Carrière De sacram. matrim. §. 801.

16) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. „Eo quamvis" §. 26 et seqq. Auch hält es sehr schwer, daß ein Solcher späterhin vom Apostolischen Stuhle dispensirt wird. Siehe hierüber Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. cit. Num. 23.

Ordinirte die Weihe mit den derselben in der Regel annexen Verpflichtungen übernommen habe, und wenn also derselbe nicht den vollen Beweis vom Gegentheile zu erbringen im Stande ist, so tritt allerdings einzig auf Grund des positiven kirchlichen Gesetzes (immediate a lege ecclesiastica) das impedimentum ordinis ein, wenn er im Augenblicke der Übernahme der Weihe sich zur jungfräulichen Keuschheit nicht verpflichten wollte, und also das votum castitatis nicht abgelegt hat [17].

Das impedimentum ordinis begründet von der allgemeinen Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbestand der Ehe seine Wirkung ausübe, wenn es bereits vor der Eingehung der Ehe bestanden, keine Ausnahme. Hiernach wird also die früher giltig geschlossene Ehe durch den spätern Empfang einer höhern Weihe keineswegs gelöst, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Ehe bereits consummirt ist oder nicht [18].

---

17) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 27. Num. 12. Clericat. loc. cit. Num. 12. Carrière loc. cit. §. 794.

18) „Antiquae concertationi finem cupientes imponere, ac animarum periculis inde provenientibus salubriter providere, de fratrum nostrorum consilio praesenti declaramus edicto, quod licet votum solemnizatum per sacri susceptionem ordinis quantum ad impediendum matrimonium contrahendum ac ad dirimendum, si post contractum fuerit, secundum statuta canonum, sit efficax reputandum: ad dissolvendum tamen prius contractum, etiam si per carnis copulam non fuerit consummatum, (cum nec jure divino nec per sacros reperiamus canones hoc statutum) invalidum est censendum.“ Extravag. Joann. XXII. Cap. Unicum, De voto et voti redemptione, Tit. VI.

Hinsichtlich dieses Falles sind außerdem die folgenden kirchenrechtlichen Bestimmungen noch insbesondere zu bemerken:

1) Ein Ehemann darf nur mit spezieller und mit vollkommener Freiheit gegebener Erlaubniß seiner Gattin zum Empfange einer Weihe zugelassen werden [19].

2) Diese Erlaubniß genügt zur Ertheilung der Weihe an den Ehemann kirchenrechtlich jedoch nur, wenn beide Gatten das Gelübde beständiger Keuschheit ablegen [20], und wenn die Gattin noch in jugendlichem Alter ist, muß sie auch selbst zu gleicher Zeit in ein Kloster eintreten [21]; letzteres ist „ob reverentiam dignitatis Episcopalis“ unbedingt gefordert, wenn der Gatte zur bischöflichen Würde promovirt werden soll [22].

Bloße Sponsalien werden durch den Empfang einer höhern Weihe ipso facto aufgelöst.

19) »Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus; nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus.« Cap. Conjugatus 5, X. De convers. conjug. III, 32. Conf. Cap. Antiquae Unic. Extravag. §. Auctoritate und die Glosse daselbst. Barbosa Jus Eccl. Univ. Lib. I. Cap. 33. Num. 127. Der Fall, wo die Einwilligung der Frau vom Manne erzwungen ist, muß rücksichtlich der vorliegenden Lehre ebenso beurtheilt werden, als sei die Erlaubniß gar nicht ertheilt worden. Clericat. loc. cit. Num. 6.

20) Can. Quia sunt, 10. Dist. XXVIII, Cap. Ad apostolicam 13, X. De convers. conjug. III, 32. Es darf also auch die Gattin nicht zu einer neuen Ehe nach dem Tode des in den geistlichen Stand eingetretenen Gatten schreiten. Clericat. loc. cit. Num. 7.

21) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 39. Num. 5. Clericat. loc. cit. Num. 8.

22) Cap. Sane 6, X. De convers. conjug.

3) Wird die spezielle Erlaubniß des Diöcesanbischofes zur Ordination eines Ehemannes erfordert, wenn auch alle andern gesetzlichen Requisite vorliegen [23]).

4) Beachtet ein Ehemann die genannten gesetzlichen Forderungen nicht, und weiß er im Widerspruche mit denselben zu einer höhern Weihe zu gelangen, so wird derselbe mit dem Empfange dieser ipso jure irregulär, darf die Functionen derselben nicht ausüben, kann zu keiner höhern Weihe aufsteigen und kein kirchliches Beneficium erhalten. Übrigens bleibt er seiner Gattin ehlich verpflichtet, muß namentlich derselben auf Verlangen das debitum conjugale leisten; dagegen darf er seinerseits es nicht fordern, es sei denn, daß ihm dieserhalb vom Apostolischen Stuhle Dispens zu Theil geworden sei [24]). Eine fernere Wirkung dieser giltigen, wiewohl unerlaubten Ordination ist die Verpflichtung des Mannes, nach dem Tode seiner Gattin unverehlicht zu bleiben [25]). Alle diese kirchlichen Strafen treffen selbst dann den Ordinirten, wenn auch die Gattin nachträglich ihre Einwilligung ertheilt [26]).

Eine Ausnahme von den angegebenen rechtlichen Bestimmungen rücksichtlich der Ordination eines verehlichten Mannes tritt ein:

---

23) Clericat. loc. cit. Num. 9. u. 10.

24) Vergl. hierüber das citirte Cap. Unic. De voto et voti redempt. in Extrav. Joann. XXII. und Clericat. loc. cit. Num. 6. u. Num. 11.

25) Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. De conversione conjugat. Num. 61. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel voventes, Num. 30.

26) Clericat. loc. cit. Num. 6.

a) Wenn der ungläubige Gatte (maritus infidelis) sich zur Kirche bekehrt, und die ungläubige Gattin sich weigert, die ehliche Gemeinschaft mit demselben überhaupt, oder doch nicht sine contumelia creatoris fortzusetzen. Wie der Gatte in diesem Falle eine neue Ehe eingehen darf, und dadurch ipso facto das frühere Eheband gelöst wird (§. 16.), so kann er auch unter diesen Umständen ohne Rücksicht auf seine Gattin in den geistlichen Stand eintreten.

b) Wenn bereits früher zwischen den Gatten die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen worden, weil die Gattin des Ehebruches überführt worden ist, so bedarf der unschuldige Gatte weder der Erlaubniß seiner Gattin zum Empfange der kirchlichen Weihen, noch ist der Empfang derselben von dem Gelübde beständiger Keuschheit Seitens der ehebrecherischen Gattin abhängig [27]. Dasselbe gilt für den Fall, wo die Gattin in Häresie gefallen oder selbst zum Heidenthume übergegangen und aus diesem Grunde die separatio perpetua quoad thorum et mensam gerichtlich ausgesprochen ist [28].

Hat aber in den vorhergehenden Fällen der unschuldige Gatte sich eigenmächtig de facto getrennt, und ist die separatio perpetua quoad thorum et mensam nicht gerichtlich ausgesprochen, so treten die allgemeinen, oben hervorgehobenen Gesetzesbestimmungen ein, so daß z. B. bei der

---

27) Cap. Constitutus 15. und Cap. Veniens 16, X. De convers. conjug. III, 32.

28) Cap. Mulier 21. X. eod. tit.

Rückkehr des verirrten Gatten zur Kirche die Ehe rehabilitirt werden muß [29]).

Noch bleibt zu bemerken, daß in allen Fällen, wo die Ordination aus irgend einem Grunde ungiltig ist, e. gr. ob defectum substantialem materiae aut formae, der ungiltig Ordinirte zu den Obliegenheiten, welche dem Ordo annex sind, keineswegs verpflichtet ist [30]).

Wie dies oben bereits hervorgehoben worden, beruht das impedimentum ordinis in jure ecclesiastico, und steht dem Pabste also, als dem obersten Gesetzgeber in der Kirche, darüber das Dispensationsrecht zu [31]).

29) »De illa, quae viro suo labente in haeresim ipsius consortium sine judicio Ecclesiae declinavit, videtur nobis, quod mulier (maxime si ea intentione discessit, ut lapsus in haeresim taedio pariter et confusione affectus, se ab errore suo converteret) ei cum reversus fuerit est reddenda; quae etiamsi reverti noluerit, compellatur. Si vero judicio Ecclesiae ab eo recessit, ad recipiendum eum nullatenus dicimus compellendam.« Cap. 6, X. De divortiis, IV, 19. Siehe die Glosse daselbst, worin es ad verb. »compellendam« heißt: »Sed contra in Cap. Quanto 7, in fine, ubi de hoc. Potest dici, quod ei standum est, ut in utroque casu compellatur redire ad virum, nisi cum judicio Ecclesiae separata voluerit religionem intrare.« Conf. Cap. ult. de convers. conjug.

30) Engel Colleg. Jur. can. Lib. III. Tit. De clericis conjug. Num. 13. §. Econtra. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. V. Cap. 5. Sect. 1. §. 1. Num. 19. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. VI. Num. 27. et 28. Boeckhn Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vov. Num. 37.

31) Siehe die sub. 30 allegirten Autoren loc. cit. Ferner: Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXVIII. Num. 14. Carrière De sacram. matrim. §. 802.

Wir können uns hier nicht die allgemeine Bemerkung versagen, daß rücksichtlich der strengen Aufrechthaltung des vorliegenden Disciplinarpunktes ein ganz besonderes Walten des Herrn in seiner Kirche nicht zu verkennen ist. Denn während grade die natürlichen Träger aller kirchlichen Disciplin durch die Leichtigkeit, mit welcher sie über so viele Punkte derselben Dispens ertheilten, zur beklagenswerthen Entnervung derselben nicht selten das Meiste beitrugen, ist in Betreff des vorliegenden Punktes der Apostolische Stuhl stets von bewunderungswürdiger Weisheit und hohem Ernste geleitet worden, und den im Laufe der Jahrhunderte ertheilten seltenen Dispensationen in dieser Beziehung liegt die höhere Rücksicht auf das Wohl einer ganzen Nation zu Grunde [32]), oder dieselben bezweckten die Erhaltung einer um die ganze Kirche hochverdienten Familie [33]), oder es soll endlich durch dieselben einer großen Zahl von, in einem unglücklichen Zeitstrudel mitfortgerissenen, Söhnen der Kirche das letzte schwache Brett der Rettung dargereicht werden [34]).

---

32) So dispensirte Benedict IX. im Jahre 1032 den Enkel des Königs Bojeslaw von Polen, den Diacon Casimir, auf die dringenden Bitten der polnischen Nation, welche denselben zu ihrem Könige erwählt hatte.

33) Siehe Conférences d'Angers. Tom. XV. pag. 220.

34) In der Geschichte der Kirche finden sich in vorliegender Beziehung zwei außerordentliche Thatsachen, nämlich die ausgedehnte Dispensation, welche bei der vorübergehenden Wiedervereinigung Englands mit der katholischen Kirche unter der Königin Maria im Jahre 1554 allen verehlichten höhern Clerikern dieses Landes vom damaligen Pabste Julius III. ertheilt wurde, und die ganz ähnliche Handlungsweise des Pabstes Pius VII. rücksichtlich der Geistlichen, welche während der französischen Revolutionszeit sich verehlicht hatten.

Und selbst in der Art und Weise der Ertheilung dieser Dispensen Seitens des Apostolischen Stuhles liegt, um also zu sagen, eine feierliche Erneuerung der kirchlichen Lehre über das impedimentum ordinis, und wo namentlich große Selbstverschuldung von Seiten der Dispensirten und die Rücksicht auf deren Seelenrettung als Dispensgrund vorlagen, hat die höhere Weisheit des Apostolischen Stuhles selbst noch in einem spätern Zeitmomente die principielle Verwerflichkeit der Ehen der höhern Cleriker durch sein

---

Es verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß die in beiden genannten Fällen von dem Apostolischen Stuhle ertheilten Dispens-Facultäten nur von den Ehen der einfachen Priester und keineswegs von denen der Bischöfe Erwähnung thun, wie denn auch überhaupt kein Zeugniß vorliegt, daß ein Bischof zur Eingehung einer Ehe vom Apostolischen Stuhle Dispens erhalten hat. Selbst in dem besondern Breve Pius VII. vom 29sten Juni 1802, welches Talleyrand auf sein inständiges Bittgesuch für seine Person erhalten hat, wird seiner Ehe mit keiner Silbe gedacht. Der passus concernens dieses Breve lautet wörtlich also: „Cum vero Augustodunensis Ecclesiae demissio (quam nos ratam habuimus) tuaque multis abhinc annis ab omni episcopali munere et a quavis ecclesiastica functione alienatio eo rem adduxerint, ut tu, te ipse, uti decuit, a nobis ad simplicem communionem laicam traduci postules, hinc te nobis atque Ecclesiae sic reconciliatum volumus, ut nullam amplius functionem, sive episcopalem, sive ecclesiasticam exerceas, solaque laica communione perfruaris; facta tibi tamen a nobis potestate incedendi in habitu laicali, ac quibuscunque saecularibus officiis fungendi, seu in eo munere permanere libuerit, quod in praesens exerces, seu aliud obire ad quod tuum te gubernium sit vocaturum.“

öffentliches Auftreten vor aller Welt in eclatanter Weise ausgesprochen [35]).

Verschieden von der eigentlichen Dispensation über das impedimentum ordinis ist die bischöfliche, resp. die päbstliche Erklärung, daß der Ordinirte aus großer Furcht oder in zu jugendlichem Alter die betreffende Weihe empfangen, und also rechtlich zu den gesetzlich damit verbundenen Obliegenheiten nicht verpflichtet sei.

Denn wie oben nachgewiesen worden, ist die Ordination auch in diesen Fällen giltig, aber der also Ordinirte auf Grund der sie begleitenden besondern factischen Verhältnisse zur Übernahme der daran geknüpften Pflichten nicht verbunden. Will also derselbe diese nicht nachträglich übernehmen, so ist er de jure frei; aber ehe er von dieser Freiheit Gebrauch machen darf, ist er, zur Vermeidung des öffentlichen Ärgernisses und da er selbst in propria causa nicht Richter sein kann, auf's Strengste gehalten, die gerichtliche Constatirung der von dem Gesetze vorgesehenen rein factischen Verhältnisse und auf Grund dieser die auctoritative Erklärung, daß er nicht zur Übernahme der mit dem Ordo verbundenen Obliegenheiten verpflichtet sei, seinerseits zu veranlassen.

---

35) Unter den wenigen Bedingungen, an welche Pabst Pius VII. die Willfahrung der Bitte des Kaisers Napoleon knüpfte, ihn in Paris zum Kaiser zu salben, ist auch diese: „Der heilige Vater betheuert, er werde niemals erlauben, daß man Frau von Talleyrand ihm vorstelle, um nicht den Anschein zu haben, als billige er dessen Ehe, die er niemals anerkennen wird.“ Vergl. das in dieser Hinsicht von Cardinal Fesch dem Kaiser Napoleon eingereichte Memoriale in l'histoire du Pape Pie VII. par M. Artaud.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Diöcesanbischof judex ordinarius in diesem Falle ist. Freilich fehlt es an einer positiven Bestimmung, welche ihm diese Cognition speziell zuweist; aber was Benedict XIV. in seiner Bulle „Magnae nobis" vom 29sten Juni 1748 sagt: „Qua propter declaratoria haec potius dicenda erat, quam dispensatio; quum facultas contrahendi matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia suppleat aetatem, ab ipsa legum et canonum dispensatione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi et Ordinarii locorum jure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est; an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat; et consequenter matrimonii contrahendi licentiam impertiri valent, neque necesse est Apostolicam sedem adire, nisi pro majori actus solemnitate" — gilt in gleichem Maße hinsichtlich des vorliegenden Punktes, und das Concil von Trient, welches den Bischof im Allgemeinen als ordentlichen Richter in allen Ehesachen aufgestellt hat, weist demselben in dem ganz analogen Falle, wo nämlich eine Person aus Furcht oder in zu jugendlichem Alter das votum solemne abgelegt hat, die Cognition hierüber zu (§. seq.).

Es versteht sich von selbst, daß diese auctoritative Erklärung auch direct beim Apostolischen Stuhle nachgesucht werden kann, ja unter Umständen dürfte dies zur größern Beruhigung des Ordinirten oder wegen des christlichen Volkes rathsam oder selbst nothwendig sein [36].

36) Die desfallsige Erklärung Seitens des Apostolischen Stuhles geschieht durch ein sogenanntes rescriptum justitiae, worin ausdrücklich die Clausel vorkommt: „dummodo dictus Exponens

§. 18.
Über das feierliche Gelübde (Ordensgelübde), votum solemne, als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter dem feierlichen Gelübde, votum solemne, als trennendes Ehehinderniß, ist das Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der (kirchlich giltige) Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden ist, zu verstehen.

Diese ganz bestimmt gesetzliche Umgrenzung des votum solemne findet sich erst am Ende des 13ten Jahrhunderts in einer Constitution des Pabstes Bonifacius VIII., obgleich wir in der Sache selbst den Unterschied zwischen dem votum solemne und dem votum simplex und dessen Bedeutsamkeit für unsere Lehre schon im 4ten Jahrhunderte auf's Unzweideutigste finden. Der Pabst Siricius erklärt nämlich in seinem 10ten Briefe Kapitel 1—5. ausdrücklich die Ehe einer Jungfrau, welche öffentlich und unter feierlichem Gebete von dem Priester den Schleier empfangen habe, als Incest und Adulterium, und nennt dieselbe nicht uxor, sondern meretrix, während er die Ehe einer Jungfrau, welche Christo ihre Jungfrauschaft gelobt, ohne ihrem Gelübde irgend einen öffentlichen Charakter zu geben, zwar für unerlaubt, aber doch für giltig hält [1]).

---

susceptionem praefati ordinis tacite vel expresse non ratificaverit.“

1) „Si virgo velata jam Christo, quae integritatem publico testimonio professa, a sacerdote prece fusa benedictionis velamen accepit, sive incestum commiserit furtim, seu

Es ist natürlich, daß sich im Leben vielfache Schwierigkeiten in der Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem votum solemne und votum simplex und somit für die Beurtheilung der daraus hervorgehenden practischen Folgerungen darbieten mußten, nachdem im Laufe der Zeit die Zahl der geistlichen Genossenschaften in den manchfaltigsten Gestaltungen, im wohlthätigen Schutze der klösterlichen Mauern, aber auch nicht minder in Mitte des bunten Weltgetriebes, zu einer von der Kirche kaum mehr zu überwachenden Höhe wuchs. Die erwähnte Entscheidung des Pabstes Bonifacius VIII. in Cap. unic. „Quod votum" in VIto. De voto et voti redemptione ist durch diese bis dahin bestehende Ungewißheit, welches Gelübde als votum solemne und somit als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten sei, hervorgerufen worden [2]). Es wird durch diese gesetzliche Bestimmung nämlich das votum solemne als vernichtendes Ehehinderniß ausschließlich auf die oben angegebene Begriffsbestimmung beschränkt; indem jedes andere Gelübde als votum simplex und somit nur als aufschiebendes Ehehinderniß, impedimentum impediens, ausdrücklich erklärt wird [3]).

---

volens crimen protegere, adultero mariti nomen imposuit, tollens membra Christi, faciens membra meretricis." Cap. 1. und in Cap. 4. handelt der Pabst: "Quid de puella nondum velata, quae a proposito item exciderit." Siehe S. Siricii Papae Epistolae et decreta, Edit. Migne, Patrolog. Tom. XIII. pag. 1182.

2) "Quod votum debeat dici solemne ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti." Bonifacius VIII. Biteren. Episcopo in Cap. cit.

3) "Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum

Zum votum solemne ist hiernach also keineswegs irgend eine Feierlichkeit nothwendig, wie man aus der Bezeichnung zu glauben wohl versucht sein könnte, sondern jedes Gelübde beständiger Keuschheit, womit zugleich der kirchlich giltige Eintritt in einen von der Kirche approbirten Orden verbunden wird, muß als solches betrachtet werden, während jedes andere Gelübde, mit wie großen Feierlichkeiten auch immerhin die Ablegung desselben umgeben wird, wenn damit nicht dieser Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden verbunden ist, nur als einfaches Gelübde, als votum simplex betrachtet werden kann 4).

Durch diese klare Bestimmung war offenbar eine Hauptschwierigkeit für das Leben rücksichtlich der Beurtheilung des votum solemne für immer gehoben; aber die nothwendige Beseitigung einer großen Zahl von Mißständen,

---

fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum . . . . . non tamen rescindere possunt matrimonia, post contracta.“ Bonif. VIII. in Cap. Laud.

4) Daher ist denn das Gelübde der Mitglieder mancher neuern Congregationen, welches mit großer Feierlichkeit abgelegt wird, nicht als votum solemne und somit auch nicht als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten, weil diese Congregationen bis jetzt nicht vom Apostolischen Stuhle die Approbation nachgesucht haben. Hierhin gehört unter andern die segenreich wirkende Congregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl; ferner die sogenannten englischen Fräulein u. s. w., weil diese Congregationen noch nicht die Approbation des Apostolischen Stuhles erlangt, resp. nachgesucht haben.

welche sich nach einer andern Richtung hin bei der practischen Durchführung der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff des impedimentum voti solemnis zeigten, blieb der reformirenden Gesetzgebung des Concils von Trient vorbehalten. In weiser Erwägung des Lebens und somit aus demselben heraus bestimmte nämlich dieses Concil ausdrücklich die einzelnen Requisite der Ordensprofession, bei deren Abgang dieselbe rechtlich ungiltig sei und also kein vernichtendes Ehehinderniß bilden könne. Wie die Synode grade hierdurch mit gewaltiger Hand in das Leben eingriff und die Hauptwurzeln der bejammernswerthen Mißstände des Klosterlebens damaliger Zeit auszurotten suchte, wird aus der Angabe der einzelnen Requisite selbst hinreichend hervorgehen.

Das votum solemne ist nach dem Concil von Trient rechtlich nur giltig und verbindend, und somit nur als vernichtendes Ehehinderniß zu betrachten:

1) Wenn es mit voller Freiheit abgelegt worden ist.

Jeder zur Erwirkung desselben angewendete Zwang oder jede gesetzlich zu berücksichtigende Furchterregung macht dasselbe absolut nichtig. Bereits Pabst Leo der Große [5]) hatte die Zulässigkeit der Ehen von Personen, welche erweislich nicht freiwillig das Ordensgelübde abgelegt, ausgesprochen, und nach einer Entscheidung des Pabstes Nikolaus I., welche in das corpus juris can. aufgenommen ist [6]), kann

---

5) „Puellae, quae non coactae parentum imperio, sed spontaneo judicio virginitatis propositum atque habitum susceperunt, si postea nuptias eligunt, praevaricantur.“ Epist. ad Rust. Narb.

6) „Praesentem, ut dictum est, clericum nomine Lambertum

der Sohn, welcher von seinem Vater zum Eintritte in einen Orden gezwungen worden, nicht als Ordensmann betrachtet werden. Aber weder diese, noch auch mehre andere ähnliche gesetzliche Bestimmungen [7]) scheinen im Leben durchgedrungen zu sein; indem sich die Väter des Concils von Trient veranlaßt sahen, nicht nur die Ungiltigkeit erzwungener Ordensgelübde von Neuem auszusprechen [8]), sondern auch die schwersten kirchlichen Strafen über alle Personen zu verhängen, welche eine Jungfrau oder Wittwe zum Eintritt in einen Orden zwingen [9]).

Damit die Furcht jedoch in der vorliegenden Beziehung rechtlich in Betracht kommen könne, sind dieselben Requisite erfordert, welche wir in der Lehre von dem impedimentum metus (§. 8. Seite 69 u. flgde.) kennen gelernt haben.

2) Wenn dasselbe nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre abgelegt ist [10]).

---

minime debere existimavimus sub tali violentia, fieri monachum. Quod enim quis non eligit nec optat, profecto non diligit; quod autem non diligit, facile contemnit.« Can. Praesens 4. C. XX. Qu. 3.

7) So heißt es z. B. »Nullus tondeatur nisi . . . . spontanea voluntate« in Cap. 1, X. De regularib. III, 31. Vergl. Cap. Perlatum 1, X. De iis, quae vi metusve I, 40.

8) Siehe Conc. Trid. Cap. Quicunque 19. Sess. XXV. Cap. 19. De regularib.

9) »Anathemati Sancta Synodus subjicit omnes et singulas personas« . . . . Siehe Cap. 18. loc. cit.

10) »In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum. Professio autem antea facta sit nulla; nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis, vel ordinis observationem: aut ad alios quoscunque effectus.« Conc. Trid. Cap. 15. loc. cit.

Es ist wohl zu bemerken, daß das Concil hier das Minimum der Lebensjahre zur giltigen Ablegung des volum solemne feststellt. Das 16te Lebensjahr muß bis zum letzten Zeitaugenblick zurückgelegt sein, und daher finden wir durch mehre Entscheidungen der Congregatio Conc. Trid. Ordensprofessionen als nichtig erklärt, wo der Beweis vorlag, daß den Personen, welche dieselben abgelegt, nur einige Stunden noch an dem 17ten Jahre abgingen [11]).

3) Wenn der Ablegung desselben ein Noviziat von wenigstens einem Jahre vorangegangen ist.

Schon Pabst Innocenz III. hatte allen Ordensobern auf's Strengste untersagt, vor Ablauf eines einjährigen Noviziats die Ordensprofession ablegen zu lassen, ohne jedoch die gegen diese Vorschrift schon in einem frühern Zeitpunkte abgelegte Profession dieserhalb als nichtig zu erklären [12]).

---

11) Durch Declaration vom 21sten Januar 1617 erklärt die Congreg. Conc. eine Ordensprofession nichtig, wo noch zwei Stunden an dem gesetzlichen Alter fehlten. In der vortridentinischen Gesetzgebung war das Alter der gesetzlichen Mündigkeit, also bei Personen des männlichen Geschlechtes das vollendete 14te Jahr, bei Personen des weiblichen Geschlechtes das vollendete 12te Jahr, zur Ablegung der Ordensprofession als Regel festgestellt. Vergl. Cap. Nullus 1, X. De regularib. III, 31. und die Glosse daselbst ad „in legitima aetate“. Vergl. ferner die Declarationen vom 5ten Juli 1617 in Causa Patavina, vom 21sten August 1623 in Andegaven.

12) „Cum monachum fieri ante unius anni probationem regularis institutio interdicat. . . . Prohibendum est autem abbatibus, ne passim ante tempus probationis, quoslibet ad professionem recipiant, et si contra formam praescriptam quoslibet indiscrete receperint, animadversione sunt debita corrigendi.“ Cap. Ad Apostolicam 16, X. De regularib.

Um dieser weisen Verordnung größeren Nachdruck zu geben, annullirte das Concil von Trient eine solche Profession in Betreff aller gesetzlichen Wirkungen [13].

Die angegebene Noviziatsfrist ist, wie das zur giltigen Ablegung des Ordensgelübdes gesetzlich erforderliche Alter de momento in momentum zu berechnen [14], wobei noch besonders zu bemerken ist, daß, wenn das Probejahr ein Schaltjahr ist, auch dieses bis zum letzten Zeitaugenblicke zur giltigen Ablegung der Profession abgelaufen sein muß [15]. Das Probejahr beginnt erst mit der eigentlichen Einkleidung als Novize [16], und es darf darin keine Unterbrechung vorgekommen sein, so zwar, daß ein Novize, welcher auch nur kurze Zeit aus dem Noviziate ausgetreten, die gesetzliche Probezeit von einem Jahre bei seiner Rückkehr in's Kloster von Neuem antreten muß [17]. Hat derselbe aber wegen Krankheit anno probationis expleto mit Erlaubniß des Ordensobern auf einige Zeit das Ordenshaus verlassen, so kann derselbe, wenn inzwischen seine übrigen Verhältnisse dieselben geblieben sind, sofort zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden [18].

---

13) Sessio XXV. De regularibus Cap. XV.

14) Declaratio S. Congregationis Conc. vom 1sten Februar 1631. Vergl. Giraldi Expos. Jur. Pontif. Sect. 522. pag. 340.

15) „In anno bisextili ad integritatem anni computanda est etiam illa dies, quae superest," ut declaravit Congregatio Conc. in Patavina 5. Julii 1617. et in Andegaven. 21. August 1623.

16) Conc. Trid. Sess. XXV. De regularib. Cap. XV.

17) Conférences de Paris sur le mariage, Tom. II. pag. 212 et seq. Ferraris Prompta biblioth. verb. Professio regularis, Num. 9.

18) Fagnan. Comment. in Lib. IV. Decretal. Tit. De regularib. ad Cap. Ad Apostolicam, Num. 43.

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, daß erst nach einjährigem Noviziate die Ordensprofession giltig abgelegt werden könne, ist in articulo mortis gestattet; jedoch ist auch eine solche hinsichtlich ihrer Wirkungen nur mangelhaft, indem sie einzig bezweckt, die geistlichen Vortheile des Ordens dem sterbenden Novizen, z. B. die besondern Indulgenzen des Ordens, zuzuwenden, ohne daß jedoch aus einer solchen Profession irgend ein Recht für den Orden selbst abgeleitet werden könnte [19]. Erlangt ein solcher Novize gegen Erwarten seine Gesundheit wieder, so kann er erst als Mitglied des Ordens betrachtet werden, wenn er nach zurückgelegter gesetzlicher Probezeit die Ordensgelübde von Neuem abgelegt hat [20].

Außerdem ist noch zur Giltigkeit einer Ordensprofession nothwendig:

4) Daß sie in die Hände des gesetzlichen Ordensobern oder eines von demselben ad hoc Bevollmächtigten abgelegt ist.

Denn in jeder Ordensprofession liegt eine wechselseitige Verpflichtung zwischen dem Orden selbst und dem in denselben Eintretenden [21], und wenn also Derjenige, welcher das Ordensgelübde entgegennimmt, die gesetzliche Qualität zur Vertretung des Ordenshauses nicht besitzt, so kann schon nach natürlichem Rechte auch keine Obligation für

---

19) Siehe Ferraris loc. cit. Num. 11. et in verb. Moniales, Art. I. Num. 96. Giraldi Sect. 170. pag. 1049.

20) Declarat. S. Congreg. Conc. in una Ordinis S. P. Francisci observ. die 20. Maii 1649. Conf. Giraldi loc. cit. et Ferraris locis cit.

21) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 57. ad 5.

Denjenigen entstehen, von welchem das Gelübde einem Solchen abgelegt wird [22]).

5) Daß die Person, welche dieselbe ablegt, dazu die rechtliche Fähigkeit besitzt.

So sind z. B. schlechthin unfähig Hermaphroditen [23]). Inwiefern verheirathete Personen eine Ordensprofession giltig ablegen können, werden wir später sehen.

6) Daß dieselbe in einem vom Apostolischen Stuhle zur Entgegennahme von Ordensprofessionen genehmigten Ordenshause abgelegt worden.

Dieses Requisit zur Giltigkeit einer Ordensprofession beruht auf einem Breve Clemens VIII., incip. „In Suprema“ vom 2ten April 1602 [24]), und diesem entsprechend hat die S. Congregatio Concilii in vorkommenden Fällen stets entschieden [25]).

Hat die Ordensprofession (votum solemne) alle genannten Requisite, so ist sie giltig und bildet ein vernichtendes Ehehinderniß, gleichviel ob dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, ob sie professio expressa oder professio tacita ist; indem das Concil

---

22) Siehe Summa Sylvestrina, verb. Religio Art. III. Num. 16. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis Professionis, Num. 3.

23) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 214. Ferraris loc. cit. Num. 57.

24) Vergl. hierüber Ferraris loc. cit. Num. 19., wo mehre Entscheidungen der Congreg. Conc. rücksichtlich dieses Punktes angegeben sind.

25) Die Congreg. Concilii hat unterm 21sten September 1614 auf Befehl des Pabstes Urban VIII. durch ein eigenes Decret die Verordnung Clemens VIII. erneuert.

von Trient das vorgefundene Recht hinsichtlich der professio tacita nicht geändert hat [26]. Die Bedeutung der angegebenen Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Ordensprofession ist schon in der Bezeichnung selbst gegeben. Unter der ersten versteht man jene, welche mündlich oder schriftlich, oder auf beide Weisen zugleich abgelegt wird, während die professio tacita ohne alle schriftliche und mündliche Erklärung nur durch sonstige äußere Zeichen geschieht, welche auf die Absicht einer Person, sich in einem bestimmten Orden dem dreifachen Ordensgelübde zu verpflichten, auf's Unzweideutigste schließen lassen, wie dies durch das freiwillige und unausgesetzte Tragen des Ordenskleides geschieht [27]. Nach canonischem Rechte konnte eine solche stillschweigende Profession auch außerhalb eines bestimmten Ordenshauses geschehen [28]; dagegen kann dieselbe nach neuerm Kirchenrechte nur mehr in einem bestimmten Noviziate vorkommen [29].

Das impedimentum voti solemnis unterliegt im Allgemeinen auch der Regel, daß ein vernichtendes Ehehinderniß nur auf den Rechtsbestand der nachfolgenden Ehe, keineswegs aber auf den der früher bereits giltig abgeschlossenen Ehe Einfluß habe.

Hieraus folgt unmittelbar der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Band einer Ehe nicht gelöst werde, wenn einer der Gatten in irgend einem Orden

---

26) Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 476. pag. 307.

27) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 58. Giraldi Sect. 522. pag. 340.

28) Cap. fin. »Insinuante« X. Qui clerici vel vovent. IV, 6.

29) Dies geht schon aus dem sub 6. oben hervorgehobenen Requisite hervor. Conf. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 59.

das votum solemne ablegt. Bei Beurtheilung dieses allgemeinen Falles sind die folgenden einzelnen Rechtsbestimmungen wohl zu beachten:

a) Legt einer der Ehegatten ohne Vorwissen und Genehmigung des andern Gatten die Profession ab, so begeht er eine schwere Sünde, das Ordensgelübde als solches ist nichtig, und er muß zu seinem Gatten zurückkehren [30]), diesem die ehliche Pflicht leisten; aber er selbst darf wegen des abgelegten votum castitatis dieselbe nicht fordern, und wenn der andere Gatte vor ihm stirbt, so darf er aus demselben Grunde nicht zu einer andern Ehe schreiten [31]), ist

---

30) »Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus est ad eam redire. . . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit.« Cap. 3, X. De conversione conjugat. III. 32. und in Cap. 12. eod. tit. heißt es: »Solicitudo tua consuluit, utrum mulier, quae credens mortuum maritum, habitum religionis assumpsit et eo reverso de monasterio educta fuit. . . Super quo respondemus, quod licet votum ejus usquequaque non tenuerit, eatenus tamen fuit obligatorium, quatenus se poterat obligare.« Nach dieser gesetzlichen Entscheidung darf eine Person, welche verheirathet ist und über den Tod ihres Gatten keine Gewißheit hat, nicht zur Ordensprofession zugelassen werden, indem sie sich nicht rechtlich zu dem dreifachen wesentlichen Ordensgelübde verpflichten kann.

31) In dem bereits citirten Cap. Quidam 3. heißt es ausdrücklich von dem Manne, der früher invita uxore in ein Kloster eingetreten: »(mortua uxore) ulterius non poterit uxorem accipere; promisit enim se non exigere debitum, quod in ejus potestate erat: et ideo quoad hoc votum tenuit: non reddere autem, non erat in ejus, sed mulieris potestate. Unde Apostolus: Vir non habet pote-

aber auch alsdann nicht gehalten, in den Orden einzutreten [32].

Von dieser Regel tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die separatio perpetua quoad thorum et mensam wegen Ehebruches des einen der Gatten, oder weil derselbe vom wahren Glauben abgefallen, gerichtlich ausgesprochen worden ist. Denn in diesem Falle kann der unschuldige Theil ohne Genehmigung des andern Gatten in einen Orden kirchlich giltig eintreten [33]. Ja er kann dies selbst, ohne das gerichtliche Urtheil darüber abzuwarten, wenn eines der angegebenen Verbrechen als notorisch betrachtet werden kann [34].

b) Legt der eine Gatte aber mit Genehmigung des andern

---

statem sui corporis, sed mulier," und in Cap. Placet 12. eod.: „Promisit enim intrando monasterium, se non exacturam carnis debitum, quod erat in potestate ipsius; redire vero ad saeculum, in ejus potestate non erat, sed in potestate mariti, et ideo quantum ad ipsam tenuit votum, quod post viri obitum tenere non desiit."

32) In Cap. Quidam 3. cit. heißt es ausdrücklich: „Quidam intravit monasterium invita uxore, qua ipsum repetente, coactus est ad eam redire; ea mortua, quaeris, an ipse cogatur reverti ad monasterium? Consultationi tuae taliter respondemus, quod votum non tenuit, unde ratione voti ad monasterium non tenetur redire." Die Glosse bemerkt ganz richtig zu dieser Stelle ad: „Non tenetur": „Id est, non debet ab Ecclesia compelli, ipse tamen peccat, si non perficit, quod vovit, ex quo impedimentum cessavit."

33) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. III. Tit. De convers. conjugat. Num. 26. und die daselbst angezogenen Autoren.

34) Reiffenstuel loc. cit. Num. 27. Schmalzgrueber eod. tit. Num. 20. u. 21.

Gatten, die natürlich vor Allem frei gegeben sein muß, die Ordensprofession ab, so ist die Giltigkeit derselben davon abhängig, daß auch dieser in einen Orden eintrete, wenn er nicht ohne Verdacht allein in der Welt zurückbleiben kann [35]), wie dies z. B. wegen jugendlichen Alters u. s. w. der Fall sein könnte. Die Entscheidung über diesen letzten Punkt muß in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheimgegeben bleiben [36]).

Nach dem Vorhergehenden unterliegt also auch das impedimentum voti solemnis im Allgemeinen der Regel, daß ein Ehehinderniß nur hinsichtlich der nachfolgenden Ehe vernichtende Wirkung habe. In einem Falle macht dasselbe jedoch grade in dieser Beziehung von allen Ehehindernissen eine Ausnahme, nämlich wenn einer der Gatten, so lange die Ehe noch nicht consummirt ist, in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten Orden eintritt, was nach dem Gesetze jeder Gatte, selbst gegen den ausgesprochenen Willen des andern, zu thun berechtigt ist [37]). Es ist daher auch keiner derselben durch die Ein-

---

35) »Profecto non est alter conjugum recipiendus ad observantiam regularem, nisi reliquus perpetuam continentiam repromittat, sed et vitam debet mutare, nisi forte sit ejus aetatis, ut sine suspicione incontinentiae valeat in saeculo remanere.« Cap. Ad Apostolicam 13, X. De conversio conjug. Conf. Cap. Cum sis 4, Cap. Uxoratus 8. eod.

36) Fagnan. Comment. in Lib. III. Decretal. ad Cap. Cum sis, Tit. De convers. conjug. Reiffenstuel Lib. III. Tit. XXXII. Num. 17.

37) »Verum post consensum legitimum de praesenti, licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium

willigung in die Eheschließung rechtlich oder auch nur im Gewissen verbunden, die Ehe selbst sofort zu consummiren [38]. Dringt der eine Theil auf die Consummation derselben, so ist dem renitenten Theile in der Regel noch eine zweimonatliche Bedenkzeit [39], je nach den obwaltenden Verhältnissen aber auch eine größere oder geringere Frist [40] rücksichtlich seiner Entschließung, in einen Orden einzutreten, von dem Richter zu setzen. Nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ist alsdann derselbe sub poena excommunicationis anzuhalten, entweder seinen Entschluß in's Werk zu setzen, oder die ehliche Gemeinschaft mit seinem Gatten aufzunehmen [41].

(sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt) dummodo carnalis commixtio non intervenerit inter eos.« Cap. Verum 2, X. De convers. conjugat. Conf. Cap. Ex publico 7. eod.

38) Cap. Ex publico 7. cit. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. III. Tit. De convers. conjug. Num. 4.

39) »Mandamus, quatenus si praedictus vir ipsam carnaliter non cognoverit, et eadem ad religionem transire voluerit, recepta ab ea sufficienti cautione, quod vel ad religionem transire, vel ad virum suum redire intra duorum mensium spatium debeat.« Cap. cit. Ex publico 7.

40) Die Glosse bemerkt zu der eben citirten Gesetzesstelle ad »Intra duorum mensium«: »Numquid istud tempus est ordinarium et regulare, ut semper tantum tempus indulgeatur et non minus, licet dicatur de duobus mensibus. Credo, quod istud committeretur arbitrio judicis, utrum plus vel minus tempus indulgeat ad« . . . . Vergl. Pirhing Jus can. Lib. III. Tit. 32. Num. 52. Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. VI. Num. 46.

41) Siehe die Glosse zu Cap. Ex publico 7. cit. ad »Intra duorum mensium«, wo es gegen Ende heißt: »Judex tamen debet

Während der erwähnten kurzen Bedenkzeit sowohl, als auch während der gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen Probezeit im Noviziate bleibt das matrimonium ratum quoad vinculum in voller Kraft bestehen; erst mit der Ablegung der eigentlichen Ordensprofession wird dasselbe gelöst, so daß der in der Welt zurückgebliebene Gatte frei ist und zu einer andern Ehe schreiten kann [42].

Die Ausnahme, daß das votum solemne selbst die vorhergehende Ehe löse, so lange diese noch nicht consummirt ist, tritt uns zuerst im Leben der Kirche, und zwar im Leben ihrer Heiligen, entgegen, und die einzelnen positiven Bestimmungen, welche sich darüber vorfinden, beruhen alle auf der kirchlichen Praxis, und berufen sich ausdrücklich auf dieselbe [43].

---

praefigere terminum peremtorium, intra quem profiteatur, vel convertatur ad virum: alioquin illam excommunicet.« Vergl. Schmalzgrueber in tit. De convers. conjug. Num. 8.

42) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 17. Setzen wir den Fall, daß ein Mädchen, welches erst 12 Jahre alt ist, heirathet, und vor der Consummation der Ehe erklärt, sie wolle in einen Orden treten, so wird ihr Mann also die ganze Zeit bis zur wirklichen Ablegung der Profession abzuwarten gehalten sein, ehe er eine andere Ehe eingehen kann.

43) »Sponsi vero etiam inconsultis, quas sibi desponsaverunt, exemplis et auctoritatibus probantur continentiam posse servare. Ut enim refert beatus Hieronymus, Macharius praecipuus inter Christi Eremitas, celebrato nuptiarum convivio, cum vespere thalamum esset ingressurus, ex urbe egrediens transmarina petiit, et eremi solitudinem sibi elegit.« Item beatus Alexius. Can. Scripsit 26, C. XXVII. qu. 2. Conf. Cap. Verum 2, X. De convers. conjug. und die Glosse daselbst.

In Betreff der Quelle der angegebenen Ausnahme halten wir diese Andeutung ausreichend, indem es gegen den Zweck der vorliegenden Arbeit ist, auf die unter den bedeutendsten Theologen und Kirchenrechtslehrern erhobene Controverse hier näher einzugehen, nämlich in welchem besondern Rechte diese Ausnahme begründet sei, ob in jure naturali et divino, wie die Schule des heiligen Thomas, die Thomisten, oder in jure positivo Ecclesiastico, wie die Schule des gelehrten Scotus, die Scotisten, behaupten, oder ob endlich noch eine dritte Quelle für dieselbe zu suchen sei [44]).

Von der oben aufgestellten Regel, daß nur das votum solemne das impedimentum voti solemnis begründe, ist der Vollständigkeit halber noch als Ausnahme hier zu erwähnen, daß die vota simplicia, welche die Mitglieder des Jesuitenordens nach zweijährigem Noviziate ablegen, kraft zweier Constitutionen des Pabstes Gregor XIII. [45]) als vernichtendes Ehehinderniß kirchenrechtlich betrachtet werden müssen. Jedoch ist rücksichtlich derselben wohl zu bemerken, daß dieselben diese Kraft nicht mehr besitzen, wenn der Ordensobere ein Mitglied aus dem Orden ausscheidet [46]), und daß ferner durch dieselben auch keineswegs das vorhergehende

---

44) Vergl. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXI. Num. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. Qui clerici vel vovent. Num. 52 et seqq. Pallavicini Histor. Conc. Trid. Lib. XXIII. Cap. IX. Num. 6 et seqq.

45) Bulle »Quanto fructuosius« vom Jahre 1582 und »Ascendente Domino« vom Jahre 1584.

46) Benedict. XIV. De Synodo dioec. Lib. XIII. Cap. XI. Num. 29.

matrimonium ratum sed non consummatum gelöst werden kann [47]).

Es sind oben die nothwendigen Requisite zur Annahme der Giltigkeit eines votum solemne und des darauf beruhenden impedimenti voti solemnis hervorgehoben worden. Wird die Giltigkeit des Ordensgelübdes wegen Abgangs eines oder mehrer dieser Requisite angefochten, so steht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils von Trient die Entscheidung darüber dem Diöcesanbischofe und dem betreffenden Ordensobern zu [48]). Diese sind aber unter Strafe der Nullität jedes anderweitigen Verfahrens gehalten, ein förmliches Prozeßverfahren darüber anzustellen, wobei alle gerichtlichen Formen auf's Strengste zu beobachten sind, welche Benedict XIV. durch seine Bulle „Dei miseratione" vom 3ten November 1741 für den Ehescheidungsprozeß vorgeschrieben hat [49]). Namentlich ist ein eigener Defensor voti solemnis zu bestellen, und erst nach zwei gleichlautenden Annullationssentenzen darf die betreffende Person sich von den Verpflichtungen des Ordensgelübdes entbunden halten, weil andern Falls dieselbe nach katholischem Kirchenrechte als Apostat betrachtet und behandelt werden müßte [50]).

Außerdem ist noch durch das Concil die weise Bestimmung getroffen worden, daß Klagen auf Nichtigkeitserklärungen von Ordensgelübden nur innerhalb der ersten 5 Jahre, vom Tage der Profession an gerechnet, zulässig seien [51]).

---

47) Vergl. Schmalzgrueber in tit. Qui clerici vel vovent. Num. 63. Giraldi Expos. jur. Pontif. Sect. 553. pag. 361.

48) Conc. Trid. Sess. XXV. Cap. De Regularib. XIX.

49) Vergl. §. 12. S. 128 u. flgde.

50) Siehe Giraldi Sect. 173. pag. 1051.

51) Conc. Trid. loc. cit.

Will also eine Ordensperson noch in einem spätern Zeitpunkte gegen den übernommenen Orden restituirt sein, so kann dies nur im Wege des Recurses an den Apostolischen Stuhl ermöglicht werden.

§. 19.

Über die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem Eintritte des Erlösers in das Menschengeschlecht mußte nothwendig und vor Allem dessen regenerirende Thätigkeit die Familie, die Wurzel des ganzen Geschlechtes, erneuernd und heiligend ergreifen — die Ehe mußte schlechthin auf ihre primitive Reinheit zurückgeführt werden, sollte dieselbe die Grundlage eines erneueten, gottgefälligen Geschlechtes bilden.

Der tief gesunkene Mensch konnte jedoch den Forderungen, welche der Heiland dieserhalb an ihn stellen mußte, ohne ganz besondere Gnade nicht entsprechen, und die Worte einiger Jünger des Herrn: „Wenn dem also ist, so ist nicht gut heirathen!" [1]) haben nur diesem, dem ganzen Geschlechte inwohnenden Gefühle der gänzlichen Ohnmacht, die Ehe wieder in ihrer principiellen Reinheit darzustellen, Ausdruck geliehen.

Diese absolut nothwendige Gnade aber theilt der Herr fort und fort in Seiner Kirche mit, indem Er die Ehe zur Würde eines Sacramentes im engern Sinne des Wortes [2]) erhoben hat [3]), worin die Gnade Läuterung

---

1) Matth. XIX, 10.

2) Ein bloßer Blick in die Werke der ältern und neuern speculativen Theologen zeigt, daß man den Ausdruck „sacramental" und „Sacrament" namentlich in Beziehung auf die Ehe nicht immer

und Vervollkommnung der natürlichen Liebe, Besiegelung und Befestigung der unauflöslichen Einheit und gegenseitige Heiligung der Gatten bewirkt [4]).

Nur im Hinblicke auf diese durch die besondere sacramentalische Gnade bewirkte und getragene Regeneration der christlichen Ehe konnte der Apostel in derselben das Bild der erhabenen mystischen Ehe des Heilandes mit Seiner Kirche [5]) zu unverbrüchlicher, ewig makelloser Treue und Liebe, zur Heranbildung eines heiligen, gottgeweiheten Geschlechtes erblicken. Von diesem Standpunkte aus mahnt denn auch der Apostel von der Ehe mit einem Nichtchristen ernstlich ab [6]), obgleich er aus höhern Rücksichten das Verbleiben des christlich gewordenen Gatten in der bestehenden Verbindung mit dem noch heidnischen Gatten fordert [7]).

---

in dem bestimmten, kirchlichen, engern Sinne gebraucht, sondern in einem höchst unbestimmten, weitern Sinne, worin er so viel als eine heilige, von Gott herkommende Sache bedeutet. Nur in dieser letzten Bedeutung ist es richtig, wenn Dr. Pabst in seinem Werke „Adam und Christus" §. 56. sagt: „Die Ehe kann nicht anders, als sacramentalisch gedacht werden." Auch unsern Rechtsquellen ist dieser Sprachgebrauch nicht fremd, indem in einigen Stellen die Ehen der Ungläubigen als sacramental nicht undeutlich bezeichnet werden. Siehe Cap. Ex parte tua 11, X. De transactionib. I, 36. Cap. Veniens 3, X. De presbyt. non baptiz. III, 43.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 1. De sacram. matrim.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim. in den Worten »Gratiam vero« . . . Catech. Rom. Cap. 8. De matrim. sacram. Qu. 14. Num. 1.

5) Ephes. V, V. 23 bis Ende.

6) II. Corinth. VI, 14.

7) Siehe über diesen Punkt in der Lehre vom impedimentum ligaminis S. 174 u. flgde.

Und grade aus denselben höhern Rücksichten des Apostels, nämlich den ungläubigen Gatten sowie die aus der Ehe hervorgehenden Kinder für das Christenthum zu gewinnen, konnte die Kirche während der ersten Zeiten die Eingehung solcher Ehen um so eher dulden, als sie bei dem Feuereifer der Gläubigen, welcher unter jeder Marter die Probe bestand, keinerlei Besorgniß für deren eigenes Seelenheil hegen durfte [8]), und als sie zu ihrer Freude das Wort des Apostels: „Der ungläubige Mann wird geheiligt durch das gläubige Weib, das ungläubige Weib wird geheiligt durch den gläubigen Mann" [9]), im Leben bestätigt sah [10]).

Als aber im Laufe der Zeit das Christenthum die Herrschaft über das Heidenthum erlangte, und damit selbstredend die christlichen Ideen als schaffende und ordnende Potenzen allmählig die Neugestaltung der alten Welt herbeiführten, konnte die Eheschließung eines Christen mit einem Ungläubigen, eben weil eine solche Verbindung principiell der Idee der christlichen Ehe zuwiderläuft, in dem

---

8) Vergl. hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 6 et seqq.

9) I. Corinth. VII, 14.

10) So heirathete die heilige Monika als Christin den Patricius, welcher noch Heide war, die heilige Clotildis den noch heidnischen Frankenkönig Clodwig, die heilige Edelburga den noch heidnischen König der Angelsachsen, Edwin. Mehre andere berühmte Beispiele sind zusammengetragen in Conférences de Paris loc. cit. pag. 5. Diese heiligen Personen hatten jedoch die Überzeugung, daß auch der heidnische Gatte für das Christenthum gewonnen würde. Vergl. hierüber Francisci Duisseldorpii Lugdun. Tractatus De matrimonio non ineundo cum his, qui extra eccles. sunt. Antverp. 1636. Cap. 3. part. 2.

christlichen Gesammtbewußtsein keine Billigung mehr finden, und einzig in Kraft dieses Gesammtbewußtseins setzte sich im Leben die Verwerflichkeit dieser Ehen fest, ohne daß es dazu irgend einer besondern positiven Bestimmung bedurft hatte.

Es ist hiernach also das impedimentum cultus disparitatis als vernichtendes Ehehinderniß im Wege des Gewohnheitsrechtes entstanden [11]. Die ältesten positiven Bestimmungen, welche wir in Betreff der Eheschließungen zwischen Christen und Ungläubigen haben, verbieten wohl dieselben, erklären sie aber keineswegs als nichtig [12], und außerdem ist noch besonders zu bemerken, daß dieselben nur Beschlüsse von Particular-Concilien enthalten, welche also nicht einmal verbindende Kraft für die ganze Kirche besaßen [13].

11) Bellarmin. Tom. III. Controv. De sacram. matrim. Lib. I. Cap. XXIII. 3. propositio. Sanchez De sacram. matrim. Disp. 71. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Pars V. tract. 2. §. 4. Num. 20. Vergl. darüber die Lehre „Über das Gewohnheitsrecht", §. 2. S. 20. Not. 19., wo die Entscheidung Benedicts XIV. mitgetheilt ist.

12) „Cave, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere. Cave, inquam, Gentilem aut Judaeam atque alienigenam, hoc est, Haereticam, et omnem alienam a fide tua uxorem accersas tibi . . . . . simul ad orationem nocte vobis surgendum est et conjunctis precibus obsecrandus Deus." Can. Cave 15. C. XXVIII. Qu. 1. Wie man sieht, wird hier grade besonders der Mangel der Einheit des christlichen Lebens gegen die Eingehung der Ehen mit Andersglaubenden hervorgehoben, und die Ehen mit Häretikern auf gleiche Linie mit jenen mit Juden und Heiden gestellt.

In dem Can. Si quis 17. eod. loc. werden die schwersten kirchlichen Strafen über Diejenigen, welche mit Juden sich ehlich verbinden, ausgesprochen, diese Ehen jedoch keineswegs nichtig erklärt.

13) Vergl. hierüber die Bulle Benedicts XIV. Singulari nobis vom 9ten Februar 1789. §. 9.

Der Zeitpunkt aber, wo zuerst die Religionsverschiedenheit ganz allgemein als vernichtendes Ehehinderniß in der Kirche betrachtet wurde, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Historisch steht es nur fest, daß dies schon vor dem 12ten Jahrhunderte der Fall war; indem der Bischof Ivo von Chartres, welcher zu Anfang des 12ten Jahrhunderts starb, in seinem 122sten Briefe an den Archidiacon Bulgrin von Paris die Nichtigkeit der Ehen zwischen Christen und Ungläubigen schon unterstellt, und in Mitte des 12ten Jahrhunderts Petrus Lombardus, unter dem Namen „magister sententiarum" bekannt, die Religionsverschiedenheit schon als vernichtendes Ehehinderniß aufzählt [14]).

Unter Religionsverschiedenheit, cultus disparitas, als vernichtendes Ehehinderniß, ist nur der strenge Gegensatz zwischen der christlichen und jeder andern nichtchristlichen Religion zu begreifen, so daß also die Regel aufgestellt werden muß:

> Auf Grund des impedimentum cultus disparitatis ist nach katholischem Kirchenrechte die Ehe zwischen einer **getauften** und **ungetauften** Person nichtig.

Für unsere Zeit, welche uns einer allgemeinen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher Beziehung entgegenführt, und wo in kurzer Zeit das moderne Heidenthum als wirklich ungetauftes in den sogenannten freien Kirchen die christliche Bevölkerung umgeben und mit derselben

---

14) Siehe Sententiarum Lib. IV. Quaest. 39. De dispari cultu, wo es gleich im Anfange heißt: »Post haec de dispari cultu videndum est; haec est enim una de causis, quibus personae illegitimae fiunt ad contrahendum matrimonium.«

allenthalben in nahe Berührung kommen wird, erscheint das vorliegende Ehehinderniß von besonderer practischer Bedeutung, und darum glauben wir hier noch das oben angegebene allgemeine Princip in seiner Anwendung auf die folgenden einzelnen Fälle mit einigen Worten zeigen zu dürfen.

Nach katholischem Kirchenrechte ist auf Grund des impedimentum cultus disparitatis als nichtig zu betrachten:

a) Die Ehe eines Katholiken mit einem Juden und Heiden.

b) Die Ehe eines giltig getauften Protestanten, gleichviel welcher der unzähligen Confessionen angehörig, mit einem Juden und Heiden.

c) Die Ehe eines Katholiken oder giltig getauften Protestanten mit einem ungetauften Freikirchler oder mit einem wahren Heiden unseres civilisirten Welttheils.

d) Die Ehe eines getauften Freikirchlers, d. h. eines Solchen, welcher erst nach Empfang der Taufe zur freien Kirche übergetreten, mit einem Juden, Heiden und ungetauften Freikirchler *).

Im Allgemeinen ist bei Anwendung der kirchlichen Lehre über das impedimentum cultus disparitatis noch besonders auf den Lehrbegriff der Kirche, nach welchem der Taufcharakter in keinem spätern Zeitmomente verloren gehen kann [15]), Rücksicht zu nehmen. Denken wir uns also den Fall, es apostasire eine Person, so behält sie den Taufcharakter, wie tief sie auch im Heidenthume sinken mag, und geht sie eine Ehe mit einer ungetauften Person ein, so ist diese, als eine Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person, kirchenrechtlich auf Grund des impedimentum

*) Auch wird jede in der rongeanischen Secte geborne Person in der Regel als ungetauft betrachtet werden müssen.

15) Conc. Trid. Sess. VII. De sacram. can. XI.

cultus disparitatis nichtig. War diese Person vor ihrer Apostasie verheirathet, so ist die zweite Ehe auch noch wegen der fortbestehenden frühern Ehe, also auf Grund des impedimentum ligaminis (§. 16. S. 177.) nichtig.

Da nach der obigen Darlegung das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit in dem Gewohnheitsrechte seinen Grund hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zustehe. Von diesem Rechte haben die Päbste, soviel uns bekannt ist, nur für die großen heidnischen Missionen Gebrauch gemacht, indem, wie dies z. B. Gregor XIII. für die indischen Missionen gethan hat, den Missionären die Facultät ertheilt wird, über dieses Ehehinderniß zu dispensiren, wo sie es für nothwendig und für die Verbreitung des Christenthums ersprießlich erachten [16].

§. 20.

Über die Verwandtschaft (cognatio) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die beiden Ehehindernisse, welche jetzt zunächst behandelt werden sollen, nämlich die Verwandtschaft und die Schwägerschaft, sind für das Leben von unvergleichlich größerer Bedeutung, als alle vorhergehenden. Denn während diese nur den Schutz einzelner Personen gegen das für sie in der abgeschlossenen Verbindung liegende große Unrecht bezwecken, oder den gegen das innerste Wesen der Ehe selbst oder auch gegen bereits übernommene höhere Verpflichtungen zuwiderlaufenden Verbindungen vorzubeugen

16) Ausführlich handelt hierüber der Autor des Werkes: „Conférences de Paris sur le mariage," Tom. III. §. 4. pag. 13 et seqq.

bestimmt sind, beruht das Ehehinderniß der Verwandtschaft, sowie auch das der Schwägerschaft auf den wichtigsten allgemeinen Gründen, von denen nur die folgenden zwei wegen ihrer besondern practischen Seite hier Erwähnung finden sollen:

1) Das Ehehinderniß der Verwandtschaft bildet einen der Hauptpfeiler, auf welchen Familiensitte und Zucht einzig unerschütterlich zu ruhen vermögen. Es ist das Ehehinderniß der Verwandtschaft im Allgemeinen die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses, welches die Einheit von Fleisch und Blut zwischen den Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie naturgemäß begründet — es muß dasselbe als der natürliche Träger der Unschuld und Reinheit dieses Verhältnisses betrachtet werden.

2) Ein anderer socialer Grund, welchen der heilige Augustin in seinem Werke De civitate Dei, Lib. XV. Cap. 16., angibt und ausführlich erörtert [1]), und den

---

1) Augustin spricht sich also aus: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri et conjugis ejus, marium feminarumque conjunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent, viri sorores suas conjuges acceperunt: quod profecto quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius, religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima charitatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos, ac sic ad socialem vitam diligentius colligendam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et socer duarum sunt necessi-

auch Gratian zur Begründung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und der Schwägerschaft in seinem Decrete Can. Cum igitur 1, C. XXXV. Qu. 1. aufgenommen, ist namentlich in neuerer Zeit von Prof. Dr. Richter in seinem „Lehrbuche des Kirchenrechts", 3te Aufl. §. 257., zu demselben Zwecke in sehr anziehender Weise geltend gemacht, wo es heißt: „Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzuläſſig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt."

Im römischen Rechte, welchem natürlich die beiden angegebenen Gründe und namentlich der erstere fern lagen,

---

tudinum nomina. Ut ergo alium quisque habeat patrem, alium socerum, numerosius se charitas porrigit. Utrumque autem unus Adam esse cogebatur et filiis et filiabus suis, quando fratres sororesque connubio jungebantur. Sic et Eva uxor ejus utrique sexui filiorum fuit et socrus et mater. Quae si duae feminae fuissent, mater altera et socrus altera, copiosius se socialis dilectio colligaret. Ipsa denique jam soror, quod etiam uxor fiebat, duas tenebat una necessitudines: quibus per singulas distributis, ut altera esset soror, altera uxor, hominum numero socialis propinquitas augeretur. Sed hoc unde fieret tunc non erat, quando nisi fratres et sorores ex illis duobus primis nulli homines erant. Fieri ergo debuit quando potuit, ut existente copia inde ducerentur uxores, quae non erant jam sorores: et non solum istud ut fieret, nulla necessitas esset, verum etiam si fieret, nefas esset etc. . . . ."

wird das Verbot der Ehen zwischen den nächsten Verwandten auf das Naturrecht begründet, indem man in der menschlichen Natur selbst einen tiefen Abscheu gegen Ehen in der nächsten Verwandtschaft findet. So heißt es in L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo von dem Verbote der Ehe zwischen Vater und Tochter, gleichviel ob diese in oder außer einer gesetzlichen Ehe gezeugt, die Rede ist: „Quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est." Inwiefern auch in neuerem Rechte diese Begründungsweise in practischer Beziehung zur Anwendung kommt, werden wir späterhin, wo von der Dispensation über dieses Ehehinderniß die Rede sein wird, noch näher sehen.

Eine große Ähnlichkeit mit dem innigen Verhältnisse, welches die natürliche Einheit des Blutes unter den Personen derselben Familie begründet, und welches, der Natur der Sache selbst vollkommen entsprechend, natürliche Verwandtschaft oder auch Blutsverwandtschaft, cognatio naturalis, consanguinitas, sehr bezeichnend genannt wird, ist das Verhältniß, in welches, nach der kirchlichen Lehre, die geistige Wiedergeburt in der Taufe den Taufenden, den Pathen und die Pathin zu dem Täuflinge stellt, und welches daher auch, weil es nicht in der natürlichen, sondern in der geistlichen Zeugung zu einem höhern Leben seinen Grund hat, als geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, bezeichnet wird. Ein ähnliches Verhältniß wird auch durch das Sacrament der Firmung nach der kirchlichen Lehre zwischen dem Firmenden, den Pathen und dem Firmling begründet.

Außer den genannten beiden Arten der Begründung eines sogenannten Verwandtschaftsverhältnisses unter bestimmten Personen anerkennt das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen ein solches nähere Verhältniß selbst in Fällen,

wo weder das Band der natürlichen, noch jenes der geistlichen Verwandtschaft die Personen umschlingt. Durch eine reine Fiction des Gesetzes wird nämlich in diesen Fällen ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniß zwischen diesen Personen angenommen, welches denn auch mit Rücksicht auf seine Quelle *gesetzliche Verwandtschaft*, cognatio legalis, genannt wird.

Die oben hervorgehobenen Gründe für das Ehehinderniß der *natürlichen* Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft finden in demselben Maaße ihre Anwendung auch zur Begründung des Ehehindernisses auf Grund der *geistlichen* und *gesetzlichen* Verwandtschaft.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen wollen wir sofort zur speziellen Darstellung jeder einzelnen der genannten drei Verwandtschaftsarten, und zwar in der aufgezählten Reihenfolge, in dem Folgenden übergehen.

§. 21.

Über die natürliche Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß (impedimentum cognationis naturalis sive consanguinitatis) insbesondere.

Unter der *natürlichen* oder Blutsverwandtschaft als Ehehinderniß versteht man das innige Band zwischen Personen, wovon die eine von der andern entweder abstammt, oder welche ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm *mit der bestimmten Nachweise aller Zwischenglieder* zurückführen können [1]).

---

1) Die Definition der Blutsverwandtschaft, „als die Abkunft von einem und demselben gemeinschaftlichen Stamme,“ ist zu unbe-

Es ist zwischen solchen Personen, wie bereits oben angedeutet worden, eine gewisse Einheit des Blutes, daher auch die Bezeichnung Blutsverwandtschaft, Blutsverwandte [consanguinitas, consanguinei] [2]).

Zur nähern Bestimmung einer Verwandtschaft sind vorzüglich drei Punkte zu unterscheiden:

1) Der gemeinsame Stamm, stipes communis, truncus, radix.

2) Die Linie, linea.

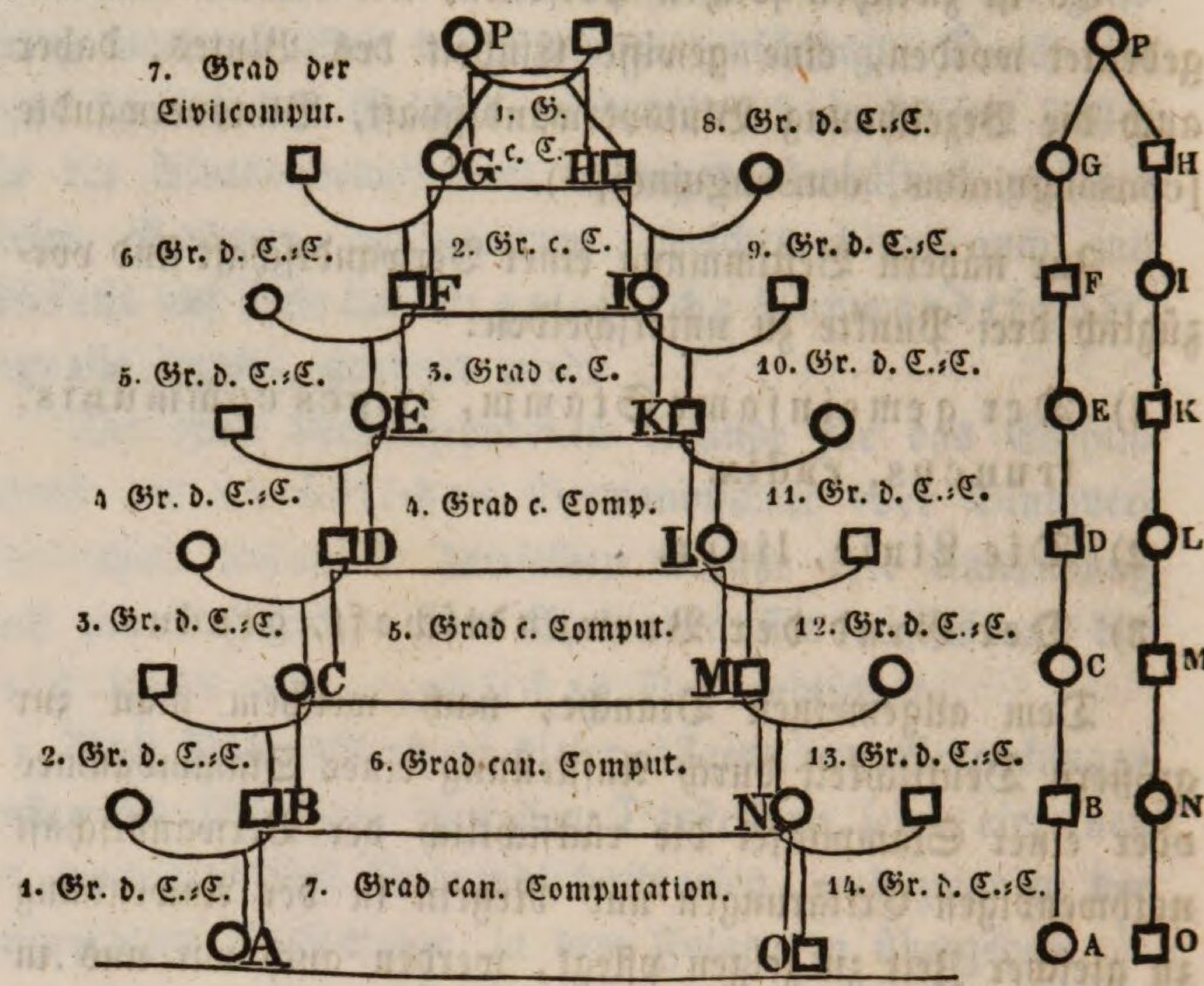
3) Der Grad der Verwandtschaft, gradus.

Dem allgemeinen Brauche, nach welchem man zur größern Deutlichkeit durch Aufstellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel die rücksichtlich der Verwandtschaft nothwendigen Erklärungen und Regeln in der Anwendung zu gleicher Zeit zu zeigen pflegt, werden auch wir uns in dem Nachfolgenden anschließen.

---

stimmt, indem hiernach alle Menschen, als von dem gemeinsamen Elternpaare, Adam und Eva, abstammend, miteinander verwandt wären.

2) „Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a con et sanguine; quia de communi sanguine descendunt." Gloss. in declarat. arboris consang. §. Ad primum.



Unter dem gemeinschaftlichen Stamme begreift man jene Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, von welcher die Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, unmittelbar oder mittelbar durch Zeugung (propagatione carnali) abstammen, in welcher sie gleichsam als in der ersten und Einen Wurzel zusammenkommen.

So ist in der obigen Stammtafel P der gemeinsame Stamm; für alle einzelnen Personen in derselben ist P der gemeinschaftliche Ausgangspunkt.

Unter Linie versteht man die geordnete Reihenfolge verwandter Personen 3).

---

3) »Linea vero est collectio personarum ab eodem stipite

Diese Linie selbst kann hinwiederum verschieden sein, wenn man das Verhältniß, in welchem die darin sich findenden Personen zueinander stehen, näher in's Auge faßt.

Nämlich diese Personen können in der Art miteinander verwandt sein:

1) Daß je zwei derselben durch Zeugung unmittelbar oder direct voneinander abstammen, und alsdann nennt man die Linie eine grade, linea recta,

welche wieder eingetheilt wird:

a) in aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium seu superior), wenn man von dem untersten Gliede, also von den Erzeugten zu den Erzeugern aufsteigend;

b) in absteigende grade Linie (linea recta descendentium seu inferior), wenn man von dem obersten Gliede, also von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigend,

die Linie bestimmt [4]).

Hiernach ist also die Linie P G F E D C B A eine grade Linie; denn je zwei von diesen Personen, z. B.

---

descendentium gradus continens et numeros distinguens." Gloss. loc. cit. §. Linea vero. Vergl. Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 50. Num. 2. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguinitate et affinitate, Num. 11.

4) „Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Superioris ordinis sunt parentes; inferioris, liberi: ex transverso sive a latere, fratres et sorores, liberique eorum." L. Gradus 1, Dig. De gradibus et adfinibus, XXXVIII, 11.

G und P, F und G u. s. w. stammen unmittelbar voneinander ab.

Geht man bei der nähern Bestimmung dieser Linie von P, dem obersten Gliede in derselben, aus, so daß man also von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt, so wird die Linie als absteigende grade Linie (linea recta descendentium) angegeben werden müssen, und im umgekehrten Falle als aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium).

Die Personen, welche eine Linie bilden, können aber auch in der Art miteinander verwandt sein:

2) Daß sie nicht unmittelbar oder direct durch Zeugung voneinander abstammen, sondern daß alle nur auf einen bestimmten gemeinschaftlichen Stamm ihre Abkunft zurückführen können, und in diesem Falle wird die Linie Seiten- oder auch Querlinie genannt (linea collateralis, transversa, obliqua).

So sind z. B. die in der graden Linie G F E D C B A sich findenden Personen mit den in der graden Linie H I K L M N O vorkommenden Personen in der Seitenlinie verwandt, weil sie keineswegs durch directe Zeugung voneinander abstammen, sondern nur in dem gemeinschaftlichen Stammvater P zusammenkommen.

Auch rücksichtlich der Seitenlinie sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die in derselben verwandten Personen stehen in gleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, und alsdann heißt die Linie eine gleiche (linea aequalis), und von den Personen sagt man, sie seien in gleicher Linie miteinander verwandt, oder

b) sie stehen in ungleichem Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, in welchem Falle die Linie selbst eine ungleiche (linea inaequalis) genannt wird, und die Personen als in ungleicher Linie miteinander verwandt bezeichnet werden [5]).

So z. B. sind A und O, B und N u. s. w. in der gleichen Seitenlinie miteinander verwandt, während A und N, O und B, B und L in der ungleichen Seitenlinie miteinander verwandt sind.

Es ist zuletzt im Allgemeinen bei Bestimmung einer Verwandtschaft noch Rücksicht zu nehmen:

Auf den Grad der Verwandtschaft.

Wie wir schon im Vorhergehenden gesehen, ist zur Beurtheilung der Verwandtschaft auf die einzelnen Glieder der Verwandtschaftslinie wohl zu achten. Jedes derselben ist gleichsam als eine Stufe in der Leiter zu betrachten, auf welcher man, auf- oder abwärtssteigend, zu der Person gelangt, welche zur Bestimmung der Verwandtschaftsgrade entscheidend ist. Diese bildliche Auffassung liegt der technischen Bezeichnung zu Grunde, nach welcher jedes Zwischenglied in der Linie oder was dasselbe ist, eine jede Zeugung in derselben ein Grad (gradus consanguinitatis) genannt wird. Ein solcher Grad bildet

---

5) Vergl. Institutiones juris can. auct. Joann. Paul. Lancelotto, Edit. Joann. Doujatii, Lib. II. Tit. XIII. §. 10. in Not., wo es heißt: „Linea transversa rursus aut aequalis est, cum cognati aequaliter distant a stipite, ut fratres; aut inaequalis, cum alter longius a stipite abest, ut fratris filius et patruus.“

die Einheit des Maaßstabes zur Bestimmung der Nähe oder der Entfernung der Verwandtschaft [6]).

Die Art und Weise der Zählung der Grade (computatio graduum) ist für die Seitenlinie nach dem Civilrechte (computatio civilis) eine ganz andere, als nach dem canonischen Rechte (computatio canonica); jedoch ist auch die abweichende bürgerliche Computation auf dem kirchenrechtlichen Gebiete von besonderer Bedeutung, indem, abgesehen von dem Umstande, daß auch die Kirche sich in den ersten Jahrhunderten dieser ausschließlich bediente [7]),

6) „Gradus est habitudo distantium personarum, qua cognoscitur quota agnationis vel cognationis distantia duae personae inter se differunt. Et dicuntur gradus ad similitudinem graduum scalarum vel locorum proclivium, quia ita gradimur de proximo in proximum.“ Glossa in declarat. arboris consang. §. Gradus.

7) So kennt der heilige Ambrosius noch nur die civilrechtliche Computation, indem er wegen der Ehe von Geschwisterkindern um Rath gefragt, diese als im 4ten Grade verwandt betrachtet. Epist. 60. an Paternus, Edit. Migne, Patrologiae Tom. XVI. pag. 1183.

Es ist der Zeitpunkt, in welchem die canonische Computation aufgekommen ist, nicht ganz genau zu bestimmen. Die ersten Spuren derselben finden sich in einem Schreiben des Pabstes Gregor des Großen an Augustin in England, indem in diesem Schreiben Geschwisterkinder als im 2ten Grade verwandt angesehen werden. Conf. Can. Quaedam 20. C. XXXV. Qu. 2. Nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen kann es nicht mehr bezweifelt werden, daß die canonische Computation aus den germanischen Volksrechten in's canonische Recht übergegangen ist. Vergl. hierüber Mejer, Über die sogenannte Gregorische Computation, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VII. S. 173 u. flgde. Richter's Lehrbuch des Kirchenrechts, 3te Aufl. §. 257.

dieselbe auch kirchenrechtlich bei allen Rechtsgeschäften in Anwendung kommt, außer wo es sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zur Beurtheilung der kirchlichen Giltigkeit von Sponsalien und von Ehen handelt, oder wo die Verwandtschaft in foro beneficiali zur Sprache kommt [8]).

Die civilrechtliche und canonische Computation sind für die grade Linie dieselbe. Nach beiden werden die Zeugungen, welche zwischen dem Descendenten und Ascendenten liegen, deren Verwandtschaft zu bestimmen ist, gezählt, und die Zahl dieser Zeugungen drückt alsdann den Verwandtschaftsgrad dieser beiden Personen aus. Es gilt demnach für beide Computationen der graden Linie die Regel: „Tot sunt gradus, quot sunt generationes.“

Die große Glosse von Johannes Andreä drückt in der Erklärung des Stammbaumes diese Regel also aus: „Quot sunt personae, de quibus quaeritur, computatis intermediis una dempta, tot sunt gradus inter eas.“ Wie man sieht, ist diese Regel der vorhergehenden vollkommen entsprechend, indem in der graden Linie jedesmal Eine Zeugung weniger vorkommt, als sie Personen enthält [9]).

---

8) Covarruvias De matrimonio P. II. Cap. VI. §. 6. Num. 8. Barbosa Collect. in Decretal. Lib. IV. Tit. XIV. Cap. Vir qui 9. et fin. Num. 4. Gonzalez Comment. eod. loc. Cap. Quod super 5. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars II. Tract. II. De sponsalib. §. IV. Num. 15.

9) Im römischen Rechte findet sich diese Regel also ausgesprochen: „Quoties quaeritur, quanto gradu quaeque persona sit, ab eo incipiendum est, cujus de cognatione quaerimus; et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium, facile invenimus gradus, si per singulos gradus proximum quemque nume-

Setzen wir den Fall, es handele sich um die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zwischen O und H. Nach der ersten Regel bestimmt die Zahl der Zeugungen den Verwandtschaftsgrad. Es liegen aber in der Linie von H bis O sechs Zeugungen vor, also ist O und H im 6ten Grade verwandt. Nach der zweiten Regel drückt die Personenzahl, weniger 1 den Verwandtschaftsgrad aus. Es sind 7 Personen, 7 weniger 1 gibt also wieder den 6ten Grad.

Ganz dieselbe Regel gilt für die civilrechtliche Computation der Grade in der Seitenlinie [10]). Es gibt also auch hier die Zahl der Zeugungen, welche in der betreffenden Linie enthalten sind, oder die Zahl der Personen weniger 1 den Verwandtschaftsgrad.

Fragen wir z. B. um den Verwandtschaftsgrad der Geschwisterkinder F und I nach der civilrechtlichen Computation, so ergibt die Zahl der zwischen F und I liegenden Zeugungen, sowie die Zahl der vorkommenden Personen weniger 1 den 4ten Grad. Um ferner den Verwandtschaftsgrad zwischen A und O zu finden, zählt man die Personen, welches die Zahl 15 ergibt, 15 weniger 1 gibt also den 14ten Grad der Verwandtschaft zwischen A und O.

Die canonische Computation der Grade in der Seitenlinie beruht auf dem in der Natur der Sache selbst

---

ramus. Nam qui ei, qui mihi proximo gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi. Similiter enim accedentibus singulis crescit numerus.« L. Jurisconsultus 10, Dig. De gradibus et adfinib. XXXVIII, 11.

10) Die in der vorigen Note angezogene L. Jurisconsultus fährt unmittelbar fort: »Idem faciendum in transversis gradibus. Sic frater secundo gradu est; quoniam patris vel matris persona, per quos conjungitur, prior numeretur.«

tief begründeten Principe, daß die Personen in der Seitenlinie nur insofern in Wahrheit unter sich verwandt seien, als sie von demselben Stammvater, resp. von derselben Stammmutter ihre Abkunft herleiten, und daß sie daher auch nicht näher oder entfernter untereinander durch Abstammung verbunden sein können, als sie selbst von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen.

Von diesem Principe aus wird für die gleiche Seitenlinie zur nähern Bestimmung des Verwandtschaftsgrades folgende einfache Regel aufgestellt werden können:

> In welchem Grade die beiden Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, mit dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise mit der gemeinschaftlichen Stammmutter verwandt sind, in demselben Grade sind sie auch unter sich verwandt[11].

Hiernach sind also die Geschwisterkinder F und I, welche nach civilrechtlicher Computation, wie wir oben gesehen, im 4ten Grade verwandt sind, nach canonischer Computation im 2ten Grade verwandt, da beide mit dem gemeinschaftlichen Großvater P im 2ten Grade verwandt sind. Nach canonischer Computation sind ferner A und O im 7ten Grade verwandt, während dieselben, wie wir oben gesehen, nach civilrechtlicher Computation im 14ten Grade untereinander verwandt sind.

---

11) „Collateralium in linea aequali quoto gradu quis distat a communi stipite, toto distant inter se, vel sibi attinent.“ Joannes Andreae, Declarat. arboris consanguinit. Regul. 1. pro linea collat.

Nach demselben Principe wird für die **ungleiche Seitenlinie** der Verwandtschaftsgrad nach folgender Regel bestimmt werden können:

> **In welchem Grade die von dem gemeinschaftlichen Stammvater, beziehungsweise von der gemeinschaftlichen Stammmutter entferntere Person mit diesen verwandt ist, in demselben Grade sind zwei in der ungleichen Seitenlinie verwandte Personen unter sich verwandt** [12].

Will man jedoch in einem solchen Falle die Verwandtschaft näher bezeichnen, was jetzt fast allgemein geschieht, indem die angegebene gesetzliche Bezeichnung in den meisten Fällen nur ein höchst unbestimmtes Bild von der Verwandtschaft gibt, so muß man die Entfernung beider vom gemeinschaftlichen Stamme besonders angeben, indem man sich zweier Zahlen bedient. Wie wir in der einschlagenden Lehre sehen werden, ist diese Angabe bei Dispensgesuchen unter Strafe der Nullität der Dispens gefordert.

Nach der aufgestellten Regel ist E mit H im 3ten Grade, oder nach der vollständigern Angabeweise im 3ten und 1sten Grade in der ungleichen Seitenlinie verwandt, ferner D mit K im 4ten und im 3ten Grade, A mit N im 7ten und 6ten Grade u. s. w.

Rücksichtlich des Blutsverwandtschafts-Verhältnisses, in welchem zwei Personen zueinander stehen können, muß hier noch der, besonders für die Lehre von der Dispensation,

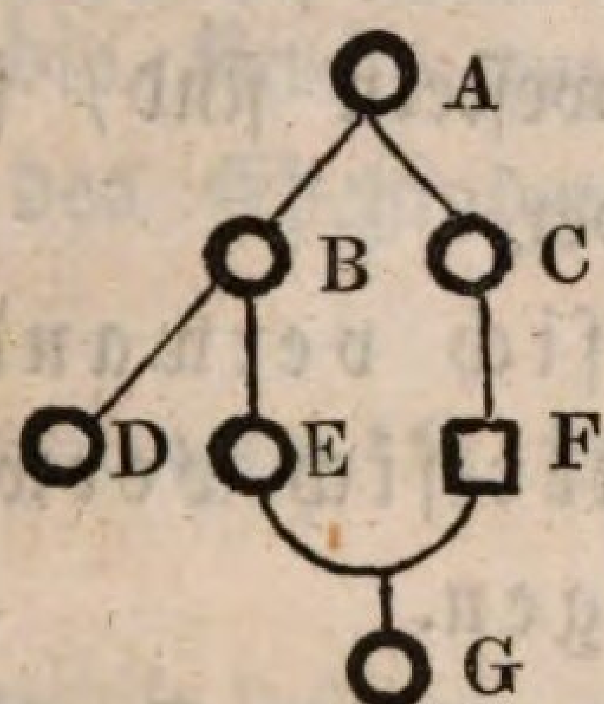
---

12) „Collateralium in linea inaequali quoto gradu remotior distat a communi stipite, toto distant inter se.“ Joann. Andreae, loc. cit. Regul. 2. pro linea collaterali.

wie wir dies später sehen werden, höchst wichtige Umstand hervorgehoben werden, daß nämlich solche Personen in mehrfacher Beziehung durch die Bande des Bluts verbunden sein können, und also eine mehrfache Blutsverwandtschaft zwischen denselben bestehen kann, wovon jede für sich schon ein Ehehinderniß bildet. Es ist dieser Umstand besonders bei Anfertigung von Dispensgesuchen zu berücksichtigen, wie dies sich späterhin in der Lehre von der Dispensation, sowie auch in der practischen Anweisung zur Anfertigung von Dispensgesuchen ergeben wird.

Eine solche mehrfache Blutsverwandtschaft entsteht[13]):

1) Wenn zwei unter sich verwandte Personen miteinander Kinder erzeugen.



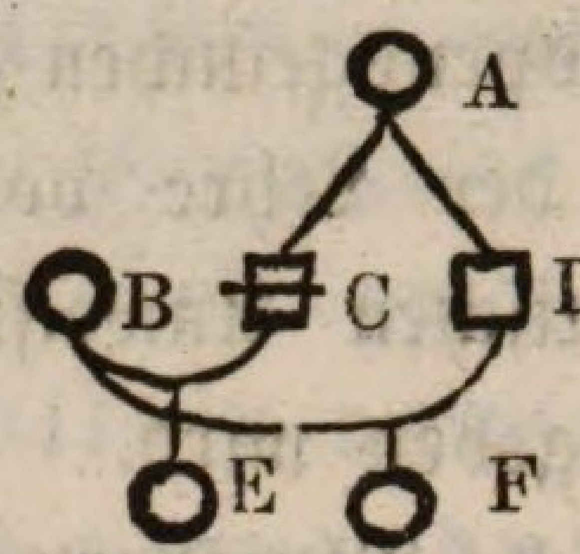
Z. B. die Geschwisterkinder E und F zeugen miteinander den G. Wie man sieht, ist nun G mit allen vermerkten Personen mehrfach verwandt. Sein Oheim D, sowie selbst sein Vater E sind zugleich als Geschwisterkinder seiner Mutter F im 3ten Grade der Seitenlinie mit ihm verwandt. C ist in der mütterlichen Linie und B in der väterlichen sein Großvater, während der Erste zugleich

---

13) Siehe Cardin. De la Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens. Tom. III. pag. 184. Num. 700. Vergl. Dr. Seitz „Die Verwaltung der Sacramente" §. 170., und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte Literatur.

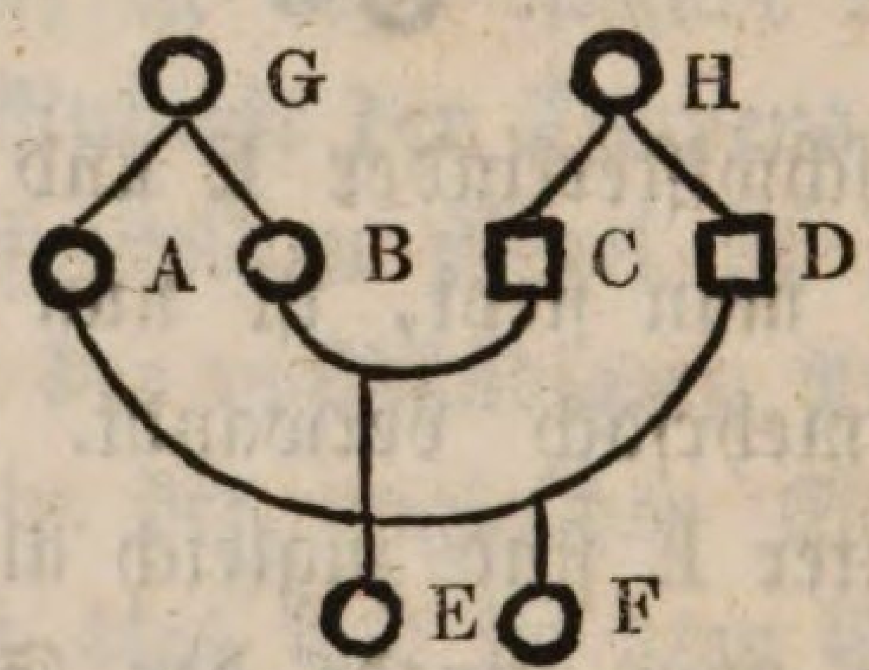
in der väterlichen Linie und der Letztere zugleich in der mütterlichen sein Großoheim ist. Endlich ist A sowohl in der väterlichen, als auch in der mütterlichen Seite sein Urgroßvater.

2) Wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt.



z. B. B zeuge mit der C den E und mit deren Schwester D den F. Wie man sieht, sind in diesem Falle E und F halbbürtige Brüder, weil sie denselben Vater B haben. Da ihre Mütter Schwestern sind, so sind sie also auch zugleich Geschwisterkinder.

3) Wenn unter sich verwandte Personen mit ebenfalls unter sich verwandten Personen Kinder erzeugen.



Nehmen wir an, die Brüder A und B zeugten mit den Schwestern C und D die Kinder E und F. Es ist klar, daß in diesem Falle E und F im 2ten Grade als Geschwisterkinder sowohl durch ihre Väter, als durch ihre Mütter zweifach verwandt sind.

Ebenso wird mehrfache Verwandtschaft entstehen, wenn die in die Ehe von beiden Gatten mitgebrachten Kinder, comprivigni, späterhin einander heirathen u. s. w.

Indem wir in dem Vorhergehenden die Lehre über die Blutsverwandtschaft im Allgemeinen für den Zweck dieser Arbeit ausreichend erschöpft erachten, werden wir in dem Folgenden zunächst zur speziellen Bestimmung des kirchlichen vernichtenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft übergehen.

Die Kirche hat in dem vorliegenden Punkte ihrer Disciplin im Laufe der Zeit mehrmal gewechselt, indem sie in demselben, wie überhaupt in ihrer Disciplin, stets von der höhern Rücksicht für das geistliche Wohl der Gläubigen geleitet, nach den Anforderungen der Zeit bald durchgreifende Strenge, bald heilsame Milde eintreten ließ[14].

In der ersten Zeit, etwa in den ersten sechs Jahrhunderten, schloß sich die Kirche den civilrechtlichen Bestimmungen rücksichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft an[15].

Nach diesen Bestimmungen[16]) sowohl, als auch nach

14) »Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum, statuta quandoque varienter humana, praesertim cum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit. Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo et de sobole suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum ....« Cap. 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

15) »Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.« August. De civit. Dei Lib. 15. Cap. 16.

16) »Inter eas personas quae parentum liberorumve locum

dem mosaischen Eherechte [17]) ist die Ehe zwischen Verwandten in der graden Linie schlechthin verboten, in welchem entfernten Grade sie auch unter sich verbunden sein mögen, aus welchem Umstande es sich denn auch natürlich erklären läßt, daß das ältere canonische Recht nicht einmal eine spezielle Bestimmung hierüber enthält, indem ja eine solche überall nicht nothwendig war.

Das Verbot der Ehen zwischen Personen, welche in der graden Linie verwandt sind, ist in der kirchlichen Praxis zu allen Zeiten als ein absolutes behandelt worden, und es kann kein Fall nachgewiesen werden, wo der Apostolische Stuhl zwischen in grader Linie verwandten Personen zur Eingehung einer Ehe dispensirt hat [18]), obgleich von den Moraltheologen und Kirchenrechtslehrern einstimmig nur das Eheverbot zwischen Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade als in jure naturali und in jure divino begründet und daher absolut indispensabel gehalten wird [19]).

Die Hauptgründe indessen, welche dafür übereinstimmend geltend gemacht werden, daß das Eheverbot zwischen

---

inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt, veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem et usque in infinitum.« Institut. Just. L. Justas autem, §. ergo, De nuptiis I, 10.

17) Liber Leviticus Cap. XVIII, 7. 10.

18) Vergl. hierüber Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. Livr. VI. Conf. II. pag. 487. Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXII. Num. 12. in fin.

19) Der heilige Ambrosius sagt in dem citirten Briefe an Paternus: »Matrimonium parentis cum filia repugnat legi naturae scriptae in cordibus hominum, adeo horribilis et turpis est congressus iste.« Conf. Sanchez Lib. VII. Disput. 51.

Ascendenten und Descendenten im 1sten Grade auf natürlichem und göttlichem Rechte beruhe, finden auch auf alle entfernteren Verwandten der graden Linie Anwendung.

Denn auch in den entferntern Graden stößt eine natürliche Scheu von der ehlichen Verbindung zwischen Ascendenten und Descendenten zurück, und das natürliche Verhältniß der Ehrfurcht und der Abhängigkeit zwischen Eltern und Kindern, das die Geschlechtsliebe ausschließt, ist zwischen den entferntern Personen in der graden Linie, z. B. zwischen Urgroßvater und Enkelin, noch in einem weit höhern Grade zu unterstellen [20]).

Doch wie dem auch immer sein möge, nach positivem Kirchenrechte muß auf Grund des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der graden Linie die allgemeine Regel aufgestellt werden:

> Jede Ehe zwischen Personen, welche in grader Linie blutsverwandt sind, ist absolut nichtig; auch ist die Revalidation einer solchen Ehe unmöglich, weil in diesem Falle das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht durch Dispens gehoben werden kann [21]).

Rücksichtlich des Ehehindernisses auf Grund der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie hat der oben angedeutete Wechsel in der kirchlichen Disciplin stattgefunden.

---

20) Clericat. loc. cit. Num. 19. Pothier Traité du contrat de mariage. Pars III. Cap. III. Art. 1. §. 2.

21) Vergl. André Diction. du droit can. Tom. II. pag. 767. Cardin. De la Luzerne Instructions sur l'administration des sacremens, 3me. edit. par Mgr. Affre. Tom. 3. pag. 184. Num. 701.

Auch hier hat die Kirche, wie dies schon aus der oben angezogenen Stelle des heiligen Augustin auf's Unzweideutigste hervorgeht, in den ersten Jahrhunderten die civilrechtlichen Bestimmungen zur eigenen Norm genommen. Nach diesen war aber die Ehe zwischen den Blutsverwandten im zweiten Grade der Seitenlinie nach Civilcomputation, also zwischen Geschwistern, auf's Strengste verboten, ohne Rücksicht jedoch, ob die Geschwister vollbürtige, germani, sind, also von demselben Elternpaare abstammen, oder ob sie nur halbbürtige Geschwister, consanguinei oder uterini, sind, je nachdem sie nämlich nur den Vater oder nur die Mutter gemeinschaftlich haben [22].

Schon nach dem römischen Rechte und somit nach dem Gesagten auch nach dem ältesten Rechte der Kirche war außerdem noch die Ehe zwischen solchen Verwandten in der ungleichen Seitenlinie verboten, welche in einem dem Verhältnisse der Eltern zwischen Kindern analogen Verhältnisse (respectus parentelae) zueinander stehen, wie ein solches Verhältniß unter allen Seitenverwandten rechtlich angenommen wird, wovon die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber demselben entfernter steht. Hiernach war also in der Seitenlinie auch verboten die Ehe mit dem

---

22) »Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio: sed non tanta. Sane enim inter fratrem sororemque nuptiae prohibitae sunt, sive ab eodem patre eademque matre nati fuerint, sive ab altero eorum.« Instit. Justin. l. un. Justas, De nuptiis, I, 10.

Oheim, mit der Tante, mit dem Großoheim, der Großtante u. s. w. [23])

Allmählig und zwar zuerst durch Particular-Concilien, und also auch nicht für die ganze Kirche verbindend, wurde das Verbot der Ehen zwischen Blutsverwandten in der Seitenlinie ausgedehnt. So z. B. wurden schon durch das Provinzial-Concil von Epaon (Concilium Epaunense) vom Jahre 517 [24]), durch das Concil von Clermont (Concilium Avernense) vom Jahre 535 [25]), durch das Concil von Orleans (Concilium Aurelianense) vom Jahre 538 [26]) und durch mehre andere um dieselbe Zeit gehaltene Particular-

---

23) »Fratris vero vel sororis filiam uxorem ducere non licet. Sed nec neptem fratris vel sororis quis ducere potest, quamvis quarto gradu sint. Cujus enim filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur.« L. un. Justas, Institut. Justin. loc. cit. »Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet; item nec materteram; quia parentum loco habentur. Qua ratione verum est, magnam quoque amitam et materteram magnam prohiberi uxorem ducere.« L. un. Justas cit.

24) In Can. 30. dieses Concils heißt es: »Incestos hos censemus . . . . si quis consobrinae sobrinaeve se societ, quod ut a praesenti tempore prohibemus, ita ea quae sunt anterius instituta non solvimus.«

25) »Si quis . . . . consobrinam sobrinamve . . . . crediderit carnalis conjugii consortio violandam et ausu sacrilego autoritatem divinae legis ac jura naturae perruperit.« Can. 12. des Concils.

26) In Can. 10. heißt es daselbst: »Ne quis sibi conjugii nomine sociare praesumat consobrinam aut sobrinam . . . quod si qui in hoc incestuoso adulterio potius quam conjugio fuerint sociati, quamdiu se non separaverint, a communione ecclesiastica separentur.«

Concilien die Ehen zwischen Geschwisterkindern (consobrini) und Nachgeschwisterkindern (sobrini) verboten, und das Concilium Toletanum II. vom Jahre 531 verbietet schon die Ehen zwischen verwandten Personen überhaupt [27]), und auf dem Concilium Romanum vom Jahre 721 finden wir dasselbe Verbot vom Pabste Gregor II. für die ganze Kirche ausgesprochen [28]).

Diese Allgemeinheit des Verbotes der Ehen unter Verwandten führte in der practischen Durchführung, besonders gegenüber neubekehrten Völkern, große Schwierigkeiten mit sich, und deshalb sah sich schon derselbe Pabst Gregor II. genöthigt, in seinem Capitulare an den heiligen Bonifacius vom Jahre 726 das Verbot auf den 4ten Grad inclus., für die neubekehrten Ländertheile, zu beschränken [29]). Von diesem Zeitpunkte ab sehen wir auch fast allgemein den 4ten Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie als Grenze

---

27) »Sancimus, ne quis fidelium, propinquorum sanguinis sui, usquequo affinitatis lineamenta generis successione cognoscit, in matrimonio sibi desideret copulari; quoniam scriptum est, omnis homo ad propinquam sanguinis sui non accedet, ut revelet turpitudinem ejus.«

28) Can. 9. »Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit.«

29) Art. 1. »In primis legebatur in quota progenie propinquorum matrimonium copuletur? Dicemus quod oportuerat quidem, quamdiu se agnoscunt affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem: sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbara gente plus placet, quam districtio censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur.« Vergl. über dieses Capitulare: Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien, 2ter Bd. S. 154 u. flgde.

des Eheverbots festgehalten [30]), und erst gegen Ende des 9ten Jahrhunderts fand die strenge Ansicht, daß die Ehen zwischen Verwandten überhaupt nicht gestattet seien, allgemein Eingang; jedoch ging man bei der practischen Anwendung dieses Princips von der Unterstellung aus, daß die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie nach einem bestimmten Zeitverlauf erlösche, und zwar wurde, nach dem Vorgange des römischen Rechts, der 7te Grad einschließlich als der Ausgangspunkt derselben gesetzlich bezeichnet [31]).

Diese Disciplin hinsichtlich des Eheverbotes in der Verwandtschaft der Seitenlinie blieb bis zum Pontificate Innocenz III. constant herrschend. In weiser Erwägung der vielen Schwierigkeiten, welche dieselbe nothwendig mit sich führte, und der mit diesen verbundenen Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen beschränkte aber dieser Pabst auf dem Concilium oecum. Lateranense IV. im Jahre 1215 dieses Verbot wieder auf den 4ten Grad [32]). Und als

---

30) So heißt es in dem Concil von Mainz im Jahre 813, Can. 54.: »Contradicimus quoque, ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur; ubi autem post interdictum factum fuerit, separetur.«

31) »Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, qui ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest. In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri, nec successio potest amplius propagari.« Can. Primo 6. C. XXXV. Qu. 5.

»De affinitate consanguinitatis per gradus cognationis placuit usque ad septimam generationem observare. Nam et haereditas rerum per legales instrumentorum diffinitiones sancita, usque ad septimum gradum protendit haeredum successionem. Non enim succederent, nisi eis de propagine cognationis deberetur.« Can. De affinitate 1, C. XXXV. Qu. 3.

32) »Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consan-

späterhin darüber Zweifel erhoben wurden, ob auch die Ehe in der ungraden Seitenlinie in dem Falle zulässig sei, wo der von dem gemeinschaftlichen Stamme entferntere Theil im 5ten Grade mit diesem verwandt sei, während der andere Theil nur im 4ten Grade von demselben abstehe, wurde vom Pabste Gregor IX. dahin entschieden, daß nach der allgemeinen Regel zur gesetzlichen Bestimmung des Verwandtschaftsgrades die Ehe als kirchlich erlaubt betrachtet werden müsse, wenn auch nur ein Theil im 5ten Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstehe [33].

Von dieser Bestimmung kennt das canonische Recht keine Ausnahme, selbst nicht in dem Falle, wo die beiden Theile in dem Verhältnisse des respectus parentelae zueinander stehen [34]; so daß nach demselben die Ehe mit der Ururgroßtante als statthaft erklärt werden müßte, wenn überhaupt de facto dieser Fall denkbar wäre.

Die angezogene Decretale Innocenz III. und die spätere ergänzende Gregors IX. bilden die Quelle des heute geltenden Kirchenrechts für unsere Lehre, und wir werden

---

guinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari." Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

33) „Vir, qui a stipite quarto gradu et mulier, quae ex alio latere distat quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem, licite possunt matrimonialiter copulari." Cap. Vir qui 9. X. eod. tit.

34) Vergl. hierüber Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. 53. Num. 5. Fagn. Jus canon. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Cap. Vir qui 9. Num. 3. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Num. 60.

also hinsichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie die allgemeinen Regeln aufstellen können:

Nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte ist die Ehe in der Blutsverwandtschaft der Seitenlinie bis zum 4ten Grade einschließlich verboten; steht jedoch auch nur einer der Contrahenten in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme ab, so ist die Ehe erlaubt.

Jede christliche Ehe, welche nach der aufgestellten Regel in einem verbotenen Grade ohne vorhergegangene giltige Dispensation abgeschlossen wird, ist auf Grund des kirchlichen, trennenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nichtig.

Es verdient hier noch der spezielle Fall eine besondere Erwähnung, wo zwei Personen, welche heirathen wollen, von väterlicher Seite im 4ten Grade und von mütterlicher Seite im 5ten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt sind. Es kann kein Zweifel obwalten, daß zwischen diesen Personen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft besteht, indem keineswegs der von Gregor IX. vorgesehene Fall hier vorliegt. Denn da die Verwandtschaft dieser Personen von väterlicher Seite allein schon das impedimentum consanguinitatis involvirt, so kann dasselbe durch den Hinzutritt der Verwandtschaft von mütterlicher Seite wahrlich nicht weniger bestehen [35]).

---

35) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 261. §. 6. André Diction. du droit canon. Tom. II. pag. 769.

Dem Inhalte des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft vollkommen entsprechend ist im Laufe der bisherigen Darstellung desselben stets nur von der Blutsverwandtschaft im Allgemeinen die Rede gewesen. Denn es macht rücksichtlich dieses Ehehindernisses durchaus keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft eine gesetzliche, ehliche ist (consanguinitas legitima), d. h. eine solche, welche durch Zeugung in einer giltigen Ehe entstanden, oder ob sie eine unehliche, ungesetzliche, natürliche im engern Sinne ist (consanguinitas illegitima s. naturalis in sensu stricto), d. h. eine solche, welche in einer Zeugung außer einer giltigen Ehe ihren Grund hat. Denn in demselben Grade, als die ehliche Verwandtschaft ein Ehehinderniß bildet, geschieht dies auch durch die unehliche[36]), und daher ist in der graden Linie der unehlichen Blutsverwandtschaft die Ehe eben so wenig zulässig, als in der graden Linie zwischen legitimen Blutsverwandten, und eben so ist die Ehe zwischen zwei unehlichen Personen oder einer ehlichen und unehlichen Person bis zum 4ten Grade inclus. der Blutsverwandtschaft verboten, als wenn diese Personen in ehlicher Verwandtschaft verbunden wären[37]).

---

36) Dasselbe ist auch im römischen Rechte anerkannt. So heißt es z. B. in L. Et nihil 54. Dig. De ritu nuptiarum XXIII, 2.: »Et nihil interest, ex justis nuptiis cognatio descendat, an vero non; nam et volgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere.« In L. Adoptivus 14. §. Serviles, eod. tit. heißt es: »Unde nec volgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere; quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est. Contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere.«

37) In Cap. Per tuas 10, X. De probationibus II, 19. untersagt

Das hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ehlicher und unehlicher Blutsverwandtschaft für unsere Lehre Gesagte gilt in gleichem Maaße von dem Unterschiede zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Blutsverwandtschaft (Seite 252). Derselbe ist für unsere Lehre von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft völlig irrelevant; indem die halbbürtige Blutsverwandtschaft die Ehe in demselben Grade unerlaubt und nichtig macht, als dies durch die vollbürtige geschieht [38]).

Der Beweis der Blutsverwandtschaft geschieht in der Regel durch Aufstellung eines Stammbaumes oder einer Stammtafel mittels der Tauf- oder Geburtsregister, wie wir dies späterhin sehen werden.

In Betreff aller andern Beweisarten ist wohl zu unterscheiden zwischen:

a) dem Falle, wo die Personen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, erst die Ehe eingehen wollen, und
b) dem Falle, wo die Ehe zwischen denselben bereits abgeschlossen ist.

In dem ersten Falle reicht ein einziger glaubwürdiger

Pabst Innocenz III. ausdrücklich die Ehe zwischen dem filius illegitimus und der Nichte seines Vaters. Das Concil von Trient hat, wie wir dies späterhin sehen werden, nur die Affinität, welche ex fornicatione entsteht, auf den 1sten und 2ten Grad beschränkt, hat jedoch hinsichtlich der unehlichen Blutsverwandtschaft an dem frühern Rechte nichts geändert. Vergl. hierüber Giraldi Exposit. jur. Pontif. in Lib. IV. Decret. Tit. XIV. Sect. 723. pag. 532.

38) Jean Pontas Diction. de cas de conscience. Tom. II. Empêchement de la parenté. Cas. 2. Lequeux Manuale compendium jur. can. 2. edit. Tom. II. pag. 499.

Zeuge zum Beweise der Consanguinität vollkommen hin, z. B. wenn die Mutter eines der Contrahenten die Verwandtschaft derselben eidlich erhärtet [39]). Auch wird die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses keineswegs dadurch geschwächt, daß der deponirende Zeuge zugleich als Denunciant des Ehehindernisses aufgetreten ist, indem er durch diese Handlung nur der strengen Verpflichtung, welche Jedem obliegt, eine nichtige Eheschließung zu verhindern, nachgekommen ist, und also dadurch sein Zeugniß keineswegs verdächtig sein kann [40]).

Eben so wenig wird in diesem Falle das Zeugniß dadurch geschwächt, daß der Zeuge durch seine Deposition seine eigene Schande bekennt, und daß er etwa grade aus diesem Grunde die öffentliche Ablegung desselben verweigert [41]).

Ferner begründet in dem Falle, wo die Ehe erst abgeschlossen werden soll, die ausgesprochene öffentliche Meinung einen hinreichenden Beweis für die Verwandtschaft [42]); jedoch wird der Richter in diesem Falle

---

39) „Super illa vero quaestione, quam fecisti, an mulier conjungenda non sit viro, pro eo quod sola mater alterius eos esse consanguineos confitetur. Respondemus, quod si non est firmatum matrimonium inter eos, matre asseverante ipsos esse consanguineos, non debent conjungi, quia praesumptio non est modica, quod se linea consanguinitatis attingant." Cap. Super eo 22, X. De testib. et attestationib. II, 20.

40) Vergl. Begnud. Bassi, Biblioth. juris can. Praxis dispensationis, Num. 65.

41) Begnud. Bassi loc. cit.

42) „Inquisitioni tuae taliter respondemus, quod si manifestum est, juvenem cognovisse propinquam praedictae puellae,

alle obwaltenden Verhältnisse wohl in Erwägung zu ziehen haben. Er muß namentlich die Fama bis zu ihrer Entstehung gewissenhaft verfolgen, indem ja dieselbe jedes vernünftigen Grundes entbehren und selbst Bosheit dieselbe erzeugt haben kann. Der Richter kann unter Umständen zur Entkräftung der öffentlichen Meinung die Anverwandten der Brautleute [43]), ja diese letztern selbst [44]) zur eidlichen Deposition zulassen.

Liegt einer der genannten Fälle vor, so muß der Seelsorger alle ihm zu Gebote stehenden Mittel versuchen, die Brautleute zum freiwilligen Aufgeben der beabsichtigten Heirath zu bestimmen. Gelingt ihm dies aber nicht, so darf er eigenmächtig in keinerlei Weise in der fraglichen Eheangelegenheit vorangehen, sondern er muß sofort an die in causis matrimonialibus in der Diöcese einzig competente bischöfliche Behörde berichten, und deren Entscheidung ruhig entgegensehen.

In dem zweiten Falle, wo die Ehe bereits abgeschlossen ist, muß der vollständige Beweis für das Vor-

---

vel si non est manifestum, fama tamen loci hoc habet, cum esset sponsa tantummodo de futuro, idem ab ejus impetitione debet absolvi.« Cap. Super eo 2, X. De consanguinit. et affinit. Vergl. die Glosse daselbst und Cap. Cum in tua 27, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1. Diese Beweiskraft der Fama kann sehr practisch werden in Zeiten, wo Libertinage und Concubinat an der Tagesordnung sind.

43) »Contra famam hujusmodi, secundum tuae discretionis arbitrium, juramenta exhibeant propinquorum.« Cap. cit. Cum in tua, X. De sponsalib. et matrim. Conf. Sanchez De sacramento matrim. Lib. I. Disp. 71. Num. 17.

44) Siehe Sanchez loc. cit. Begnud. Bassi, Biblioth. jur. can. Praxis dispensationis, Num. 71.

handensein der Verwandtschaft hergestellt werden [45]. Indem wir hinsichtlich dieses Punktes auf §. 12., Über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Allgemeinen, S. 128 u. flgde., zurückverweisen, sei hier nur noch besonders bemerkt, daß in diesem Falle die Anverwandten der Eheleute als vollgiltige Zeugen rechtlich nicht betrachtet werden können [46].

Personen, welche wissentlich in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade ohne vorher erlangte Dispens heirathen, hat Pabst Clemens V. auf dem Concilium Viennense generale vom Jahre 1311 mit der Excommunication belegt, und zwar tritt diese ipso facto ein, und ist deren öffentliche Verkündigung auf's Strengste angeordnet [47].

---

45) Cap. Licet ex quadam 47, X. De testib. et attestationib. II, 20. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 67.

46) Siehe Begnud. Bassi, Bibl. jur. can. Praxis testium, §. X. Num. 68.

47) »Eos, qui, divino timore postposito, in suarum periculum animarum, scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis constitutione canonica interdictis aut cum monialibus contrahere matrimonialiter non verentur: nec non religiosos et moniales ac clericos in sacris ordinibus constitutos, matrimonia contrahentes, refrenare metu poenae ab hujusmodi eorum temeritatis audacia cupientes, ipsos excommunicationis sententiae ipso facto decernimus subjacere. Praecipientes ecclesiarum praelatis, ut illos, quos eis constiterit taliter contraxisse, excommunicatos publice tamdiu nuntient, seu a suis subditis faciant nuntiari, donec suum humiliter recognoscentes errorem, separentur ab invicem et absolutionis obtinere beneficium mereantur.« Clement. Lib. IV. Tit. I. Cap. Unic. Da diese gesetzliche Bestimmung stricte interpretirt werden muß, so kann sie also nur auf die Fälle bezogen werden, wo Personen wissentlich mit dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder

In Betreff dieser kirchenrechtlichen Strafbestimmung sind jedoch folgende Punkte besonders zu bemerken:

1) Dieselbe muß nach dem bekannten Rechtsgrundsatze „odiosa sunt restringenda“ stricte interpretirt werden, und kann also die darin ausgesprochene Strafe auch nur solche Personen treffen, welche in Wirklichkeit wissentlich, ungeachtet des zwischen ihnen bestehenden Hindernisses der Blutsverwandtschaft, eine Ehe miteinander eingehen, „qui scienter in gradibus consanguinitatis et affinitatis, constitutione canonica interdictis, contrahere matrimonialiter non verentur.“ Wo also das Concil von Trient in Kraft ist, tritt nach dem Gesagten die in derselben verhängte Strafe erst ein, wenn die Contrahenten, unter Verschweigung des ihnen bekannten Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft, die Ehe nach Vorschrift des Concils geschlossen haben, gleichviel ob dieselbe bereits consummirt ist oder nicht, so daß dieselbe also kirchlich giltig sein würde, wenn nicht das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft obwaltete [48]. Es kann also auch hiernach das vorliegende Gesetz keine Anwendung in jenen Fällen finden, wo zwei in verbotenem Grade miteinander verwandte Personen, mit voller Kenntniß

der Affinität, ferner mit dem impedimentum ordinis s. voti solemnis eine Ehe eingehen, und somit keineswegs auf alle Fälle überhaupt, wo Personen wissentlich mit einem vernichtenden Ehehindernisse heirathen. Vergl. die Glosse in Cap. cit. Eos qui, in Clement.

48) Vergl. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. XIV. Sect. II. De consanguin. et affinit. §. 4. Num. 44. Begnud. Bassi Praxis consanguineorum. Num. 5. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 61. Num. 5.

des zwischen ihnen bestehenden canonischen Hindernisses und mit Hintansetzung der kirchlichen Trauung, sich civiliter copuliren lassen und ehlich miteinander leben. Es sind solche Personen keineswegs in Kraft der angezogenen Verordnung Clemens V. nach dem heute geltenden Kirchenrechte ipso facto excommunicirt, wohl aber kann der Ordinarius über dieselben, als über öffentliche Concubinarii, nach vorhergegangener dreimaliger Ermahnung, die Excommunication aussprechen [49].

2) Die in der Verordnung Clemens V. enthaltene kirchliche Censur ist nicht absolut reservirt, aber selbst der Bischof kann während der ganzen Dauer der ungiltigen Ehe nicht davon entbinden [50].

3) Ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Verkündigung der Excommunication erfolgt, so kann nach dem Aufhören der unerlaubten Verbindung nur der Bischof die Censur heben, während in dem Falle, wo die Denunciation derselben noch nicht geschehen ist, jeder einfache Beichtvater von dieser Censur absolviren kann [51].

4) Aus dem schon angegebenen Grunde, daß diese Verordnung Clemens V. stricte interpretirt werden müsse, folgt ferner, daß dieselbe auf die natürliche Verwandtschaft im weitern Sinne, die cognatio naturalis, beschränkt werden muß. Wer daher wissentlich, ungeachtet des ihm entgegenstehenden Ehehindernisses der

---

49) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. VIII. De reformat. matrim.

50) Giraldi Expositio juris Pontif. Lib. IV. Decret. Tit. De consang. et affinit. in Cap. Quod super 5. pag. 531.

51) Giraldi loc. cit.

geistlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft eine Ehe schließt, unterliegt nicht der darin gedrohten Strafe [52]). Endlich möge

5) hier noch an die allgemeine Rechtsregel erinnert werden, daß Derjenige, welcher sich bei Setzung der von dem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlung in ignorantia invincibilis juris aut facti befunden, nicht der daran vom Gesetze geknüpften kirchlichen Censur verfällt [53]).

Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß nach katholischem Kirchenrechte die Ehe in der graden Linie der Blutsverwandtschaft absolut verboten ist, obgleich die Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer übereinstimmend nur dieses Verbot rücksichtlich des 1sten Grades in jure naturali begründet finden. Eine Dispensation in der graden

---

52) In der Glosse zu der citirten Clementine Eos qui heißt es in verb. Eos: »Nota quod in sex casibus hic expressis, tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum, vel cum Judaea, vel cum Pagana, vel cum cognata spiritualiter vel legaliter, vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est.«

53) »Ut animarum periculis obvietur, sententiis per statuta quorumcunque ordinariorum prolatis, ligari nolumus ignorantes. Dum tamen eorum ignorantia crassa non fuerit aut supina.« Cap. Ut animarum 2. in 6to. De constitutionib. I, 2. Vergl. Dom. Viva De censuris, Quaest. I. Art. VI. §. 7. Conférences eccles. d'Angers sur les censures, Edit. 1755. pag. 33 et seqq. S. Liguori Homo Apostolicus, Tract. 16. De poenit. sacram. Cap. VII. Num. 129.

Linie der Blutsverwandtschaft kann also wenigstens nach positivem kirchlichem Rechte nicht stattfinden.

Dasselbe muß in Betreff des 1sten Grades der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie behauptet werden. Auch in diesem Falle ist kirchenrechtlich keine Dispensation zulässig [54]). Dies erhellt aus der Decretale des Pabstes Innocenz III. in Cap. Gaudemus 8, X. De divortiis IV, 19., wo dieser Pabst auf's Deutlichste die absolute Unzulässigkeit der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ausspricht, indem er ausdrücklich verordnet, daß die Ehen bekehrter Heiden, welche im zweiten oder in einem entferntern Grade miteinander verwandt seien, auf Grund des kirchlichen Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nicht getrennt werden sollten. Der Pabst will also hiernach die Trennung der Ehen zwischen Blutsverwandten im 1sten Grade, indem die höchste Rücksicht „in favorem praesertim Christianae religionis et fidei", welche den obersten kirchlichen Gesetzgeber zur

54) Nach dem Zeugnisse Benedicts XIV. in seiner Bulle „Aestas anni", Bullar. Tom. IV. Append. alt. Num. 1. §. 13. Vol. 12., ist nie vom Apostolischen Stuhle im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, also zwischen Bruder und Schwester, dispensirt worden, und als historischen Beleg der Unzulässigkeit dieser Dispens führt derselbe an, daß das dringende Gesuch Heinrichs VIII. um Dispensation zur Ehe zwischen seinem natürlichen Sohne, dem Herzoge von Richmond, und seiner legitimen Tochter Maria vom Apostolischen Stuhle zurückgewiesen worden sei. Ein ähnlicher Beleg kommt in der neuern Zeit in der Geschichte Pabst Pius VI. vor, welcher im Jahre 1793 ein Dispensgesuch zur Heirath zwischen Bruder und Schwester, „eo quod nullum exstaret exemplum", entschieden zurückgewiesen hat. Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. pag. 35. Num. 675.

Ertheilung einer Dispensation bestimmen kann, und welche auch Innocenz für seine Verordnung hinsichtlich der im zweiten oder in einem entferntern Grade abgeschlossenen Ehen besonders hervorhebt, für denselben keine Berechtigung abgeben kann, auch den Fortbestand der Ehen im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im Wege der Dispensation zu gestatten.

In demselben Sinne erklärt offenbar das Concil von Trient [55]) die Unzulässigkeit der Dispensation im 1sten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie, wenn es die Verordnung erläßt, daß nur aus den wichtigsten Gründen, ob publicam causam, im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie Dispens ertheilt werden soll.

Die nähere Ausführung der Lehre über die Dispensation in den Graden der Blutsverwandtschaft, wo eine solche zulässig ist, muß dem besondern Theile über Dispensation von den kirchlichen Ehehindernissen aufbehalten bleiben.

§. 22.

Über die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Nach dem kirchlichen Lehrbegriffe wird der Mensch durch das Sacrament der Taufe zu einem neuen Leben, zur Kindschaft Gottes, geistig wiedergeboren [1]). Diejenigen Personen, welche als die thätigen Vermittler oder verantwortlichen Beschützer dieses höheren geistigen Lebens kirchlich

---

55) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. Si quis 5. De reformat. matrimon.

1) Conc. Trid. Sess. V. De peccato origin. Catech. Rom. Cap. II. De baptismi sacram. Qu. 4.

betrachtet werden, stehen rücksichtlich dieser geistigen Wiedergeburt zu dem Täuflinge in einem zwischen demselben und dessen Eltern durch die leibliche Geburt begründeten ähnlichen Verhältnisse — die Pathen und Pathinnen sind unter dem angedeuteten Gesichtspunkte die geistlichen Väter und geistlichen Mütter der Getauften [2]. Das hier Gesagte gilt in einem weit höheren Grade von der taufenden Person, der thätigen Vermittlerin der Sacramentsgnade.

Ein ähnliches Verhältniß wird auch nach der kirchlichen Lehre durch das Sacrament der Firmung begründet, wodurch das durch die Taufe erzeugte geistige Leben mit neuer Lebenskraft durchströmt und zu seiner Vollendung gebracht wird [3].

Die nach älterem canonischen Rechte außerdem noch durch den Katechismus begründete geistliche Verwandtschaft, sowie das darauf beruhende impedimentum catechismi [4])

---

2) Catech. Rom. loc. cit. Qu. 20. u. 21.

3) Catech. Rom. Pars II. Cap. III. Qu. 4.

4) „Per catechismum, qui praecedit baptisma, sacramentorum fundamentum et januam reliquorum, cognatio spiritualis contrahitur, per quam contrahendum matrimonium impeditur; ut ex praedecessoris nostri Clementis papae III. decretali colligitur evidenter: dicendo enim, quod talis res vix contrahendo matrimonio impedimentum afferret, velle videtur, quod afferat: nam quod vix fit, fieri tamen dubium non existit. Per illam tamen cognationem, matrimonium post eam contractum minime separatur." Cap. 2. in 6to. De cognatione spirit. V, 3. Wie aus dieser Stelle auf's Deutlichste hervorgeht, begründete der Katechismus nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, und hätte also, falls dies Ehehinderniß überhaupt noch bestände, in der Lehre von den aufschiebenden Ehehindernissen behandelt werden müssen. Diese durch den Katechismus begründete geistliche Verwandtschaft wurde eben

sind bereits durch Pabst Bonifacius VIII. aufgehoben worden [5]), und von da ab schon durch das Fortfallen des factischen Verhältnisses, auf welchem dieselben beruhten, unpractisch geworden.

Das so eben hervorgehobene, dem leiblichen Verwandtschaftsverhältnisse in höherer geistiger Beziehung analoge Verhältniß, welches das Sacrament der Taufe und der Firmung zwischen den Getauften und den Gefirmten einerseits, und dem Taufenden und dem Firmenden und den Pathen anderseits begründet, wird, der Natur dieses Verhältnisses vollkommen entsprechend, geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis, genannt.

Da die Kirche, wie wir oben gesehen, bei ihren Eheverboten in der Blutsverwandtschaft, namentlich in den entferntern Graden derselben, besonders von der höheren sittlichen Tendenz sich leiten ließ, dem naheliegenden Mißbrauche des grade durch die Blutsverwandtschaft begründeten innigen Verhältnisses zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie vorzubeugen, so mußte sie in

---

wegen ihrer untergeordneten Bedeutung auch nur als unvollkommene angesehen, und daher die Eintheilung der cognatio spiritualis in vollkommene, cognatio spirit. perfecta, und in unvollkommene, cognatio spirit. imperfecta. Vergl. hierüber Cherub. Mayr Trismegistus Lib. IV. Tit. De cognat. spirit. Num. 2.

5) »Ex datione vero aliorum sacramentorum (scil. poenitentiae, Corporis Christi, extremae unctionis, ordinis et conjugii) cognatio spiritualis nequaquam oritur, quae matrimonium impediat vel dissolvat.« Cap. Quamvis 3. in 6to. De cognat. spirit. V, 3.

folgerechter Handlungsweise auch das in der geistlichen Verwandtschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes wurzelnde besondere Verhältniß gegenseitiger Zuneigung und näherer Aneinanderschließung zum Gegenstande eines Eheverbotes machen, und gerade dieses Verbot der Ehen zwischen Personen, welche durch die geistliche Verwandtschaft in einem bestimmten nähern Verhältnisse zueinander stehen, bildet das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, das impedimentum cognationis spiritualis.

Das früheste authentische Document, in welchem sich das vorliegende Ehehinderniß unbezweifelt ausgesprochen findet, ist die Constitution des Kaisers Justinian L. Si quis 26, Cod. de nuptiis V, 4., worin es also heißt: „Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate: cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem Deo mediante animae eorum copulatae sunt.“

Diese Verordnung Justinians kann es nicht mehr bezweifeln lassen, daß zur Zeit dieses Kaisers bereits die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß von der Kirche betrachtet wurde. Abgesehen davon, daß, wie oben nachgewiesen worden, die Kirche in jener ersten Zeit sich hinsichtlich der Eheverbote an die bürgerliche Gesetzgebung auf's Engste anschloß, ist es in Betreff des vorliegenden Eheverbotes klar, daß der bürgerliche Gesetzgeber, indem er dasselbe aufstellte, nur ausgesprochen, was er bereits im christlichen Leben ausgeprägt vorgefunden hat. Denn das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft wurzelt schlechthin in der tiefern kirchlichen Auffassung des geistlichen Verwandt-

schaftsverhältnisses, so daß also dasselbe auch nur dem kirchlichen Boden erwachsen sein kann, wie wir es denn auch ganz natürlich finden, daß die bürgerlichen Gesetzgebungen, welche von dem kirchlichen Boden ganz abgetreten sind, auch nicht einmal mehr der geistlichen Verwandtschaft erwähnen.

Wie man sieht, kennt Justinian in dem angezogenen Gesetze noch nicht die geistliche Verwandtschaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß, wie auch in dem ältesten reinkirchlichen Zeugnisse über dieses Ehehinderniß, in dem Canon 53. des Concilii Trullani vom Jahre 692, noch nur von der Taufe, als Quelle der geistlichen Verwandtschaft, die Rede ist [6]).

Erst aus dem Anfange der zweiten Hälfte des 8ten Jahrhunderts haben wir ein Zeugniß, daß wenigstens schon damals die geistliche Verwandtschaft auf Grund des Sacramentes der Firmung als Ehehinderniß betrachtet wurde. Es ist dies eine Antwort des Pabstes Stephan II. an einige Bischöfe Frankreichs, welche die Entscheidung des Apostolischen Stuhles über mehre Punkte der kirchlichen Disciplin verlangt hatten. Im Artikel 4. dieser Antwort spricht sich dieser Pabst also aus: „Ut nullus habeat commatrem suam spiritalem, tam de fonte sacro, quam de confirmatione neque sibi clam in neutra parte conjugio sociatam; quod si

---

6) Es heißt daselbst: »Quoniam spiritualis cognatio corporum conjunctione major est; novimus in quibusdam locis, exceptores puerorum ex sancto et salutari baptismate, postea cum matribus illorum viduis matrimonium contrahere, statuimus, ne in posterum tale aliquid fiat. Si qui vero secus fecerint, hi quidem primo ab illicito matrimonio separentur, deinde fornicatorum poenis subjiciantur.«

conjuncti fuerint, separentur." (Harduini Acta Concil. Tom. III. pag. 1986.)

Von diesem Zeitpunkte ab ist auf den Particular-Concilien Frankreichs stets die Firmung neben der Taufe als Quelle des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft aufgeführt, und im Anfange des 9ten Jahrhunderts finden wir ebenfalls um dieselbe Zeit auf dem Concil von Mainz im Jahre 813 [7]) und in den Capitularien Carls des Großen [8]) die geistliche Verwandtschaft aus der Firmung als Ehehinderniß aufgestellt.

Wie wir bis hierhin gesehen, beruht das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in positivem kirchlichem Rechte (in jure positivo ecclesiastico), und es bedarf in dem Folgenden also auch nur zur nähern Feststellung des Inhaltes dieses Ehehindernisses und der Bedingungen, unter welchen dasselbe eintritt, der sorgfältigen Berücksichtigung der einzelnen, dasselbe betreffenden kirchlichen Bestimmungen.

Ehe wir jedoch zu dieser speziellen Darlegung übergehen, glauben wir auf den Grund, welchen wir oben als leitend bei der Einführung des vorliegenden Ehehindernisses angegeben haben, zurückkommen zu müssen; indem grade aus diesem heraus der zu wiederholten Malen eingetretene

---

7) „Nullus igitur proprium filium, vel filiam de fonte baptismatis suscipiat, nec filiolam, nec commatrem ducat uxorem, nec illam, cujus filium aut filiam ad confirmationem duxerit. Ubi autem factum fuerit, separentur." Can. 55. Conc. Mog.

8) Das Capitulare 100. Lib. 5. enthält wörtlich den eben mitgetheilten Canon 55. des Concils von Mainz.

Wechsel in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin seine einfache Erklärung findet.

Als Hauptmotiv der Kirche bei Aufstellung des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft wurde die höhere sittliche Tendenz bezeichnet, dem Mißbrauche des durch die geistliche Verwandtschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes begründeten Verhältnisses engerer Aneinanderschließung und sorgloser Dahingabe vorzubeugen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es natürlich, daß in demselben Grade, als das auf der geistlichen Verwandtschaft beruhende Freundschaftsverhältniß intensiv und extensiv zunahm, auch das Eheverbot auf Grund der geistlichen Verwandtschaft geschärft und ausgedehnt werden mußte, so daß z. B. in unsern Zeiten, wo die geistliche Verwandtschaft als solche kaum mehr die nächsten geistlich verwandten Personen mit einem besondern Freundschaftsbande umschlingt, die ältere, weitausgreifende, aus dem damaligen, alle Lebensverhältnisse mächtig durchströmenden religiösen Zeitgeiste hervorgehende, kirchliche Disciplin in diesem Punkte höchst unpractisch erscheinen würde.

Bei der näheren Bestimmung des Inhaltes, beziehungsweise des Umfanges des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft sind:

A. die kirchliche Disciplin nach canonischem Rechte, und

B. das heutige, auf den Beschlüssen des Concils von Trient beruhende Kirchenrecht

streng auseinanderzuhalten.

A. Das canonische Recht kennt drei verschiedene Arten geistlicher Verwandtschaft, nämlich:

1) Paternitas spiritualis, welche wieder eine directe oder indirecte ist.

a) Die paternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen der taufenden Person und dem Täufling, zwischen dem Firmenden und dem Firmlinge, zwischen dem Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge [9].

b) Die paternitas spiritualis indirecta dagegen besteht, ebenfalls als vernichtendes Ehehinderniß, zwischen dem Gatten der taufenden Person oder dem Gatten des Pathen einerseits (jedoch nur wenn die betreffenden Gatten ihre Ehe consummirt haben), und zwischen dem Täuflinge und Firmlinge anderseits [10].

---

9) Can. Pervenit 1. und Can. De eo 5. C. XXX. Qu. 1. Can. Ita 1. C. XXX. Qu. 3. Cap. Nedum 1. in 6to. De cognat. spirit. IV, 3.

10) »Nedum inter baptizatum et illum, qui eum suscepit de baptismo, ac inter eundem baptizatum et suscipientis filios et uxorem, ante susceptionem carnaliter cognitam ab eodem; immo etiam inter suscipientem patremque baptizati et matrem cognationem spiritalem in baptismo contrahi jure constat, quae cognatio et contrahendum matrimonium impedit et dirimit post contractum. Et eadem, quae de suscipiente sunt dicta, sunt etiam de baptizante censenda. Ex confirmatione quoque seu frontis chrismatione spiritalis cognatio eisdem modis contrahitur, matrimonia similiter impediens contrahenda, et dirimens post contracta.« Cap. Nedum 1. in 6to. De cognat. spirit. Vergl. die Glosse daselbst in verb. »Cognitam«, wo es heißt: »Secus si post fiat uxor, vel si prius erat uxor, post et non primo carnaliter sit cognita: quia per unionem carnis sequentem non potest transire in unionem spiritus praecedentem, Can. Post uxoris 5, XXX. Qu. 4.: vir, ergo et uxor sibi communicant actiones spiritales.« Can. Si quis ex uno 3, XXX. Qu. 4 etc.

2) Compaternitas spiritualis, welche ebenfalls entweder eine directe oder indirecte ist.

a) Die compaternitas spiritualis directa besteht als vernichtendes Ehehinderniß zwischen den Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen der taufenden oder firmenden Person und dem Pathen anderseits, während

b) die compaternitas spiritualis indirecta mit gleicher Wirkung angenommen wird zwischen den leiblichen Eltern des Täuflings oder des Firmlings einerseits, und zwischen dem Gatten der taufenden Person und des Pathen anderseits, wobei jedoch wieder die Consummation der Ehe zwischen den betreffenden Gatten stattgefunden haben muß [11]).

Vergleicht man diese zweite Art der geistlichen Verwandtschaft mit der ersten, so ergibt sich, daß die Person, welche zu dem Täuflinge oder zu dem Firmlinge in dem Verhältnisse der paternitas spiritualis steht, zu den Eltern derselben in dem Verhältnisse der compaternitas spiritualis steht.

Endlich kennt das canonische Recht als 3te Art der geistlichen Verwandtschaft und zugleich als vernichtendes Ehehinderniß

3) die fraternitas spiritualis, welche zwischen dem Täuflinge und Firmlinge einerseits, und den leiblichen Kindern der taufenden Person und der Pathen anderseits angenommen wird [12]).

---

11) Can. Sciscitatur 1. und Can. Si quis ex uno 3. Caus. XXX. Qu. 4. Cap. Martinus 4. und Cap. Veniens 6, X. De cognat. spirit. IV, 11.

12) Can. Pitacium 2. und Can. Non oportet 3, C. XXX. Qu. 3. Cap. Utrum 1., Cap. Super eo 3. und Cap. Tua nos 7, X. De cognat. spirit. Cap. Nedum 1. cit. in 6to. h. t.

B. Das heute geltende Kirchenrecht rücksichtlich der geistlichen Verwandtschaft, dessen Quelle, wie bereits vorhin bemerkt, das Concil von Trient bildet, kennt als vernichtendes Ehehinderniß nur die paternitas spiritualis directa und die compaternitas spiritualis directa, dagegen sind die indirecte geistliche Paternität, die indirecte geistliche Compaternität, sowie die fraternitas spiritualis des canonischen Rechtes ganz aufgehoben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Concils von Trient muß nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte die Regel aufgestellt werden:

Auf Grund des vernichtenden Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft ist die Ehe verboten, und die ungeachtet dieses Hindernisses de facto abgeschlossene nichtig
zwischen der taufenden (oder firmenden) Person und den Pathen einerseits, und
dem Täuflinge oder Firmlinge und deren Eltern anderseits [13].

Es ist früherhin [14]) ausführlich nachgewiesen worden, daß alle nach der Vorschrift der Kirche getauften Personen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse im Allgemeinen der kirchlichen Gesetzgebung und also auch den Gesetzen derselben über die Ehehindernisse unterworfen seien, daß dagegen die Juden und Heiden keineswegs durch das rein positive kirchliche Recht verpflichtet, und somit auch

---

13) Vergl. Conc. Trident. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim.

14) Siehe §. 16. Seite 178 u. flgde.

die kirchlichen Ehehindernisse, welche einzig in diesem Rechte begründet, keine Anwendung auf die Ehen derselben finden könnten. Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft beruht nun aber, wie bereits zu wiederholten Malen hervorgehoben, einzig in jure ecclesiastico positivo, und wird nach dem Gesagten somit auch nur auf die Ehen giltig getaufter Personen, gleichviel übrigens, welcher christlichen Confession sie angehören mögen, Anwendung finden [15]).

Hiernach werden wir also die Reihe der zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nothwendigen Bedingungen mit der folgenden eröffnen können:

1) Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, müssen beide getauft sein.

Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer ungläubigen Person kann keine geistliche Verwandtschaft entstehen [16]), und muß hierbei, gegen die Ansicht mehrer Kirchenrechtslehrer, noch besonders hervorgehoben werden, daß durch den späteren Eintritt dieser Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entsteht [17]).

Diese allgemeine Bedingung, daß die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft entstehen soll, beide getauft sein müssen, findet offenbar sowohl Anwendung auf

15) Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 60. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. De cognat. spirit. Num. 19. Carrière De matrim. Tom. II. §. 680. et omnes DD. unanim.

16) Kugler Tractatus de matrimonio. Num. 1350 et seq. Carrière loc. cit.

17) Siehe Carrière loc. cit.

die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Taufe, als auch auf diejenige, welche aus der Firmung entsteht. Dagegen ist als besondere Bedingung der geistlichen Verwandtschaft, inwieweit diese aus dem Sacramente der Firmung entstehen soll, wohl zu bemerken:

2) Nur eine selbst giltig gefirmte Person kann in das Verhältniß der geistlichen Verwandtschaft, inwieweit diese aus dem Sacramente der Firmung entsteht, eintreten.

Diese in der Natur der Sache selbst begründete (qui non est in fide roboratus, non potest suscipere munus alium roborandi) Bedingung ist durch die S. Congregatio Concilii unter andern durch Entscheidung vom 13ten Juni 1654 ausdrücklich ausgesprochen [18]).

In der Bedingung 1 und 2 findet das Verbot der Kirche, bei der Taufe und Firmung ungläubige Personen, und bei der Firmung ungefirmte Personen zuzulassen, seine natürliche Begründung.

Ebenso wird schon durch die Natur der Sache selbst zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft erfordert,

3) daß das Sacrament wirklich ertheilt worden sei,

indem ja sonst der Grund der geistlichen Verwandtschaft, nämlich die geistliche Wiedergeburt, nicht vorhanden ist.

Rücksichtlich dieser Bedingung möge hier noch auf Zweierlei insbesondere aufmerksam gemacht werden:

---

18) S. Congregatio Conc. Trid. sub die 13. Junii 1654. censuit, „non confirmatum, si susceperit aliquem in sacramento confirmationis, non contrahere cognationem spiritualem.“ Vergl. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Sect. 710. pag. 524. Carrière De sacram. matrim. Tom. II. §. 681. pag. 38 et seq.

a) Dieselbe ist nicht vorhanden, und es entsteht daher auch keine geistliche Verwandtschaft, wenn nur die Sacramentalien nachträglich vorgenommen werden [19]).

b) Wird das Sacrament bedingungsweise gespendet, so bleibt die wirkliche Ertheilung desselben und also das Entstehen der geistlichen Verwandtschaft jedenfalls zweifelhaft, und es erhebt sich hier also die Frage, was im Zweifel rücksichtlich der Existenz eines Ehehindernisses zu thun sei, die erst späterhin ihre Erledigung finden kann.

Eine andere, in practischer Hinsicht wichtige Bedingung zur Entstehung des geistlichen Verwandtschaftsverhältnisses ist folgende:

4) Nur aus der feierlichen Taufe entsteht für **die Pathen** die geistliche Verwandtschaft.

Diese Bedingung, auf welche die ganze Fassung des Concilsbeschlusses über diesen Punkt [20]) nicht undeutlich hinweist, ist durch mehre Entscheidungen der Congregatio Concilii [21]) ausdrücklich ausgesprochen, und hat die kirchliche Praxis für sich. Mit Unrecht geschieht in der neuesten Bearbeitung des Stapf'schen Werkes, „Pastoralunterricht über die Ehe," Seite 230., zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht, Berufung auf Ferraris, und namentlich auf eine von diesem Schriftsteller allegirte Entscheidung der S. Congregatio Concilii. Diese Stelle bei Ferraris lautet

---

19) Siehe die Entscheidung der S. Congregat. Conc. vom 29sten September 1593. §. Cognationem in den Declarat. in Concil. Trid. der Ausgabe von Gallemart.

20) Sess. XXIV. De reformat. matrim. Cap. Docet 2. in den Worten: Antequam ad baptismum etc.

21) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 684.

wörtlich: „Cognatio spiritualis contrahitur etiam in Baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto; Sacr. Congreg. Conc. in dubio cognationis spirit. 5. Martii 1678 [22].“ Aus dieser Stelle folgt, daß die cognatio spiritualis auch aus der Privattaufe entstehe; aber keineswegs, daß sie aus derselben in dem Umfange entstehe, wie aus der feierlichen Taufe. Daß auch selbst Ferraris in dieser Stelle nichts anders sagen wollte, und in der citirten Declaration der S. Congregatio Conc. nichts mehr gesagt sein kann, dafür finden wir in demselben Werke des Ferraris den schlagendsten Beweis. In dem 1sten Bande desselben sub verb. Baptismus, Art. VII. Num. 20., heißt es nämlich: „Quamvis suscipientes puerum in Baptismo privatim administrato non contrahant cognationem, ut declaravit Sacr. Congregatio Concilii, privatim tamen baptizans cognationem contrahit, etiamsi sit Laicus, etiamsi baptizet in necessitate.“ . . .

Durch diese zweite Stelle tritt die erste in ein so klares Licht, daß jede weitere Erörterung darüber als überflüssig erachtet werden muß.

Aus der eben citirten Entscheidung der S. Congregatio Concilii erhellt unzweifelhaft, daß für die taufende Person selbst aus der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft entsteht. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme, nämlich wenn der Vater oder die Mutter im Nothfalle ihr eigenes ehliches Kind taufen. In diesem Falle entsteht für dieselben keine geistliche Verwandtschaft, und sie verlieren daher auch nicht das jus matrimonio utendi [23].

---

22) Prompta bibliotheca jur. can. sub verb. Impedim. matrim. Art. I. Num. 58.

23) Can. Ad limina 7. Caus. XXX. Qu. 1. Ferraris Biblioth.

Diese Ausnahme ist jedoch ausdrücklich auf die Nothtaufe des in einer legitimen Ehe erzeugten Kindes beschränkt; denn wenn der Vater im Nothfalle sein illegitimes Kind tauft, so kann er späterhin die Mutter desselben nicht ohne Dispens über das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft heirathen [24].

Eine andere Bedingung zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft auf Seite des Pathen ist endlich:

5) Der Pathe muß durch freie Selbstbestimmung das Pathenamt übernommen haben.

Diese Bedingung ist tief in der Natur der Sache selbst begründet. Denn indem für den Pathen große und heilige Verpflichtungen mit der geistlichen Verwandtschaft unzertrennlich verbunden sind, so kann dieselbe schon nach natürlichem Rechte für Denjenigen nicht entstehen, welcher sich nicht durch freie Selbstbestimmung zur Übernahme dieser Obliegenheiten erklärt hat. Und zwar fordert die Kirche eine formelle, im Zusammenhange mit der Sacramentsspendung stehende Erklärung rücksichtlich dieser Übernahme, indem sie nur die geistliche Verwandtschaft für den Pathen in dem Falle annimmt, wo derselbe sich der nach Sitte und Herkommen den Pathen bei der Taufhandlung obliegenden äußern Handlung unterzieht. Dadurch, daß diese formelle Erklärung meistens mit der physischen Berührung des Täuflings Seitens des Pathen vorkommt, haben sich viele Kirchenrechtslehrer bestimmen lassen, diese physische Berührung als besondere conditio sine qua non zur Entstehung

---

jur. can. sub verb. Baptismus Art. VII. Num. 21. Carrière De matrim. Tom. II. §. 695.

24) Can. Pervenit 1. Caus. XXX. Qu. 1. Declaratio S. Congregat. Conc. Trid. bei Ferraris loc. cit. Num. 20.

der geistlichen Verwandtschaft für die Pathen aufzustellen [25]). Nach dem Gesagten ist dies in den meisten, aber nicht in allen Fällen richtig; indem nämlich in einzelnen Gegenden und Particularkirchen diese von der Kirche geforderte äußere formelle Erklärung der Übernahme des Pathenamtes nach hergebrachter Sitte in jeder anderen Weise geschehen kann. Es kommt hier Alles darauf an, daß der Pathe sich bei der Taufhandlung unzweifelhaft als solcher, gleichviel in welcher Weise, darstellt und erkenntlich macht. Von demselben Standpunkte aus hat die Sacr. Congregatio Concilii die an sie gebrachten zweifelhaften Fälle entschieden, da sie die geistliche Verwandtschaft selbst in dem Falle angenommen, wo es erwiesen war, daß der Pathe während des Taufactes selbst den Täufling nicht physisch berührt hatte [26]).

Die auf Seite des Pathen zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nothwendige freie Selbstbestimmung bei Übernahme des Pathenamtes geht schlechthin ab:

1) Allen Personen, welche des Vernunftgebrauches nicht

---

25) Hierüber sagt z. B. Liguori, Homo Apostolicus, Edit. nova, Ratisbonae 1842, sumtib. G. J. Manz. Tom. II. pag. 108.: »Ad hoc, ut quis possit esse patrinus, omnino requiritur: . . . . 4) ut ipse per se, aut medio procuratore suscipiat infantem qui baptizatur, aut e manibus baptizantis, et in hoc non sufficit tactus moralis, sed requiritur physicus, juxta communissimam sententiam.«

26) »Ex declaratione Congregationis in Bobien. 20. Decembris 1653. Lib. XIX. Decret. pag. 296. contrahi cognationem ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverat, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit.« Siehe Giraldi Pars I. ex Lib. IV. Decretal. Tit. XI. Cap. II. Quamvis, Not. 6. pag. 525.

fähig sind, wie z. B. Kindern, die noch nicht zu den Entscheidungsjahren (anni discretionis) gelangt sind, geistesschwachen oder geistesirren Personen, ebenso Personen, welche in einem solchen Zustande der Betrunkenheit sind, daß der nothwendige Vernunftgebrauch nicht mehr bei ihnen angenommen werden kann, und

2) allen Personen, welche nur unter dem Eindrucke von absolut oder relativ großer Furcht die Pathenstelle versehen [27].

Von allen diesen Personen, für welche keine geistliche Verwandtschaft entsteht und welche selbstredend als Pathen nicht zugelassen werden dürfen, sind jene anderen Personen wohl zu unterscheiden, welche ebenfalls erlaubter Weise als Pathen nicht zugezogen werden können, für welche aber, wenn sie dennoch Pathenstelle vertreten, die geistliche Verwandtschaft entsteht.

Hierhin sind zu rechnen:

1) Irrgläubige [28].

2) Öffentliche Sünder, z. B. Personen, welche in öffentlichem Concubinate leben u. s. w. [29])

---

27) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 19. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can. Praxis Dispensationis Num. 77.

28) Siehe Can. Vos ante 105. De consecrat. Dist. IV. Vergl. E. Gonzalez Comment. in IV. Lib. Decret. Tit. De cognatione spirit. Cap. Ex literis 9. Num. 6. Clericat. loc. cit. Num. 20. Lequeux Institut. can. 2da. edit. Tom. II. pag. 369.

29) »Patrini licite esse non possunt excommunicati, nec facinorosi, aut criminosi, aut moribus infames; Rit. Rom. tit. De Patrinis; Conc. Mediolanense I. p. 2. De baptismo; Conc. Parisiense VI. Lib. I. Cap. 54., quia

3) Personen, von denen es feststeht, daß sie unkirchlich sind, und namentlich nicht ihrer österlichen Pflicht genügen [30]).

4) Alle Mitglieder geistlicher Orden [31]). Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch ein für die zu einer höhern kirchlichen Würde, z. B. zum Cardinalat, promovirten Ordensmänner [32]).

5) Das frühere Verbot, daß die Taufpathen nicht zugleich auch als Firmpathen zugelassen werden sollen [33]),

---

prohibitum est cum excommunicatis non toleratis habere communionem, praesertim in sacris. Et criminosi, seu moribus infames plus promittunt destructionis, quam instructionis in fide et pietate, quae tamen est finis Ecclesiae in designandis Patrinis.« Siehe Ferraris Prompta biblioth. sub verb. Baptismus. Art. VII. Num. 38. Vergl. Van Espen Jus eccles. univers. Pars II. Tit. De baptismo. Num. XI. et seq.

30) Liegt in der Natur des Verhältnisses selbst. Auch ist hierbei nicht zu übersehen, daß nach dem bekannten Cap. Omnis utriusque des Concilium Lateranense IV. gegen Denjenigen, welcher der österlichen Pflicht nicht genügt, die Excommunication verhängt ist. Hieße es wahrlich nicht, seine eigene Sache richten, wenn man solche Personen als Pathen (fidejussores) zulassen wollte?

31) »Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios, nec commatres habere.« C. 103. De consecrat. Dist. IV. Vergl. Can. Monachi 104. eod. Can. Placuit 8. C. XVI. Qu. 1. C. Pervenit ad nos 20. C. XVIII. Qu. 2.

32) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 22. und die daselbst allegirten Autoren.

33) »In catechismo et in baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana: sed per singulos singuli suscipiunt.« C. 100. De consecrat. Dist. IV. Vergl. die Glosse daselbst in verb. »suscipiunt«, wo es heißt: »Et ita latius

kann heute zwar nicht mehr als de praecepto betrachtet werden, ist jedoch tief in der Natur des Verhältnisses selbst begründet, und wird die Rücksicht, das geistliche Wohl des Firmlings soviel als möglich zu begründen, einer wohlverstandenen Pastoralsorgfalt zu jeder Zeit als Pflicht erscheinen.

6) Das Concil von Trient hat, wie wir oben gesehen, zur Beseitigung der manchfachen, meist aus Unwissenheit vorkommenden, wegen des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ungiltigen Eheschließungen, den Umfang dieses Ehehindernisses viel enger gezogen, als er es nach der vortridentinischen Gesetzgebung war. Von derselben weisen Absicht ist auch die strenge Vorschrift dieses Concils getragen, daß nur ein Pathe und eine Pathin zur Taufe hingezogen werden dürfe, und zwar soll der betreffende Pfarrer, ehe er den Taufact vornimmt, dieserhalb die nothwendigen Erkundigungen mit aller Sorgfalt einziehen und die strenge Nachachtung der Concilsvorschrift in Betreff dieses Punktes gewissenhaft überwachen [34]).

Hiernach können also nur ein Pathe und eine Pathin, deren Auswahl den Eltern zusteht, und welche der Pfarrer zuzulassen hat, wenn kein besonderer Grund zur Abweisung vorliegt, zur Taufe hinzugezogen werden, und da diese Bestimmung von einem allgemeinen Concil erlassen ist, so liegt es selbst nicht in der Befugniß des Bischofs, die Zuziehung einer größern Zahl von Pathen zu gestatten [35]).

---

se extenderet charitas," mit Berufung auf C. Cum igitur. C. XXXV. Qu. 1.

34) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. Docet 2. De reform. matrim.

35) Declaratio S. Congregat. Concilii vom 29sten December 1593.

Wenn aber dennoch gegen diese Vorschrift mehre Pathen als solche von dem Pfarrer ausdrücklich zugelassen werden, und diese sich in der That beim Taufacte als solche einstellen, so entsteht für alle die geistliche Verwandtschaft, und muß daher auch der Pfarrer die Namen aller in das Taufbuch eintragen. Denn durch die Bestimmung des Concils von Trient ist in diesem Punkte das frühere Recht nicht geändert worden [36].

Vergl. Giraldi Exposit. jur. Pontif. Pars I. Lib. IV. Decret. Tit. De cognat. spirit. Sect. 712. Cap. III. Quamvis. Not. 2. pag. 525. In Betreff des seltenen Falles, wo weder von den Eltern, noch von dem Pfarrer bei einer feierlichen Taufe (denn bei der Nothtaufe dürfen Pathen hinzugezogen werden) keine Pathen bestimmt sind, heißt es bei Giraldi loc. cit. Not. 4.: »Controverti a DD. an si ex negligentia parentum vel parochi, nullus fuerit designatus, et plures infantem de fonte susceperint, hi cognationem contrahant? Sed idem Passarin. Num. 7. cum Navarro, Grutier, Bonacina, Barbosa et aliis affirmativae sententiae adhaeret. „Illi enim (ait) sunt vere susceptores, licet non fuerint designati; unde in hoc casu jus antiquum non est correctum. Neque enim Conc. Trid. statuit designationem tamquam formam, qua deficiente, factum sit irritum“ et ita etiam declaratum est a Sacr. Congregatione Concilii in Cremonen.« Wenn jedoch von mehren Personen die eine oder andere als Pathe ausdrücklich designirt ist, so entsteht auch nur für diese allein die geistliche Verwandtschaft, obgleich auch alle übrigen bei dem Taufacte sich als Pathen gerirt haben mögen. Siehe die Declaratio Sacr. Congreg. Concilii in den Declarationes zu Cap. Docet 2. der 24sten Sitzung des Concils von Trient in der Ausgabe von J. Gallemart, Augustae Vindel. 1746.

36) Vergl. Giraldi loc. cit. Num. 3. Das ältere canonische Recht, was hiernach also auch noch heute Geltung hat, findet sich in

Es erübrigt noch, rücksichtlich der Entstehung der geistlichen Verwandtschaft zwei Punkte besonders hervorzuheben:

1) In dem Falle, wo spezielle Vertretung eines oder beider Pathen stattgefunden, entsteht die geistliche Verwandtschaft nicht für die vertretende, sondern für die vertretene Person [37]), welcher Umstand natürlich bei der Aufnahme des Taufacts wohl zu berücksichtigen ist.

2) Wenn Jemand, indem er Pathenstelle bekleidet, rücksichtlich des Täuflings oder des Firmlings sich in einem error in persona befindet, indem es keineswegs der genau bestimmte Täufling oder Firmling ist, den er zuversichtlich unterstellt; so entsteht für ihn keine geistliche Verwandtschaft. Schon nach natürlichem Rechte ist die Entstehung der geistlichen Verwandtschaft in diesem Falle unmöglich; indem die mit derselben unzertrennlich verbundene, oben hervorgehobene Obligation nicht ohne Zustimmung Dessen, der dadurch verpflichtet werden soll, entstehen kann, jeder error in corpore aber die Zustimmung Seitens des Irrenden schlechthin ausschließt [38]).

Cap. ult. Quamvis in 6to. De cognat. spirit., wo es heißt: »Quamvis non plures, quam unus vir, vel una mulier accedere debeant ad suscipiendum de baptismo infantem, juxta sacrorum canonum instituta; si tamen plures accesserint, spiritualis cognatio inde contrahitur, matrimonia contrahenda impediens, et etiam post contracta dissolvens.«

37) Declarat. Sacr. Congreg. Conc. in Pisana, 20. Aprilis 1589; in Nullius 15. Martii 1631; in Theatina matrim. 13. Septbr. 1721. bei Giradi loc. cit. Not. 7.

38) Vergl. §. 5. Über Irrthum. S. 32 u. flgde.

Das kirchliche Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft beruht einzig in jure positivo ecclesiastico, und ist daher die Dispensation darüber Seitens des Apostolischen Stuhles unbezweifelt zulässig. In der früheren Zeit, wo dasselbe, wie oben hervorgehoben worden, von größerer practischer Bedeutung war, wurde darüber auch nur selten und nur aus den wichtigsten Gründen dispensirt [39]).

§. 23.

Über die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) als vernichtendes Ehehinderniß.

Unter gesetzlicher Verwandtschaft versteht man das besondere nähere Verhältniß, welches in Kraft einer reinen Fiction des Gesetzes durch die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgte Annahme an Kindes Statt (adoptio) zwischen der adoptirenden und der adoptirten Person begründet wird [1]).

Dieses nachgebildete Verwandtschaftsverhältniß, welches sich durch die ganze alttestamentliche [2]), sowie auch durch die heidnische Geschichte [3]) hindurchzieht, fand die Kirche im

39) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIII. Num. 33. Schmier Jus canon. Lib. IV. Tract. III. Cap. III. Sect. IV. §. III. Num. 272. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione spirit. Num. 70.

1) „Filios familias non solum natura, verum et adoptiones faciunt.“ L. Filios familias 1. Dig. De adoptionib. I, 7.

2) Vergl. Lib. Exod. II, 10. Esther II, 7.

3) Siehe die Zusammenstellung von mehren Beispielen aus der alten Geschichte bei Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXIV. Num. 13 et seqq.

römischen Rechte, von den crassen Formen des alten Heidenthums [4]) bereits gereinigt, vollkommen ausgebildet vor, und nach dem oben mehrfach hervorgehobenen allgemeinen Grundsatze, welchen dieselbe in den ersten Zeiten rücksichtlich der in der römischen Gesetzgebung vorkommenden Ehehindernisse zu befolgen pflegte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich auch von Anfang an den römischen Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Verwandtschaft auf's Engste anschloß.

Im neunten Jahrhunderte finden wir das römische Recht in diesem Punkte schon ausdrücklich auch als kirchliches Recht anerkannt [5]), und da im Laufe der Zeit keine

---

4) Über den Ursprung dieser heidnischen Formen erzählt Diodorus Siculus Biblioth. IV, 40.: »Illam adoptionem (Herculis) hoc modo factam perhibent. Juno lectum ingressa, Herculem corpori suo admotum, ut verum imitaretur partum supter vestes ad terram demisit, quem in hoc usque tempus adoptionis ritum barbari observant.«

5) »Unde inter eos non arbitramur posse fieri quodlibet legale conjugium . . . . nec inter eos qui adoptione filii sunt, venerandae Romanae leges matrimonia contrahi permittunt.« Can. Ita diligere 1. C. XXX. Qu. 3. Es ist diese Bestimmung ein Fragment aus der Antwort des Pabstes Nicolaus I. Ad consulta Bulgarorum, gleichwie auch das Cap. unic. Si qua, De cognat. legal. IV, 12. »Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.« Mit Recht sagt daher Bened. XIV. Lib. IX. Cap. X. De Synod. Dioec. §. 5.: »Quamobrem, si quaestio incidat sive in tribunali ecclesiastico, sive etiam in Synodo, an in hoc, vel illo casu adsit impedimentum cognationis legalis, necessario recurrendum erit ad leges civiles, atque ad earundem normam controversia decidenda.« Die leges civiles,

abweichende kirchliche Bestimmung erfolgt ist, so bildet also dasselbe auch noch für das heutige Kirchenrecht in Betreff dieses Disciplinarpunktes die einzige und entscheidende Quelle [6]).

Es wird demnach die folgende kurze Darstellung der Grundsätze des römischen Civilrechts rücksichtlich der gesetzlichen Verwandtschaft im Allgemeinen zugleich auch als die kirchenrechtliche Lehre über diesen Punkt betrachtet werden müssen.

Die gesetzliche Annahme an Kindes Statt, adoptio, wird auf Grund der verschiedenen bürgerlichen Wirkung, welche damit für den Adoptirten verbunden ist, eingetheilt:

1) In vollkommene Adoption (adoptio perfecta), für welche in dem römischen Rechte der besondere technische Ausdruck arrogatio vorkommt, wenn nämlich Jemand, welcher sui juris ist, d. h. hier, welcher

---

welche hier Benedict meint, sind keine anderen, als die römischen, rücksichtlich deren er unmittelbar vorher bemerkt, daß der Pabst Nicolaus I. sie zugleich als von der Kirche gebilligte und recipirte erklärt habe. Offenbar mit Unrecht berufen sich daher neuere Autoren, wie z. B. Gousset Theologie morale, Tom. II. §. 812., auf diese so klare Stelle Benedicts, um zu beweisen, daß bei Beurtheilung des kirchlichen Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft die bestehende bürgerliche Gesetzgebung entscheidend sei. In welcher Beziehung die jedesmalige bürgerliche Gesetzgebung für dieses Ehehinderniß auch kirchlich entscheidend ist, werden wir sehen. Das aber muß festgehalten werden, daß die Kirche das römische Recht über diesen Punkt der Disciplin zu dem ihrigen gemacht hat, keineswegs aber in Frankreich die desfallsigen Grundsätze des Code civil, in Preußen die des Allgemeinen Landrechts u. s. w.

6) Siehe die in der vorigen Note citirte Stelle Benedicts XIV.

nicht unter väterlicher Gewalt steht, durch die Adoption mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen und ehlichen Kindes in die Familie des Adoptirenden übergeht, so daß z. B. derselbe gesetzlicher Notherbe sowohl ab intestato, als auch ex testamento dieses letztern wird [7]).

2) In unvollkommene (adoptio imperfecta) oder Adoption im engern Sinne, adoptio in specie, wenn Jemand, welcher sich in väterlicher Gewalt befindet, in der Weise an Kindes Statt angenommen wird, daß er dadurch nicht in die Familie und in die Gewalt des Adoptirenden übergeht, sondern nur gesetzlicher Intestaterbe desselben wird [8]).

Der Adoptirte bleibt also ungeachtet der Adoption im engern Sinne in seiner Familie, und erhält außer dem erwähnten Intestaterbrechte keinerlei Rechte eines leiblichen und ehlichen Kindes des Adoptirenden. Es ist dieser daher auch nicht gehalten, ihn in seinem Testamente mit einem Pflichttheil zu bedenken u. s. w.

In der angegebenen Verschiedenheit der gesetzlichen Wirkung der beiden Adoptionsarten ist auch die Verschiedenheit der zu ihrer Giltigkeit gesetzlich erforderlichen Form begründet. Denn während die Arrogation nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesfürsten [ex principis rescripto [9])] und mit der formellen Einwilligung (consensus

---

7) §. Cum 3. Institut. De adoptionib. I, 11. Const. Impuberem 2. Cod. h. t. VIII, 48.

8) §. Sed et hodie Institut. loc. cit. const. Cum 10. Cod. loc. cit.

9) L. Generalis 2. Dig. De adoptionib. I, 7.

expressus) der zu arrogirenden Person [10]) geschehen kann, indem allerdings das Übergehen in eine fremde Familie schon nach der Natur der Sache selbst die volle Gewißheit von der Einwilligung der aus den bisherigen Familienbanden ausscheidenden und in ganz fremde eintretenden Person erheischt; bedarf die Adoption im engern Sinne nur der Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde [11]) und der stillschweigenden Einwilligung des Adoptirten, in welcher letzteren Beziehung es schon hinreicht, daß der Adoptirte gegen seine Annahme an Kindes Statt keinen Widerspruch einlegt [12]).

Alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes [13]) und selbst Unmündige, wenn die gesetzliche Garantie, daß die Adoption nur deren Wohl bezweckt, vorhanden ist [14]), können adoptirt werden; jedoch muß die zu adoptirende Person bei dem Adoptionsacte schlechthin selbst gegenwärtig sein, indem gesetzlich weder eine Stellvertretung, noch auch die briefliche Erklärung derselben zulässig ist [15]).

Auf Seite des Adoptanten werden dagegen gemeinrechtlich mehre Requisite zur Giltigkeit der Adoption gefordert [16]),

---

10) L. In adoptionib. 5. Dig. loc. cit. und die Glosse daselbst.

11) L. Generalis 2. Dig. loc. cit.

12) L. In adoptionibus 5. cit. und die Glosse daselbst.

13) L. Nam et 21. Dig. h. t.

14) L. Nec ei 17. Dig. h. t.

15) L. Neque 24. und L. Post mortem 25. Dig. h. t.

16) Gemeinrechtlich sind auf Seite des Adoptanten folgende Requisite erforbert:

1) Der Adoptant muß sui juris sein, indem nur ein Solcher die väterliche Gewalt über einen Dritten besitzen kann. L. Sic eveniet 21. Dig. Ad legem Jul. de adulteriis coërcendis. XLVIII, 5.

welche in den neuern Landesgesetzgebungen nur mit größerer oder geringerer Modification aufgenommen sind.

Ist die Annahme an Kindes Statt in gesetzlich giltiger Weise geschehen, so wird dadurch ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniß gesetzlich begründet, welches, wie diese,

---

2) Nur ein Mann kann in der Regel adoptiren. Ausnahmsweise kann zwar auch ein Weib, kraft Specialindults des Landesfürsten, jedoch nur unvollkommen, adoptiren; indem das Weib zum Besitze der väterlichen Gewalt nach der Strenge des Rechts unfähig ist. L. Si suspecta 29. §. Quoniam Dig. De inofficioso testam. V, 2.

3) Der Adoptant muß, dem innersten Wesen des Adoptivverhältnisses entsprechend („Adoptio naturam imitatur“ §. Minorem natu, Institut. De adoptionib.), die natürliche Zeugungsfähigkeit besitzen; jedoch ist es keineswegs nothwendig, daß er grade in dem Zeitpunkte der Adoption im Besitze derselben sei. §. Sed et illud, Instit. h. t.

4) Der Adoptant muß wenigstens um die Jahreszahl der Vollmündigkeit, nämlich um 18 Jahre älter sein, als die zu adoptirende Person. §. Minorem, Institut. eod.

5) Bei der Arrogation insbesondere wird auf Seite des Arrogirenden ein Alter von mindestens 60 Jahren gefordert, indem die Adoption nur ein Trost für Diejenigen sein soll, deren Ehe nicht mit Kindern gesegnet ist, und bis zu dem Alter von 60 Jahren die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft immer noch vorhanden ist, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse, z. B. große Körperschwäche u. s. w. vorliegen. Vergl. L. Si paterfamilias 15. Dig. De adoptionib. I, 7.

6) Aus dem so eben hervorgehobenen Zwecke der Adoption folgt unmittelbar, daß in der Regel nur kinderlose Personen adoptiren können, L. Nec ei 17. Dig. eod., und daß es ferner in der Regel nicht gestattet sein kann, daß dieselbe Person mehre Personen an Kindes Statt annehme. L. Si paterfamilias 15. §. In adrogationibus, Dig. eod.

die Ehe zwischen bestimmten, durch dasselbe näher miteinander verbundenen Personen naturwidrig und mindestens unehrbar erscheinen ließ. Nachdem man das Adoptivverhältniß in dieser Weise aufgefaßt hatte, lag es sehr nahe, die in Rücksicht der eigentlichen Verwandtschaft gewohnte Anschauungsweise über Linie, Grade, sowie über die Eintheilung der Linie in grade und Seitenlinie auch auf diese nachgebildete Verwandtschaft zu übertragen, und alsdann von diesem Standpunkte aus den Umfang des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft selbst näher zu bestimmen.

Ganz entsprechend mit der besondern Bezeichnung, welche wir für die verschiedenen Linien der geistlichen Verwandtschaft kennen gelernt haben, wird die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie paternitas legalis und in der Seitenlinie fraternitas legalis genannt. Über die ebenfalls in dem Adoptivverhältnisse begründete nachgebildete Schwägerschaft, affinitas legalis, muß das Nothwendige in der Lehre von der Schwägerschaft gesagt werden.

Nach dem römischen Rechte besteht aber das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft

a) in der graden Linie

zwischen dem Adoptanten als pater legalis und dem Adoptirten als filius legalis, sowie allen Descendenten dieses Letztern, mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche sich zur Zeit der Adoption nicht mehr in seiner väterlichen Gewalt befanden [17].

Es ist demnach in der graden Linie der gesetzlichen Verwandtschaft namentlich die Ehe verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes geschlossene nichtig:

---

17) L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. §. Ergo, Institut. De nuptiis I, 10.

zwischen dem Adoptivvater einerseits und der Adoptivtochter, der Adoptivenkelin und der Wittwe des Adoptivsohnes und des Adoptivenkels anderseits; dann zwischen dem Adoptivsohne und dem Adoptivenkel einerseits und der Wittwe des Adoptivvaters anderseits.

Die Schulcontroverse, ob das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie, das impedimentum paternitatis legalis, auf den 4ten Grad einschließlich beschränkt werden müsse, oder ob es sich, wie dies bei der graden Linie in der Blutsverwandtschaft der Fall ist, in infinitum erstrecke, ist für die Praxis ohne alle Bedeutung, indem der Fall, wo die gesetzliche Verwandtschaft in der graden Linie in einem entferntern, als in dem 4ten Grade als Ehehinderniß zur Sprache kommen könnte, in der Wirklichkeit nicht denkbar ist.

Rücksichtlich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der graden Linie ist noch der wichtige Umstand hier besonders hervorzuheben, daß dasselbe auch noch nach der gesetzlich erfolgten Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft bestehen bleibt [18]), weil man mit Recht die Ehen zwischen Personen, welche einmal in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern zueinander gestanden, als der öffentlichen Sitte zuwiderlaufend betrachtet [19]).

---

18) „Quin etiam nefas existimatur, eam quoque uxorem deducere, quae per adoptionem filia neptisve esse coeperit; in tantum, ut et si per emancipationem adoptio dissoluta sit, idem juris maneat.“ L. Quin etiam 55. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Vergl. §. Ergo, Institut. De nuptiis, I, 10.

19) In der Glosse zu der eben citirten Institutionenstelle ad verb.

b) In der Seitenlinie

erstreckt sich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in der Regel nicht über den 1sten Grad hinaus [20].

Es ist auf Grund des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie die Ehe im Gesetze ausdrücklich verboten, und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig:

zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen und ehlichen Kindern des Adoptivvaters [21];

zwischen dem Adoptivsohne und der Vatersschwester, amita, sowie auch der Mutterschwester, matertera, des Adoptivvaters wegen des respectus parentelae [22].

»idem juris maneat« heißt es in dieser Beziehung: »Dic secundum Petrum de Bel. Per. quod hoc est propter publicae honestatis justitiam, alias diffamaretur; quia in copulandis nuptiis semper inspicitur honestas,« unter Berufung auf L. Semper 42. Dig. De ritu nupt., wo es heißt: »Semper in conjunctionibus non solum, quod liceat considerandum est, sed et quid honestum sit.«

20) Vergl. Ferraris Prompta biblioth. V. Impedim. matrim. Art. I. Num. 73.

21) »Sed si qua per adoptionem soror tibi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter te et eam nuptiae consistere non possunt. Cum vero per emancipationem adoptio sit dissoluta, poteris eam uxorem ducere.« §. Inter eas, Institut. De nuptiis. Vergl. L. Quin etiam cit. und Cap. Unicum X. De cognat. legali, wo es heißt: »Si qua per adoptionem mihi soror esse coeperit, quamdiu durat adoptio, inter me et ipsam nuptiae consistere non possunt.«

22) »Item amitam, licet adoptivam, ducere uxorem non licet, item nec materteram: quia parentum loco habentur.« §. Item. Institut. eod. tit. Vergl. L. Quin etiam, 55. Dig. De ritu nupt. XXIII, 2.

Es besteht also hiernach keine gesetzliche Verwandtschaft, und es ist somit die Ehe erlaubt:

zwischen dem Adoptivsohne und der Adoptivtochter, falls sonst kein Ehehinderniß der Ehe derselben entgegensteht [23]; dann

zwischen den unehlichen Kindern und den Adoptivkindern des Adoptanten,

indem die unehlichen Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, also gesetzlich nicht zu der Familie ihres Erzeugers gezählt werden, und somit also auch zwischen ihnen und den Adoptivkindern ihres natürlichen Vaters keinerlei gesetzliche Fraternität besteht [24].

Das Ehehinderniß auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft in der Seitenlinie ist von demjenigen, welches in der gesetzlichen Verwandtschaft der graden Linie seinen Grund hat, darin sehr verschieden, daß dasselbe von dem Zeitpunkte der gesetzlichen Auflösung des Adoptivverhältnisses ab selbst fortfällt [25]), während letzteres, wie wir gesehen, in voller

---

23) »Sed numquid filii adoptivi possunt contrahere inter se? Dici potest, quod sic; quia non invenitur prohibitum.« Die allgemein recipirte Glosse in Cap. Unic. X. De cognat. legali. Vergl. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. legali. Num. 8. Wex Ariadne Carolino-Canonica Pars V. Tract. II. controvers. IV. §. XII et seq.

24) §. Si adversus, Institut. De nuptiis. Vergl. And. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione legali. Num. 4. Schmalzgrueber Jus can. eod. tit. Num. 33. Giraldi Exposit. jur. Pontif. P. I. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Sect. 713. §. III.

25) »Per adoptionem quaesita fraternitas eo usque impedit nuptias, donec manet adoptio, ideoque eam, quam pater

Kraft fortbestehen bleibt, wenn auch das Adoptivverhältniß gesetzlich aufgelöst ist.

Rücksichtlich der Auflösung des Adoptivverhältnisses gilt nach dem gemeinen Rechte die Regel:

Das Adoptivverhältniß erlischt in allen Fällen, wo die väterliche Gewalt selbst gesetzlich aufhört [26].

Letzteres tritt aber namentlich ein:

1) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes [27].
2) Durch gesetzlich giltige Emancipation [28].
3) Durch richterliches Urtheil [29].

---

meus adoptavit et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et si me emancipato illam in potestatem retinuerit, poterimus jungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare, suadetur, ut filiam emancipet. Similiter suadetur ei, qui nurum velit adoptare, ut emancipet filium." L. Per adoptionem 17. Dig. De ritu nuptiarum. XXIII, 2. Conf. Cap. Unic. X. De cognat. leg. IV, 12.

26) Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Lib. IV. Tit. De cognatione leg. Num. 3.

27) Die Deportation hatte nach römischem Rechte z. B. den bürgerlichen Tod zur Folge, und daher heißt es in den Institutionen: „Cum autem is, qui ob aliquod maleficium in insulam deportatur, civitatem amittit sequitur, ut qui eo modo ex numero civium Romanorum tollitur, perinde ac si eo mortuo, desinant liberi in potestate ejus esse. Pari ratione et si is, qui in potestate parentis sit, in insulam deportatus fuerit, desinit esse in potestate parentis." Tit. Quibus modis jus patriae potestatis solvitur. I, 12.

28) §. Praeterea, Institut. eod. loc.

29) Schmalzgrueber h. t. Num. 10. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 4.

4) Durch Erhebung des Adoptivsohnes zur bischöflichen Würde [30].

5) Durch die blutschänderische Ehe des Adoptivvaters [31].

In dem Vorhergehenden sind die Bestimmungen des römischen Rechtes in Betreff des Rechtsinstituts der Adoption in Kürze dargestellt worden. Da diese aber, wie bereits oben hervorgehoben worden, auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes im Allgemeinen entscheidend sind, so erhebt sich hier von selbst die höchst wichtige, für unsere Aufgabe unabweisbare Frage über das Verhältniß derselben zu den mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen hinsichtlich des vorliegenden Rechtsinstituts und des darin wurzelnden Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Frage muß vor Allem die Thatsache unverrückt im Auge behalten werden, daß, seit dem Zeitpunkte, wo die Kirche das römische Rechtsinstitut der Adoption ohne alle Modification recipirte und ausdrücklich zu dem ihrigen machte, weder durch abrogatorische positive kirchliche Bestimmungen, noch auch durch Reception

---

30) »Sed Episcopalis dignitas solvit jus patriae potestatis, sicut etiam et consularis. . .« Const. Sed episcopalis. Cod. De Episcopis et cleric. I, 3. Die ratio legis findet sich in Const. Sancimus 5, Cod. De consulibus. XII, 3., wo es heißt: »Sancimus viros excelsos patricios quos in hujusmodi dignitatis apicem augusta majestas retulerit, illico ab imperialibus codicillis praestitis patresfamilias effici, ac potestate liberari paterna; ne videantur, qui a nobis loco patris honorantur, alieno juri esse subjecti.«

31) Const. Incestas Cod. De incestis et inutilib. nuptiis. V, 5.

irgend einer in diesem Punkte abweichenden Civilgesetzgebung eine Abänderung darin Seitens der Kirche erfolgt ist.

Es kann also vorerst nicht bestritten werden, daß das römische Recht für unsere Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bildet [32]). Dies kann jedoch natürlich nur von den das innere Wesen des Adoptivverhältnisses, wie es in der Natur der Sache selbst gegeben und aus dem römischen in das canonische Recht übergegangen ist, betreffenden Bestimmungen, sowie von dem an dasselbe geknüpften gesetzlichen Einflusse auf die Ehe, keineswegs aber von den, zur äußern Bekundung desselben vom römischen Rechte vorgeschriebenen reinen Formen gelten. Die Kirche hat das gesetzlich begründete Adoptivverhältniß, wie wir

32) Siehe die vorhergehende Note 5, besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontif. juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam, Edit. Rom. 1829, in Cap. Unic. „Si qua", Tit. De cognat. legali, Decretal. pag. 526., wo es unter Anderm heißt: „Cum autem haec adoptio regulanda sit juxta leges civiles, a quibus Nicolai Pap. I. responsum desumptum est, hicque exprimat Pontifex dumtaxat, contrahi non posse matrimonium inter filium naturalem (legit.) adoptantis et filiam adoptatam; ne quis inde putet, inter hos solos hujusmodi impedimentum insurgere, pro praxi, et regula, a parochis potissimum hac in re observanda, operae pretium duxi exponere inter quos alios insuper juxta dictas leges oriatur." Nun folgt ganz richtig nach den Bestimmungen des römischen Rechts die Darstellung der verschiedenen Fälle, wo kirchenrechtlich das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft stattfinde. Denn die leges civiles, aus welchen Pabst Nicolaus I. geschöpft, und welche er zugleich als Bestandtheil des kirchlichen Rechtes in dem vorliegenden Punkte ausdrücklich erklärte, sind keine anderen, wir wiederholen es, als die römischen Gesetze.

es kennen gelernt, nach dem Vorgange des römischen Rechtes zum Gegenstande eines vernichtenden Ehehindernisses gemacht, so daß also, wo immer die Adoption in der Sache selbst gesetzlich vorkommt, auch die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft, dessen Umfang wir vorher aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen gezogen, vorhanden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die von der speziellen Civilgesetzgebung zur Begründung derselben vorgeschriebenen Formen mit den gemeinrechtlichen zusammenfallen oder nicht.

Hiermit vollkommen entsprechend ist eine Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826, worin dieselbe die Anfrage des Generalvicars von Perigueux, Dr. Lasserre, „ob auf Grund der nach dem französischen Civilgesetze vorgenommenen Adoption das kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft eintrete," bejahend beantwortete. Die Pönitentiarie macht diese ihre Entscheidung ausdrücklich von der Bedingung: „Si res sit de adoptione legitime inita" abhängig.

Es läßt sich nun nach dem Gesagten das Verhältniß der kirchlichen Gesetzgebung über das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zu den über das Rechtsinstitut der Adoption in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzen ganz einfach dahin bestimmen:

> Die spezielle Landesgesetzgebung entscheidet ausschließlich über die Existenz des Adoptivverhältnisses, als Grundlage der gesetzlichen Verwandtschaft. Ist das Adoptivverhältniß nach den bestehenden civilrechtlichen

Bestimmungen vorhanden, so tritt das kirchenrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft ein, und zwar in dem durch die gemeinrechtlichen Bestimmungen umschriebenen Umfange, gleichviel ob die fragliche Civilgesetzgebung dasselbe überhaupt als Ehehinderniß aufgestellt, oder ob sie es wohl auch als solches behandelt, aber ihm einen größern oder geringern Umfang anweist.

Setzen wir z. B. den Fall, es komme in Frankreich oder in einem der Nachbarländer, wo das französische Civilgesetzbuch Geltung hat, das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft zur Sprache, so ist zunächst der Beweis zu erbringen, daß nach den Bestimmungen des Code civil das Adoptivverhältniß in der That vorliege. Ist dieses geschehen, so ist das genannte Ehehinderniß zwischen den oben näher bezeichneten Personen vorhanden, und es wird also z. B. kirchenrechtlich die Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester des Adoptivvaters ohne besondere Dispens nicht geschlossen werden können, obgleich dieselbe civilrechtlich nicht verboten ist; während dagegen die in dem französischen Civilgesetzbuche verbotene Ehe zwischen dem Adoptivsohne und der Adoptivtochter [33])

---

33) Nach dem französischen Civilrechte ist nach Art. 348. die Ehe verboten:

„Zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Descendenten;

„unter den Adoptivkindern desselben Individuums;

„zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant späterhin bekommen möchte;

nach katholischem Kirchenrechte, wie wir oben gesehen, gestattet ist.

Freilich wird die Kirche in der Regel das ausschließlich civilrechtliche Eheverbot bei erst abzuschließenden Ehen nicht unberücksichtigt lassen können, — dasselbe wird für sie den Charakter eines blos aufschiebenden Ehehindernisses annehmen [34]), so daß sie also auch, wenn

„zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten und umgekehrt
„zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten."

Auch das österreichische „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" kennt, §. 179 bis §. 185 incl., das Rechtsinstitut der Adoption, und zwar steht dasselbe in seinen bürgerlichen Wirkungen der römischen Arrogation viel näher, als das Adoptivverhältniß der französischen Civilgesetzgebung. Da nach der ausdrücklichen Entscheidung der Pönitentiarie diese letztere das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründet, so kann dieses demnach in Betreff der Adoption der österreichischen Civilgesetzgebung nicht zweifelhaft sein, wenn dieselbe civilrechtlich auch nicht als Quelle eines Ehehindernisses angenommen wird. Kaiser Joseph II. würde von kirchenrechtlichem Standpunkte zuverlässig ebenso entschieden haben, indem er rücksichtlich der durch die bürgerliche Gesetzgebung aufgehobenen, nach kirchlichem Rechte aber nach wie vor bestehenden, Ehehindernisse unterm 17ten April 1784 ausdrücklich erklärte, daß er quoad effectus ecclesiasticos in dem Punkte der geistlichen Dispense die Herren Ordinarien auf ihre eigene Überzeugung und ihr Gewissen anweise, Das zu thun, was ihnen nöthig scheine, ohne von ihnen darüber nur die mindeste Rechenschaft zu fordern.

Ebenso kennen die bürgerlichen Gesetzgebungen von Bayern, Preußen, Sachsen das Adoptivverhältniß, und alle lassen aus demselben auch ein Ehehinderniß entstehen, geben diesem aber nicht den Umfang, welchen es kirchenrechtlich hat.

34) Vergl. §. 1. Seite 8.

höhere Rücksichten ihr kein anderes Handeln mit Nothwendigkeit vorzeichnen [35]), bei der Eingehung einer Ehe, welcher nach dem Civilrechte das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entgegensteht, nicht mitwirken darf.

Wir müssen hier wieder auf die obige Entscheidung der Pönitentiarie vom 17ten Mai 1826 zurückkommen. Nach derselben begründet die Adoption des französischen Civilrechts, welche unbestreitbar nur der unvollkommenen Adoption, der adoptio in specie, des römischen Rechts entspricht [36]), das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, und es ist durch diese Entscheidung der Pönitentiarie also zugleich die große Schulcontroverse, ob kirchenrechtlich nur die **vollkommene** Adoption (adoptio perfecta seu arrogatio) oder auch die **unvollkommene** (adoptio in specie) des **römischen** Rechts das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründe, als beendigt anzusehen; wenigstens ist dadurch die Ansicht derjenigen Canonisten [37]),

35) In der Lehre über das Staatsverbot als aufschiebendes Ehehinderniß muß dieser wichtige Punkt einer nähern Erörterung unterworfen werden.

36) Siehe hierüber: Le droit privé, administratif et public. Par P. H. Corbière. Paris 1841. Tom. I. pag. 21 et seqq.

37) Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Summarium; Covarruvias De matrim. P. II. Cap. VI. §. 5. De cognat. leg.; Gonzalez Tellez Comment. in tit. 12. De cognat. leg. Num. 8. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XXIV. Num. 27 et seq. Reiffenstuel Jus canon. Tit. De cognat. leg. Num. 10. Giraldi Expos. jur. Pont. in Cap. unic. Si qua, De cognat. leg. Not. II. u. s. w. Auch die allgemein recipirte Glosse in Cap. unic. „Si qua“ X. h. t., deren Ansehen über jeder Privatautorität steht, enthält diese Ansicht.

welche in der vorliegenden Beziehung keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Adoption gelten lassen wollen, weil derselbe sich nirgends in den Gesetzen begründet finde, für die kirchliche Praxis als verbindende Norm aufgestellt.

Da das kirchliche Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nach dem Vorhergehenden nicht in jure naturali et divino begründet ist, so kann die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen, und erinnern wir hier nur noch an das Seite 264. Gesagte, daß nämlich die daselbst nachgewiesenen schweren kirchlichen Strafen, welche über Diejenigen verhängt sind, welche wissentlich in einem verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft ohne vorhergegangene Dispensation eine Ehe schließen, keine Anwendung auf solche Personen finden können, welche ungeachtet des Hindernisses der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, welches ihrer Ehe entgegensteht, und welches ihnen auch bekannt ist, dennoch einander heirathen.

Zum Schlusse dieser Lehre möge noch mit wenigen Worten auf zwei Lebensverhältnisse hingewiesen werden, welche, obgleich sie viele Ähnlichkeit mit der Adoption haben, keineswegs das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründen, nämlich:

a) auf die Pflegekindschaft oder Alumnat, und
b) auf die Einkindschaft oder Erbverbrüderung, unio prolium.

Die Pflegekindschaft, welche das römische Recht schon kennt, besteht darin, daß Jemand ein Kind zur Unterhaltung und Erziehung und zwar einzig in dieser Absicht aufnimmt. Schon nach der innern Natur dieses Verhältnisses ist kein Grund vorhanden, darin eine nachgebildete

Verwandtschaft anzunehmen. Das römische Recht hat auch ausdrücklich diesem Verhältnisse diese Wirkung abgesprochen [38].

Die Einkindschaft entsteht, wenn zwei verwittwete Personen einander heirathen, und in gesetzlicher Weise die Übereinkunft treffen, daß die Kinder, welche aus ihrer ersten Ehe vorhanden sind, mit den gemeinschaftlichen Kindern aus dieser zweiten Ehe gleiches Erbrecht haben [39]. Setzen wir nun den Fall, daß beide Contrahenten Kinder aus der ersten Ehe in die neue mitbringen, so ist nicht zu verkennen, daß diese durch die Einkindschaft in ein ganz besonderes näheres Verhältniß der Freundschaft und natürlicher Hingebung gestellt werden, und daß daher die Annahme einer nachgebildeten Verwandtschaft zwischen denselben wohl in der Natur des Verhältnisses ihre Begründung fände. Aber da das römische Recht die Einkindschaft, die unio prolium, nicht einmal gekannt, und die kirchliche Gesetzgebung dieselbe auch nirgends in der vorliegenden Beziehung berücksichtigt hat, so kann auch hier keine gesetzliche Verwandtschaft angenommen werden, und wenn also solche zusammengebrachte Kinder einander heirathen wollen, steht ihrer Ehe das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft nicht entgegen [40].

---

38) Constit. Si quis 26, Cod. De nuptiis, V, 4.

39) J. G. Heineccii Elementa jur. civil. Lib. I. Tit. XI. §. 188. Engel Collegium jur. can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 7.

40) Siehe Heineccii Elem. jur. civil. und Engel loc. cit. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. Num. 36.

§. 24.
Über die Schwägerschaft als vernichtendes Ehehinderniß im Allgemeinen (impedimentum affinitatis).

Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß der geheimnißvolle Zug natürlicher Decenz, welcher durch alle gebildeten Völker hindurchgeht, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch dasselbe Blut naturwidrig und verabscheubar erscheinen läßt [1]). Daher fand denn auch die Kirche, wie wir früher gesehen, bei dem Beginne ihrer gesetzgebenden Thätigkeit die unumgänglich nothwendigen Verbote der geschlechtlichen Verbindungen selbst in der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft in der bürgerlichen Gesetzgebung bereits vor, und durfte sie sich also derselben in dieser Hinsicht nur anschließen.

Keineswegs hatte sich jedoch die Kirche dieses großen Vortheils rücksichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie zu erfreuen, welches offenbar zur lauteren Darstellung christlicher Familienzucht und Sitte von weit höherer Bedeutung ist, als selbst das Ehehinderniß auf Grund der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie. Denn während nach dem täglichen Laufe der Dinge das Band der Schwägerschaft, namentlich im 1sten Grade der Seitenlinie, die von demselben umschlungenen Personen in ein weit innigeres Verhältniß zueinander stellt,

---

1) Vergl. Hug. Grotii De jure belli ac pacis Lib. II. Cap. V. §. XII. Num. 5. M. Troplong De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Edit. 1844, 2de. part. Chap. V. Des empêchements.

als selbst jenes ist, das durch die Bande des Blutes zwischen Geschwistern in der Regel besteht, geht jenem auch die kräftige Stütze gänzlich ab, welche das blutsverwandtschaftliche Verhältniß zu seiner Reinerhaltung in dem, jedem nicht vollends verthierten Menschen inwohnenden, tiefen Abscheu vor der geschlechtlichen Vermischung mit dem eigenen Blute findet. Von diesem Standpunkte aus erscheint denn auch das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerschaft in der Seitenlinie, und namentlich im 1sten Grade derselben, für die Kirche als eine sittliche Nothwendigkeit, welche besonders in Zeiten hervortritt, wo dasselbe, nebst einigen wenigen andern Ehehindernissen, noch den einzigen Damm gegen den anwälzenden Strom himmelschreienden Mißbrauchs der heiligsten Familienbande bildet.

In den ersten christlichen Zeiten war es für die Kirche hinsichtlich dieses so äußerst wichtigen Punktes ihrer Disciplin von geringer Bedeutung, daß die bürgerliche Gesetzgebung nur die Schwägerschaft in der graden Linie als Ehehinderniß kannte [2]). Denn abgesehen von dem Umstande, daß dieselbe die Gläubigen nur auf die strengen alttestamentlichen Eheverbote wegen bestehender Schwägerschaft [3]) hinweisen durfte, machte der das Leben der ersten Christen überherrschende Geist höchster Sittenreinheit ein positives Einschreiten der Kirche zur Verhütung solcher Verbindungen nicht einmal nothwendig. Dazu lag noch für die Kirche

2) L. Adoptivus 14, Dig. De ritu nupt. XXIII, 2. L. Non facile 4 Dig. De grad. cognat. XXXVIII, 11.

3) III. Mos. XVIII, 8 und 15. Schon die ältern jüdischen Gesetzesausleger geben ganz richtig als Grund dieser Eheverbote an, „ne quarundam personarum convictus nimis quotidianus atque inobservatus stupris et adulteriis occasionem daret, si amores tales nuptiis possent conglutinari.“ Vergl. hierüber Hug. Grotius loc. cit. §. XIII. Num. 3.

und somit für jeden Gläubigen in den ersten Zeiten ein höherer politischer Grund vor, jede geschlechtliche Verbindung zwischen durch engere Familienbande näher zueinander gestellten Personen als unstatthaft zu betrachten. Der blinde Haß des Heidenthums schleuderte nämlich gegen die ersten Christen den schrecklichen Vorwurf, daß unter denselben blutschänderische Ehen und Gemeinschaft der Weiber erlaubt seien [4]. Konnten wohl die Christen diese harte Anschuldigung kräftiger und wirksamer zurückweisen, als dadurch, daß sie überhaupt jede ehliche Verbindung innerhalb derselben engeren Familie, und namentlich also auch die Ehe in den nächsten Graden der Schwägerschaft in der Seitenlinie gänzlich vermieden?

Erst in der Zeit, wo nach dem allmäligen Siege des Christenthums über die heidnische Welt die Zahl Derer in der Kirche nicht gering war, welche in ihrer Anschauungs- und Lebensweise noch vollends heidnisch, einzig aus zeitlichen Rücksichten das Christenthum angenommen hatten, sehen wir auf dem Concil von Elvira (Conc. Eliberitanum) vom Jahre 305 [5]), und später im Jahre 314 auf dem Concil von Neu-Cäsarea [6]) durch ausdrückliche kirchliche

4) Vergl. über diesen Punkt Tertull. Apologet. Cap. IX. pag. 325 et seq. Edit. Migne, Parisiis 1844.

5) In Cap. 61. dieses Concils heißt es: „Si quis post obitum uxoris suae, sororem ejus duxerit et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dari pacem velocius necessitas coegerit infirmitatis.“

6) Der Can. 2. heißt: „Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem; verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur. Quod si defecerit mulier aut vir in talibus nuptiis, difficilis erit poenitentia in vita permanenti.“

Bestimmungen die Ehe zwischen im 1sten Grade der Seitenlinie verschwägerten Personen unter den strengsten Kirchenstrafen verboten.

Durch diese Concilienbeschlüsse wurde aber nach dem Vorhergehenden weder das Ehehinderniß der Schwägerschaft neu eingeführt, noch demselben ein größerer Umfang angewiesen. Im Anfange des 8ten Jahrhunderts fing man jedoch an, diesem Ehehindernisse ganz dieselbe Ausdehnung zu geben, wie dem der Blutsverwandtschaft [7]), und von diesem Zeitpunkte ab durchläuft die kirchliche Disciplin hinsichtlich des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie genau dieselben Veränderungen, welche in Betreff der Disciplin rücksichtlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie oben nachgewiesen worden sind. Die einzige Ausnahme hiervon gehört der neuern Zeit an, und wird dieselbe in der folgenden speziellen Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte ihre Erörterung finden.

Es kann hier nur im Allgemeinen noch hervorgehoben werden, daß, dem Verhältnisse der nachgebildeten Verwandtschaft analog, auch auf Grund der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft eine nachgebildete Schwägerschaft rechtlich angenommen wird, indem die nähere Ausführung über dieses Rechtsverhältniß dem §. 26. vorbehalten bleiben muß.

Die in dem Decrete Gratians über diesen Punkt der kirchlichen Disciplin in Can. Si qua 6, C. XXXV. Qu. 10. vom Pabste Hygin und in Can. De propinquis 3. ead. C. Qu. 2. und 3. vom Pabste Fabian angeblich herrührenden Stellen sind unächt, und gehören einer spätern Zeit an. Vergl. Harduini Acta conciliorum, Tom. I. pag. 94 et seqq. und pag. 123.

7) Siehe C. 9. conc. Rom. vom Jahre 721.

Ausführliche Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, sowie aller für die praktische Seelsorge wichtigen Materien des Eherechts.

Von
Nikolaus Knopp,
Doctor der Rechte.

Dritte Abtheilung.

Regensburg, 1850.
Verlag von G. Joseph Manz.

§. 25.

Über das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft nach den Grundsätzen des heutigen katholischen Kirchenrechts insbesondere.

Im kirchenrechtlichen Sinne versteht man unter Schwägerschaft (affinitas)[1]) das auf Grund der copula carnalis gesetzlich angenommene besondere Verhältniß zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern[2]). Es ist hiernach also nach kirchlichem Rechte[3]) die copula carnalis die factische Grundbedingung zur Entstehung der Schwägerschaft. Rücksichtlich der Beschaffenheit

---

1) „Schwager, Belg. Swager, Suec. Swäger. Olim denotavit procum, postea maritum sororis, quia ambo conveniunt in radice wogan nubere, cui posteritas sibilum praefixit, qui ut saepe alias, ita etiam hic originem occultat. Benson. in voc. A.S. wogan nubere, wogere procus, awogod petitus. Forte petita, puta in matrimonium. Anglis wooer etiamnum procum significat." J. G. Wachteri Glossarium Germanicum in verb. Schwager.

„Adfines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit. Namque conjungendae adfinitatis causa fit ex nuptiis." L. Non facile 4. Dig. De gradibus et adfinibus XXXVIII, 11.

2) Vergl. Cap. Super eo, 2. X. C. De consanguinit. et affinit. IV, 14. Joan. Andreae Declarat. arboris affinit. Summa Sylvestrina in verb. matrim. VIII. §. 15.

3) Nach römischem Rechte wird die Affinität nur durch eine giltige Ehe begründet, und da diese selbst nicht durch den concubitus bedingt ist, so ist auch nach römischem Rechte die copula carnalis zur Entstehung der Schwägerschaft nicht erfor-

der copula carnalis selbst ist einzig deren wirkliche Vollziehung gefordert[4]), weil nur durch die vollständige geschlechtliche Vermischung Einheit des Fleisches zwischen den Concumbenten entsteht, welche der kirchenrechtlichen Anschauung des Affinitäts-Verhältnisses zu Grunde liegt[5]).

Der concubitus aber, welcher hiernach die Schwägerschaft begründet, kann sowohl in einer giltigen Ehe, als auch außerhalb einer solchen vorkommen, und grade auf Grund dieser Verschiedenheit der factischen Grundlage der Schwägerschaft wird dieselbe zunächst eingetheilt:

a) in gesetzliche Schwägerschaft (affinitas legitima), wenn der derselben zu Grunde liegende concubitus ein gesetzlich erlaubter (concubitus legitimus) ist;

b) in ungesetzliche Schwägerschaft (affinitas illegitima), wenn der dieselbe begründende concubitus als gesetzlich unerlaubter (concubitus illegitimus) betrachtet werden muß[6]).

---

derlich. L. Non facile, §. Sciendum, Dig. De gradibus et adfinibus. Auch neuere Civilgesetzgebungen kennen nur die gesetzlich giltige Ehe als Entstehungsgrund der Affinität. So z. B. das preuß. Allg. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 43., die Civilgesetzgebung von Baden 2c.

4) Siehe Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Cap. 1. Num. 5. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 37.

5) »Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Si una caro fiunt, quomodo potest aliquis eorum propinquus pertinere uni, nisi pertineat alteri?« Can. Fraternitatis 1. C. XXXV. Qu. 10.

6) Siehe Cap. Ex litteris 8. Cap. Veniens 9. X. De eo, qui

Der Umstand, daß nach dem Gesagten auch der concubitus illegitimus als Quelle der Schwägerschaft kirchenrechtlich angesehen werden muß, hat in der Wissenschaft zu einer andern Eintheilung der Schwägerschaft geführt, nämlich zu der Eintheilung derselben:

a) in vorhergehende Schwägerschaft (affinitas antecedens), und

b) in nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens).

Die vorhergehende Schwägerschaft, welche sowohl eine gesetzliche als eine ungesetzliche sein kann, ist vorhanden, wenn die verschwägerten Personen bereits vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter sich die copula carnalis gepflogen, durch Schwägerschaft mit einander verbunden waren.

So z. B. besteht zwischen A und der Wittwe seines Bruders, welche derselbe zu ehlichen gedenkt, eine vorhergehende Schwägerschaft, welche zugleich eine gesetzliche ist, während zwischen ihm und der B, welche derselbe heirathen will, und womit sein Bruder außerehlichen Beischlaf gepflogen, die vorhergehende Schwägerschaft eine ungesetzliche ist.

Nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens) nennt man diejenige, welche erst während der Ehe zwischen den Gatten entsteht. Es ist klar, daß eine solche nur durch einen wenigstens in objectiver Beziehung unerlaubten und ehebrecherischen Beischlaf des einen Gatten mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Person begründet werden kann. So tritt z. B. diese Schwäger-

cognovit cons. IV, 13. Cours du Droit canon. Par M. l'abbé André. Tom. I. pag. 103.

schaft, welche nach dem Gesagten stets eine ungesetzliche ist, zwischen den Ehegatten ein, wenn der Mann mit der Schwester seiner Frau und umgekehrt, wenn die Frau mit dem Bruder ihres Mannes ehebrecherischen Beischlaf ausübt.

Das ältere canonische Recht ist bei dem so eben aufgestellten Begriffe der Schwägerschaft nicht stehen geblieben, sondern hat diesem Verhältnisse eine in der Natur desselben nicht begründete Ausdehnung gegeben, indem es nicht nur die Blutsverwandten des einen Concumbenten als Verschwägerte des andern Concumbenten betrachtete, sondern auch noch außerdem Schwägerschaft annahm:

a) zwischen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem angegebenen engern Begriffe** verschwägerten Personen[7]);

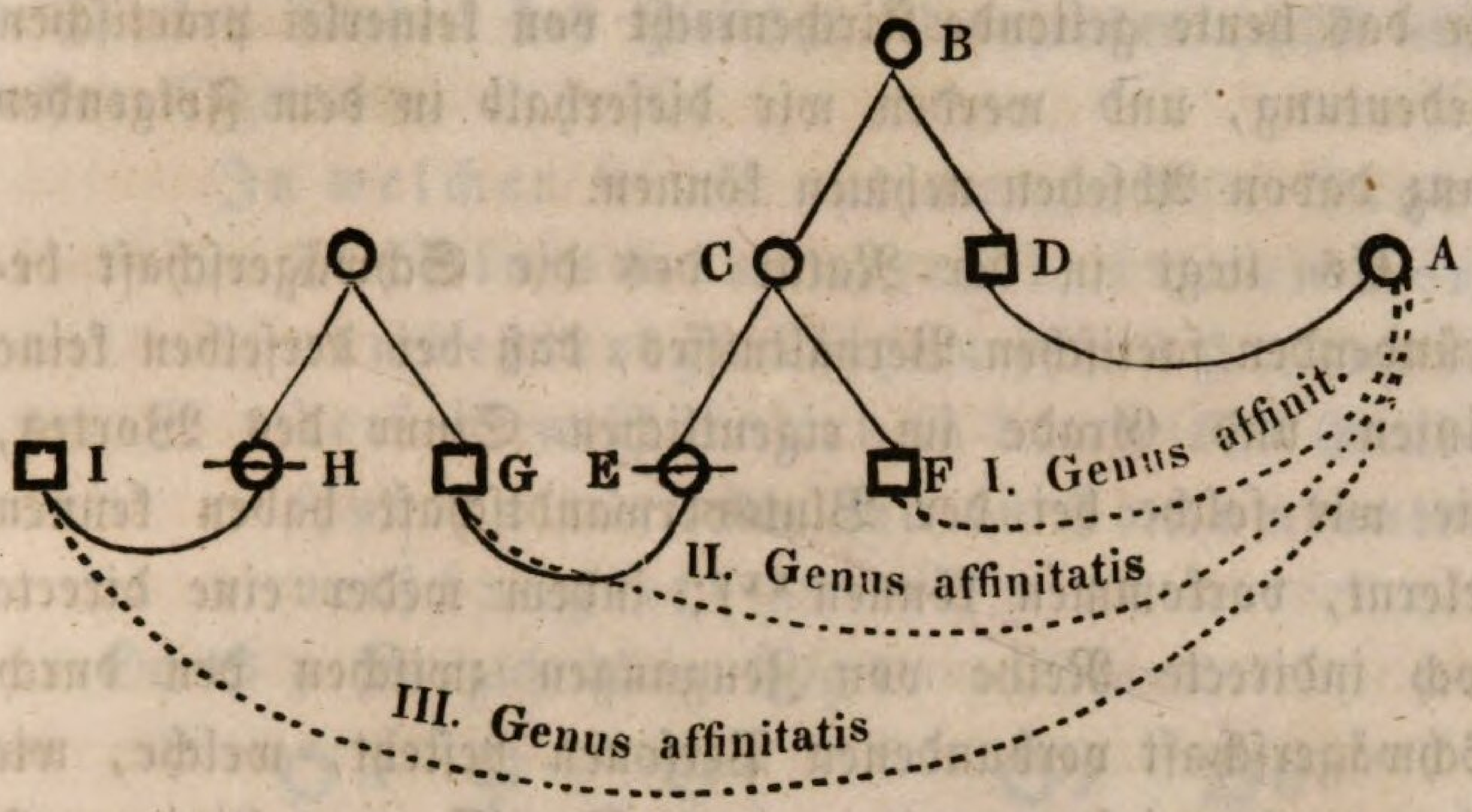
b) zwischen dem einen Concumbenten und den mit dem andern Concumbenten **nach dem** sub a **angegebenen erweiterten Begriffe** verschwägerten Personen[8]).

---

7) Siehe Can. De propinquis 3. C. XXXV. Qu. 2 u. 3., und die Glosse daselbst, welche diesen Canon durch folgenden Fall erläutert: „Titius et Titia consanguinei erant: eis mortuis uxor Titii et maritus Titiae voluerunt contrahere, quaeritur, utrum possint? Et respondetur, si in quinto gradu erant, possunt: sed si in quarto, non contrahant.“

8) Can. Porro 22, Cap. XXXV. Qu. 2 u. 3. Die Glosse zu Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. erläutert diese dritte Art der Schwägerschaft durch folgenden Fall: „Sejus fuit maritus relictae fratris tui, mortua illa relicta, maritus ejus, qui est tibi in secundo genere, accipit aliam; illa est tibi in tertio genere, et illa olim, mortuo viro suo non poterat copulari alicui de consanguinitate tua; cum illa

So ist z. B.



A mit C, dem Bruder seiner Frau D, sowie mit deren Vater B und deren Neffe E und Nichte F, als Blutsverwandten derselben in der 1sten Art der Schwägerschaft verbunden.

Setzen wir nun den Fall, daß E die G heirathe, so ist derselbe A mit der seiner Frau in der 1sten Art verschwägerten G in der Schwägerschaft 2ter Art verbunden.

Nehmen wir nun an, der H, Bruder der G, heirathe die I, so ist A mit der seiner Frau in der 2ten Art verschwägerten I in der Schwägerschaft der 3ten Art verbunden.

Diese beiden letzten Arten der Schwägerschaft des ältern canonischen Rechtes hat bereits Innocenz III. auf dem Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 sowohl für die grade als für die Seitenlinie aufgehoben [9]), und sie sind

---

esset tibi et consanguineis fratris tui in tertio genere usque ad secundum gradum.“

9) In Cap. 50. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. 2. und die daselbst angegebene Entscheidung der S. Congregatio Conc.

daher sowohl für das spätere canonische Recht [10]), als auch für das heute geltende Kirchenrecht von keinerlei practischen Bedeutung, und werden wir dieserhalb in dem Folgenden ganz davon Absehen nehmen können.

Es liegt in der Natur des die Schwägerschaft begründenden factischen Verhältnisses, daß bei derselben keine Linien und Grade im eigentlichen Sinne des Wortes, wie wir solche bei der Blutsverwandtschaft haben kennen gelernt, vorkommen können [11]); indem weder eine directe noch indirecte Reihe von Zeugungen zwischen den durch Schwägerschaft verbundenen Personen besteht, welche, wie oben nachgewiesen worden, dem Begriffe von Linien und Graden in der Blutsverwandtschaft zu Grunde liegt.

Die Nothwendigkeit der nähern Bestimmung der Schwägerschaft für das practische Leben führte jedoch zu der auf der factischen Grundlage der Schwägerschaft, nämlich

---

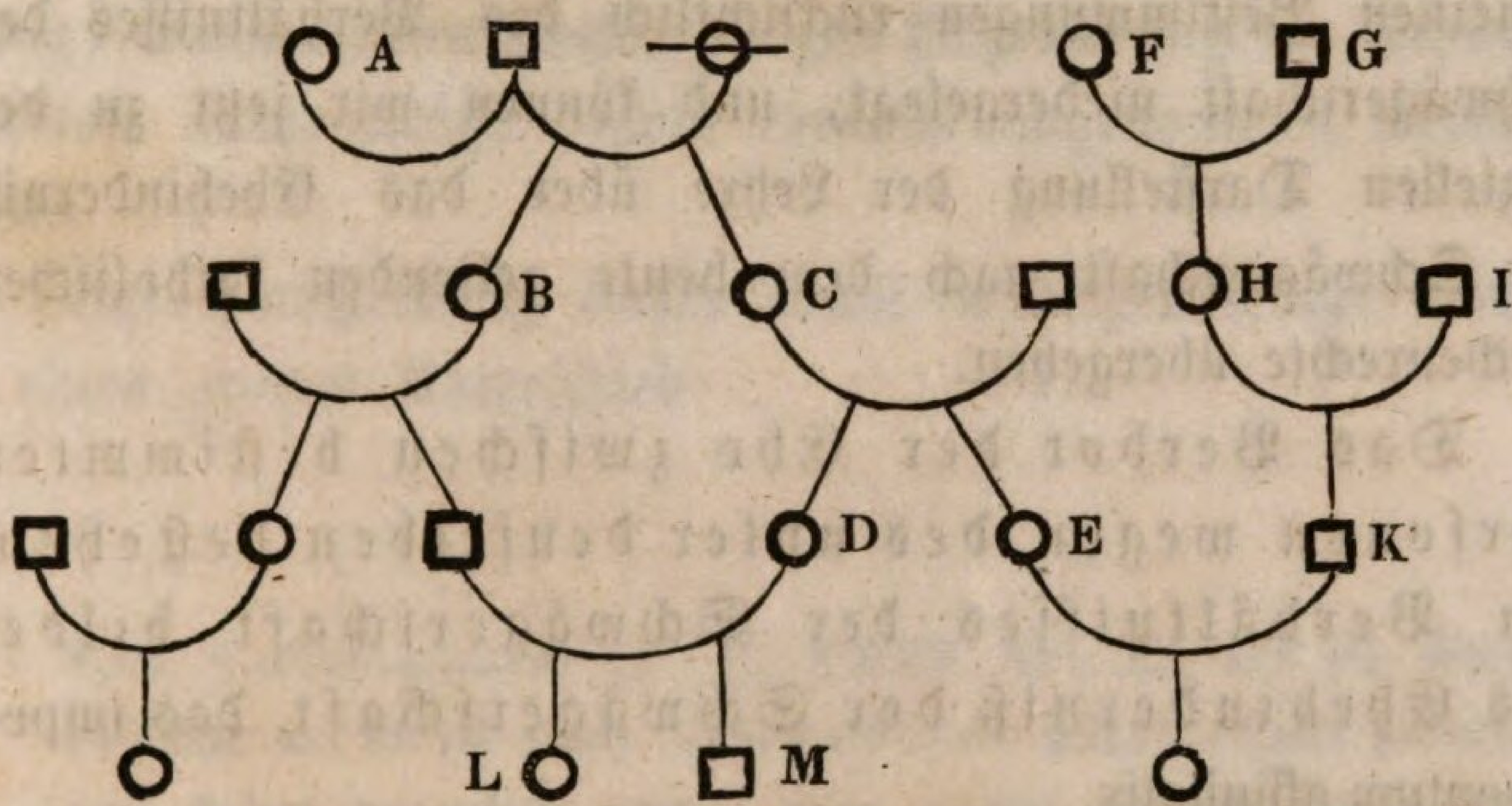
10) Die Verordnung des Concil. Lateran. IV. ist ausdrücklich in Cap. Non debet 8. X. De consang. et affinit. enthalten, indem es darin heißt: »Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo et de sobole suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris et difficultatem frequenter inducant et aliquando periculum pariant animarum, cum cessante prohibitione cesset effectus, constitutiones super hoc editas, sacri approbatione concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur.« Von dem Zeitpunkte ab, wo diese beiden Arten der Schwägerschaft aufgehoben waren, wurde ganz richtig die Regel aufgestellt: »Affinitas non parit affinitatem.«

11) In L. Non facile 4, Dig. De gradib. et adfinib. heißt es ausdrücklich: »Gradus autem adfinitati nulli sunt.«

auf der gesetzlichen Annahme der zwischen den Concumbenten bestehenden Einheit des Fleisches, beruhenden höchst einfachen Regel:

> In welcher Linie und in welchem Grade die Blutsverwandten des einen Concumbenten zu diesem selbst stehen, in derselben Linie und in demselben Grade sind sie mit dem andern Concumbenten verschwägert[12]).

So ist z. B. nach dieser Regel



A mit seinen Stiefkindern B und C im 1sten Grade, mit seinen Stiefenkeln D und E im 2ten Grade, sowie die Schwiegereltern H und I mit ihrem Schwiegersohne E im 1sten Grade, die Großschwiegereltern F und G mit ihrem Schwiegerenkel E im 2ten Grade in der graden Linie verschwägert; während die K mit ihres Mannes Bruder D im 1sten Grade, sowie mit dessen Nichte M und dessen Neffen L im 2ten Grade der Seitenlinie verschwägert ist.

Die grade Linie in der Schwägerschaft wird, wie die in der Blutsverwandtschaft, eingetheilt:

---

12) Can. Porro 3. Cap. XXXV. Qu. 5.

a) in aufsteigende grade Linie (linea recta ascendentium) und

b) in absteigende grade Linie (linea recta descendentium),

je nachdem man nämlich zur nähern Bestimmung der Schwägerschaft des einen Concumbenten bei der Aufstellung der Linie von dem obersten Gliede der Ascendenten, oder von dem untersten Gliede der Descendenten des andern Concumbenten ausgeht.

In dem Vorhergehenden sind die nothwendigsten allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich des Verhältnisses der Schwägerschaft niedergelegt, und können wir jetzt zu der speziellen Darstellung der Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem heute geltenden katholischen Kirchenrechte übergehen.

Das Verbot der Ehe zwischen bestimmten Personen wegen des unter denselben bestehenden Verhältnisses der Schwägerschaft bildet das Ehehinderniß der Schwägerschaft, das impedimentum affinitatis.

Bei der obigen Darlegung des kirchenrechtlichen Begriffes der Schwägerschaft ist als conditio sine qua non zur Entstehung derselben nachgewiesen worden,

> daß die derselben zu Grunde liegende copula carnalis eine vollkommene, naturgemäß zur Zeugung geeignete sein müsse.

Hiernach wird also jede Art von Unzucht, aus welcher die Zeugung eines neuen Lebens nicht folgen kann, auch nicht als Quelle der Schwägerschaft angesehen werden können [13]); während dagegen in allen Fällen, wo der Bei-

13) Siehe Can. Lex divinae constitutionis 18. Cap. XXVII. Qu. 2.

schlaf in naturgemäßer, zur wirklichen Zeugung geeigneter Weise gepflogen worden, es nicht darauf ankommt, ob dies von beiden Concumbenten mit Bewußtsein und freier Selbstbestimmung geschehen ist. Kann die stattgefundene copula carnalis als perfecta betrachtet werden, so ist sie kirchenrechtlich zur Begründung der Schwägerschaft geeignet, gleichviel unter welchen besondern Verhältnissen und Umständen dieselbe gepflogen worden ist [14]).

Die ganze Schwierigkeit rücksichtlich dieses Punktes unserer Lehre liegt also zunächst in der genauen Bestimmung, wann kirchenrechtlich die zur Begründung der Schwägerschaft nothwendige copula carnalis angenommen werden könne.

Bei Entscheidung dieser höchst wichtigen Frage macht es einen großen Unterschied

---

Can. Extraordinaria 11 C. XXXV. Qu. 3., und die Glosse daselbst, wo es ad verb. „impedire" heißt: „Talis pollutio non debet impedire eum, quin possit ducere consanguineam illius, quia nec fecit sanguinis commistionem, nec carnis unitatem. Sed quid si aliquis reseraret illas seras et nondum processit ad consummationem operis; numquid talis commistio carnis impedit matrimonium cum consanguineis illius? Dic quod non, quia nec est ibi sanguinis commistio nec carnis unitas."

14) Siehe Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13., wo es unter Anderm heißt: „Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod et viro pro tam turpi facinore gravis est poenitentia injungenda et mulier propter publicam honestatem est monenda sollicite, ut nec primum repetat, cujus consanguineus eam licet invitam cognovit;" und die Glosse daselbst in verb. publicam honestatem, wo es heißt:

a) ob die in Rede stehende Schwägerschaft als gesetzliche, oder

b) ob dieselbe als ungesetzliche

betrachtet werden muß.

Sind oder waren nämlich die beiden Personen, um deren concubitus es sich zur Annahme eines Affinitäts-Verhältnisses handelt, in einer Ehe mit einander verbunden, so steht die gesetzliche Präsumtion für die zur Begründung der Schwägerschaft geeignete copula carnalis, und es tritt die allgemeine gesetzliche Regel ein:

Schwägerschaft besteht zwischen dem Ehemanne und allen Blutsverwandten der Ehefrau und hinwiederum zwischen der Ehefrau und allen Blutsverwandten des Ehemannes [15]).

Da die eben citirte gesetzliche Präsumtion jedoch keineswegs als praesumptio juris et de jure betrachtet werden kann, so ist der Beweis des Gegentheils zur Entkräftung derselben zulässig. Wird daher in einem speziellen Falle der volle Beweis erbracht, daß zwischen den betreffenden Gatten keine Consummation der Ehe stattgefunden hat, so fällt da-

---

„Id est, affinitatem, quae sic inique contrahitur.“ Bei den Moraltheologen und älteren Kirchenrechtslehrern werden die verschiedenartigsten hierhin gehörigen Beispiele aufgezählt. So sagt Pirhing, Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. XXIII.: „Hinc infertur 2, oriri affinitatem ex copula habita cum femina dormiente, ignorante, coacta, ebria, insana seu amente, vel ex copula occulta, quia ea sufficiens est ad generationem, non autem cum mortua.“ Vergl. Reiffenstuel eod. loc. Num. 44.

15) „Licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines . . .“ Cap. Super eo 5, X. De consang. et affinit. IV. 14.

durch selbstredend die Grundlage der aufgestellten Regel selbst fort, und es kann daher auch keine Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Die aufgestellte Regel ist hiernach durch die allgemeine Ausnahme beschränkt:

> Aus einer nichtconsummirten Ehe, uas dem matrimonium ratum sed non consummatum, entsteht keine Schwägerschaft und somit auch nicht das in dieser begründete Ehehinderniß der Schwägerschaft[16]).

Es ist jedoch für das forum externum wohl zu bemerken, daß die aufgestellte Regel stets die gesetzliche Präsumtion für sich hat, während für die Ausnahme der strenge gerichtliche Beweis erbracht werden muß, so daß also die gesetzliche Schwägerschaft in foro externo bis zur vollen Herstellung des Beweises vom Gegentheile mit allen daran gesetzlich geknüpften Wirkungen schlechthin anzunehmen ist.

In allen denjenigen Fällen aber, in welchen die in Rede stehende Schwägerschaft als ungesetzliche zu betrachten ist, muß dafür in foro externo der Beweis hergestellt werden. Es steht nämlich in diesen Fällen die gesetzliche Präsumtion gegen dieselbe.

Rücksichtlich des nothwendigen Inhalts dieses Beweises gelten ganz dieselben Rechtsgrundsätze, welche §. 21. von Seite 259 ab in Betreff der besondern Beweisführung für das Vorhandensein der Blutsverwandtschaft ausgeführt worden sind, und indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf

16) Das Nähere über das aus dem matrimonium ratum sed non consummatum kirchenrechtlich entstehende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, wird in §. 27. gesagt werden.

dieselben zurückweisen, möge hier nur im Allgemeinen besonders hervorgehoben werden, daß der Umstand, ob das Ehehinderniß der Schwägerschaft vor oder erst nach der Eheschliessung zur Contestation kommt, bei Herstellung des Beweises für das Vorhandensein desselben von der größten Wichtigkeit ist. Denn in dem ersten Falle, wo es sich um die Richtigkeit einer Ehe handelt, wird der volle gerichtliche Beweis erfordert, wogegen in dem zweiten Falle, wo die Ehe erst eingegangen werden soll, die Herstellung eines solchen strengen Beweises nicht nothwendig ist [17]). Ist ein hinreichender Beweis erbracht, daß die Copula carnalis stattgefunden, so wird dieselbe als perfecta rechtlich präsumirt und auf Grund derselben Schwägerschaft angenommen, wenn nicht diese rechtliche Präsumtion durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden kann [18]).

Von noch größerer practischer Bedeutung, als in der so eben angegebenen Beziehung ist für das heute geltende katholische Kirchenrecht der Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft, wenn es sich um die Bestimmung des Umfangs des Ehehindernisses der Schwägerschaft in der Seitenlinie handelt.

Es ist bereits früher (Seite 310) nachgewiesen worden, daß seit dem Concilium Romanum vom Jahre 721 das Ehehinderniß der Schwägerschaft hinsichtlich seines Umfangs stets mit dem der Blutsverwandtschaft in der kirchlichen Gesetzgebung auf gleiche Linie gestellt wurde. Auch für das heute geltende katholische Kirchenrecht kann noch die allgemeine Regel des canonischen Rechts aufgestellt werden:

---

17) Siehe Seite 260 und folgende.

18) Instructions sur l'administration des sacremens. Par le Cardinal de la Luzerne, Tom. III. §. 749. pag. 232.

In demselben Umfange, in welchem die Ehe auf Grund des Ehehindernisses, der Blutsverwandtschaft verbotene ist sie dies auch auf Grund des Ehehindernisses der Schwägerschaft [19]).

Von dieser allgemeinen Regel bildet das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie seit dem Concil von Trient eine Ausnahme.

In weiser Erwägung der Unsicherheit und Ungewißheit, welche naturgemäß mit dem Ehehindernisse der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie besonders in den entferntern Graden im Leben nothwendig verbunden sind; — wohl auch nicht ohne Erwägung, daß die ungesetzliche Schwägerschaft in den entfernteren Graden, statt die betreffenden Personen mit einem besondern Bande von Freundschaft und argloser Hingabe zu umschlingen, zwischen denselben in der Regel eine unübersteigliche Kluft gegenseitiger Abneigung eröffne und somit auch kein Bedürfniß vorhanden sei, dieses Verhältniß durch ein bsonderes Ehehinderniß gegen möglichen Mißbrauch zu schützen: beschränkten die zu Trient versammelten Väter das Ehehinderniß der ungesetzlichen Schwägerschaft in der Seitenlinie auf den zweiten Grad einschließlich [20]), und zwar ist,

---

19) „Inquisita vero diligentius veritate, si per testes circumspectos omni exceptione maiores inveneris, quod primus vir superstitem quarto gradu consanguinitatis attingit, non differas divortii sententam promulgare: aeque enim (ut canones dicunt) abstinendum est consanguineis uxoris, ut propriis." Cap. Ex literis 1, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14.

20) Cap. Praeterea 4. Sess. XXIV. De reform. matrim.

zufolge ausdrücklicher Entscheidung der S. Congregatio Concilii [21]), auch bei Anwendung dieser Concilbestimmung der entferntere Grad entscheidend, so daß also in dem Falle, wo von den Personen, um deren Schwägerschaft es sich handelt, die eine im 3ten oder in einem entferntern Grade, dagegen die andere im 2ten oder gar im 1sten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme der Schwägerschaft absteht, das Ehehinderniß der Schwägerschaft zwischen denselben nicht vorhanden ist.

Mit Berücksichtigung dieser gesetzlichen Verordnung des Concils von Trient wird nach dem Vorhergehenden der Umfang des Ehehindernisses der Schwägerschaft für das heutige katholische Kirchenrecht also bestimmt werden müssen:

1) Auf Grund des Ehehindernisses der Schwägerschaft **in der graden Linie** ist die Ehe in infinitum verboten [22]).

2) Das Ehehinderniß der **gesetzlichen** Schwägerschaft **in der Seitenlinie** erstreckt sich bis zum 4ten Grade einschließlich; ist jedoch auch nur eine der verschwägerten Personen in einem entferntern Grade verschwägert, so tritt

21) »Congregatio concilii censuit, ad dignoscendum, an subsit impedimentum affinitatis provenientis ex fornicatione, attendendum esse gradum remotiorem; ideoque quemadmodum inter eos, qui tertio gradu affinitatis ex fornicatione procedentis conjunguntur matrimonio post concilium ... licite contrahitur, ita etiam contrahi potest inter eos, qui simul secundo et tertio gradibus hujusmodi affinitatis ex fornicatione inductae conjunguntur.« Declar. vom 31sten März 1597.

22) Vergl. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 834. pag. 148.

das Ehehinderniß nicht ein und die Ehe ist erlaubt[23]).

3) Das Ehehinderniß der **ungesetzlichen** Schwägerschaft **in der Seitenlinie** erstreckt sich bis zum 2ten Grade einschließlich; steht jedoch auch nur eine der verschwägerten Personen in einem entferntern Grade, so ist kein Ehehinderniß vorhanden[24]).

Jede **christliche** Ehe, welche gegen die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, also in einem verbotenen Grade der Schwägerschaft ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist vom kirchlichen Standpunkte auf Grund des trennenden Ehehindernisses der Schwägerschaft nichtig[25]).

Es ist außerdem in Beziehung auf die vorhergehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen noch besonders wohl zu merken, daß die Schwägerschaft in der

---

23) „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat; quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“ Ex concil. gen. Lateran. IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. Vergl. Cap. Vir 9, X. eod. tit. auf S. 256, Not. 33. Siehe die vorhergehende Note 21.

24) Vergl. die vorhergehenden Noten 20 und 21. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 114., wo zugleich auch mehrer Entscheidungen der S. Congregatio Concilii hinsichtlich dieses Punktes Erwähnung geschieht.

25) Siehe die vorhergehende Note 19.

Seitenlinie über die bezeichneten Grade hinaus, selbst nicht als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommt. Das in der Wissenschaft in der ersten Zeit nach dem Concil von Trient rücksichtlich der ungesetzlichen Schwägerschaft erhobene Bedenken, ob dieselbe nicht im 3ten und 4ten Grade, in welchen sie nach den Bestimmungen dieses Concils kein **vernichtendes** Ehehinderniß mehr bilde, wenigstens als **aufschiebendes** Ehehinderniß auch noch in der nachtridentinischen kirchlichen Gesetzgebung betrachtet werden müsse, hat Pabst Pius V. durch ein motu proprio vom 28sten November 1566 incip. Ad Romanum pontificem beseitigt, indem er ausdrücklich erklärte, daß dieselbe nach dem Concil von Trient über den 2ten Grad hinaus als Ehehinderniß nicht in Betracht kommen dürfe [26].

Einen andern Zweifel rücksichtlich derselben Bestimmung des Concils hat der von demselben gebrauchte Ausdruck „fornicatio" hervorgerufen; indem nämlich mehre Theologen und Kirchenrechtslehrer diesen Ausdruck in seiner engern Bedeutung [27]) festgehalten wissen wollten. Die oben näher her-

---

26) »Ad Romanum . . . . . est dubitatum, an, licet in ulterioribus gradibus, hujusmodi matrimonium contractum non dirimatur, adhuc tamen juxta antiquos canones contrahi prohibeatur. Et propterea nos omnem ambiguitatem tollere et animarum tranquillitati ac matrimonii libertati, quantum cum Deo possumus, consulere volentes, declaramus et Apostolica auctoritate decernimus, nullum alium impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit.«

27) „Fornicatio est naturalis concubitus illicitus soluti cum

vorgehobene ratio dieser Concilbestimmung kann nicht den geringsten Zweifel darüber lassen, daß das Concil unter dem Ausdrucke fornicatio jeden concubitus illicitus umfassen wollte [28]); auch hat die kirchliche Praxis denselben stets in diesem Sinne aufgefaßt, und die Concilbestimmung selbst in vorkommenden Fällen nach diesem weitern Verständnisse zur Anwendung gebracht [29]).

Wenn nach dem Gesagten auf Grund der ratio legis der vom Concil gebrauchte Ausdruck „fornicatio“ in einer alle Fälle des concubitus illicitus umfassenden Ausdehnung aufgefaßt werden muß, so gibt es hingegen einen Fall einer wenigstens immer in materieller Beziehung wahren fornicatio, in welchem umgekehrt grade auf Grund der ratio legis die vorliegende Bestimmung des Concils über den Umfang des Ehehindernisses wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der Seitenlinie keine Anwendung finden kann.

Denken wir uns den Fall, eine bereits consummirte Ehe sei wegen eines impedimentum dirimens nichtig, so erhebt sich selbstredend die practisch wichtige Frage, ob das

---

soluta.“ Vergl. Ferraris Prompta bibliotheca, Verb. Luxuria, Num. 3.

28) Z. B. adulterium, stuprum, incestus et sacrilegium. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguinit. et affinit. Num. 113. und die daselbst citirten zahlreichen Autoren. Auch in der heiligen Schrift findet sich öfter der Ausdruck fornicatio in derselben weitern Bedeutung. So heißt es z. B. im Buche Tob. IV, 13.: „Attende tibi, fili mi, ab omni fornicatione.“ Vergl. Apostelgesch. XV, 20. Ephes. V, 3. Coloss. III, 5.

29) Siehe Begnud. Bassi Bibliotheca juris can.-civil. pract. Praxis dispensationum. Num. 102.

in dieser Verbindung begründete Ehehinderniß der Schwägerschaft sich, wie bei der gesetzlichen Schwägerschaft, bis zum 4ten Grade einschließlich erstrecke, oder ob dasselbe nach der für die ungesetzliche Schwägerschaft vom Concil von Trient getroffenen Bestimmung auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt werden müsse?

Bei Beantwortung dieser Frage pflegt man die Unterscheidung, ob die Contrahenten bona oder mala fide die nichtige Ehe eingegangen, zu Grunde zu legen. In dem ersten Falle soll sich das Ehehinderniß bis zum 4ten Grade einschließlich erstrecken, während man dasselbe im letztern Falle auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt wissen will [30]. Man wird vergeblich einen innern gesetzlichen Grund für diese Ansicht aufzufinden suchen, indem in beiden Fällen, wenigstens in materieller Beziehung, fornicatio vorliegt und die Concilbestimmung auch nicht im Fernsten zu der willkürlich gemachten Unterscheidung einen Anhaltspunkt darbietet. Dagegen scheint uns die richtige Lösung der Frage auf Grund der ratio legis sehr nahe zu liegen. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Schwägerschaft auf Grund einer wegen eines impedimentum dirimens nichtigen Ehe gleichen öffentlichen Charakter mit jener annimmt, welche in einer giltigen Ehe begründet ist, und daß somit der oben hervorgehobene Hauptgrund, durch welchen das Concil sich zu der beschränkenden Bestimmung des Ehehindernisses wegen ungesetzlicher Schwägerschaft veranlaßt sah, auf diesen Fall keinerlei Anwendung finden kann. Freilich würde nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß die extensive Kraft eines

30) Vergl. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 836 u. 837. pag. 150 et seqq.

Gesetzes keineswegs in jedem einzelnen Falle durch die ratio legis umschrieben werden darf, der hervorgehobene Umstand allein nicht berechtigen, dem Gesetze selbst dieserhalb die Anwendbarkeit auf diesen speziellen Fall abzusprechen, wenn nicht durch die authentische Auslegerin des Concils, nämlich durch die S. Congregatio Concilii, die Unanwendbarkeit der Concilbestimmung in diesem Falle ausdrücklich ausgesprochen wäre [31].

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft, welche in einer nichtigen, aber consummirten Ehe ihren Grund hat, muß also bis zum 4ten Grade einschließlich ausgedehnt werden.

Diese Regel erleidet jedoch eine zweifache Ausnahme, nämlich:

1) Wenn die Ehe wegen geschlechtlichen Unvermögens nichtig ist. Denn aus einer solchen Verbindung entsteht überhaupt keine Schwägerschaft, indem die

---

31) Siehe die Declaration dieser Congregation vom 3ten Dezember 1607, veranlaßt durch den Bischof von Brixen, welcher derselben folgenden Matrimonialfall zur Entscheidung vorlegte.

Bartholmäus und Maria hatten miteinander eine Ehe eingegangen, und auch consummirt. Diese Ehe wurde späterhin annullirt, weil die Contrahenten sich im 4ten Grade blutsverwandt fanden. Hierauf wollte Bartholmäus eine gewisse Cavallaria heirathen, welche mit Maria im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft verbunden war, und es erhob sich nun nothwendig die Frage, ob nicht auf Grund der nichtigen, aber consummirten Ehe, welche zwischen Bartholmäus und Maria bestanden, der Ehe des Erstern mit Cavallaria das Ehehinderniß der Schwägerschaft entgegenstände? Die S. Congregatio Concilii entschied in der citirten Declaration, daß dies Ehehinderniß in diesem Falle vorliege, und die Ehe zwischen Bartholmäus und Cavallaria nur mit Dispens giltig geschlossen werden könne.

Bedingung derselben, die copula carnalis, nicht angenommen werden kann.

2) Wenn die Ehe nichtig ist, weil sie in Wirklichkeit **heimlich** abgeschlossen worden ist; so daß also die darin begründete Schwägerschaft, wie die aus der nackten fornicatio hervorgehende, sich der Öffentlichkeit entzieht. Es ist offenbar, daß die ratio der das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft beschränkenden Bestimmung des Concils allerdings in diesem Falle Anwendung findet, und daß also auch das Ehehinderiß der Schwägerschaft in demselben auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt werden muß.

Das Ehehinderniß der Schwägerschaft bildet von der allgemeinen Regel, daß nur das der Ehe vorhergehende Hinderniß, das impedimentum antecedens, auf den Rechtsbestand derselben Einfluß habe, keine Ausnahme. Wenn daher erst nach abgeschlossener Ehe zwischen beiden Gatten durch concubitus illicitus des Einen mit einer blutsverwandten Person des Andern Schwägerschaft entsteht, so bleibt die Ehe derselben quoad vinculum, ungeachtet dieser affinitas subsequens, nach wie vor in voller Kraft bestehen [32]. Dagegen ist bei sponsalia de futuro die affinitas superveniens von vernichtendem Einflusse auf deren rechtlichen Bestand, wie dies späterhin in der Lehre von der Auflösung giltiger Eheverlöbnisse näher nachgewiesen werden muß.

32) Siehe Cap. Discretionem 6, Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, IV, 13. Vergl. Barbosa Collect. Doctorum in Decretal. Lib. IV. Tit. cit. in Cap. Tuae fraternitatis 10. Num. 1. Gonzalez Tellez eod. loc. in Cap. Jordanae 11. Num. 2.

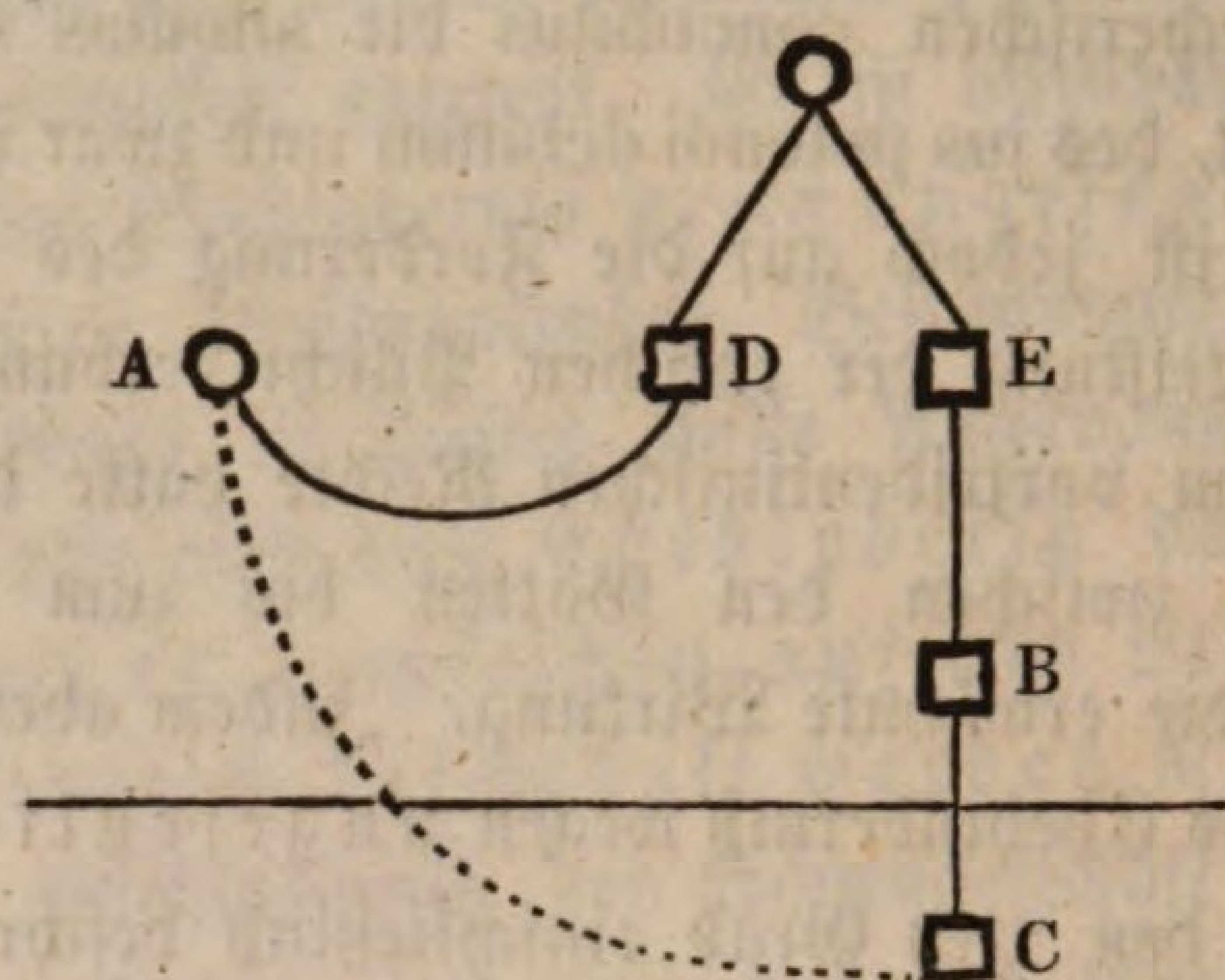
Die affinitas superveniens hat jedoch durch die Strafe, welche damit kirchenrechtlich verbunden ist, auch bei einer giltig geschlossenen Ehe Einfluß auf das jus petendi debitum conjugale, indem das Concil von Trient das vorgefundene Recht in Betreff dieses Disciplinarpunktes nicht abgeändert hat. Nach diesem ist aber derjenige Gatte, welcher durch seinen ehebrecherischen concubitus die affinitas superveniens verursacht hat, des jus petendi debitum und zwar ipso facto [33]) beraubt; er ist jedoch auf die Forderung des unschuldigen Theiles zur Leistung der ehlichen Pflicht verbunden [34]).

Nach dem vortridentinischen Rechte hatte diese affinitas superveniens zwischen den Gatten bis zum 4ten Grade einschließlich die erwähnte Wirkung. Indem aber das Concil von Trient das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft auf den 2ten Grad einschließlich beschränkt hat, so muß offenbar auch nach heutigem Rechte der genannten Wirkung der affinitas superveniens diese engere Grenze gezogen werden; so daß dieselbe, gleichwie das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft, nicht über den 2ten Grad hinausgeht. Wenn also einer der Gatten mit einer dem andern Gatten im 1sten oder 2ten Grade blutsverwandten Person Beischlaf pflegt, so verliert er

33) Instructions sur le Rituel, par Monseigneur L. A. Joly De Choin. Tom. II. pag. 229. Einzelne Schriftsteller nennen in diesem Falle die Ehe eine hinkende, matrimonium claudicans.

34) „Sed nec affinitas, quae post contractum legitime matrimonium inter virum et uxorem inique contrahitur, ei debet officere, quae hujusmodi iniquitatis particeps non existit, cum suo jure non debeat sine sua culpa privari.“ Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. Conf. Cap. Tuae fraternitatis 10. und Cap. Jordanae 11, X. eod. tit.

dadurch ipso facto das jus petendi debitum; ist diese Person aber im 3ten oder in einem entferntern Grade der Blutsverwandtschaft (in der Seitenlinie) mit dem andern Gatten verbunden, so wird der ehebrecherische Gatte dadurch des genannten Rechts nicht verlustig [35]. Wenn z. B.



A mit seiner Frau Schwester E oder Nichte B den Beischlaf pflegt, so verliert er dadurch das jus petendi debitum, weil jene im 1sten Grade, diese im 2ten Grade mit derselben blutsverwandt ist. Begeht derselbe aber mit der C

35) Siehe Fagnan. Commentar. in IV. Libr. Decretal. Tit. De consang. et affinit. Cap. Vir qui 9. §. 17 et seqq. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 5. Pontas Dictionnaire de cas de conscience, V. Devoir conjugal, Cas XXI. Der berühmte Casuist G. Gobat sagt über diesen wichtigen Punkt: »Neque denique jure petendi privatur is, qui cognovit uxoris consanguineam in tertio vel quarto gradu, ut adversus multos cum multis, imo cum communi Recentiorum recte Sanchez. Ratio est, quia Congregatio Cardinalium concilii Tridentini ita declaravit, habetque certissimo hodierna praxis.« Siehe Experientiae Theologicae, auct. G. Gobato. Tract. X. Cas. XV. Num. 601.

einen Ehebruch, so bleibt er im Besitze des jus petendi debitum, weil diese mit seiner Frau nur im 3ten Grade der Blutsverwandtschaft verbunden ist.

Zur richtigen Beurtheilung der Fälle der affinitas superveniens zwischen Eheleuten rücksichtlich der damit verbundenen und soeben nachgewiesenen gesetzlichen Wirkung, sind die im Vorhergehenden bereits allegirten kirchenrechtlichen Bestimmungen wohl zu berücksichtigen, nach welchen nämlich nur auf Grund von Selbstverschuldung das jus petendi debitum wegen affinitas superveniens für die Gatten verloren gehen kann[36]. Es ist offenbar, daß eine solche Verschuldung nicht angenommen werden und also auch selbst nicht für den Gatten, welcher der nachfolgenden Schwägerschaft ihre Entstehung gegeben hat, das jus petendi debitum verloren gehen kann:

1) Wenn derselbe zu dem ehebrecherischen Beischlafe gezwungen worden ist[37].

Es kann dies keinem Zweifel unterliegen, wenn sich die angewendete Gewalt als absolute, vis absoluta, charakterisirt[38]. Dasselbe ist aber auch der Fall, wenn der Gatte den Beischlaf mit der dem andern Gatten blutsverwandten

---

36) „Cum affinitas post matrimonium inique contracta illi nocere non debeat, quae iniquitatis particeps non existit." Cap. Tuae fraternitatis 10, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13. Vergl. die vorhergehende Note 34.

37) Siehe Cherub. Mayr Trismegistus Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 13. und die daselbst citirten Kirchenrechtslehrer.

38) Vergl. Cap. Discretionem 6, X. De eo, qui cognovit cons. IV, 13.

Person nur aus absolut oder relativ großer Furcht ausgeübt hat [39]).

2) Wenn derselbe sich bei Ausübung des außerehelichen Beischlafs in ignorantia facti befand, indem er nämlich die seinem Gatten blutsverwandte Person irrthümlich für diesen selbst gehalten hat [40]).

In diesen beiden Fällen liegt, wie man sieht, keinerlei Selbstverschuldung vor, und kann somit nach den obigen kirchenrechtlichen Bestimmungen in denselben auch nicht das jus petendi debitum verloren gehen. Dagegen gibt es Fälle, wo allerdings von Seiten des Gatten, welcher die nachfolgende Schwägerschaft veranlaßt hat, große Verschuldung vorliegt, indem er mit voller Freiheit den die affinitas superveniens begründenden ehebrecherischen Beischlaf gepflogen, wo aber dennoch die gesetzliche Wirkung rücksichtlich

---

39) Siehe Liguori Homo apostol. Tom. III. Tract. XVIII. Num. 68, wo es heißt: »Ab hoc impedimento 1) excusat metus, v. g. si uxor metu gravi coacta cognoscitur a consanguineo viri; ita communiter et probabilius Nav., Bonac., Rebel., Elbel cum Laym., Sot., Castr. et Salm. . . . Vergl. auch Gousset Theolog. moral. Tom. II. pag. 817.

40) »In lectum mariti absente uxore soror ivit uxoris, quam ille uxorem putans suam esse, dormivit cum ea. Super hoc visum est, si ipse per securitatem veram (id est, jusjurandum) hoc probaverit, quod inscius fecerit hoc scelus... legitimum suum conjugium habere permittatur.« Can. 6. C. XXXIV. Qu. 1 u. 2. Wie man sieht, handelt die Stelle von der Erbringung des Beweises pro foro externo, und es kann dieselbe in dieser Beziehung für das forum internum keine Anwendung finden, indem in letzterem die einfache Versicherung des Pönitenten ausreicht.

des jus petendi debitum auch für den schuldigen Gatten nicht eintritt, weil sein Wille bei Setzung der vom kirchlichen Gesetze verbotenen und verpönten That nicht die derselben entsprechende feindliche Richtung gegen die im Gesetze ausgesprochene Anordnung der Kirche hatte. Diese strafbare Willensrichtung kann aber nicht angenommen werden, und es geht demnach auch das jus petendi debitum auf Grund der affinitas superveniens nicht verloren:

3) Wenn der Gatte sich bei Ausübung des die nachfolgende Affinität bewirkenden ehebrecherischen Beischlafs in ignorantia juris invincibili befand[41]; indem er entweder das kirchliche Verbot überhaupt nicht kannte, oder indem er das Verbot selbst wohl kannte, aber von der darin angedrohten kirchlichen Strafe keine Kenntniß hatte[42].

4) In den Fällen der ignorantia facti invincibilis, welche wegen der vorliegenden Selbstverschuldung nicht der obigen Kategorie Num. 2. subsummirt werden können, wo aber dennoch wegen Mangel der im Vorhergehenden näher bezeichneten strafbaren Willensrichtung die Strafe des kirchlichen Gesetzes, nämlich der Verlust des jus petendi debitum, nicht eintritt[43].

---

41) Vergl. Alph. Liguori loc. cit.

42) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Liguori loc. cit. Supp Casuistik, 1ster Theil. S. 146. Cas. 167.

43) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 15. und die daselbst angegebene reiche Literatur über diesen Punkt.

Dies ist z. B. der Fall, wenn der schuldige Gatte mit einer dem andern Gatten blutsverwandten Person außerehelichen Beischlaf ausübt in der irrigen Meinung, daß sie überhaupt nicht[44]) oder doch nur im 3ten, oder in einem entferntern Grade[45]) mit seinem Gatten blutsverwandt sei.

Es ist unstreitig zugleich ein Verkennen der strafrechtlichen Natur des vorliegenden Kirchengesetzes, wenn Moraltheologen und Kirchenrechtslehrer die Furcht und die Unwissenheit in dem so eben angegebenen Umfange als excusatio ab impedimento petendi debitum nicht anerkennen wollen[46]). Abgesehen von der principiellen Rechtsbegründung, welche, freilich nur in aller Kürze, für die im Vorhergehenden niedergelegte Lehre gegeben worden ist, kann jeder Seelenführer im Hinblicke auf die allegirten Autoren

---

44) Siehe Liguori loc. cit., wo es hinsichtlich dieses Punktes heißt: „Si est facti (ignorantia), nempe si conjux ignorat illam personam, cum qua copulam habet, esse consanguineam sui conjugis, ab omnibus excusatur, licet ignorantia esset crassa.“ Vergl. auch Supp Casuistik loc. cit. Cas. 166.

45) G. Gobat loc. cit. Num. 602. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 14.

46) Siehe Pontas Dictionnaire de cas de conscience, loc. cit. Cas XX. Supp Casuistik, 2ter Theil. S. 269. Num. 10. Beide Autoren sprechen dem schuldigen Gatten das jus petendi debitum ab, obgleich derselbe nur aus großer Furcht den ehebrecherischen Beischlaf ausgeübt. „Die Furcht,“ sagen sie, „entschuldigt nicht, denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen. Folglich hat u. s. w.“ Wir geben zu, daß die Furcht von dem peccatum nicht entschuldigt, aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschuldigt sie allerdings von der in dem kirchlichen Gesetze ausgesprochenen Strafe, also in dem vorliegenden Falle von dem Verluste des jus petendi debitum. Vergl. Begnud. Bassi Praxis dispensationum. Num. 108.

tutâ conscientiâ in den einzelnen Fällen vorangehen, und können wir nicht umhin, noch grade in dieser Beziehung die beherzigenswerthen Worte, womit der berühmte Gobat diese Lehre schließt, hier niederzuschreiben. In dem citirten Tract. X. Num. 605. sagt dieser Autor:

„Audi, mi lector! Etsi ego carerem potestate dispensandi, sequerer tamen hanc sententiam in praxi, quia si est ulla materia, in qua oporteat, vel certe liceat habere in manibus, et usu Clypeum Clementium judicum, est materia de conjugalis debiti petitione ac redditione; miseranda enim carnalitas et lascivia gentis humanae cogit confessarium confugere ad sententias mitiores.“

Derselbe Geist weiser Furcht für das Seelenheil der Gläubigen bei Anwendung großer Strenge in diesem Punkt der kirchlichen Disciplin, welcher sich in den angeführten Worten ausspricht, hat sehr viele Bischöfe bewogen, von ihrer Gewalt, über das impedimentum petendi debitum zu dispensiren [47]), den vollsten Gebrauch zu machen; indem

47) Siehe Barbosa De offic. et potest. Episc. Alleg. 37. Num. 12. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. 31. Num. 13. Es ist nicht zu übersehen, daß es sich hier um Dispensation über ein allgemeines kirchliches Strafgesetz handelt, deren Ertheilung (wenn wir von einem allgemeinen Concil Absehen nehmen) das ausschließliche Attribut des obersten kirchlichen Gesetzgebers ist. Umsonst wird man sich für die in der Wissenschaft allgemeinere Ansicht (conf. Liguori Homo Apost. Tract. XVIII. Num. 69.) daß der Bischof ex potestate sua ordinaria diese Dispens ertheilen könne, in dem Gesetze selbst um einen Anhaltspunkt umsehen; auch können wir keinen innern Grund auffinden, aus welchem der Bischof grade über das vorliegende allgemeine Kirchengesetz ausnahmsweise sollte

sie jedem approbirten Beichtvater diese Gewalt ohne alle Restriction übertrugen.

Möge hierin auch für alle Beichtväter ein ernster Fingerzeig gegeben sein: für jene, denen diese Gewalt durch den Bischof übertragen ist, auf daß sie dem in dieser Übertragung deutlich ausgesprochenen Willen des Bischofs nachkommen und keinen ihrer Pönitenten unter der furchtbaren Last des impedimentum petendi debitum entlassen, selbst nicht in dem Falle, wo der Seelenzustand desselben dessen Absolution auf der Stelle nicht rathsam finden läßt [47 a]) — für jene dagegen, welche die Facultät über das impedimentum petendi debitum nicht besitzen, auf daß nicht etwa durch ihre Säumniß der Zeitpunkt der bischöflichen Dispens für den unglücklichen Pönitenten auch nur um einen Augenblick hinausgeschoben werde!

In Betreff dieser bischöflichen Dispens über das impedimentum petendi debitum muß noch insbesondere bemerkt werden:

1) Dieselbe hat lediglich die Absolution von der kirchlichen Strafe, also die Restitution des Pönitenten rücksichtlich des jus petendi debitum zum Gegenstande. Von

---

dispensiren können. Der Bischof besitzt und subdelegirt die Dispensationsgewalt ad petendum debitum conjugale in dem vorliegenden Falle nur in Kraft der ihm von dem Apostolischen Stuhle meist in den Quinquennalen ertheilten Facultät, woher es denn auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß mit seinem Tode auch für alle subdelegirten Beichtväter diese Gewalt ipso facto erlischt.

47 a) Der Pönitent ist in diesem Falle, unter ausdrücklichem Vorbehalt der sacramentalischen Absolution von seinen Sünden, der kirchlichen Strafe rücksichtlich des Verlustes des jus petendi debitum zu entbinden.

dem peccatum und der damit verbundenen Excommunication kann gemeinrechtlich jeder Beichtvater absolviren [48]). Wenn es sich also in einem speziellen Falle nicht um diese Restitution des Pönitenten in das jus petendi debitum handelt, so bedarf es des Recurses an den Bischof nicht, es sei denn, daß dieser sich auch die Absolution über das peccatum reservirt hätte.

2) Dieselbe hebt keineswegs das durch die copula illicita begründete vernichtende Ehehinderniß der Schwägerschaft in Beziehung einer etwa späterhin abzuschließenden Ehe. Zur Hebung dieses Ehehindernisses bedarf es der gewöhnlichen Dispensation Seitens des Apostolischen Stuhles [49]).

Nach der bisherigen Darstellung muß der Verlust des jus petendi debitum von kirchenrechtlichem Standpunkte als reine Strafe betrachtet werden, wodurch die Kirche dem Mißbrauche des zwischen dem einen Gatten und den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen bestehenden innigen Vertrauensverhältnisses und der darin liegenden Verletzung der ehelichen Treue möglichst vorbeugen will. Mehr jedoch als in allen vorhergehenden Bestimmungen tritt uns die rein strafrechtliche Natur des Kirchengesetzes über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den ihm in den nächsten Graden verschwägerten Personen eines Ehebruchs schuldig macht, aus dem Nachfolgenden entgegen.

Nach canonischem sowie heutigem kirchlichem Rechte wird die einmal entstandene Schwägerschaft keineswegs dadurch gehoben, daß die Person, in welcher dieselbe ihren

---

48) Clericat. loc. cit. Num. 13.

49) Vergl. Sanchez De matrim. Lib. VII. Disp. 64. Num. 2.; Clericat. loc. cit. Num. 14.

Entstehungsgrund hat, stirbt [50]), wie dies z. B. nach römischem Rechte der Fall ist [51]), oder dadurch, daß der eine Gatte, nach dem Tode des andern, zu einer neuen Ehe schreitet [52]). Der überlebende Gatte bleibt mit den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten verschwägert, ja ist dies selbst mit den Blutsverwandten desselben, welche erst nach dessen Hinscheiden geboren worden [53]), und wenn er wieder heirathet, so steht er in gleichem Verhältnisse der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten seines verstorbenen ersten Gatten, wie mit den Blutsverwandten des zweiten Gatten.

Und zwar kommt dieses fortbestehende Verhältniß der Schwägerschaft mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten nicht nur als Ehehinderniß in Betracht, wenn z. B. der überlebende Gatte nach dem Tode des Gatten zweiter Ehe wieder in die nächste Blutsverwandtschaft seines verstorbenen ersten Gatten heirathen will; sondern nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Bestimmungen zieht auch der Ehebruch eines Gatten mit den ihm aus **erster Ehe** in den nächsten Graden

50) »Porro uno defuncto, in superstite affinitas non deletur . . . . Si quis ergo temerario et sacrilego ausu in defuncto quaerit propinquitatem extinguere, vel sub altero affinitatis vocabulo dissipare«...... Can. Fraternitatis vestrae 1, C. XXXV. Qu. 10. Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. loc. cit. Num. 105.

51) In L. Cui eorum 3, Dig. De postulando III. 1. heißt es ausdrücklich: »Adfinitates non eas accipere debemus, quae quondam fuerunt, sed praesentes.«

52) »Nec alia copula conjugalis affinitatem prioris copulae solvere potest.« Can. Fraternitatis vestrae 1. cit.

53) Siehe Begnud. Bassi loc. cit. Num. 106.

verschwägerten Personen die Strafe des Verlustes des jus petendi debitum nach sich, wenn auch diese Personen mit seinem zweiten Gatten durch keinerlei Blutsverwandtschaft verbunden sind, und folglich auch keine affinitas superveniens durch diesen ehebrecherischen Beischlaf entstehen kann [54]).

Es ist also die affinitas superveniens keineswegs der Grund, warum für den schuldigen Gatten das jus petendi

---

54) „Transmissae nobis tuae literae demonstrarunt, quod G. uxore sua defuncta, filiam ejus, privignam videlicet propriam, copula carnali cognovit: postmodum aliam accipiens in uxorem, cum privigna publice, tanquam canis ad vomitum rediens, illicitam rem committere non expavit. Quia vero super his consilium requisisti, praesenti pagina respondemus, quod legitimae uxori cohabitans, et necessaria subministrans, non cognoscat eam, quamdiu vixerit, nisi ab ea fuerit requisitus; et tunc ad ipsam non sine gravi cordis dolore accedat: qui etiam pro incestu, et adulterio, donec cum ea permanserit, juxta moderamen tui arbitrii poenitentiam agens, postmodum si supervixerit ei perpetuo sine spe conjugii permanebit.“ Cap. 4, X. De eo, qui cognovit cons. Die gegen Ende dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Strafe ist, wie bereits früher bemerkt, durch entgegengesetzte Gewohnheit für das heutige Recht abrogirt. Daß aber die erste Disposition des Gesetzes auch noch für das heutige kirchliche Recht Geltung habe, darüber vergl. Andr. Vallensis Paratitla jur. can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 7. Engel Colleg. univ. jur. can. eod. loc. Num. 5. Pirhing Jus can. eod. loc. Num. IV. Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. De consang. et affinit. Num. 56. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui cognovit cons. Num. 3., und besonders Giraldi Expositio jur. Pontific. Ad Cap. IV. Transmissae, Sect. 716. pag. 528.

debitum verloren geht, sondern es ist derselbe einzig in dem von der oben näher bezeichneten, höheren sittlichen Tendenz getragenen, kirchlichen Strafgesetze zu suchen.

Von diesem Standpunkte aus erscheint denn auch die kirchenrechtliche Bestimmung, nach welcher durch Ehebruch des einen Gatten mit den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten das jus petendi debitum für denselben verloren geht, mit dem ernsten Geiste, welcher durch die ganze kirchliche Gesetzgebung über die öffentlichen Ehehindernisse hindurchgeht, in vollkommenem Einklange.

Das innige Verhältniß nämlich, welches zwischen dem überlebenden Gatten und den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Gatten in der Regel noch fortbesteht, entbehrt grade durch den Hingang der dieses Verhältniß vermittelnden Person des natürlichen Schutzes, mit dem diese während ihres Lebens dasselbe umgab, ist somit einer gesetzlichen Umfriedung bedürftiger, als während deren Lebzeit, und diese ist kirchenrechtlich so viel als möglich hergestellt: — einerseits durch das strenge Festhalten des Ehehindernisses der Schwägerschaft ungeachtet des Todes der die Schwägerschaft vermittelnden Person, anderseits durch die gesetzliche Strafe des Verlustes des jus petendi debitum für den in zweiter Ehe lebenden Gatten, welcher das zwischen ihm und den Blutsverwandten des ersten Gatten noch fortbestehende nähere Verhältniß der Freundschaft und Hingebung bis zu dem Grade zu mißbrauchen wagt, daß er sich ehebrecherischen Umgangs mit denseben hingibt.

Die kirchenrechtliche Bestimmung über den Verlust des jus petendi debitum für den Gatten, welcher sich mit den Blutsverwandten bis zum 2ten Grade einschließlich des andern Gatten des Ehebruchs schuldig macht, ist wegen ihrer strafrechtlichen Natur nach der allgemeinen Rechtsregel

„Odiosa sunt restringenda" stricte zu interpretiren, und es wird dieselbe also nicht zur Anwendung kommen können:

1) Wenn die Person, mit welcher der schuldige Gatte Ehebruch begangen, mit dem andern Gatten nur durch die Bande der geistlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft verbunden ist [55].

2) Wenn der schuldige Gatte mit den eigenen Blutsverwandten ehebrecherischen Beischlaf gepflogen hat [56].

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß nach dem neuern canonischen, sowie nach dem heute geltenden Kirchenrechte nur mehr die Schwägerschaft erster Gattung des älteren canonischen Rechts bestehe, nämlich die Schwägerschaft zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern. Es sind also nach dem heutigen Kirchenrechte die Blutsverwandten der beiden Concumbenten unter sich keineswegs verschwägert, und wenn kein anderes Ehehinderniß vorliegt, können dieselben unter sich frei heirathen [57], obgleich nicht selten durch solche Heirathen die auffallendsten Familienverhältnisse begründet werden.

55) Vergl. Engel loc. cit. Num. 8. Pirhing loc. cit. Num. XX. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 18.

56) Vergl. Summa Sylvestrina, Verb. Matrimonium, Art. 7. Qu. 6. Dict. 3. Vallensis loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 27 u. 28. und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte reiche Literatur.

57) „Super eo igitur, quod pater et filius cum matre et filia et duo cognati cum duabus cognatis, avunculus et nepos cum duabus sororibus contrahunt matrimonia: Taliter tibi duximus respondendum, quod licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines: inter consanguineos tamen uxoris et viri, ex eorundem sc. viri et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est

Der practische Zweck der vorliegenden Arbeit wird die besondere Hervorhebung der nachstehenden Fälle gerechtfertigt erscheinen lassen.

1) Zwei Brüder können zwei Schwestern heirathen, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht.

2) Zusammengebrachte Kinder, comprivigni, können ebenfalls unter einander heirathen, indem weder Blutsverwandtschaft noch Schwägerschaft zwischen denselben besteht.

3) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heirathen.

4) Es kann der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter heirathen und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heirathen.

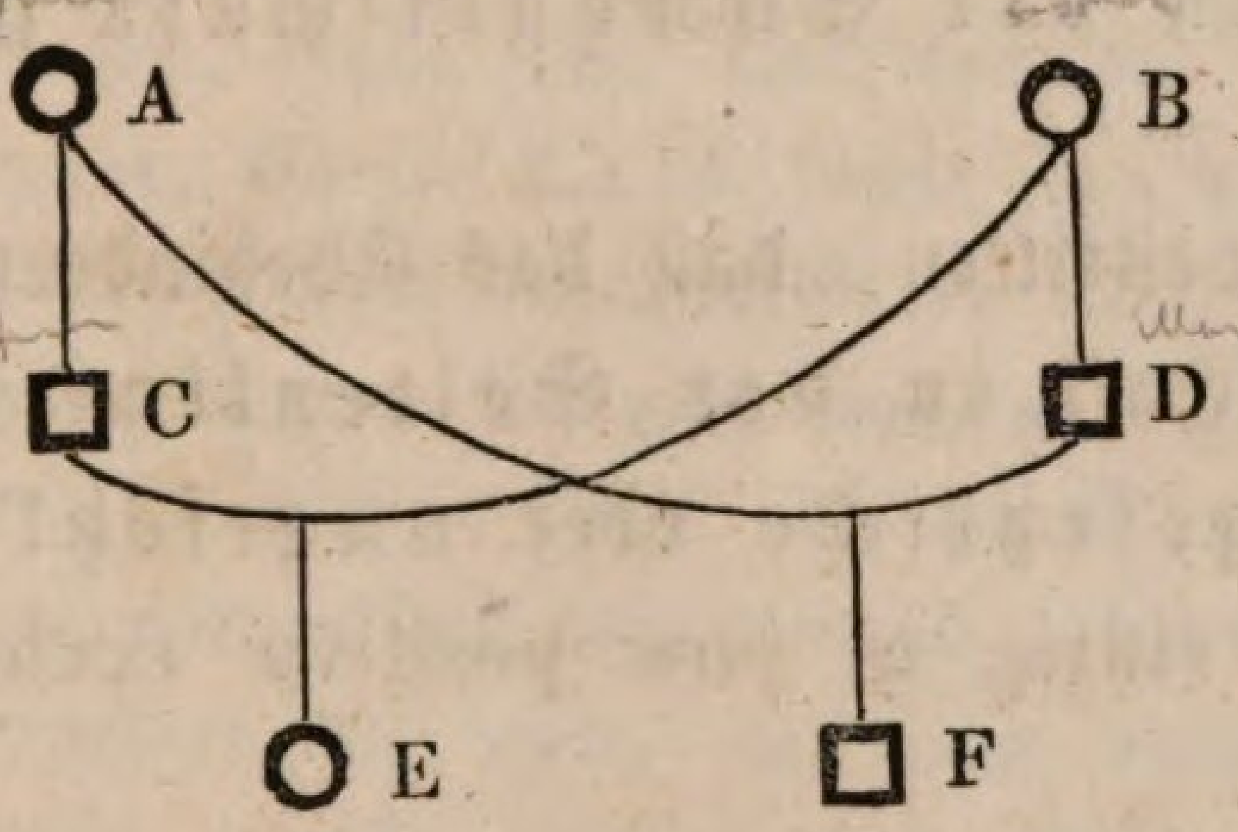
5) Sterben Bruder und Schwester, welche beide verehlicht sind, so steht der Ehe der Wittwe des Bruders mit dem Manne der verstorbenen Schwester das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht entgegen.

---

contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri.« Cap. Quod super his 5, X. De consang. et affin. IV, 14. Mit Unrecht ist von einigen wenigen Autoren noch die Schwägerschaft der 2ten Gattung in der graden Linie als Ehehinderniß festgehalten worden, weil durch dieses Verhältniß der respectus parentelae begründet werde. Die S. Congregatio Concilii wurde dadurch veranlaßt, unterm 8ten März 1721 die Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohnes für giltig zu erklären. Vergl. hierüber Benedict. XIV. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. 13.

6) Es können von zwei Brüdern der Eine die Mutter, der Andere die Tochter heirathen.
7) Es kann Jemand successive zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren.
8) Es kann der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes heirathen.
9) Es kann Jemand die Wittwe des Bruders seiner verstorbenen Frau ehlichen.

Aus diesen und ähnlichen kirchenrechtlich erlaubten ehlichen Verbindungen entstehen natürlich, wie bereits bemerkt, nicht selten die auffallendsten, sich einander durchkreuzenden Familienverhältnisse. So wird z. B.



dadurch, daß der Vater A des B Tochter D und des A Tochter C der D Vater B heirathen, die C die Stiefschwiegermutter ihres eigenen leiblichen Vaters A und die D die Stiefschwiegermutter ihres eigenen Vaters B. Ferner ist A der Schwiegervater seines Schwiegervaters B, E ist der Neffe der F und umgekehrt F die Nichte des E.

Zunächst erhebt sich nun die Frage über die Quelle des Ehehindernisses der Schwägerschaft, ob dasselbe nämlich einzig in jure positivo ecclesiastico, oder auch schon in jure naturali begründet sei. Denn von der Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung der beiden practisch

höchst wichtigen Punkte abhängig, deren Behandlung uns noch in der vorliegenden Lehre erübrigt, nämlich:

1) ob und in welchem Umfange die kirchenrechtliche Lehre über das Ehehinderniß der Schwägerschaft auch auf Juden und Heiden Anwendung finde;
2) ob und in welchem Umfange der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft dispensiren könne.

Bei Beantwortung der vorliegenden Frage muß vorerst unterschieden werden:

a) zwischen der Schwägerschaft **in der Seitenlinie** und
b) zwischen der Schwägerschaft **in der graden Linie.**

Es ist unbestritten, daß das Ehehinderniß auf Grund der Schwägerschaft in der Seitenlinie, gleichviel ob dieselbe als gesetzliche oder ungesetzliche betrachtet werden muß, einzig in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat [58].

Rücksichtlich des Ehehindernisses wegen Schwägerschaft in der graden Linie muß wieder unterschieden werden:

ob diese in einer giltigen Ehe ihren Grund hat, ob dieselbe also eine **gesetzliche** ist, oder ob dieselbe durch einen **außerehlichen** Beischläf entstanden, also ob dieselbe eine **ungesetzliche** ist.

In dem letztern Falle wird, wie bei der Schwägerschaft in der Seitenlinie, als Quelle des Ehehindernisses

---

58) Siehe Reiffenstuel loc. cit. Num. 48. Carrière De matrimonio. Tom. II. §. 845. pag. 155.

einzig das jus positivum ecclesiasticum einstimmig angenommen [59]).

Rücksichtlich des Ehehindernisses wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie sind die gewichtigsten Autoren in ihren Ansichten getheilt; jedoch ist nicht zu verkennen, daß die neuere Wissenschaft mehr zu der Ansicht hinneigt, nach welcher auch das Ehehinderniß wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie einzig in jure positivo ecclesiastico seine Begründung findet [60]).

Es ist oben §. 16. Seite 180 näher ausgeführt worden, daß von katholisch-kirchenrechtlichem Standpunkte selbst

---

59) Reiffenstuel loc. cit. Num. 50. Carrière loc. cit. §. 846. pag. 158. Clericat, Decis. XXXI. Num. 31., gibt nach dem Vorgange vieler Autoren den richtigen Grund an, »quia ex copula fornicaria nulla nascitur propinquitas, quae generet reverentiam vel amicitiam inter affines. Non enim filius alicujus mulieris naturaliter movetur ad exhibendum amorem vel reverentiam illi viro, qui cum eadem muliere matre sua illicitam copulam habet, nec ejusdem viri filius ad reverendam vel obsequendam mulierem, quam ejus pater turpiter cognovit; ideo natura non praecipit, ut in obsequium hujus affinitatis adeo imperfectae et ex turpi causa provenientis debeat esse impedimentum inter affines, dirimens inter eos matrimonium.«

60) Bei Benedict XIV. De synodo Dioec. Lib. IX. Cap. 13. Num. 4. heißt es: »Synodus (Limana) haec certum ponit, affinitatem, quae ex matrimonio causatur, jure naturae dirimere matrimonium in primo gradu lineae rectae: id autem certum non est, cum probatissimi auctores doceant, nullam affinitatem, ne eam quidem, quae est in primo gradu lineae rectae, dirimere matrimonium jure naturae, sed jure tantum Ecclesiastico.« Bei Zallinger Institutionum juris

die Ehehindernisse, welche einzig in jure positivo ecclesiastico ihren Grund haben, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehen aller getauften Personen, welcher christlichen Confession sie auch angehören mögen, in foro ecclesiastico zu berücksichtigen seien, wogegen sie auf den Rechtsbestand der Ehen der Juden und Heiden keinerlei Wirkung ausüben könnten. Da nun, wie wir so eben gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft nur in jure positivo ecclesiastico seinen Grund hat, so werden wir also die allgemeine Regel aufstellen müssen:

Alle im Juden- und Heidenthume abgeschlossenen Ehen unterliegen nicht den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft.

Hiebei ist jedoch wohl zu bemerken, daß die Schwägerschaft in kirchenrechtlichem Sinne, also das Verhältniß des einen Concumbenten zu den Blutsverwandten des andern, auch im Juden- und Heidenthume das natürliche Band, vinculum naturale, welches im Christenthume die factische Grundlage des Ehehindernisses der Schwägerschaft bildet, zwischen den betreffenden Personen begründet [61]. Con-

---

naturalis et Ecclesiastici publici libri V. heißt es Lib. II. §. 179. Not. d.: „Matrimonia inter affines primi gradus in recta linea, seu inter vitricum et privignam, novercam et privignum, socerum et nurum, socrum et generum, ipsa quoque, si necessitas nulla extorqueat, magnopere indecora sunt, et a sensu ac moribus cultarum gentium aliena. Neque tamen plane repugnant naturali legi, cum istiusmodi personae rationem parentum ac liberorum reipsa non habeant, nec sine fictione quadam habere censeantur."

61) Siehe Carrière De matrimonio loc. cit. Num. 848. p. 159. und die daselbst angeführten Autoren.

vertirt ein Jude oder Heide, so werden dadurch die natürlichen Bande der Schwägerschaft, welche er etwa früher contrahirte, nicht gelöst, und will er also nach seiner Conversion eine Ehe mit ihm verschwägerten Personen eingehen, so ist die Zulässigkeit und Giltigkeit derselben streng nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft zu beurtheilen[62].

Eine Ausnahme hievon bildet jedoch die ungesetzliche Schwägerschaft, indem durch diese keineswegs das natürliche Band begründet wird, welches in der gesetzlichen Schwägerschaft die betreffenden Personen in ein näheres Verhältniß besonderer Pietät und Zuneigung zu einander stellt, und welches, wie bereits bemerkt, die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der Schwägerschaft bildet[63].

Da nach dem Vorhergehenden das Ehehinderniß der

---

62) »Propter infirmitatem gentis ejusdem concedimus, ut matrimoniis contractis cum relictis fratrum utantur: si tamen fratribus decedentibus sine prole, ut semen defuncti juxta legem mosaicam suscitarent, cum talibus contraxerunt: ne tales sibi de caetero, postquam ad fidem venerint, copulent, prohibentes.« Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis. IV, 19. Vergl. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 87 et seqq. Carrière loc. cit.

63) Siehe M. Ant. Genuensis in Praxi Curiae Archiep. Neapol. Cap. 20. Num. 9., wo es heißt: »Quia ex hujusmodi Affinitate non inducitur vinculum naturale, nec inter feminam cognitam et consanguineos viri, qui illam cognovit, ulla oritur amicitia naturalis, sed potius oriuntur, ut plurimum, odia et inimicitiae.« Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 31. Begnud. Bassi Praxis dispensat. Num. 104. Conférences de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 317.

Schwägerschaft einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, so kann das Recht des Apostolischen Stuhles, darüber Dispens zu ertheilen, keinem Zweifel unterliegen. Von diesem Rechte hat jedoch der Apostolische Stuhl bis in die letzten Jahrhunderte nur höchst selten Gebrauch gemacht, und hat gerade dadurch mehr, als durch alle seine desfallsigen Bestimmungen, zu erkennen gegeben, welche hohe Bedeutung für christliche Familienzucht und Sitte er der strengen Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin in diesem Punkte beilegt.

Es muß in dieser Beziehung als eine höchst erfreuliche Erscheinung besonders hervorgehoben werden, daß in dem Laufe der ersten vierzehn Jahrhunderte der Kirche nicht ein einziger Fall vorkommt, wo der Apostolische Stuhl über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie zur Eingehung einer Ehe Dispens ertheilt hat [64]. Erst in dem 15ten Jahrhunderte wurde von Pabst Martin V. die Reihe der Dispensationen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie eröffnet; aber auch nach diesem Zeitpunkte waren die Dispensen in diesen Fällen so selten, daß die bewährtesten Schriftsteller die von Pabst Julius III. im Jahre 1509 dem Könige Heinrich VIII. zur Ehe mit seiner Schwägerin, der edelen Königin Catharina, ertheilte ausdrücklich als die dritte in der Zeitfolge angeben [65], aus

64) Vergl. hierüber Reiffenstuel loc. cit. Num. 48.; Schmalzgrueber loc. cit. Num. 92.

65) Vergl. Clericatus loc. cit. Num. 50. Die vom Pabste Innocenz III. Cap. Deus, qui 9, X. De divortiis gegebene Entscheidung, daß die Ehen der durch den heiligen Meinhard neubekehrten Liefländer wegen der zwischen den Gatten bestehenden Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie nicht getrennt werden sollten, kann

welchem Umstande auch nur die historische Thatsache, daß Heinrich VIII.' stete Gewissensscrupel über seine Ehe mit der Frau seines verlebten Bruders zur Erlangung der Auflösung derselben vorgeschützt, seine Erklärung finden kann.

Erst in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts [66]) ist diese für Familiensitte und allgemeines Wohl so heilsame Strenge der Kirche in diesem Punkte ihrer Disciplin gewaltsam gebrochen worden; indem der Apostolische Stuhl sich genöthigt sah, gegenüber dem durch den steten Contact der Gläubigen mit Ungläubigen und Irrgläubigen immer seltener werdenden Geiste wahrer Religiosität und sittlichen Ernstes und den hiemit nothwendig gegebenen Gefahren für das Seelenheil Vieler, in Ertheilung der von den einzelnen Ordinariaten auf die gewichtigsten Gründe hin dringend nachgesuchten Dispensen über die Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie mit weniger Strenge zu Werke zu gehen.

Es ist hiernach also wahrlich nicht der Apostolische Stuhl, welcher diese empfindliche Wunde der kirchlichen Disciplin in einem der wichtigsten Punkte derselben geschlagen hat, und grade in diesem Bewußtsein hat der große

---

hier nicht in Betracht kommen, indem das reinkirchliche Ehehinderniß der Schwägerschaft, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht über die Giltigkeit der im Juden- oder Heidenthume abgeschlossenen Ehen entscheidet.

66) Die wenigen Dispensen über das Ehehinderniß der Schwägerschaft im 1sten Grade der Seitenlinie, welche bis zur ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts vom Apostolischen Stuhle ertheilt worden sind, finden wir bei einzelnen Schriftstellern genau verzeichnet. Z. B. bei Clericatus loc. cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De consanguin. et affinit. Num. 68.

Gregor unserer Tage mit vollem Rechte die Verantwortlichkeit davon feierlich abgelehnt [67]).

Der Apostolische Stuhl hat nicht einen Augenblick die hohe Bedeutung, welche das Ehehinderniß der Schwägerschaft für christliche Sitte und Zucht im Innern des Familienlebens hat, mißkannt und aus dem Auge verloren, und wiewohl die Wissenschaft, wie wir gesehen, ihm das volle Recht der Dispensation auch über das Ehehinderniß wegen gesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie vindicirt, so hat er dennoch ungeachtet der dringendsten

---

67) In einem eigenhändigen Rescripte an den Prodatar Pacca vom 22sten November 1836 spricht sich dieser Pabst also aus: „Die Vielheit der Gesuche um Heirathsdispensationen für Verschwägerte (affines) im 1sten Grade und für Blutsverwandte (consanguinei) oder für Verschwägerte im 1sten Grade gemischt mit dem 2ten, hat Unsere väterliche Sorgfalt auf diese Verhältnisse gelenkt, in denen nur allzuoft das sie begleitende Vergehen als Ursache für die Bitte um Dispensation angeführt wird. Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch Erleichterung der Heirathserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsittlichkeit niederreissen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht daher, Wir möchten durch Unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlaffung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sacraments gefordert wird, und so viel beiträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt,

Ansuchen nie in diesem Falle dispensirt [68]), und selbst über das Ehehinderniß wegen ungesetzlicher Schwägerschaft in der graden Linie hat die Pönitentiarie nur in

---

haben Wir die Nothwendigkeit eingesehen, Uns unverrückt an ein System zu halten, welches im Einklange mit den Vorschriften des tridentinischen Concils und gegründet auf der außergewöhnlichen Dringlichkeit der Umstände, Uns in der Ausübung jener Autorität beruhigen könne, die der Hirt der Hirten Unsern schwachen Kräften anvertraut hat. Fest entschlossen, demnach nur diejenigen Dispensationsgründe gelten zu lassen, welche durch canonische Bestimmungen oder durch die vom Apostolischen Stuhle immer eingehaltene Observanz als gesetzlich anerkannt sind, werden Wir dagegen als solche nicht anerkennen, denen man mit andern Mitteln entgegentreten kann, ohne dem Verbot ehlicher Verbindung zwischen so nahen Verwandtschaftsgraden Abbruch zu thun. . . . Diese und ähnliche Rücksichten müssen, sowie sie Unsere ernste Erwägung verdienen, also die Ordinarien von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht so leichthin auch in solchen Fällen canonische Rechtstitel zur Dispensation anzuerkennen. Indem Wir denselben genaue Sorgfalt in diesen Dingen auf ihr Gewissen geben . . . . ."

68) Cornelius a Lapide sagt hierüber Comment. lib. 3. reg. c. 2. v. 17.: „Problema ergo est, an matrimonium soceri cum nuru, vel generi cum socru sit jure naturae irritum. Utrimque enim sunt graves auctores, his, et quidem pluribus asserentibus, illis negantibus. Utraque ergo sententia probabilis est, et utramque in praxim sequi potest pontifex, ut in eo vel dispenset, si justa praegnansque causa subsit, vel dispensationem neget, sicut hucusque negavit (et quidem adhuc recenter his

Fällen, wo namentlich das Ehehinderniß als geheimes betrachtet werden konnte, Dispens ertheilt [69]).

Personen, welche ohne Dispens wissentlich mit dem Ehehindernisse der Schwägerschaft eine Ehe schließen, verfallen denselben Strafen, welche Diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft einander heirathen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, müssen wir hier auf §. 21, Seite 262, zurückverweisen, wo über die Constitution Pabstes Clemens V. vom Jahre 1311, Cap. unic. Eos, qui, Clement. IV. 1, in welcher diese Strafen angeordnet sind, das Nothwendige gesagt worden ist.

§. 26.

Über die nachgebildete Schwägerschaft (quasi-affinitas) als vernichtendes Ehehinderniß.

Die höhere sittliche Tendenz, welche als belebendes Princip die kirchliche Gesetzgebung über die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis in die einzelnsten Bestimmungen durchdringt, ist im Laufe der vorhergehenden Darstellung der Lehre über diese Ehehindernisse wiederholt hervorgehoben worden. Die Personen verschie-

---

diebus, quibus Romae versor) ob rei indecentiam: certe publicum hujus dispensationis non exstat exemplum, quod sciam.« Ebenso spricht sich Benedict XIV. über diesen Punkt aus. De synod. Dioec. Lib. IX. Cap. XIII. Num. IV. heißt es gegen Ende: »At, quidquid sit de potestate, a simili dispensatione Romani Pontifices, etsi pluries rogati, abstinuerunt.«

69) Vergl. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 72. und die daselbst citirten Autoren.

denen Geschlechts derselben engern Familie, welche jeder Augenblick in unbewachte und arglose Verbindung bringt, sollen dadurch, daß die Ehe zwischen ihnen auf's strengste untersagt ist, selbst vor dem geringsten Mißbrauche des zwischen ihnen bestehenden innigen Vertrauensverhältnisses abgehalten werden.

Nach der kirchlichen Gesetzgebung umfassen jedoch die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht alle nähern Familienbeziehungen, in welchen die angegebene höhere Tendenz die Aufstellung des Verbots der Ehe zwischen den Personen, welche dadurch in ein besonderes Vertrauensverhältniß zu einander gestellt sind, als Palliativmittel streng erheischt. Durch den engen kirchenrechtlichen Begriff von Schwägerschaft blieb insbesondere in dieser Hinsicht eine große Lücke in der kirchlichen Gesetzgebung, indem mehre Familienbeziehungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechts außerhalb der engen Umgrenzung dieses Begriffes liegen, welche offenbar nicht nur die Personen, zwischen welchen dieselben bestehen, mit einem gleich innigen und gleich vertraulichen Bande umschlingen, als wenn sie in der That nach dem engern kirchenrechtlichen Begriffe verschwägert wären, sondern wo auch, wie wir späterhin sehen werden, die Gefahr des Mißbrauchs des zwischen denselben bestehenden Verhältnisses besonderer Freundschaft und Zuneigung grade durch den Umstand, welcher die Anwendung des kirchenrechtlichen Begriffes auf dasselbe ausschließt, unläugbar weit größer ist.

Alle diese nähern Familienbeziehungen, welche nicht unter die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft fallen, werden, dem Curialstyle der Apostolischen

Datarie ganz entsprechend [1]), in der neuern Wissenschaft unter der allgemeinen Rubrik der nachgebildeten Schwägerschaft behandelt.

Das kirchliche Recht kennt vier solcher Verhältnisse nachgebildeter Schwägerschaft, nämlich:

a) Eines auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft;

b) ein zweites auf Grund der geistlichen Verwandtschaft;

c) ein drittes auf Grund eines giltigen Eheverlöbnisses;

d) ein viertes auf Grund einer **nichtconsummirten** Ehe, auf Grund des matrimonium ratum, sed non consummatum.

Die ältern Kirchenrechtslehrer behandeln die beiden ersten Verhältnisse in der entsprechenden Hauptlehre, also das erste in der Lehre von der gesetzlichen, und das zweite in der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft, wogegen die kirchenrechtliche Lehre über die beiden letztgenannten Verhältnisse, welche für sich das besondere vernichtende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) begründen, stets gemeinsam in einem eigenen Abschnitte sich dargestellt findet.

Auch wir werden die Lehre über das Ehehinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit oder über die beiden letztgenannten Verhältnisse wegen ihrer größern practischen Bedeutsamkeit in den folgenden Paragraphen einer beson-

---

1) In dem Curialstyle dieser Behörde wird die honestas publica ausdrücklich affinitas genannt. Vergl. Cherub. Mayr Trismegistus jur. can. Append. ad Lib. IV. Tit. II. Num. 19.

dern ausführlichen Erörterung unterwerfen, während die Darstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze rücksichtlich der beiden ersten Verhältnisse in dem Folgenden in aller Kürze gegeben werden soll.

Was oben §. 23. in der Lehre „über die gesetzliche Verwandtschaft als vernichtendes Ehehinderniß" näher ausgeführt worden ist, daß nämlich das römische Recht für diese Lehre auch noch heute die entscheidende Quelle bilde, gilt insbesondere auch von der auf Grund der gesetzlichen Verwandtschaft rechtlich angenommenen Schwägerschaft, von der affinitas legalis.

Über dieses Rechtsverhältniß findet sich in den Quellen des canonischen Rechts keine einzige spezielle Bestimmung, und die Begründung des kirchlichen Ehehindernisses wegen affinitas legalis ist, um uns hier eines der neuern Zeit angehörenden Ausdrucks zu bedienen, einzig in der von der Kirche erfolgten Enbloc-Annahme der römischen Gesetzgebung über die gesetzliche Verwandtschaft zu suchen.

Rücksichtlich dieses letzten Punktes müssen wir, um jede Wiederholung zu vermeiden, auf §. 23. zurückverweisen, indem wir die Richtigkeit desselben hier unterstellen [2]).

2) Vergl. noch Wex Ariadne Carolino-Canonica, Part. V. Tract. II. De sponsalibus, Controv. IV. §. 2. gegen Ende, wo es heißt: „Licet enim solae duae priores species sint clare in jure canonico expressae partim in Cap. Unic. De cognat. leg. partim in C. Ita diligere et C. Per adoptionem, XXX. Qu. 3. de affinitate autem legali nullibi fiat mentio expressa in SS. Canonibus, tamen hi sufficienter eandem atque leges civiles de ea loquentes quoad hoc caput approbasse

Die gesetzlichen Bestimmungen über die affinitas legalis finden sich in l. Adoptivus 14. Dig. De ritu nuptiarum, XXIII, 2., wo es gleich zu Anfang heißt: „Adoptivus filius si emancipetur, eam quae patris adoptivi uxor fuit, ducere non potest: quia novercae locum habet. Item si quis filium adoptaverit, uxorem ejusdem (quae nurus loco est) ne quidem post emancipationem filii ducere poterit: quoniam aliquando nurus ei fuit.“

Es ist also hiernach auf Grund der affinitas legalis die Ehe verboten und die ungeachtet derselben abgeschlossene nichtig:

a) zwischen dem Adoptivsohne und der Wittwe des Adoptivvaters;
b) zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes,

und zwar bleibt dieses Ehehinderniß auch nach der Auflösung des Adoptivverhältnisses in voller Kraft fortbestehen [3]).

Das kirchliche Ehehinderniß wegen legaler Affinität

---

censentur, praesertim accedente communi usu et consuetudine Ecclesiae, quae sic exponit rubricam generalem de cognatione legali, ut cum aliis explicat Sanchez Lib. VII. disp. 63. Num. 17. Aug. Barbosa in Collect. De cognatione legali Num. 5. Conf. Pirhing, Jus can. Lib. IV. Tit. De cognat. leg. §. VII. Schmalzgrueber eod. loc. Num. 12. et seqq.; besonders aber Giraldi Exposit. jur. Pontific. in Lib. IV. Decretal. Tit. De cognat. legal. Cap. un. Si qua §. II. pag. 526.

3) Die bürgerlichen Gesetzgebungen, welche das Rechtsinstitut der Adoption aufgenommen und die darauf beruhende gesetzliche Verwandtschaft überhaupt als Ehehinderniß kennen, lassen auch die affinitas legalis in dem oben angegebenen gemeinrechtlichen Umfange als Ehehinderniß gelten. So ist z. B. im Code civil

beruht einzig in jure ecclesiastico positivo, und die Gewalt des Apostolischen Stuhles, darüber zu dispensiren, kann daher nicht bezweifelt werden. Personen, welche ohne vorhergegangene giltige Dispens wissentlich mit diesem Ehehindernisse einander heirathen, verfallen jedoch nicht den schweren Kirchenstrafen, welche nach der oben wiederholt citirten Verordnung Clemens V. vom Jahre 1311 diejenigen treffen, welche wissentlich mit dem Ehehindernisse der eigentlichen Schwägerschaft in eine Ehe eintreten.

Nach dem canonischen Rechte ist wegen nachgebildeter Schwägerschaft auf Grund der geistlichen Verwandtschaft die Ehe verboten und die gegen dieses Verbot abgeschlossene nichtig:

> zwischen dem Ehegatten des Tauf- oder Firmpathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern anderseits [4]).

Dieses vernichtende Ehehinderniß auf Grund der affinitas spiritualis des canonischen Rechts ist stillschweigend durch Cap. Docet 2. Sess. XXIV. De reform. matrim. des Concils von Trient aufgehoben und ist jeder Zweifel dieserhalb für das heutige katholische Kirchenrecht durch eine Constitution des Pabstes Pius V. vom 28sten November 1566, incip. „Cum illius" gehoben. Der Pabst spricht sich in dieser Verordnung über unsere Lehre also aus:

„Cum illius . . . . sane licet ex eo quod in concilio

Art. 348. die Ehe ausdrücklich verboten: »Entre l'adopté et le conjoint de l'adoptant, et réciproquement entre l'adoptant et le conjoint de l'adopté.« Dieselbe Bestimmung enthält die bayerische Civilgesetzgebung.

4) Siehe Cap. Martinus 4. X. De cognat. spirit. IV. 11. Cap. Nedum 1. in VIto eod. tit. (IV, 3.)

Tridentino decretum fuerit, cognationem spiritualem inter eos tantum contrahi, qui suscipiunt baptizatum de baptismo, ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem et matrem, in reliquis personis, quae per antiquos Canones occasione cognationis hujusmodi contrahere prohibebantur, omne impedimentum sublatum esse videatur, adhuc tamen ab aliquibus dubitari accepimus, an saltem impedimentum cognationis spiritualis hujusmodi inter maritum, vel uxorem suscipientis, et baptizatum, nec non inter maritum vel uxorem suscipientis, et patrem et matrem baptizati vigeat, propterea quod prohibitum de uno conjuge, de altero etiam prohibitum esse videatur.

Nos piarum mentium quieti et matrimoniorum favori (quantum ex alto nobis permittitur) consulere volentes, a praecisis verbis Concilii minime discedendum in praemissis esse censuimus: et propterea nullum amplius impedimentum ratione cognationis hujusmodi subesse decernimus, et declaramus quominus inter dictos maritum, vel uxorem suscipientis et baptizatum, baptizatique patrem et matrem et quascunque alias personas tam ex parte suscipientis, quam baptizantis et baptizati, in dicto concilio nominatim non expressas, matrimonium libere et licite contrahi possit, et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus.“

Rücksichtlich der innern Begründung der vorgekommenen Veränderungen der kirchlichen Gesetzgebung in dem vorliegenden Punkte müssen wir an das S. 273 im Allgemeinen über den wiederholten Wechsel der kirchlichen Disciplin in Betreff des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft Gesagte hier erinnern.

§. 27.

Über die öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, honestas publica s. justitia publicae honestatis, als vernichtendes Ehehinderniß.

Die manchfaltigen auf den Banden des Blutes und der Verwandtschaft im weitern Sinne beruhenden wechselseitigen Beziehungen zwischen den Personen derselben engern Familie sind so zarter Natur, daß schon das römische Recht in richtiger Auffassung und Würdigung derselben den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellte: „Semper in conjunctionibus non solum, quid liceat, considerandum est, sed et quid honestum sit [1].“ Diese nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Ehe mußte die Verbindung zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten in grader Linie als unerlaubt erscheinen lassen, und es ist daher auch nur eine Durchführung des angegebenen Princips in der römischen Gesetzgebung, wenn in demselben die Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters [2]), zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams [3]), zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut [4]) ausdrücklich untersagt ist.

---

1) L. 42. Dig. De ritu nuptiarum XXIII. 2.

2) „Inter me et sponsam patris mei nuptiae contrahi non possunt, quamquam noverca mea non proprie dicatur.“ L. Si qua 12. §. 1. Dig. eod. tit.

3) „Sed et per contrarium sponsa mea patri meo nubere non poterit, quamvis nurus non proprie dicatur.“ L. Si qua §. 2. eod.

4) „Item ejus matrem, quam sponsam habui, non posse me uxorem ducere Augustus interpretatus est; fuisse enim

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die kirchliche Gesetzgebung sich hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes sofort der bürgerlichen Gesetzgebung auf's Engste anschloß, indem dazu für dieselbe nicht nur der Beweggrund vorlag, welcher den weltlichen Gesetzgeber bei Erlassung dieses Eheverbots leitete, sondern indem auch die höhere sittliche Tendenz, welche wir als leitendes Princip der kirchlichen Gesetzgebung bei Aufstellung von Ehehindernissen haben kennen gelernt, dieses Eheverbot als sittliche Nothwendigkeit erscheinen ließ. Und grade von diesem höhern sittlichen Standpunkte aus hat die Kirche, wie wir sehen werden, diesem Eheverbote in späterer Zeit eine größere Ausdehnung gegeben.

Es ist bei Gelegenheit der Darstellung des Begriffes der Schwägerschaft besonders hervorgehoben worden, daß nach römischem Rechte Schwägerschaft zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern von dem Augenblicke an gesetzlich bestehe, wo die Ehe durch den consensus mutuus conjugalis als abgeschlossen betrachtet werden müsse [5]), während kirchenrechtlich erst nach erfolgter Consummation der Ehe Schwägerschaft angenommen werden kann. Grade dadurch aber, daß die Kirche den Begriff der Schwägerschaft in der angegebenen

---

eam socrum (sc. improprie).« L. Adoptivus 14. §. fin. Dig. eod. tit.

5) Höchst interessant ist hinsichtlich dieses Punktes eine Constitution Kaisers Zeno, welche sich Const. penult. Cod. De incestis nuptiis V. 5. findet und also lautet: »Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverint, quod post illorum mortem mansisse virgines dicebantur, arbitrati scilicet quod certis legum conditoribus placuit, cum corpore non convenerint, nuptias non

Beziehung weit enger, als die Civilgesetzgebung faßte, sah dieselbe sich genöthigt, das in dem civilrechtlichen Begriffe der Schwägerschaft mit eingeschlossene besondere Vertrauensverhältniß zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern in dem Falle, wo die Ehe nicht consummirt ist, in den Umfang des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit hineinzuziehen.

Denn außerdem, daß die oben hervorgehobene nothwendige Rücksichtsnahme auf die öffentliche Wohlanständigkeit die eheliche Verbindung auf Grund einer nichtconsummirten Ehe in einem weit höhern Maaße, als auf Grund von bloßen Sponsalien zwischen dem einen Contrahenten und den nächsten Blutsverwandten des andern unzulässig erscheinen läßt, fordert auch noch besonders die pflichtgemäße fürsorgliche Thätigkeit der Kirche zur sittlichreinen Darstellung und Erhaltung des, auch bei nicht consummirter Ehe, zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bestehenden innigen Verhältnisses in manchen Fällen das Verbot der Ehe zwischen denselben weit gebieterischer, als selbst in dem Falle, wo die Ehe unter denselben consummirt ist. Setzen wir z. B. den Fall, die Nichtconsummation der Ehe habe in dem siechen Körperzustande eines der Gatten ihren Grund, so liegt unläugbar die Gefahr des Mißbrauchs des zwischen dem gesunden

---

videri re esse contractas: et hujusmodi connubia tunc temporis celebrata, firmata sunt: tamen praesenti lege sancimus, si quae hujusmodi nuptiae contractae fuerint, eas earumque contractores, et ex his progenitos, antiquarum legum tenori subjacere, nec ad exemplum Aegyptiorum (de quibus supra dictum est) eas videri fuisse firmas, vel esse firmandas.«

Gatten und den nächsten Blutsverwandten des hinsterbenden Gatten bestehenden innigen Verhältnisses viel näher, als wenn beide Gatten in voller Kraft den ehelichen Pflichten nachzukommen im Stande sind, indem ja die größere oder geringere intensive Kraft dieses besondern Freundschaftsverhältnisses in der Regel keineswegs von dem rein factischen Acte der Consummation der Ehe abhängig ist.

Da nach dem Gesagten das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit zwei ganz verschiedene nähere Familienbeziehungen umfaßt, bei deren Beurtheilung ebenfalls verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, so sind dadurch für die nachfolgende spezielle Darstellung dieser Lehre die beiden Abtheilungen:

A. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund eines Eheverlöbnisses;

B. über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nichtconsummirten Ehe,

naturgemäß gegeben.

A. Die Kirche hat, wie wir oben gesehen, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Justitia publicae honestatis) auf Grund eingegangener Sponsalien im römischen Rechte bereits vorgefunden, jedoch war dasselbe auf den 1sten Grad der Blutsverwandtschaft der graden Linie beschränkt [6]). Der Zeitpunkt, in welchem dieselbe, von dem

---

6) Die irrige Ansicht einiger Autoren, daß auch schon nach römischem Rechte die Ehe zwischen dem Bräutigam und der Schwester der Braut und umgekehrt zwischen der Braut und dem Bruder des Bräutigams verboten gewesen sei, beruht auf einer falschen

vorgefundenen Rechte abgehend, diesem Ehehindernisse einen weitern Umfang anwies und dasselbe auch auf die Seitenlinie ausdehnte, kann aus Mangel an historischen Daten nicht genau angegeben werden. Dasselbe finden wir jedoch schon in den falschen Dekretalen, also in der Mitte des neunten Jahrhunderts, in Betreff seines Umfanges mit dem Ehehindernisse der eigentlichen Schwägerschaft auf gleiche Linie gestellt, und von diesem Zeitpunkte ab war dasselbe im Laufe der Zeit bis zum Concilium Lateranense IV. vom Jahre 1215 ganz demselben manchfaltigen Wechsel rücksichtlich seines Umfanges wie das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und der eigentlichen Schwägerschaft unterworfen. Die ganz allgemein beschränkende Bestimmung dieses Concils: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“ [7]), umfaßte natürlich auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen eingegangener Sponsalien, und es bestimmt sich demnach von da ab der Umfang desselben für das canonische Recht einfach also:

Deutung einer Institutionenstelle, welche sich in dem Titel „De nuptiis, §. Sed si uxor findet, und wo es heißt: „Nam constat nec sponsam filii nurum esse, nec patris sponsam novercam esse; rectius tamen et jure facturos eos qui ab hujusmodi nuptiis abstinuerint.“ Es ist klar, daß der Kaiser in dieser Stelle nur die Unzuläſſigkeit der Ehe zwischen dem Vater und der Braut seines Sohnes und umgekehrt zwischen dem Sohne und der Braut seines Vaters ausspricht.

7) Diese Concilverordnung findet sich Cap. Non debet 8, X. De consanguinit. et affinit. IV, 14. aufgenommen.

Auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, welches in einem Eheverlöbnisse seinen Grund hat, ist die Ehe verboten und die gegen dieses Verbot eingegangene nichtig

zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern bis zum vierten Grade einschließlich.

Diese Wirkung haben die factisch eingegangenen Sponsalien nach canonischem Rechte selbst in den Fällen, wo dieselben aus irgend einem Grunde rechtlich ungiltig sind, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die rechtliche Ungiltigkeit im Mangel der Einwilligung ihren Grund hat [8]). Die angegebenen Bestimmungen des canonischen Rechts bildeten die constante kirchliche Praxis hinsichtlich des vorliegenden Punktes bis zum Concil von Trient, welches sowohl in Betreff des Umfanges dieses Ehehindernisses, als auch der genauern Bestimmung des demselben zu Grunde liegenden Eheverlöbnisses eine durchgreifende Reform eintreten ließ.

In Cap. Justitiae publicae 3, Sess. XXIV., welches diese derogatorischen Bestimmungen und die Quelle des heutigen katholischen Kirchenrechts über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe auf Sponsalien beruht, enthält, verordnet nämlich dieses Concil ausdrücklich:

---

8) Siehe Cap. Ex sponsalibus, De Sponsalib. et matrim. in VIto, wo es gleich zu Anfang heißt: Ex sponsalibus puris et certis etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus oritur. . . .

1) daß dieses Ehehinderniß fernerhin nur aus **rechtsgiltigen** Eheverlöbnissen entstehen, und
2) daß dasselbe sich nicht über den 1sten Grad hinaus erstrecke.

Es ist hiernach also bei rechtsgiltigen Sponsalien nach heutigem Kirchenrechte, auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, die Ehe nur verboten und die ungeachtet dieses Verbotes eingegangene nichtig

zwischen dem Bräutigam und der Mutter, der Tochter und der Schwester der Braut, und umgekehrt

zwischen der Braut und dem Vater, dem Sohne und dem Bruder des Bräutigams.

Damit aber aus Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entstehe, ist außer der vom Concil ausdrücklich verlangten Rechtsgiltigkeit, worüber die kirchenrechtlichen Grundsätze in der Lehre von dem Verlöbnisse als aufschiebendes Ehehinderniß einer ausführlichen Erörterung unterworfen werden müssen, noch erfordert,

daß dieselben absolut eingegangen sind.

Diese in der Gesetzgebung zur Entstehung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit aufgestellte Bedingung [9]) ist in der Natur des Verhältnisses selbst tief begründet. Denn ein unter einer Suspensiv-Bedingung eingegangenes Verlöbniß kann vor dem Eintritte der Bedingung rechtlich nicht als wirklich bestehend angesehen werden und

---

9) „Ille vero, qui sponsalia cum aliqua muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum, cum alia prioris consanguinea per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debebit. Cum ex sponsalibus conditionalibus, ante conditionem extantem sicuti consensum

kann somit auch nicht die gesetzliche Wirkung eines solchen haben. Es ist klar, daß mit dem Übergang des bedingten Verlöbnisses in ein unbedingtes und wahres sofort auch die gesetzliche Wirkung desselben eintritt [10]).

Wird ein unbedingtes und gesetzlich giltiges Verlöbniß späterhin gelöst, so bleibt das auf Grund desselben einmal entstandene Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen den betreffenden Personen in voller Kraft fortbestehen [11]).

Eine Ausnahme hievon tritt nur in dem Falle ein, wo die Sponsalien bereits vor der Geburt des Sohnes des

---

non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur.« Cap. Unic., tit. De sponsalib. et matrim. in VIto.

10) Vergl. Begnud. Bassi Biblioth. jur. can. civ. Praxis dispensationum Num. 95.

11) Die längere Zeit in der Wissenschaft bestehende Controverse, ob auch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit noch fortbestehe, wenn die Sponsalien mit gegenseitiger Einwilligung gelöst seien, ist bei Gelegenheit eines an die S. Congregatio Concilii gebrachten Rechtsfalles peremtorisch entschieden worden. Der berühmte Canonist Fagnan, welcher selbst längere Zeit das bedeutende Amt des Secretärs der S. Congregatio Conc. bekleidete, berichtet hierüber in seinem Commentar zu den Decretalen lib. IV. Tit. De sponsalib. in Cap. Ad audientiam gegen Ende:

»Rursus ex facto quaesitum est, an post Concilium Tridentinum ex sponsalibus a principio validis, sed postea mutuo consensu dissolutis oriatur impedimentum justitiae publicae honestatis. Inter modernos variatum est sententiis, ut videre est apud Sanchez . . . . ., sed in S. Congregatione Concilii proposita est haec facti species.

Alphonsus Ruiza et Isabella Rodriguez, Pacenn. Dioecesis, sponsalia per verba de futuro inter se contraxerunt, sed cum antequam se vidissent, aut simul colloquerentur,

Bräutigams oder der Tochter der Braut gelöst waren, weil natürlich Niemand vor seiner Geburt in ein näheres Verwandtschaftsverhältniß zu dritten Personen eintreten und auf Grund desselben einem Ehehindernisse späterhin nach seiner Geburt unterworfen werden kann [12].

Ganz nach der allgemeinen Rechtsregel, daß die Ehehindernisse nur auf die nachfolgenden Ehen ihre Wirkungen ausüben, hat auch das in einem Verlöbnisse begründete

---

Isabella gravi morbo correpta fuisset: se invicem a promissione et juramento absolverunt; nunc autem Alphonsus volens matrimonium contrahere cum Maria sorore germana dictae Isabellae dubitat, an ex sponsalibus cum Isabella contractis, et mutuo consensu dissolutis ortum sit publicae honestatis impedimentum? Sacra Congregatio censuit sponsalia haec cum a principio valida fuerint, induxisse impedimentum publicae honestatis licet mutuo consensu dissoluta; quia Concilium hoc solum considerat, quod a principio valida sint; et quia si a principio valida, deinde dirempta per mortem, id impedimentum inducunt, ita et dissoluta consensu. Et novissime, jubente Sanctissimo Domino Nostro propositum fuit in Sacra Congregatione Concilii: An sponsalibus valide ab initio contractis, deinde mutuo consensu dissolutis, sit sublatum impedimentum justitiae publicae honestatis. Et pluries proposito dubio ac mature examinato, tandem sub die sexta Julii 1658 Eminentissimi Patres in antiqua ejusdem Congregationis sententia consistentes, censuerunt non esse sublatum. Cujus sententiae una cum rationibus hinc inde deductis, et recentioribus ejusdem congregationis in hac materia responsis, facta relatione ad Sanctissimum, Sanctitas Sua die 10 ejusdem mensis praedictam Congregationis resolutionem probavit eandemque jussit in dubium deinceps non revocari.«

12) Pothier Traité du contrat de mariage Tom. I. P. III. Ch. III. Num. 219.

Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nur Einfluß auf den Rechtsbestand einer nachfolgenden Ehe [13]. Auch können nach dem neuern Kirchenrechte, nach welchem, wie wir gesehen, nur aus rechtsgiltigen Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht, nachfolgende Sponsalien schon aus dem Grunde keinen Einfluß auf die früher abgeschlossene Ehe haben, weil ja diese grade wegen der frühern Ehe nichtig sind.

Setzen wir den Fall, Titius habe mit Bertha giltige und unbedingte Sponsalien eingegangen und Bertha heirathe später den Sempronius, den Bruder des Titius. Es ist unbezweifelbar, daß diese Ehe auf Grund des vorliegenden Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig ist. Rücksichtlich der anderweitigen rechtlichen Bedeutung dieser als Ehe nichtigen Verbindung kommt es darauf an, ob dieselbe factisch ehelich vollzogen ist oder nicht. In dem ersten Falle steht der spätern Ehe der Bertha mit ihrem ersten Verlobten Titius das aus der mit dem Bruder des Titius gepflogenen copula carnalis herrührende Ehehinderniß der Schwägerschaft entgegen; in dem zweiten Falle, wo die factische Vollziehung der nichtigen Ehe nicht stattgefunden, kann Bertha nicht nur den Titius ehelichen, sondern sie ist sogar wegen der mit demselben giltig abgeschlossenen Sponsalien rechtlich dazu verpflichtet.

Die einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche in dieser Lehre nothwendig noch zur Sprache kommen, z. B.

---

13) „Ex sponsalibus puris et certis . . . oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum impedimentum justitiae publicae honestatis.“ Cap. un. Ex sponsalibus in VIto, De sponsalib. et matrim.

über das gerichtliche Beweisverfahren bei Contestation von Sponsalien u. s. w. werden in der Darstellung von dem Verlöbnisse, als aufschiebendem Ehehindernisse, ausführlich erörtert werden, und indem wir rücksichtlich der einschlagenden Punkte hier auf dieselbe verweisen, wollen wir sofort zur Darlegung der andern Hälfte des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit übergehen, nämlich:

B. Über das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer **nicht** consummirten Ehe.

Nach dem kirchenrechtlichen Begriffe von Schwägerschaft ist, wie oben nachgewiesen worden, die copula carnalis die factische Grundbedingung derselben. So lange die Ehe zwischen den Contrahenten nicht consummirt worden ist, kann also kirchenrechtlich keine Schwägerschaft zwischen den einzelnen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern angenommen werden. Wenn daher eine noch nicht consummirte Ehe aus irgend einem Grunde quoad vinculum aufgelöst ist, etwa dadurch, daß einer der Ehegatten stirbt, oder daß dieselbe wegen eines impedimentum dirimens von Anfang an nichtig ist, oder weil einer der Gatten ein votum solemne abgelegt hat, so ist kirchenrechtlich auf Grund dieser aufgelösten Verbindung das Ehehinderniß der Schwägerschaft nicht vorhanden [14]); aber aus den oben näher angegebenen Gründen läßt die Kirche in diesem Falle das

14) »Cum enim quaestio fit de matrimonio rato et non consummato, ex hujusce generis matrimonio impedimentum affinitatis causam habere non potest, cum affinitas ex copula carnali consurgat, ut probat textus in Canon. Lex. 27. Qu. 2. . . . et fuit ab hac Sacra Congregatione resolutum in Valentina, anno 1607, lib. 10. Decret. pag. 135. a tergo,

Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit eintreten.

Die canonischen Rechtsbücher enthalten zwar hierüber keine besondere ausdrückliche Bestimmung, aber da dieselben die einfachen Sponsalien als Quelle dieses Ehehindernisses kennen, so hat die Wissenschaft und die kirchliche Praxis mit allem Rechte im Geiste der Gesetzgebung auch aus einer nicht consummirten Ehe dieses Ehehinderniß stets angenommen [15]), indem bei dieser letztern, wie wir oben gesehen haben, alle Gründe zur Annahme desselben in einem weit höhern Grade vorhanden sind, als dies bei Sponsalien der Fall ist.

Die reformirenden Bestimmungen des Concils von Trient rücksichtlich des nähern Inhalts und Umfangs des Ehehindernisses der öffentlichen Wohlanständigkeit auf Grund von Sponsalien können auf dieses Ehehinderniß, inwieweit es in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, keine Anwendung finden. Den in dieser Beziehung auf Grund des nicht selten in den canonischen Rechtsquellen vorkommenden Sprachgebrauchs, nach welchem eine nicht consummirte Ehe als sponsalia de praesenti bezeichnet wird [16]), in der Wissenschaft erhobenen Zweifel hat Pius V. durch

---

ibi: Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum respondit, ex matrimonio rato et non consummato oriri impedimentum justitiae publicae honestatis, non autem affinitatis.« Siehe Bened. XIV. Quaestiones canon. Quaest. 291. §. Secundum.

15) Vergl. Schmalzgrueber, Jus can. lib. IV. Tit. De sponsalib. et matrim. Num. 99. Carrière De matrimonio, Tom. II. §. 818.

16) Siehe unter andern Gesetzesstellen Cap. Sicut 22. und Cap. Si inter 31, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

seine Constitution „Ad Romanum" vom 1sten Juli 1568[17]) beseitigt, indem derselbe darin ausdrücklich erklärt:

„Nos itaque, ut omnis difficultas, dubitatioque tollatur, attendentes, quod sponsaliorum appellatione, qua dictum concilium utitur, non nisi improprie matrimonium verbis de praesenti conceptis contractum continetur, quodque agitur de correctione juris veteris, quo casu secundum proprietatem verborum dumtaxat procedendum est, praesertim cum longe majorem rationem prohibitionis in matrimonio per verba de praesenti contracto, quam in sponsalibus de futuro vigere a nemine dubitetur. Idcirco declaramus et definimus, decretum Concilii hujusmodi omnino intelligendum esse, et procedere in sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto, sed in eo durare adhuc impedimentum in omnibus illis casibus et gradibus, quibus de jure veteri ante praedictum decretum Concilii introductum erat. Et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus."

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser Constitution, sowie auch nach mehren Entscheidungen der S. Congregatio Concilii[18]) ist also durch das Concil von Trient die vorgefundene kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe auf dem matrimonium ratum sed non consummatum beruht, nicht geändert worden. Da nun auch seit diesem Concil keine abändernde gesetzliche Bestimmungen in Betreff dieses

---

17) Bullar. Rom. Tom. IV. Part. III.

18) Siehe Bened. XIV. quaestiones Canonicae, Quaest. 291. §. Quartum und die daselbst citirten Entscheidungen der S. Congregatio Conc.

Disciplinarpunktes erlassen worden sind, so müssen demnach die vortridentinischen kirchenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich desselben auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht als ausschließlich entscheidend betrachtet werden.

Nach diesen Bestimmungen ist aber

> als Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit jede **nicht consummirte** Ehe zu betrachten, selbst wenn dieselbe aus irgend einem Grunde rechtlich nichtig ist, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo die Nichtigkeit in dem Mangel des nothwendigen Eheconsenses ihren Grund hat[19]).

Es ist früher in den entsprechenden Lehren nachgewiesen worden, daß bei dem impedimentum erroris, sowie bei dem impedimentum vis et metus der zur Entstehung der Ehe nothwendige consensus conjugalis nicht vorhanden ist. Wenn daher eine wegen eines dieser beiden Ehehindernisse nichtige Verbindung noch nicht consummirt ist, so ist auf Grund dieser Verbindung weder das Ehehinderniß der Schwägerschaft noch, nach der aufgestellten Regel, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht consummirter Ehe vorhanden.

Auch ist das öffentliche Ehehinderniß wegen abgehenden gesetzlichen Alters, das impedimentum aetatis, in dem Mangel des nothwendigen Eheconsenses begründet und nach der aufgestellten Regel kann also aus einer wegen dieses Ehehindernisses nichtigen Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wegen nicht consummirter Ehe ebenfalls nicht

---

19) Vergl. Carrière De matrimonio loc. cit. §. 820. Num. 2.

entstehen. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ist jedoch nach dem canonischen Rechte, das, wie schon hervorgehoben, in diesem Punkte durch das Concil von Trient keine Änderung erlitten hat, eine solche als Ehe nichtige Verbindung als rechtsgiltiges Verlöbniß (sponsalia de futuro) zu betrachten [20]), und es liegt demnach in dem Falle, wo die Ehe wegen des impedimentum aetatis nichtig ist, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund giltiger Sponsalien vor, welches, wie wir vorhin gesehen, nach dem neuern katholischen Kirchenrechte jedoch nur den 1sten Grad der Verwandtschaft umfaßt.

In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit einer nicht consummirten Ehe, z. B. wegen des Ehehindernisses der Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w., ist das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit kirchenrechtlich vorhanden, und zwar bildet in dieser Hinsicht auch das Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis, keine Ausnahme. Wir müssen wiederholt hier darauf zurückkommen, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit es auf einer nicht consummirten Ehe beruht, ausschließlich nach den vortridentinischen kirchenrechtlichen Bestimmungen beurtheilt werden müsse. Nach diesen Bestim-

20) »Tuae nobis exhibitae litterae continebant, quod quidam filiam suam circiter duodecim annos habentem cuidam nobili desponsavit, qui subarrhavit eandem, consensu mutuo accedente. . . . Respondemus, quod si puella nubilis non erat aetatis, cum saepefatus vir desponsavit eandem et aetatem in ea prudentia non supplebat, proculdubio inter eos non conjugium, sed sponsalia contracta fuerunt; quamvis ab ipso viro eadem fuerit subarrhata.« Cap. Tuae nobis 14, X. De desponsatione impub. IV. 2. Vergl. die Glosse daselbst in verb. »subarrhata«.

mungen ist aber der Eheconsens zu seiner rechtlichen Giltigkeit an keinerlei Form gebunden, und es ist ein gänzliches Verkennen des eben hervorgehobenen, allein richtigen Standpunktes, wenn angesehene Kirchenrechtslehrer [21]) auch in dem Falle, wo die Ehe wegen des Hindernisses der Verheimlichung nichtig ist, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund der oben angegebenen allgemeinen Regel nicht annehmen wollen, weil allerdings in diesem Falle der Eheconsens nicht in der nach dem heutigen katholischen Kirchenrechte nothwendigen gesetzlichen Form ausgesprochen ist [22]).

Die heute hier und dort vorkommenden rein civilrechtlichen Ehen begründen also auch nach dem Gesagten, so lange sie nicht consummirt sind, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, obgleich dieselben, wie wir später in der Lehre über die Clandestinität als vernichtendes Ehehinderniß sehen werden, kirchenrechtlich nicht einmal als giltige sponsalia de futuro betrachtet werden können.

Es ist oben §. 9. in der Lehre über die Bedingung als vernichtendes Ehehinderniß ausgeführt worden, daß eine Ehe, welche unter einer eigentlichen Bedingung eingegangen wird, mit allen rechtlichen Folgen einer Ehe,

---

21) So z. B. Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. VII. Disput. 70. Num. 13. Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 328.

22) Benedikt XIV. sagt über diesen Punkt loc. cit. §. Ultimum: „Communior autem et receptior esse videtur sententia, quod ex matrimonio rato et non consummato, licet contracto sine parocho et testibus proveniat impedimentum publicae honestatis, quia licet illud nullum sit, non est tamen nullum ex defectu consensus.“

so lange die Bedingung selbst schwebt, in suspenso bleibt. Es ist nur eine nothwendige Folgerung aus diesem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß auf Grund einer eigentlich bedingten nicht consummirten Ehe das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht angenommen werden könne, indem erst mit dem Eintritte der Bedingung die Ehe mit den daran gesetzlich geknüpften Wirkungen rechtlich vorhanden ist [23]).

Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit war in Betreff seines Umfanges im Laufe der Zeit demselben manchfaltigen Wechsel, wie das Ehehinderniß der Verwandtschaft unterworfen, indem, nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit, demselben bald eine größere, bald eine geringere Ausdehnung gegeben wurde [24]). Die oftmals allegirte allgemeine Verordnung des Concilium Lateranense IV. in Cap. Non debet 8, X. De consang. et affinit. IV, 14.:

> „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari“

wurde natürlich auch auf das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit bezogen, und da diese Gesetzesstelle auch

---

23) Vergl. Cap. Un. Ex sponsalibus in Vto, De sponsalib. et matrim. IV. 1. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 101.

24) Siehe hierüber Conférences eccles. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 331 et seqq. Vor dem Concilium Later. IV. erstreckte sich das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, gleich den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bis zum 7ten Grade einschließlich, gleichviel, ob dasselbe in einer nicht consummirten Ehe, oder in Sponsalien seinen Grund hatte.

noch für das heutige katholische Kirchenrecht in diesem Punkte die Quelle bildet, so werden wir rücksichtlich des Umfanges und der gesetzlichen Wirkung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, inwieweit dasselbe in einer nicht consummirten Ehe begründet ist, folgende Regeln aufstellen können:

Auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, welches auf einer nicht consummirten Ehe beruht, ist die Ehe zwischen dem einen Contrahenten und den Blutsverwandten des andern bis zum 4ten Grade einschließlich verboten; ist jedoch auch nur eine der Personen in einem entferntern Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt, so ist die Ehe gesetzlich erlaubt[25].

Jede christliche Ehe, welche gegen dieses kirchliche Eheverbot ohne vorhergegangene giltige Dispensation eingegangen wird, ist auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit vom kirchlichen Standpunkte nichtig[26].

Nach der aufgestellten Regel besteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen dem einen Contrahenten

---

25) Siehe Cap. Vir, qui 9, X. De consang. et affinit. IV. 14. auf Seite 256. Not. 33.

26) Der gelehrte Verfasser der mehrfach citirten Conférences de Paris hebt mit Recht hier die Pflicht des Beichtvaters und Seelsorgers hervor, zur Vermeidung nichtiger Ehen, nament-

und allen in den angegebenen Graden mit dem andern Contrahenten blutsverwandten Personen, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft eine legitime oder illegitime ist [27]. Mit Unrecht lassen mehre Kirchenrechtslehrer das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit auch zwischen dem einen Contrahenten und den mit dem andern Contrahenten bis zum 4ten Grade einschließlich verschwägerten Personen eintreten [28].

Es ist oben hinsichtlich der Grundlage der civilrechtlichen Schwägerschaft hervorgehoben worden, daß das römische Recht, und nach seinem Vorgange die meisten neuern Particular-Landesgesetzgebungen die Schwägerschaft aus jeder giltigen Ehe entstehen lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselbe consummirt ist, oder nicht. Es kann daher auch in allen diesen Gesetzgebungen von einem besondern Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund einer nicht consummirten Ehe keine Rede sein, indem ja nach diesen Gesetzgebungen das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft mit dem Augenblicke des gesetzlichen Abschlusses der Ehe selbst sofort eintritt.

Nach der vorhergehenden Darstellung kann es nicht

---

lich wegen des häufiger vorkommenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit auf Grund von Sponsalien, es nicht an der nothwendigen Belehrung der Brautleute über diesen Punkt mangeln zu lassen. Conférences loc. cit. pag. 330. Es ist hinsichtlich dieses Punktes ganz besonders zu bemerken, daß das Ehehinderniß auch nach Auflösung der Sponsalien fortdauert.

27) Siehe Pothier, Traité du contrat de mariage. Tom. I. Num. 224.

28) Vergl. unter andern Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXX. Num. 7.

zweifelhaft sein, daß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist, und daß also dem Apostolischen Stuhle das Dispensationsrecht darüber zusteht.

Diejenigen Personen, welche wissentlich, ungeachtet des unter ihnen bestehenden Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, ohne vorhergegangene giltige Dispensation einander ehelichen, unterliegen nicht der durch die Verordnung des Pabstes Clemens V. in Cap. Un. Eos, qui, Clement. De consang. et affinit. IV, 1. ausgesprochenen Strafen, indem, wie bereits früher hervorgehoben worden, diese Clementine stricte interpretirt und somit auf die eigentliche Schwägerschaft beschränkt werden muß [29]).

§. 28.

Über das Verbrechen als vernichtendes Ehehinderniß (Impedimentum criminis).

Der hohe Ernst und die weise Strenge, womit die Kirche stets auf die Unverletzlichkeit und Heilighaltung des ehelichen Bundes dringt, beruhen nicht nur auf der innersten, von der täglichen Erfahrung getragenen Überzeugung, daß der

---

29) Die Glosse zu dieser Clementine bemerkt daher ganz ausdrücklich: „Nota quod in sex casibus his expressis tantum locum habet haec constitutio et ejus poena: unde si contrahat quis cum habente maritum ..... vel contra impedimentum publicae honestatis, licet non teneant matrimonia, tamen non est locus huic poenae, quae in his casibus vel similibus expressa non est.“

sittliche und materielle Bestand der Familie davon abhängt [1]), sondern es ist ganz vorzüglich die unvergleichlich höhere Rücksicht auf den sakramentalischen Charakter der Ehe im neuen Bunde, durch welche die Kirche hierbei nothwendig geleitet wird; indem sie jede Schändung des christlichen Ehebundes durch schwere Verletzung der ehelichen Liebe und Treue zugleich auch als Schändung des Ehesacraments betrachten muß.

Von diesem Standpunkte aus kann es denn auch nur als reine Pflichterfüllung erscheinen, wenn die Kirche die Darstellung des Ehebundes nach dem hehren Bilde, das ihr in ihrer eigenen Verbindung mit Christo gegeben ist [2]), mit der Vollkraft ihrer göttlichen Sendung anstrebt; indem sie einerseits selbst die leisesten Regungen des Herzens, den begehrenden Blick, als verderblichen Keim zum Bruche der ehelichen Liebe und Treue, als sündhaft verdammt; anderseits aber solchen schweren Verletzungen eines bestehenden Ehebundes, in welchen eine gänzliche Verläugnung desselben von Seiten des einen Gatten, oder selbst eine totale gewaltsame Zerrüttung desselben nicht ohne Mitschuld des einen Gatten liegt, dadurch am Kräftigsten vorzubeugen bestrebt ist, daß sie grade diese Verletzungen als eben so viele unübersteigliche Hindernisse zur Erreichung Dessen aufstellt, was verbrecherische Leidenschaft damit erzielen möchte — nämlich als vernichtendes Hinderniß der Ehe zwischen dem pflichtvergessenen Gatten und der dritten Person, welche gemeinschaftlich als die Urheber der in Rede stehenden,

1) Es dürfte wohl keine Gesetzgebung bestehen, in welcher nicht, und grade aus denselben Rücksichten, die schwere Verletzung der ehelichen Treue als bürgerlich strafbares Verbrechen gebrandmarkt ist.

2) Siehe Br. an die Epheser V, 22 — 32.

schweren Verletzungen der noch bestehenden Ehe betrachtet werden müssen.

Eine jede dieser schweren Verletzungen der ehelichen Treue charakterisirt sich nach jeglichem Rechte als wahres Verbrechen, crimen, und es wird daher das nach dem Vorhergehenden in einem solchen begründete Ehehinderniß ganz bezeichnend impedimentum criminis, Ehehinderniß auf Grund eines (gegen die eheliche Treue) begangenen Verbrechens genannt. Es geht aus der Natur dieses Ehehindernisses selbstredend hervor, daß dasselbe nur bei Eheschließungen, wo wenigstens einer der Contrahenten verwittwet ist, zur Sprache kommen kann [3]).

Die heutige kirchliche Gesetzgebung nimmt in den folgenden vier Fällen eine solche schwere Eheverletzung an und läßt auf Grund derselben das Ehehinderniß des Verbrechens eintreten:

1) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.
2) Bei dem Ehebruche, verbunden mit der wirklichen, noch bei Lebzeiten des andern Gatten, de facto erfolgten Eheschließung Seitens der ehebrecherischen Concumbenten.

---

3) Je nach den Verhältnissen wird der Seelsorger ex officio bei solchen Eheschließungen, namentlich in sede confessionali, eine sorgfältige Untersuchung anstellen müssen, um sich, so viel an ihm liegt, die Überzeugung zu verschaffen, daß das impedimentum criminis der beabsichtigten Eheschließung nicht entgegenstehe. »V. g. si ancilla postulet nubere hero suo recenter viduo, ut detegatur impedimentum, sic v. g. dicere

3) Bei dem Ehebruche, verbunden mit dem Gattenmorde, welchen einer der ehebrecherischen Concumbenten selbst ohne Vorwissen des andern vollführt hat, um mit diesem die Ehe schließen zu können.

4) Bei dem Gattenmorde, wenn der eine Gatte gemeinschaftlich mit einer dritten Person, in der Absicht, sich einander zu ehelichen, denselben verursacht haben.

Indem wir hier im Allgemeinen nur noch auf das allen diesen Fällen gemeinsame Erforderniß besonders aufmerksam machen, daß nämlich die darin vorgesehenen Verbrechen in inniger Beziehung zu der beabsichtigten oder de facto eingegangenen Ehe der beiden verbrecherischen Personen stehen müssen, werden wir sofort in dem Nachfolgenden zur nähern Darlegung jedes einzelnen Falles übergehen.

I. Von dem Ehebruche, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen der ehebrecherischen Concumbenten, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche während der ersten Jahrhunderte sich der römischen Gesetzgebung hinsichtlich des vorliegenden Punktes auf's Engste

---

poterit: Quomodo tam cito post mortem conjugis vultis conjungi? An sat mature et sat diu deliberastis de matrimonio ineundo? An de eo jam cogitastis ante mortem conjugis? Si affirmative respondeat poenitens, perget confessarius: An promisistis matrimonium unus alteri? — Ita. — An aliqua familiaritas inter vos fuit, vivente conjuge, etc.“

anschloß [4]. Nach dieser bildete aber der einfache Ehebruch [5]) ohne alle andern erschwerenden Umstände für die ehebrecherische Frau ein absolutes Ehehinderniß, also daß die Ehe derselben nicht nur mit dem Ehebrecher selbst, sondern mit jedem andern Manne gesetzlich verboten war [6]).

Es läßt sich der Zeitpunkt, von welchem ab die kirchliche Gesetzgebung den Ehebruch für sich allein nicht mehr als vernichtendes Ehehinderniß betrachtete, nicht genau bestimmen [7]), jedoch setzen einige Decretalen, nämlich Cap. Significasti 6, und Cap. Veniens 7, X. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, IV, 7., außer allen Zweifel, daß wenigstens schon zur Zeit des Pabstes Innocenz III. nur der Ehebruch unter bestimmten erschwerenden Umständen das kirchliche impedimentum criminis involvirte. Es enthalten nämlich diese beiden Decretalen Constitutionen des Pabstes Innocenz III., in welchen dieser große Gesetzgeber bereits vollkommen die noch heute gel-

---

4) Vergl. über diesen Punkt Pothier Traité du contrat de mariage. Tom. I. §. 231. et 232. pag. 275 et seqq.

5) Nach dem römischen Rechte wird jedoch nur die fleischliche Vermischung eines Mannes mit der rechtmäßigen Gattin eines Dritten als Ehebruch betrachtet. So heißt es z. B. in l. Inter 6, Dig. Ad leg. Jul. de adulteriis, 48, 5.: »Proprie adulterium in nuptam committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine; stuprum vero in virginem viduamve committitur.«

6) Vergl. Dr. München: „Über Verbrechen als Ehehinderniß" in der Zeitschrift für Phil. und kath. Theol. Neue Folge. 3ter Jahrg. 1stes Heft. S. 92 u. ff.

7) Siehe die Bulle Benedicts XIV. »Redditae Nobis« vom 5ten December 1744. §. 21. und folgende.

tenden kirchenrechtlichen Grundsätze in Betreff unserer Lehre niedergelegt hat, so daß diese beiden Decretalenstellen für die Lehre über das kirchliche impedimentum criminis auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht die Hauptquelle bilden.

In diesen Gesetzesstellen ist aber die ausdrückliche Bestimmung enthalten,

> daß der Ehebruch ohne Verbindung mit der Ermordung des andern Gatten nur das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens involvire, wenn die ehebrecherischen Concumbenten sich **zugleich** das Versprechen gegeben haben, nach dem Tode des andern Gatten einander zu heirathen[8]).

Es begründen daher weder der Ehebruch für sich allein, noch das Eheversprechen für sich allein, welches ein Gatte

---

8) Das citirte Cap. Significasti lautet: »Significasti nobis, quod cum P. civis Spoletanus, quandam mulierem duxisset legitime in uxorem, ea relicta cuidam meretrici adhaesit. Verum cum uxor ipsius esset viam universae carnis ingressa, meretricem, cui adhaeserat, desponsavit.

Nos igitur inquisitioni tuae taliter respondemus, quod nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus, vel ea vivente sibi fidem dederint de matrimonio contrahendo, legitimum judices matrimonium supradictum.« In Cap. Veniens 7. heißt es ganz dieser Entscheidung entsprechend: »Licet autem vivente uxore legitima, praedictam M. sibi copulare nequiverit in uxorem: quia tamen, uxore defuncta, utpote a lege ipsius solutus in eadem M. de novo potuit matrimonialiter consentire: dummodo non praestiterit fidem adulterae, vel machinatus fuerit in mortem uxoris.«

und eine dritte Person noch bei Lebzeit des andern Gatten sich einander geben, wie schwer sich dadurch auch beide Theile versündigen mögen [9]), das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens, sondern Ehebruch und Eheversprechen müssen miteinander verbunden sein [10]), und selbst nicht in allen Fällen, wo dieselben zusammentreffen, haben sie diese Wirkung, sondern es sind alsdann noch folgende Requisite nothwendig:

A. In Betreff des Ehebruches.

Der Ehebruch muß im kirchenrechtlichen Sinne [11]) sowohl materiell (materialiter),

---

9) Der Seelsorger muß ganz besonders solchen unmoralischen und höchst sündhaften Eheversprechen wegen der unabsehbaren traurigen Folgen, die sie haben können, mit allem Ernste in foro interno entgegenarbeiten. Diese Pflicht ist auf's Strengste in Cap. Si quis 8, X. De eo, qui duxit IV, 7. ausgesprochen, indem es darin über solche Eheversprechen heißt: „Quamvis utrique ipsorum, pro eo quod in hoc graviter deliquerint, sit poenitentia injungenda" etc. Es bedarf übrigens hier nicht ausgeführt zu werden, daß ein solches Gelöbniß im Gewissen nicht verpflichten könne. Vergl. Pontas Diction. de Cas de conscience, v. Empêchement du crime, Cas II. Tom. II. pag. 211.

10) Es versteht sich von selbst, daß auch Ehebruch und Eheversprechen in derselben Ehe vorgekommen sein müssen, so daß also in dem Falle, wo z. B. A in erster Ehe mit der B einen Ehebruch begeht, und alsdann in zweiter Ehe derselben B, ohne wiederholten ehebrecherischen Beischlaf mit derselben, das Versprechen gäbe, sie nach dem Tode seiner zweiten Frau zu ehelichen, das impedimentum criminis zwischen denselben nicht bestände.

11) „Adulterium est illicitus concubitus cum persona conjugata." Siehe Ferraris Prompta bibliotheca, v. adulterium, Art. I.

als formell (formaliter) als wahrer Ehebruch betrachtet werden können.

Damit derselbe aber materialiter als wahrer Ehebruch kirchenrechtlich betrachtet werden könne, ist erfordert:

a) daß die durch den concubitus illicitus verletzte Ehe selbst giltig sei [12]), wobei es jedoch keinen Unterschied macht, ob dieselbe bereits consummirt ist, oder nicht [13]).

Aus einer wegen eines offenen oder geheimen Ehehindernisses nichtigen Ehe kann also das Ehehinderniß des Verbrechens nicht entstehen. Da es jedoch hierbei einzig auf den Rechtsbestand der verletzten Ehe quoad vinculum ankommt, so kann selbstredend durch die separatio quoad thorum et mensam perpetua hinsichtlich des vorliegenden Punktes keinerlei Modifikation eintreten. Denn das Eheband besteht nach wie vor der immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett in voller Kraft fort, und der concubitus, welchen einer der geschiedenen Gatten bei Lebzeit des andern mit einer dritten Person gepflogen hat, ist kirchenrechtlich nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, als wenn die Ehescheidung nicht ausgesprochen wäre [14]). Auch macht es bei Beurtheilung des vorliegenden Erfordernisses

---

12) Dieses ist ausdrücklich durch eine Constitution des Pabstes Alexander III. in Cap. Significavit 2, X. De eo, qui duxit etc. IV, 7. ausgesprochen.

13) Vergl. Cap. significavit 2, cit. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 18. Carrière De matrimonio §. 714. Num. 1. Tom. II. pag. 59.

14) »Ex litterarum tuarum insinuatione accepimus, quod T. uxorem suam in adulterio deprehensam, de tui antecessoris assensu abjecit: quae postmodum accepit habitum monachalem. Sed dictus T. antequam illa decederet, aliam

keinen Unterschied, wenn der andere Gatte bereits desselben Verbrechens überführt worden ist [15]).

b) Daß die Ehe in der Zeit des Ehebruches und des gegebenen Eheversprechens in der That noch bestanden habe [16]).

Wenn daher z. B. die ehebrecherischen Concumbenten den andern Gatten, der zur Zeit des Ehebruchs, resp. des Eheversprechens, schon verstorben war, noch am Leben glaubten, so steht der spätern Ehe derselben das impedimentum criminis nicht entgegen.

c) Daß die zwischen den ehebrecherischen Concumbenten gepflogene copula carnalis als perfecta und consummata betrachtet werden könne [17]).

Zur richtigen Beurtheilung, ob das zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendige adulterium formale vorhanden sei, ist die ratio legis zu Grunde zu legen, nach welcher nämlich die in dem Gesetze vorgesehene Strafe, das impedimentum criminis, nur eintritt, wenn beide Theile als **strafbare** Urheber des großen Unrechts, welches durch den Ehebruch dem bestehenden Ehebunde zugefügt wird, betrachtet werden können. Eine solche Strafbarkeit kann

---

superinduxit, et plures susceptos filios ex eadem. . . . Fraternitati tuae igitur respondemus, quod illos debes ab invicem separare. Cap. Ex literarum 4, X. De eo, qui duxit etc.

15) Siehe das Cap. Ex litterarum cit.

16) Siehe die in der vorhergehenden Note 8. citirten Gesetzesstellen, wo es ausdrücklich heißt: „ea vivente“ und Cap. Si quis 8, X. eod. tit., wo es heißt: „legitimâ ejus superstite“.

17) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De eo, qui duxit in matrim. Num. 14. und die daselbst über diesen Punkt zusammengestellte reiche Literatur.

jedoch nicht angenommen werden, wo der Wille der handelnden Person keineswegs eine dem wirklich gesetzten materiellen Unrechte entsprechende Richtung auf die bestehende Ehe haben konnte. Es fehlt aber an dieser auf die bestehende Ehe strafbaren Willensrichtung und es kann somit das kirchliche impedimentum criminis nicht angenommen werden:

a) Wenn beide Theile, oder auch nur ein Theil von dem Bestande der durch den zwischen ihnen stattgefundenen Beischlaf verletzten Ehe keine Kenntniß hatten [18].

---

18) In Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. heißt es: „Propositum est nobis, quod vir quidam uxorem habens, sibi aliam hujusmodi rei insciam copulavit: sed prima mortua, nititur discedere a secunda. Licet autem in canonibus habeatur, ut . . . . .; quia tamen praefata mulier erat inscia, quod ille aliam haberet uxorem viventem. . . . Consultationi tuae taliter respondemus, quod nisi mulier divortium petat, ad petitionem viri non sunt aliquatenus separandi." Es steht also nach dieser Entscheidung in dem vorliegenden Falle der Ehe das impedimentum criminis nicht entgegen, und wenn die betrogene Frau auf die Ehe dringt, so muß gerichtlich der Mann aus Gründen der Gerechtigkeit zur Eingehung derselben angehalten werden. Denn die frühere Verbindung war offenbar wegen des impedimentum ligaminis nichtig, und es bemerkt daher die Glosse zu dieser Stelle ganz richtig, daß, wenn der Mann in diesem Falle, nach dem Tode seiner Frau, mit einer andern Person eine Ehe eingegangen, diese giltig sei, ungeachtet der rechtlichen Ansprüche, welche die betrogene Frau aus der während der ersten Ehe de facto eingegangenen Verbindung gegen den betrügerischen Mann für sich ableiten könne. Glosse in v. Nisi mulier.

Es können hier sehr verschiedene Fälle vorkommen.

Der einfachste Fall ist derjenige, wo der concubitus illicitus des ehebrecherischen Gatten mit einer unverehelichten Person stattgehabt, und diese letztere keine Kenntniß von der Ehe des Ersteren hatte. Es ist offenbar, daß nach dem aufgestellten Principe in diesem Falle das impedimentum criminis nicht entstehen kann.

Größere Schwierigkeit bietet der Fall, wo der unerlaubte Beischlaf für jeden der Concumbenten Ehebruch involvirt.

Nehmen wir z. B. an, der verheirathete A pflege mit der ebenfalls in einer giltigen Ehe lebenden B unerlaubten Umgang und Beide gelobten sich während der Lebzeit ihrer Gatten die Ehe, ohne daß A von der Ehe der B und die B von der Ehe des A die mindeste Kenntniß habe. Nach dem aufgestellten Principe kann auch in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden. Denn obgleich A nicht minder wie die B sich hier des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen, schuldig machen, so trifft hier jedoch nicht die strafbare Willensrichtung Beider in derselben verletzten Ehe zusammen, was nothwendig wäre, wenn das impedimentum criminis angenommen werden sollte [19]).

Setzen wir nun aber, daß in dem letztern Falle jeder der beiden ehebrecherischen Concumbenten die Ehe des andern kannte, so wird das impedimentum criminis auch auf Grund jeder der durch diesen Ehebruch und durch das dabei

---

19) Vergl. Sanchez, De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 31. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 10. Carrière loc. cit. §. 712. pag. 58. Giraldi P. I. Lib. IV. Tit. VII. in Cap. Propositum, pag. 516.

concurrirende Eheversprechen verletzten beiden Ehen entstehen, so daß also in der That das impedimentum criminis hier zweimal vorhanden ist, und wenn daher später nach dem Tode der beiden unschuldigen Gatten die ehebrecherischen Gatten einander ehelichen wollten, dies nur mit Dispens über dieses zweifache Hinderniß geschehen könnte [20]).

Rücksichtlich der eben hervorgehobenen Nichtkenntniß der bestehenden Ehe Seitens eines oder beider ehebrecherischen Concumbenten ist jedoch zu bemerken, daß, wenn späterhin der unwissende Theil von der bestehenden Ehe Kenntniß erlangt, und er dennoch wieder den ehebrecherischen Beischlaf ausübt, das Ehehinderniß des Verbrechens sofort eintritt [21]).

In allen Fällen, wo die hervorgehobene Nichtkenntniß rücksichtlich der bestehenden Ehe Seitens eines oder beider Concumbenten vorliegt, verhindert sie das Entstehen des impedimentum criminis und kommt es dabei gar nicht darauf an, ob dieselbe in größerem oder geringerem Grade verschuldet ist [22]).

Es ist ferner die zur Entstehung des impedimentum criminis erforderliche strafbare Willensrichtung auf die durch den materiellen Ehebruch verletzte Ehe nicht vorhanden:

b) Wenn die ehebrecherischen Concumbenten die Ehe, welche durch ihren concubitus illicitus verletzt wird, zwar kennen; beide aber oder auch nur einer derselben

20) Vergl. Cardinal De la Luzerne loc. cit. §. 708. Tom. III. pag. 192.

21) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 13. Carrière loc. cit. §. 726. Tom. II. pag. 66. Giraldi loc. cit.

22) Vergl. Sanchez, De matrim. Lib. VII. Disput. 79. Num. 38. und die daselbst zusammengestellte Literatur über diesen Punkt.

wegen Abgangs freier Selbstbestimmung von jeder Verschuldung dabei freigesprochen werden müssen[23]).

Es ist dieses offenbar der Fall, wenn auch nur einer der Concumbenten aus Zwang oder aus großer Furcht den ehebrecherischen Beischlaf gepflogen hat[24]).

B. In Betreff des mit dem Ehebruche verbundenen Eheverlöbnisses sind aber zur Entstehung des impedimentum criminis folgende Requisite nothwendig:

a) Das Ehegelöbniß (promissio) muß äußerlich durch Worte, Schrift oder durch irgend ein unzweideutiges Zeichen gegeben sein; der einfache, nicht als wirkliches Eheversprechen manifestirte Wunsch, oder die gegenseitige innere Intention genügen nicht zur rechtlichen Annahme desselben[25]).

Trägt das Ehegelöbniß diesen äußern Charakter, so ist dasselbe in Betreff des vorliegenden Erfordernisses genügend, und es kommt nirgends auf eine besondere Form an. Auch bedarf es nicht der eidlichen Bekräftigung desselben[26]). Nur durch die Wesenheit des Ehegelöbnisses ist

---

23) Es ist offenbar, daß in diesem Falle kein adulterium formale ex utraque parte vorliegt.

24) In l. Si uxor 13. Dig. Ad legem Jul. de adult. 48, 5. heißt es ausdrücklich: „Quae vim patitur, non est in ea causa ut adulterii vel stupri damnetur.“

25) Siehe Barbosa Collect. Doctor. in Lib. IV. Tit. VII. Cap. fin. Num. 2. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 20. Cardinal De la Luzerne loc. cit. pag. 192.

26) Engel Collegium jur. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 32.

die äußere Form der Abschließung desselben insoweit bestimmt, als man natürlich nur zur Annahme eines ernstlich gemeinten Ehegelöbnisses berechtigt ist, wenn die Art und Weise, in welcher dasselbe gegeben worden, auf eine ernste Absicht der Contrahenten schließen lassen [27].

b) Das Ehegelöbniß des einen Theils muß von dem andern angenommen sein, promissio acceptata [28].

Die Schulcontroverse, ob das Stillschweigen des einen Theils beim Antrage des Eheverlöbnisses Seitens des andern Theils als Acceptation oder als Ablehnung desselben betrachtet werden müsse [29], ist unsers Erachtens prinzipiell nicht zu entscheiden, indem bei der höchst verschiedenartigen Gestaltung der einzelnen Fälle es nie gelingen wird, dieselben unter ein und dasselbe Princip zu subsummiren. Zur allein richtigen Entscheidung jedes einzelnen Falles in dieser Beziehung bedarf es der genauen Erwägung aller concurrirenden Umstände, und diese muß dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben.

c) Das Ehegelöbniß muß bei Lebzeit des andern Gatten, also noch während des Bestandes der Ehe des einen Concumbenten, geschehen sein [30].

---

27) In F. Supp's Kasuistik, 2ter Theil. S. 358 g. E. findet sich in dieser Hinsicht folgender Fall: „Placidus, ein Ehemann, verspricht der Antonia, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber und hält es für Scherz. Einige Zeit nachher begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach seines Weibes Tode die Antonia ehelichen?"

28) Siehe Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 15. Boeckhn Comment. in Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. 9.

29) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 21. Carrière loc. cit. §. 721. pag. 63.

30) Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

Denn offenbar liegt bei einem solchen Versprechen, welches erst nach dem Tode des unschuldigen Gatten gegeben wird, die ratio legis nicht mehr vor, welche vorzüglich, wie wir gesehen, die Erhaltung des Lebens des unschuldigen Gatten umfaßt[31]. Ist das Ehegelöbniß vor dem Tode des unschuldigen Gatten geschehen, so ist es gleichgiltig, ob dasselbe dem Ehebruche vorausgegangen oder nachgefolgt ist[32].

d) Das Ehegelöbniß muß absolut gegeben sein, oder wenn dasselbe von einer eigentlichen Bedingung, von einer Suspensivbedingung, conditio de futuro, abhängig gemacht ist, muß dasselbe noch während der Lebzeit des unschuldigen Gatten durch Eintritt oder Ausfall der Bedingung purificirt sein, wenn das impedimentum criminis auf Grund desselben eintreten soll[33].

Denn so lange die Bedingung schwebt und also das Eheverlöbniß selbst in suspenso ist, kann der Tod des unschuldigen Gatten von keinem Einfluß auf die wirkliche Eingehung der Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten sein, und somit auch keiner derselben zur Ermöglichung oder Beschleunigung ihrer Ehe zu dem Gattenmorde verleitet werden.

e) Die Erfüllung des Verlöbnisses muß ausdrücklich in die Zeit nach dem Tode des andern Gatten gesetzt sein[34].

Durch das Versprechen, noch bei Lebzeit des andern Gatten einander zu heirathen, wird das impedimentum cri-

---

31) Cardinal De la Luzerne loc. cit. §. 708. pag. 192.

32) Carrière loc. cit. §. 723. cit.

33) Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 25 et seqq.

34) Schmalzgrueber eod. loc. Num. 9. Carrière loc. cit. §. 715. Tom. II. pag. 59.

minis nicht begründet, sondern es entsteht dasselbe nur, wenn die ehebrecherischen Concumbenten noch bei Lebzeit des andern Gatten die Ehe de facto mit einander schließen, wie dieses in dem Nachfolgenden näher gezeigt werden muß.

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer außer den angegebenen Bedingungen noch fordern, daß das Eheverlöbniß ernstlich gemeint sein müsse, damit dasselbe in Verbindung mit dem Ehebruche das impedimentum criminis begründe, so müssen wir hier auf das, bei Gelegenheit der sub a angegebenen Bedingung bereits Gesagte zurückkommen. Allerdings muß das Ehegelöbniß in einer Weise gegeben sein, daß jeder Vernünftige dadurch zum Schlusse, daß die beiden Contrahenten sich dadurch im Ernste verpflichten wollten, berechtigt ist. Ist dieses der Fall, so kann das Ehegelöbniß die damit gesetzlich verbundene Wirkung keineswegs dadurch verlieren, daß einer der Contrahenten seine Einwilligung in dasselbe nur fingirte. Denn abgesehen von dem Umstande, daß dieser rein innere Act für die rechtliche Beurtheilung der äußern Handlung nicht existirt, und daß selbst in foro interno der unredliche Contrahent die Folgen seiner unwahren äußern Handlung zu vertreten verpflichtet ist, darf namentlich hier nicht übersehen werden, daß schon dadurch allein, daß nur einer der Contrahenten das Ehegelöbniß ernstlich gibt und entgegennimmt, die ratio legis die Anwendung des Gesetzes erheischt.

Auch versteht es sich von selbst, daß nur ein mit freier Selbstbestimmung gegebenes Ehegelöbniß hier in Betracht kommen kann, indem ein aus Zwang oder großer Furcht gegebenes Versprechen rechtlich als nicht vorhanden angesehen wird [35].

---

35) „Cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio

Ehebruch und Ehegelöbniß, wenn sie den vorhin angegebenen Bedingungen entsprechend zusammentreffen, begründen nach katholischem Kirchenrechte das impedimentum criminis, und es ist insbesondere in dieser Beziehung noch wohl zu bemerken, daß dieses Ehehinderniß, wenn es einmal durch das Zusammentreffen seiner doppelten Grundlage rechtlich entstanden ist, nur durch giltige Dispensation gehoben werden kann, und daß es keineswegs mehr in der Macht der betreffenden Person steht, dasselbe durch nachträgliche Zurücknahme des Eheversprechens zu beseitigen [36]), indem eine wirksame Zurücknahme des sündhaften Eheversprechens nur so lange zulässig ist, als der Ehebruch selbst noch nicht stattgefunden hat [37]).

---

intercedit, necesse est, ut ubi assensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur.« Cap. 14, X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.

36) Sanchez loc. cit. Num. 7. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 8. et Num. 63. Boeckhn loc. cit. Num. 6. Carrière loc. cit. §. 724. pag. 65.

37) Denken wir uns z. B. nachstehende Fälle: 1) Der verehelichte A verspricht der B, sie nach dem Tode seiner Frau zu ehelichen, diese nimmt das Versprechen an und hierauf pflegen sie ehebrecherischen Umgang mit einander. 2) A begeht mit der B, welche weiß, daß er verehelicht ist, einen Ehebruch, und hierauf versprechen dieselben sich für den Fall des Ablebens der Frau des A einander die Ehe.

Offenbar treffen in diesen beiden Fällen Ehebruch und Eheversprechen zusammen und auf Grund derselben tritt das kirchliche impedimentum criminis ein, was nun nur mehr durch giltige Dispensation gehoben werden kann.

Ganz anders gestaltet sich die Sache aber in dem folgenden Falle: A gibt der B das Versprechen, sie nach dem Tode seiner Frau zu heirathen, und diese nimmt dasselbe an. Späterhin

II. Über den Ehebruch, verbunden mit der wirklichen factischen Eheschließung Seitens der ehebrecherischen Concumbenten als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Da nach dem Vorhergehenden der Ehebruch, verbunden mit dem einfachen Eheversprechen, das Ehehinderniß des Verbrechens zwischen den ehebrecherischen Concumbenten bewirkt, so muß um so mehr auf Grund eines Ehebruchs, verbunden mit einer während der Lebzeit des unschuldigen Gatten de facto zwischen den ehebrecherischen Personen abgeschlossenen ehelichen Verbindung, dieses Ehehinderniß eintreten, indem offenbar in einer solchen Verbindung ein weit größeres Unrecht gegen die bestehende Ehe des einen Theils liegt, als in dem bloßen Eheversprechen[38]).

Es ist über diesen Punkt hier nur Weniges anzumerken. Bei Beurtheilung desselben kommen nämlich ganz dieselben Rechtsgrundsätze zur Anwendung, wie in dem vorhergehenden Falle des Ehebruchs, verbunden mit dem Eheversprechen. Namentlich muß der concubitus illicitus

---

empfinden beide Theile, oder auch nur ein Theil Reue über diese sündhafte Handlung und das Versprechen wird in allem Ernste von beiden Theilen oder auch nur von einem Theile widerrufen. Nach diesem Widerruf des Eheversprechens begehen nun Beide einen Ehebruch.

Es ist klar, daß in diesem Falle das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht angenommen werden kann, indem wegen der frühern ernstlichen Zurücknahme des Eheversprechens nicht mehr Ehebruch und Eheversprechen zusammentreffen.

38) Vergl. über diesen Punkt: Cap. Veniens 7 und Cap. Propositum 1, X. De eo, qui duxit etc. Cardinal De la Luzerne loc. cit. §. 706. pag. 193.

in dem vorhin näher entwickelten Sinne materialiter und formaliter als wahrer Ehebruch betrachtet werden können, und die wirkliche factische Eheschließung muß durch freie Selbstbestimmung Seitens beider Contrahenten geschehen sein.

Treffen Ehebruch und Eheschließung zusammen, so ist auf Grund derselben das impedimentum criminis kirchenrechtlich vorhanden, und zwar ist es auch hier, wie in dem ersten Falle, ganz gleichgiltig, ob der Ehebruch der factischen Eheschließung vorangegangen oder erst während der Verbindung selbst geschehen ist. Es kommt einzig zur Entstehung des Ehehindernisses darauf an, daß Ehebruch und factische Eheschließung während des Bestandes der dadurch verletzten Ehe zusammentreffen.

Es ist nach dem Vorhergehenden klar, daß das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle, also inwieweit dasselbe in der faktischen wirklichen Eingehung einer Ehe, verbunden mit dem Ehebruche, seinen Grund hat, stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis vorkommt, aber daß umgekehrt nicht in allen Fällen, wo das impedimentum ligaminis vorliegt, auch das impedimentum criminis vorhanden ist. Denn während das erstere mit der de facto abgeschlossenen Ehe eo ipso eintritt und es gar nicht darauf ankommt, ob beide Contrahenten wirklich ehebrecherischen Umgang mit einander gepflogen, ist in unserm Falle die ehebrecherische copula carnalis der Contrahenten die conditio sine qua non zur Entstehung des impedimentum criminis, gleichviel jedoch, wie schon hervorgehoben, ob dieselbe vor oder erst nach der wirklichen factischen Ehelichung stattgefunden hat [39].

---

39) Es liegt dies schon in der Natur der Sache selbst, auch machen die

Es fällt demnach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle stets mit dem impedimentum ligaminis zusammen, und müssen wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Lehre über dieses letztere Ehehinderniß, §. 16. Seite 166 und folgende, zurückverweisen, indem wir noch insbesondere auf die kirchenrechtlichen Grundsätze aufmerksam machen zu müssen glauben, welche Seite 172 als leitend zur richtigen Beurtheilung der Ehen, welche bürgerlich geschiedene Personen noch bei Lebzeit ihrer ersten Gatten eingehen, aufgestellt worden sind.

III. Über den Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Damit der Ehebruch, verbunden mit dem Gattenmorde, das kirchliche impedimentum criminis zwischen den ehebrecherischen Concumbenten begründe, sind die nachfolgenden Bedingungen erfordert:

A. In Betreff des Ehebruchs.

Der Ehebruch muß in dem in der Lehre über den Ehebruch, verbunden mit dem Eheverlöbnisse als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß angegebenen Sinne, sowohl materialiter als formaliter als wahres adulterium consummatum betrachtet werden können [40]). Dazu ist namentlich in dem vorliegenden Falle insbesondere nothwendig, daß der concubitus illicitus vor dem Eintritte des Todes des unschuldigen Gatten

---

positiven gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb nirgend einen Unterschied. Vergl. Carrière loc. cit. §. 723. pag. 64.

40) Siehe Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 11. Carrière loc. cit. §. 738. pag. 70.

stattgefunden, weil nach der Auflösung des Ehebandes durch den Tod eines der Gatten, gleichviel wie dieser herbeigeführt worden ist, der concubitus des überlebenden Gatten mit einer dritten Person keinen Ehebruch involvirt.

Es wird hiernach das impedimentum criminis in dem vorliegenden Falle nicht angenommen werden können, wenn der Tod des unschuldigen Ehetheils auf die verbrecherische That sofort eintritt und der überlebende Gatte erst in einem spätern Zeitraum die copula carnalis mit der betreffenden dritten Person gepflogen hat. Wenn dagegen wirklich in Folge der verbrecherischen That der Tod des unschuldigen Gatten erst in einem weit späteren Zeitmomente eintritt, so wird das Ehehinderniß des Verbrechens angenommen werden müssen, wenn die copula carnalis in den Zeitraum fällt, welcher zwischen dem Augenblick der Setzung der verbrecherischen That und zwischen dem Augenblicke liegt, wo in Folge derselben der Tod des unschuldigen Gatten eingetreten ist, indem ja hier die gesetzlichen Erfordernisse, Ehebruch und Gattenmord, zusammentreffen [41].

B. In Betreff des Gattenmordes.

1) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein [42].

Auf Grund einer Verwundung, an welcher der unschuldige Gatte nicht stirbt, oder an welcher er offenbar

---

41) Siehe Sanchez loc. cit. Num. 10. Carrière eod. loc.

42) Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXV. Num. 10. Boeckhn loc. cit. Num. 15. Conférences d'Angers Tom. XV. pag. 259 et seq.

nur durch Vernachlässigung oder etwa durch die Ungeschicklichkeit des ihn behandelnden Arztes stirbt, entsteht in dem vorliegenden Falle das kirchliche impedimentum criminis nicht[43].

Muß aber der Eintritt des Todes als nothwendige, naturgemäße Folge der verbrecherischen That angesehen werden, so kommt es nicht darauf an, wie lange Zeit der Tod erst nach Setzung der verbrecherischen That eintritt. Man denke nur den Fall, daß dem unschuldigen Gatten ein langsam wirkendes, aber den Tod sicher herbeiführendes Gift beigebracht werde.

2) Der Gattenmord muß wenigstens durch einen der ehebrecherischen Concumbenten verursacht sein[44],

sei es nun, daß er selbst die verbrecherische That gesetzt, oder daß er nur als der moralische Urheber derselben betrachtet werden kann, welches Letztere der Fall sein wird, wenn derselbe dazu gerathen, wenn er denselben befohlen, oder die zur Ausführung desselben nothwendigen Mittel freiwillig dargereicht hat[45]. Rücksichtlich dieses letztern Falles muß jedoch besonders bemerkt werden, daß diese moralische Urheberschaft nicht mehr angenommen werden

---

43) Conférences eccl. de Paris sur le mariage. Livre II., Confér. 3me. pag. 133.

44) „Respondemus, quod si adultera est in mortem uxoris aliquid machinata, sive fidem dederit, sive non, quod ea defuncta hanc esset ducturus, secundum canones ab ejus consortio prohibetur, et haec prohibitio perpetuo est servanda.“ Cap. Super hoc 3, X. De eo, qui duxit etc.

45) Vergl. Conférences d'Angers loc. cit. pag. 257. Cardinal De la Luzerne loc. cit. pag. 194 und 196.

kann, wenn der Befehl oder Rath noch vor der Ausführung des Verbrechens in allem Ernste zurückgenommen ist[46]).

Auch kann Derjenige nicht als moralischer Urheber des Verbrechens angesehen werden, welcher dasselbe blos in irgend einer Weise gebilligt hat, nachdem es bereits vollständig ohne seine Mitschuld ausgeführt worden ist[47]).

Es genügt jedoch, wenn auch nur einer der Concumbenten, selbst ohne Wissen des andern, den Gattenmord verursacht hat[48]). Denn wenn auch in diesem Falle der eine Theil nicht als eigentlicher Miturheber des verübten Verbrechens, welches die volle Zerrüttung des Ehebundes zur Folge hat, angesehen werden kann, so muß jedoch die in seinem Ehebruche liegende schwere Verletzung der ehelichen Treue in ihrem innern Zusammenhange mit diesem zweiten Verbrechen aufgefaßt werden; — Ehebruch und Gattenmord sind hier gleichsam nur ein Ganzes, als dessen solidarische Träger die beiden ehebrecherischen Concumbenten erscheinen.

---

46) Cardinal De la Luzerne loc. cit. pag. 194.

47) Sanchez Lib. VII. Disput. 78. Num. 6. Carrière loc. cit. §. 731. pag. 68.

Denken wir z. B., ein Verwandter oder Freund des A führe den Tod des Mannes der verehelichten B herbei, damit A die B ehelichen könne. Wenn nachträglich der A oder auch die B den Gattenmord billigen, so steht dieserhalb deren ehelicher Verbindung das impedimentum criminis nicht entgegen.

48) Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. und Cap. Significasti 6, X. De eo, qui duxit etc. Es heißt ausdrücklich in der ersten Stelle: „Nisi forte vir aut mulier virum, qui mortuus fuerat, occidisse notetur,“ und in dem citirten Cap. Significasti: „Nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus.“ Conf. Cap. Super hoc X. eod. tit. und

3) Der Gattenmord muß die Ehe zwischen den ehebrecherischen Concumbenten zum Zwecke gehabt haben[49].

Wenn daher derselbe aus einem andern Grunde, z. B. um desto freier den unerlaubten Umgang pflegen zu können, oder etwa aus Haß u. dgl. geschehen ist, so entsteht dadurch das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens nicht[50].

Es ist jedoch keineswegs nothwendig, daß diese Absicht in irgend einer Weise manifestirt worden[51], noch weniger aber, daß ein Eheversprechen vorausgegangen sei, indem in dem letztern Falle bei dem vorliegenden Ehebruche der

---

zu dieser Stelle Barbosa Collectan. Doctor. Rob. Bellarmin. De matrim. sacram. Lib. I. Cap. XXII. ad I.

49) „Ad hoc Sarraceni quidam in bello sunt Christianos interfecisse notati et Christiani similiter Sarracenos; postea vero Sarraceni ad fidem conversi uxores eorum, quos in belli certamine occiderunt, sibi matrimonialiter copularunt: et idipsum Christiani de Sarracenis mulieribus conversis ad fidem fecisse noscuntur: quae postquam de priorum virorum morte compererint veritatem, divortium instanter exposcunt. In his igitur respondemus, quod cum tales non procuraverint virorum interitum defunctorum, matrimonium inter hujusmodi personas licite potest contrahi: et taliter copulati divortium nequeunt postulare.“ Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium, III. 33. Vergl. Bened. XIV. Quaestiones Canonicae, Quaest. 526.

50) In der Glosse zu Can. Si quis vivente 5, C. XXXI. Qu. 1. heißt es mit Bezugnahme auf die in der vorhergehenden Note mitgetheilte Gesetzesstelle ganz richtig zu den Worten des Canon: „Nisi forte vir aut mulier virum occidisse notetur“: „hoc ipso ut conjungerentur: aliud si casu: quia forte inimici sunt: vel ex alia causa; tunc ducere poterit uxorem ejus.“ Vergl. Schmier Jus can. Lib. IV. Tract. III. Cap. IV. Num. 24. Boeckhn loc. cit. Num. 14.

51) Carrière loc. cit. §. 739. pag. 71.

Hinzutritt des Gattenmordes zur Entstehung des impedimentum criminis nicht erfordert sein würde.

Unter den angegebenen Voraussetzungen begründet der Gattenmord nur in Verbindung mit dem Ehebruche das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens. Soll der Gattenmord ohne Hinzukommen des Ehebruchs diese Wirkung haben, so muß noch eine anderweitige Bedingung hinzutreten, und grade darin liegt der ganze Unterschied zwischen dem vorliegenden und nachfolgenden Falle.

IV. Über den Gattenmord für sich allein als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Der Gattenmord, verbunden mit dem Ehebruche, begründet, wie wir so eben gesehen, das kirchliche vernichtende Ehehinderniß des Verbrechens, wenn nur einer der ehebrecherischen Concumbenten zur Ermöglichung seiner Ehe mit dem andern Concumbenten, selbst ohne Wissen dieses, den Tod des unschuldigen Gatten veranlaßt hat.

Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn der Ehebruch nicht zu dem Gattenmorde hinzutritt. Ist in diesem Falle nur eine einzige Person als Urheberin des Verbrechens zu betrachten, so kann diese auch nur für die verbrecherische That verantwortlich gemacht werden, und es kann daher auch selbstredend aus derselben kein Grund abgeleitet werden, das Recht irgend einer dritten Person zu verkümmern.

Dieser Gesichtspunkt ist in der kirchlichen Gesetzgebung vollkommen festgehalten, indem der Gattenmord in derselben nur als vernichtendes Ehehinderniß für zwei Personen aufgestellt ist, wenn beide als die physischen oder moralischen Urheber desselben betrachtet werden können.

Wie diese zur Entstehung des impedimentum criminis

nothwendige Complicität an dem Verbrechen angenommen werden müsse, wenn der Gattenmord mit dem Ehebruche verbunden ist, obgleich nur einer der ehebrecherischen Concumbenten, selbst ohne Wissen des andern, den Gattenmord verübt, haben wir im Vorhergehenden gesehen. Wenn dagegen kein Ehebruch vorliegt, so ist zur Entstehung des impedimentum criminis nothwendig, daß **beide Theile** in Übereinstimmung den Gattenmord verschuldet haben[52].

Bei Beurtheilung des Gattenmordes in diesem Falle kommen dieselben Rechtsgrundsätze, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Anwendung. Es ist namentlich auch in dem vorliegenden Falle die moralische Urheberschaft als ausreichend zu betrachten[53]; jedoch genügt die bloße

52) »Interrogasti de Sarracenis, qui dum in captivitate essent, quarumdam Christianarum viros, earum insidiis et machinationibus occiderunt, utrum quia postea per ipsas ad fidem Christianam conversi sunt, eas de jure possint accipere in uxores, vel si duxerint conjugium teneat eorumdem. Hic Triburiensis Concilii regula contenti sumus, asserentis, quod si in mortem ipsorum malitiose fuerint machinatae, licet earum studio ad fidem accesserint, tamen nec eis adhaerere debent, nec sunt, si adhaeserint, etiam tolerandi, cum tale damnum tali lucro Ecclesia compensare non velit.« Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infidelium III, 33. Ganz richtig bemerkt Barbosa in seinen Collectan. Doctor. in Decretal. zu den Worten „earum insidiis": »Cum in hoc text. nulla de adulterio mentio fiat, ex eo bene colligitur, impedimentum dirimens esse si adsit homicidium alterius conjugis ab utroque perpetratum, vel ab uno illorum, insidiis tamen et machinationibus alterius.«

53) Ferraris Biblioth. canon. V. Impedim. matrim. Num. 81. Vergl. die vorhergehende Note.

Ratihabition des bereits vollendeten Verbrechens auch hier nicht [54]. Ebenso ist, wie in dem vorhergehenden Falle, zur Entstehung des impedimentum criminis erfordert, daß der Gattenmord in der Absicht geschehen, um einander ehelichen zu können [55]. In Betreff des besondern Falles, wo der eine Theil an dem Morde mitwirkt, um die Ehe dadurch zu Stande zu bringen, der andere Theil aber in einer andern Absicht, etwa um sich zu rächen, dabei concurrirt, sind die Ansichten getheilt; jedoch ist die Ansicht, welche für Annahme des Ehehindernisses ist, die überwiegende [56], und es muß jedenfalls auch in diesem Falle zur Eingehung der Ehe Dispens nachgesucht werden [57], indem es sich hier um die Giltigkeit des Sacraments handelt, in welchem Falle bekanntlich der sichere Theil stets gewählt werden muß.

Nach dem Vorhergehenden ist das Ehehinderniß des Verbrechens in dem vorliegenden Falle durch das Verbrechen des Gattenmordes (conjugicidium) schlechthin bedingt, wo

---

54) In der großen Glosse zu Cap. cit. Laudabilem (Not. 49) heißt es ausdrücklich in verb. »Procuraverint«: »Quid ergo si ratum habuerunt, eos interfectos esse? Idem videtur: quia in maleficiis ratihabitio retrotrahitur, et mandato comparatur. Contra credo, cum edictum de matrimonio contrahendo sit prohibitorium« (ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur. Cap. Cum apud 23. X. De sponsalib. et matrim. IV, 1.). Conf. die Glosse zu Can. Si quis vivente 5, XXXI. Qu. 1. in verb. occidisse.

55) Ferraris loc. cit. Pirhing Jus can. Lib. IV. Tit. VII. Num. XXIII. Liguori Homo Apost. Tract. 16. De sacram. matrim. Num. 63.

56) Dieser Ansicht sind unter Andern Sanchez, Schmalzgrueber, Collet, Liguori, Cardinal de la Luzerne.

57) Siehe Cardinal de la Luzerne loc. cit. §. 709. gegen Ende, pag. 195.

also ein solches in Wahrheit nicht vorliegt, kann auch in dem vorliegenden Falle das impedimentum criminis nicht angenommen werden [58]). Es ist aber ein wahres conjugicidium nicht vorhanden, wenn die Ehe der ermordeten Person aus irgend einem Grunde ungiltig war, oder wenn die ermordete Person mit dem einen Theile nur verlobt war u. s. w.

Die so eben zur Entstehung des impedimentum criminis sowohl in dem vorliegenden als auch in dem vorhergehenden Falle als unumgänglich nothwendig hervorgehobene Absicht bei dem Gattenmorde, daß nämlich derselbe zur Ermöglichung der Eheschließung zwischen den betreffenden Personen begangen worden sein müsse, wird in allen Fällen, wo das Verbrechen selbst constatirt ist, für das forum externum rechtlich präsumirt, und es kann diese Präsumtion nur durch den vollgiltigen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden [59]). Es ist dieser Umstand von der größten Bedeutung für die richtige Behandlung dieser Fälle in foro interno. Setzen wir nämlich den Fall, der Beichtvater habe in foro interno für sich die vollste Überzeugung gewonnen, daß das impedimentum criminis wegen Abgangs der erforderlichen Intention bei Vollbringung des Gattenmordes in Wahrheit nicht vorliege, so wird er dennoch die Eingehung der Ehe nicht erlauben können, wenn die fernste Gefahr vorhanden ist, daß das Verbrechen des Gattenmords entdeckt und in Folge dessen auch die Frage über die Giltigkeit der Ehe in foro externo zur Entscheidung gebracht werden könne.

---

58) Cardinal de la Luzerne loc. cit. §. 707. pag. 191. Carrière loc. cit. §. 732. pag. 68.

59) Vergl. hierüber Benedict. XIV. Quaestiones canon. Qu. 526. §. fin. Quia vero.

Eine ähnliche Rücksicht muß den Beichtvater in den beiden andern Fällen des impedimentum criminis leiten, wenn dasselbe nämlich in dem Ehebruche, verbunden mit dem Eheversprechen oder mit der wirklichen factischen Ehelichung seinen Grund hat. Auch in diesen Fällen steht die rechtliche Präsumtion, sobald die nackte Thatsache des Ehebruchs feststeht, für das Vorhandensein der nothwendigen Qualifikation desselben, sowohl in materieller als formeller Beziehung. Es kann nun wohl sein, daß der Beichtvater in foro interno sich vollkommen überzeugt, daß das Ehehinderniß in einem speziellen Falle, etwa weil der eine Theil von der durch den Ehebruch materialiter verletzten Ehe keine Kenntniß hatte, in Wahrheit nicht angenommen werden könne, er wird aber dennoch, ehe er seinem Beichtkinde die Eingehung der Ehe erlaubt, erst auf die Erwirkung der Dispens für das forum externum dringen müssen, wenigstens in allen Fällen, wo der zwischen den Contrahenten früher gepflogene ehebrecherische Umgang bekannt, oder auch nur mit Grund zu befürchten steht, daß derselbe in einem spätern Zeitpunkte den Charakter der Notorietät erlangen werde [60]. Von dieser Maaßregel einer wohlverstandenen Pastoralführung kann der Seelsorger nur Abstand nehmen, wenn der factische Umstand, auf Grund dessen das Ehehinderniß nicht vorhanden ist, in foro externo vollständig bewiesen werden kann.

Die in dem Vorhergehenden näher entwickelte Lehre über das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens findet sich bei mehren Schriftstellern in die folgende Regel zusammengefaßt:

---

60) Conférences de Paris sur le mariage loc. cit. pag. 138 et seq.

„Attendendum triplici modo incurri posse illud impedimentum, nempe utroque patrante, scilicet conjugicidium, uno patrante, neutro patrante:

1) Utroque patrante: ad impedimentum sufficit, ut adfuerit intentio matrimonii ex utraque parte; imo forsan ex una tantum.

2) Uno patrante: ad impedimentum requiritur intentio matrimonii et adulterium.

3) Neutro patrante: requiritur ad impedimentum, ut cum adulterio concurrat promissio matrimonii post mortem conjugis ineundi, vel illius attentatio" *).

---

*) Die meisten Particular-Landesgesetzgebungen haben ebenfalls den Ehebruch, jedoch unter abweichenden Voraussetzungen, als Ehehinderniß ausdrücklich festgesetzt.

In dem französischen Civilgesetzbuche bestimmt Art. 298.: „Im Falle der wegen Ehebruchs gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte niemals sich mit seinem Mitschuldigen verheirathen."

Nach österreichischem Rechte ist der Ehebruch auch ohne Eheverlöbniß ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Personen, wenn derselbe vor Eingehung der Ehe bereits bewiesen ist, und die Ehe zweier Personen, welche einander zu ehelichen versprochen, ist ungiltig, wenn auch nur eine derselben dem ihrem Vorhaben im Wege stehenden Gatten nach dem Leben gestellt, obgleich ihm die Ausführung seines verbrecherischen Planes nicht gelungen ist und selbst auch kein Ehebruch vorliegt.

Nach preußischem Rechte ist, wie nach französischem Rechte, der Ehebruch allein nur als Ehehinderniß betrachtet, wenn in Folge desselben die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Ist jedoch der Ehebruch mit, wenn auch gleich erfolgloser, Nachstellung gegen das Leben des unschuldigen Gatten verbunden,

Das kirchliche Ehehinderniß des Verbrechens ist keineswegs, wie es dies, wie wir oben gesehen, nach römischem Rechte ist, ein absolutes, sondern es steht nur der ehelichen Verbindung zwischen den beiden Personen entgegen, welche sich des Ehebruchs oder des Gattenmordes unter den vorhin ausgeführten näheren äußeren Umständen schuldig gemacht haben.

Indem wir die unrichtige Ansicht mehrer Kirchenrechtslehrer [61]), daß solche Personen, welche von dem kirchlichen Ehehindernisse des Verbrechens keine Kenntniß haben, auch demselben nicht unterworfen seien, hier übergehen zu

---

so ist auch nach der Auflösung der Ehe durch den natürlichen Tod des unschuldigen Gatten die Ehe zwischen den ehebrecherischen Personen nicht zuläßig.

In Würtemberg begründet der einfache Ehebruch, ohne Eheverlöbniß, ein trennendes Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Gatten.

In Sachsen gilt der Ehebruch nur als Ehehinderniß, wenn grade auf Grund desselben die frühere Ehe gerichtlich geschieden worden. Dasselbe ist auch nach der Civilgesetzgebung von Baden der Fall.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, daß wohl nicht selten in den Fällen, wo nach der Civilgesetzgebung auf Grund vorgekommenen Ehebruchs eine Ehe ungiltig ist, auch das kirchliche impedimentum criminis vorliegen wird.

61) Diese Ansicht, welche sich hauptsächlich auf die strafrechtliche Natur der kirchlichen Vorschrift über das impedimentum criminis gründet, findet sich ausführlich widerlegt bei Gobat loc. cit. Tract. IX. Num. 201 et seqq. Wex Ariadne Carolino-Canonica. Part. V. Tract. II. Controv. V., wo auch die Literatur über diesen Punkt vollständig zusammengestellt ist. Vergl. auch Boeckhn loc. cit. Num. 18 et seqq.

können glauben, müssen wir zum Schlusse dieser Lehre nur noch zwei Punkte besonders hervorheben.

Es geht unbezweifelbar aus der vorhergehenden Darstellung hervor, daß das vorliegende kirchliche Ehehinderniß einzig in jure positivo ecclesiastico begründet ist. Nach den in §. 16. S. 178 u. flgde näher entwickelten kirchenrechtlichen Grundsätzen kann hiernach dasselbe keine verbindliche Kraft für Juden und Heiden haben, jedoch tritt dasselbe nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ein, wenn auch nur ein Theil christlich ist [62].

Als eine weitere unmittelbare Folge aus dem Umstande, daß das impedimentum criminis einzig in rein kirchlichem Rechte seinen Grund hat, muß das Dispensationsrecht des Apostolischen Stuhles über dieses Ehehinderniß bezeichnet werden. In richtiger Würdigung der hohen Bedeutung dieses Ehehindernisses für Heilighaltung und Sicherung des christlichen Ehebundes, über welche zu Anfang dieser Lehre einige wenige Andeutungen gegeben worden sind, hat der Apostolische Stuhl in diesem Punkte der Disciplin stets mit großer Strenge verfahren. Nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Pabstes Benedict XIV., in seiner Bulle „Aestas anni“ §. 15. Bullar. t. IV. Append. altera, Num. 1., ist Seitens des Apostolischen Stuhles nie über das Ehehinderniß wegen Gattenmord zur Eingehung einer Ehe dispensirt worden, wenn das Ehehinderniß als impedimentum publicum betrachtet werden konnte. In Betreff des Falles, wo das impedimentum criminis als occultum beurtheilt werden kann, heißt es in derselben Bulle:

---

62) Cap. Laudabilem 1, X. De conversione infid. Siehe Note 52.

„Si occultum sit impedimentum, major poenitentiarius dispensat in matrimoniis tum contractis, tum contrahendis pro foro interno, commisso adulterio, sed neutro machinante. Verum si oriatur impedimentum ex adulterio, utroque vel altero machinante, sitque occultum, habet quidem major poenitentiarius dispensandi facultatem, raro tamen, et semper pro foro tantum interno, his quoque servatis, ut gravis concurrat necessitas, aut grave immineat periculum, et casu in plena congregatione, aut poenitentiariae signatura proposito“ 63).

Die manchfaltige Gestaltung, in welcher das impedimentum criminis seinem Inhalte nach in den einzelnen Fällen auftritt, erfordert bei Anfertigung von Gesuchen um Dispensation über dasselbe, wie wir späterhin noch näher sehen werden, die gewissenhafteste Sorgfalt 64), und ist insbesondere auch dabei alle mögliche Vorsicht anzuwenden, damit die betheiligten Personen bei dem seiner Natur nach in der Regel geheimen Ehehindernisse nicht in irgend einer Weise verrathen werden. Die Pastoralklugheit fordert in letzterer Beziehung stets, nur unter fingirten Namen die fragliche Dispens nachzusuchen.

---

63) Vergl. auch die Bulle Benedicts XIV. incip. Pastor bonus. §. 44. Super occulto etc.

64) »Hic autem notandum venit id, quod scribit Justus de dispensat. matrim. Lib. I. Cap. IV. Num. 188. his verbis: Circa dispensationem obtinendam super commisso, seu machinato crimine, explicari debet, an hujusmodi impedimentum oriatur ex machinatione, seu adulterio vel ex ambobus. Si idem crimen fuisset alia vice patratum, et deinde repetitum, de ea fit mentio; alias dispensatio secundo obtenta erit nulla ac subreptitia, quia Papa non praesumitur velle idem genus criminis pluries remittere.« Vergl. Clericat. loc. cit. Decis. XXV. Num. 15.

§. 29.
Über die gewaltsame Entführung (raptus) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Das innerste Wesen der Ehe erfordert, wie wir dies früher wiederholt und besonders in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß [1]) gesehen haben, als conditio sine qua non zur Entstehung derselben einen gewissen Grad freier Selbstbestimmung auf Seite der Ehecontrahenten. In allen Fällen, in welchen die Einwilligung in die Ehe nicht mit dieser Freiheit gegeben ist, kann schon nach natürlichem Rechte keine Ehe angenommen werden, und ein solches als Ehe nicht zu Recht bestehendes Verhältniß ist kirchlich in dem Maaße der dabei obwaltenden Selbstverschuldung sündhaft und verwerflich.

Von diesem Standpunkte aus ist das Recht und die demselben entsprechende Pflicht der Kirche, die Freiheit der Ehe mit ihrer schützenden Gewalt zu umgeben, schon in ihrer allgemeinen Aufgabe, die christliche Sittenlehre im Leben rein darzustellen, gegeben. Mit welcher großen Sorgfalt die Kirche durch ihre Gesetzgebung ihre Aufgabe nach dieser Seite hin zu lösen bemüht ist, haben wir zu wiederholten Malen in dem Laufe unserer Arbeit kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Nicht nur, daß sie diejenigen, welche sich nur unter dem zwingenden Einflusse eines Dritten in einer Ehe verbunden, von jeder aus diesem erzwungenen Acte hergeleiteten Verpflichtung frei erklärt, sondern sie verhängt auch noch außerdem über alle Personen, welche ihr besonderes amtliches Ansehen zur Erzwingung solcher

---

1) Siehe §. 8. S. 64 und folgende.

nichtigen ehelichen Verbindungen mißbrauchen, die schwersten kirchlichen Strafen [2]).

Unter den manchfaltigen Fällen jedoch, in welchen die Ehe wegen Abgangs des auf Seite der Contrahenten nothwendigen Grades von Freiheit nichtig ist, und in welchen das impedimentum vis et metus eintritt, ist kirchenrechtlich der Fall, wo zur Erzwingung des Eheconsenses gewaltsame Entführung angewendet wird, besonders ausgezeichnet und wegen der ihn begleitenden eigenthümlichen erschwerenden Umstände mit Recht zum Gegenstande eines eigenen Ehehindernisses gemacht worden. Denn abgesehen davon, daß in diesem Falle der entführten Person, sowie deren Familie ein unvergleichlich größeres Unrecht zugefügt wird, als in den Fällen, wo der angewendete Zwang oder die Furchterregung nicht diesen Charakter der Öffentlichkeit an sich tragen, kommt namentlich bei einer solchen gewaltsamen Entführung für die Kirche ganz besonders in Betracht, daß die darin liegende offenkundige und gewaltthätige Verletzung der Freiheit der Ehe zugleich ein schweres Vergehen gegen die öffentliche Sitte und gegen das allgemeine Rechtsbewußtsein involvirt.

Und grade in dieser nothwendigen Rücksichtsnahme auf das bei jeder gewaltsamen Entführung concurrirende öffentliche Interesse ist denn auch der Hauptgrund zu suchen, warum das impedimentum raptus sowohl nach dem ältesten canonischen Rechte als auch nach den heute geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen als öffentliches Ehehinderniß betrachtet werden muß, so daß also nicht nur jede dritte Person dasselbe im Wege der Klage geltend zu machen berechtigt, ja selbst verpflichtet ist, sondern der Richter selbst

2) Siehe S. 91. und folgende.

ex officio einschreiten muß, sobald er davon Kenntniß erlangt hat: — während das impedimentum vis et metus nur als privatrechtliches behandelt wird und somit dessen Geltendmachung in jedem einzelnen Falle von der zunächst verletzten Person abhängig ist [3]).

Der öffentliche Charakter des vorliegenden Ehehindernisses ist nach unserm Dafürhalten auch in der strengen Forderung des Concils von Trient, daß die Entführte erst vollends aus der Gewalt ihres Entführers herausgestellt sein müsse, damit die zwischen denselben durch nachträglichen Consens eingegangene Ehe als giltig betrachtet werden könne, nicht undeutlich ausgesprochen. Denn das Concil will offenbar durch diese Bestimmung nicht nur die Freiheit des nachträglichen Eheconsenses garantiren, sondern zugleich auch der öffentlichen Sitte und dem allgemeinen Rechtsgefühle eine Genugthuung für die oben hervorgehobene schwere Verletzung derselben sichern, wozu mindestens die volle Restitution der Entführten aus der Gewalt des Entführers nothwendig ist [4]).

Da die kirchliche Disciplin in Betreff des impedimentum raptus sich im Laufe der Zeit mehrmal geändert hat, so ist es in der nachfolgenden speziellen Darstellung dieser Lehre durchaus nothwendig, das canonische Recht und das heute geltende katholische Kirchenrecht streng auseinander zu halten.

Nach dem ältesten canonischen Rechte, in welchem ausdrückliche Beziehungen auf das in diesem Punkte äußerst

---

3) Siehe §. 13. S. 135.

4) Nicht wenige Kirchenrechtslehrer der neuern Zeit behandeln mit Unrecht das impedimentum raptus als privatrechtliches Ehehinderniß.

strenge römische Recht vorkommen [5]), ist die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten gesetzlich verboten, wenn auch die letztere nachträglich mit voller Freiheit in dieselbe einzuwilligen bereit ist [6]).

Diese strenge gesetzliche Bestimmung führte in ihrer Allgemeinheit für das Leben offenbar eine zweifache, höchst bedauerliche Inconvenienz mit sich. Denn wie einerseits grade der unschuldige Theil in den meisten Fällen dadurch am härtesten betroffen wurde, indem die Ehrenrettung der gewaltsam Entführten meist durch die wirkliche Ehe derselben mit dem Entführer bedingt ist; so wurde anderseits durch das absolute Verbot der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten das Mittel unmöglich gemacht, wodurch einzig, wenigstens in der Regel, das Entstehen ewiger Feindschaft zwischen den beiderseitigen Familien verhütet werden konnte. Es muß hiernach das Abgehen von der ursprünglichen, in dem Civilrechte beruhenden Strenge in diesem Punkte der Disciplin als ein weiser Fortschritt der kirchlichen Gesetzgebung bezeichnet werden, und es verdient

5) In Can. 49. C. XXVII. Qu. 2. heißt es z. B.: »Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit esse commissum, ubi . . . .« Conf. c. 2. C. XXXVI. Qu. 1.

6) »De puellis raptis necdum desponsatis in Chalcedonensi Concilio statutum est, eos, qui rapiunt puellas sub nomine simul habitandi, cooperantes et conniventes raptoribus, decrevit sancta Synodus, ut . . . . . Quibus verbis datur intelligi qualiter hujus mali auctores damnandi sint, quando participes consilii et conniventes tanto anathemate feriuntur, ut juxta canonicam auctoritatem ad conjugia legitima raptas sibi jure vendicare nullatenus possint.« Can. 4. C. XXXVI. Qu. 2.

darum ein Pastoral-Schreiben Gregors des Großen, in welchem dieser Pabst in Betreff eines ihm zur Entscheidung vorgelegten Falles verordnet,

daß der Entführer, unter Strafe lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster, anzuhalten sei, die entführte Person in gesetzlicher Weise zur Frau zu nehmen [7]),

hier ganz besonders hervorgehoben zu werden. Obgleich in dem Schreiben selbst weitere nähere Umstände nicht angegeben sind, so läßt doch die Entscheidung es nicht zweifelhaft, daß die entführte Person bereit war, nachträglich die Einwilligung in die Ehe mit ihrem Entführer zu geben, und der Pabst gestattet unter dieser Voraussetzung nicht nur gegen die Bestimmungen des strengen Rechts die Ehe, sondern verordnet sogar, daß der Entführer unter der strengsten kirchlichen Strafe zur Eingehung derselben angehalten werde.

Wenn man in diese Verordnung nicht zu viel hineinlegen und sie nur als Ausfluß der dem Apostolischen Stuhle zustehenden Dispensgewalt betrachten will, ungeachtet welcher also die strenge kirchliche Gesetzgebung im Allgemeinen nach wie vor in voller Kraft fortbestehen blieb, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselbe, eben weil sie

---

7) „Quaestus est nobis Evangelus, Sipontinae Ecclesiae diaconus filiam suam a Felice fuisse, quod dici nefas est, stupratam. Pro qua re hujus praecepti auctoritate suffultum, ad Sipontinam civitatem proficisci necesse est, et adhibitis tibi sapientibus illic viris, cum omni subtilitate veritatem curabis addiscere, et si ita reperies, eam, quam stupravit, aut uxorem, factis nuptialibus instrumentis accipiat, aut corporaliter castigatum in monasterium eum privatum communione, ubi poenitentiam peragat, tradere festinabis. . .“ Lib. II. Ind. 11. Epist. 40.

dem hervorgehobenen großen Übelstande abhalf, ganz geeignet war, den Übergang zu mildern Rechtsgrundsätzen zu bilden. Es fehlt gänzlich an den nothwendigen Daten, um den Zeitpunkt, in welchem das ältere strenge Recht verlassen wurde, näher zu bestimmen; so viel ist nur gewiß, daß die kirchliche Disciplin in diesem Punkte schon zu den Zeiten des gelehrten Bischofs Ivo von Chartres, also im 11ten Jahrhunderte, den in der citirten Verordnung Gregors des Großen niedergelegten Grundsätzen vollkommen entsprach. Dieser Bischof schreibt nämlich in seinem neunzehnten Briefe über diesen Punkt also: „De nuptiis raptoris cum rapta, habita consideratione personarum, locorum et temporum, nunc canonum severitatem exercere nunc indulgentiam, si expedire videatur.“ Wie man sieht, ist selbst nach dieser milderen Disciplin das impedimentum raptus keineswegs als privatrechtliches zu betrachten, indem die Zulässigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten von der richterlichen, aus der reiflichen Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse geschöpften Entscheidung, nicht aber ausschließlich von der nachträglichen freien Einwilligung der Entführten abhängig gemacht ist.

Etwa hundert Jahre später entkleidete Innocenz III. das Ehehinderniß der gewaltsamen Entführung alles öffentlichen Charakters, indem er ganz allgemein die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für rechtsbeständig erklärte, wenn letztere nachträglich in dieselbe die Einwilligung gegeben habe [8]). Diese gesetzliche Verordnung Innocenz III.,

---

8) »Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum; et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere: dummodo ad contrahendum legitimae sint personae.« Cap. Accedens 7, X.

nach welcher das Loos der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten in den schwachen Willen dieser letzteren gelegt war, bildete bis zum Concil von Trient die constante Grundlage der kirchlichen Praxis hinsichtlich dieses Disciplinarpunktes.

Es ist nicht schwer einzusehen, wie in dem rohen und sittlich verkommenen Zeitalter, welches dem Concil von Trient unmittelbar voranging, eine solche äußerste Milde rücksichtlich der gewaltsamen Entführung diesem Verbrechen selbst großen Vorschub leisten mußte, so daß die dringenden Anträge der Gesandten Karls IX. von Frankreich auf diesem Concil zum ernstesten Einschreiten gegen die Entführungen, wodurch nicht nur die guten Sitten verletzt würden, sondern selbst die öffentliche Sicherheit bedenklich gefährdet würde [9]), keineswegs überraschen können.

Zur möglichen Hebung dieses beklagenswerthen Zustandes sahen sich die in Trient versammelten Väter genöthigt, die strengsten Maaßregeln gegen das Verbrechen der Entführung zu ergreifen. Nicht nur, daß sie alle Personen, welche als physische oder intellectuelle Theilnehmer dieses Verbrechens betrachtet werden können, mit den strengsten Strafen belegten, sondern sie führten auch eine größere

---

De raptoribus etc. V, 17. Die große Glosse macht mit Recht auf die abrogatorische Natur dieser Bestimmung aufmerksam, indem es ad verb. »Cum raptore« daselbst heißt: »Secundum antiquos Canones et secundum leges non poterat raptor contrahere cum rapta.« 36. Qu. 2. c. De puellis, et C. Si autem et C. Si placuit et C. De rapt. virg. l. unica §. Sin autem.

9) Vergl. Conférences Ecclesiast. de Paris sur le mariage. Tom. II. pag. 370.

Strenge in Betreff des Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung ein. Die nothwendige Rücksicht auf die Freiheit der Ehe bewahrte dieselben jedoch vor der äußersten, mit dieser nicht verträglichen Strenge der ältesten, im römischen Rechte wurzelnden canonischen Gesetzgebung, welche zugleich die oben näher bezeichneten großen Inconvenienzen für das Leben mit sich führte, und ließ sie auf die in dem Schreiben Gregors des Großen niedergelegten und in der unmittelbar darauf folgenden kirchlichen Disciplin ausgesprochenen Grundsätze zurückkommen, nach welchen, wie wir gesehen, die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nicht absolut verboten, aber auch nicht ausschließlich von dem Willen der Entführten abhängig ist. Dadurch aber, daß das Concil dem Ehehindernisse der gewaltsamen Entführung in dieser Weise wieder einen öffentlichen Charakter beilegte, ward, wie bereits oben angedeutet, nicht nur eine größere Garantie für die Freiheit der Ehe gegeben, sondern zugleich auch eine Art von Genugthuung für die in jeder Entführung liegende schwere Verletzung der öffentlichen Sitte und des allgemeinen Rechtsgefühls [10].

Das Cap. VI. Sess. XXIV. De reformat. matrim., welches die Concilbestimmungen über die gewaltsame Entführung enthält, und auch noch für das heutige katholische

---

10) Rücksichtlich dieses letzten Punktes bemerkt Em. Gonzalez Tellez, Comment. perpet. in lib. V. Decretal. Tit. XVII. De raptoribus, Cap. Accedens 7. Num. 2. ganz richtig: „Si matrimonium inter raptorem et raptam permittatur, exempli impunitate publicis moribus officitur, nec nisi pluris est apud nos pudoris privati ratio, quam disciplina morum, ejusmodi concubitu matrimonii honorem dedecorari patiemur, quia nec sequens consensus contractam antea maculam sic delere potest, quin litura maneat. . . . . .“

Kirchenrecht die entscheidende Quelle bilden, indem die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte inzwischen keinerlei Änderung erlitten hat, lautet:

„Decernitque Sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare."

Es liegt außer dem Zwecke unserer Arbeit, auf die in diesem Decrete verhängten besondern Strafen näher einzugehen, und müssen wir uns deshalb hier auf die Bemerkung beschränken, daß die darin ausgesprochene Strafe der Excommunication latae sententiae ist, d. h. daß dieselbe mit der Setzung der strafbaren Handlung eo ipso eintritt, während die darin verhängte Strafe der Infamie und der Inhabilität zu jeder Würde ferendae sententiae ist, es also zu ihrem wirklichen Eintritt eines auf dieselbe erkennenden richterlichen Urtheils bedarf; außerdem sei hier noch erwähnt, daß keine dieser Strafen reservirt ist[11]).

Nach diesem Decrete des Concils von Trient bestimmt sich der Inhalt des impedimentum raptus ganz einfach also:

---

11) Vergl. Giraldi Expositio juris Pontif. Pars I. ex libro V. Decretalium, Tit. XVII. Cap. Accedens 7. Not. I. pag. 668.

Die Ehe ist verboten und die gegen dieses Verbot eingegangene Ehe nichtig zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange die letztere nicht von dem Entführer getrennt, an einem vollends sichern Orte mit voller Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gegeben hat.

Im Sinne des Concils von Trient versteht man aber unter Entführung (raptus), inwiefern dieselbe als die factische Grundlage des Ehehindernisses der Entführung soll betrachtet werden können [12]),

die gewaltsame Abführung einer Person weiblichen Geschlechtes zur Erzwingung ihres Consenses in die mit ihr beabsichtigte Ehe.

Zum richtigen Verständnisse dieser Definition sind folgende Punkte noch insbesondere hervorzuheben:

1) Die Entführung muß mit einer wirklichen Wegführung der zu entführenden Person an einen von ihr unabhängigen Ort verbunden sein, so daß grade dadurch dieselbe, für die ganze Dauer ihres Aufenthalts daselbst, in ein stetes Verhältniß der Abhängigkeit von ihrem Entführer gesetzt ist [13]).

---

12) Hiermit ist nicht raptus im weitern Sinne als von der fornicatio verschiedene species luxuriae namentlich in foro interno zu verwechseln, wie dies aus dem Nachfolgenden noch erhellen wird.

13) So heißt es Can. Lex illa 2. C. XXXVI. Qu. 1.: „Lex illa praeteritorum principum ibi raptum dixit commissum esse, ubi puella, de cujus ante nuptiis nihil actum fuerat, videbatur abducta.“ Siehe Cardinal de la Luzerne loc.

Wenn daher Jemand eine Person mit Übermacht in ihrem eigenen Hause überfällt und sie darin festhält — wenn Jemand eine Person nur aus einem Zimmer in ein anderes Zimmer desselben Hauses bringt, oder auch wenn Jemand eine Person, zur größern Sicherheit bei Vollführung der von ihm beabsichtigten bösen That, nur eine geringe Entfernung von der öffentlichen Straße seitabwärts führt, so liegt kein raptus im engern kirchenrechtlichen Sinne vor und es kann somit auch das in demselben begründete Ehehinderniß in allen diesen Fällen nicht angenommen werden [14].

Gibt die unter dem Eindrucke und den Verhältnissen einer solchen Gewaltthat leidende Person ihre Einwilligung in eine Ehe, so ist diese auf Grund des impedimentum vis et metus, aber nicht wegen des impedimentum raptus nichtig, und es kann allerdings, was practisch sehr wichtig ist, eine solche Ehe, auch ohne Ausscheiden aus den anfänglich mit Gewaltthätigkeit herbeigeführten Verhältnissen, nachträglich durch freigegebenen Eheconsens revalidirt werden [15], was nicht geschehen könnte, wenn das impedimentum raptus vorläge.

2) Die Abführung muß rücksichtlich der entführten Person eine gewaltsame, eine erzwungene

---

cit. §. 764. pag. 251. Carrière loc. cit. §. 906. pag. 165. Zur Annahme des raptus im weitern Sinne ist die wirkliche Wegführung der betreffenden Person nicht wesentlich.

14) Siehe Schmalzgrueber Jus can. Lib. V. Tit. XVII. §. 3. und die daselbst zusammengestellte reiche Literatur über diesen Punkt. Verani Juris can. univ. commentarius, Lib. V. Tit. XVI. §. IV. Num. 23.

15) Vergl. Cherub. Mayr Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 482.

(violenta abductio) sein, d. h. sie muß mit Anwendung wirklicher Zwangsmittel gegen die Entführte, oder mittels Erregung von absolut oder relativ großer Furcht in derselben ausgeführt worden sein [16]).

Hat die Abführung mit Einwilligung der Entführten stattgefunden, so fällt sie nicht unter den engern kirchenrechtlichen Begriff des raptus, und macht es in diesem Falle keinen Unterschied, ob dieselbe wider Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder und selbst unter Anwendung gewaltsamer Mittel geschehen ist [17]).

---

16) „Aliud autem esse rapi, aliud moveri, palam est. Siquidem amoveri aliquid etiam sine vi possit, rapi autem sine vi non potest.“ L. Quo naufragium 3. Dig. De incendio etc. XLVII, 9. Daß für unsere Lehre auch große Furcht unter den rechtlichen Begriff von Gewalt falle, ist ausführlicher in der Lehre über Furcht und Gewalt als vernichtendes Ehehinderniß nachgewiesen worden.

17) „Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agetur; iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit; licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse.“ Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. In einzelnen Particularkirchen, wie z. B. in Frankreich, wird jedoch auch die wider Wissen und Willen der Eltern oder Vormünder geschehene Entführung, der raptus in parentes, in Kraft des Gewohnheitsrechts als vernichtendes Ehehinderniß behandelt. Vergl. hierüber Carrière, loc. cit. §. 913. pag. 171, wo sich auch die Literatur über diesen Punkt zusammengestellt findet.

Bekanntlich ist der raptus in parentes auch in foro interno als eine von der einfachen fornicatio, wegen des darin gegen die Eltern und die ganze Familie liegenden Unrechts, verschiedene species luxuriae mit größerer Strenge zu behandeln.

Bei Entscheidung der Frage, ob die Entführte in die Entführung ihre Einwilligung gegeben habe oder nicht, ist ausschließlich auf den Anfang der Entführung Rücksicht zu nehmen [18]). Wenn daher die Entführte in ihre Entführung eingewilligt, so ist das impedimentum raptus nicht vorhanden, obgleich sie späterhin in die weitern Folgen derselben, z. B. in die copula carnalis, nicht eingewilligt hat [19]). Ist dagegen die Entführung gegen den ausgesprochenen Willen derselben, mit Anwendung von Zwang oder großer Furcht gegen dieselbe geschehen, so liegt das impedimentum raptus vor, obgleich sie in einem spätern Momente ihren Willen geändert und in die Entführung und die weitern Folgen derselben eingewilligt hat [20]).

Kommt die Einwilligung der Entführten in ihre Entführung in foro externo zur Contestation, so steht die gesetzliche Präsumtion gegen den Entführer, und muß daher derselbe, wenn die Entführte ihre Einwilligung in Abrede stellt, den Beweis des Gegentheils erbringen, wenn ihn die gesetzlichen Strafen nicht treffen sollen. „Quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur; nisi etenim eam solicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere“ [21]).

---

18) In L. Divus 14. Dig. Ad legem Cornel. de sicariis XLVIII, 8. heißt es ausdrücklich: „In maleficiis voluntas spectatur, non exitus.“ Vergl. hierüber Schmalzgrueber loc. cit. Num. 46.

19) Pirhing Jus can. Lib. V. Tit. XVII. §. II. Num. IV. Schmalzgrueber loc. cit.

20) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 47.

21) L. Raptores 1, Cod. De raptu virginum, IX, 13. Vergl. Eman. Gonzalez Tellez loc. cit. Num. 4.

Da nach dem Gesagten bei der Entführung die Anwendung von Zwang gegen die Entführte zur Entstehung des impedimentum raptus wesentlich ist, so kann also in den Fällen, wo dieselbe durch Anwendung von List und trügerischen Lockungen in die Gewalt Dessen gebracht wird, welcher sie ehelichen möchte, das impedimentum raptus nicht angenommen werden [22].

3) Die Entführung muß die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabsichtigte Ehe zum Zwecke haben [23].

Es geht dieses Requisit unmittelbar aus der ratio legis hervor. Es soll nämlich der Entführer dadurch, daß die Ehe zwischen ihm und der Entführten verboten ist, von dem Verbrechen der Entführung selbst abgehalten werden. In den Fällen also, wo der Entführer bei der Entführung die Ehe mit der Entführten nicht bezweckt, fällt selbstredend die ratio legis fort und nach einer ausdrücklichen Erklärung der S. Congregatio Concilii kann in allen diesen Fällen das Gesetz selbst keine Anwendung finden [24].

---

22) Siehe Begnud. Bassi Biblioth. jur. can.-civ. Praxis dispensation. Num. 126. Lessii De Justitia et Jure Lib. IV. Cap. 3. Dubit. 9. Num. 66. La Croix Theol. moral. Lib. VI. Pars III. Num. 633.

23) Siehe Sanchez De sacram. matrim. Lib. VII. Disput. XIII. Num. 3. Giraldi loc. cit. not. II. §. Si vero.

24) „Sacra Congregatio Concilii 23. Januar. 1583, censuit: Raptorem ob aliam causam, quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in cap. VI. Sess. XXIV. De Reform. matrim. etiam ex majoritate rationis, nec constitutionem poenalem extendi ad hunc casum." In gleichem Sinne hat die Congregation in Brugnaten. 14. Novbr. 1648 entschieden. Vgl. Carrière loc. cit. §. 912. Tom. II. pag. 169.

Auch spricht die nach dem römischen Curialstyle bei Ertheilung von Dispensen stehende Bedingung „Dummodo mulier rapta non fuerit propter hoc," causa scilicet contrahendi matrimonium unzweideutig dafür, daß der raptus wenigstens nach dem neuern katholischen Kirchenrechte nur ein vernichtendes Ehehinderniß begründet, wenn der Entführer bei der Entführung die Absicht hatte, die Entführte zu ehelichen. Denn der Zusatz „propter hoc" wäre offenbar überflüssig und selbst sachlich höchst verkehrt, wenn auch dieses Ehehinderniß in den Fällen entstände, in welchen der Entführung eine andere Absicht zu Grunde liegt.

Wenn daher Jemand die Tochter aus Rachegefühl gegen die Familie entführt, oder in der Absicht, dieselbe der unmenschlichen Behandlung ihrer Familie zu entziehen, oder etwa nur um seine sündhafte Lust mit derselben befriedigen zu können[25]), so steht das impedimentum raptus der Ehe desselben mit der Entführten nicht entgegen.

In foro externo ist jedoch stets die gesetzliche Präsumtion für die Annahme, daß die Entführung die Einwilligung der Entführten in die mit ihr beabsichtigte Ehe zum Zwecke gehabt habe, und diese Präsumtion kann nur durch den vollen Beweis vom Gegentheile entkräftet werden.

Aus dem vorliegenden Requisite, daß nämlich das impedimentum raptus nur für Denjenigen entstehe, welcher eine Person in der Absicht, sie zu ehelichen, entweder selbst gewaltsam entführt, oder durch dritte Personen mit Gewalt hat entführen lassen, folgt unmittelbar, daß dieses Ehehinderniß nicht für Diejenigen eintritt, welche

---

25) In diesem Falle liegt offenbar wieder raptus im weitern Sinne vor, und muß daher derselbe auch als solcher in foro interno behandelt werden.

bei ihrer Theilnahme an der Entführung keineswegs die Absicht hatten, dadurch die Entführte für sich als Frau zu gewinnen, obgleich die übrigen durch das Concil über die Entführer verhängten Strafen dieselben treffen.[26])

4) Nur die Entführung einer Person weiblichen Geschlechts begründet das kirchliche impedimentum raptus.

Das Concil spricht ausdrücklich nur von diesem Falle, und mit Unrecht behaupten mehre Kirchenrechtslehrer[27]), daß das impedimentum raptus auch in dem freilich seltenern Falle eintrete, wo ein Mann durch ein Weib zur Erzwingung der Ehe gewaltsam entführt werde. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht wird angeführt, daß in beiden Fällen der Entführung dieselben Gründe zur Anwendbarkeit der Concilbestimmung vorlägen. Die gänzliche Unhaltbarkeit dieser Behauptung zeigt sich auf's Unwidersprechlichste, wenn man die große Verschiedenheit der beiden Fälle in Betreff der Folgen für die entführten Personen etwas näher in's Auge faßt. Wir glauben, da die Sache in sich selbst so klar ist, uns hier auf die allgemeine Bemerkung beschränken zu können, daß der Mann grade als solcher vor den schrecklichsten Folgen sicher gestellt ist, welche jede gewaltsame Entführung einer Person weiblichen Geschlechts unausbleiblich für dieselbe im Gefolge hat, und daß dieserhalb, während Ersterer wenigstens vor

---

26) Vergl. Wex Ariadne Carolino-Canonica, Pars V. Tract. II. §. IV. Num. 44. Setzen wir, der A entführe für seinen Freund B die C, so wird der Ehe des A mit der C das impedimentum raptus nicht entgegenstehen.

27) Siehe Clericat. loc. cit. Decis. XXXIII. Num. 23. Begnud. Bassi loc. cit. Num. 129. Boeckhn Commentar. in jus canon. lib. IV. Tit. VI. Num. 56.

den Hauptnachtheilen, welche die Entführung für ihn haben kann, durch das impedimentum vis et metus hinreichend gesichert ist, der kirchliche Gesetzgeber ernstlich darauf denken mußte, das Weib vor weitern und unvergleichlich größern Nachtheilen durch Verhängung besonderer schwerer Strafen gegen die Entführer nach Möglichkeit zu schützen.

Liegt Entführung in dem in dem Vorhergehenden näher ausgeführten Sinne vor, — ist nämlich eine Person weiblichen Geschlechts zur Erzwingung ihres Consenses in die mit ihr beabsichtigte Ehe gewaltsam entführt worden, so ist das kirchliche impedimentum raptus vorhanden, ohne Rücksicht auf die besondern persönlichen Qualitäten der Entführten, gleichviel also z. B. ob die entführte Person als unbescholtene Jungfrau betrachtet werden kann, oder ob sie als Concubine oder als feile Dirne öffentlich bekannt ist [28]); indem die ratio legis, die volle Freiheit der Ehe zu garantiren und das in jeder gewaltsamen Entführung liegende große öffentliche Ärgerniß zu verhüten, in allen Fällen der gewaltsamen Entführung einer Person weiblichen Geschlechts, freilich nach Verschiedenheit der Verhältnisse in größerem oder geringerem Maaße, vorliegt.

Es wird hiernach kirchenrechtlich auch raptus im engern Sinne angenommen werden müssen, wenn Jemand eine in einer giltigen Ehe lebende Frau und selbst wenn der Bräutigam seine eigene Braut gewaltsam entführt, so daß also auch in diesen Fällen nicht nur die zur Ausführung des raptus thätigen Personen den vom Concil verhängten Strafen verfallen, sondern auch das impedimentum raptus

---

28) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 48 et seqq. Carrière loc. cit. §. 908. Tom. II. pag. 166.

zwischen dem Entführer und der Entführten angenommen werden muß [29]).

Was zunächst den ersten Fall, die Entführung einer verehelichten Person, insbesondere betrifft, so ist es einleuchtend, daß in einem solchen Falle, so lange der Gatte der Entführten lebt, der Ehe des Entführers mit der Entführten zu gleicher Zeit auch das impedimentum ligaminis entgegensteht. Nehmen wir nun aber den Fall an, daß der Ehemann der Entführten über kürzere oder längere Zeit sterbe, so wird dennoch die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten wegen des vorliegenden Ehehindernisses der gewaltsamen Entführung kirchlich nicht giltig geschlossen werden können, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt worden ist [30]).

Rücksichtlich des zweiten für die Praxis höchst wichtigen Falles, wo nämlich der Bräutigam die eigene Braut gewaltsam entführt, gibt es nicht wenige namhafte Kirchenrechtslehrer [31]), welche in diesem Falle keinen raptus im engeren

---

29) Reiffenstuel Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 375. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 486.

30) Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt vor, wenn Jemand ein noch nicht mannbares Mädchen entführt. Offenbar steht während der ganzen Dauer der Impubertät dieses Mädchens der Ehe des Entführers mit demselben zugleich das impedimentum aetatis und das impedimentum raptus entgegen, und wenn durch Eintritt der Mannbarkeit der Entführten ersteres Ehehinderniß eo ipso fortfällt, bleibt dennoch das zweite in voller Kraft fortbestehen, so lange die Entführte nicht aus der Gewalt des Entführers in volle Freiheit gesetzt ist.

31) Unter Andern: Lessius De Justitia et Jur. Lib. IV. Cap. 3. Num. 70. Pichler Jus can. Lib. IV. Tit. I. Num. 119. Barbosa Collect. Doctor. in lib. V. Decretal. Cap. Cum causam 6, Tit. XVII. De raptorib.

kirchenrechtlichen Sinne anerkennen und folgerecht also auch das impedimentum raptus in demselben nicht annehmen wollen, indem sie sich zur Begründung ihrer Ansicht auf Cap. Cum causam 6, X. De raptorib. V, 17. berufen, wo es heißt:

„Respondemus, quod cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nihil ante de nuptiis agitur: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit, quam cognoverit, licet parentes reclamarent, a quibus eam dicitur rapuisse“ [32]).

Wie man sieht, berechtigen die Worte dieser Gesetzesstelle höchstens zu dem Schlusse, daß kein raptus in dem Falle angenommen werden könne, wo Jemand seine Braut mit deren Einwilligung (iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum) aus dem väterlichen Hause entführt.

Es ist aber auch nach der Natur der Sache selbst in den Worten dieser Stelle „ubi nihil ante de nuptiis agitur“ nur die oben aufgestellte allgemeine Rechtsforderung ausgesprochen, nämlich, daß zur Annahme von raptus die gewaltsame Wegführung der betreffenden Person nothwendig sei, so daß also die Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur“

---

32) Der einfache, dieser gesetzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand war folgender:

„Quidam miles volebat contrahere cum quadam, parentes eam sibi dare nolebant: tandem de consensu puellae eam rapuit, et cum ea contraxit. Siehe Casus longi Bernardi (de Botono) super Decretales. Argentine 1484. Es handelt sich hiernach also auch nicht einmal ausdrücklich in dem vorliegenden Falle um Entführung einer Braut durch den Bräutigam.

ganz identisch mit ubi raptor assensum mulieris non habet aufgefaßt werden müssen. Denn offenbar liegt in der Einwilligung der Entführten in ihre Entführung zum Zwecke ihrer Ehe mit dem Entführten jedesmal ein Übereinkommen in Betreff dieser Ehe, eine wahre desponsatio [33]); wogegen bei jeder gewaltsamen Entführung ein solches Übereinkommen selbstredend nicht angenommen werden kann, so daß also nur in diesem letztern Falle auch das gesetzliche „ubi nihil ante de nuptiis agitur" in Wahrheit vorliegt. Daß die gesetzlichen Worte „ubi nihil ante de nuptiis agitur" in dem angegebenen und nicht in dem Sinne der Gegner aufgefaßt werden müssen, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß durch die gewaltsame Entführung der Braut durch den Bräutigam die Freiheit der Ehe, welche einen Zwang, wie er in einer solchen Entführung liegt, schlechthin ausschließt, nicht selten gefährdet ist [34]), daß dadurch aber immer die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsgefühl auf's Empfindlichste verletzt werden, so daß also wahrlich auch in diesem Falle die ratio, welche wir oben als leitend bei der Concilbestimmung über das impedimentum raptus kennen gelernt, vollkommen ihre Anwendung findet. Es muß deshalb auch schon, abgesehen von sehr vielen andern Gründen, als ein arges Verkennen der hehren sittlichen Tendenz, welche die Trägerin der ganzen

---

33) In Can. 5. C. XXXVI. Qu. 2. heißt es in diesem Sinne: „Si quis virginem vel viduam, nisi desponsaverit, rapuerit, vel furatus fuerit in uxorem" . . .

34) Dieses wird z. B. immer der Fall sein, wenn die Braut, gleichviel, ob sie ihre Gründe hat oder nicht, von dem Eheverlöbnisse zurücktritt. In der Lehre von den Sponsalien werden wir näher hierauf zurückkommen müssen.

kirchlichen Ehegesetzgebung ist, hier noch insbesondere bezeichnet werden, wenn neuere Schriftsteller die Behauptung aufstellen, daß das impedimentum raptus in Folge der Entführung der Braut nicht entstehe, „wenn das Eheversprechen auf eine rechtsgiltige Art gemacht und die Braut keine rechtmäßige Ursache habe, von dem Sponsalienvertrage zu resiliren, indem in diesem Falle die entführte Person nicht rationabiliter invita sei." Wir unserer Seits meinen, daß schon die einzige Rücksicht auf ihre Ehre und ihren zarten Ruf jede christliche Braut von dem Schritte der Entführung pflichtgemäß, also auch gewiß rationabiliter zurückhalten müsse [35].

Eine wegen des impedimentum raptus nichtige eheliche Verbindung kann auch nicht als giltiges Eheversprechen betrachtet werden und sind selbst die Sponsalien zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange die letztere nicht in volle Freiheit gesetzt ist, rechtlich ohne alle Kraft, indem

---

35) Auch wird in der Regel die Pietät gegen die Eltern und die Rücksicht auf ihre ganze Familie es der Braut zur strengen Pflicht machen, in ihre Entführung nicht einzuwilligen. Freilich ist zur Giltigkeit der Ehe der elterliche Consens kirchenrechtlich nicht erfordert: „Nihilominus sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illud (matrimonium) semper detestata est atque prohibuit" (Concil. Trid.), und auch schon von diesem Standpunkte aus kann die Renitenz der Braut, wenn der Bräutigam sie aus dem elterlichen Hause entführen will, nur als Pflichterfüllung betrachtet werden, wenn dieselbe auch keinerlei Grund hat, von den Sponsalien abzugehen, indem z. B. ihre Eltern ohne irgend einen haltbaren Grund das einzige Hinderniß hinsichtlich der Eingehung ihrer Ehe mit ihrem Bräutigam bilden. Denn es ist nicht immer der Wille der Eltern ein ausreichender Grund, von den Sponsalien abzugehen.

der zur Giltigkeit der Sponsalien nothwendige freie Consens hier rechtlich nicht angenommen werden kann [36].

Das impedimentum raptus fällt als solches eo ipso fort, sobald die Entführte aus der Gewalt ihres Entführers in volle Freiheit gesetzt ist. Es kann von einer eigentlichen Dispens über dieses Ehehinderniß nicht die Rede sein, indem es zum Theile wenigstens, wie wir gesehen, auf der gesetzlichen Präsumtion beruht, daß der nothwendige Grad von Freiheit zur Einwilligung in die Ehe nicht vorhanden sei, welcher Mangel, da er schon nach natürlichem Rechte die Ehe nicht entstehen läßt, durch keinerlei Dispens gehoben werden kann [37].

Obgleich nun aber das impedimentum raptus von dem Augenblicke ab, wo die Entführte aus der Gewalt des Entführers der Freiheit wieder gegeben ist, als vernichtendes Ehehinderniß eo ispo fortfällt; so bleibt dasselbe dennoch bis zur amtlichen Constatirung, ob der Forderung des Concils Genüge geschehen ist, als aufschiebendes Ehehinderniß fortbestehen. Erst nach geschehener Cognition hierüber, welche dem Bischofe zusteht [38]), kann die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten erlaubter Weise geschlossen werden, und es darf daher der betreffende

36) Siehe Schmalzgrueber loc. cit. Num. 53.

37) Bei Begnud. Bassi loc. cit. Num. 131. heißt es hinsichtlich dieses Punktes: „Porro in raptu simplici non petitur dispensatio; tum quia illa non conceditur, quamdiu rapta est in potestate raptoris, tum quia, si fuerit posita in loco tuto, et postea libere in matrimonium consentiat, hoc ipso est sublatum impedimentum.“

38) Begnud. Bassi loc. cit.

Pfarrer ohne die desfallsige specielle Erlaubniß der geistlichen Behörde zur Schließung einer solchen Ehe nicht mitwirken.

Auch noch in einer andern practisch wichtigen Beziehung kommt das impedimentum raptus kirchenrechtlich in Betracht, obgleich dasselbe durch die Erfüllung der Concilsforderung in Wirklichkeit als erloschen betrachtet werden muß. Wenn nämlich zwischen dem Entführer und der Entführten noch ein anderes Ehehinderniß, z. B. Verwandtschaft oder Schwägerschaft, besteht, so muß in dem desfallsigen Dispensgesuche auch ausdrücklich der vorgekommenen Entführung Erwähnung geschehen, indem andernfalls die ertheilte Dispens null und nichtig sein würde [39]. Sehr richtig bemerkt hierüber Vinc. de Justis:

„Esse hujusmodi crimen raptus adeo detestabile, ut ab illo maxime plurimum Papa abhorreat, et propterea in omnibus mandatis dispensationum matrimonialium, quas committit exequendas, apponit clausulam, dummodo dicta mulier propter hoc rapta non fuerit. Et hoc juxta regulam 49 Cancellariae Apostolicae, ubi dicitur: Voluit, quod in litteris dispensationum super aliquo gradu consanguinitatis, affinitatis aut alias prohibito, ponatur clausula, si mulier rapta non fuerit“ [40].

Es ist oben hervorgehoben worden, daß die vom Concil über die Entführer verhängte Strafe der Excommunication nicht reservirt sei. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Bischof von dem Augenblicke ab nicht mehr von dieser

---

39) Pyr. Corradus in Prax. dispensat. Lib. 7. Cap. 6. Num. 55 et seqq. Conf. Begnud. Bassi loc. cit.

40) Lib. II. Cap. 18., Num. 30 et seqq. Vergl. Clericat. loc. cit. Num. 25.

Excommunication absolviren kann, wo das Gesuch um Dispens über ein zwischen dem Entführer und der Entführten bestehendes Ehehinderniß beim Apostolischen Stuhle eingereicht ist, indem dadurch ipso facto die ganze Angelegenheit an den letztern rechtlich übergegangen ist [41]).

§. 30.

Über die Verheimlichung, geheime Eheschliessung (clandestinitas) als kirchliches vernichtendes Ehehinderniß.

Die kirchliche Ehegesetzgebung, wie wir sie im Laufe unserer Arbeit bis hierhin kennen gelernt haben, umfaßt bis in's Einzelnste alle wesentlichen Momente der christlichen Ehe, inwieweit diese Gegenstand der positiven Gesetzgebung sein kann. Natürlich ist die Durchführung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe davon abhängig, daß die Ehe in jedem einzelnen Falle einen gewissen öffentlichen Charakter an sich trägt, indem nur alsdann eine Überwachung derselben Seitens der Kirche, sowie ein Urtheil über Zulässigkeit und Gesetzlichkeit derselben möglich, andernfalls aber der ganze Erfolg der beßten Gesetzgebung ausschließlich der Gewissenhaftigkeit, beziehungsweise der Willkühr der Ehecontrahenten anheimgegeben ist.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war dieser öffentliche Charakter der Ehe und die dadurch

---

41) Juxta regulam per appositionem manus Papae in aliquo negotio, in eo inferiorum manus ligantur. Diese Regel gründet sich auf Cap. Ut nostrum 56, X. De appellationib. II, 28. Vergl. hierüber Clericat. loc. cit. Num. 26. und die daselbst citirten Autoren.

bedingte Ermöglichung der nothwendigen kirchlichen Controlle in Betreff der Durchführung der Ehegesetzgebung im Leben durch die gangbare Form der Eheschließung [1]) vollkommen gesichert. Denn obgleich diese Form in keinerlei Weise zur Giltigkeit der Ehe selbst als wesentlich betrachtet wurde [2]), so stand doch bei dem religiösen Eifer der Gläubigen und bei der bewährten Treue derselben gegen die kirchlichen Vorschriften die Eingehung einer Ehe mit Umgehung der kirchlichen Form nicht zu befürchten.

---

1) Der heilige Ignatius schreibt in seinem Briefe an Polycarp: „Decet vero, ut mariti et maritae cum Episcopi arbitrio conjugium faciant, quo nuptiae juxta Dominum sint, non autem juxta cupiditatem." Tertullian Lib. II. ad uxor. Cap. 8.: „Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio?" Im Cap. 13. des Concilium Carthaginense IV., welches im Jahre 398 stattfand, heißt es: „Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur." Dieses Caput findet sich im Decretum Gratiani Can. 5. C. XXX. Qu. 5. aufgenommen.

2) Dies erhellt deutlich aus Novelle 74. Justin., wo es in Cap. IV. heißt: „Antiquis promulgatum est legibus, et a nobis ipsis sunt haec eadem constituta, ut etiam nuptiae extra dotalia documenta, ex solo affectu valeant et ratae sint" in Verbindung mit Cap. 3. des Antwortschreibens Pabstes Nicolaus I. auf die Anfragen der Bulgaren, wo dieser Pabst ausdrücklich erklärt: „Peccatum autem esse, si haec cuncta in nuptiali foedere non interveniant, non dicimus, quemadmodum Graecos vos adstruere dicitis, praesertim cum tanta soleat arctare quosdam rerum inopia, ut ad haec praeparanda nullum his suffragetur auxilium, ac per hoc sufficiat, secundum leges, solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur."

Erst nachdem im Laufe der Zeit dieser entschiedene kirchliche Geist bei Vielen geschwunden, hatte die Kirche die Fälle von geheimen, formlosen Ehen (sponsalia de praesenti) zu beklagen, und bald sehen wir solche Ehen wegen der damit nothwendig verbundenen vielfachen großen Übelstände in einzelnen Civilgesetzgebungen nicht nur auf's Strengste untersagt, sondern auch ausdrücklich als nichtig erklärt [3]). Die Kirche schloß sich jedoch diesen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung nicht an und hielt die alte Disciplin nach wie vor unverändert aufrecht [4]), und erst in einem weit spätern Zeitpunkte sah dieselbe sich durch das steigende Überhandnehmen dieser unheilvollen Verbindungen genöthigt, ihre Disciplin in diesem Punkte zu schärfen, obgleich auch noch nach dieser strengern Disciplin, wenn sonst kein vernichtendes Ehehinderniß vorlag, die geheimen und formlosen Ehen als matrimonia vera et rata kirchenrechtlich behandelt wurden.

Durch Pabst Innocenz III. wurden nämlich auf dem

---

3) So heißt es z. B. in Lib. VII. Cap. 463. der Capitularien Carls des Großen: »Aliter legitimum non fit conjugium, nisi ..... uxor suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur.« Conf. Cap. 179. eod. loc.

4) In einer Decretale Alexanders III. Cap. Quod nobis 2, X. De clandestina desponsatione IV, 3. findet sich hierüber Folgendes verordnet: »Si matrimonia ita occulte contrahuntur, quod exinde legitima probatio non appareat, ii, qui ea contrahunt, ab Ecclesia non sunt aliquatenus compellendi. Verum si personae contrahentium hoc voluerint publicare, nisi rationabilis causa praepediat, ab Ecclesia recipienda sunt et comprobanda, tamquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta.«

Concilium Lateranense IV. die geheimen und formlosen Ehen auf's Strengste untersagt, und insbesondere noch befohlen, daß vor dem Abschlusse einer Ehe die öffentliche Verkündigung derselben durch die betreffenden Geistlichen zu geschehen habe, und daß zwischen dieser Verkündigung und der wirklichen Eingehung der Ehe ein bestimmter Termin zur Entdeckung und Geltendmachung der canonischen Hindernisse, welche etwa der abzuschließenden Ehe entgegenständen, festzusetzen sei. Außerdem wurde noch bestimmt, daß, wenn bei Eingehung einer Ehe die vorgeschriebene Form unterlassen werde, der bei einer solchen Ehe concurrirende Priester mit dreijähriger Suspension, ja nach Größe der Verschuldung mit einer schwereren Strafe zu belegen sei, daß die Contrahenten selbst aber einer entsprechenden Kirchenbuße zu unterwerfen seien [5]).

Diese allgemeine kirchliche Verordnung bewies sich jedoch zur gänzlichen Unterdrückung geheimer Eheschließungen nicht ausreichend und in Folge der schweren Klagen, welche über die vielfachen, aus den geheimen Ehen hervorgehenden sittlichen Verirrungen [6]) erhoben wurden, sahen sich die auf dem Concil von Trient versammelten Väter genöthigt, unter

---

5) Diese Verordnung findet sich Cap. Cum inhibitio 3, X. De clandest. desponsat. aufgenommen.

6) „Verum cum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt et cum ea in perpetuo adulterio vivunt." Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. De reformat. matrim.

Wiedereinschärfung der vorhin erwähnten Vorschrift des Concilium Lateranense IV. [7]), alle geheimen Ehen, matrimonia clandestina, als nichtig zu erklären [8]), indem sie selbst zugleich den Begriff der Clandestinität rücksichtlich einer Ehe genau bestimmten.

Im Sinne des Concils ist aber diejenige Ehe als geheime, als matrimonium clandestinum, zu betrachten, welche nicht in Gegenwart des parochus proprius der Ehecontrahenten oder in Gegenwart eines von diesem oder dem Ordinarius dazu bevollmächtigten andern Priesters unter Zuziehung von wenigstens zweien Zeugen eingegangen worden ist [9]). Da diese Bestimmung auch noch für das heutige katholische Kirchenrecht geltend ist, so wird sich der Inhalt und Umfang des Ehehindernisses der Verheimlichung einfach also bestimmen lassen:

> Die Umgehung des parochus proprius, sowie der Mangel der gesetzlichen Zeugen bei Abschließung einer Ehe begründen das kirchliche vernichtende Ehehinderniß der Verheimlichung, das impedimentum clandestinitatis.

Es kommen hiernach bei Bestimmung dieses Ehehindernisses die durch dasselbe Decret des Concils vorgeschriebenen

---

7) „Cui malo cum ab Ecclesia, quae de occultis non judicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur: idcirco sacri Lateranensis Concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo praecipit" etc. Conc. Trid. loc. cit.

8) Siehe Conc. Trid. loc. cit.

9) Conc. Trid. eod. loc.

anderweitigen Formalitäten, z. B. die der Eheschließung vorauszuschickende öffentliche Verkündigung derselben, nicht in Betracht, sondern es begründet die Unterlassung dieser nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, über welches späterhin in der Darstellung von den aufschiebenden Ehehindernissen das Nothwendige gesagt werden wird.

Die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Concil-Decrets — indem ja von der Beobachtung desselben die Giltigkeit des Sacraments selbst abhängig ist — wird die nachfolgende, etwas ausführliche Erörterung desselben vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Parochus proprius ist zunächst der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute ihr Domicil oder Quasi-Domicil haben [10]. Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so ist gleichmäßig sowohl der Pfarrer des Bräutigams, als auch der Pfarrer der Braut als gesetzlicher parochus proprius zu betrachten, und die Ehe ist daher ratione parochi proprii giltig, wenn sie in Gegenwart eines dieser Beiden oder in Gegenwart eines von einem derselben dazu bevollmächtigten andern Priesters abgeschlossen wird [11].

Die für das Leben aus dieser gleichmäßigen Berechtigung der Pfarrer beider Brauttheile nothwendig hervorgehenden vielfachen Inconvenienzen [12] haben die in den

---

10) Declaratio S. Congreg. Conc. in Mutinen. 18. Novbr. 1702. Constitutio Benedict. XIV. »Paucis abhinc« vom 19. März 1758.

11) Siehe Benedicts XIV. Institut. eccles. XXXIII. und die daselbst allegirte Entscheidung der S. Congreg. Conc.

12) Van Espen spricht sich hierüber also aus: »Merito tum ob honestatem quamdam; honestius siquidem est, ut Sponsus videatur sponsam in sua parochia quaerere, quam econtra;

meisten Diöcesan-Agenden sich findende weise Vorschrift veranlaßt, daß die Ehe der Brautleute, welche verschiedenen Pfarreien angehören, jedesmal vor dem Pfarrer der Braut abzuschließen sei, welche Vorschrift jedoch selbstredend auf die Giltigkeit der Ehe von keinerlei Einfluß sein kann.

Nach dem Vorhergehenden ist somit das Domicil oder Quasi-Domicil der Brautleute das ausschließliche Criterium zur Bestimmung des parochus proprius, und es ist daher jede Ehe, welche unter der gesetzlichen Assistenz des Pfarrers

---

tum ad vitandas aemulationes inter parochos." Jus can. Pars II. Tit. I. §. V.

Der berühmte Verfasser der Conférences de Paris sur le mariage bemerkt Tom. III. pag. 224. unter Berufung auf das Rituale Paris. pag. 353., wo es heißt: „Antiqua consuetudo servetur (religiose custodiatur), qua in praesentia Parochi mulieris matrimonium contrahitur," daß die Bestimmung, daß der parochus sponsae als parochus ordinarius in jedem einzelnen Falle eintreten soll, getroffen sei, „pour empêcher que les préventions des parties ne causassent quelquefois des contestations et des brouilleries entre les curez (curés)." Zur Giltigkeit der Ehe ist es jedoch, wie oben hervorgehoben, ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer die Ehe geschlossen wird, und bedarf es dazu nicht einmal der Einwilligung des andern Pfarrers, ja die Ehe ist selbst dann giltig, wenn sie ohne Wissen des andern Pfarrers geschlossen worden ist. Vergebens waren daher auch alle Schritte Napoleons bei Pius VII. zur Nichtigkeitserklärung der Ehe seines Bruders Hieronymus, Königs von Westphalen, weil dieselbe ohne die Einwilligung des parochus sponsi nur in Gegenwart des parochus sponsae geschlossen worden sei.

Bekanntlich ist die erste Ehe Napoleons mit Josephine auf Grund des impedimentum clandestinitatis für nichtig erklärt worden.

des Ortes, wo auch nur ein Theil der Brautleute sein Domicil oder Quasi-Domicil hat, oder unter der Assistenz eines von diesem beauftragten Priesters, gleichviel in welcher Pfarrei oder selbst in welcher Diöcese [13]), eingegangen worden ist, ratione parochi proprii kirchenrechtlich giltig.

Die ganze Schwierigkeit unserer Lehre liegt also zunächst in der richtigen Bestimmung des Domicils oder Quasi-Domicils der Brautleute, rücksichtlich welches höchst wichtigen Punktes die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Unter Domicil ist gesetzlich der Ort zu verstehen, wo Jemand seinen ständigen Wohnsitz als Mittelpunkt seiner ganzen Lebensthätigkeit aufgeschlagen hat, von welchem er daher sich auch nicht entfernt, als mit dem wenigstens impliciten Willen, dorthin wieder zurückzukehren, nachdem die Ursache seiner vorübergehenden Abwesenheit von demselben nicht mehr vorhanden ist [14]).

Zwei Momente sind hiernach zur Begründung des Domicils wesentlich, nämlich die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte und der entsprechende Wille, daselbst seinen festen Wohnsitz zu nehmen [15]). Sind diese beiden

---

13) Siehe Fagnan. Commentar. Lib. IV. Tit. De clandestin. desponsat. Cap. Quod nobis, Num. 34 et seqq.

14) „Et in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet; unde cum profectus est, peregrinari videtur; quod si rediit, reperegrinari jam destitit.“ Const. Cives 7., Cod. De incolis, X, 39.

15) „Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione.“ L. 20. Dig. Ad municipalem et de incolis. L, 1.

Requisite in der That vorhanden, so bedarf es keines bestimmten Zeitverlaufs [16]).

Es kann nun aber sein, daß Jemand in beiden hervorgehobenen Beziehungen an zwei verschiedenen Orten domicilirt ist, indem er nämlich abwechselnd und in gleichen Zeiträumen [17]) an beiden Orten für die Zeit seines Aufenthalts daselbst seinen festen Wohnsitz aufschlägt. Ein solches doppelte eigentliche Domicil ein und derselben Person ist ausdrücklich im gemeinen Rechte anerkannt [18]), und es wird hiernach bei Rechtsgeschäften, deren Giltigkeit an

---

Vergl. die Glosse daselbst ad verb. facto, wo es heißt: „Subintellige et animo. Nam haec duo sunt necessaria.“

16) Siehe Giraldi Expositio jur. Pontif. Tom. III. Sect. 115. Ad. III. pag. 991. Wenn daher Jemand, z. B. ein Beamter durch Versetzung, während der Proclamationen, ja nur wenige Augenblicke vor der Eheschließung aus seinem alten Domicil in ein neues überzieht, so ist der Pfarrer dieses letztern der gesetzliche parochus proprius zur giltigen Eingehung seiner Ehe. Es ist dieser Punkt von besonderer Wichtigkeit in größern Städten, wo das Ziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere kein Ende nimmt.

17) „Si alteruter ex contrahentibus duo domicilia in diversis parochiis habeat, cum scilicet aequaliter, moraliter tamen, non arithmetice, in utroque degat....“ Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. II.

18) In L. Assumptio 6. Dig. Ad municipalem et de incolis heißt es: „Viris prudentibus placuit, duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur,“ und in Cap. Cum quis 2, De sepulturis in VIto. heißt es: „Cum ab eo, qui duo habet domicilia, se collocans aequaliter in utroque...“

das Domicil gesetzlich geknüpft ist, jedes derselben als ausreichend betrachtet werden müssen [19]).

Verschieden von diesem gesetzlichen Domicil ist offenbar die Niederlassung an einem Orte, bei welcher es schon gleich Anfangs in dem Willen der sich niederlassenden Person und durch die Natur der obwaltenden Verhältnisse selbst fest steht, daß dieselbe nach der vorübergehenden Ursache dieser ihrer Niederlassung aus derselben wieder ausscheiden werde, um entweder das frühere, oder sonst ein anderweitiges Domicil alsdann zu beziehen [20]). In diesem Falle wird daher auch nur ein Quasi-Domicil angenommen. Es wird zur Begründung eines Quasi-Domicils, neben welchem für die niederlassende Person ihr eigentliches Domicil fortbestehen bleibt, ein Zeitverlauf von wenigstens einem Monate erfordert [21]).

---

19) Etwas später werden wir die Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Lehre sehen.

20) Der hervorgehobene Unterschied zwischen Quasi-Domicil und eigentlichem Domicil wird durch folgendes Beispiel klar werden. Denken wir, ein junger Mann, der noch unselbstständig mit seiner Familie verbunden ist, beziehe die Universität, so wird er an dem Universitätsorte ein Quasi-Domicil gewinnen, indem sein eigentliches Domicil für ihn nach wie vor fortbestehen bleibt. Setzen wir nun aber, dieser junge Mann sei bereits für sich bürgerlich selbstständig und er gebe sein bisheriges Domicil auf und ziehe nach einer Universitätsstadt, um grade dadurch etwa seine Studien bequemer fortsetzen zu können. In diesem letztern Falle entsteht offenbar für denselben an dem Universitätsorte ein eigentliches Domicil und nicht blos ein Quasi-Domicil, und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich daselbst niedergelassen hat, indem, wie schon bemerkt, die Begründung eines eigentlichen Domicils keinen Zeitverlauf erfordert.

21) Siehe Giraldi Exposit. jur. Pontif., Tom. II. pag. 548. §. XIV. Num. 1.

Ein solches Quasi-Domicil besteht nach dem aufgestellten Begriffe und nach ausdrücklichen Entscheidungen der S. Congregatio und der Rota, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis:

a) Für die Zöglinge einer höhern Lehranstalt in der Pfarrei, innerhalb deren Grenzen die Anstalt selbst liegt [22].

b) Für die Soldaten, welche nur eine bestimmte Zeit unter der Fahne dienen, um alsdann entlassen in die Heimath zurückzukehren, in der Pfarrei ihrer Garnison [23].

c) Für die Zöglinge männlicher und weiblicher Erziehungs-Institute in den Pfarreien, in deren Bering diese Institute gelegen sind [24].

d) Für Dienstboten in den Pfarreien, in welchen ihre Dienstherrschaften wohnen [25].

e) Für die eigentlichen Häuslinge öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten in den Pfarreien, worin diese Anstalten selbst gelegen sind [26].

f) Für die Sträflinge in Arbeits- und Zuchthäusern ebenfalls in den Pfarreien, worin diese Häuser liegen [27]. Es muß hier jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß rücksichtlich des Domicils solcher Per-

---

22) Siehe Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. §. Secundo contigit.

23) Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIII. Begnud. Bassi Praxis militiae, Num. 19 et seq.

24) Giraldi eod. loc. Ad. X. et XI.

25) Benedict. XIV. Institut. eccles. XXXIII. loc. cit.

26) Siehe Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. IX. Vergl. auch Benedict. loc. cit. §. Quinto.

27) Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. III.

sonen, welche nur zur Sicherheit in Haft gebracht worden sind, keinerlei Änderung eintritt, so lange deren Verurtheilung auf lebenslängliche oder zeitweise Kerkerstrafe noch nicht erfolgt ist [28].

Nach dem oben aufgestellten Begriffe, sowie nach den autoritativen Entscheidungen der S. Congregatio und der allgemeinen kirchlichen Praxis kann aber ein solches Quasi-Domicil nicht angenommen werden:

Wenn Jemand sich auf einer Reise an einem Orte kürzere oder längere Zeit aufhält [29];

wenn Jemand zur Erholung oder Geschäfte halber einige Zeit an einem andern Orte zubringt [30].

Aus der nähern Erwägung der angegebenen Fälle, in welchen ein Quasi-Domicil vorhanden ist, in Verbindung mit den Fällen, in welchen ein solches nicht angenommen werden kann, läßt sich, unter Zugrundelegung des im Vorhergehenden über das Quasi-Domicil bereits Gesagten, für die Beurtheilung, ob in einem speciellen Falle Jemand an einem Orte ein Quasi-Domicil gewonnen habe, folgende Regel abstrahiren:

Neben dem Hauptdomicil einer Person ist für dieselbe nur ein Quasi-Domicil an dem Orte anzunehmen, wohin sie in der That ihren Wohnsitz, aber nur auf eine, durch einen bestimmten, in ihrer individuellen Lebenslage gegebenen Endzweck, abgegrenzte Zeit übertragen hat.

Wo immer diese Regel keine Anwendung findet, kann auch kein Quasi-Domicil angenommen werden, welches

---

28) Giraldi Tom. III. pag. 991. Ad. VII.

29) Giraldi Tom. II. pag. 548. Ad. II.

30) Giraldi eod. loc. und Tom. III. pag. 991. Ad. III.

immer der Fall sein wird, wenn Jemand aus einem nicht unter die Regel fallenden, speciellen Grunde, unter Beibehaltung seines bisherigen Domicils, sich auf einige Zeit nach einem andern Orte begibt. Es ist diese Ansicht in den Entscheidungen der S. Congregatio vollkommen begründet. In der Bulle Benedicts XIV. Paucis abhinc vom 19. März 1758 finden sich z. B. die folgenden Entscheidungen dieser Congregation angeführt, welche Pabst Urban VIII. durch Bulle Exponi nobis vom 14. August 1627 ausdrücklich bestätigt hat:

„Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo, Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione, an incolae tam masculi, quam feminae loci, in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptatum, transeuntes per locum, in quo dictum concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere.

Secundo: Quid, si eo praedicti incolae tam masculi, quam feminae, solo animo sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes.

Tertio: Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant.

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude.

Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

In allen diesen Fällen war nach der oben aufgestellten Regel offenbar kein Quasi-Domicil zur giltigen Eheschließung vorhanden. Fand aber in dem letzten Falle eine wahre Übertragung des Domicils statt, also mit Aufgeben des ersten Domicils; so hatten die Ehecontrahenten ein eigentliches Domicil von dem Augenblicke der Niederlassung an dem neuen Orte gewonnen, und konnte daher die Giltigkeit der Ehe, welche sie an demselben abgeschlossen, wenn sonst kein canonisches Hinderniß vorlag, wegen Clandestinität nicht angefochten werden, aus welchem Grunde auch immer die Contrahenten das frühere Domicil aufgegeben und das neue bezogen hatten [31].

Wir müssen hier nochmal auf die obige Rechtsbestimmung zurückkommen, nach welcher zur Begründung eines eigentlichen Domicils wesentlich die factische Niederlassung an einem Orte mit dem entsprechenden Willen, daselbst seinen steten Wohnsitz zu nehmen, erfordert ist. Wenn nun aber nach der wirklichen Begründung eines Domicils diese beiden zur Annahme desselben wesentlichen Momente in einem spätern Zeitpunkte erwiesenermaßen wieder fortgefallen sind, so kann von dem Augenblicke ab selbstredend auch das bis dahin bestandene Domicil nicht mehr angenommen werden, und es ist somit Derjenige, welcher in dieser Weise sein altes Domicil in Wahrheit aufgegeben hat, bis zur Begründung eines neuen Domicils heimathlos und als solcher auch in allen rechtlichen Beziehungen zu behandeln [32].

---

31) Wer sich die Mühe geben will, die vielen über diesen Punkt erlassenen Entscheidungen der S. Congregatio etwas näher anzusehen, wird in allen die hier entwickelten Grundsätze in Betreff des Quasi-Domicils vollkommen gerechtfertigt finden.

32) „Puto autem et hoc procedere posse, si quis domicilio

Es ist jetzt zunächst für unsere wichtige Lehre die Anwendung der Concilbestimmung in Betreff des parochus proprius bei Eheschließungen nach der im Vorhergehenden hervorgehobenen Verschiedenheit der Fälle im Einzelnen zu zeigen, nämlich:

I. Haben die Ehecontrahenten nur ein eigentliches Domicil, so ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei dieses gelegen, der parochus proprius. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß in den Fällen, wo die Ehecontrahenten aus verschiedenen Pfarreien sind, jeder der beiden Pfarrer als gesetzlicher parochus proprius quoad matrimonium contrahendum zu betrachten sei.

II. Haben die Ehecontrahenten ein doppeltes Domicil, so ist es, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ebenfalls ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer, wenn nämlich die beiden Domicile in verschiedenen Pfarreien liegen, die Ehe abgeschlossen wird; jedoch wird es in der Regel aus sehr naheliegenden Gründen der Schicklichkeit angemessener sein, die Ehe vor dem Pfarrer des Domicils einzugehen, wo die Contrahenten zur Zeit der Eheschließung ihren Wohnsitz haben [33].

III. Personen, welche neben dem Hauptdomicil noch ein Quasi-Domicil an einem Orte gewonnen haben, können sowohl vor dem Pfarrer des Quasi-Domicils, als vor dem Pfarrer des eigentlichen Domicils giltig ihre Ehe abschließen [34]; jedoch hat die S. Congregatio

---

relicto naviget vel iter faciat, quaerens quo se conferat, atque ubi constituat. Nam hunc puto sine domicilio esse.« L. Ejus 27, Dig. Ad municipalem et de incolis. L. 1.

33) Siehe Giraldi Tom. III. Sect. 115. Num. V. pag. 991.

34) »Si quidem novum non est, neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo in loco et quasi-domicilium

die weise Vorschrift gegeben, daß solche Personen die pflichtmäßige Rücksicht gegen ihre Familie bei ihren Eheschliessungen nicht außer Acht lassen und daher ihre Ehe vor dem Pfarrer des elterlichen Domicils, wenn nicht ganz besondere Schwierigkeiten damit verbunden seien, eingehen sollen [35]. Rücksichtlich der Eheschließungen von Dienstboten ist die folgende Bestimmung der S. Congregatio besonders zu bemerken:

„Cum anno 1788 quidam episcopus S. Congregationem consuluisset, asserens veterem et nunquam interruptam consuetudinem esse, ut a parocho illius paroeciae, in qua famulatum praestant, conjungerentur, S. Congregatio sciscitantem episcopum docuit, ut per decretum ipse juberet, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonium contrahant.“ [36])

Der Hausgeistliche von Waisen- und Findelhäusern und ähnlichen Erziehungs-Anstalten kann nur als parochus proprius quoad matrimonia contrahenda der Häuslinge angesehen werden, wenn er in seinem Ernennungsdecrete ausdrücklich als solcher bezeichnet ist; regelmäßiger gesetzlicher

---

adipiscatur in alio: in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere...« Benedict. XIV. in seiner Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758.

35) Vergl. Carrière loc. cit. §. 1281 u. flgde und die daselbst allegirten Entscheidungen der S. Congregatio.

36) Zamboni Collectio declarationum S. Congregationis, v. Matrimonium, §. XVI. Num. 116. Tom. IV. p. 262. bei Carrière loc. cit.

parochus proprius ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die genannten Anstalten liegen [37]).

Auch ist der Militärgeistliche als solcher nicht parochus proprius für die Eheschließungen der Soldaten [38]). Dies erhellt schon aus den obigen Bestimmungen in Betreff des Domicils der Soldaten, nach welchen das elterliche Domicil nach wie vor als deren eigentliches Domicil betrachtet werden muß, neben welchem sie noch in der Pfarrei, innerhalb welcher sie in Garnison liegen, ein Quasi-Domicil erwerben. Der Militärgeistliche kann daher nur als parochus proprius quoad matrimonia militum betrachtet werden, wenn er dazu von dem Ordinarius oder unmittelbar von dem Apostolischen Stuhle ausdrücklich bestellt ist [39]).

IV. Parochus proprius der eigentlichen Heimathlosen zur giltigen Eheschließung Seitens derselben ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben sich zur Zeit der Eheschließung grade aufhalten [40]). In dem besondern Falle, wo nur einer der Contrahenten als Heimathloser, vagus, betrachtet werden kann, indem nämlich der andere ein festes Domicil hat, erleidet die aufgestellte Regel keine Modifikation; die Ehe kann auch in diesem Falle vor dem Pfarrer giltig abgeschlossen werden, in dessen Pfarrei die Contrahenten sich zufällig aufhalten [41]).

Die nothwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Vor-

---

37) Declarat. S. Congreg. vom 11. April 1651. Vergl. Benedict. XIV. Instit. XXXIII. §. Quinto.

38) Siehe Giraldi loc. cit. pag. 992. Num. XIII., wo eine Menge Entscheidungen der S. Congreg. über diesen Punkt angegeben ist.

39) Vergl. Bened. XIV. Quaest. canon. Qu. 182.

40) Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. De clandestina desponsatione Num. 163. Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III.

41) Bened. XIV. Instit. XXXIII. §. Sed jam.

sichtsmaßregeln bei solchen Eheschließungen sind §. 16. Seite 184 u. f. bereits angegeben, und weisen wir hier nur auf dieselben zurück.

Ungeachtet der in dem Vorhergehenden angegebenen Regel und einzelnen Bestimmungen rücksichtlich des Domicils, beziehungsweise des parochus proprius zur giltigen Eheabschließung, wird in freilich seltenen Fällen dennoch die Gewißheit über diesen Punkt nicht vorliegen, wie sie der Ernst und die Wichtigkeit der Sache selbst dringend erheischt, und es ist daher in solchen Fällen zur Sicherung der Giltigkeit des Sacraments der Recurs an den Ordinarius strenge Pflicht [42]).

Die vortridentinische kirchliche Gesetzgebung und Praxis in Betreff der Form der Eheschließung, welche oben in kurzer Übersicht dargestellt worden ist, konnte nicht einmal einen gegründeten Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Ehecontrahenten selbst als die ministri des Ehesacraments kirchlich zu betrachten seien. Die matrimonia clandestina im Sinne der vortridentinischen Gesetz-

---

42) Über einen solchen Fall handelt Benedict XIV. in der angegebenen Institution XXXIII. §. Quarto, welchen auch Giraldi loc. cit. unter Berufung auf Benedict XIV. mittheilt. Num. III. daselbst heißt es: „Quis autem debeat assistere matrimonio, quod aliquando ineundum est ab iis, qui in Xenodochiis (Xenodochium, a Graeco vocabulo, id est locus, ubi peregrini gratis suscipiuntur) in gravi vitae periculo versantur, ut animae saluti prospiciant, an scilicet capellanus, vel parochus, in cujus ditione illa sita sunt, magna est contentio inter DD., ideoque standum erit in tali casu declarationi seu deputationi Ordinarii."

gebung, nämlich solche, welche einzig durch den gegenseitigen consensus conjugalis der Contrahenten eingegangen [43]), wurden stets als matrimonia vera et rata, das ist, als wahre sacramentalische Ehen [44]) kirchlich betrachtet; obgleich die Kirche dieselben verabscheute und auf's Strengste forderte, daß jede Ehe im Angesichte der christlichen Gemeinde und unter Hinzukommen der kirchlichen Trauung eingegangen werde.

Die Bestimmungen des Concils von Trient hinsichtlich dieses Punktes fußen tief in der überkommenen allgemeinen kirchlichen Praxis. Es sind darin die matrimonia clandestina, inwieweit die Kirche dieselben nicht unter Strafe der Nichtigkeit verbietet, ausdrücklich als matrimonia vera et rata anerkannt und die entgegengesetzte Behauptung mit dem Anathem belegt [44]); aber wegen der traurigen Übelstände, welche solche Verbindungen in einer verkommenen Zeit nothwendig im Gefolge haben [45]), sahen

---

43) Es gehören hierhin auch die sogenannten matrimonia praesumpta, worüber es z. B. in Cap. Is qui fidem 30, X. De sponsalib. et matrim. heißt: „Is, qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copulâ subsecuta, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum."

44) Cap. I. Decretum de reformat. Matrim. Sess. XXIV.

45) Hauptsächlich sollte durch die strenge Bestimmung des Concils in Betreff der matrimonia clandestina den häufig vorkommenden polygamischen Verbindungen entgegen gewirkt werden. Conf. Conc. Trid. loc. cit. Benedict XIV. gibt in seiner Bulle „Pau-

die versammelten Väter sich genöthigt, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um fortan ein zuverlässiges Zeugniß über den Abschluß jeder Ehe zu sichern.

Unter den manchfaltigen Wegen, auf welchen dieser Zweck erreicht werden konnte, wählte das Concil denjenigen, auf welchem die naturgemäße Freiheit der Ehe die geringste Beschränkung erlitt, indem es zur Giltigkeit derselben nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen bei Abschließung derselben forderte [46]. Mit Hinweisung auf die frühere kirchliche Gesetzgebung verlangte das Concil zwar auch die vorhergehende öffentliche Verkündigung und die kirchliche Einsegnung jeder Ehe [47], aber sie knüpfte an die Befolgung dieser Vorschrift eben so wenig, als die frühere kirchliche Gesetzgebung und Praxis die Giltigkeit der Ehe selbst. Es ist hiernach also, ganz der Natur der

---

cis abhinc« als fernern Grund an »ex clandestinis conjugiis frequenter evenire, ut interdum nonnulli uxorem habentes ad sacros ordines ascenderent, et una cum uxore ecclesiastica beneficia retinerent, quibus gravissimis malis ecclesiastici judices mederi nequibant, cum matrimonii contracti necessariae probationes deessent. . .«

46) Nach der anfänglichen Fassung des Concildecrets über diesen Punkt waren neben dem Priester noch wenigstens drei Zeugen gefordert. Über diese Bestimmung heißt es bei Pallavicin. Histor. Conc. Trid. Lib. XXII. Cap. VIII. Num. 16.: »Et tamen quia per hanc tot hominum praesentiam, ac praecipue sacerdotis, videbatur efficacitas matrimonii nimium coarctari, idcirco..... Plures tamen concordabant in exigendis tribus testibus, non item solis duobus, cum facile contingat, ut unus ex duobus moriatur aut abscedat, adeoque matrimonii probatio haberi non possit.« Pallav. Hist. Conc. Trid. loc. cit.

47) Siehe Conc. Trid. eod. loc.

Ehe entsprechend, auch noch nach der tridentinischen Gesetzgebung der gegenseitige consensus conjugalis der Contrahenten zur Begründung der Ehe ausreichend, aber dieser muß unter Strafe der Nullität [48]) in Gegenwart des parochus proprius ausgesprochen werden. Letzterer erscheint somit nur als einfacher, wenn auch besonders qualificirter Zeuge bei der Eheschließung [49]), und es kommt zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii einzig darauf an, daß derselbe Zeugniß darüber abzulegen im Stande sei, daß die Contrahenten den gesetzlich ausreichenden Eheconsens ausgesprochen haben.

Aus dem Umstande, daß das Concil zur Giltigkeit der Ehe nur die Gegenwart des eigenen Pfarrers in der einfachen Eigenschaft als Zeuge der vorgekommenen Eheschliessung fordert, ergeben sich unmittelbar für das Leben die folgenden Bestimmungen:

1) Zur Giltigkeit der Ehe ist es ganz gleichgiltig, ob der parochus proprius freiwillig oder gezwungen bei der Schließung der Ehe gegenwärtig ist, ob er unter einem

---

48) Das Concil sagt ausdrücklich: „hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

49) Wie wenig es im Sinne des Concils lag, die Gegenwart des eigenen Pfarrers als minister sacramenti zur Giltigkeit der Ehe zu fordern, beweist der Umstand, daß es sich Anfangs um die Wahl zwischen ihm und dem öffentlichen Schreiber (Notarius) handelte. An dem angeführten Orte der Geschichte des Concils von Pallavicino heißt es hierüber: „Quapropter haut satis consulebatur, nisi stabili teste quaesito, qui contracta connubia in codicem referret. Hujusmodi censeri posse aut Scribam, aut Parochum. Scriba ad hoc idoneus visus non est. . . . . . .“

andern Vorwande zu derselben hinzugezogen, oder auch nur zufällig dabei zugegen ist [50]; indem er ja in allen diesen Fällen das zur Giltigkeit der Ehe gesetzlich nothwendige Zeugniß hinsichtlich der Schließung derselben abgeben kann.

2) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius in der vom Concil geforderten Weise bei der Schließung derselben concurrirt hat; obgleich derselbe suspendirt, excommunicirt oder sonst mit einer kirchlichen Strafe belegt ist, indem er ungeachtet dieser kirchlichen Censuren gesetzlich noch als parochus betrachtet werden muß, so lange seine förmliche Deposition als solcher nicht erfolgt ist [51]. Zur Giltigkeit der Ehe reicht es selbst hin, wenn Derjenige, vor welchem die Ehe abgeschlossen worden ist, im Besitze eines ihm von dem rechtmäßigen Obern verliehenen titulus coloratus ist und irrthümlich in der allgemeinen Meinung als parochus proprius gilt [52]. Es ist einleuchtend, daß dies bei dem eingedrungenen Pfarrer, parochus intrusus, nicht der Fall ist, indem ein solcher, ohne einen wahren noch einen colorirten Titel für sich zu haben, mit offenem Unrechte die pfarramtlichen Funktionen verrichtet und somit auch nicht einmal ein error communis in Betreff desselben angenommen werden kann [53].

3) Die Ehe ist giltig, wenn der parochus proprius gegen das formelle Verbot des Bischofs bei Eingehung der=

---

50) Siehe Ferraris Prompta Bibliotheca, V. Imped. matrim. Art. II. Num. 73. — Cursus Theolog. moral. Edit. altera. Tom. II. Patavii 1844. pag. 454.

51) Giraldi Tom. I. pag. 548. Num. III. §. Validum est.

52) Can. Infamis 1. C. III. qu. 7. Declarat. Congreg. Conc. Trid. in Giennen. v. J. 1581. Vergl. Giraldi eod. loc.

53) Siehe Conférences d'Angers, Tom. XV. pag. 70.

selben concurrirt, wenn sonst kein canonisches Hinderniß vorliegt; indem die Festsetzung von vernichtenden Ehehindernissen dem einzelnen Bischofe nicht zusteht [54]).

4) Die Ehe ist giltig, wenn sie vor dem parochus proprius abgeschlossen ist, wenn auch dieser nicht Priester ist [55]).

Nach dem Vorhergehenden ist der Vorschrift des Concils in Betreff der Gegenwart des parochus proprius bei Eheschließungen genügt und also die Ehe ratione parochi proprii giltig, wenn zunächst der Pfarrer der Pfarrei, worin die Contrahenten ihr Domicil, resp. Quasi-Domicil, haben, oder ein von diesem delegirter anderer Priester bei Schließung derselben gegenwärtig war. Es ist hierbei besonders zu bemerken, daß in der allgemeinen Anstellung der Vicare und Capläne zur Aushilfe in der Seelsorge in der Regel auch die Erlaubniß zur giltigen Beiwohnung bei Eheschließungen mit einbegriffen ist [56]), und daß überhaupt in der zeitweisen Übertragung der Administration einer Pfarrei Seitens des eigenen Pfarrers an einen Dritten auch die Ermächtigung, den Eheschließungen der Parochianen derselben beizuwohnen, stillschweigend enthalten ist [57]). Diese giltige Vertretung des Pfarrers durch seinen Caplan bezieht sich selbstredend nur auf die Ehen der eigenen

---

54) Bened. XIV. De synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. §. 2. Carrière loc. cit. §. 1316. Tom. II. pag. 486.

55) Declarationes S. Congreg. in Abulen. vom December 1593. ad. III.; in Marianen. vom 29. März 1653 u. m. a.

56) Declarat. S. Congreg. in Aquinaten. vom 10. Juni 1591; in Nullius vom 16. März 1630.

57) Vergl. Giraldi Tom. I. Append. ad Lib. IV. Decretal. pag. 549.

Pfarrkinder. Sehr bestritten ist es, ob diese Vertretung auch statthaft sei, wenn der Pfarrer selbst nur in Kraft der ihm ertheilten Erlaubniß der Eheschließung fremder Parochianen beiwohnen kann, und es ist daher durchaus nothwendig, die desfallsige Erlaubniß zugleich auch auf den Caplan auszustellen, wenn eventualiter dessen Eintreten bei der Eheschließung gewünscht wird [58].

Auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Concils ist die Ehe aber auch giltig, wenn dieselbe in Gegenwart jedes andern dritten Priesters, welcher dazu von dem Ordinarius die Erlaubniß erhalten hat, abgeschlossen worden ist. Offenbar unterstellt hier das Concil, daß jede Ehe in Gegenwart des Ordinarius giltig eingegangen werden könne. Auch ohne diese specielle Bestimmung des Concils hätte übrigens in dieser Beziehung keinerlei Zweifel obwalten können, indem der Ordinarius sowohl nach dem innersten Gehalte seines kirchlichen Amtes, als auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen parochus proprius der ganzen Diöcese ist [59]. Es kann schon nach seinem Grunde dieses Recht des Ordinarius, alle Ehen seiner Diöcesanen vor sich oder vor einem von ihm dazu committirten andern Priester, selbst ohne Wissen und gegen den ausgesprochenen Willen des Pfarrers der Contrahenten abschließen zu lassen, de jure keinerlei Beschränkung unterliegen; aber die nothwendige Rücksichtnahme auf das die seelsorgerliche Wirksamkeit bedingende Ansehen des Pfarrers, welches bei häufiger unmittelbarer Concurrenz des Ordinarius bei Eheschließungen

---

58) Conférences de Paris sur le mariage. Tom. III. pag. 270.

59) Siehe Sanchez De s. matrim. sacram. Lib. I. Disp. 61. §. 3.

nothwendig auf's Tiefste erschüttert würde, wird de facto die Ausübung dieses Rechtes nur sehr selten und aus den wichtigsten Gründen [60]) zulässig erscheinen lassen.

Da sede vacante die jurisdictio ordinaria des Bischofs auf das Capitel, resp. auf den Capitelsverweser, übergeht, so finden rücksichtlich dieser für unsere Lehre ganz dieselben Rechtsgrundsätze Anwendung, welche in Betreff des Diöcesanbischofs so eben aufgestellt worden sind [61]).

Dasselbe gilt auch von dem Generalvicare, inwiefern diesem nämlich nach der Regel die volle bischöfliche Jurisdiction übertragen ist. Besteht jedoch neben dem Generalvicar noch ein besonderer Official, so ist bekanntlich der Erstere nur mit der jurisdictio voluntaria, und der Letztere

---

60) »Pour des raisons de conscience, de famille, d'interêt, ou de l'honneur des parties que l'évêque croit nécessaire de mettre à couvert par cet expédient. 1°. De conscience, quand les parties passent pour mariées dans la paroisse et dans l'esprit du curé, mais ne le sont pas. 2°. De famille, pour reconcilier deux familles divisées, lorsque le curé a pris parti pour l'une ou pour l'autre. 3°. D'interêt, quand le curé poussé par quelque raison humaine voudroit s'opposer au bien qu'un mariage procure à une des parties. 4°. D'honneur, quand il s'agit du mariage d'une fille ou d'une veuve qui ne peut pas paraître devant son curé, sans se deshonorer. Dans ces cas l'évêque use très-sagement de son droit sans en faire part au curé des parties.« Conférences de Paris. Tom. III. pag. 262.

61) Siehe über diesen Punkt Cap. Si episcopus 3. et Cap. Ecclesiae 4 in 6to, De supplenda negligentia praelatorum I, 8., und die Glossen in diese Stellen und die Glosse in Cap. Multorum 1. Clement. De haereticis V, 3. Vergl. P. Rebuffi, Praxis Beneficiorum, Parisiis 1664. pag. 115. Num. 58.

ausschließlich mit der jurisdictio contentiosa betrauet, und es bestimmt sich hiernach von selbst deren Vollmacht hinsichtlich vorkommender Eheschließungen. Erst wenn der Official in Folge der gegen die Schließung einer Ehe erhobenen und zu seiner Cognition gebrachten Anstände die Eheschließung verordnet, ist derselbe ex mandato generali, und zwar alsdann mit Ausschluß des Generalvicars, berechtigt, die Ehe in seiner Gegenwart oder in Gegenwart jedes andern Priesters eingehen zu lassen [62].

Der Erzbischof besitzt nur die jurisdictio ordinaria episcopalis über seine eigenen Diöcesanen und es kann derselbe daher auch nicht als Ordinarius zur giltigen Eheschließung zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn er in seiner Eigenschaft als höherer kirchlicher Richter auf Schließung einer Ehe zwischen Diöcesanen der Suffraganbischöfe erkennt [63].

Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß jede Ehe, welche vor dem Pabste oder in Gegenwart eines von ihm dazu committirten Priesters eingegangen worden ist, ratione parochi proprii giltig ist, indem derselbe pastor universalis, Ordinarius der ganzen Kirche ist [64].

Es ist bei den einzelnen im Vorhergehenden genannten

---

62) Sehr ausführlich und gründlich handelt hierüber der Verfasser der Conférences de Paris pag. 254. und flgde.

63) »Archiepiscopus in Dioecesibus suorum suffraganeorum non potest concedere alteri licentiam assistendi matrimonio, nisi in causa per appellationem ad eum devoluta, imo nec valeret matrimonium, si ipsemet suffraganei sui dioecesanis contrahentibus assisteret, absque licentia ipsius, quia non est eorum Ordinarius.« Sylv. suppl. Qu. 45. Art. 3. Ad. 8.

64) Siehe Clericat. De sacram. matrim. Decis. XXXV. Num. 7.

Personen, deren Gegenwart bei Abschließung einer Ehe zur Giltigkeit derselben ratione parochi proprii gesetzlich genügt, zugleich hervorgehoben worden, daß die Ehe mit deren Erlaubniß auch vor jedem andern Priester giltig abgeschlossen werden könne. Rücksichtlich dieser Erlaubniß sind die folgenden Punkte besonders zu bemerken:

1) Die Erlaubniß muß ausdrücklich gegeben sein, es wird licentia expressa erfordert [65]). Zur Giltigkeit derselben ist es ganz gleichgiltig, ob dieselbe schriftlich oder mündlich ertheilt worden ist [66]). Eine präsumtive Erlaubniß, licentia praesumpta, das ist, wenn der zur giltigen Eheschließung incompetente Priester für sich überzeugt ist, daß ihm die Erlaubniß dazu von dem eigenen Pfarrer der Contrahenten ertheilt werden würde, wenn er ihn darum ersuchen könnte, ist in keinem Falle ausreichend [67]); auch kann die Ratihabition des parochus proprius den gesetzlichen Mangel nachträglich nicht heben [68]).

Wenn mehre Kirchenrechtslehrer [69]), als Ausnahme von dem aufgestellten regelmäßigen Erforderniſſe, in dem

---

65) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Fagnan. in IV. Lib. Decret. De clandestina despons. Cap. Quod nobis 2. Num. 30 et seqq. Vergl. Conférences eccl. de Paris loc. cit. pag. 264. Carrière §. 1332. Tom. II. pag. 493.

66) Schmalzgrueber Lib. IV. Tit. De cland. despons. Num. 190. Cherub. Mayr eod. loc. Num. 152.

67) Vergl. Carrière §. 1331. eod. loc. Die präsumtive Erlaubniß wird auch interpretative, licentia interpretativa, genannt.

68) Sanchez Lib. III. Disput. XXXV. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 196. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153. Carrière §. 1330. Num. 1.

69) Z. B. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 194. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 153.

Falle, wo der parochus proprius der durch einen andern Priester vollzogenen kirchlichen Trauung seiner Parochianen beigewohnt und dieselbe ruhig hat geschehen lassen, auf Grund der alsdann von denselben angenommenen licentia tacita des parochus proprius die Ehe für rechtsgiltig erklären, so müssen wir bemerken, daß allerdings die Ehe in diesem Falle, wenn der parochus proprius die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe gehört hat, kirchenrechtlich giltig ist; aber keineswegs auf Grund der licentia tacita oder vielmehr tolerantia des parochus proprius, sondern weil dieselbe im strengsten Sinne des Wortes nach der Vorschrift des Concils coram parocho proprio abgeschlossen worden ist. Jeder Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten wird schwinden, wenn man erwägt, daß nach der obigen Ausführung die Ehe in dem vorliegenden Falle selbst alsdann giltig ist, wenn der anwesende parochus proprius gegen die Trauung durch den unberufenen Priester feierlich protestirt hat; indem derselbe ungeachtet aller Protestation Zeuge der Eheschließung seiner Parochianen gewesen ist, was das Kirchengesetz zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii einzig fordert. Nehmen wir aber an, der parochus proprius habe ungeachtet seiner Anwesenheit bei der Eheschließung die Erklärung des consensus conjugalis der Contrahenten nicht vernehmen können, so ist die Ehe kirchenrechtlich nichtig, weil er selbst alsdann nicht als gesetzlicher Zeuge betrachtet werden kann und der dritte Priester ohne die gesetzlich erforderliche Erlaubniß die Trauung vorgenommen hat.

2) Wir haben bereits oben gesehen, wie in der Anstellung der Capläne und Vicarien zur allgemeinen Aushilfe in den seelsorgerlichen Functionen, sowie in der Übertragung der zeitweisen Administration einer Pfarrei stillschweigend auch die Erlaubniß für alle Eheschließungen der

betreffenden Parochianen liegt. Eine gleiche licentia generalis ist, wie ebenfalls oben nachgewiesen worden ist, auch in der Anstellung des Generalvicars und des Officials implicite enthalten. Nur ausnahmsweise wird eine solche generelle Erlaubniß noch andern Personen ausdrücklich übertragen, in der Regel bezieht sich eine solche Erlaubniß nur auf einen bestimmten, speciellen Fall, licentia specialis. Diese letztere kann jedoch hinwieder nicht nur auf einen bestimmten dritten Priester, sondern ganz allgemein auf jeden Priester ausgestellt werden [70]), was jedoch wegen der nahe liegenden Inconvenienzen in einzelnen Diöcesen auf's Strengste untersagt ist [71]).

3) Derjenige, welcher durch sein Amt oder in Folge der ihm zeitweise übertragenen Administration im Besitze einer licentia generalis für alle in einem engern oder weitern Kreise vorkommenden Eheschließungen ist, kann zugleich auch andern Priestern diese Licenz giltig übertragen. Es ist dieses bereits in Betreff des Generalvicars und des Officials oben hervorgehoben worden, und es bleibt hier nur noch besonders zu erinnern, daß auch die Capläne und Vicare kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubniß [72]) zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschlief-

70) »An licentia contrahentibus nominatim designatis a parocho concessa in scriptis, ut matrimonio inter se celebrando quemvis sacerdotem eorum arbitrio adhibere possint, censeatur sufficiens ad validitatem matrimonii, cui alius sacerdos vigore ejusdem licentiae infuit. Die 15. Junii 1586 S. Congregatio censuit sufficere.« Siehe Fagnan. in Lib. IV. Decret. De clandest. despons. c. Quod nobis, Num. 32.

71) Cardinal De la Luzerne Instructions §. 770. Tom. III. pag. 264.

72) »Quod dicitur, delegatus ab alio, quam a Principe, non potest alii causam delegare, intellige de eo, qui est dele-

sungen der Parochianen, für einzelne Fälle diese Erlaubniß auf andere Priester übertragen können, inwiefern denselben dieses Recht der Subdelegation nicht ausdrücklich vorenthalten ist [73].

Der für einen speziellen Fall delegirte Priester kann dagegen nicht subdelegiren, wenn in seinem Mandate die desfallsige Ermächtigung nicht ganz besonders ausgesprochen ist [74]. Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Eheschließung an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen.

4) Damit die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung ausreiche, ist es nothwendig, daß der vom parochus proprius delegirte Priester Kenntniß von seiner Delegation habe, daß dieselbe ihm vor der wirklichen Eheschließung insinuirt worden, licentia intimata. Denn wenn ein Geistlicher ohne alle Kenntniß von seiner wirklich erfolgten Delegation der Schließung einer Ehe assistirt, handelt er offenbar dem Geiste der strengen Concil-Bestimmung entgegen, und es

---

gatus ab alio ad unam causam tantum; nam si esset ei delegata universitas causarum, bene posset unam causam alii subdelegare.« Glosse zu Cap. Cum causam 62. ad verb. Delegatus X. De appellationib. II, 28. Conf. Glosse zu Cap. Super 27. ad verb. Delegare X. De officio et potest. jud. deleg. I, 29.

73) Siehe die Erklärungen der S. Congregatio bei Fagnan. loc. cit. und bei Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XXII.

74) Siehe Note 72. Vergl. Aeg. Bellarmae Repetitio in Clement. Judices, De officio jud. deleg. Begnud. Bassi Biblioth. Jur. can. Praxis matrimonii. Num. 141.

hat daher die S. Congregatio Concilii die Ehe in einem solchen Falle als nichtig erklärt [75].

5) Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist ein Act reiner Connivenz Seitens des Delegantеn. Hieraus ergibt sich aber unmittelbar, daß die Giltigkeit derselben von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung abhängig gemacht werden [76], und der Delegant dieselbe ganz nach Belieben zurücknehmen kann [77]. Hinsichtlich des letztern Punktes ist jedoch zu bemerken, daß die rechtliche Wirkung der Revocation der ertheilten Erlaubniß erst eintritt, wenn dieselbe dem delegirten Geistlichen in zuverlässiger Weise mitgetheilt worden, so daß also die Ehe giltig ist, welche zwar nach der Revocation, aber noch vor der Insinuation derselben, vor dem Delegaten eingegangen worden ist [78].

Die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung erlischt eo ipso beim Eintritte des Todes des Delegantеn von dem

---

75) »Ex decisione S. Congregationis, quae declaravit 5. Decemb. 1626, posita ignorantia licentiae, matrimonium non esse validum, et 15. April 1628, matrimonium contractum coram sacerdote extraneo, qui habet licentiam a proprio parocho unius ex contrahentibus, sed ignorat, se habere illam, haud esse validum.« Zamboni V. matrimonium §. XIX. Num. 1. bei Carrière loc. cit. §. 1334. pag. 495. Vergl. Giraldi Tom. III. pag. 992. Ad. XIV.

76) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 220. Carrière loc. cit. §. 1342. pag. 501.

77) Sanchez De S. matrim. sacram. Lib. III. Disput. 36. Num. 9.

78) Schmalzgrueber loc. cit. Num. 201. Carrière loc. cit. §. 1340.

Augenblicke an, wo der delegirte Priester die sichere Nachricht von dem Ableben desselben erhalten hat [79]).

6) Die Erlaubniß ist giltig und die auf Grund derselben vor dem delegirten Priester eingegangene Ehe rechtsbeständig, welche Gründe auch immer den parochus proprius bei Ertheilung derselben geleitet haben [80]). Denn, wie wir bereits oben nachgewiesen, ist zur Giltigkeit der Ehe ratione parochi proprii nur dessen Concurrenz bei Abschließung derselben, entweder in eigener Person oder durch gesetzliche Stellvertretung erforderlich, um ein autoritatives Zeugniß über die Eheabschließung zu sichern. Nun ist aber offenbar der Umstand, daß z. B. die Erlaubniß erzwungen oder in irgend einer betrügerischen Weise dem parochus proprius abgelockt worden, von keinerlei Einfluß auf dieses Zeugniß.

7) Wird der Abgang der erforderlichen Licenz und auf Grund desselben die Nichtigkeit der Eheschließung behauptet, so fällt dem Opponenten die Beweislast zu, außer in dem Falle, wo der parochus proprius selbst die Opposition gegen die Ehe erhoben hat; indem alsdann der dritte Priester den Beweis zu erbringen hat, daß er wirklich die fragliche Erlaubniß gehabt habe [81]).

Nach dem ausdrücklichen Willen des Concils von Trient soll die im Vorhergehenden näher entwickelte Vorschrift desselben in Betreff der Form der Eheschließung nur in Kraft treten, wo dieselbe förmlich publicirt ist, und zwar wird die specielle Promulgation in jeder einzelnen Pfarrei

---

79) Cardinal de Lugo Respons. moral. L. I. Dub. 35. Gobat Experientiae Theolog. Tract. IX. Num. 490.

80) Vergl. über diesen Punkt Carrière loc. cit. §. 1337 u. §. 1338.

81) Begnud. Bassi loc. cit. Num. 139. Cherub. Mayr loc. cit. Num. 158.

erfordert und es genügt die allgemeine Verkündigung derselben in der Provinzial- oder Diöcesan-Synode nicht[82]. Es ist außerdem noch zur gesetzlichen Geltung dieser Concilvorschrift ausdrücklich gefordert, daß dieselbe als solche, also als Vorschrift des Concils von Trient, in jeder Pfarrei publicirt worden ist[83]; indem man offenbar andernfalls nicht sagen kann, daß die Vorschrift des Concils publicirt sei, sondern nur eine Verordnung desselben Inhalts.

Bei vorkommenden Contestationen, ob das Decret des

---

82) Fagnan. Lib. V. Decretal. Cap. Quod a praedecessore Num. 143., an welcher Stelle dieser Autor auch eine Entscheidung der S. Congregatio über diesen Punkt anführt.

83) Bei Benedict XIV., De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 7 et seqq., findet sich hierüber folgende höchst interessante Mittheilung: »Jam vero cum in Dioecesi Kioviensi, atque in tota Ruthena provincia, nunquam promulgatum fuisset saepius laudatum decretum Trid., ad praecidenda nihilominus scandala, quae ex clandestinis conjugiis, in maximam animarum perniciem, proveniebant, in Dioecesana Synodo Kioviensi, habita die 11. Octobris 1619 atque in Synodo Provinciali Ruthena, habita die 6. Augusti 1626 Constitutiones sunt editae, in quibus irrita declarata sunt matrimonia, aliter, quam coram parocho et duobus vel tribus testibus celebrata, eodem plane modo, quo a Tridentino statutum fuerat, licet nulla Tridentini fuerit in illis facta mentio. . . . . De hisce decretis acriter disceptatum fuit cum in S. Congregatione de propaganda fide, tum in S. Congregatione concilii. S. Congregatio die 2. Decembris 1628 rescripsit, Synodalia Decreta Ruthena, per Parochias publicata, non potuisse firmitatem adimere matrimoniis, contra formam in iisdem statutam contrahendis, et propterea valida definivit matrimonia clandestina, inita post eorumdem decretorum promulgationem.«

Concils über die Eheschließung in einer Gegend oder in einer einzelnen Pfarrei publicirt sei, wird die Publication desselben mit allem Rechte gesetzlich präsumirt, wenn dasselbe in der kirchlichen Praxis, als Ausführung des Concils von Trient [84]), längere Zeit bei Eingehung von Ehen befolgt worden ist [85]).

Ungeachtet der vorschriftsmäßigen Publication des vorliegenden Concildecrets kann dasselbe dennoch nicht in den Fällen zur Anwendung kommen, in welchen durch eine außerhalb der Contrahenten liegenden Ursache die Hinzuziehung des eigenen Pfarrers bei Abschließung der Ehe physisch oder moralisch nicht möglich ist. Unter den vielen autoritativen kirchlichen Erklärungen über diesen wichtigen Punkt ist wohl die neueste [86]) die des päbstlichen Legaten Cardinals Caprara, d. d. Parisiis 26. Maii 1803 in Betreff der unter der französischen Schreckensherrschaft abgeschlossenen Ehen. In §. 1. des ersten Theiles seiner an alle Ordinariate des französischen Gebietes erlassenen „Instructio de

84) Dieses wird z. B. angenommen werden müssen, wenn in der Agende, nach welcher die Eheschließungen geschehen, das Decret des Concils als solches ausdrücklich bezeichnet ist.

85) „Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia, tamquam decretum concilii, observatum," censuit S. Congregatio die 26. Sept. 1602, 30. Martii 1669. Siehe Bened. XIV. loc. cit. Num. 6.

86) Bei Benedict. XIV. loc. cit. heißt es hierüber: „Eadem (S. Congregatio) tamen, proposito dubio super validitate matrimonii contracti coram duobus testibus sine parocho, in loco, ubi haereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus, aliusve sacerdos, vel omnino non aderat, vel illius adeundi libera potestas non erat; omnibus facti circumstantiis rite perpensis,

matrimoniorum irritorum revalidatione" verordnet dieser Legat in Betreff der Ehen, welche ohne die gesetzliche Concurrenz des parochus proprius abgeschlossen worden waren:

„Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, duobus saltem testibus praesentibus, aut duntaxat coram duobus testibus, consensum mutuum de praesenti exprimentes, matrimonium inierunt, tunc temporis, cum ad proprium parochum seu superiorem legitimum aut ad alium sacerdotem specialiter et notorie ab alterutro licentiam habentem, quique a catholica unitate non recesserant, aut nullatenus aut nonnisi difficillime seu periculosissime recursum habere potuerant, moneantur sic contrahentes de hujusmodi matrimonii validitate, et tantummodo hortentur, ut nuptialem benedictionem a proprio parocho recipiant."

In §. 2. derselben Instruction ist jedoch die vorschriftsmäßige Revalidation der Ehen, welche mit einem andern canonischen Hindernisse abgeschlossen waren, angeordnet. Der Grund, warum die Kirche in diesem letztern Falle die Strenge des Gesetzes eintreten läßt, während sie in dem erstern Falle dessen Geltung suspendirt, liegt in der ganz eigenthümlichen Natur des impedimentum clandestinitatis und ist nicht schwer einzusehen. Wollte die Kirche unter Zeitverhältnissen, wie solche unter der französischen Schreckensherrschaft für die derselben unterworfenen Katho-

---

pro validitate respondit die 30. Martii anni 1669." Benedict verweist an dieser Stelle auf Clericat. Decis. XXXV. Num. 23., wo es heißt: „quod idem dicendum sit de locis, in quibus fuerat decretum Conc. publicatum, sed deinde in dominio haereticorum transierunt, et ex eis expulsi sunt catholici, vel ipsis interdictus liber usus Sacramentorum."

liken bestanden, ihre Verordnung über die Eheschließung streng beobachtet und aufrecht erhalten wissen, so würde darin für alle Katholiken ein absolutes Eheverbot liegen, indem ja unter solchen Verhältnissen die vorschriftsmäßige Schließung der Ehe gar nicht oder doch nur unter der größten Gefahr ermöglicht werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine solche physische oder moralische Unmöglichkeit, der kirchlichen Vorschrift in Betreff des parochus proprius nachzukommen, nicht zugleich von der Erfüllung der andern Forderungen des Concil-Decrets entbinden kann, und daß somit unter Strafe der Nullität der Ehe die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen auch bei einer solchen Eheschließung geschehen muß [87]), daß aber die übrigen Forderungen des Concils, z. B. diejenige in Betreff der kirchlichen Benediction der Ehe, wenn ein anderer Priester zu haben ist, unter schwerer Sünde verbinden [88]).

Es ist oben darauf besonders aufmerksam gemacht worden, daß das Concil, bei Aufstellung seines Decrets über die Form der Eheschließung, die natürliche Freiheit der Ehe

87) Es erhellt dieses unmittelbar aus der oben mitgetheilten Verordnung des Cardinallegaten Caprara, indem es darin zu Anfang heißt: Qui civiliter, sive coram quocumque extraneo sacerdote, duobus saltem testibus praesentibus, aut duntaxat coram duobus testibus... Ausdrücklich hat dies auch Pius VI. in einem Antwortschreiben an den Bischof von Genf, Breve vom 22. April 1795, ausgesprochen.

88) „Si recurri non possit ad parochum, vel ad sacerdotem a parocho vel ab ordinario delegatum, sed praesto adsit sacerdos alius catholicus, expedit ut ab eo benedictio recipiatur.“ So Pius VI. in dem erwähnten Breve an den Bischof von Genf. Vergl. Carrière §. 1209. Tom. II. pag. 421.

so wenig als möglich beschränken wollte. Grade in dieser weisen Absicht ist auch zuverlässig der Grund zu suchen, warum das Concil keine besonderen Qualitäten bei den zur Eheschließung hinzuzuziehenden Zeugen fordert [89]. Es genügt nämlich, wenn dieselben die natürliche Fähigkeit besitzen, über das Factum der Eheschließung ausreichendes Zeugniß abzugeben [90], und zu gleicher Zeit mit dem parochus proprius oder dessen Stellvertreter bei der Eheschließung gegenwärtig sind. Denn eine successive Erklärung des Eheconsenses vor dem Pfarrer und den Zeugen kann nicht als genügend angesehen werden [91].

---

89) Bekanntlich werden bei verschiedenen Rechtsgeschäften besondere Qualitäten in den Zeugen gefordert, welche manche Kirchenrechtslehrer in den folgenden Versen zusammenfassen:

„Conditio, sexus, aetas, discretio, fama,
Et fortuna, fides, in testibus ista requires."

90) Bei Giraldi Tom. II. pag. 549. heißt es über diesen Punkt: „Nulla autem in his (testibus) requiritur peculiaris qualitas praeter usum rationis, cum Trident. nullum determinet. Unde possunt esse testes impuberes, consanguinei, domestici, Religiosi, foeminae, excommunicati, infames, haeretici et alii etiam ex jure positivo inhabiles ad ferendum testimonium, arg. Cap. 6. de Haereticis in VI.

91) Sanchez Lib. III. Disput. 41. Num. 3. Schmalzgrueber loc. cit. Num. 233. Giraldi eod. loc. Wenn daher in dem seltenen Falle, wo grade nur die gesetzliche Zahl von Zeugen bei Abschließung einer Ehe hinzugezogen ist, einer derselben unwohl wird, so muß entweder die Handlung der Eheschließung selbst so lange unterbrochen werden, bis derselbe sich erholt hat und wieder als Zeuge betrachtet werden kann, oder es muß statt dessen ein anderer Zeuge hinzugezogen und vor diesem die Handlung von Neuem begonnen werden.

Das Ehehinderniß der Clandestinität ist nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche (vergl. §. 16. S. 181.) von keinerlei Einfluß auf die Ehen von Nichtkatholiken, und zwar ist dies selbst der Fall, wo nur einer der Contrahenten nichtkatholisch ist, also bei gemischten Ehen. Es liegen hierüber die ausdrücklichen Erklärungen Benedicts XIV. und die bekannten päbstlichen Entscheidungen neuerer Zeit vor. In dem §. 3. seiner officiellen Declaration vom 4. November 1741 über die Ehen in Holland, wo das Decret des Concils von Trient über die Form der Eheschließung in den einzelnen Pfarreien in gesetzlicher Weise publicirt ist, spricht sich Benedict über die gemischten Ehen also aus: „At, si forte aliquod hujus generis matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat; declarat Sanctitas Sua, matrimonium hujusmodi, alio non occurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse, sub obtentu dictae formae non servatae, novum matrimonium inire.“ Als innerer Grund dieser Entscheidung ist in dem berühmten Werke desselben Pabstes, De Synodo Dioecesana, Lib. VI. Cap. VI. Num. 12., angegeben, „quoniam, cum conjugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege; exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet, propter individuitatem contractus, vi cujus exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alteram, secundum etiam civiles leges, extenditur, eidemque communicatur.“

Eine wegen des Ehehindernisses der Clandestinität nichtige Verbindung hat nicht einmal die rechtliche Kraft

giltiger Sponsalien [92]), aber sie ist doch nicht ohne alle rechtliche Wirkungen. Für die Contrahenten entsteht aus derselben, wie wir oben S. 375 und folgende gesehen, das kirchliche Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und außerdem sind sie einer arbiträren Strafe verfallen; der Geistliche aber, welcher kirchliche Assistenz bei derselben zu leisten gewagt hat, ist ispo jure so lange suspendirt, bis der Ordinarius des parochus proprius der Ehecontrahenten ihn von dieser Suspension absolvirt [93]).

„Absolvendo istum paragraphum, istud est sedulo observandum: cum ex una parte finis Concilii Tridentini fuerit praecipue, ut constaret de matrimonio, et ex altera communiter ad proprium parochum recurrendum sit, quando hujus testimonium certum obtinendum erit, si matrimonium celebretur coram alio, et praesertim coram sacerdote ex-

---

92) Siehe die Entscheidungen der S. Congregatio bei Benedict. XIV. Institut. can. Instit. 46.

93) Einzig schon unter Hinweisung auf diese strenge Strafe wird jeder Geistliche die größte Vorsicht in Prüfung der Licenz zur Vornahme der Trauung einem fremden Brautpaare gegenüber rechtfertigen können. Das Leben bietet in dieser Hinsicht so viele traurige Erfahrungen, daß nicht nur jeder Pfarrer vollkommen berechtigt, sondern im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Sache selbst streng verpflichtet erscheint, die mündliche Versicherung eines der Contrahenten oder einer bei der Ehe betheiligten Person, daß der parochus proprius die nothwendige Erlaubniß ertheilt, „aber man dieselbe in der Eile vergessen“ habe, zur Vornahme der Trauung nicht ausreichend zu halten. Wir könnten hier einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit mittheilen, wo das Ehrenwort eines sehr hochgestellten Beamten den trefflichen Pfarrer eines benachbarten Städtchens grade in der vorliegenden Beziehung in die traurigste Lage gebracht hat.

traneo, media adhibenda erunt quibus facile, data occasione, obtineri possit illud testimonium. Quid tunc agendum, indicant plerumque Ritualia: vel matrimonium inscribitur in parochia, in qua celebratur, et hujus instrumentum authenticum transmittitur ad parochiam ad quam pertinent contrahentes; vel statim inscribitur in ipsa contrahentium parochia; quod servatur praesertim, quando matrimonium non celebratur in ecclesia quadam parochiali, sed in alia ecclesia in qua non adest regestum ad matrimonia inscribenda" [94]).

§. 31.

Über das Verbot des Pabstes cum clausula irritante als vernichtendes Ehehinderniß.

Obgleich die vorliegende Lehre keine practische Seite bietet, indem in der ganzen Geschichte der kirchlichen Disciplin kaum ein Fall aufgefunden werden dürfte, wo der Pabst die Ehe in einem speciellen Falle unter Strafe der Nichtigkeit derselben verboten hat, so muß dennoch der Vollständigkeit halber das Wesentlichste zur Begründung dieses päbstlichen Rechts hier angedeutet werden.

In der nothwendigen Rücksichtsnahme auf den sittlichen und materiellen Bestand der Ehe findet die unabweisbare Pflicht, sowie das derselben entsprechende Recht der Kirche, die näheren Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie nur die Verbindung zweier Personen im Bereiche ihrer von Christo überkommenen neuen Heilsordnung als eheliches Verhältniß anerkennen könne, ihre natürliche Begründung. Es darf jedoch in dieser kirchlichen Festsetzung

94) Carrière §. 1348. Tom. II. pag. 506.

der Bedingungen zur Entstehung der Ehe im neuen Bunde keine eigenmächtige, die Anordnung des Herrn in Betreff des Ehesakraments abändernde Disposition Seitens der Kirche gesehen werden. Der Heiland hat die eheliche Verbindung im neuen Bunde zum Sakramente erhoben, in Seiner Weisheit aber die nähern Bestimmungen über dieselbe, als materia sacramenti, der Kirche überlassen; indem diese selbstredend den wechselnden Bedürfnissen und Gebrechen der verschiedenen Zeiten nothwendig entsprechen müssen. Es kann hiernach offenbar nur die von der Kirche als solche anerkannte christliche Ehe als Sakrament im engern kirchlichen Sinne betrachtet werden.

In der vorangehenden Darstellung der Lehre über die kirchlichen öffentlichen Ehehindernisse ist zugleich der unumstößliche Beweis niedergelegt, daß sich die Kirche stets ihres Rechts, das eheliche Verhältniß als materia sacramenti näher zu ordnen, lebendig bewußt war; indem sie von den ersten Zeiten ihres Bestandes herab bis auf die neueste Zeit, die natürliche Freiheit der Ehe, je nach den Zeitbedürfnissen, bald mit einem weitern, bald mit einem engern Kreise gesetzlich umschrieb.

Neben den allgemeinen Concilien hat, wie wir dies in jeder Lehre über die einzelnen Ehehindernisse gesehen, der Pabst als das von Christo aufgestellte Oberhaupt der ganzen Kirche und als wesentlich nothwendiger Mittelpunkt und verantwortlicher Träger der allgemeinen Kirchendisciplin, dieses kirchliche Recht der Ehegesetzgebung stets unumschränkt und unbestritten ausgeübt, und wenn demnach ein von dem Pabste erlassenes allgemeines Eheverbot für die ganze Kirche gesetzliche Kraft hat, so kann um so weniger das Recht desselben bestritten werden, in einem einzelnen Falle

eine Ehe, z. B. wegen des großen Ärgernisses, welches aus derselben für die ganze Kirche Gottes entstehen würde, cum clausula irritante zu verbieten, also daß die gegen dieses Verbot eingegangene Verbindung kirchlich in keinerlei Weise als Ehe betrachtet werden kann *).

*) Vergl. über diese Lehre: Barbosa Collectan. Doctor. in Lib IV. De clandestin. desponsat. Cap. Ad dissolvendum 13. Num. 5. Em. Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. Tit. De matrim. contra interdict. Eccl. celebrato, Cap. De muliere 3. Num. 2. Covarruv. De matrim. Pars II. Cap. VI. §. 10. Num. 33 et seqq. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XVIII. Num. 18. Fagnan. Commentar. in I. libr. Decretal. De officio judicis ordinarii, Cap. Perniciosam 1. Num. 63. in IV. libr. De matrim. contr. contra interd. ecclesiae, Num. 7. Verani jur. can. comment. eod. tit. Num. 10. Van Espen Jus eccles. univ. Pars II. Tit. De impedim. matrim. Cap. I. Num. 18. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XVI. Num. 3. Boeckhn Jus can. eod. tit. Num. 5. Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. I. Num. 500 et seqq. Bened. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 3. et omnes DD. unanim.

eine Ehe z. B. wegen des großen Aergernisses, welches aus derselben für die ganze Kirche Gottes entstehen würde, cum clausula irritante zu verbieten; also daß die gegen dieses Verbot eingegangene Verbindung künftig in keinerlei Weise als Ehe betrachtet werden kann *).

*) Vergl. über diese Lehre: Barbosa Collectan. Doctor. in Lib. IV. De clandestin. desponsat. Cap. Ad dissolvendum 13. Num. 5. Em. Gonzalez Tellez Comment. in Lib. IV. Decretal. Tit. De matrim. contra interdict. Eccl. celebrato, Cap. De posteriore 3. Num. 3. Covarruv. De matrim. Pars II. Cap. VI. §. 10. Num. 33 et seqq. Clericat. De Sacram. matrim. Decis. XVIII. Num. 13. Pagnan. Commentar. in I. libr. Decretal. De officio judicis ordinarii, Cap. Perniciosam 1. Num. 63. in IV. libr. De matrim. contr. contra interd. ecclesiae, Num. 7. Verani jur. can. comment. eod. tit. Num. 10. Van Espen Jus eccles. univ. Pars II. Tit. De impedim. matrim. Cap. 1. Num. 18. Schmalzgrueber Jus can. Lib. IV. Tit. XVI. Num. 3. Boeckhn Jus can. eod. tit. Num. 5. Cherub. Mayr Trismegistus Pontif. Lib. IV. Tit. 1. Num. 500 et seqq. Benedict. XIV. De Synodo Dioec. Lib. XII. Cap. V. Num. 3. et seqq. DD. ipsimet.

Im Verlage von **G. Joseph Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beidtel, Dr. J., das **canonische Recht,** betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit d. J. 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. gr. 8. geh. 4 fl. oder 2 Thlr. 12 gr.

Vorstehendes Werk erscheint in einer Zeit, in welcher in mehr als einem Staate die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken zu reguliren sind. Es erörtert die der Kirche gegen den Staat zukommende Stellung und das Verhältniß der Bischöfe zu dem päpstlichen Stuhle mit Ausführlichkeit und ganz nach dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaften. Ferner wird man bei diesem Werke gewisse heikliche Fragen, z. B. von der indirekten Gewalt der Kirche, von dem Institute der Inquisition, von den Zehnten u. s. w. nicht übergangen, sondern mit Gründlichkeit erörtert finden.

Düx, Dr. J. M., der deutsche Cardinal **Nikolaus von Cusa** und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 1r. Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15ten Jahrhunderts. Mit dem Bildnisse Cusa's. 2r. Schluß von Cusa's Leben u. sein liter. Wirken. gr. 8. 6 fl. 39 kr. od. 4 Thlr.

Fluck, Dr. J., katholische **Homiletik.** (Die katholische Pastoral in drei Büchern. 2s Buch.) gr. 8. geh. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

Haneberg, Dr. D., Versuch einer **Geschichte** der **biblischen Offenbarung** als Einleitung in's alte und neue Testament. gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

Knopp, Dr. N., der **katholische Seelsorger** als **Zeuge vor Gericht.** gr. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

„Vorstehende Schrift behandelt einen für die praktische Seelsorge wie für die Rechtswissenschaft höchst wichtigen Gegenstand. Sie zerfällt in zwei Theile, nämlich: Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, 1) in seiner Eigenschaft als Beichtvater, 2) in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen. — — — — Wir empfehlen deßhalb dieses Schriftchen allen Geistlichen, weil es eine Sache von der größten Wichtigkeit im seelsorgerlichen Amtsleben mit eben so vieler Gründlichkeit als Scharfsinn behandelt. Jeder wird sich nach den hier aufgestellten Grundsätzen in ähnlichen Fällen gar leicht zurechtfinden.“ S. die ausführliche Rezension im Katholik. 1849. Nr. 59.

Müller, Dr. A., Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle und zur geistlichen Geschäftsver-

waltung sowohl nach der Pastoral und dem gemeinen Kirchenrechte, als nach besondern bayer. Verordnungen. Nebst einem Anhange von Formularen aller Arten von Geschäftsaufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amtsverwaltung vorkommen: zunächst für katholische Geistliche. 7te, verb. und vermehrte Aufl. Lex. 8. geh. 4 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. 18 gr.

Müller, Dr. A., Lexikon des Kirchenrechts u. der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen u. die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. 2te, umgearbeitete, sehr verm. Aufl. 5 Bde. (oder 25 Hefte). gr. 8. n. 15 fl. od. 9 Thlr. 8 gr.

(Jedes Heft einzeln, so weit der Vorrath reicht, à n. 36 kr. od. 9 gr.)

Seitz, Dr. C., Darstellung der katholischen Kirchendisciplin in Ansehung der **Verwaltung der Sakramente.** Eine Anleitung zur geistlichen Amtsverwaltung in Beziehung auf die Taufe, die Firmung, die Buße, den Ablaß, das Abendmahl, das Meßopfer, die letzte Oelung, die erste Tonsur, die Weihe, das Verlöbniß und die **Ehe.** gr. 8. geh. 3 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

Werner, Prof., Dr. K., System der **christlichen Ethik.** 1r Thl.: Güterlehre. gr. 8. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Der Verfasser beabsichtiget mit diesem Werke eine vom ethischen Standpunkte aus durchgeführte Apologie des Christenthumes zu liefern. Der Grundgedanke derselben ist die Ueberzeugung, daß ein wahrhaftes Ethos nur als christliches Ethos, also nur unter den Voraussetzungen einer Weltanschauung gedacht werden könne, welche die wesenhaften Unterschiede von Gott und Kreatur, Geist und Natur erkennt. Der dreifachen Seite gemäß, welche die apologetische Frage bietet, zerfällt das Werk in drei, zur organischen Integrität eines wissenschaftlichen Ganzen verbundene Theile. Im ersten derselben, in der Güterlehre, soll die objektive Realität des unter den angedeuteten Voraussetzungen gedachten Ethos gezeigt werden; die Tugendlehre will als zweiter Theil des Systemes in psychologischer Deduktion nachweisen, wie das christliche Ethos als lebendige Wahrheit aus dem Werdeprocesse der sittlichen Persönlichkeit hervorgeht; in der Pflichtenlehre als drittem Theile soll das sociale Moment der sittlichen Praxis des Christenthumes seine Würdigung finden. Den Freunden der christlichen Spekulation wird nicht entgehen, daß der hier gebotene Versuch in eine Gedankenrichtung einschlägt, welcher durch den Weltpriester A. **Günther** und seine Freunde Bahn gebrochen worden ist.

Vollständiges katholisches

Eherecht.

Mit besonderer Rücksicht

auf

die practische Seelsorge

bearbeitet

von

Nikolaus Knopp,

Doctor der Rechte.

Erster Band.

Regensburg, 1850.

Verlag von Georg Joseph Manz.

alles Dunkle und Schwierige in den heiligen Evangelien. Wir ließen zu diesem Zweck kein vorhandenes brauchbares Werk unbenützt. Möge also dieß Werk, das wir mit Demuth und Vertrauen den Gläubigen in die Hände geben, den reichen Segen stiften, den wir Allen aus vollem Herzen wünschen."

Jungfrauen, die Tyroler ekstatischen. Leitsterne in die dunklen Gebiete der Mystik. 2 Bde. gr. 8. geh. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Liguori, A. M., de, theologia moralis. Novam editionem emendatam et opportunis notis auctam curavit P. M. Haringer. 8 Vol. Cum effigie. 8. 7 fl. 36 kr. od. 4 Thlr. 12 gr.

Möhler, Dr. J. A., **Patrologie**, od. christliche Literärgeschichte. Aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen herausgeg. von Dr. Fr. X. **Reithmayr.** 1r Bd. Die ersten drei Jahrhunderte. Mit dem Bildnisse des Verfassers. gr. 8. 5 fl. 48 kr. od. 3 Thlr. 16 gr.

— — gesammelte **Schriften** und **Aufsätze.** Herausgeg. von Dr. J. **Döllinger.** 2 Bde. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Perrone, d. G. J., Joh., **ist die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria dogmatisch definirbar?** Eine theologische Untersuchung. Aus dem Latein. von Dr. A. Dietl und B. Schels. gr. 8. geh. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Phillips, G., **Kirchenrecht.** I—IIIr Bd. (Jeder in 2 Abtheil.) gr. 8. geh. 13 fl. 36 kr. od. 8 Thlr. 4 gr.

Reithmayr, Dr. Fr. X., **Commentar** zum **Briefe** an die **Römer.** gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 20 gr.
(Mit theilweiser Zugrundlegung von Möhler's hinterlassenen Scripten.)

Reuter, J., der **Beichtvater** in allen seinen Amtsverrichtungen. Aus dem Latein. von einem kathol. Geistlichen. 2te, gänzlich umgearbeitete u. sehr verm. Auflage. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Sattler, M., die **Diözesansynoden**: ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit, nebst einer vollständigen Praxis und einem Anhange der üblichen Formularien. Eine i. J. 1849 von der k. theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München einstimmig mit dem Accessit belohnte **Preisschrift**, nach Quellen bearbeitet. gr. 8. geh. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Das rühmliche Zeugniß, welches die k. theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München am 26. Juni des Jahres 1849 öffentlich dieser Schrift ausgestellt hat, ebenso der Umstand, daß dem Verfasser für diese Arbeit einstimmig das Accessit zuerkannt wurde, macht wohl jede weitere Empfehlung dieser so zeitgemäßen Schrift überflüßig. Bei dem für die Diözesansynoden allgemein wieder erwachten Interesse dürfte sich dieselbe eines ausgedehnten Kreises von Lesern vorzüglich darum zu erfreuen haben, weil sie unter den vielen über diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienenen Schriften die Einzige ist, in welcher die über die Diözesansynoden vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. über die Pflicht des Bischofes bei der Be-

221. 247. 279. 304.

rufung der Synodal-Glieder, über die gegenseitigen Rechte des Bischofes, des Kapitels und der übrigen Geistlichkeit in der Synode vollständig dargelegt, und mit Sachkenntniß, Urtheil und insbesondere mit Einsicht in die kirchlichen Bedürfnisse unserer Zeit erklärt und gewürdigt sind.

Schmid, A., die **Bisthumssynode.** Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freiern Kirche. Eine von der theologischen Fakultät der Universität zu München gekrönte **Preisschrift.** 1r Bd. Verfassung der Bisthumssynode. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Segneri, P. P., **Fastenpredigten.** Aus dem Italien. übers. von A. Weiskopf. Mit einer Vorrede des Uebersetzers. 2 Bde. gr. 8. geh. 4 fl. od. 2 Thlr. 12 gr.

Stöckl, A., **Liturgie** und **dogmatische Bedeutung** der **alttestamentlichen Opfer**, insbesonders in ihrem Verhältniß zur neutestamentlichen Opfertheorie. Eine exegetisch-dogmatische Abhandlung. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Stöger, a. d. G. J., J. N., die **ascetische Literatur** über die geistlichen Uebungen, nebst einer kurzen Abhandlung über das **Exercizien-Büchlein.** gr. 8. (Paris.) Velinpap. 30 kr. od. 8 gr.

— — die **Himmelskrone.** Das höchste Ziel der christlichen Hoffnung. gr. 8. (Paris.) Velinpap. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Taparelli d. G. J., A., **Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechtes.** Aus dem Italienischen übers. von Dr. F. Schöttl und Dr. C. Riniker. 2 Bde. gr. 8. 6 fl. od. 3 Thlr. 16 gr.

Triumph der **christkatholischen Religion.** Von der Geburt unsers Herrn und Heilandes bis zum Jahre 1829. 2te, neue sorgfältig verb. und verm. Aufl. von C. C. Goldmann. 2 Bde. gr. 8. geh. 4 fl. od. 2 Thlr. 8 gr.

Widmer, J., der **katholische Seelsorger** in gegenwärtiger Zeit. Sechs Vorträge bei Anlaß geistlicher Exercitien. Herausgeg. und mit einer Vorrede begleitet von J. M. Sailer. 8. 1 fl. 30 kr. od. 1 Thlr.

— — dasselbe. 2r Thl. Mit einem Nachtrage u. d. Titel: Von dem Wesen, der Bestimmung u. Anwendung der Sakramentalien in der katholischen Kirche. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

— — Nachtrag besonders. 24 kr. od. 6 gr.

Wiser, Dr. Th., vollständiges **Lexicon** für **Prediger** und **Katecheten**, in welchem die katholischen Glaubens- und Sittenlehren ausführlich betrachtet sind. Vr Bd. 1te Abtheil. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr.

Knopp, Nikolaus

Vollständiges katholisches Eherecht mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge

Bd.: 1

Regensburg (1850)